LANDESARCHIV BERLIN

Rep. 57

Acc.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 306

[2. copy]

Keine Verschlußsache
nach VS-Anw. ab 1.9.19[illegible]
Bundesarchiv

Geheim!

I.A.

Chronologisches Verzeichnis

und

Sachverzeichnis

der

Allgemeinen Erlaß-Sammlung: Teil 2.
(unvollst.)
Rest nicht im Druck erschienen

[2 A III 2 — 2 F I
2 F VII
2 F VIII
2 F IX]

[Anmerk.:
Teil 1: im Druck nicht vorh.]

Vorläufiges Inhaltsverzeichnis.

(Änderungen in der Bezeichnung der noch nicht gedruckten Abschnitte bleiben vorbehalten.)

Personenstands-, Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten . . . . . 2 A

Ausländerfragen . . . . . 2 A III
Behandlung der Kriegsgefangenen . . . . . 2 A III e
Behandlung der ausländischen Zivilarbeiter . . 2 A III f

Paßwesen und staatspolizeiliche Grenzarbeit . . . . . 2 B

Staatspolizeiliche Grenzarbeit . . . . . 2 B IV

Die Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen . . . . 2 C

Allgemeines über die Gegnerbekämpfung . . . . . 2 C I
Allgemeine Aufgaben der Gegnerbekämpfung . . 2 C I a
Innere Staatssicherung . . . . . 2 C I c
Staatsfeindliche Propaganda . . . . . 2 C IX
Feindpropaganda . . . . . 2 C IX a
Außerordentliche Rundfunkmaßnahmen . . . . 2 C IX b
Zersetzung der Wehrmacht und Polizei . . . . 2 C IX c

Mitwirkung der Sicherheitspolizei in Wirtschaftsfragen 2 D

Allgemeine Wirtschaft . . . . . 2 D I
Schutz der wirtschaftlichen Betriebe . . . . . 2 D I a
Preisüberwachung . . . . . 2 D III
Devisenbewirtschaftung . . . . . 2 D IV
Kriegswirtschaft . . . . . 2 D V

Exekutiv- und Zwangsmaßnahmen der Sicherheitspolizei und des SD . . . . . 2 F

Die gesetzlichen Grundlagen staatspolizeilicher Anordnungen und ihre Anwendung . . . . . 2 F I

Überwachungsmaßnahmen . . . . . 2 F II
Vernehmungen . . . . . 2 F III
Durchsuchungen . . . . . 2 F IV
Verwarnungen . . . . . 2 F V
Vorführungen und Festnahmen . . . . . 2 F VI
Waffengebrauch . . . . . 2 F VII
Schutzhaft . . . . . 2 F VIII
Allgemeine Anordnungen über Schutzhaftsachen 2 F VIII a
Inschutzhaftnahme und Einweisung . . . . . 2 F VIII b
Betreuung von Schutzhäftlingen und deren Angehörigen . . . . . 2 F VIII c
Sprecherlaubnis und Posterlaubnis . . . . . 2 F VIII d
Entlassung, Rückreisekosten und Nachüberwachung . . . . . 2 F VIII e
Todesfälle . . . . . 2 F VIII f
Polizeihaft . . . . . 2 F IX
Abgabe oder Übernahme von Häftlingen an bzw. von Gerichtsbehörden — Behandlung von Strafgefangenen . . . . . 2 F X
Sicherungsverwahrung . . . . . 2 F XI
Sonderbehandlung . . . . . 2 F XII
Sicherungsgeld . . . . . 2 F XIII
Beschlagnahme und Einziehung von Vermögen . . . 2 F XIV

Die Bekämpfung krimineller Verbrechen . . . . . 2 G

Maßnahmen und Hilfsmittel zur Verbrechensbekämpfung . . . . . 2 G IV
Erkennungsdienst . . . . . 2 G IV b
Fahndungsdienst . . . . . 2 G IV c
Vorbeugende Verbrechensbekämpfung . . . . . 2 G V
Jugendkriminalität und Jugendstrafsachen . . . 2 G V b
Bekämpfung der einzelnen Verbrechensarten . . . 2 G VII

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
5. 1. 34	Gestapa II B 206	Entlassung von Schutzhäftlingen .	2 F VIII e Anlage zum Erl. v. 17. 2. 38
23. 9. 35	Pr. Gestapo Der stellvertr.Ch.u. Insp. I D Nr. 282/35	Meldung über Waffengebrauch . .	2 F VII
9. 3. 36	Pr. Gestapo Stellv. Ch. I G Nr. 43/36	Beschwerde gegen politisch-polizeiliche Verfügungen	2 F I
23. 3. 36	Der Polit. Polkdr. der Länder Nr. E 55/36 Ads	KZL.	2 F VIII a Anlage zum Erl. v. 29. 5. 36
29. 5. 36	Pr. Gestapo Stellvertr. Ch. II D 1 Nr. 241/36 g	Wiederholtes Einsitzen in den Konzentrationslagern	2 F VIII a
6. 7. 36	Polit. Polkdr. d. L. Stellvertr. Ch. I G Nr. 87/36	Erteilung von Verwarnungen durch Behörden der Geheimen Staatspolizei	2 F V
27. 7. 36	RuPrMdI. III S I a (zbV) Nr. 51/36 g	Vorschrift über den Waffengebrauch der Polizei-, Gend.- und Hilfspolizeibeamten einschl. der Angehörigen aller Gliederungen des „Ortsschutzes" im Falle eines Krieges und einer ihm vorausgehenden Spannungszeit .	2 F VII Anlage zum Erl. v. 9. 1. 37
30. 9. 36	Gestapa I G Nr. 153/36	Unanfechtbarkeit polizeilicher Verfügungen staatspolizeilichen Inhalts	2 F I
17. 12. 36	Gestapa II 1 D Nr.30357/36 - 2896/36g	Schutzhaft	2 F VIII a
9. 1. 37	ChdSPudSD. S V 1 Nr. 2/37 g	Waffengebrauch im Falle eines Krieges und einer ihm vorausgegangenen Spannungszeit . .	2 F VII
26. 2. 37	ChdSP. S V 1 Nr. 201/37	Polizeihaft nach § 22 der Verordnung v. 4. 2. 1933, RGBl. I S. 35	2 F IX Anlage zum Erl. v. 9. 3. 37
9. 3. 37	Gestapa I D Nr. 70/37	Polizeihaft nach § 22 der Verordnung vom 4. 2. 1933 PGBl. I S. 35	2 F IX
12. 11. 37	Gestapa II D Nr. 37226	Bekanntgabe von Führungsberichten der KZL. an Schutzhäftlinge und deren Angehörige	2 F VIII e
25. 1. 38	RMdI. Pol. S-V 1 Nr. 70/37 179 g	Schutzhaft	2 F VIII a
17. 2. 38	CdSP. S-PP (II) Nr. 7560/37 g	Nachüberwachung der aus der Strafhaft wegen politischer Straftaten oder aus Schutzhaft entlassenen Personen	2 F VIII e
17. 2. 38	ChdSP. S-PP (II) b Nr. 7560/37 g	Richtlinien für die Nachüberwachung	2 F VIII e Anlage zum Erl. v. 17. 2. 38
21. 2. 38	ChdSP. S-V 1 Nr. 10/38 179	Schutzhaft	2 F VIII a
14. 4. 38	ChdSPudSD. HA. d. RF‖ S-V 1 Nr. 253/38 151	Richtlinien für die Anwendung der sicherheitspolizeilichen und sicherheitsdienstlichen Befugnisse	2 F I

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
4. 8. 38	Gestapa II D Nr. 38210	Erkennungsdienstliche Behandlung von Schutzhäftlingen für polizeidienstliche Zwecke	2 F VIII a
10. 9. 38	Gestapa II D Nr. 38233	Anforderung von Führungsberichten	2 F VIII a
18. 10. 38	Gestapa II D Nr. 38267	Einweisung von Schutzhäftlingen in ein KZL. nach vorheriger amtsärztlicher Untersuchung . .	2 F VIII b
10. 3. 39	ChdSP. S-PP (II D) Nr. 2768/39	Vorführung von Häftlingen . . .	2 F VIII a
28. 3. 39	ChdSP. S-Kr 3 Nr. 2397/38	Vorgehen gegen falsche Polizeibeamte	2 F VIII b
2. 8. 39	RMdI. Pol. O-Kdo. A (3) Nr. 41 3/39	Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten . .	2 F VII RMBliV. S. 1636
7. 8. 39	RMdI. VW I 10/39 7226 RAM.: II b 8431/39	Öffentliche Fürsorge für die Angehörigen von Personen, die sich in Schutzhaft oder in pol. Vorbeugungshaft befinden . . .	2 F VIII c Anlage zum Erl. v. 1. 3. 40
4. 10. 39	RMdI. Pol. S-I-V 1 Nr. 100/39 179 g	Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahmen in Schutzhaftverfahren	2 F VIII a
24. 10. 39	ChdSPudSD. IV (II D) Nr. 6303/39	Schutzhaft	2 F VIII a
28. 11. 39	OKH. (Ch H Rüst u BdE) 31 u AHA/Ag/S (III) Nr. 3623/39	Kriegsgefangenenseelsorge . . .	2 A III e Anlage zum Erl. v. 23. 7. 40
11. 12. 39	OKW.	Abkommen zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands über die ärztliche Behandlung von Kriegsgefangenen u. Wachmannschaften außerhalb der Gefangenenlager	2 A III e Anlage zum Erl. v. 23. 10. 41
13. 12. 39	OKW. Nr. 2 f 24 11 a Kriegsgef. I f Nr. 2454/39	Geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen	2 A III e Anlage zum Erl. v. 1. 3. 40
13. 12. 39	OKW. Nr. 2 f 24 11 a Kriegsgef. I f Nr. 2454/39	Geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen	2 A III e Anlage zum Erl. v. 23. 7. 40
20. 12. 39	RF/uChdDtPol. im RMdI. S-I-V 2 Nr. 4484/39	Einlieferungs- u. Rückreisekosten der Schutzhaftgefangenen und Vorbeugungshäftlinge	2 A III e RMBliV. S. 2580 Anlage zum Erl. v. 6. 5. 40
31. 12. 39	Ausw. Amt Nr. R. 31935/39	Polnische Kriegsgefangene . . .	2 A III e Anlage zum Erl. v. 16. 1. 40
16. 1. 40	RF/uChdDtPol. im RMdI. S-IV 7 Nr. 5625/39 501 5	Polnische Kriegsgefangene . . .	2 A III e

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
1. 2. 40	Der RM.f.d.kirchl. Angel. Nr. I 24707/39 II	Gemeinsamer RdErl. des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Seelsorge an Kriegsgefangenen	2 A III e Anlage zum Erl. v. 1. 3. 40
1. 3. 40	RSHA. IV A 4 a Nr. 1348/39	Seelsorgerische Betreuung der polnischen Kriegsgefangenen . . .	2 A III e
8. 3. 40	RMdI. Pol. S IV D 2 Nr. 382/40	Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. 3. 1940	2 A III f Anlage zum Erl. v. 10. 9. 43
10. 3. 40	ChdSPudSD. IV Nr. 6249/40 g	Betreuung der Angehörigen von politischen Häftlingen und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung	2 F VIII c
1. 4. 40	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 40180	Anrechnung der Schutzhaft . . .	2 F VIII a
15. 4. 40	RSHA. I A 1 Nr. 86 VI/40-151-	Rechtsgrundlage für staatspolizeiliche Anordnungen	2 F I
3. 5. 40	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 40115	Bezeichnung „Konzentrationslager"	2 F VIII a
6. 5. 40	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 40227	Rückreisekosten bei der Entlassung von Schutzhäftlingen . .	2 F VIII e
11. 5. 40	RMdI.	Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen	2 A III e RGBl. 1940 I S. 769
16. 5. 40	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 40300	Schutzhaft	2 F VIII a
12. 6. 40	OKW. 31 v 42 AHA/ Ag/S (II) Nr. 2291/40	Zusammenfassung und Ergänzung der Bestimmungen über die Seelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten	2 A III e Anlage zum Erl. v. 23. 7. 40
14. 6. 40	ChdSPudSD. I A 1 Nr. 97/40 176 7	Erläuterung zu der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. 5. 1940 (RGBl. I S. 769)	2 A III e
22. 7. 40	ChdSPudSD. IV Nr. 745/40	Eingaben an die Kanzlei des Führers	2 F I
23. 7. 40	RSHA. IV A 4 a Nr. 1348/39	Seelsorgerische Betreuung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten	2 A III e
24. 7. 40	OKW. 31 v 42 AHA/ Ag/S (II) Nr. 3227/40	Kriegsgefangenenseelsorge . . .	2 A III e Anlage zum Erl. v. 28. 10. 40
25. 9. 40	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 4067/40 g	Einsatz von Schutzhäftlingen zur Beseitigung feindlicher Blindgänger	2 F VIII a
28. 10. 40	RSHA. IV A 4 a Nr. 1348/39	Seelsorgerische Betreuung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten	2 A III e

1941

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
2. 1. 41	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 4865/40 g	Einstufung der Konzentrationslager	2 F VIII a
14. 1. 41	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 40467	Vernehmung der Schutzhäftlinge	2 F VIII b
31. 1. 41	RSHA. IV E 1 N. 16434 g	Abwehrpolizeiliches Fahndungswesen	2 F I
5. 2. 41	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 5642/40	Bewachung und Behandlung von Kriegsgefangenen sowie Mißstände in Gefangenenlagern usw.	2 A III e
28. 2. 41	RSHA. IV D 3 a Nr. 778/40	Polnische Kriegsgefangene ukrainischer und weißruthenischer Volkszugehörigkeit	2 A III e
2. 5. 41	ChdSPudSD. IV C 4 b Nr. 171/41 (neu)	Eingaben an die Kanzlei des Führers und an den Stellvertreter des Führers	2 F I
12. 6. 41	RSHA. IV C 2 Nr. 40 480	Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen usw. für Schutzhäftlinge	2 F VIII c
13. 7. 41	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 41 201	Inschutzhaftnahme von Personen, die sich fälschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei bzw. der Kriminalpolizei oder allgemein als Polizeibeamte ausgeben	2 F VIII b
29. 7. 41	OKW. Az. 29 K AWA Allg. (II) Nr. 4420/41	Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger	2 A III e Anlage zum Erl. v. 13. 11. 42
14. 8. 41	RAM. V a 5135/1189	Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener	2 A III e Anlage zum Erl. v. 10. 10. 41
22. 8. 41	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 41315	Aushändigung der Schutzhaftbefehle	2 F VIII a
26. 8. 41	RAM. V a 5138/1277	Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen	2 A III e Anlage zum Erl. v. 10. 10. 41
27. 8. 41	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 41334	Grundsätzliche Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei über Festnahme staatsfeindlicher Elemente nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion	2 F VIII a
31. 8. 41	RFSSuChdDtPol. im RMdI. IV C 2 Nr. 41 244	Gewährung von Erleichterungen für Schutzhäftlinge im Konzentrationslager	2 F VIII a
16. 9. 41	RSHA. II A 2 Nr. 44/41-179-g	Vereinfachung des Verfahrens bei Schutzhaftverhängung unter Einbeziehung der Arbeitserziehungshaft	2 F VIII a
10. 10. 41	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 837 B/41 g	Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener	2 A III e
23. 10. 41	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 8785/41	Umgang mit Kriegsgefangenen .	2 A III e
31. 10. 41	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 9663/41	Umgang mit Kriegsgefangenen .	2 A III e

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
19. 11. 41	ChdSPudSD. IV D (ausl.Arb.) Nr. 65/41	Sicherheitspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte	2 A III f
29. 11. 41	RSHA. IV C 2 Nr. 49 618	Vereinfachung des Verfahrens bei Schutzhaftverhängung	2 F VIII a
12. 12. 41	ChdSPudSD. IV D 2c Nr. 1474/41g	Von polnischen Zivilarbeitern, ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen und polnischen Kriegsgefangenen geschwängerte deutsche Frauen	2 A III f
29. 12. 41	OKW. Az. 2 f 24. 19m AWA/Kriegsgef. (I⁶) Nr. 4411/41 g (X)	Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen	2 A III e Anlage zum Erl. v. 18. 2. 42
6. 1. 42	RSHA. II A 1 Nr. 843/41-151-	Vornahme polizeilicher Vollzugshandlungen durch nicht der Vollzugspolizei angehörige uniformierte Polizeibeamte	2 F I BefBlS. S. 6
16. 1. 42	RSHA. IV C 2 Nr. 41298	Vorgehen gegen Kriegerfrauen, die durch unsittlichen Lebenswandel öffentliches Ärgernis erregen	2 F VIII b
19. 1. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D 2c Nr. 1003/42	Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier: Fahndung und Festnahme sowie Durchführung v. Strafverfahren	2 A III f
6. 2. 42	RSHA. IV E 1 b Nr. 35311	Bewachung sowjetrussischer Arbeistkräfte	2 A III f
18. 2. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2279 B/42 g	Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetrussischen Kriegsgefangenen	2 A III e
20. 2. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.208/42 (ausl.Arb.)	Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten	2 A III f
20. 2. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.208/42 (ausl.Arb.)	Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten	2 A III f
20. 2. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.208/42 (ausl.Arb.)	Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten	2 A III f Anlage zum Erl. v. 20. 2. 42
14. 3. 42	RMdI. IV e Nr. 296/42 3991	Bestattung von Leichen sowjetischer Kriegsgefangener	2 A III e
20. 3. 42	OKW. Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef./Ia Nr. 351/42 g	Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen; Spaziergänge und sonstige Vergünstigungen	2 A III e Anlage zum Erl. v. 1. 4. 42
24. 3. 42	OKW. Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef./Ia Nr. 389/42 g	Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener	2 A III e Anlage zum Erl. v. 2. 6. 42
26. 3. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2468/42g	Sowjetrussische Kriegsgefangene	2 A III e

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
1. 4. 42	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 9720/41	Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen	2 A III e
1. 4. 42	OKW. Az. 2 f 24.17 b Ch. Kriegsgef.Org. (III b) Nr. 1474/42	Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener, hier: „Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft	2 A III e Anlage zum Erl. v. 2. 6. 42
7. 4. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2368/42g	Inschutzhaftnahme Jugendlicher wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen	2 A III e
9. 4. 42	OKW. Az. 2 f 24.17 g Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 1396/42	Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der Forstwirtschaft	2 A III e Anlage zum Erl. v. 2. 6. 42
9. 4. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.293/42 (ausl.Arb.)	Merkblatt. Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet	2 A III f Anlage zum Erl. v. 20. 2. 42
9. 4. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.293/42 (ausl.Arb.)	Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet . .	2 A III f Anlage zum Erl. v. 20. 2. 42
18. 4. 42	RSHA. IV C 2 Nr. 41391	Behandlung der aus der Strafhaft zur Entlassung kommenden Juden	2 F VIII e BefBlS. S. 113
20. 4. 42	OKW. Az. 2 f 24.77 i/w. Kriegsgef. (Ia) Org.(IIIb) Nr.4100/42	Freiwillige Arbeit kriegsgefangener Offiziere	2 A III e Anlage zum Erl. v. 14. 5. 42
23. 4. 42	RF/ RKom.f.d.Fest. dtsch.Volkst. Volksdeutsche Mittelstelle V 1 - Br./KE.	Einsatz volksdeutscher Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion im Reich	2 A III f Anlage zum Erl. v. 27. 5. 42
27. 4. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2468/42g	Aussonderung sowjetrussischer Kriegsgefangener	2 A III e
5. 5. 42	OKW. Az. 2 f 24.73 Ch. Kriegsgef.Allg. (Ia) Nr. 1155/42 g	Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener	2 A III e Anlage zum Erl. v. 2. 6. 42
13. 5. 42	ChdSPudSD. II A 1 Nr. 86/42-151-	Richtlinien über das Verhalten gegenüber Festzunehmenden (Schußwaffengebrauch)	2 F VII BefBlS. S. 128
14. 5. 42	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 8455/42	Freiwillige Arbeit kriegsgefangener Offiziere	2 A III e
14. 5. 42	OKW. Az. 2 f 24.17 b Kriegsgef.Org. (III b) Nr. 2079/42	Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener, hier: „Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft . .	2 A III e Anlage zum Erl. v. 2. 6. 42
21. 5. 42	OKW. Az. 2 f 24.71 c Kriegsgef.Allg. (Ia) Nr. 1651/42 g	Merkblatt „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen"	2 A III e Anlage zum Erl. v. 28. 5. 42

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
21. 5. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV C 2 Nr. 40454	Benachrichtigung der Angehörigen von im Konzentrationslager verstorbenen Häftlingen der Sicherheitspolizei (auch Schutzhäftlinge, Vorbeugungshäftlinge, Polizeihäftlinge)	2 F VIII f
23. 5. 42	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 8370/42	Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. 5. 1940	2 A III e
27. 5. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.293/42 (ausl.Arb.)	Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet	2 A III f
28. 5. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2593/42g	Merkblatt „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen"	2 A III e
29. 5. 42	OKW. Az. 2 f 24.18 x Kriegsgef.Allg. (II d) Nr. 5166/42	Volksdeutsche aus dem Sowjetheer	2 A III e Anlage zum Erl. v. 8. 6. 42
— 6. 42	OKW. Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (A) Nr. 92/42 gKdos.	Verhalten gegenüber Kommissaren und Politruks	2 A III e Anlage zum Erl. v. 2. 6. 42
2. 6. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2468 B/42 g	Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener	2 A III e
8. 6. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 8886/42	Volksdeutsche aus dem Sowjetheer	2 A III e
16. 6. 42	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 8414/42	Rundfunkgenehmigung für polnische Zivilarbeiter	2 A III f
23. 6. 42	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 9092/42	Filmvorführungen für französische und belgische Kriegsgefangene	2 A III e
29. 6. 42	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 9195/42	Einsatz von sowjetrussischen Kriegsgefangenen für Be- und Entladezwecke	2 A III e
10. 7. 42	RSHA. IV C 2 Nr. 42187	Konzentrationslager für weibliche Häftlinge	2 F VIII a
18. 7. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.293/42 (ausl.Arb.)	Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter)	2 A III f
30. 7. 42	RSHA. IV C 2 Nr. 42300	Einweisung von Schutzhäftlingen in das Konzentrationslager . . .	2 F VIII b
31. 7. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2468 B/42 g	Überprüfung sowjetrussischer Kriegsgefangener, Auflösung der Einsatzkommandos im Reich . .	2 A III e
3. 8. 42	RSHA. IV C 2 Nr. 42289	Einweisung von weiblichen Schutzhäftlingen in das KZL. Ravensbrück	2 F VIII b
3. 8. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2922/42g	Mitnahme von Kriegsgefangenen bei Verlegung von Verbänden der Wehrmacht aus dem Osten	2 A III e
4. 8. 42	RSHA. III B 2 Nr. 4524/42	Ausländische Arbeitskräfte . . .	2 A III f
4. 8. 42	ChdSPudSD. IV D 2c Nr. 183/42 g-33	Verschärfte Behandlung arbeitsunwilliger polnischer Zivilarbeiter	2 A III f

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
13. 8. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S II B 4 Nr. 2596/42-505- Rußl. - II -	Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet	2 A III f
13. 8. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S II B 4 Nr. 2596/42-505- Rußl. - I -	Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet	2 A III f Anlage zum Erl. v. 13. 8. 42
22. 8. 42	RSHA. II A 2 Nr. 184 II/42-176-	Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen gegen Beamte, Notare-, Rechtsanwälte-, Konkurs-, Nachlaß-, Zwangsverwalter, Pfleger und Vormünder	2 F I BefBlS. S. 247
24. 8. 42	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 9345/42	Arbeitseinsatz v. Kriegsgefangenen	2 A III e
27. 8. 42	RSHA. IV C 2 Nr. 42275	Einweisung von Häftlingen in Arbeitserziehungslager	2 F VIII a
27. 8. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 3384/42g	Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen	2 A III e
3. 9. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2468 B/42 g	Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener	2 A III e
5. 9. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr. 37/41 (ausl.Arb.)	Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren	2 A III f
10. 9. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.310/42 (ausl.Arb.)	Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet	2 A III f
10. 9. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.310/42 (ausl.Arb.)	Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiterinnen)	2 A III f Anlage zum Erl. v. 10. 9. 42
4. 10. 42	RSHA. I San. Nr. 111/42	Anforderung von Medikamenten	2 F VIII c BefBlS. S. 293
7. 10. 42	ChdSPudSD. IV D Nr.65/41 (ausl.Arb.)	Behandlung arbeitsvertragsbrüchiger italienischer Arbeitskräfte	2 A III f
20. 10. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 3536/42g	Behandlung flüchtiger sowjetrussischer Kriegsgefangener . . .	2 A III e
29. 10. 42	RSHA. IV C 2 Nr. 42 392	Einsatz von Konzentrationslager-Häftlingen in einem R-Betrieb	2 F VIII a
13. 11. 42	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 9966/42	Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger	2 A III e
13. 11. 42	RSHA. IV C 2 Nr. 42 417	Neuordnung der Überführungsvordrucke bei Einweisung von Schutzhäftlingen in die KZL.	2 F VIII b
14. 11. 42	RSHA. IV C 2 Nr. 41 445-2	Paketsendungen an Häftlinge . .	2 F VIII d
16. 11. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.479/42 (ausl.Arb.)	Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte	2 A III f

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
16. 11. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 10 029/42	Verwendung kriegsgefangener sowjetrussischer Tierärzte als Praxishelfer bei deutschen Tierärzten und Verwendung französischer und belgischer Kriegsgefangener als Lok-Heizer innerhalb des Reichsgebietes	2 A III e
25. 11. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 10052/42	Besuche von Angehörigen staatlicher Behörden und Parteidienststellen in Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos	2 A III e
4. 12. 42	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 9066/42	Zulassung eines beschränkten Postverkehrs für sowjetrussische Kriegsgefangene in den Lagern und Arbeitskommandos	2 A III e
7. 12. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr. 505/42 g-451- (ausl.Arb.)	Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz	2 A III f
15. 12. 42	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.479/42 (ausl.Arb.)	Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte	2 A III f
17. 12. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 10084/42	Verkauf von Waren an Kriegsgefangene	2 A III e
28. 12. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 807/42g	Überwachung sowjetrussischer Kriegsgefangener	2 A III e
29. 12. 42	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 811/42g	Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen bei der Truppe . .	2 A III e
4. 1. 43	RSHA. IV C 2 Nr. 41 445-2	Paketsendungen an Häftlinge . .	2 F VIII d
9. 1. 43	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2026/43g	Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjetrussischen Kriegsgefangenen . .	2 A III e
12. 1. 43	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 10173/42 und 10175/42	Kriegsgefangenenangelegenheiten	2 A III e
14. 1. 43	RMdJ. IV A 4 76 Nr. 9250/1	Umgang mit Kriegsgefangenen . .	2 A III e Anlage zum Erl. v. 16. 4. 43
28. 1. 43	OKW. Az. 2f 24.72h/73 Ch. Kriegsgef.Allg. (Ia) Nr. 278/43 g	Neue Propaganda unter den sowjetischen Kriegsgefangenen . .	2 A III e Anlage zum Erl. v. 18. 2. 43
28. 1. 43	OKW. Az. 2f 24.72h/73 Ch. Kriegsgef.Allg. (Ia) Nr. 278/43 g	Propaganda unter sowjetischen Kriegsgefangenen	2 A III e Anlage zum Erl. v. 18. 2. 44
29. 1. 43	RSHA. IV D 5 Nr. 2846/42 g	Behandlung jugendlicher Ostarbeiter	2 A III f
30. 1. 43	ChdSPudSD. IV D Nr. 65/41 -III- (ausl.Arb.)	Sicherheitspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte	2 A III f
12. 2. 43	ChdSPudSD. IV Nr. 96/40 g	Polnische Kriegsgefangene . . .	2 A III e
18. 2. 43	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2254/43g	Neue Propaganda unter den sowjetischen Kriegsgefangenen . .	2 A III e

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
22. 2. 43	OKW. Az. 2 f 24.72 e Ch. Kriegsgef.Allg. (I b) Nr. 12/43	Spaziergänge der kriegsgefangenen bzw. internierten Offiziere außerhalb der Lager	2 A III e Anlage zum Erl. v. 15. 3. 43
5. 3. 43	ChdSPudSD. IV D 5 Nr. 5306/43	Aushändigung von Empfehlungsschreiben und Arbeitsbescheinigungen an Ostarbeiter	2 A III f
5. 3. 43	Pol.Präs. Bln. Gesch.Z. G 42.05 A/43	Sprecherlaubnisse	2 F VIII d Anlage zum Erl. v. 19. 3. 43
9. 3. 43	OKW. Az. 2 f 24.17 s Ch. Kriegsgef.Org. (III b) Nr. 1140/43	Verwendung kriegsgefangener sowjetischer Facharbeiter im Einzeleinsatz	2 A III e Anlage zum Erl. v. 30. 3. 43
12. 3. 43	RSHA. IV C 2 Nr. 558/40 g	Betreuung der Angehörigen von politischen Häftlingen und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung	2 F VIII c
15. 3. 43	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 988/43	Spaziergänge der kriegsgefangenen bzw. internierten Offiziere außerhalb der Lager	2 A III e
15. 3. 43	RSHA. IV C 2 Nr. 4208/43 g	Bevorzugte bzw. besondere Behandlung von Schutzhäftlingen in den Konzentrationslagern . .	2 F VIII b
19. 3. 43	RSHA. II A 1 Nr.117/43-151-	Sprecherlaubnisse	2 F VIII d
19. 3. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S II A 2 Nr. 57/43-176-	Polizeihaft	2 F IX BefBlS. S. 86
20. 3. 43	RSHA. IV C 2 Nr. 43 068	Erteilung von Sprecherlaubnis an Angehörige von Schutzhäftlingen in Konzentrationslagern bzw. an Rechtsanwälte in Sonderfällen	2 F VIII d BefBlS. S. 92
30. 3. 43	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 1013/43	Verwendung kriegsgefangener sowjetischer Facharbeiter im Einzeleinsatz	2 A III e
30. 3. 43	RSHA. IV C 2 Nr. 42295	Schriftverkehr der Schutzhäftlinge	2 F VIII d
30. 3. 43	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2920/42g	Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowjetrussische Kriegsgefangene	2 A III e
1. 4. 43	D.Beauftr.f.d.Vierjahrespl. - D.GBA. VI a Nr. 5780.26/1231	Einsatz der Ostarbeiter; hier: Erzielung von Leistungssteigerungen durch zweckvollen betrieblichen Einsatz und richtige Betreuung	2 A III f Anlage zum Erl. v. 8. 5. 43
3. 4. 43	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 1231/43	Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben	2 A III e
10. 4. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.209/42 (ausl.Arb.)	Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs von Protektoratsangehörigen auf Arbeitsplätzen im Reich (außerhalb d. Protektorats)	2 A III f
16. 4. 43	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 1130/43	Umgang mit Kriegsgefangenen . .	2 A III e

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
20. 4. 43	OKW. Az. 2 f 24.16 f Ch. Kriegsgef.Allg. II-OrgIII. Nr.3671/43	Kennwort: „Erleichtertes Statut". Beurlaubung von 250 000 französischen Kriegsgefangenen in den zivilen Arbeitseinsatz in Deutschland	2 A III e Anlage zum Erl. v. 31. 8. 43
30. 4. 43	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 1640/43	Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene an deutschen Denkmälern — Benutzung gemeindeeigener Sportplätze durch Kriegsgefangene	2 A III e
4. 5. 43	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 42156	Vereinfachung im Schutzhaftverfahren	2 F VIII a
6. 5. 43	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2848/43g	Behandlung kriegsgefangener sowjetischer Offiziere, die sich hetzerisch hervortun	2 A III e
6. 5. 43	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 43076	Verbot der Einweisung schwangerer Häftlinge in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück bzw. in die Frauenabteilungen der Konzentrationslager Auschwitz und Lublin	2 F VIII b BefBlS. S. 153
7. 5. 43	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 2026/43g	Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen . . .	2 A III e
8. 5. 43	RF//uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.560/43 (ausl.Arb.)	Ostarbeitereinsatz	2 A III f
8. 5. 43	RF//uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.560/43 (ausl.Arb.)	Ostarbeitereinsatz	2 A III f Anlage zum Erl. v. 8. 5. 43
8. 5. 43	RSHA. IV D 5 Nr. 2077/43	Betreuung von Ostarbeitern . . .	2 A III f
10. 5. 43	ChdSPudSD. V A 2 Nr. 557/43	Richtlinien zum RdErl. des RF// uChdDtPol. im RMdI. vom 19. 3. 1943 — S II A 2 Nr. 57/43-176 — über die Anordnung von Polizeihaft (BefBlS. S. 36)	2 F IX BefBlS. S. 161
11. 5. 43	ChdSPudSD. IV D Nr. 207/42-I- (ausl.Arb.)	Einsatz ausländischer Arbeitskräfte	2 A III f
11. 5. 43	OKW. Az. 2 f 24.17 a Kriegsgef.Org. (III b) Nr. 1923/43	Richtlinien für die Beförderung von Kriegsgefangenen mit Landverkehrsmitteln für den öffentlichen Personenverkehr (mit Ausnahme der Eisenbahnen, sowie der Kraftomnibusse und Landkraftposten der Deutschen Reichspost)	2 A III e Anlage zum Erl. v. 27. 5. 43
27. 5. 43	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 1971/43	Richtlinien für die Beförderung von Kriegsgefangenen mit Landverkehrsmitteln für den öffentlichen Personenverkehr (mit Ausnahme der Eisenbahnen, sowie der Kraftomnibusse und Landkraftposten der Deutschen Reichspost)	2 A III e

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
29. 5. 43	ChdSPudSD. IV A 1c Nr. 10052/42	Besuche von Angehörigen staatlicher Behörden und Parteidienststellen in Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos — Verbindungen mit den Parteidienststellen	2 A III e
9. 6. 43	RSHA. IV D Nr. 186/43 g 599 (ausl.Arb.)	Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen	2 A III f
17. 6. 43	ChdSPudSD. IV D 5 Nr. 3034/43	Postverkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener in den Lagern und Arbeitskommandos	2 A III e
21. 6. 43	ChdSPudSD. IV D Nr.626/43 (ausl.Arb.)	Zentralinspektion für die Betreuung ausländischer Arbeitskräfte	2 A III f
21. 6. 43	ChdSPudSD. IV D 5 (alt) Nr. 2026/43	Merkblatt für die Betriebsführer, Betriebsobmänner und Unterführer in den Betrieben	2 A III e
22. 6. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S II C 3 Nr. 5013/42-273-	Benachrichtigung der Angehörigen von Häftlingen, die in Arbeitserziehungslagern verstorben sind	2 F VIII f BefBlS. S. 200
24. 6. 43	RSHA. IV E 5 Nr. 33065 g	Einsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener zur aktiven Luftverteidigung im Heimatluftgebiet	2 A III e
30. 6. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr. 505/42 g-451 (ausl.Arb.)	Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz; Einzelfragen	2 A III f
30. 6. 43	RSHA. III A 5 b Nr. 187 V/43-176-3	Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern	2 A III f
6. 7. 43	DAF. Amt f.ArbEins. T/Ge. Nr. 091.023	Organisation der überlagermäßigen Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte	2 A III f Anlage zum Erl. v. 5. 8. 43
7. 7. 43	RSHA. IV C 2 Nr. 42289	Lichtbilder für Schutzhäftlinge bei Einweisung in Konzentrationslager	2 F VIII b
10. 7. 43	Gestapa/Stapostelle Litzmannstadt II C Nr. 198/43 g	Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern	2 A III f Anlage zum Erl. v. 10. 8. 43
12. 7. 43	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 5227/42 g	Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei; hier: Schutzhaftmäßige Behandlung .	2 F VIII a
13. 7. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.479/42 (ausl.Arb.)	Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte	2 A III f
13. 7. 43	RVM. K 1 14 147	Kraftfahrzeugführerscheine für ausländische Zivilpersonen und Kriegsgefangene	2 A III e Anlage zum Erl. v. 24. 8. 43
17. 7. 43	ChdSPudSD. IV D 4 Nr. 1677/43	Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten dänischen Arbeitskräfte	2 A III f

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
24. 7. 43	RVM. 15 Vpfv. 24	Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn	2 A III e Anlage zum Erl. v. 30. 8. 43
27. 7. 43	ChdSPudSD. IV D 5 Nr. 3159/43	Sicherungsmaßnahmen gegen wiederergriffene oder die Arbeit verweigernde oder wegen Verkehrs mit deutschen Frauen oder wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz bestrafte französische und belgische Kriegsgefangene	2 A III e
27. 7. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.377/42 (ausl.Arb.)	Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder	2 A III f
28. 7. 43	ChdSPudSD. IV D 5 Nr. 8210/43	Änderungen der Verpflegungssätze für Kriegsgefangene	2 A III e
1. 8. 43	RSHA. IV D Nr. 166/43 g 599 (ausl.Arb.)	Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen u. Polinnen	2 A III f
5. 8. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr. 615/43 (ausl.Arb.)	Kennzeichnung uniformierter ausländischer Arbeitskräfte	2 A III f
5. 8. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.360/42 (ausl.Arb.)	Betreuung und Freizeitgestaltung ausländischer Arbeiter (außer Polen und Ostarbeiter)	2 A III f
6. 8. 43	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 42156	Vereinfachung im Schutzhaftverfahren	2 F VIII a
10. 8. 43	RSHA. III A 5 b Nr. 187 VI/43-176-3	Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern	2 A III f
20. 8. 43	ChdSPudSD. IV D 5 d Nr. 8238/43	Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht kriegsgefangener sowjetrussischer Offiziere von den Arbeitskommandos	2 A III e
24. 8. 43	ChdSPudSD. IV D 5 d Nr. 8653/42	Kraftfahrzeugführerscheine für ausländische Zivilpersonen und Kriegsgefangene	2 A III e
27. 8. 43	RSHA. IV E 5 Nr. 33065 g	Einsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener zur aktiven Luftverteidigung im Heimatluftgebiet	2 A III e
27. 8. 43	ChdSPudSD. IV A 1 c Nr. 9730/42	Entlassung sowjetrussischer Kriegsgefangener ukrainischen Volkstums aus dem galizischen Distrikt Lemberg (GG.) nach Deutschland	2 A III e
30. 8. 43	ChdSPudSD. IV D 5 d Nr. 8071/43	Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn	2 A III e u. 2 A III f

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
30. 8. 43	ChdSPudSD. IV D 5 d Nr. 8311/43	Heranziehung von Hilfswachmannschaften zur Bewachung von Kriegsgefangenen	2 A III e
30. 8. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr. 615/43 (ausl.Arb.)	Kenntlichmachung uniformierter ausländischer Arbeitskräfte . .	2 A III f
31. 8. 43	ChdSPudSD. IV D 4 Nr. 961/43	Beurlaubung von 250 000 französischen Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz in Deutschland . .	2 A III e
31. 8. 43	ChdSPudSD. IV D 5 d Nr. 8295/43	Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen — Ausgabe Juli 1943 . . .	2 A III e
10. 9. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D 2c Nr. 2071/43	Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums	2 A III f
21. 9. 43	ChdSPudSD. IV D 5 d Nr. 8348/43	Sport in den Kriegsgefangenenlagern	2 A III e
27. 9. 43	RF/uChdDtPol. im RMdI. S IV D Nr.696/43 (ausl.Arb.)	Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Aktionen gegen Arbeitsbummelanten	2 A III f
6. 10. 43	RSHA. IV C 2 Nr. 43352	Sofortige Einweisung von prominenten Schutzhäftlingen, insbesondere aus den besetzten Gebieten, in die Konzentrationslager	2 F VIII b
16. 10. 43	RSHA. IV C 2 Nr. 42289	Lichtbilder	2 F VIII b
20. 10. 43	RF/uChdDtPol. S IV E 2-a- Nr. 2124/43	Aufstellung eines „Räumungstrupps“	2 F VIII b
23. 10. 43	RF/uChdDtPol. S IV D Nr. 673/43 (ausl.Arb.)	Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern; hier: Aufhebung des Geschlechtsverkehrsverbotes für Arbeitskräfte aus Lettland und Estland	2 A III f
28. 10. 43	RSHA. III A 5 b Nr. 187 IX/43-176-3	Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten	2 A III f
15. 11. 43	RSHA. IV D Nr.723/43 (ausl.Arb.)	Hereinnahme von Ostarbeiterfamilien aus den Räumungsgebieten	2 A III f
15. 11. 43	ChdSPudSD. IV C 2 Nr. 42156	Vereinfachung im Schutzhaftverfahren	2 F VIII a
16. 11. 43	ChdSPudSD. IV D 5 d Nr. 8484/43	Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit	2 A III e
27. 11. 43	RF/uChdDtPol. S IV D Nr. 479/42 (ausl.Arb.)	Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Auskünfte durch die Arbeitsämter	2 A III f
30. 11. 43	RF/uChdDtPol. S IV D Nr. 629/43 (ausl.Arb.)	Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich	2 A III f
14. 12. 43	RF/uChdDtPol. S IV D Nr. 654/43 (ausl.Arb.)	Eintritt von im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräften in die Waffen-/	2 A III f

Datum	Herausgegeben vom — Geschäftszeichen	Betrifft	Veröffentlicht
5. 2. 44	RF/// S IV D 2 c Nr. 2071/43	Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums und der Ostarbeiter; hier: Fortfall der doppelten Karteikarten und besondere Kenntlichmachung der Arbeitskarten	2 A III f
10. 2. 44	RF///uChdDtPol. S IV D 2 c Nr. 235/44-11-g	Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener . . .	2 A III f
18. 2. 44	ChdSPudSD. IV D 4 Nr. 1540/43	Nationale Widerstandsbewegungen in den besetzten Nord- und Westgebieten und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit der ausländischen Arbeiter im Reich	2 A III f
21. 2. 44	RF///uChdDtPol. S IV D (ausl.Arb.) Nr. 50/44	Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte. Überbelegung von Polizeigefängnissen	2 A III f
22. 2. 44	ChdSPudSD. IV D 5d Nr. 120/43 g neu	Illegale Organisation der „Brüderlichen Mitarbeiterschaft aller Kriegsgefangenen" Polens, Frankreichs, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Englands, der USA. und der Sowjetunion . . .	2 A III e
29. 2. 44	ChdSPudSD. IV D 5 Nr. 797/44	Arbeitseinsatz internierter italienischer Offiziere und Unteroffiziere	2 A III e
29. 2. 44	ChdSPudSD. IV D 5 d Nr. 894/44	Besondere Behandlung der kanadischen Kriegsgefangenen . . .	2 A III e
6. 3. 44	RF///uChdDtPol. S IV D (ausl.Arb.) Nr. 774/43	Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Arbeitskräfte aus Belgien und den Niederlanden . .	2 A III f
17. 3. 44	RSHA. IV D (ausl.Arb.) Nr.198/41	Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Einführung von Reisescheinen	2 A III f
11. 4. 44	ChdSPudSD. IV B (ausl.Arb.) Nr. 1124/44 g-8-Kgf.	Behandlung kriegsgefangener russischer Frauen	2 A III e
11. 5. 44	ChdSPudSD. IV B (ausl.Arb.) Nr. 134/44 Kgf.	Einsatz italienischer Militärinternierter als Kraftfahrzeugführer	2 A III e

A

		Seite
Abgabe — v. Justizgefangenen an Polizei . . .	2 F VIII a	23
Amtsarzt Untersuchung v. Häftlingen durch .	2 F VIII b	1
Anordnung — der Schutzhaft .	2 F VIII a	11
Anrechnung — der Schutzhaft .	2 F VIII a	10
Anträge — auf Schutzhaft .	2 F VIII a	11
Anwerbung — v. Zivilarbeitern	2 A III f	24, 30, 33
Arbeits- — Bescheinigungen für Zivilarbeiter . .	2 A III f	101
Arbeitsbummelanten	2 A III f	176
Arbeitseinsatz — v. Häftlingen	2 F VIII a	19
— v. Kriegsgefang.	2 A III e	14, 35, 44, 50, 58, 113, 130
— s. auch Zivilarb.		
Arbeitskräfte — s. Zivilarbeiter		
Arbeitsunwillige — Zivilarbeiter . .	2 A III f	61
Arbeitsvertragsbruch — durch Zivilarb. .	2 A III f	22, 76, 78, 93, 102, 132, 176, 180, 181, 202
Arbeitsverweigerung — durch Kriegsgef.	2 A III e	97
Arbeitserziehungslager	2 F VIII a	18
Arzneimittel — für Häftlinge . .	2 F VIII c	9
Ärzte ärztliche Behandlung v. Kriegsgefangenen	2 A III e	19
Kriegsgefangenen —	2 A III e	30
Ost — für Zivilarb.	2 A III f	105, 113
asoziale — Gefangene	2 F VIII a	23
Aufhebung — der Schutzhaft .	2 F VIII a	12
Auflockerung — der Kriegsgefangenenbewachung . .	2 A III e	24
Aushändigung — v. Schutzhaftbefehlen	2 F VIII a	14
Ausland — s. Zivilarbeiter, ausländische		Seite
Aussonderung — s. Kriegsgefang.		
Ausweise — für Kriegsgefang.	2 A III e	32
— für Zivilarbeiter	2 A III f	28, 32, 34

B

Baltenländer s. Zivilarbeiter aus den —		
Beförderung — v. Kriegsgefang.	2 A III e	91, 109
— v. Zivilarbeitern	2 A III f	111, 149, 166
Befugnisse sicherheitspolizeiliche —	2 F I	5
Behandlung — s. Kriegsgefang.		
— s. Zivilarbeiter		
Behörden — s. Kriegsgefang. (Besuch)		
Bekämpfung — s. Arbeitsvertragsbruch		
Belgien — s. Kriegsgefang.		
Benachrichtigung — v. Angehörigen über Todesfälle v. Häftlingen	2 F VIII f	1, 5
Beseitigung — v. Blindgängern	2 F VIII a	12
Besuch — d. Kriegsgefang.-Lager	2 A III e	66, 93
Beschwerde — gegen politisch-polizeiliche Verfügungen	2 F I	1, 7
Bestattung — v. Kriegsgefang.	2 A III e	22, 49, 62, 70, 90
— v. Zivilarbeitern	2 A III f	106
Betreuung — s. Kriegsgefang. (Seelsorge)		
— v. Schutzhäftling.		
— s. Zivilarbeiter		
Beurlaubung — v. Kriegsgefang.	2 A III e	113

		Seite
Bewachung — v. Kriegsgefang.	2 A III e	12,24,60, 108
— v. Zivilarbeitern	2 A III f	11,16,27, 44
Bewachungsgewerbe — hinsichtlich Zivilarbeitern	2 A III f	13
Bezahlung — der Kriegsgefangenenarbeit	2 A III e	16, 37, 124
Bezeichnung — der Konzentrationslager	2 F VIII a	10
Blindgänger — Beseitigung	2 F VIII a	12
Britannien — s. England		

D

Dänische — s. Zivilarbeiter		
Deutsche Arbeitsfront bzgl. Zivilarbeiter	2 A III f	45

E

Eingaben — an die Kanzlei des Führers	2 F I	7
Einsatz — s. Kriegsgefangene (Arbeitseinsatz)		
Einstufung — der Häftlinge	2 F VIII a	13
Einweisung — v. Personen in KZL.	2 F VIII b	
— v. Zivilarbeitern in KZL.	2 A III f	
Empfehlungsschreiben — für Zivilarbeiter	2 A III f	101
England — s. Kriegsgefangene	2 A III e	41
Entlassung — v. Kriegsgefang.	2 A III e	107
— v. Häftlingen	2 F VIII a 2 F VIII e	8, 16
Erleichterungen — für Schutzhäftlinge	2 F VIII a	16
Erkennungsdienst — bei Schutzhäftlingen	2 F VIII a	6
Estland — s. Zivilarbeiter (Baltenland)		

F

		Seite
Facharbeiter Kriegsgefang. als —	2 A III e	82
Fahndung — nach Zivilarbeit.	2 A III f	4, 21, 96
Falsche Polizeibeamte	2 F VIII b	1, 3
Familieneinsatz — der Zivilarbeiter	2 A III f	125, 154, 179
Fernsprecher — Benutzung durch Zivilarbeiter	2 A III f	166
Festnahme — v. Personen	2 F VII 2 F VIII a	6 4, 7
— v. Zivilarbeitern	2 A III f	4, 130
Filmvorführungen — für Kriegsgefang.	2 A III e	54
Finnland — s. Zivilarbeiter		
Flucht — v. Kriegsgefang.	2 A III e	48,62,83, 97, 101, 114
— v. Zivilarbeitern	2 A III f	49
Fotografieren — durch Zivilarbeit.	2 A III f	167
Frankreich — s. Kriegsgefangene		
— s. Zivilarbeiter		
Freizeit — der Kriegsgefang.	2 A III e	45
— der Zivilarbeiter	2 A III f	74, 142
Fremdvölkische — Zivilarbeiter	2 A III f	21, 33
Fristen — bei Festnahmen	2 F VIII a	7
— in Schutzhaftangelegenheiten	2 F VIII a	10
Führerschein — für Kriegsgefang.	2 A III e	102
Führungsberichte — über Schutzhäftlinge	2 F VIII a	7, 9
Fürsorge — s. Häftlinge		

G

Gefahrenabwehr — gegen Zivilarbeit.	2 A III f	81, 125
Geistliche — Kriegsgefangene	2 A III e	30, 81
Geldbußen	2 F V	2

		Seite
Generalgouvernement s. Zivilarbeiter aus dem —		
Geschäfte — betreten durch Zivilarbeiter . . .	2 A III f	110, 126
Geschlechtsverkehr — mit Kriegsgefang.	2 A III e	21, 86, 97
— mit Zivilarbeitern	2 A III f	3, 20, 23, 33, 85, 178, 191
Gottesdienst — s. Seelsorge		
Groß-Britannien — s. England		
Gruß — durch Zivilarbeit.	2 A III f	110, 126

H

Heimtücke — durch Kriegsgefangene	2 A III e	97
Hetze — durch Kriegsgefangene	2 A III e	89
Hilfswachmannschaften — zur Bewachung v. Kriegsgefangenen	2 A III e	108

I

Inschutzhaftnahme — Jugendlicher wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen	2 A III e	34
— v. Personen . . .	2 F VIII b	
Italien — s. Kriegsgefangene		
— s. Zivilarbeiter		

J

Juden Behandlung entlassener —	2 F VIII e	12
Jugendliche Inschutzhaftnahme — wegen Umgangs mit Kriegsgefang.	2 A III e	34
— Zivilarbeiter . .	2 A III f	100

K

Kanada — s. Kriegsgefangene		
Kanzlei des Führers s. Eingaben an die —		
Karteikarten — über Zivilarbeiter	2 A III f	189
Kennzeichen — für Zivilarbeiter	2 A III f	29, 62, 113, 128, 142, 150, 158, 169
Kirchenbesuch — s. Seelsorge		
Konzentrationslager Bezeichnung der —	2 F VIII a	10
Kraftfahrzeugführer Kriegsgefangene als —	2 A III e	133
Kranzniederlegung — durch Kriegsgefangene	2 A III e	89
Kriegerfrauen Vorgehen gegen —	2 F VIII b	4
Kriegsgefangene	2 A III e	
Arbeitseinsatz v. —	2 A III e	14, 35, 44, 50, 55, 58, 113, 130
Arbeitsverweigerung v. —	2 A III e	97
amerikanische — . .	2 A III e	41
— Ärzte	2 A III e	30
ärztliche Behandlung v. —	2 A III e	19
Aussonderung v. —	2 A III e	34, 46
Ausweise v. — . . .	2 A III e	32
Beförderung v. — .	2 A III e	91, 109
Behandlung v. — . .	2 A III e	12, 42, 61, 95, 132
belgische —	2 A III e	24, 40, 54, 60, 97
Bestattung v. — . .	2 A III e	21, 49, 62, 70, 90
Besuch v. —	2 A III e	66, 93
Betreuung — s. Seelsorge		
Beurlaubung v. —	2 A III e	113
Bewachung v. — . .	2 A III e	12, 24, 60, 108
Bezahlung der — . .	2 A III e	16, 37, 124
britische —	2 A III e	41
Entlassung v. — . .	2 A III e	107
— als Facharbeiter	2 A III e	82
Filmvorführungen für —	2 A III e	54
Flucht v. —	2 A III e	43, 62, 83, 97, 101, 114
französische — . . .	2 A III e	24, 40, 54, 60, 97, 113
Freizeit der — . . .	2 A III e	45

		Seite
Kriegsgefangene Führerschein für —	2 A III e	102
— Geistliche	2 A III e	30, 81
Geschlechtsverkehr mit —	2 A III e	21, 66, 97
Heimtücke durch —	2 A III e	97
Hetze durch — . .	2 A III e	89
italienische — . . .	2 A III e	130, 133
kanadische — . . .	2 A III e	131
Kranzniederlegung durch —	2 A III e	89
Luftverteidigung durch —	2 A III e	96, 106
Maßnahmen gegen —	2 A III e	83
Merkblatt über —	2 A III e	39,59,95, 119, 122
Mitnahme v. — . .	2 A III e	57
— Offiziere	2 A III e	35,79,89, 29, 101, 130
Organisationen, illegale, bei —	2 A III e	126
polnische —	2 A III e	1, 13, 41, 72
Postverkehr für —	2 A III e	67, 94
Propaganda v. — . .	2 A III e	73
Seelsorge für — . .	2 A III e	2, 7, 11
serbische —	2 A III e	41
sowjetrussische —	2 A III e	14,21,41, 61,67,69
Spaziergänge v. —	2 A III e	24, 79
Sport v. —	2 A III e	89, 123
— Tierärzte	2 A III e	65
Todesstrafen für —	2 A III e	21
Truppeneinsatz v. —	2 A III e	69
Überprüfung v. —	2 A III e	56
Überwachung v. —	2 A III e	60
ukrainische — . . .	2 A III e	13, 107
Umgang mit — . . .	2 A III e	5, 19, 21, 34,39,84, 121
Unterbringung v. —	2 A III e	37, 84
Urlaubsschein für —	2 A III e	33
Verpflegung der —	2 A III e	37, 44, 100
Volksdeutsche — . .	2 A III e	53
Warenverkauf an —	2 A III e	63
weibliche —	2 A III e	132
Kriegsgefangene weißruthenische —	2 A III e	13
Kriminalität — unter den Zivilarbeitern	2 A III f	131, 148

L

Lagerordnung — für Zivilarbeiter	2 A III f	46, 52
Lettland — s. Zivilarbeiter (Baltenland)		
Lichtbilder — für Häftlinge . .	2 F VIII b	11, 13
Litauen — s. Zivilarbeiter (Baltenland)		
Luftverteidigung — durch Kriegsgefangene	2 A III e	96, 106

M

Maßnahmen — gegen Beamte, Notare, Rechtsanwälte, Konkurs-, Nachlaß-, Zwangsverwalter, Pfleger u. Vormünder	2 F I	8
— gegen Kriegsgefangene	2 A III e	83
— gegen Zivilarbeit.	2 A III f	19,30,32, 34, 93
Medikamente — s. Arzneimittel		
Merkblatt — über Kriegsgefangene	2 A III e	39,59,95, 119, 122
— über Zivilarbeiter	2 A III f	36, 41, 121, 174
Militärinternierte — als Kraftfahrzeugführer	2 A III e	133
Mißstände — in Gefangenenlagern	2 A III e	12
Mitnahme — v. Kriegsgefang.	2 A III e	57

N

Nachüberwachung — s. Überwachung		

		Seite
O		
Offiziere	2 A III e	29,35,79, 83, 101, 130
Ostarbeiter — s. Zivilarbeiter		
Begriff	2 A III f	113
Osten Arbeitskräfte aus dem —	2 A III f	15
Ostgebiete, eingeglied. s. Zivilarbeiter aus —		
P		
Partei — s. Kriegsgefangene (Besuch)		
— s. Überwachung der Zivilarbeiter		
Paßtechnische Behandlung — v. Zivilarbeitern	2 A III f	37, 152
Polen — s. Kriegsgefangene		
— s. Zivilarbeiter		
Polizeihaft	2 F IX	
Postverkehr — der Häftlinge . .	2 F VIII d	
— für Kriegsgefang.	2 A III e	67, 94
— für Zivilarbeiter	2 A III f	108, 129
Prominente — Schutzhäftlinge	2 F VIII b	12
Propaganda — unter Kriegsgefangenen	2 A III e	73
Protektorat — s. Zivilarbeiter		
R		
Räumungstrupp	2 F VIII b	13
Rechtsgrundlage — für staatspolizeiliche Anordnungen	2 F I	6
Rechtsgültigkeit — für staatspolizeiliche Anordnungen	2 F I	6
Reisekosten — für Häftlinge . .	2 F VIII e	
Reisescheine — für Zivilinternierte	2 A III f	204
Rückführung — v. Zivilarbeitern .	2 A III f	96, 181, 203
Rückreisekosten — s. Reisekosten		
Rüstungsbetriebe Häftlinge in — . . .	2 F VIII a	19
Rundfunk — für Zivilarbeiter	2 A III f	54
S		
Seelsorge — für Kriegsgefang.	2 A III e	2, 7, 11
— für Zivilarbeiter	2 A III f	127, 155, 168
Seßhaftmachung — v. Zivilarbeitern	2 A III f	87
Sowjetrußland — s. Kriegsgefangene		
— s. Zivilarbeiter		
Spaziergänge — s. Kriegsgefangene		
Sport — s. Kriegsgefangene		
Sprecherlaubnis — v. Schutzhäftlingen	2 F VIII d	
Sch		
Schreiberlaubnis — für Häftlinge . .	2 F VIII b 2 F VIII d	5 4
Schußwaffengebrauch — s. Waffengebrauch		
Schutzhaftangelegenheiten	2 F VIII	
Anordnung der Schutzhaft . . .	2 F VIII a	11
Anträge auf Schutzhaft	2 F VIII a	11
Arzneimittel für Häftlinge	2 F VIII c	9
Aufhebung der Schutzhaft	2 F VIII a	12
— Befehl	2 F VIII a	4, 14
Betreuung v. Schutzhäftlingen	2 F VIII c	
Blindgängerbeseitigung durch Häftlinge	2 F VIII a	12
— Dauer	2 F VIII a	5
Einweisung v. Personen in —	2 F VIII b	

		Seite
Schutzhaftangelegenheiten		
Entlassung v. Häftlingen	2 F VIII a 2 F VIII e	8, 16
Erleichterungen für Schutzhäftlinge	2 F VIII a	16
Fristen in —	2 F VIII a	10
Führungsberichte in —	2 F VIII a	7, 9
Inschutzhaftnahme v. Personen	2 F VIII b	
Lichtbilder für Häftlinge	2 F VIII b	11, 13
Nachüberwachung — s. Überwachung		
Postverkehr der Häftlinge	2 F VIII d	
Prüfungstermin	2 F VIII a	9
Reisekosten für Häftlinge	2 F VIII e	
Rückreisekosten für Häftlinge	2 F VIII e	
Schreiberlaubnis in —	2 F VIII b 2 F VIII d	5 4
Sprecherlaubnis v. Häftlingen	2 F VIII d	
Stufen in KZL.	2 F VIII a	13
Todesfälle v. Häftlingen	2 F VIII f	
Untersuchung	2 F VIII b	1
Überwachung	2 F VIII e	
Vereinfachung des Verfahrens in —	2 F VIII a	16, 25
Vernehmung v. Häftlingen	2 F VIII b	2
Vorführung v. Häftlingen	2 F VIII a	7
weibliche Häftlinge	2 F VIII a 2 F VIII b	18 6
Schwangerschaft — v. Häftlingen	2 F VIII b	10,
— v. Zivilarbeitern	2 A III f	123, 137, 141

St

Strafverfahren — gegen Zivilarbeit.	2 A III f	4,38,131, 156, 179

T

		Seite
Tierärzte Kriegsgefangene —	2 A III e	65
Todesfälle — v. Häftlingen	2 F VIII f	
Todesstrafen — für Kriegsgefang.	2 A III e	21
Transport — v. Zivilarbeitern	2 A III f	25, 31, 34
Truppeneinsatz	2 A III e	69

U

Überprüfung — v. Kriegsgefang.	2 A III e	56
— v. Zivilarbeitern	2 A III f	25, 30, 33
Überwachung — v. Häftlingen	2 F VIII e	
— v. Kriegsgefang.	2 A III e	69
— v. Zivilarbeitern	2 A III f	66
Ukraine — s. Kriegsgefangene		
Umgang — s. Kriegsgefangene		
— s. Zivilarbeiter		
Umquartierte Bildung v. Räumungstrupps durch —	2 F VIII b	13
Unanfechtbarkeit	2 F I	2
Unterbringung — v. Kriegsgefang.	2 A III e	37, 84
— v. Zivilarbeitern	2 A III f	16,26,31, 34,43,89, 154
Untersuchung — v. Häftlingen	2 F VIII b	1
Urlaub — für Kriegsgefang.	2 A III e	33
— für Zivilarbeiter	2 A III f	154

V

Vereinfachung — des Verfahrens in Schutzhaftangelegenheiten	2 F VIII a	16, 25
Verfügungen, polizeiliche	2 F I	1
Verhalten — gegenüber Kriegsgefangenen	2 A III e	

		Seite
Verhalten — s. Kriegsgefangene (Umgang)		
Verkauf — s. Waren		
Vernehmung — v. Häftlingen . .	2 F VIII b	2
Verpflegung — der Kriegsgefang.	2 A III e	37, 44, 100
Verwarnungen	2 F V	1
Volksdeutsche — s. Kriegsgefangene		
— s. Zivilarbeiter		
Volkspolitik — Zivilarbeiter . .	2 A III f	82
Vollstreckung — v. Todesstrafen an Kriegsgefangenen	2 A III e	21
Vollzugshandlungen	2 F I	8
Vorführung — v. Häftlingen . .	2 F VIII a	7

W

Wachmänner — zur Beaufsichtigung v. Zivilarbeit.	2 A III f	35
Waffengebrauch	2 F VII	1
Waffen-SS Eintritt der Zivilarbeiter in die — . .	2 A III f	188
Waren Verkauf v. — an Kriegsgefangene . .	2 A III e	68
Weibliche — Häftlinge	2 F VIII a 2 F VIII b	16 6
— Zivilarbeiter . .	2 A III f	71
Widerstandsbewegungen, Auswirkungen — auf Zivilarbeiter	2 A III f	197
Bezeichnung der —	2 A III f	200
Wohnungsinhaber Bildung v. Räumungstrupps durch —	2 F VIII b	13

Z

Zentralinspektion — s. Zivilarbeiter		
Zivilarbeiter	2 A III f	
Anwerbung von —	2 A III f	24, 30, 33
Arbeitsbescheinigungen für —	2 A III f	191
— Arbeitsbummelanten	2 A III f	176
Arbeitsunwillige —	2 A III f	61
Arbeitsvertragsbruch der — . . .	2 A III f	22, 76, 78, 93, 102, 132, 176, 181,
Ausweise für — . .	2 A III f	28, 32, 34
— aus Baltenländern	2 A III f	21, 30, 39, 178
Beförderung v. —	2 A III f	111, 149, 166
— Behandlung . . .	2 A III f	1, 42, 44, 55, 61, 150, 189
Bestattung v. — . .	2 A III f	106
Betreuung der — . .	2 A III f	107, 114, 124, 142
Bewachung der —	2 A III f	11, 16, 27, 44, 55
Bewachungsgewerbe hinsichtlich — . . .	2 A III f	13
Dänische	2 A III f	136
Deutsche Arbeitsfront bzgl. — . . .	2 A III f	45
Einweisung v. — in KZL.	2 A III f	49
Empfehlungsschreiben für — . .	2 A III f	101
Erfassung v. — . .	2 A III f	28, 31, 34, 37
Fahndung nach —	2 A III f	4, 21, 96
Familieneinsatz der —	2 A III f	125, 154, 179
Fernsprecher-Benutzung durch —	2 A III f	166
Festnahme v. — . .	2 A III f	4, 130
Finnische —	2 A III f	49
Flucht v. —	2 A III f	49
Fotografieren durch —	2 A III f	167
Französische — . .	2 A III f	181
Freizeit der — . . .	2 A III f	74, 142
Fremdvölkische —	2 A III f	21, 33
Gefahrenabwehr gegen —	2 A III f	81, 125
— aus dem Generalgouvernement . . .	2 A III f	21, 32, 40
Geschäftebetreten durch —	2 A III f	109

Zivilarbeiter		Seite
Geschlechtsverkehr mit —	2 A III f	3, 20, 23, 33, 85, 150, 178, 191
Gruß durch — . . .	2 A III f	110, 126
Italienische — . . .	2 A III f	1, 76, 101
Jugendliche — . . .	2 A III f	100
Karteikarten über —	2 A III f	189
Kennzeichen für —	2 A III f	29, 62, 113, 128, 142, 150, 158, 169
Kriminalität unter den —	2 A III f	131, 148
Lagerordnung für —	2 A III f	46, 52
Maßnahmen gegen —	2 A III f	19, 30, 32, 34, 93
Merkblätter über —	2 A III f	36, 41, 120, 174
Ostärzte für — . .	2 A III f	105, 113
Osten — aus dem	2 A III f	15
Ostgebiete, eingegliederte, — aus den	2 A III f	21, 32, 40
Paßtechn. Behandlung der —	2 A III f	37, 152
Polnische —	2 A III f	4, 32, 40, 61, 150, 177, 189
Postverkehr v. — . .	2 A III f	108, 129
Protektorat, — aus dem	2 A III f	102
Reisescheine für —	2 A III f	204
Rundfunk für — . .	2 A III f	54
Rückführung v. —	2 A III f	96, 181, 203

Zivilarbeiter		Seite
Schwangerschaft v. —	2 A III f	137, 141, 155, 168
Seßhaftmachung v. —	2 A III f	87
Sowjetrussische —	2 A III f	11, 15, 37, 44, 55, 65
Strafverfahren gegen —	2 A III f	4, 38, 131, 156, 179
Transport v. — . .	2 A III f	25, 31, 34
Überprüfung v. —	2 A III f	25, 30, 33
Überwachung v. — durch Partei . .	2 A III f	66
Umgang mit — . .	2 A III f	20, 178
Unterbringung v. —	2 A III f	16, 26, 31, 34, 43, 89, 154
Urlaub v. —	2 A III f	154
Volksdeutsche — . .	2 A III f	44, 50
Volkspolitische Fragen über — . .	2 A III f	82
Wachmänner, Beaufsichtigung der — durch	2 A III f	35
Waffen-SS, Eintritt der — in die . . .	2 A III f	188
Weibliche —	2 A III f	71
Widerstandsbewegungen, Auswirkungen auf —	2 A III f	197
Zentralinspektion für die Betreuung der —	2 A III f	124
Zivilinternierte Seelsorge für — . .	2 A III e	7, 11

2 A.

Personenstands-, Staatsangehörigkeits- und Ausländer-angelegenheiten

c) Behandlung der Kriegsgefangenen[1].

Polnische Kriegsgefangene.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 16. 1. 1940
— S IV 7 Nr. 5625/39 - 501 - 5 —

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

An den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren — SD-Führer u. BdS. — in Prag, Reichskomm. f. d. Saarland in Saarbrücken, die Landesreg. (Innenmin.), Reg.Präs. in Preußen, Sachsen, Bayern u. im Sudetengau, Landeshptm. in der Ostmark, den Pol.Präs. (Abt. II) in Berlin, die Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An den Reichskomm. für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Min. f. inn. u. kult. Ang., in Wien, Reichsstatth. für den Reichsgau Sudetenland in Reichenberg, die IdS., H/uPF., den BdS. in Krakau, die KdS. im Generalgouvernement, die Grenzinspekteure.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Auswärtiges Amt
Nr. R 31935/39

Berlin, den 31. Dezember 1939.

Polnische Kriegsgefangene.

Mit Rücksicht auf die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse in Polen ist der hiesigen Schwedischen Gesandtschaft, welche die polnischen Interessen in Deutschland wahrnahm, durch Verbalnote vom 20. vorigen Monats mitgeteilt worden, daß die Voraussetzungen, unter denen der Schutz der polnischen Interessen in Deutschland übernommen worden war, nach Ansicht der Reichsregierung durch die Entwicklung der Ereignisse in Fortfall gekommen seien und das Schutzmandat der Schwedischen Gesandtschaft damit als erledigt anzusehen sei. Die Schwedische Regierung ist gebeten worden, davon Kenntnis zu nehmen, daß die Fürsorge für die Angelegenheiten und Gegenstände, die in den Bereich des von der Gesandtschaft ausgeübten Schutzes fielen, nunmehr den zuständigen deutschen Stellen obliegt.

Eine gleiche Haltung muß bezüglich der in Kriegsgefangenschaft geratenen polnischen Staatsangehörigen eingenommen werden. Insbesondere kann die im Kriegsgefangenenabkommen vorgesehene Verpflichtung, der Zentralauskunftsstelle des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes Listen der polnischen Kriegsgefangenen zu übersenden, nicht mehr als bestehend anerkannt werden. Der eigentliche Zweck der Übersendung dieser Listen, nämlich Auskünfte über die Kriegsgefangenen nach ihrer Heimat zu ermöglichen, ist durch die Entwicklung der Verhältnisse ohnedies in Wegfall gekommen und nur durch Vermittlung deutscher Behörden erfüllbar. Das Auswärtige Amt beabsichtigt nicht, dem Internationalen Komitee formell anzuzeigen, daß künftig solche

[1] *Fahndung nach Kriegsgefangenen siehe 2 G IV c.*

Listen nicht mehr übersandt werden und hält es für zweckmäßiger, ohne grundsätzliche Erörterungen den Verkehr mit dem Internationalen Komitee tatsächlich so zu gestalten, daß es auch ohne diese Listen in der Lage bleibt, Auskünfte, deretwegen Anträge an das Komitee gelangen, zu erteilen. Das Deutsche Rote Kreuz hat bereits zugesagt, den Verkehr mit dem Internationalen Komitee in diesen Sachen zu übernehmen. Dem Vertreter des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes soll künftig der Besuch von Lagern polnischer Kriegsgefangenen nicht mehr ermöglicht werden; es ist beabsichtigt, auch in dieser Beziehung möglichst unauffällig zu verfahren.

An das OKW., Abtlg. Ausl. u. Abtlg. Kriegsgef., RMdI., den RF/uChdDtPol. i. RMdI., das Reichsjustizmin., den Vertr. des Generalgouverneurs f. d. bes. poln. Gebiete, das Präs. d. DRK.

Seelsorgerische Betreuung der polnischen Kriegsgefangenen.

RdErl. des RSHA. vom 1. 3. 1940
— IV A 4 a Nr. 1348/39 —

(1) Aus mir vorliegenden Berichten verschiedener Staatspolizeistellen ist ersichtlich, daß die seelsorgerische Betreuung der polnischen Kriegsgefangenen wiederholt Anlaß zu Unzuträglichkeiten gegeben hat. So mußte insbesondere beanstandet werden, daß die polnischen Kriegsgefangenen an den allgemeinen Gottesdiensten gemeinsam mit der Zivilbevölkerung teilnehmen und von den Geistlichen eine Behandlung erfahren, die der Tatsache, daß es sich um Kriegsgefangene handelt, in jeder Weise Hohn spricht. Ich habe mich dieserhalb an das Oberkommando der Wehrmacht gewandt und übersende in der Anlage Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13. 12. 1939 — Nr. 2 f 24 11a Kriegsgef. I f — sowie Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 1. 2. 1940 — Nr. I 24707/39 II—, in denen die Frage der seelsorgerischen Betreuung der Kriegsgefangenen einheitlich geregelt ist. Insbesondere weise ich darauf hin, daß nach diesen Erlassen der gemeinsame Gottesdienst mit der Zivilbevölkerung verboten ist, und daß die Einzelseelsorge an den Kriegsgefangenen nur durch besonders hierzu ermächtigte Geistliche ausgeübt werden darf. Ich ersuche in diesem Zusammenhang scharf darauf zu achten, daß die ergangenen Erlasse von den Geistlichen genauestens befolgt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind, sofern nicht besondere Maßnahmen für erforderlich gehalten werden, Strafverfahren nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I S. 2319) einzuleiten. Entsprechend ersuche ich in jedem Fall zu verfahren, in denen Geistliche in unwürdiger und ehrvergessener Weise den Kriegsgefangenen in irgend einer Weise Vorschub leisten. In jedem Fall ist unter Darlegung des Sachverhalts nach hier zu berichten.

(2) Aus gegebener Veranlassung weise ich ferner darauf hin, daß Fälle, in denen ein Abhalten von Gottesdiensten in den ein-

zelnen Ortskirchen aus Gründen sicherheitspolizeilicher oder sonstiger Art (Ansteckungsgefahr usw.) nicht für tunlich erachtet wird, durch die ergangenen Bestimmungen nicht berührt werden. Sollten in dieser Hinsicht auftretende Schwierigkeiten im Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmachtsdienststellen nicht bereinigt werden können, ersuche ich ebenfalls unter Darlegung des Sachverhalts um Bericht.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An alle H/uPF., SD-(L)A., IdS.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage I

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 2 f 24 11a Kriegsgef. I f
Nr. 2454/39

Berlin, den 13. Dezember 1939

Geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen.

Kirchenbesuch findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kriegsgefangenen statt. Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu beachten:

A. Bei den Arbeitskommandos:

1. Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen kann wegen ihres Arbeitseinsatzes nur an Sonntagen stattfinden.
2. Er hat sich auch dann dem kriegsmäßigen Arbeitsdienst anzupassen. Insoweit also zwecks Bergung der Hackfruchternte oder Erledigung anderer dringender Aufgaben an den Sonntagen gearbeitet werden muß, unterbleibt der Kirchenbesuch.
3. Der Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen darf nicht gemeinschaftlich mit dem Gottesdienst für die Zivilbevölkerung erfolgen, ist also nur als besonderer Gottesdienst für die Kriegsgefangenen zulässig.
4. Dieser Gottesdienst kann nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächstbefindlichen Standortpfarrer in der nächsten Ortskirche von dem Ortsgeistlichen abgehalten werden.
5. Für die katholischen Kriegsgefangenen kann er als bloße Feier der heiligen Messe ohne weiteres zugelassen werden.
6. Eine Predigt ist nur statthaft, wenn ihr Text vorher von dem zuständigen bzw. nächstbefindlichen Standortpfarrer genehmigt ist. Dies gilt auch für die evangelischen Kriegsgefangenen.
7. Zur Entgegennahme der Ohrenbeichte der Kriegsgefangenen sind nur die in den Wehrkreisen ausdrücklich dazu bestimmten Wehrmachtsgeistlichen befugt. Vor anderen als diesen Geistlichen dürfen die Kriegsgefangenen die Ohrenbeichte nicht ablegen.
8. Schwerkranken oder sterbenden Kriegsgefangenen können die Sterbesakramente ohne Genehmigung des Standortpfarrers durch den nächsten Ortsgeistlichen gereicht werden, wozu der Führer des Arbeitskommandos seine Zustimmung zu erteilen hat.
9. Zum Kirchenbesuch sind die Kriegsgefangenen stets in geschlossenen Abteilungen zu führen. Als Abteilungsführer hat der Führer des Arbeitskommandos einen energischen Wachmann

zu ernennen, dem er nach Bedarf weitere Wachmannschaften beizugeben hat.

10. Der Führer des Arbeitskommandos ist persönlich dafür verantwortlich, daß bei Gelegenheit des Kirchenbesuchs kein Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung stattfindet.

11. Bei Verletzung dieser Bestimmungen hat der Führer des Arbeitskommandos nach Prüfung des Falles dem Kommandanten unmittelbar Meldung zu machen.

B. In den Lagern:

Die Abhaltung des Gottesdienstes und der anderen kirchlichen Handlungen hat in den Stalags und Oflags nach den unter A. gegebenen Richtlinien sinngemäß zu erfolgen. Wo geeignete Räume innerhalb der Lager nicht zur Verfügung stehen, ist der Gottesdienst unter freiem Himmel abzuhalten.

An W.Kdo. I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI.
Nachrichtlich:
An das OKH. (Ch. H. Rüst. u. BdE.), OKM. u. Ob.d.M., RLM. u. Ob.d.L.

Anlage 2

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Nr. I 24707/39 II

Berlin, den 1. Februar 1940.

Gemeinsamer Runderlaß

des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Seelsorge an Kriegsgefangenen vom 1. Februar 1940.

I.

(1) Die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ist nur den hierzu besonders ermächtigten Geistlichen gestattet.

(2) Als besonders ermächtigt gelten diejenigen Geistlichen, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht von dem evangelischen Feldbischof der Wehrmacht, von dem katholischen Feldbischof der Wehrmacht, von dem altkatholischen Bischof in Bonn, von dem orthodoxen Bischof in Berlin mit der Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ausdrücklich beauftragt worden sind.

II.

Als Einzelseelsorge im Sinne von I gilt jede Art seelsorgerlicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Ohrenbeichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Kriegsgefangenen bedingen.

III.

Nicht unter die obigen Bestimmungen fällt die seelsorgerliche Betreuung eines einzelnen Kriegsgefangenen im Falle einer ärztlich nachweisbaren lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) strafrechtlich verfolgt.

An alle evangelischen u. katholischen Kirchenbehörden, den altkatholischen Bischof in Bonn, den orthodoxen Bischof für Berlin und Deutschland in Berlin-Charlottenburg.

Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen.

RdErl. des RMdI. vom 11. 5. 1940

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1.

(1) Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

(2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 2.

Die Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

— Reichsgesetzbl. 1940 I S. 769.

Erläuterungen zu der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. 5. 1940 (RGBl. I S. 769).

RdErl. des ChdSPudSD. vom 14. 6. 1940
— I A 1 Nr. 97/40 - 176 - 7 —.

1. Die Verordnung ermöglicht es, auch die Fälle eines unerwünschten Umganges mit Kriegsgefangenen einer gerichtlichen Aburteilung zuzuführen, die bisher nicht unter die Bestimmungen des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I S. 2319) fielen, da sie sich nicht als gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens darstellten und besondere Vorschriften über die Regelung des Umganges mit Kriegsgefangenen fehlten. Derartige Fälle eines unerwünschten Umganges stellen sich nunmehr nach Erlaß der Verordnung vom 11. 5. 1940 als Ver-

stöße gegen eine zur Regelung des Umganges mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift dar, die gemäß § 4 der Verordnung vom 25. 11. 1939 zu bestrafen sind.

2. Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 richtet sich an „jedermann". Die Staatsangehörigkeit oder Volkstumszugehörigkeit desjenigen, der gegen die Bestimmungen der Verordnung verstößt, ist daher unerheblich.

3. Die Verordnung verbietet „jeglichen" Umgang, sofern er nicht durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. Die Verordnung erfaßt daher auch die Umgangsformen, deren Bestrafung gemäß § 4 der Verordnung vom 25. 11. 1939 bisher nicht möglich war, da sie sich nicht als gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens darstellten. So können z. B. nunmehr folgende Fälle einer gerichtlichen Aburteilung zugeführt werden: Weiterleitung von Postsachen oder von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene unter Umgehung der Lagerzensur; Empfang von Postsendungen an Kriegsgefangene unter einer Deckadresse; Umwechslung von Geld; Verkauf, Ankauf, Umtausch oder Schenkung von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Briefmarken, Postkarten, Briefpapier, Tinte, Feuerzeugen, Benzin, Streichhölzern, Alkohol; Gespräche; Überlassung der Bedienung eines Rundfunkgeräts.

4. Die Verordnung verbietet auch „jede Beziehung" zu Kriegsgefangenen, die durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen nicht zwangsläufig bedingt ist. Durch diese Bestimmung sollen alle die Handlungen erfaßt werden, die nicht einen unmittelbaren Verkehr mit Kriegsgefangenen voraussetzen, z. B. Mißfallenskundgebungen, Zuwinken, Gespräche über kriegswichtige Angelegenheiten in dem Hörbereich eines Kriegsgefangenen.

5. (1) Durch die Bestimmung, daß sich der Umgang mit Kriegsgefangenen auch in den Fällen, in denen er zulässig ist, auf das notwendigste Maß zu beschränken hat, sollen die Fälle erfaßt werden, in denen der Umgang zwar infolge der Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder eines Arbeitsverhältnisses der Kriegsgefangenen stattfindet, aber in seinem Umfange über das durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen bedingte notwendige Maß hinausgeht. So sind beispielsweise Gespräche zwischen gemeinsam arbeitenden Landarbeitern und im Landeinsatz beschäftigten Kriegsgefangenen verboten, soweit sich diese Gespräche nicht auf die gemeinsam zu leistende Arbeit beziehen.

(2) Durch die vorerwähnte Bestimmung werden jedoch Handlungen, die zur Steigerung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen dienen, nicht erfaßt. So ist es z. B. erlaubt, daß der Arbeitgeber einem Kriegsgefangenen zusätzlich Nahrungs- und Genußmittel bei gesteigerter Arbeitsleistung verabreicht.

6. Als Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht ist beispielsweise die Tätigkeit der Gefangenenaufseher, die Tätigkeit eines Arztes oder eine seelsorgerische Betreuung der Kriegsgefangenen anzusehen.

7. Die Bestimmungen des RdErl. des RF$\sharp\sharp$uChdDtPol. im RMdI. vom 7. 5. 1940 — S I A 1 Nr. 97 II/40 - 176 - 7 —[1] über die staatspolizeiliche Behandlung der Fälle, in denen sich der erfolgte Umgang als gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens darstellt, werden durch diesen Runderlaß nicht berührt.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Nicht veröffentlicht —

Seelsorgerische Betreuung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

RdErl. des RSHA. vom 23. 7. 1940
— IV A 4 a Nr. 1348/39 —

(Erlaß vom 1. 3. 1940 — IV A 4 a Nr. 1348/39)

Im Nachgang zu obigem Erlaß übersende ich in der Anlage Abschrift eines weiteren Erlasses des OKW. vom 12. 6. 1940 — Nr. 31 v 42 AHA/Ag/S (II) — mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die SD-(L)A., IdS.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
31 v 42 AHA/Ag/S (II)
Nr. 2291/40

Berlin, den 12. Juni 1940.

Zusammenfassung und Ergänzung der Bestimmungen über die Seelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten[2].

1. Für die Seelsorge an Kriegsgefangenen in Gefangenenlagern gelten Ziff. 21—25 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer" vom 28. 11. 1939 (OKH 31 u AHA/Ag/S Nr. 3623/39)[3], ferner Abschn. B der Verfügung OKW. 2 f 24 11 a Kriegsgef. I f Nr. 2454/39 vom 13. 12. 1939 betr. geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen[4].

Zusätzlich wird bestimmt:

a) Sämtliche Bestimmungen für die Seelsorge in Kriegsgefangenenlagern gelten auch für die Seelsorge in den Lagern der Zivilinternierten.

b) Sollte die Heranziehung von Zivilgeistlichen, die nicht Standortpfarrer i. N. sind, für die Lagerseelsorge erforderlich sein (Ziff. 23 Abs. 1 Satz 2 der Bestimmungen vom 28. 11. 1939)[5], so kommen nur solche Geistliche in Betracht, denen unbedenklich auch die Ermächtigung zur Vornahme der Einzelseelsorge erteilt werden kann. Sie werden nicht zu Standortpfarrern i. N. bestellt, sondern führen die Bezeichnung „Lagerpfarrer".

1 *Aufgehoben durch RdErl. vom 19. 7. 1942.*
2 *Ergänzt durch OKW.-Erl. vom 24. 7. 1940, abgedruckt als Anlage zum RdErl. vom 28. 10. 1940.*
3 *Als Anlage 2 abgedruckt.*
4 *Als Anlage 3 abgedruckt.*
5 *Vergl. Anlage 2.*

2. Für die Seelsorge an Kriegsgefangenen bei Arbeitskommandos gilt nur Abschn. A der Verfg. OKW. 2 f 24 11 a Kriegsgef. I f Nr. 2454/39 vom 13. 12. 1939 [1].

Danach können ausschließlich für diese Kriegsgefangenen Sondergottesdienste nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächstbefindlichen Standortpfarrer (auch i. N.) von Zivilgeistlichen der Ortsgemeinde in der nächsten Ortskirche abgehalten werden. In den Gebieten des ehemaligen polnischen Staates dürfen solche Sondergottesdienste oder andere kirchliche Amtshandlungen für polnische Kriegsgefangene nicht in deutschen Kirchen, sondern nur in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel und nur von Standortpfarrern (auch i. N.) abgehalten werden.

Die Einzelseelsorge (einschließlich Abnahme der Ohrenbeichte) an den Kriegsgefangenen bei Arbeitskommandos darf ebenfalls nur durch den Standortpfarrer (auch i. N.) ausgeübt werden, in dessen Bezirk das Arbeitskommando tätig ist. Ein anderer Standortpfarrer, bei Beerdigungen auch ein Zivilgeistlicher, kann damit beauftragt werden, wenn das aus besonderen Gründen tunlich ist (z. B. Sprachkenntnisse). Über die getroffene Regelung ist an den Feldbischof zu berichten.

3. Reservelazarettpfarrer dürfen die Einzelseelsorge (einschließlich Abnahme der Ohrenbeichte) an Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten, die sich als Kranke in Reservelazaretten befinden, in Fällen ärztlich nachweisbarer lebensgefährlicher, einen Aufschub nicht gestattender Erkrankungen der Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten ausüben.

4. Den Feldbischöfen der Wehrmacht wird gemäß dem gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs OKW. vom 1. 2. 1940 (I 24 Nr. 707/39 II) hiermit allgemein die Genehmigung erteilt, aktive Wehrmachtspfarrer und Standortpfarrer i. N. mit der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu beauftragen.

Für die Lagerpfarrer (oben Nr. 1) ist die Genehmigung zur Beauftragung auch mit der Einzelseelsorge (einschließlich Abnahme der Ohrenbeichte) von den Feldbischöfen der Wehrmacht von Fall zu Fall beim Oberkommando des Heeres — AHA/Ag/S — nachzusuchen.

5. Es ist — zur Durchsetzung des gleichen Vorteils auf der Gegenseite — darauf hinzuwirken, daß Kriegsgefangene und Zivilinternierte möglichst in ihrer Muttersprache seelsorgerisch betreut werden. Sprachkundige Geistliche werden auf Anfrage von den Feldbischöfen der Wehrmacht nach Möglichkeit namhaft gemacht.

6. Vergütung: Die Standortpfarrer i. N. erhalten neben ihrer Vergütung gem. HVBl. 1937 Nr. 1478 für ihre Tätigkeit bei der Kriegsgefangenen- oder Zivilinterniertenseelsorge kein besonderes Entgelt (auch nicht gemäß Ziff. 25 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer" vom 28. 11. 1939). Bare Auslagen werden ihnen gemäß H Dv 370 Ziff. 69 Abs. 1 und 2 erstattet. Die Entschädigung der Lagerpfarrer (oben Nr. 1) regelt Ziff. 25 der genannten Bestimmungen vom 28. 11. 1939.

Zivilgeistlichen der Ortsgemeinden, die Sondergottesdienste für Kriegsgefangene bei Arbeitskommandos abhalten (oben Nr. 2),

[1] *Vergl. Anlage 3.*

wird eine besondere Vergütung dafür nicht gewährt; etwa verauslagte Fahrgelder können erstattet werden. Für Beerdigungen erhalten sie die gleiche Vergütung wie die Standortpfarrer i. N.

Reservelazarettpfarrer erhalten auch für Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten keine Vergütung oder Auslagenersatz.

7. Hierdurch sind sämtliche bisherigen Anfragen und Anträge auf Genehmigung usw. beim Oberkomando des Heeres — AHA/Ag/S — erledigt.

An lt. Verteiler.
Nachrichtlich:
An pp., RF/uChdDtPol. im RMdI. mit der Bitte um Bekanntmachung bei den nachgeordneten Polizeidienststellen.

Anlage 2

Abschrift aus den Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer vom 28. 11. 1939 OKH. (Ch H Rüst u B d E) 31 u AHA/Ag/S (III) Nr. 3623/39.

Kriegsgefangenenseelsorge.

21. Für die Betreuung der religiösen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen gilt Abschnitt 3 Ziff. 2 der Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen Teil 5 (H Dv 38/5).

22. Der zuständige Wehrkreispfarrer unterrichtet sich bei dem Lagerkommandanten über die konfessionelle Zusammnesetzung des Lagers, sowie darüber, ob ein Bedürfnis nach seelsorglicher Betreuung unter den Kriegsgefangenen bereits hervorgetreten ist und in welcher Form diesem Genüge verschafft ist oder verschafft werden kann.

23. Wenn der Wehrkreispfarrer selbst oder einer der zu seinem Amtsbereich gehörigen Standortpfarrer über geeignete Sprachkenntnisse verfügt, hat einer von diesen die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen zu übernehmen, sonst wird zu prüfen sein, ob die Seelsorge unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers ausgeübt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, hat der Wehrkreispfarrer festzustellen, ob geeignete Zivilgeistliche für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

24. Über die etwa getroffene Regelung hat der Wehrkreispfarrer den Feldbischof zu unterrichten. Konnte keine Regelung der seelsorglichen Betreuung der Kriegsgefangenen getroffen werden, so ist ebenfalls an den Feldbischof zu berichten, der dann mit der obersten Zivilkirchenbehörde zwecks Gewinnung geeigneter Geistlicher in Verbindung tritt.

25. Für die Entschädigung dieser Zivilgeistlichen gilt folgendes:

a) Zivilgeistliche, die in der Nähe des zu betreuenden Lagers wohnen und die Betreuung übernehmen, erhalten die gleichen Gebührnisse wie Standortpfarrer i. N., außerdem die baren Auslagen (Fahrten usw.).

b) Zivilgeistliche, die die Betreuung eines Kriegsgefangenenlagers übernehmen und zu diesem Zweck von ihrem Wohnsitz getrennt leben müssen, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Vergütung von täglich 8.— RM und Ersatz der Fahrauslagen. Trennungsentschädigung steht daneben nicht zu.

Voraussetzung für die Beschäftigung der genannten Geistlichen ist Weiterzahlung des Gehalts bzw. des Ruhegehalts durch die zuständige Zivilkirchenbehörde.

Anlage 3

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24 11 a Kriegsgef. I f
Nr. 2454/39

Berlin, den 13. 12. 1939.

Geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen.

Kirchenbesuch findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kriegsgefangenen statt. Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu beachten:

A. Bei den Arbeitskommandos.

1. Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen kann wegen ihres Arbeitseinsatzes nur an Sonntagen stattfinden.

2. Er hat sich auch dann dem kriegsmäßigen Arbeitsdienst anzupassen. Soweit also zwecks Bergung der Hackfruchternte oder Erledigung anderer dringender Aufgaben an den Sonntagen gearbeitet werden muß, unterbleibt der Kirchenbesuch.

3. Der Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen darf nicht gemeinschaftlich mit dem Gottesdienst für die Zivilbevölkerung erfolgen, ist also nur als besonderer Gottesdienst für die Kriegsgefangenen zulässig.

4. Dieser Gottesdienst kann nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächstbefindlichen Standortpfarrer in der nächsten Ortskirche von dem Ortsgeistlichen abgehalten werden.

5. Für die katholischen Kriegsgefangenen kann er als bloße Feier der heiligen Messe ohne weiteres zugelassen werden.

6. Eine Predigt ist nur statthaft, wenn ihr Text vorher von dem zuständigen bzw. nächstbefindlichen Standortpfarrer genehmigt ist. Dies gilt auch für die evangelischen Kriegsgefangenen.

7. Zur Entgegennahme der Ohrenbeichte der Kriegsgefangenen sind nur die in den Wehrkreisen ausdrücklich dazu bestimmten Wehrmachtgeistlichen befugt. Vor anderen als diesen Geistlichen dürfen die Kriegsgefangenen die Ohrenbeichte nicht ablegen.

8. Schwerkranken oder sterbenden Kriegsgefangenen können die Sterbesakramente ohne Genehmigung des Standortpfarrers durch den nächsten Ortsgeistlichen gereicht werden, wozu der Führer des Arbeitskommandos seine Zustimmung zu erteilen hat.

9. Zum Kirchenbesuch sind die Kriegsgefangenen stets in geschlossenen Abteilungen zu führen. Als Abteilungsführer hat der Führer des Arbeitskommandos einen energischen Wachmann zu ernennen, dem er nach Bedarf weitere Wachmannschaften beizugeben hat.

10. Der Führer des Arbeitskommandos ist persönlich dafür verantwortlich, daß bei Gelegenheit des Kirchenbesuchs kein Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung stattfindet.

11. Bei Verletzung dieser Bestimmungen hat der Führer des Arbeitskommandos nach Prüfung des Falles dem Kommandanten unmittelbar Meldung zu machen.

B. In den Lagern.

Die Abhaltung des Gottesdienstes und der anderen kirchlichen Handlungen hat in den Stalags und Oflags nach den unter A. gegebenen Richtlinien sinngemäß zu erfolgen. Wo geeignete Räume innerhab der Lager nicht zur Verfügung stehen, ist der Gottesdienst unter freiem Himmel abzuhalten.

Seelsorgerische Betreuung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

RdErl. des RSHA. vom 28. 10. 1940
— IV A 4 a Nr. 1348/39 —

(Erlaß vom 1. 3. 1940 und vom 23. 7. 1940 — IV A 4 a Nr. 1348/39)

Im weiteren Nachgang zu meinen obigen Erlassen übersende ich in der Anlage Abschrift des Erlasses des OKW. vom 24. 7. 1940 — 31 v 42 AHA/Ag/S (II) - Nr. 3227/40 — mit der Bitte um Kenntnisnahme.'

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die SD-(L)A., IdS.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht
31 v 42 AHA/Ag/S (II) Nr. 3227/40 Berlin, den 24. Juli 1940.

Kriegsgefangenenseelsorge.

(OKW. vom 12. 6. 1940[1] — 31 v 42 AHA/Ag/S (II) Nr. 2291/40 —)

Obige Verfügung wird, um Mißverständnissen vorzubeugen, wie folgt ergänzt:

Geistliche der Feindmächte, die sich als kriegsgefangene Soldaten in Kriegsgefangenenlagern befinden, können ihr Amt innerhalb des Lagers ohne Einschränkung ausüben und auch Gottesdienste abhalten.

Unter kriegsgefangenen Geistlichen sind solche Seelsorger zu verstehen, die z. B. als Reserve-Offiziere mit der Waffe gekämpft haben und daher in der Kriegsgefangenschaft verbleiben.

Die einschlägigen Bestimmungen sind in der H Dv 38/5 (Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers) Absch. III Ziff. 2 und im Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. 7. 1929 (H Dv 38/2 I) Artikel 16 angeführt. Auf diese H Dv nimmt Ziffer 21 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer" vom 28. 11. 1939[2] Bezug und auf die Ziff. 21 ist in dem eingangs erwähnten

1 *Abgedruckt als Anlage 1 zum RdErl. vom 23. 7. 1940.*
2 *Abgedruckt als Anlage 2 zum RdErl. vom 23. 7. 1940.*

Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. 6. 1940 über die Kriegsgefangenenseelsorge verwiesen.

Feldgeistliche sind solche Seelsorger, die nicht mit der Waffe gekämpft und vor ihrer Gefangennahme bei der Truppe als Geistliche amtiert haben. Diese sind nicht als Kriegsgefangene zu behandeln. Auf Artikel 9 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. 7. 1929 (H Dv 38/2 II) wird verwiesen.

Nach Artikel 12 dürfen diese nicht zurückbehalten werden, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten.

Besteht jedoch bei einem Feldgeistlichen der Wunsch, freiwillig zur Betreuung seiner Landsleute zu bleiben, und ist seitens der Wehrkreiskommandos nichts dagegen einzuwenden, so kann diesem Wunsche entsprochen werden. Voraussetzung bleibt seine Verwendung innerhalb des eigenen Lagers.

Wünschen mehrerer Feldgeistlicher zum Verbleib in demselben Lager ist nicht stattzugeben. Es genügt, wenn für die religiöse Betreuung eines Lagers ein Feldgeistlicher zurückbleibt.

Die Verwendung von Feldgeistlichen oder kriegsgefangenen Geistlichen zur seelsorgerischen Betreuung mehrerer Lager verbietet sich aus Abwehrgründen.

Die Abnahme der Ohrenbeichte ist ihnen verboten (vgl. OKW./Az. 2 f 24. 11. a Kriegsgef. I f Nr. 2454/39 Abs. 7).

An lt. Verteiler.
Nachrichtlich:
An pp., RF$\sharp\sharp$uChdDtPol. im RMdI. mit der Bitte um Bekanntmachung bei den nachgeordneten Polizeidienststellen.

Bewachung und Behandlung von Kriegsgefangenen sowie Mißstände in Gefangenenlagern usw.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 5. 2. 1941
— IV A 1 c Nr. 5642/40 —

(1) In der letzten Zeit ist wiederholt festgestellt worden, daß die Berichte einiger Staatspolizei(leit)stellen über die Mißstände in Gefangenenlagern sowie in der Behandlung und Verpflegung der Kriegsgefangenen über mangelhafte Gefangenenbewachung usw. sich bei der Nachprüfung als nicht zutreffend, übertrieben, bzw. falsch gesehen herausgestellt haben. Das OKW. hat gebeten, in allen diesen Fällen in Zukunft zunächst eine örtliche Klärung des Sachverhalts zu versuchen.

(2) Es gilt daher bis auf weiteres folgendes:

1. Bei Bekanntwerden irgendwelcher Mißstände der oben angegebenen Art ist der Sachverhalt, soweit möglich und gangbar zu prüfen.
2. Nach Abschluß der Erörterungen ist der örtlich zuständige Lagerkommandant oder Befehlshaber der in Frage kommenden Einheit oder unteren Dienststelle der Wehrmacht von dem Er-

mittlungsergebnis in geeigneter Weise durch persönliche Verhandlungen zu verständigen und um Abhilfe zu ersuchen.

3. In allen Fällen ist mir abschließend unter Beifügung des vollständigen Ermittlungsergebnisses sofort ausführlich zu berichten.

(3) Die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen mache ich persönlich dafür verantwortlich, daß in Zukunft nach den unter Ziffer 1—3 gegebenen Richtlinien verfahren wird.

An alle Stapo(leit)stellen, Verteiler A des RSHA. u. Ref. IV D 2 u. 6.
Nachrichtlich:
An die H/‌/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Polnische Kriegsgefangene ukrainischer und weißruthenischer Volkszugehörigkeit.

RdErl. des RSHA. vom 28. 2. 1941
— IV D 3 a Nr. 778/40 —

(1) Unter den während des deutsch-polnischen Feldzuges gemachten Gefangenen befinden sich auch einige Tausend Ukrainer und Weißruthenen, die gezwungen worden waren, in der polnischen Armee zu kämpfen. Diese Gefangenen sind inzwischen in besonderen Kriegsgefangenenlagern zusammengezogen und politisch überprüft worden. Sie werden nunmehr nach Ausstattung mit Registrierausweisen der Ukrainischen bzw. Weißruthenischen Vertrauensstelle nach und nach zum Zwecke des Arbeitseinsatzes aus den Gefangenenlagern entlassen.

(2) Bei der Entlassung sind die Runderlasse vom 10. 7. 1940 — S IV D 2 Nr. 3382/40 [1] — betreffend Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums — hier Freilassung polnischer Kriegsgefangener und vom 3. 9. 1940 — S IV D 2 Nr. 3382/40 [1] — Abschnitt 1 (Behandlung der Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums) zu berücksichtigen.

(3) Unter den Gefangenen befinden sich indes auch Elemente, die teils kommunistisch verseucht sind, teils, da sie aus dem jetzigen sowjetrussischen Interessengebiet stammen, nicht geneigt sind, hier eine Arbeit anzunehmen, sondern unter allen Umständen nach der SU zurückkehren wollen. Eine Abschiebung dieser Gefangenen ist bisher nicht möglich gewesen, da die Sowjetbehörden ihnen die Erlaubnis zur Rückkehr nach der UdSSR nicht erteilen.

(4) Im Hinblick darauf, daß diese sowjetfreundlich eingestellten bzw. kommunistisch gesinnten Gefangenen für den Fall ihrer Freilassung eine unmittelbare Gefahr für die Staatssicherheit bilden, ersuche ich, sich wegen ihrer Erfassung mit den Kommandanturen der jeweils im dortigen Zuständigkeitsbereich liegenden Kriegsgefangenenlager in Verbindung zu setzen und zu veranlassen, daß die verdächtigen Gefangenen nicht dem Arbeitseinsatz, sondern zum Zwecke der Überwachung zunächst dem Konzentrationslager Auschwitz bei Kattowitz zugeführt werden.

1 *Aufgehoben durch RdErl. vom 10. 9. 1943 - vergl. 2 A III f -.*

(5) Über jeden Einzelfall ersuche ich, mir unter Beifügung eines ausgefüllten Personalbogens zu berichten und Schutzhaft, wie üblich, zu beantragen.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die H/uPF. u. IdS.

— *Nicht veröffentlicht* —

Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 10. 1941
— IV A 1 c Nr. 837 B/41 g —

Geheim!

(1) In der Anlage übersende ich zwei Abdrucke der Erlasse des Reichsarbeitsministeriums vom 14. 8. 1941 (Nr. V a - 5135/1189) und vom 26. 8. 1941 (Nr. A a 5138/1277) zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

(2) Ich ersuche, bei dem Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener darauf zu achten, daß diese auf ihrer Arbeitsstelle weder mit deutschen Arbeitskräften noch mit anderen ausländischen Arbeitern, insbesondere mit Angehörigen des slawischen Volkstums zusammen kommen. Gegebenenfalls ist bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, daß ihr Einsatz nur unter Berücksichtigung dieses Erfordernisses erfolgt.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An den RF/uChdDtPol. im RMdI., CdS., die Amtschefs I—VII, IV D, Ref. IV D 2 u. 3, alle H/uPF. (außer in Den Haag), IdS., BdS. (außer in Den Haag), die KdS. in Veldes u. in Marburg.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anlage 1

Der Reichsarbeitsminister
Nr. V a - 5135/1189

Berlin, den 14. August 1941.

Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Verfügung vom 2. 8. 1941 — (I 5) Nr. 5015/41 — folgende weitere Weisungen über den Einsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen herausgegeben:

„Die Verwendung von sowjetischen Kriegsgefangenen innerhalb der Reichsgrenzen ist ein notwendiges Übel und daher auf ein Mindestmaß zu beschränken. Grundsätzlich dürfen sie nur an solchen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen bei völliger Isolierung in geschlossenen Kolonnen gearbeitet werden kann. Jede Berührung mit der Bevölkerung, mit ausländischen Zivilarbeitern oder mit anderen Kriegsgefangenen muß vermieden werden.

Lager für sowjetische Kriegsgefangene zur ersten Aufnahme konnten nicht in allen Wehrkreisen errichtet werden. Die Verfügung über deren Insassen steht ausschließlich dem OKW. zu,

das die Verteilung auf die einzelnen Wehrkreise im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister veranlaßt. Selbständige Verfügungen der Wehrkreise sind untersagt.

Es werden auf Befehl des Führers nicht mehr als rund 120 000 Kriegsgefangene ins Reich überführt. Demgemäß werden die vorgesehenen Lager erheblich kleiner gehalten werden können. Sonderbefehl hierüber folgt.

Für den Arbeitseinsatz gilt allgemein folgendes:

I. Vorbereitung des Arbeitseinsatzes in den Lagern für sowjetische Kriegsgefangene.

1. Sanitäre Maßnahmen.

Die Entlausung und Impfung ist vor dem Arbeitseinsatz durchzuführen.

2. Arbeitseinsatzmäßige Maßnahmen.

a) Von den vorhandenen sowjetischen Kriegsgefangenen sind für jedes Lager bis zu 500 Mann als Handwerker zum Ausbau der Lager selbst zurückzuhalten. Diese 500 Handwerker sollen möglichst Baufacharbeiter im Sinne der K.St.N. der Kriegsgefangenen-Bau- und Arbeits-Bataillone sein. Später werden sie zur Ablösung Kriegsgefangener anderer Nationalitäten in den Kriegsgefangenen-Bau- und Arbeitsbataillonen verwandt werden.

b) Die karteimäßige Erfassung und die berufsgemäße Aufgliederung wird wie bei den Kriegsgefangenen anderer Nationalitäten auch bei den sowjetischen Kriegsgefangenen vorgenommen.

c) Die Arbeitseinsatzbehörde hat das Recht, zur Feststellung der Berufszugehörigkeit der einzelnen Kriegsgefangenen einen Vertreter in das Lager zu entsenden.

d) Nicht für den Arbeitseinsatz außerhalb der Lager freizugeben sind etwa vorhandene Asiaten und deutschsprechende sowjetische Kriegsgefangene; diese sollen grundsätzlich nur außerhalb der Reichsgrenze eingesetzt werden. Etwa irrtümlich antransportierte Asiaten und deutschsprechende Russen sind daher sofort zwecks Veranlassung des Rücktransportes an OKW./Abteilung Kriegsgefangene zu melden. Sowjet-Unteroffiziere sind wie Mannschaften zu behandeln.

e) Versetzung sowjetischer Kriegsgefangener innerhalb der Wehrkreise in ein anderes als zur Aufnahme von sowjetischen Kriegsgefangenen ausdrücklich bestimmtes Lager muß unterbleiben.

II. Arbeitseinsatz selbst.

1. Die den Wehrkreisen durch OKW. zum Arbeitseinsatz zugewiesenen Kriegsgefangenen werden, sofern im empfangenden Wehrkreise ein Lager für sowjetrussische Kriegsgefangene nicht vorhanden ist, in ein lediglich für sowjetrussische Kriegsgefangene bestimmtes Schattenlager versetzt, von dem aus sie der Arbeit zuzuführen sind. Über die Neueinrichtung von derartigen Schattenlagern bzw. über die Freimachung schon bestehender Schattenlager zur Aufnahme von sowjetischen Kriegsgefangenen ergehen Sonderbefehle an die in Betracht kommenden Wehrkreise.

2. Die Abholung der zugeteilten sowjetischen Kriegsgefangenen vom abgebenden Lager ist durch Wacheinheiten des empfangenden Wehrkreises vorzunehmen.

3. Die sowjetischen Kriegsgefangenen sind in folgender Reihenfolge in Arbeit zu bringen:

a) In erster Linie lösen sie die im wehrmachtseigenen Einsatz in geschlossenen Kolonnen beschäftigten französischen, serbischen, belgischen oder polnischen Kriegsgefangenen ab.

b) Sobald mehr sowjetische Kriegsgefangene zugewiesen werden, als zur Ablösung des wehrmachtseigenen Einsatzes von Kriegsgefangenen anderer Nationalitäten erforderlich sind, lösen die weiterhin zugewiesenen sowjetischen Kriegsgefangenen zunächst einmal Kriegsgefangene anderer Nationalitäten im zivilen Sektor an denjenigen Stellen ab, an denen die Verwendung sowjetischer Kriegsgefangener zugelassen werden kann. Bei der Entscheidung über diese Frage sind die zuständigen Arbeitsämter zu beteiligen. Die Entscheidung selbst trifft die Lagerkommandantur.

Der Einsatz an Stellen, die bisher nicht mit Kriegsgefangenen besetzt waren, hat so lange zu unterbleiben, bis die Ablösung von Kriegsgefangenen anderer Nationalitäten im kolonnenmäßigen Einsatz endgültig durchgeführt ist.

III. Arbeitsentgelt.

Über die Regelung des Arbeitsentgelts der sowjetischen Kriegsgefangenen ergeht Sonderverfügung. Vorher dürfen Zahlungen irgendwelcher Art an sowjetische Kriegsgefangene nicht erfolgen!"

Durch diesen Befehl des OKW. werden die zunächst nur den Wehrkreisen mit Russenlagern (II, IV, VI, VIII, X und XI) gegebenen entsprechenden vorläufigen Anweisungen (den Landesarbeitsämtern durch Schnellbrief vom 30. 7. 1941 — Nr. V a 5135/1126 — bekanntgegeben) erweitert und auf die übrigen Wehrkreise ausgedehnt. Weitere Befehle über die Heranziehung der Sowjetkriegsgefangenen zur Arbeit sind zu erwarten.

Für die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind besonders die Bestimmungen über die Einrichtung von Vermittlungsstellen in den Sowjetlagern und in den Schattenlagern für Sowjet-Kriegsgefangene von Bedeutung. Ich bitte, diese Vermittlungsstellen im Benehmen mit den Kommandeuren der Kriegsgefangenen und den Kommandanten der Lager unverzüglich einzurichten.

Ferner ist die Mitwirkung der Arbeitsämter bei der berufsmäßigen Erfassung der Sowjet-Kriegsgefangenen von besonderer Wichtigkeit. Wenn diese Kriegsgefangenen einstweilen im allgemeinen auch noch nicht ihren beruflichen Kenntnissen entsprechend beschäftigt werden können, müssen diese Erfassungsarbeiten doch von Anfang an sorgfältig nach den Weisungen meiner Runderlasse ARG 300/40 und 1130/40 durchgeführt werden.

Die Landesarbeitsämter haben den Wehrkreiskommandos alsbald Vorschläge für den Einsatz von Sowjet-Kriegsgefangenen bei hierfür geeigneten Arbeitsvorhaben des zivilen Sektors (vgl. hierzu Schnellbrief vom 9. 7. 1941 — Nr. V a 5135/1027 —) zu machen. Hierbei ist in erster Linie darauf zu achten, daß die Sowjet-Kriegsgefangenen nur völlig isoliert in geschlossenen Kolonnen arbeiten dürfen. Arbeitsvorhaben bei geschützten Betrieben und solche,

bei denen mit Sabotageakten zu rechnen ist, können nicht in Vorschlag gebracht werden. Für die Auswahl dieser Arbeiten sind im übrigen arbeitseinsatzmäßige Gesichtspunkte der Wichtigkeit und Dringlichkeit (Rangordnung) maßgebend. Die Zahl der zunächst zum Einsatz kommenden sowjetischen Kriegsgefangenen ist beschränkt. Aus diesem Grunde können sowjetische Kriegsgefangene nach wie vor nur solchen Vorhaben zugeführt werden, bei denen andere Kriegsgefangene abgelöst werden können.

Der Einsatz der durch die sowjetischen Kriegsgefangenen freiwerdenden sonstigen Kriegsgefangenen ist ausschießlich Sache der Arbeitseinsatzverwaltung. Diese abgelösten Kriegsgefangenen sind der Land- und Forstwirtschaft sowie der Rüstungsindustrie nach Maßgabe besonderer, Weisungen des Reichsarbeitsministers zuzuführen.

An die Präs. der Landesarbeitsämter (einschl. Zweigstelle Nürnberg).

Anlage 2

Der Reichsarbeitsminister
Nr. V a 5138/1277

Berlin, den 26. August 1941.

Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen.
(RdErl. vom 14. 8. 1941 — Nr. V a 5135/1189 —)

Auf persönlichen Befehl des Herrn Reichsmarschalls sind aus den französischen Kriegsgefangenen, die bisher nicht in der Rüstungswirtschaft eingesetzt sind, zunächst 100 000 Mann herauszuziehen und der Rüstungswirtschaft (Luftwaffenindustrie) zu überweisen. Die dadurch entstehenden Lücken im Arbeitseinsatz werden durch sowjetische Kriegsgefangene ausgefüllt werden. Die Umsetzung der genannten 100 000 französischen Kriegsgefangenen hat bis 1. Oktober zu erfolgen.

Der Einsatz der russischen Kriegsgefangenen kann nur in größeren geschlossenen Kolonnen unter den bekannten erschwerten Einsatzbedingungen erfolgen. Es sind deshalb auf den zivilen Sektor unverzüglich von den LAA. die Arbeitsvorhaben festzulegen, bei denen französische Kriegsgefangene abgezogen und durch Sowjetkolonnen ersetzt werden können. Ein zusätzlicher Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen kommt einstweilen nicht in Betracht. Zunächst müssen alle Austauschmöglichkeiten restlos ausgeschöpft werden. Ebenso sind alle freiwerdenden französischen Kriegsgefangenen nicht mehr der Land- und Forstwirtschaft, sondern ausschließlich der Rüstungswirtschaft (Luftwaffenindustrie) zuzuführen.

Die Feststellung der Arbeitsvorhaben, in denen ein Austausch möglich ist, hat sich mit Ausnahme der Rüstungswirtschaft und des Bergbaues auf alle Wirtschaftszweige zu erstrecken, in denen französische Kriegsgefangene tätig sind. Die unbedingte Notwendigkeit, die als Ersatz gestellten sowjetischen Kriegsgefangenen in größeren geschlossenen Kolonnen einzusetzen, erfordert unter anderem eine besondere Prüfung aller größeren Baustellen jeder Art (einschließlich der Baustellen der Reichsbahn, der

Waserbauten und der Landeskulturarbeiten). Herr Reichsminister Dr. Todt hat bereits dem Austausch der bei den Reichsautobahnen beschäftigten französischen Kriegsgefangenen zugestimmt. In der Landwirtschaft kann der Austausch naturgemäß nur in Großbetrieben (insbesondere in Gütern mit Vorwerken) vorgenommen werden.

Der Austausch der Kriegsgefangenen wird vielfach auf Widerstände stoßen. Die betroffenen Betriebe werden ungern die eingearbeiteten und bewährten französischen Kriegsgefangenen gegen sowjetische Kriegsgefangene austauschen. Die AÄ haben in solchen Fällen die Betriebe auf die staatspolitische Notwendigkeit und die Weisung des Reichsmarschalls hinzuweisen.

Sobald die LAÄ. die für den Austausch in Frage kommenden Arbeitsvorhaben festgestellt haben, teilen sie ihre Feststellungen den Wehrkreiskommandos mit unter Angabe, wieviel französische Kriegsgefangene freigestellt werden und wieviel sowjetische Kriegsgefangene nötig sind, um die französischen Kriegsgefangenen abzulösen. Für je 100 abzugebende französische Kriegsgefangene dürfen ohne meine Zustimmung nicht mehr als je 120 sowjetische Kriegsgefangene angefordert werden. Da bei dem Einsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen militärische und abwehrmäßige Gesichtspunkte ausschlaggebend sind, liegt die endgültige Entscheidung über den Austausch bei den Wehrkreiskommandos.

Sollten sich unter den freigemachten Gruppen französischer Kriegsgefangener in Ausnahmefällen gelernte Berg- oder Landarbeiter befinden, so sind diese ihren erlernten Berufen zuzuführen. Als Ersatz dafür sind jedoch Zug um Zug geeignete französische Kriegsgefangene für die Rüstungswirtschaft freizumachen.

Die ersten 100 000 französischen Kriegsgefangenen sollen der Luftfahrtindustrie zugeführt werden. Das Reichsluftfahrtministerium wird alsbald einen Plan vorlegen, in welche Betriebe der Luftfahrtindustrie die freigestellten französischen Kriegsgefangenen zu überführen sind. Ich werde Ihnen den für Ihren Bereich geltenden Teilplan des Reichsluftfahrtministeriums mitteilen. Um größere Verschiebungen zu vermeiden, werden die in Ihrem Bezirk freigemachten französischen Kriegsgefangenen zunächst den im gleichen Bezirk vorhandenen Betrieben der Luftfahrtindustrie zugewiesen. Allerdings wird bei den verschiedenartigen Belastungen ein Ausgleich im Reichsgebiet nicht ganz zu vermeiden sein.

Die Mitteilungen der LAÄ. an die Wehrkreiskommandos haben nicht nach Abschluß aller Feststellungen im Bezirk, sondern laufend zu erfolgen.

Abschriften dieser Mitteilungen sind mir zuzuleiten. Aus ihnen muß hervorgehen: Landesarbeitsamt, Arbeitsamt, Bezeichnung des Arbeitsvorhabens (Name, Betriebsort), Zahl der auszutauschenden französischen Kriegsgefangenen, Zahl der einzusetzenden sowjetischen Kriegsgefangenen.

Ebenso ist mir zu berichten, sobald der Austausch vollzogen ist.

Abdrucke für die Arbeitsämter sind beigefügt.

An die Präs. der Landesarbeitsämter (einschl. Zweigstelle Nürnberg).

Umgang mit Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 23. 10 1941
— IV A 1 c Nr. 8785/41 —

(Verordnung des RMdI. vom 11. 5. 1940 und RdErl. des RF$\sharp\sharp$uChdDtPol. im RMdI. vom 3. 8. 1940 — S V D 2 Nr. 1301/40 [1].)

(1) Durch die vorbezeichnete Verordnung des Reichsministers des Innern vom 11. 5. 1940 und den Runderlaß des Reichsführers-$\sharp\sharp$ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 3. 8. 1940 — S V d 2 Nr. 1301/40 — ist eindeutig festgelegt, daß jeder Umgang mit Kriegsgefangenen verboten ist, soweit er nicht durch den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen bedingt ist.

(2) Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es gemäß Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 11. 12. 1939, den ich auszugsweise in der Anlage beifüge, zulässig ist, Kriegsgefangene in bestimmten Fällen von Ärzten und Zahnärzten, die nicht Standortärzte der Wehrmacht sind, in ihrer Privatpraxis behandeln zu lassen.

(3) In diesen Fällen finden die eingangs erwähnten Bestimmungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen sinngemäße Anwendung. Insbesondere ist zu fordern,

a) daß Ärzte und Zahnärzte die Behandlungszeit für Kriegsgefangene entweder vor oder nach der üblichen Sprechzeit festsetzen oder für diesen Zweck ein besonderes Wartezimmer zur Verfügung stellen.

b) Der gemeinsame Aufenthalt von deutschen Patienten mit Kriegsgefangenen in einem Wartezimmer ist unzulässig und zu vermeiden. Es kann keinem deutschen Volksgenossen zugemutet werden, sich mit Kriegsgefangenen gemeinsam in einem Wartezimmer bis zum Beginn der Behandlung aufzuhalten.

c) Kriegsgefangene müssen im Einzel- und Sammeltransport während des Marsches zur Behandlung und zurück sowie während ihres Aufenthaltes im Wartezimmer unter Bewachung stehen.

(4) Ich bitte, gegebenenfalls bei Ärzten und Zahnärzten auf die Beachtung dieser Anordnung hinzuwirken.

(5) Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands hat hiervon ebenfalls Kenntnis erhalten und ist gebeten worden, den angeschlossenen Ärzten und Zahnärzten entsprechende Weisung zu erteilen.

An alle Stapo(leit)stellen u. KdS.
Nachrichtlich:
An den CdS., CdO., das RSHA. - Verteiler C, Ref. I B 3, die H$\sharp\sharp$uPF., BdS., IdS., $\sharp\sharp$uPF., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

1 *Abgedruckt unter 2 G IV c.*

Anlage

Auszug aus dem Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 11. 12. 1939.

Abkommen
zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands über die ärztliche Behandlung von Kriegsgefangenen und Wachmannschaften außerhalb der Gefangenenlager.

1. Die ärztliche Behandlung erkrankter Kriegsgefangener und Wachmannschaften, die sich außerhalb der Gefangenenlager auf Arbeitskommandos befinden, erfolgt, wenn möglich, durch die Standortärzte der Wehrmacht.

2. Für Fälle, in denen solche nicht vorhanden oder zu erreichen sind, stellt die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands (KVD) die ärztliche Behandlung sicher. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen durch die nächstwohnenden Kassenärzte oder Ärzte, die der KVD gegenüber zur Ausübung kassenärztlicher Behandlung verpflichtet sind.

3. Wenn Arbeitsunfähigkeit besteht oder mit einer längeren Dauer der Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen ist, sind die Kriegsgefangenen durch den behandelnden Arzt in das Stammlager (Stalag) einzuweisen. Ist das wegen zu großer Entfernung oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so erfolgt Überweisung in das nächstgelegene Reservelazarett, bei lebensbedrohenden Zuständen in das nächstgelegene Zivilkrankenhaus.

pp.

4. Wird Behandlung auf Grund dieser Vereinbarung in Anspruch genommen, so ist dem behandelnden Arzt alsbald bei der ersten Inanspruchnahme der Überweisungsschein des zuständigen Arbeitskommandos zu übermitteln. pp.

5. Für die Verordnung von Arzneimitteln und Verbandsstoffen gelten die Grundsätze für die wirtschaftliche Verordnungsweise. Der Arzt kann die Verordnung auf seinen eigenen Verordnungsblättern vornehmen. Auf dem Verordnungsblatt müssen neben dem Namen des Behandlungsbedürftigen die Bezeichnung Wachmann bzw. Kriegsgefangener, der Name des Stammlagers und des Arbeitskommandos angegeben werden.

pp.

6. b) Die Vergütung der ärztlichen Leistungen erfolgt nach Einzelleistungen und zu den Mindestsätzen der Preugo abzüglich 20 v. H.

pp.

Das Wegegeld gilt die Fuhrkosten und die Zeitversäumnis ab. Es beträgt je Doppelkilometer 1,— RM bei Tage und 1,80 RM bei Nacht. Der Berechnung wird die Entfernung für den kürzesten für Kraftwagen befahrbaren Weg zu Grunde gelegt. pp.

Für wegegeldpflichtige Besuche darf, abgesehen von dringlichen Fällen, nur der nächstwohnende Arzt in Anspruch genommen werden.

c) Die auf Grund dieser Vereinbarung tätig gewordenen Ärzte rechnen mit der für sie zuständigen Abrechnungsstelle der KVD nach deren Weisungen vierteljährlich ab. pp.

Umgang mit Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 31. 10. 1941
— IV A 1 c Nr. 9663/41 —

(Erlaß vom 7. 5. 1940 — S I A 1 Nr. 97 II/40-176-7 —)

(1) Bei erwiesenem Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen sind vielfach ehrvergessene deutsche Frauen öffentlich angeprangert worden. Auf Befehl des Führers dürfen derartige Maßnahmen in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden. Die Dienststellen der NSDAP. haben von der Parteikanzlei entsprechende Anweisungen erhalten.

(2) Die mit Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 7. 5. 1940, Absatz IV, gegebene Anordnung, Anprangerungen polizeilich nicht zu verhindern, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Der Absatz IV des vorbezeichneten Erlasses ist zu streichen.

(3) Ich bitte, diese Anordnung allen Beamten bekanntzugeben.

An alle Stapo(leit)stellen u. KdS.
Nachrichtlich:
An den RFSSuChdDtPol. im RMdI., CdS., CdO., das RSHA - Verteiler C, Ref. I B 3, alle HSSuPF., BdS., IdS., SSuPF., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetrussischen Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 18. 2. 1942
— IV A 1 c Nr. 2279 B/42 g —

Geheim!

(1) In der Anlage übersende ich die Abschrift des Befehls des OKW. vom 29. 12. 1941 — Az. 2 f 24. 19 m AWA/Kriegsgef. (I^{6}) Nr. 4411/41 geh. (X) — betr. Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen zur gefälligen Kenntnisnahme.

(2) Um jeden Zweifel auszuschließen, ordne ich an, daß

1. die Vollstreckung der durch Wehrmachtsgerichte gegen sowjetische Kriegsgefangene verhängten Todesurteile in keinem Falle durch Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD erfolgen darf,
2. von der Wehrmacht übergebene sowjetische Kriegsgefangene in derartigen Fällen entweder im Einvernehmen mit dem Lagerkommandeur in ihrem Stammlager oder im nächstgelegenen Konzentrationslager durch fremdvölkische Häftlinge zu hängen sind. Der Kommandant des Konzentrationslagers ist gegebenenfalls vorher entsprechend zu verständigen. Abschließend ist mir kurz zu berichten.

(3) Ich bitte, die Führer aller Einsatzkommandos entsprechend anzuweisen und ihnen die in der Anlage beigefügten Überexemplare zum Handgebrauch zuzuleiten.

An alle Stapo(leit)stellen, die BdS. in Metz, Straßburg u. Oslo, Verbindungsführer beim Befh. der Kriegsgef.Lager im General-

gouvernement in Lublin u. im Wehrkreis I in Königsberg, KdS. in Lublin, Krakau, Warschau, Radom u. Lemberg, das EKdo. der Sich.Pol.u.d.SD. beim AOK. Norwegen, Befehlsstelle Finnland.
Nachrichtlich:
An den RF$\sharp\sharp$uChdDtPol. im RMdI., CdS., CdO., die Amtschefs I—VII, den Gruppenl. IV D, die Ref. IV D 2 u. 3, den RF$\sharp\sharp$ - Insp. d. KZL., alle H$\sharp\sharp$uPF. (außer Den Haag), BdS. (außer den im Verteiler bereits aufgeführten), KdS.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.19 m AWA/Kriegsgef. (I^{6})
Nr. 4411/41 geh. (X)

Berlin, den 29. 12. 1941.

Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen.

Geheim!

In einem Falle, in dem sowjetische Kriegsgefangene durch Urteil eines Wehrmachts-Gerichtes zum Tode verurteilt waren und das Urteil durch den Strang vollstreckt werden sollte, waren Zweifel aufgetaucht, wer als Henker für die Vollstreckung der Strafe herangezogen werden sollte.

Um diese Zweifel für künftige Fälle auszuschließen, wird deshalb angeordnet:

Ist ein Todesurteil gegen einen sowjetischen Kriegsgefangenen durch den Strang zu vollziehen, so soll der Kommandant des betreffenden Gefangenenlagers unter den Sowjetgefangenen seines Lagers für die Ausführung dieser Vollstreckung geeignete Leute zu gewinnen suchen, die dafür in irgendeiner Weise (Geld, Lebensmittel usw.) zu entschädigen sind.

Findet sich unter den Kriegsgefangenen keiner dazu bereit, so ist der Verurteilte der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zur Vollstreckung des Urteils zu übergeben, da diese möglicherweise in der Lage ist, das Urteil durch in Haft befindliche fremdländische Häftlinge vollziehen zu lassen.

Eine Vollstreckung durch deutsche Wehrmachtsangehörige kommt nicht in Frage.

Nachrichtlich:
1. CdS. Berlin pp.

Bestattung von Leichen sowjetischer Kriegsgefangener.

RdErl. des RMdI. vom 14. 3. 1942
— IV e Nr. 296/42 - 3991 —

Vertraulich!

(1) Ich bringe die Pflichten, die den Gesundheitsämtern aus meinem Erlaß vom 27. 10. 1941 — IV e Nr. 10366/41 - 3991 — erwachsen, in Erinnerung. Besonders wichtig ist die Feststellung, ob der verstorbene Kriegsgefangene an einer ansteckenden Krank-

heit, z. B. Fleckfieber (Verlausung) gelitten hat und die Anordnung der sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit unter der Zivilbevölkerung. Diese Fragen sind mit dem zutändigen Arzt der Wehrmacht zu klären. Ist ein Wehrmachtsarzt nicht zu erreichen, so hat der Amtsarzt die erforderlichen Maßnahmen — Feststellung des Todes, der Todesursache und bei ansteckenden Krankheiten Anordnung der seuchenpolizeilichen Maßnahmen — allein zu treffen. Ist auch ein Amtsarzt nicht sofort zu erreichen, so kann in dringenden Fällen der Bahnarzt oder ein praktischer Arzt zugezogen werden. Der zuständigen Wehrmachtsstelle ist nachträglich Meldung zu erstatten.

(2) Bei an übertragbaren Krankheiten Gestorbenen gibt die Bestattung der Leiche, wenn es sich ermöglichen läßt, an der Stelle, an der sie anfällt, also ohne Transport und ohne viel Hantieren mit ihr, die beste Gewähr für Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit. In diesem Fall kann auch bei an einer übertragbaren Krankheit Gestorbenen auf einen Sarg verzichtet werden. Auch die Feuerbestattung ist (abgesehen von Mohammedanern) zulässig, wenn entsprechende Einrichtungen sich in der Nähe befinden.

(3) Im übrigen sollen für die Beerdigung möglichst in geordneter Planung geeignete Plätze vorgesehen werden. Die einzelnen Beerdigungsstätten sind derart durch Aufschrift kenntlich zu machen, daß der Personennachweis hinsichtlich des Bestatteten möglich ist; sie sind in der einfachsten Weise so herzurichten, daß sie als „Grab" erkennbar sind und bleiben. Mit den Aschenresten ist sinngemäß zu verfahren.

(4) Die Leichen der auf dem Eisenbahntransport verstorbenen Kriegsgefangenen sind in der Regel an der nächsten fahrplanmäßigen Haltestelle aus dem Eisenbahnzuge auszuladen und zu bestatten.

An die Reichsstatth. in den Reichsgauen (Landesregierungen), Ob.- u. Reg.Präs., den Pol.Präs. in Berlin, Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin, die staatlichen u. kummunalen Gesundheitsämter — mittelbar —.
An das OKW., den RF/uChdDtPol. im RMdI.
— *Nicht veröffentlicht* —

Sowjetrussische Kriegsgefangene [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 26. 3. 1942
— IV A 1 c Nr. 2468/42 g —

1. Gemäß Befehl des Reichsmarschalls Hermann Göring sollen die im Zuge der zu erwartenden Frühjahrsoffensive anfallenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen in kürzester Frist in den Arbeitsprozeß eingereiht werden. — Es ist beabsichtigt, die

1 *Vergl. RdErl. vom 2. 6. 1942.*

Überprüfung der Kriegsgefangenen in den Stalags und Dulags an der Grenze des Gouvernements zum rückwärtigen Heeresgebiet durchzuführen. Alsdann erfolgt Abtransport in das Reichsgebiet zum unmittelbaren Arbeitseinsatz. Hierüber ergeht zu gegebener Zeit weitere Weisung.

2. Ich bitte, umgehend festzustellen, ungefähr wieviel sowjetrussische Kriegsgefangene in den einzelnen Lagern und Arbeitskommandos noch nicht überprüft worden sind. Die Feststellungen sind auch in den Lagern zu treffen, die z. Zt. noch unter Quarantäne stehen.

3. Stärkemeldung der bisher zur Überprüfung verwendeten Einsatzkommandos erbeten. Meldung durch FS bis Sonnabend, 28. 3. 1942, 12 Uhr mittags.

An den KdS. in Lublin, Befh. der Kriegsgef.Lager im Generalgouvernement, die Stapoleitstelle in Königsberg, den Verbindungsführer beim Befh. der Kriegsgef.Lager im Wehrkreis I, alle Stapo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 1. 4. 1942
— IV A 1 c Nr. 9720/41 —

(1) Als Anlage übersende ich die Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. 3. 1942 — Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. (Ia) Nr. 351/42 g — mit der Bitte um Kenntnisnahme.

(2) Die Staatspolizei(leit)stellen sind gehalten, bis zum 10. 6. 1942 über die Auswirkungen der neuen Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Vorschläge zur Beseitigung aufgetretener Mängel zu machen.

(3) Wo schon früher Beschränkungen nötig, ersuche ich um Schnellbericht.

An alle Stapo(leit)stellen, die BdS. in Metz u. Straßburg, außerpreußischen Landesreg. - Innenmin. (außer Bayern), den Reichsstatth. in der Westmark, die Pr. Reg.Präs. (einschl. Kattowitz u. Zichenau), den Pol.Präs. - Abt. II - Berlin, die Bayer. Reg.Präs. in München, Regensburg, Würzburg, Augsburg, die Reichsstatth. der Reichsgaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol u. Vorarlberg, Reg.Präs. in Außig, Karlsbad, Troppau, Danzig, Bromberg, Marienwerder, Posen, Hohensalza u. Litzmannstadt.
Nachrichtlich:
An den CdO., das RSHA. - Verteiler C, Ref. I B 3, die H/uPF., BdS. (außer Metz u. Straßburg), KdS., IdS., /uPF., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A., das Bayer. Staatsmin. d. I., die Pr. Ob.Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, Reichsstatth. im Sudetengau in Reichenberg, die Reichsstatth. der Reichsgaue Danzig-Westpreußen u. Warthegau, den Reichsverteidigungskomm.

1 *Ergänzt durch RdErl. vom 12. 1. 1943.*

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef./I a
Nr. 351/42 g

Berlin, den 20. 3. 1942.

Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen; Spaziergänge und sonstige Vergünstigungen.

Geheim!

Stimmen aus der deutschen Öffentlichkeit haben gezeigt, daß die den französischen Kriegsgefangenen gewährten Erleichterungen stellenweise ein Maß angenommen haben, das für die deutsche öffentliche Meinnug nicht mehr verständlich ist.

Es werden daher zusammenfassend nachstehende neue Richtlinien gegeben. Die bisherigen Verfügungen:

Az. 2 f 24.18 a Kriegsgef. I 5/VI Nr. 5193/41 vom 1. 9. 1941,
Az. 2 f 24.12 a AWA/Kriegsgef. I D Nr. 6619/41 vom 3. 10. 1941,
Az. 2 f 24.17 a Kriegsgef. I 5 Nr. 8476/41 vom 8. 12. 1941,
Az. 2 f 24.40 a Kriegsgef. IV 1 Nr. 2856/41 vom 31. 12. 1941,
Az. 2 f 24.17 e Kriegsgef. Allg (I a) Nr. 262/42 vom 8. 1. 1942

werden hiermit aufgehoben und sind zu vernichten.

Wegen der Verschiedenheit der Lage in den einzelnen Wehrkreisen und innerhalb der Wehrkreise bleibt der Grundsatz bestehen, keine ins einzelne gehenden Befehle für die Auflockerung zu geben. Die Wehrkreiskommandos (Komandeure der Kriegsgefangenen) setzen, um eine Einheitlichkeit zu erreichen, das Maß der Auflockerung nach den beiliegenden Richtlinien, auch für alle in ihrem Bereiche liegenden Bau- und Arbeits-Bataillone einschließlich derjenigen der Luftwaffe im einzelnen fest. In letzterem Falle erteilt den endgültigen Befehl der Kommandeur der Kriegsgefangenen der Luftwaffe. Die Kommandanten der Lager bzw. Kommandeure der Bau-Bataillone überwachen die Durchführung.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß — besonders in den großen Städten — zum Teil zu schnell und in zu weitherzigem Maße vorgegangen wurde. Dies hat unter den Kriegsgefangenen teils unberechtigte Hoffnungen, andererseits große Mißstimmung in der deutschen Bevölkerung hervorgerufen. Wenn sich die Mehrzahl der Kriegsgefangenen auch zweifellos einwandfrei benommen hat, so widerspricht es dem Empfinden des deutschen Volkes, daß sich Kriegsgefangene in den Großstädten an Sonn- und Feiertagen oder nach getaner Arbeit in Hauptstraßen und Parks oder in Erholungsstätten völlig frei bewegen. In kleinen Städten mag manches erträglich sein, was in großen Orten unerwünscht ist. Ebenso sind Städte, vor allem die großen, häufig das Ziel spazierengehender Kriegsgefangener der umliegenden Arbeitskommandos. Der Kriegsgefangene darf nirgends zum „Stein des Anstoßes" werden. Die französischen und belgischen Kriegsgefangenen dürfen auch nicht darüber im Unklaren gelassen werden, daß sie nur Rechte erhalten können, wenn sie den Pflichten gegenüber Deutschland einwandfrei nachkommen.

Es sind daher örtliche Grenzen der freien Beweglichkeit und in größeren Städten Sperrbezirke, die gegebenenfalls eine zeitliche Begrenzung haben können, anzuordnen.

Werden dadurch Einschränkungen bisheriger Befehle notwendig, so sind vermehrte Fluchten, schlechtes Benehmen und häufiges Nachlassen in der Arbeitsleistung als Gründe anzugeben.

Seit der Gewährung der „Auflockerung" ist es an einzelnen Stellen zu Arbeitsverweigerungen französischer Kriegsgefangener gekommen.

In einzelnen Fällen haben die Kriegsgefangenen die Ansicht vertreten, daß sie ihnen zugewiesene Arbeiten nicht auszuführen brauchen, oder haben den Artikel 31 des Abkommens von 1929 als Vorwand für die Arbeitsverweigerung vorgebracht.

Wenn Kriegsgefangene trotz Belehrung z. B. Erlaß OKW. Az. 2 f 24.771 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 1960/42 vom 18. 2. 1942 die Arbeit nicht wieder aufnehmen, so ist in derartigen Fällen scharf durchzugreifen.

Alle Erleichterungen bei solchen Kommandos sind sofort zu verbieten, betont starke Bewachung mit aufgepflanztem Seitengewehr auf den Arbeitsplätzen und auf den Wegen dorthin ist anzuordnen.

Sofortige Meldung jedes Einzelfalles an OKW/AWA/Kriegsgef., das voraussichtlich Verlegung aller Beteiligten mit Ausnahme der Rädelsführer in Arbeitslager des Generalgouvernements befehlen wird. Die Rädelsführer sind in Haft zu nehmen, Tatbericht wegen Gehorsamsverweigerung bzw. Meuterei ist sofort einzureichen.

Die Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit sollen möglichst nur auf solche Arbeitskommandos beschränkt bleiben, bei denen Arbeitsverweigerung oder andere disziplinwidrige Verstöße zutage getreten sind.

Im übrigen sind, wo die Unterbringung, Verpflegung und die Bekleidung ausnahmsweise den Vorschriften nicht überall entsprechen, die Mängel unverzüglich abzustellen, um die Arbeitsfreudigkeit der Kriegsgefangenen zu erhalten oder zu heben.

Richtlinien für die Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen (Mannschaften und Unteroffiziere).

Gültig im Reich mit Ausnahme der linksrheinischen Gebiete.

I. Der Kriegsgefangene im Lager und im Arbeitseinsatz.

1. Soweit irgend möglich und nicht besondere Umstände dies verbieten, sind Kriegsgefangene als Unterführer zu verwenden. Sie werden „Kriegsgefangene-Kommando-Älteste" genannt.

2. Aufsicht auf der Arbeitsstätte durch Hilfswachmannschaften, nötigenfalls durch zuverlässige Kriegsgefangene. — Verfügung Az. 2 f 24.82 x Kriegsgef. I [2]) Nr. 8423/41 vom 22. 12. 1941 bleibt in Kraft.

3. Der deutsche „Kommando-Führer" ist Vorgesetzter aller ihm unterstellten Kriegsgefangenen, ihm sind mög-

lichst mehrere Kriegsgefangene-„Kommando-Älteste" zu unterstellen.

Er führt den Verkehr mit militärischen und zivilen Dienststellen und den Unternehmern.

Er regelt den Dienstverkehr innerhalb des Komandos.

Er überwacht die Bewegungsfreiheit der Kriegsgefangenen außerhalb der Unterkunft und die Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit der Zivilbevölkerung.

Das in Anlage 1 beigefügte Merkblatt zur Unterrichtung der Zivilbevölkerung behält bis zum Erscheinen einer neuen Ausgabe Gültigkeit.

4. Der Kriegsgefangenen-„Kommando-Älteste" ist dem deutschen „Kommando-Führer" unterstellt.

Er ist Vorgesetzter seiner ihm unterstellten kriegsgefangenen Kameraden im Umfange und für die Dauer seines Auftrages. Der als „Kommando-Älteste" bestimmte Kriegsgefangene ist weitgehend bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Ihm ist seinen Kameraden gegenüber eine angemessene Stellung zu geben.

Soweit wie möglich arbeitet er mit, jedoch kann er je nach Umfang und Dauer seiner Aufgaben als „Kommando-Ältester" von seiner Arbeit ganz oder teilweise befreit werden. Trotzdem muß der gleiche Betrag, wie für arbeitende Kriegsgefangene, an das M.-Stammlager abgeführt werden.

Für seine Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit kann ihm aus Lagermitteln eine angemessene Entschädigung (bis zu RM 5,— monatlich) gewährt werden.

Fälle, in denen französische und belgische Kriegsgefangene die Pflichten als „Kommando-Älteste" nicht übernehmen wollen, sind wegen Ungehorsams zu bestrafen. Den Delegierten des Botschafters Scapini ist das beim nächsten Besuch hinsichtlich der französischen Kriegsgefangenen mitzuteilen.

Wo keine Böswilligkeit vorliegt, sondern die Erkenntnis eigener Unfähigkeit und ähnliches gegeben ist, fällt eine Bestrafung fort. Die Ausstellung von Marschbefehlen für Kolonnen und einzelne Kriegsgefangene regeln die Wehrkreiskommandos.

5. Der Marsch von Kriegsgefangenen-Abteilungen hat nach soldatischen Grundsätzen in der für die deutsche Wehrmacht vorgeschriebenen Form vor sich zu gehen, wobei auch auf korrekten Anzug zu achten ist.

6. Deutschen Offizieren und Unteroffizieren sind die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen von den Führern der Kriegsgefangenen-Kolonnen oder vom einzelnen Kriegsgefangenen zu erweisen. Während der Arbeit ruht die Grußpflicht.

7. Jeder Kriegsgefangene muß im Besitz eines Personalausweises in der nach Anlage 2 für das ganze Reichsgebiet vorgeschriebenen Form sein.

Die Ausweise sind von der Firma Bargou Söhne Nachfl., Berlin SW 68, Wassertorstraße 62, zu beziehen.

Zahlung aus Lagermitteln.

8. Unterkünfte. Grundsätzlich sind die Kriegsgefangenen innerhalb einer Gemeinde geschlossen unterzubringen. In diesem Falle ist ein deutscher Kommando-Führer einzusetzen. Ein Wachposten ist nur in ganz besonderen Fällen zu stellen.

Wo der Anmarsch zur Arbeitsstätte außergewöhnlich weit ist und besondere Bedenken nicht bestehen, können die Kriegsgefangenen auf dem Lande ausnahmsweise bei dem Unternehmer untergebracht werden.

II. Der Kriegsgefangene während der Freizeit im Lager und auf Arbeitskommandos.

9. Vergünstigungen während der Freizeit. Vergünstigungen sind Belohnungen, die nur bei guter Führung und gleichzeitig anerkennungswerter Arbeitsleistung Kriegsgefangener zu gewähren sind.

10. Art der Vergünstigungen.

a) Spaziergänge sollen in erster Linie dazu dienen, den Kriegsgefangenen deutsche Kultur zu zeigen.

Sie sind nur in geschlossener Marschordnung zu gestatten. Vgl. 6. und 7.

Als Führer können deutsche Wachmannschaften oder Kriegsgefangene eingeteilt werden.

Diese Führer müssen im Besitz eines Marschbefehls sein, der den ungefähren Weg und das Marschziel anzugeben hat. Dauer bis zu 4 Stunden; Berührung mit der deutschen und ausländischen Zivilbevölkerung ist zu verhindern, zumindest weitmöglichst zu beschränken.

Spaziergänge dürfen nur bei Tageslicht, jedoch längstens bis 20 Uhr genehmigt werden.

Mitnahme von Gepäck und Verpflegung außer einer einfachen Mahlzeit ist nicht gestattet.

b) Einzelbeurlaubung kann für besonders bewährte Kriegsgefangene als Sonderbelohnung mit begrenzter Bewegungsfreiheit gewährt werden. Urlaubsschein (Anlage 3) ist auszustellen. Bezugsquelle vgl. bei 7.

c) Nichtarbeitende Unteroffiziere (außer den Kommando-Führern) und abwehrmäßig nicht einwandfreie Kriegsgefangene sind von jedem Spaziergang auszuschließen.

11. Gottesdienst für Kriegsgefangene. Sofern keine Geistlichen vorhanden sind, die im Arbeitslager Sondergottesdienste abhalten, können Kriegsgefangene am nächsten im Fußmarsch erreichbaren Gottesdienst für Kriegsgefangene teilnehmen. Hin- und Rückführung der Kriegsgefangenen in geschlossener Marschkolonne unter Führung des Kriegsgefangenen-Kommando-Ältesten (vgl. I, 1 und 5—6) oder in Vertretung durch einen anderen geeigneten Kriegsgefangenen. Marschbefehl ist auszufertigen.

Die Zeit zum Besuch des Gottesdienstes ist auf die allgemeine Ausgehzeit nicht anzurechnen.

Den Kriegsgefangenen ist das Betreten deutscher Kirchen wie bisher nicht gestattet.

12. Einschränkungen. Betreten von Bahnhöfen, Gastwirtschaften, Vergnügungsplätzen, Friseurgeschäften sowie Läden, die für den Verkauf an Kriegsgefangene nicht zugelassen sind, bleibt verboten. Für Einkäufe bleiben die Kriegsgefangenen mit ihrem Lagergeld auf die Kantinen und die zugelassenen Geschäfte angewiesen. Der Besuch von Lichtspieltheatern ist nur dann

gestattet, wenn die Vorführungen geschlossen nur für Kriegsgefangene stattfinden. Teilnahme nur für Kriegsgefangene aus läusefreien Unterkünften. Genehmigung hierzu ist durch die Wehrkreiskommandos beim OKW W Pr IV einzuholen. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht in der Freizeit benutzt werden.

13. Fluchten. Als Maßnahme gegen die Fluchten kriegsgefangener Offiziere gilt die Verfügung OKW Az. 2 f 24.120 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr. 316/42 g vom 4. 2. 1942.

Geflohene aber wiederergriffene Unteroffiziere und Mannschaften sind unter Beachtung der Verfügung Az. 2 f 24.82u Chef Kriegsgef. Org (IV) Nr. 1249/42 in ein M.Stammlager im Generalgouvernement, das noch bestimmt wird, zu versetzen.

III. Besuche von Kriegsgefangenen untereinander und durch Zivilpersonen.

Die Verfügung in den Sammelmitteilungen Nr. 4/41 Ziffer 5 wird versuchsweise für französische und belgische Kriegsgefangene gemildert.

14. Bei Durchführung von Besuchen ist nichts zu verbieten, was nicht einwandfrei nachgeprüft werden kann. Besuche sind nur bei guter Führung der Kriegsgefangenen zu gestatten.

a) Nichtarbeitenden Unteroffizieren ist die Genehmigung zu versagen.

b) Die Lagerkommandanten haben die Berechtigung, Ehefrauen, Töchtern und Müttern französischer und belgischer Kriegsgefangener, wenn sie nachweislich in Deutschland arbeiten, den Besuch ihrer kriegsgefangenen Angehörigen an Sonn- und Feiertagen in besonderen Besuchsstuben in der Gegend der Wachstuben — möglichst mit Abhörvorrichtungen — ohne besondere deutsche Aufsicht zu gestatten. Besuch des Lagers ist nicht gestattet [1].

c) Der Besuch von Männern bei den Kriegsgefangenen ist von den Kommandanten nicht zu erlauben. Männliche Personen haben eine solche Genehmigung, die nur für besondere Fälle in Frage kommt, bei den Wehrkreiskommandos (Kommandeur der Kriegsgefangenen) zu beantragen. Bei Genehmigung eines solchen Besuchs ist ein Beauftragter des A.O. bei dem Besuch hinzuzuziehen [2].

d) Die Genehmigung zu Besuchen der Kriegsgefangenen auf Arbeitskommandos erteilt der Kontrolloffizier oder sein Stellvertreter. Das Betreten der gemeinsamen Unterkünfte ist auch in diesem Falle verboten. Ausweis siehe Anlage 4. Bezugsquelle vgl. bei 7.

IV. Erleichterungen für Offiziere.

15. In den Fällen, in denen französische und belgische Offiziere gegen Ehrenwort in Arbeit eingesetzt sind, gelten die vorstehenden Richtlinien im gleichen Umfange.

Für alle anderen Offiziere bleibt es bei den bisher gegebenen Bestimmungen.

1 *Geändert, vergl. Anlage zum RdErl. vom 27. 8. 1942.*
2 *Aufgehoben, vergl. Anlage zum RdErl. vom 27. 8. 1942.*

Auf die Verfügungen:

Az. 2 f 24.10 e Kriegsgef. Ch Nr. 1286/40 vom 4. 5. 1940 und
Az. 2 f 24.10 e Kriegsgef. Ch 2 (6) Nr. 2827/40 vom 23. 8. 1940

wird hingewiesen.

V. Behandlung der Ärzte, des Sanitätsunterpersonals und der Geistlichen.

16. Ärzte und Angehörige des Sanitätsunterpersonals sowie Feldgeistliche sind nach Artikel 9, Abs. 1 des Genfer Abkommens von 1929 keine Kriegsgefangenen.

Die Ärzte und Feldgeistlichen sind zumindest wie kriegsgefangene Offiziere, wenn möglich besser, in Lagern und Lazaretten gesondert unterzubringen. Vgl. Verfg. OKW. Az. 2 f 24.77 e Kriegsgef. Ch 2 Nr. 3151/41 vom 3. 5. 1941.

Geistliche, die mit der Waffe kämpfend gefangen genommen sind, sind als Kriegsgefangene zu behandeln.

Den Ärzten, Feldgeistlichen und dem Sanitätsunterpersonal steht die doppelte Anzahl der jeweils für die Kriegsgefangenen ihrer Rangklasse zugelassenen Briefe und Postkarten zu.

Die Anzahl der auszugebenden Paketaufklebeadressen ist um 2 Stück je Kopf monatlich zu erhöhen.

17. Die vorgenannten Personen haben wöchentlich dreimal Anspruch auf einen Spaziergang außerhalb des Lagergeländes und außerhalb von Ortschaften von je zweieinhalbstündiger Dauer und möglichst unauffälliger Begleitung durch einen Wachmann mit geladener Pistole (ohne Gewehr).

Hält der Kommandeur der Kriegsgefangenen bzw. mit dessen Einverständnis der Lagerkommandant, weitergehende Erleichterungen, z. B. unbewachte Ausgänge, für angebracht, so kann nach Prüfung der Abwehrfragen entsprechend verfahren werden.

Auf jeden Fall sind den oben genannten Personen mindestens die gleichen Erleichterungen zu gewähren, wie den arbeitenden französischen und belgischen Kriegsgefangenen des gleichen Lagers.

Bei den Spaziergängen ist das Durchschreiten von Teilen des Unterkunftsortes, soweit notwendig, gestattet.

Verkehr mit der Bevölkerung, Teilnahme an deren Sport- pp. Veranstaltungen und Betreten von Gaststätten ist verboten.

18. Verboten ist auch der Besuch von Lichtspieltheatern, abgesehen von den Fällen, wo geschlossener Besuch im Rahmen der Freizeitgestaltung gestattet wurde.

19. Wenn sich feindliche Ärzte den durch das Genfer Abkommen von 1929, Artikel 12, Abs. 3 aufgegebenen Verpflichtungen zu entziehen versuchen, z. B. durch Flucht, so kann durch den Lagerkommandanten oder Chefarzt in Reservelazaretten (Kriegsgefangene) eine vorübergehende oder dauernde Einschränkung der Vergünstigungen ganz oder teilweise angeordnet werden.

20. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist den französischen und belgischen Ärzten, Feldgeistlichen und kriegsgefangenen Geistlichen in besonderen Ausnahmefällen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu gestatten. In diesem Falle ist die Ausstellung

eines entsprechenden Ausweises und Unterrichtung des Fahrpersonals durch die Kommandantur des Lagers notwendig.

Zweckmäßig ist in diesem Falle eine weiße Armbinde mit Aufdruck und Wehrkreisstempel „Zugelassener französischer/belgischer Militärarzt" oder „Geistlicher für Kriegsgefangene".

21. Aus Frankreich zur Ablösung kommende französische Ärzte und Geistliche haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die abgelösten.

VI. Verständigung der Behörden.

Die Wehrkreiskommandos haben die Staatspolizei(leit)stellen des Wehrkreises und die Reichsverteidigungskommissare und Gauleiter von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und zu ersuchen, daß Polizei und Gendarmerie die Führer von Kolonnen, die ohne deutsche Bewachung marschieren, ganz besonders aber allein sich bewegende Kriegsgefangene auf ihren Ausweis hin zu kontrollieren. Der Inhaber des Ausweises ist festzunehmen.

a) wenn er außerhalb der angegebenen Zeit angetroffenen wird,
b) wenn bei ihm Mundverpflegung für mehr als eine Mahlzeit vorgefunden wird,
c) wenn er keine Erkennungsmarke mit sich führt oder die Nummer der zwar vorhandenen Marke nicht mit der Nummer auf dem Ausweis übereinstimmt,
d) wenn sein Namenszug auf dem Ausweis mit der zu fordernden Namensunterschrift nicht übereinstimmt oder die Größenangabe im Ausweis augenscheinlich falsch ist.

Er ist in diesen Fällen der nächsten Wehrmacht- oder Polizeidienststelle zuzuführen, falls nicht unmittelbare Zuführung in die Unterkunft des Arbeitskommandos möglich ist.

VII. Termin.

Zum 30. 6. 1942 ist über den Stand der Auflockerung und die dabei gemachten Erfahrungen erneut zu berichten.

Nachrichtlich:
An den RF/uChdDtPol. im RMdI., pp.

Anlage 1

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Die Arbeitseinsatzlage erfordert in nächster Zeit eine stärkere Heranziehung der Kriegsgefangenen.

Vergeßt aber nicht, daß die Kriegsgefangenen als Soldaten ihres Landes die Waffen gegen Euch erhoben hatten.

Im Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen habt Ihr daher alles zu vermeiden, was die Spionage- und Sabotageabsichten des Feindes zu fördern geeignet wäre und sich gegen das Leben des deutschen Volkes richten könnte.

Die Kriegsgefangenen sind streng aber korrekt zu behandeln. Wenn Ihr sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, werdet Ihr zu Verrätern an der Volksgemeinschaft.

Besonders die deutsche Frau muß sich bewußt sein, daß sie in keinerlei Beziehung zu den Kriegsgefangenen treten darf. Sie verliert sonst ihr höchstes Gut, ihre Ehre. Deutsche Frau, vermeide daher auch jeden falschen Schein!

Laßt die Kriegsgefangenen nicht mit Euch gemeinsam bei Tische sitzen. Sie gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie.

Bei Feiern und Festen haben die Kriegsgefangenen nichts zu suchen, denn wir wollen in unseren Feiern und Familienfesten unter uns sein. Das Verbot gemeinsamer kirchlicher Veranstaltungen für Deutsche und Kriegsgefangene bleibt natürlich bestehen.

Auch in Eure Gasthäuser nehmt die Kriegsgefangenen nicht mit.

Was die Kriegsgefangenen brauchen, erhalten sie. Deshalb sollen sie darüber hinaus von Euch grundsätzlich nichts bekommen. Ihr könnt ihnen gebrauchte Kleidungsstücke und die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung zur Verfügung stellen oder sonstige geringfügige Zuwendungen machen, jedoch nur soweit dies alles für die Erhaltung oder Steigerung der Leistung unbedingt erforderlich ist; Geld, andere Wertgegenstände oder Alkohol — soweit er nicht zur ländlich üblichen Ernährung gehört — dürft Ihr den Kriegsgefangenen nicht geben!

Es ist selbstverständlich, daß die Kriegsgefangenen mindestens ebenso lange arbeiten wie Ihr, auch wenn die Kriegsverhältnisse längere Arbeitszeiten mit sich gebracht haben.

B e a c h t e t d i e s e L e i t s ä t z e g e n a u !

Wer anders handelt, den trifft schwerste Strafe!

Die gleichen Anweisungen sind allen Amtsstellen der Partei erteilt worden. Abdruck im Reichsverfügungsblatt 15/40 vom 16. 7. 1940.

Anlage 2

Größe: Ein Viertel des Din A 4-Bogens aus weißem Papier, der in der Mitte der Vorderseite einen etwa 1 cm breiten, senkrechten Streifen in blauer Farbe trägt.

T e x t V o r d e r s e i t e

Mannschaftsstammlager Offizierlager den .....
Arb.Kdo. Nr. .... Str. Nr. .....
Pendelkdo. Nr. ..... Fernspr. Nr. .....
Gültigkeitsdauer: .....

Ausweis für arbeitende französische und belgische Kriegsgefangene.
(Gültig für Arbeit und Freizeit und in Verbindung mit der Erkennungsmarke.)

Inhaber dieses Ausweises ist der französische/belgische Kriegsgefangene
..... Erkennungsmarke .....
(Vor- und Zuname)
Körpergröße ..... cm
Der Kriegsgefangene arbeitet im Arb.Kdo. Nr. ..... in .....
.....
Seine Unterkunft befindet sich in: .....
Der Kriegsgefangene darf sich in folgendem Umkreis frei bewegen:
.....
.....

Dienstsiegel .....
(Unterschrift des Kontrolloffiziers mit Ort und Datum)

T e x t R ü c k s e i t e (deutsch und französisch)

Wenn der Inhaber des Ausweises außerhalb der im Ausweis angegebenen Grenzen angetroffen wird, ist er sofort der Unterkunft oder der nächsten Wehrmacht- oder Polizeidienststelle zuzuführen.

Dem M.Stammlager ist Meldung zu machen.

Das Betreten von Läden, Gastwirtschaften, Vergnügungsplätzen, Kirchen, Lichtspieltheatern und Bahnhöfen ist verboten.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist g e s t a t t e t (zum Wege zur Arbeit), v e r b o t e n (bei Spaziergängen). (Nichtzutreffendes streichen.)

..... Siegel .....
(Namenszug des Kr.Gef.) (Unterschrift)

Bei Kontrollen stets Erkennungsmarke vorzeigen lassen, die Nummern — vorhandene Marke und Ausweis-Nr. — müssen übereinstimmen.

Anlage 3

Größe: Ein Viertel des Din A 4-Bogens aus weißem Papier, der in der Mitte der Vorderseite einen etwa 1 cm breiten, senkrechten Streifen in blauer Farbe trägt.

Text Vorderseite

Urlaubsschein

(nur gültig in Verbindung mit der Erkennungsmarke)

Mannschaftsstammlager Offizierlager Gültigkeitsdauer .....

Der französische/belgische Kriegsgefangene .....
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... zu ..... Größe ..... m ..... cm

Erkennungsmarke Nr. .....

darf sich am ..... in der Zeit von ..... bis ..... Uhr in dem nachstehend bezeichneten Raum auch ohne deutsche Bewachung bewegen: .....

.....

Ort und Datum ..... Siegel

.....

.....
(Unterschrift des Kontrolloffiziers mit Ort und Datum)

.....
(Namenszug des Kr.Gef.)

Text Rückseite (deutsch und französisch)

Wenn der Inhaber des Ausweises außerhalb der im Ausweis angegebenen Grenzen angetroffen wird, ist er der nächsten Wehrmacht- oder Polizeidienststelle zuzuführen. Das Betreten von Vergnügungsplätzen, Verkaufsläden, Gastwirtschaften, Lichtspieltheatern, Bahnhöfen und Kirchen usw. sowie die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist ihm verboten.

Bei Kontrollen stets Erkennungsmarke vorzeigen lassen, die Nummern — vorhandene Marke und Ausweis-Nr. — müssen übereinstimmen.

Anlage 4

Besuchsgenehmigung

Mannschaftsstammlager .....

.....

ist berechtigt, den Kriegsgefangenen .....

..... im Arb.Kdo. .....

..... am .....

zu .....

von ..... bis ..... Uhr zu besuchen.

Dieser Erlaubnisschein ist auf Anfordern dem „Kdo.Führer" vorzuzeigen. An Wochentagen sind derartige Besuche nicht statthaft. Bei Überschreiten dieser Erlaubnis wird der besuchte Kriegsgefangene verantwortlich gemacht und bestraft. Eine Erlaubnis zu weiteren Besuchen wird dann nicht gewährt.

(Deutscher und französischer Text)

Ort und Datum ..... Siegel

.....

.....
(Unterschrift des Kontrolloffiziers mit Ort und Datum)
(bei Arbeitskommandos)

des Lagerkommandanten
(bei Lagerbesuchen)

des Wehrkreiskommandos
(für Besuche männlicher Personen)

Bundes-Archiv

Inschutzhaftnahme Jugendlicher wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 7. 4. 1942
— IV A 1 c Nr. 2368/42 g —

(Erlaß des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 7. 5. 1940 — S I A 1 Nr. 97 II/40-176-7 [1], Erlasse vom 5. 8. 1940 — IV A 1 c Nr. 3642/40 g und vom 21. 2. 1942 — IV A 1 c Nr. 7631/42) [2]

Geheim!

(1) Bei der staatspolizeilichen Bearbeitung der auf Grund der oben angezogenen Erlasse anfallenden Vorgänge konnte festgestellt werden, daß sich in vielen Fällen auch jugendliche weibliche Personen in intimer Weise mit Kriegsgefangenen eingelassen haben. Gegen jugendliche Personen, die in besonders ehr- und schamloser Weise hervorgetreten sind, wurde die Einweisung in ein Konzentrationslager nach Strafverbüßung angeordnet.

(2) In einem anderen hier bekanntgewordenen Verfahren wurden gerichtlicherseits Erziehungsmaßnahmen durch das Vormundschaftsgericht angeordnet und der Staatspolizei gegenüber als ausreichend vertreten.

(3) Die gerichtlicherseits angeordneten Maßnahmen gegen Jugendliche, die sich durch intimen Umgang mit Kriegsgefangenen vergehen, erscheinen oft aber nicht ausreichend.

(4) Ich ordne daher gemäß Befehl des Reichsführers-/ und Chefs der Deutschen Polizei an, daß laufend von den Staatspolizei(leit)stellen festzustellen ist, ob die eventuell im Zuge eines Gerichtsverfahrens angeordneten Erziehungsmaßnahmen sicherheitspolizeilich ausreichend sind. In jedem Falle, in dem die angeordneten Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend erscheinen sollten, ist die Überführung in ein Konzentrationslager beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen.

(5) Dieser Erlaß ist zur Weitergabe an die Kreis- oder Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

An alle Stapo(leit)stellen, die KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das Ref. I B 3, RSHA. - Verteiler B, die IdS., H/uPF., Kripo-(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Aussonderung sowjetrussischer Kriegsgefangener. [3]

RdErl. des ChdSPudSD. vom 27. 4. 1942
— IV A 1 c Nr. 2468/42 g —

(FS-Erlaß Nr. 58 735 vom 26. 3. 1942)

Wie ich bereits in meinem FS-Erlaß vom 26. 3. 1942 mitgeteilt habe, ist beabsichtigt, die im Zuge der Frühjahrsoffensive anfallenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen künftig nur östlich der alten Reichsgrenze so zu überprüfen, daß die allgemeine

1 *Aufgehoben durch RdErl. vom 19. 7. 1942.*
2 *Beide Erlasse nicht abgedruckt, da inhaltlich überholt.*
3 *Vergl. RdErl. vom 2. 6. 1942.*

erneute Untersuchung innerhalb der Reichsgrenze forthin unterbleiben kann. Erlaß erfolgt zu gegebener Zeit. Diese beabsichtigte Neuordnung bedingt, daß die sich in den Kriegsgefangenenlagern noch befindlichen unüberprüften Kriegsgefangenen beschleunigt im Rahmen der Einsatzbefehle unter Berücksichtigung des kriegswichtigen Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen überprüft werden. Den Abschluß der Überprüfung bitte ich zu melden.

An alle Stapo(leit)stellen, den KdS. in Lublin.

— *Nicht veröffentlicht* —

Freiwillige Arbeit kriegsgefangener Offiziere.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 14. 5. 1942
— IV A 1 c Nr. 8455/42 —

(1) Als Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. 4. 1942 zur Kenntnisnahme.
(2) Soweit sich aus dem Vollzug sicherheitspolizeiliche Folgerungen ergeben, erbitte ich Bericht.
(3) Bezüglich Ziffer 5 verbleibt es so, da aus dem Fluchtfall des Generals Giraud, der kein Ehrenwort gegeben hatte, vom OKW. keine Folgerungen gezogen werden.

An alle Stapo(leit)stellen, BdS., KdS., IdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, den CdO., die H/uPF., das Ref. I A 1 (AES.), die Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.77 i/w Kriegsgef.
(I a) Org (III b) Nr. 4100/42

Berlin, den 20. 4. 1942.

Freiwillige Arbeit kriegsgefangener Offiziere.

(OKW. Az. 2 f 24.17 q Kriegsgef. (I [5]) Nr. 7470/41 vom 1. 11. 1941.)

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

I. Die Auswahl der Personen.

1. Britische, amerikanische und polnische Offiziere sind nicht in Arbeit einzusetzen.
2. Serbische Offiziere können, wenn sie sich freiwillig dazu bereit erklären, in Kolonnen unter genügender Bewachung zu Arbeiten herangezogen werden. Als Unterkunft ist im allgemeinen das Lager beizubehalten, so daß nur Arbeit in der Nähe des Lagers bzw. im Lager selbst (Zubringearbeit) in Frage kommt. Wo jedoch die Verhältnisse es erfordern, bestehen nach sorgfältiger Prüfung keine Bedenken, serbische Offiziere ausnahmsweise auch in Kolonnen nicht nur außerhalb des Lagers einzusetzen, sondern sie auch in vom Unternehmer gestellten Unterkünften unterzubringen. Löhne vgl. unter 17—19.

3. Für sowjetische Offiziere ist an das in Frage kommende Wehrkreiskommando XIII besondere Verfügung ergangen. Für die besetzten Gebiete ergehen gegebenenfalls auf Antrag Sonderentscheidungen.

4. Nachdem der französische Botschafter Scapini die kriegsgefangenen französischen Offiziere grundsätzich ermächtigt hat, freiwillig entgeltliche Arbeit zu übernehmen, können französische Offiziere in Arbeit eingesetzt werden, wenn sie sich zu solcher bereiterklären.

Mit der Übernahme der Arbeit ist aber ein schriftlicher Antrag an die Dienststelle Scapini, Berlin W 35, Standartenstraße 12, einzureichen, der vom Kommandanten an letztere unmittelbar weitergegeben werden kann.

Eine Entscheidung braucht nicht abgewartet zu werden. Gleichfalls kann den belgischen Offizieren Arbeit unter den gleichen Bedingungen wie den Franzosen zugewiesen werden.

Zu beachten ist:

5. Jeder sich freiwillig zur Arbeit meldende kriegsgefangene Offizier ist vor Erteilung der Genehmigung zur Arbeit abwehrmäßig zu prüfen, so daß politisch unzuverlässige Offiziere nicht für den Arbeitseinsatz freigegeben werden.

6. Dem Arbeitseinsatz hat eine ärztliche Untersuchung durch den Lagerarzt voranzugehen. Der Befund ist auf der Personalkarte zu vermerken. Zweck dieser Untersuchung ist es, vorzubeugen, daß etwa schon vorhandene gesundheitliche Schäden (Berufskrankheiten) später deutschen Versicherungsträgern gegenüber geltend gemacht werden. Auch bei den bereits in Arbeit eingesetzten kriegsgefangenen Offizieren sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, derartige Untersuchungen nachzuholen.

II. Der Arbeitseinsatz

kriegsgefangener französischer und belgischer Offiziere kann unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

7. Die Freiwilligkeit zur Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit als Kriegsgefangener ist schriftlich niederzulegen. Diese Erklärung (vgl. Anlage 1) kann auf mindestens sechs Monate befristet sein. Etwaige neue politische Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich führen gegebenenfalls zur Kürzung der Frist. Die Lagerkommandanturen haben zu überwachen, daß kriegsgefangene Offiziere, die die Gültigkeit ihrer ehrenwörtlichen Erklärung fristgemäß nach Anlage 1 widerrufen, rechtzeitig vor Ablauf der Erklärung in das Lager zurückgeschafft werden.

Persönliche Vorbehalte sind unzulässig.

Bei Einzelentlassungs- oder Beurlaubungsbefehlen durch OKW. ist — falls der Offizier in Arbeit eingesetzt ist — durch Rückfrage festzustellen, ob der Befehl in diesem Falle auch durchzuführen ist, es sei denn, daß der Befehl schon den Vermerk enthält: „Auch wenn in Arbeit eingesetzt".

8. Früher bereits abgegebene freiwillige Arbeitsmeldungen kriegsgefangener Offiziere, denen noch nicht entsprochen worden ist, gelten als nicht abgegeben und sind gegebenenfalls zu erneuern.

9. Auswahl geeigneter Arbeitsplätze im Einvernehmen mit der Abwehr und dem zuständigen Landesarbeits- oder Arbeitsamt.

10. Arbeitseinsatz nach Möglichkeit in den Fachgebieten des Kriegsgefangenen.

11. Freihändige Bewerbungen von Kriegsgefangenen auf Stellenangebote deutscher Firmen in ausländischen oder deutschen Zeitungen sind unter Einschaltung der Kommandantur ausnahmsweise statthaft, im allgemeinen aber unerwünscht. Die Steuerung des Einsatzes ist nach Abgabe der Bereitwilligkeitserklärung in erster Linie Sache der Arbeits- bzw. Landesarbeitsämter. Dabei ist den Kriegsgefangenen das Recht zuzubilligen, sich aus mehreren Stellenangeboten das ihm zusagende auszuwählen.

12. Anträgen von Firmen auf der Grundlage verwandtschaftlicher Beziehungen für namentlich benannte Kriegsgefangene ist nicht zu entsprechen. In Zweifelsfällen Anfrage bei OKW./Kriegsgef. Org.

13. Bestehen im eigenen Wehrkreise keine Beschäftigungsmöglichkeiten, so können die Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter in andere Wehrkreise mit deren Einverständnis vermitteln.

Versetzungsanträge in Oflags. anderer Wehrkreise an OKW./Kriegsgef. Org.

14. Einsatz geschlossener Offizier-Kommandos hat sich bereits bewährt.

Gegen den Einsatz einzelner Offiziere bestehen jedoch nach Prüfung des Arbeitsplatzes keine Bedenken.

15. Bewachung ist im Hinblick auf die ehrenwörtliche Erklärung (vgl. Anlage 1) nicht erforderlich. Auf dem Wege zur und von der Arbeitsstätte empfiehlt sich nach Möglichkeit die Beigabe eines deutschen Begleiters. Keinesfalls darf der Offizier ohne „Ausweis für arbeitende französische und belgische Kriegsgefangene" sein (Anl.).

16. Sicherstellung, daß kriegsgefangene Offiziere durch ihre Arbeit nicht in ein Vorgesetzten- oder Aufsichtsverhältnis zu deutschen Arbeitern kommen.

Entlohnung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Versicherung.

17. Der Unternehmer hat für die Überlassung der Arbeitskraft eines kriegsgefangenen Offiziers an das Lager bei Zeitlohnarbeit 60 v. H., bei Akkordarbeit 80 v. H. des vergleichbaren deutschen Tarifes oder ortsüblichen Lohnes bzw. der vergleichbaren Angestelltenbezüge zuzüglich 10 v. H. Pauschalsteuer von der Bruttolohnsumme (einschließlich eventueller Leistungszulagen) zu zahlen.

Sofern die Unterkunft nicht das Lager bleibt, sind die Offiziere bei dem Unternehmer angemessen unterzubringen. Die Unterkunft darf nicht schlechter als in einem guten Oflag sein. Der kriegsgefangene französische und belgische Offizier wird im allgemeinen berufsgemäß eingesetzt und stellt daher eine vollwertige Arbeitskraft dar. Die vom Unternehmer zu zahlende Arbeitsvergütung beträgt jedoch nur 60 bzw. 80 v. H. der vergleichbaren deutschen Tarife. Daher kann dem Unternehmer ein erhöhter eigener Aufwand für die Bereitstellung offiziersmäßiger Unterkünfte zugemutet werden.

Für die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung werden ihm die von der Wehrmacht festgelegten Sätze (Unterkunft RM —,20, Verpflegung RM —,80 täglich) vergütet.

In Ausnahmefällen ist nach Erlaß OKW. vom 24. 5. 1941 — Az. 2 f 24.27 a Kriegsgef. (II,2) Nr. 3733/41 zu verfahren.

18. Der vom Unternehmer an das Lager abzuführende Arbeitslohn (Angestelltenbezüge) wird wie folgt weiter verteilt:

a) zunächst erhält der arbeitende französische und belgische Offizier einen Betrag bis zu RM —,80 täglich ausgezahlt.

b) Von dem vom Unternehmer gezahlten Mehrbetrag werden in folgender Rangordnung einbehalten:
   aa) für Unterkunft RM —,20 und für Verpflegung RM —,80 täglich, falls dieser Abzug nicht bereits vom Unternehmer vorgenommen worden ist.
   bb) RM 1,20 arbeitstäglich, die den Einnahmen des Reiches zuzuführen sind.
   Darüber hinausgehende Mehrbeträge sind an den arbeitenden kriegsgefangenen Offizier ohne weitere Kürzung auszuzahlen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er im Lager (u. a. Zubringearbeit und Fertigware, z. B. feinmechanische Teilarbeiten oder kunstgewerbliche Gegenstände und Marketenderwaren) oder auf Außenkommando für Rechnung des Unternehmers gearbeitet hat.

c) Ein Abzug für Bekleidung wird nicht vorgenommen, während der Arbeit kann zivile Arbeitskleidung, die vom Unternehmer unentgeltlich zu stellen ist, getragen werden.

d) Neben der Arbeitsvergütung wird dem kriegsgefangenen Offizier der nach seinem militärischen Dienstrange zustehende Sold in allen Fällen ungekürzt ausgezahlt. Vgl. Beispiele in Anlage 5.

19. Lagermittel sind nicht zu bilden.

20. Versicherung regelt sich auch für die Offiziere nach der Verfügung OKW. Az. 2 f 24.17 a Kriegsgef. I e Nr. 4773/40 vom 5. 11. 1940, also wie für Unteroffiziere.

21. Ordonnanzen sind den arbeitenden Offizieren nicht zu stellen, sofern sie außerhalb des Lagers arbeiten.

22. Hinsichtlich der Bewegungsfreiheit gelten die in der Verfügung OKW. Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg (I a) Nr. 351/42 g vom 20. 3. 1942 Abs. IV, 15, festgelegten Bestimmungen einschließlich der angeordneten Ausweise (vgl. Anlage 2—4).

Da der Arbeitsplatz und die Unterkunft vielfach in Städten liegen wird, ist bei der Ausstellung der Ausweise darauf Rücksicht zu nehmen.

23. Die eingesetzten Offiziere sind einschließlich Post, Lohn bzw. Gehaltszahlung ihrem bisherigen Oflag bzw. dem Oflag angegliedert, zu dem sie versetzt werden.

Nur abwehrmäßig (Kontrollen) sind sie dem Stalag zuzuweisen, das am Arbeitsort Kontrollen über Mannschafts-Arbeits-Kommandos ausübt. Die Kommandantur dieses Stalag bzw. ihr Beauftragter stellt die Ausweise (Anlage 2—4) aus.

Die Kommandeure der Kriegsgefangenen haben für Regelung zu sorgen.

24. Zum 30. 6. dieses Jahres ist erstmalig zu melden, wieviel Offiziere und welcher Nationalität mit Angabe der Berufe im Wehrkreise in Arbeit eingesetzt sind.

Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. 5. 1940.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 23. 5. 1942
— IV A 1 c Nr. 8370/42 —
(RdErl. vom 14. 6. 1940 — I A 1 Nr. 9740-176-7)

(1) Nach der Durchführung der Auflockerung der Unterbringung und Bewachung von französischen Kriegsgefangenen wurde wiederholt festgestellt, daß Kriegsgefangene trotz bestehender Verbote Bordelle aufgesucht haben, die für ausländische Zivilarbeiter eingerichtet und deren Insassen ausländische Frauen sind. In diesen Fällen wurde auf Grund der Verordnung vom 11. 5. 1940 gegen die Frauen Anzeige erstattet, während die in Betracht kommenden Kriegsgefangenen wegen Ungehorsams bestraft sind.

(2) Vom OKW. ist an mich die Frage gerichtet worden, ob der Besuch von Bordellen mit ausländischen Frauen durch Kriegsgefangene auch in Zukunft unter die Verordnung vom 11. 5. 1940 fallen soll.

(3) Ich habe nach Überprüfung der Angelegenheit dem OKW. mitgeteilt, daß vom rechts- und volkstumspolitischen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen, daß künftig ausländische Frauen, die in Bordellen Umgang mit Kriegsgefangenen haben, straflos bleiben.

(4) Ich ersuche daher, gegen ausländische Frauen, die als Insassen von Bordellen mit Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr haben, nicht mehr einzuschreiten. Ich weise jedoch darauf hin, daß derartige Besuche durch Kriegsgefangene weiterhin, ebenso wie z. B. der Besuch von Gaststätten, Sportplätzen usw. disziplinar verboten bleiben.

An alle Stapo(leit)stellen u. Kripo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler C, den CdO., die H/uPF., BdS., IdS., KdS., SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Merkblatt „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen“ [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 28. 5. 1942
— IV A 1 c Nr. 2593/42 g —

Geheim!

Als Anlage übersende ich Abdruck eines Erlasses des OKW. vom 21. 5. 1942 — Aktz. 2 f 24.71 c Kriegsgef. Nr. 1651/42 g Allg. (I a) — zur Kenntnisnahme.

1 *Vergl. RdErl. vom 31. 8. 1943.*

An alle Stapo(leit)stellen, BdS., KdS.
Nachrichtlich:
An den CdO., das RSHA. - Verteiler B, die H/uPF., IdS., Kripo-(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.71 c Kriegsgef. Allg. (I a)
Nr. 1651/42 g

Berlin, den 21. 5. 1942.

Merkblatt „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen".

In der Anlage wird das neue Merkblatt übermittelt. Die Lager sowie Bau- und Arbeitsbataillone melden sofort, spätestens bis zum 10. Juni 1942, ihren Bedarf unmittelbar an OKW/Kriegsgef. Allg.

Das Merkblatt soll an alle Unternehmer in je einem und in Großbetrieben in einer größeren Anzahl durch Vermittlung der Arbeitskommandoführer verteilt und an geeigneten Stellen, jedoch nicht in dem Lager selbst, zum Aushang gebracht werden.

Abgesehen von dieser Verteilung über die Wehrmachtdienststellen ist eine solche über die Dienststellen der Partei vorgesehen.

Für die Entfernung alter Merkblätter jeder Art ist zu sorgen.

Bei der Gelegenheit wird folgende „Vertrauliche Information" zur Kenntnis gebracht, welche seitens des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda an die Parteidienststellen herausgegangen ist:

„Betrifft: Anordnung über das Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen der verschiedenen Nationalitäten.

Die Gewährung einer gewissen Bewegungsfreiheit an die französischen und belgischen Kriegsgefangenen und der Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen in der deutschen Wirtschaft machen eine Zusammenfassung der für das Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen der verschiedenen Nationalitäten gültigen Anordnungen notwendig. Das hierfür herausgegebene Merkblatt enthält die Richtlinien über das allgemeine Verhalten gegenüber sämtlichen Kriegsgefangenen.

Auf die Unterschiede im Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen einzelner Nationalitäten wird im folgenden hingewiesen.

I. Franzosen und Belgier.

a) Die französischen und belgischen Arbeitskommandos können von und zu der Arbeitsstätte durch einen mit einem Ausweis versehenen Kriegsgefangenen geführt werden.

b) Die Arbeitskommandos marschieren in militärischer Formation auf dem Fahrdamm der Straße, der das Kommando Führende erweist Offizieren und Unteroffizieren der Wehrmacht den militärischen Gruß. Die Überwachung auf der Arbeitsstätte geschieht durch einen deutschen Vorarbeiter bzw. durch den damit beauftragten Kriegsgefangenen. Während der Arbeit sind vorübergehenden deutschen Wehrmachtsangehörigen seitens der Kriegsgefangenen keine Ehrenbezeigungen zu erweisen.

c) Im Anschluß an die Rückkehr von der Arbeit und an Sonn- und Feiertagen kann durch den deutschen Kommandoführer

Ausgeherlaubnis in geschlossenen Trupps erteilt werden. Zur Führung kann auch statt eines deutschen Wach- oder Hilfswachmannes ein mit Ausweis versehener Kriegsgefangener bestimmt werden.

d) Einzelne Kriegsgefangene, die besondere Vergünstigung verdienen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen. Die Gegenden, wo sich die Kriegsgefangenen bewegen dürfen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger festzulegen. Die Auflockerung in der Bewachung erfolgt nur als Belohnung für besonders gute Haltung und Arbeitsleistung.

e) Das Betreten von Gastwirtschaften, Bahnhöfen, Läden, Friseurgeschäften, Privathäusern und Vergnügungsstätten bleibt verboten, auch für die unter d) bezeichneten Kriegsgefangenen.

f) Kriegsgefangene, die sich stets anständig benommen haben und fleißig arbeiten, können mit Genehmigung der Kontrolloffiziere, Lagerkommandanten oder Wehrkreiskommandos den Besuch ihrer in Deutschland arbeitenden Mütter, Töchter, Frauen und in Ausnahmefällen ihrer Väter, Brüder oder Söhne unter besonderen Bedingungen erhalten.

g) Die Aushändigung eines von der Wehrmacht ausgestellten Ausweises ist für jeden ausgehenden französischen und belgischen Kriegsgefangenen befohlen worden.

II. Britische, amerikanische, serbische und polnische Kriegsgefangene.

In der Art der Bewachung durch die Wehrmacht hat sich nichts geändert. Auf den Arbeitsplätzen kann sie Zivilpersonen übertragen werden, sofern diese als Hilfswachmannschaften verpflichtet worden sind. Diese Kriegsgefangenen werden korrekt nach den zwischenstaatlichen Abmachungen behandelt, genießen aber nicht die unter I a)—d) gewährten Vergünstigungen.

III. Sowjetische Kriegsgefangene.

Nachdem durch Führerbefehl der Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener in die Wirtschaft befohlen worden ist, sind anders lautende Befehle hinfällig geworden. Die Bewachung dieser zum Einsatz kommenden Kriegsgefangenen erfolgt grundsätzlich durch Wehrmachtangehörige oder Hilfswachmannschaften. Unsichere Elemente sind vor dem Arbeitseinsatz ausgesondert worden und werden in Lagern beschäftigt; dennoch kann es vorkommen, daß der eine oder der andere sich so gut getarnt hat, daß seine wahre Gesinnung erst später erkannt wird. Solche sowjetischen Kriegsgefangene sind durch den Unternehmer den Wachmannschaften zu melden, die das Weitere über das Stalag zu veranlassen haben.

Bisher vorliegende Berichte lassen eine Arbeitswilligkeit erkennen. Wo Arbeitsverweigerungen gemeldet wurden, lagen meist entweder Mißverständnisse durch Nichtverstehen der Sprache oder körperliches Unvermögen vor. Es liegt im Interesse der deutschen Wirtschaft, die vollständige Leistungsfähigkeit der sowjetischen Kriegsgefangenen wiederherzustellen und sie möglichst in den von ihnen erlernten Beruf einzusetzen."

Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 2. 6. 1942
— IV A 1 c Nr. 2468 B/42 g —

(Meine Einsatzbefehle Nr. 8 vom 17. 7. 1941 — IV A 1 c Nr. 21 B/41 gRs.[1] — Nr. 9 vom 21. 7. 1941[1] und Nr. 14 vom 29. 10. 1941[1] sowie meine FS-Erl. vom 26. 3. 1942 und vom 27. 4. 1941 — IV A 1 c Nr. 2468/42 g —)

Geheim!

(1) Als Anlage übersende ich in Abdruck folgende Erlasse des OKW.:

1. Erlaß des OKW. vom 24. 3. 1942, Aktz. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a),
2. vom 1. 4. 1942 — Aktz. 2 f 24.17 b Chef Kriegsgef. Org. (III b),
3. vom 9. 4. 1942 — Aktz. 2 f 24.17 g Chef Kriegsgef. Org. (III b),
4. vom 5. 5. 1942 — Aktz. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 1155/42 g,
5. vom 14. 5. 1942 — Aktz. 2 f 24.17 b Kriegsgef. Org. (III b),
6. vom Juni 1942 — Aktz. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (A) Nr. 92/42 g Kdos.

(2) Bezüglich der künftigen Überprüfung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen verweise ich besonders auf Ziffer 10 des OKW.-Erlasses vom 24. 3. in der Fassung vom 5. 5. 1942 und den Erlaß vom Juni 1942 Aktz. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (A) Nr. 92/42 g Kdos., wonach die Aussonderung sämtlicher Kriegsgefangener künftig nur noch im Generalgouvernement stattfindet. Der letztgenannte Erlaß sieht eine Abstandnahme von der Sonderbehandlung nur für die Politkommissare und Politruks vor. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Verfahren (Juden, Verbrecher usw.).

(3) Die Staaatspolizei(leit)stellen werden nochmals gehalten, die z. Zt. noch laufenden Überprüfungen beschleunigt zum Abschluß zu bringen. Ich nehme hierbei Bezug auf meinen FS-Erlaß vom 27. 4. 1942. Über die Auflösung der Einsatzkommandos ergeht weitere Weisung.

An alle Stapo(leit)stellen, die BdS. in Riga, Kiew, BdS., KdS. in Reval, Riga, Kauen, Minsk, Rowno, Shitomir, Kiew, Tschernigow, Nikolajew, Charkow, Dnjepropetrowsk, Krakau, Radom, Warschau, Lublin, das Sonderkdo. 4 a in Charkow, 4 b in Gorlowka, Einsatzkdo. VI in Stalino, den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen, Wehrkreis I, in Königsberg, Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement in Lublin.
Nachrichtlich:
An den RF/uChdDtPol., die Amtschef I—IV u. VI, den Gruppenl. IV D, die Ref. IV D 2 u. 3, H/uPF., den Chef der Einsatzgruppe B Smolensk - D Simferopol, die Kripo(leit)stellen, SD-(L)A., den Insp. der KZL. in Oranienburg.

— Nicht veröffentlicht —

[1] *Sämtliche Erlasse zum Abdruck nicht geeignet.*

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a)
Nr. 389/42 g

Berlin, den 24. 3. 1942.

Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

(OKW. Kriegsgef. Nr. 3058/41 g vom 8. 9. 1941,
OKW. Kriegsgef. Nr. 3624/41 g vom 22. 11. 1941)

Geheim!

Die Notwendigkeit vermehrten Arbeitseinsatzes sowjetischer Kriegsgefangener macht eine neue Regelung ihrer Behandlung erforderlich. Unter Aufhebung der Bezugsverfügungen gilt für die Behandlung von sowjetischen Kriegsgefangenen künftig folgende Regelung:

A. Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen im allgemeinen.

1. Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschlands.

Der sowjetische Soldat hat grundsätzlich als Träger des Bolschewismus zu gelten. Es entspricht daher politischer Notwendigkeit und dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, daß jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber weiten Abstand hält.

Mit kühler und korrekter Behandlung, Unterlassung von Gewalttätigkeiten und Beleidigungen und Schutz vor öffentlicher Neugier wird die Arbeitsleistung der sowjetischen Kriegsgefangenen gehoben werden können. Vergeltungsmaßnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

Dagegen ist jede versuchte Anbiederung zurückzuweisen. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowjetischer Kriegsgefangener befohlen ist, muß jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei Unbotmäßigkeit, bei Arbeitsverweigerungen und Nachlässigkeit in der Arbeit, insbesondere auch gegenüber bolschewistischen Hetzern ist zu befehlen, Widersetzlichkeit, oder aktiver Widerstand muß sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schußwaffe, keine Stöcke) restlos beseitigt werden. Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht ist scharf auszulegen. Wer zur Durchsetzung eines Befehls nicht oder nicht energisch genug die Waffe gebraucht, macht sich strafbar (siehe hierzu auch B VI, 12).

2. Jeder Verkehr der sowjetischen Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern. Auf die Trennung der kriegsgefangenen Offiziere, die bereits im allgemeinen durch das Feldheer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten, zumal sich sowjetische Offiziere aus begreiflichen Gründen häufig als Mannschaften ausgeben. Jede

Verständigung zwischen den sowjetischen Offizieren und Mannschaften, auch durch Zeichen, muß unmöglich gemacht werden (s. hierzu auch B V).

3. Aus geeigneten sowjetischen Kriegsgefangenen ist eine Lagerpolizei innerhalb der Lager und der größeren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin vom Kommandanten eingesetzt und überwacht wird.

B. Einzelanweisungen.

I. Verpflegung und Bekleidung.

4. Dem Grundsatze nach besteht gleiche Behandlung aller Kriegsgefangenen. Hinsichtlich der Verpflegung der sowjetischen Kriegsgefangenen gelten jedoch im Heimatkriegsgebiet die in der Verfügung OKW. Az. 62 f VA/Ag V III/V 3 (V d) vom 27. 2. 1942 festgelegten Sätze. Für die besetzten Gebiete gilt der Erlaß OKH/GenStdH/Gen Qu IV a (III, 2) Az. 960 Nr. I/36 761/41 g.

Wenn die Speisen ohne Nährwertverlust zubereitet und die Ausgabezeiten sinnvoll auf den Tag verteilt werden, reichen diese Verpflegungssätze für die Erhaltung der Kriegsgefangenen aus. Gesichtspunkte, die bei der Speisenzubereitung besonders zu beachten sind, enthält die Befehlssammlung Nr. 11. Die Verpflegung ist insbesondere in der kalten Jahreszeit möglichst in warmer Form und möglichst oft am Tage auszugeben. Die Unternehmer sind anzuhalten, die warme Kost nicht nur nach Beendigung der Arbeitszeit, sondern auch in Arbeitspausen zu verabreichen. Da die sowjetischen Kriegsgefangenen teils infolge jahrelanger Unterernährung teils infolge Ernährungsschwierigkeiten in der sowjetischen Armee und infolge der Kriegsereignisse körperlich wenig leistungsfähig sind, ist deren zweckmäßige Ernährung besonders wichtig.

Da die Kriegsgefangenen sich bei einer individuellen Kost außerhalb der Lager leichter erholen als bei der Massenverpflegung in den Lagern, empfiehlt es sich, sowjetische Kriegsgefangene, auch wenn sie noch nicht voll arbeitsfähig sind, zum Arbeitseinsatz zu bringen. Volle Arbeitsleistung darf dann natürlich nicht erwartet werden (vergl. OKW. vom 19. 2. 1942 Az. 2 f 24.17 b Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 678/42).

Im Rahmen des Möglichen werden in den Lagern auch für sowjetische Kriegsgefangene ausländische Tabakwaren zur Verfügung gestellt. Deutscher Tabak darf an sowjetische Kriegsgefangene nicht verausgabt werden. Die Bekleidung ist durch Erlaß OKW. Az. 2 f 24.23 a Kriegsgef. (II, 2) Nr. 5832/41 vom 22. 8. 1941 geregelt worden. Danach entspricht das Bekleidungssoll der Sowjets dem der übrigen Kriegsgefangenen.

II. Arbeitseinsatz.

5. Infolge der allgemeinen Arbeitslage kommt dem Einsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen einschl. der Unteroffiziere entscheidende Bedeutung zu. Grundsätzlich ist er überall zugelassen, wo nicht abwehrmäßige Bedenken im Einzelfalle entgegenstehen.

Im Allgemeinen sind Arbeitskolonnen von mindestens 20 Mann vorzusehen. In der gewerblichen Wirtschaft ist es aber bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit auch zulässig,

kleinere Arbeitskommandos bis zu 5 Mann herab in verschiedenen Abteilungen des gleichen Betriebes, auch in „geschützten" Betrieben, einzusetzen. Jedoch bedarf hier ein Einsatz von kleineren Gruppen der besonderen Genehmigung der zuständigen Abwehrstelle und des Rüstungskommandos. Vorbedingung ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl zuverlässiger und abwehrmäßig geprüfter Vorarbeiter als „Hilfswachmannschaften".

Der Einsatz von Offizieren bedarf der jeweiligen Sondergenehmigung des OKW.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Arbeitseinsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen im Reichsgebiet tragen ausschließlich die den Einsatz verfügenden Dienststellen.

a) OKW. Chef Kriegsgefangenenwesen
b) Reichsminister für Bewaffnung und Munition
c) Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan.

Die Entlohnung der sowjetischen Kriegsgefangenen ist für das Reichsgebiet durch die Verfügung Az. 2 f 24.27 a Kriegsgef. (II, 2) Nr. 6999/41 vom 29. 9. 1941 und Ergänzungsverfügungen
Az. 2 f 24.27 a Kriegsgef. (II, 2) Nr. 7645/41 vom 23. 10. 1941
Az. 2 f 24.27 a Kriegsgef. (II, 2) Nr. 8218/41 vom 14. 11. 1941
Az. 2 f 24.27 a Kriegsgef. (II, 2) Nr. 9170/41 vom 22. 12. 1941
Az. 2 f 24.17 s Kriegsgef. (I, 5) Nr. 8702/41 vom 22. 12. 1941
Az. 2 f 24.17 s Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 512/42 vom 18. 2. 1942
und für die Gebiete Ostland und Ukraine durch die Verfügung OKW. Az. 2 f 24.17 s Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 463/42 vom 29. 1. 1942 geregelt. Für die übrigen Ostgebiete und Generalgouvernement gelten die Erlasse OKH/GenStdH/Gen Qu/IV a (III, 2) Az. 961/42 Nr. I/5784/42 vom 12. 1. 1942, OKH/GenStdH/Gen Qu/IV a (III, 2) Az. 961/42 Nr. I/5784/42 vom 4. 2. 1942. Arbeitseinsatz und Arbeitsleistung der Sowjet-Kriegsgefangenen sind unter schärfste Kontrolle zu stellen. Bei jeder Verweigerung der Arbeit ist strengstens durchzugreifen.

Schlechte oder mäßige Arbeitsleistungen, die nicht auf schwächliche Konstitution, Übermüdung, Körperverfassung oder ähnliches zurückzuführen sind, müssen unverzüglich geeignete Strafmaßnahmen nach sich ziehen.

III. Freizeit.

6. Musikinstrumente können beschafft und ausgegeben werden. Kunstgewerbliche und Bastelarbeiten im Sinne der Verfügung Az. 2 f 24. 72 g Kriegsgef. Ch 2 Nr. 5671/41 vom 9. 8. 1941 sind zu fördern.

Es ist ihnen nicht verboten, unter sich gottesdienstliche Handlungen, sei es durch kriegsgefangene Geistliche des Lagers oder durch Laien vorzunehmen. Geistlicher Zuspruch bei Sterbenden, ebenso die Anwesenheit eines kriegsgefangenen Geistlichen oder Laienpriesters bei Bestattungen ist zugelassen (s. VII).

Heranziehen von Geistlichen, die nicht zu den Kriegsgefangenen gehören, ist verboten.

Religiöse Schriften dürfen nicht verteilt werden.

IV. Behandlung von Minderheiten.

7. Bei der Vielzahl der Völker unter den sowjetischen Kriegsgefangenen ergehen je nach den Erfordernissen Sonderbefehle, soweit solche bereits erteilt sind, bleiben sie in vollem Umfange bestehen.

Für alle Angehörigen der wichtigsten sowjetischen Minderheiten wird die

a) Übergabe von Musikinstrumenten (Balalaika usw.)
b) Zurverfügungstellung von gut geheizten Aufenthaltsräumen während der Wintermonate,
c) Bereitstellung von geeigneter, im Einvernehmen mit OKW. WFSt/W Pr und OKW/A Ausl. Abw/Abw ausgewählter Literatur

zugelassen. Die Lagermittel, soweit sie durch sowjetische Kriegsgefangene aufgebracht sind, stehen für notwendige Beschaffungen zur Verfügung.

Inwieweit Sonderverpflegung und bessere Tabakversorgung gewährt wird, ist in Sonderbefehlen festgelegt.

d) Den mohammedanischen Kriegsgefangenen ist möglichst ein vorhandener Barackenraum, in dem mehrmals täglich jeweils eine halbe Stunde Gebetübungen abgehalten werden können, zur Verfügung zu stellen,
e) außerdem wird ihnen gestattet, sich einen Mullah oder Jman (Priester) auszuwählen.

V. Aussonderung von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen des Ostfeldzuges.

8. Überläufer. Die besonders gearteten Verhältnisse des Ostfeldzuges haben es vielfach nicht möglich gemacht, die den Überläufern zugesagten Erleichterungen in der Kriegsgefangenschaft zu gewähren.

Die sich hieraus ergebende Wirkung auf die sowjetische Front hat sich durch geflüchtete, in ihre Heimat gelangte sowjetische Kriegsgefangene in höchst unerwünschter Weise bemerkbar gemacht. Die deutschen Truppen an der Ostfront sind daher nunmehr angewiesen worden, jedem Überläufer eine Bescheinigung auszuhändigen, daß er sich freiwillig ergeben hat und daß ihm in der Gefangenschaft Sonderbehandlung zugesagt wurde.

In der Hauptsache werden die Überläufer bei der Truppe Verwendung finden. Wo sie jedoch in die Bereiche der Wehrmachtbefehlshaber und in das Reich abgeschoben werden, sind ihnen die Ausweise als Überläufer zu belassen.

Bei der Unterbringung im Lager, der Verpflegung und der Zuweisung von Arbeitsplätzen sind sie bevorzugt zu behandeln. Zusammenfassung, von den übrigen sowjetischen Kriegsgefangenen getrennt, in Arbeitskommandos ist dringend erwünscht.

9. Für die Aussonderung der sowjetischen Kriegsgefangenen und der in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen gilt außer der in den Kriegsgefangenenlagern erfolgten Unterteilung nach Nationalitäten nach Ziffer IV folgendes:

Es sind auszusondern:
a) politisch Unerwünschte
b) Offiziere
c) politisch Ungefährliche
d) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind).

10.[1/2] Während — soweit möglich — die erste Trennung nach Ziffer 9. durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der sowjetischen Kriegsgefangenen hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer-SS Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellt und für ihren Sonderauftrag besonders geschult. Sie treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen vor dem Einsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen in Arbeit im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD erhalten haben.

Die Einsatzkommandos sind auf engste Zusammenarbeit mit den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren angewiesen. Sind die sowjetischen Kriegsgefangenen wegen der Notwendigkeit beschleunigten Arbeitseinsatzes ausnahmsweise ohne vorherige Überprüfung in Arbeit verbracht worden, so nehmen die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD die Aussonderung am Orte der Arbeitskommandos vor. Der Führer des Arbeitskommandos und gegebenenfalls der Unternehmer werden in Zweifelsfällen vor der Aussonderung zugezogen.

Die Herausgabe der daraufhin angeforderten sowjetischen Kriegsgefangenen wird von den Einsatzkommandos bei den Stalags beantragt. Die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, ist dem Lagerkommandanten dabei vorzulegen. Dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen.

Kriegsgefangene, die nach Überprüfung in Arbeit eingesetzt sind, sind seitens der Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen. Stellt sich mit der Zeit ein sowjetischer Kriegsgefangener als unzuverlässig heraus, so ist er zunächst an das Stalag abzugeben, das gegebenenfalls für Überstellung an den SD Sorge trägt.

Werden auf Grund der Verfügung OKW. Az. 2 f 24.17 b Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 673/42 vom 19. 2. 1942 nicht voll arbeitsfähige sowjetische Kriegsgefangene der Wirtschaft mit der Auflage zugeführt, sie durch individuelle Verköstigung allmählich voll arbeitsfähig zu machen, so ist dem Unternehmer vollwertiger Ersatz zu stellen, falls aus politischen Gründen die Abgabe an den SD notwendig würde.

11. Weitere Behandlung der nach Ziffer 9 ausgesonderten Gruppen.

a) Militärpersonen: Zu den Militärpersonen rechnen auch solche Soldaten, die in Zivilkleidung gefangen wurden.

Über die als „politisch unerwünschte Elemente" Ausgesonderten siehe Ziffer 9.

---

1 *Vergl. RdErl. vom 28. 12. 1942.*
2 *Geändert durch Erlaß des OKW. vom 5. 5. 1942.*

Offiziere werden nicht immer, aber vielfach als „politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen. Sollten einzelne zunächst als unerwünscht angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, werden sie, soweit sie bereits übergeben waren, den dem Reichsführer-SS zugeteilten Arbeitskommandos oder dem nächsten Stalag oder Oflag zugeführt.

b) Zivilpersonen: Über Unerwünschte siehe Ziffer 10. Soweit politisch ungefährlich, ist ihre baldige Zurückführung in das besetzte Gebiet anzustreben, soweit sie sich nicht freiwillig zur weiteren Arbeit in Deutschland als Zivilarbeiter verpflichten. Den Zeitpunkt für eventuelle Rückführung gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an. Grundlegend für die Rückführung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort oder in besonders aufzustellenden Arbeitsformationen. Für die Bewachung während der Rückführung trägt der Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung. Nach Möglichkeit sind Begleitkommandos von den abgebenden Lagerkommandanturen zu stellen.

c) Politisch besonders vertrauenswürdige Personen (siehe 9, d) sind zur Aussonderung der politisch Unerwünschten und zu sonstigen Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen. (Auf Volksdeutsche wird besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, daß auch unter diesen sich Elemente befinden, die als „politisch Unerwünschte" zu gelten haben.)

Da der Reichsführer-SS für seine eigenen Zwecke in den besetzten Gebieten auf die Heranziehung von Landeseinwohnern angewiesen ist, so wird das Einsatzkommando besonders vertrauenswürdige Personen aus den Reihen der sowjetischen Kriegsgefangenen für den Einsatz und Wiederaufbau des besetzten Gebietes anfordern. Derartige Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD sind dem OKW. mitzuteilen.

VI. Verhalten bei Fluchten und strafbaren Handlungen.

12.[1] Auf flüchtige sowjetische Kriegsgefangene ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen. Bekanntmachung am schwarzen Brett und bei Appellen ist erforderlich. Die gegenseitigen Bestimmungen der H Dv 38/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben. Schreckschüsse sind nicht abzugeben. Auf der anderen Seite ist jede Willkür im Gebrauch der Schußwaffe untersagt. Wird ein sowjetischer Kriegsgefangener von einem Wachposten erschossen, so ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin und um ungerechtfertigtes Schießen zu verhüten, in jedem Falle eine kurze Darstellung des Sachverhaltes vom Kommandanten des Lagers dem Kommandeur der Kriegsgefangenen vorzulegen mit der Angabe

a) ob etwas zu veranlassen ist,
b) ob ein Einschreiten aus disziplinaren Gründen erforderlich erscheint,
c) ob ein Tatbericht eingereicht werden wird.

[1] *Vergl. RdErl. vom 18. 1. 1943.*

13. Der in den Wehrmachtverordnungsblättern veröffentlichte Befehl: „Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten sowjetischen Kriegsgefangenen zu achten, ihn festzunehmen und bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle abzugeben. Liegt ein Kriegsgefangenenlager in unmittelbarer Nähe, so ist der Kriegsgefangene dorthin abzuliefern. OKW. Az. 2 f 24.19 m AWA/Kriegsgef. (I ⁶) vom 29. 10. 1941" bleibt aufrechterhalten.

Zivilpersonen, auch Kriegsgefangene anderer Nationen, die flüchtige sowjetische Kriegsgefangene wieder einbringen, können belohnt werden. Vergl.

OKW. Az. 2 f 24.20 Kriegsgef. (II) Nr. 4493/40 vom 11. 12. 1940
OKW. Az. 2 f 24.20 a Kriegsgef. (II 2) Nr. 3572/41 vom 26. 5. 1941
OKW. Az. 2 f 24.20 a Kriegsgef. (II 2) Nr. 8162/41 vom 12. 11. 1941

14.[1] Die wiederergriffenen sowjetischen Kriegsgefangenen sind, auch wenn sie bei Polizeidienststellen abgeliefert werden, von diesen dem nächsten Kriegsgefangenenlager zuzuführen. Im Hinblick auf die Fleckfiebergefahr ist Isolierung notwendig.

Der Lagerkommandant hat in jedem Einzelfalle den Grund der Flucht festzustellen. Ergibt sich als Grund lediglich die Sehnsucht nach den Angehörigen oder Hunger und hat der Kriegsgefangene auf der Flucht keine Straftat begangen, so ist er vom Lagerkommandanten disziplinarisch zu bestrafen und der Arbeit wieder zuzuführen.

15. Wenn ein sowjetischer Kriegsgefangener im Lager an einem anderen Kriegsgefangenen einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, für die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, die aber härtester Ahndung bedarf (z. B. Menschenfresserei, Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit durch Selbstverstümmelung), so ist der Täter der Geheimen Staatspolizei zur Verfügung zu stellen.

Auch bei anderen Straftaten eines sowjetischen Kriegsgefangenen (z. B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, daß eine Erziehungsmaßnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Richter des zuständigen Wehrmachtgerichtes zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht. Eine Bestrafung wegen Ungehorsams ist nur möglich, wenn der Kriegsgefangene einem ihm gegebenen bestimmten und von ihm verstandenen Befehl zuwider handelt.[2]

16. Bei jeder Übergabe an die Geheime Staatspolizei ist der Kriegsgefangene aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe der Wehrmachtauskunftstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist.

VII. Beerdigungen[3].

Für die Beerdigung verstorbener sowjetischer Kriegsgefangener gilt folgendes:

1. Die Beisetzungen sind unauffällig und in schlichter Form vorzunehmen. Die Behandlung in Rundfunk, Presse und Film ist verboten.

---

1 *Geändert durch Erlaß des OKW. vom 5. 5. 1942.*
2 *Geändert durch RdErl. vom 3. 9. 1942.*
3 *Aufgehoben durch OKW.Erl. vom 11. 12. 1942, vergl. RdErl. vom 9. 1. 1943.*

2. Eine deutsche militärische Abordnung wird nicht gestellt. Teilnahme von Kameraden des Verstorbenen, die dem gleichen Kriegsgefangenenlager angehören, ist gestattet. Zivilpersonen dürfen nicht teilnehmen.

3. Trauersalut wird nicht geschossen.

4. Kränze der sowjetischen Kriegsgefangenen dürfen, wenn überhaupt, nur mit weißer oder schwarzer Schleife versehen sein; von deutscher Seite wird kein Kranz niedergelegt.

5. Geistliche oder geistliche Helfer dürfen, soweit sie dem Lager selbst angehören, beteiligt werden; bei Mohammedanern sind, wenn ohne besonderen Aufwand möglich, Religionsdiener heranzuziehen.

6. Särge sind nicht vorgeschrieben, jedoch ist jede Leiche (ohne Bekleidungsstücke, sofern diese noch anderweitig verwendbar sind) mit starkem Papier oder sonst geeignetem Material vollständig einzuhüllen. In Gemeinschaftsgräbern sind die Leichen nebeneinander in der ortsüblichen Grabestiefe zu betten und wie stets mit einer Erkennungsmarke zu versehen, sodaß späterhin an Hand der Kartothek, die alle Personalien enthält, festgestellt werden kann, um welche Leichen es sich handelt.

7. Auf Friedhöfen soll die Begräbnisstelle abseits oder in gebührendem Abstand von anderen Grabstätten liegen; auf Lagerfriedhöfen darf die Gräberfolge der sonstigen Kriegsgefangenen nicht gestört werden.

8. Wenn ohne besonderen Aufwand möglich, ist eine Einäscherung gestattet; auch hier sind von dem Lager Listen anzulegen, Leichen von Mohammedanern sind jedoch unbedingt zu beerdigen, und zwar mit dem Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.

9. Über die „Bestattung von Leichen sowjetischer Kriegsgefangener durch die Gemeinden" ist an diese durch den Reichsminister des Innern der Erlaß IV e Nr. 10366/41 vom 27. 10. 1941 ergangen.

10. Die Verfügung OKW. Az. 29 k AWA/W Allg. (II) Nr. 4420/41 vom 29. 7. 1941 über die „Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger" wird in Abschnitt D der vorstehenden Regelung angeglichen werden.

Anlage 2

Oberkommando der Wehrmacht — Berlin, den 1. 4. 1942.
Az. 2 f 24.17 b Chef Kriegsgef. Org. (III b)
Nr. 1474/42

Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener, hier: „Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft.

(OKW. Az. 2 f 24.17 s Chef Kriegsgef. Org. (III b)
Nr. 259/42 vom 17. 1. 1942)

In der Landwirtschaft können sowjetische Kriegsgefangene von einer gemeinsamen Unterbringung aus (mindestens 20 Mann in e i n e r Unterkunft) in kleineren Teilgruppen, notfalls auch einzeln, zur Arbeit eingesetzt werden. In bäuerlichen Betrieben

dürfen sowjetische Kriegsgefangene jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich in ihnen mindestens noch ein deutscher Mann befindet. Ebenso muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß freie und kriegsgefangene Sowjetrussen nicht in ein und demselben Dorf eingesetzt werden dürfen.

Anlage 3

Oberkommando der Wehrmacht — Berlin, den 9. 4. 1942.
Az. 2 f 24.17 g Chef Kriegsgef. Org. (III b)
Nr. 1396/42

Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der Forstwirtschaft.

(OKW. Az. 2 f 24.17 g Kriegsgef. (I [5]) Nr. 8493/41 vom 10. 12. 1941)

Es wird genehmigt, sowjetische Kriegsgefangene in Kolonnen zu mindestens je 5 Mann auch zum Durchforsten unter Aufsicht eines deutschen Forstarbeiters in solchen Schlägen einzusetzen, die übersichtlich, d. h. ohne Unterholz, sind und bei denen der Baumbestand die Beschäftigung von 5 Mann beim Fällen und Aufarbeiten des einzelnen Baumes zuläßt.

Anlage 4

Oberkommando der Wehrmacht — Berlin, den 5. 5. 1942.
Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef. Allg. (I a)
Nr. 1155/42 g

Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

(OKW. Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) vom 24. 3. 1942 Nr. 389/42 g)

Geheim!

1. Ergänzungen der Bezugsverfügung sind bereits in folgenden Verfügungen befohlen worden.

a) Az. 2 f 24.17 b Chef Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 1474/42 vom 1. 4. 1942 betr. Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener, hier: „Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft,
b) Az. 2 f 24.17 g Chef Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 1396/42 vom 9. 4. 1942 betr. Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der Forstwirtschaft,
c) Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 981/42 g vom 26. 3. 1942 betr. Vertrauenswürdige sowjetische Kriegsgefangene.

2. Zur Frage der „Aussonderung" sowjetischer Kriegsgefangener wurde mit Reichsführer-SS nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die nach der Bezugsverfügung Ziffer 10 vorgenommenen Aussonderungen sind für die derzeit im Reichsgebiet, in den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber und im Generalgouvernement befindlichen Kriegsgefangenen dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn die einmalige Prüfung durchgeführt ist.

Künftig werden die Neuankömmlinge nur östlich der

alten Reichsgrenze so überprüft werden, daß die allgemeine erneute Untersuchung innerhalb der Reichsgrenzen forthin unterbleiben kann.

Um eine Vermischung und damit immer wieder eine erneute Durchprüfung der in den Bereichen der Wehrmachtbefehlshaber und im Generalgouvernement bereits befindlichen Kriegsgefangenen mit den Neuankömmlingen zu vermeiden, sind die neu aus dem rückwärtigen Heeresgebiet antransportierten sowjetischen Kriegsgefangenen einwandfrei getrennt zu halten.

Die Kommandanten dieser Lager im Gebiet Ostland, Ukraine und Generalgouvernement sind zu sofortiger Mitteilung des Eintreffens neuer Kriegsgefangener an die örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei verpflichtet, damit die Aussonderung ohne Verzug beginnen kann. Der Abschub von Kriegsgefangenen in das Reich kann erst nach der „politischen Quarantäne" durchgeführt werden.

Dasselbe gilt für evtl. notwendige Verlegungen in ein anderes Lager östlich der Reichsgrenze; in solchen Fällen ist von dem Einsatzkommando der Staatspolizei dem Transportführer zur Vermeidung erneuter Überprüfung ein Ausweis des ersten Lagers mitzugeben.

Eine erneute Überprüfung der in das Reich verlegten Kriegsgefangenen ist damit nicht mehr erforderlich.

Die weitere Überwachung der Arbeitskommandos auf unsichere Elemente und deren evtl. Rückführung zwecks Überstellung an die Staatspolizei ist Aufgabe der Mannschaftsstammlager-Kommandanturen.

3. Mit Rücksicht auf die inzwischen gemachte Erfahrung, daß sich sowjetische Kriegsgefangene auf einer Flucht nur durch Straftaten erhalten können, wird Ziffer 14 des Bezugsbefehls wie folgt abgeändert:

„Die wiederergriffenen Kriegsgefangenen sind der nächsten Polizeidienststelle zu übergeben, die baldmöglichst feststellt, ob der Flüchtling Straftaten begangen hat. Ist das nicht der Fall, so wird er dem Kriegsgefangenenlager zum Zwecke der Bestrafung für die Flucht und zu späterem erneuten Arbeitseinsatz wieder zur Verfügung gestellt."

Die Bezugsverfügung ist entsprechend zu berichtigen.

Anlage 5

Oberkommando der Wehrmacht — Berlin, den 14. 5. 1942.
Az. 2 f 24.17 b Kriegsgef. Org. (III b)
Nr. 2079/42

Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener, hier: „Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft.

(OKW. Az. 2 f 24.17 b Chef Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 1474/42 vom 1. 4. 1942)

An dem Grundsatz, daß ein gemeinsamer Einsatz freier und kriegsgefangener Sowjets in ein und demselben Dorf vermieden werden muß, muß festgehalten werden. Wenn sich dieser Grundsatz im dringenden Interesse der rechtzeitigen Beendigung der

Frühjahrsbestellung nicht überall durchführen läßt, so muß jedenfalls dafür Sorge getragen werden, daß die Kriegsgefangenen nicht mit den in derselben landwirtschaftlichen Gemeinde eingesetzten zivilen Arbeitskräften zusammentreffen können. Unter dieser Voraussetzung stellt das Oberkommando der Wehrmacht seine Bedenken gegen den Vorschlag des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zurück, daß in den Fällen, in denen während der Frühjahrsbestellung ein gemeinsamer Einsatz freier und kriegsgefangener Sowjets innerhalb derselben landwirtschaftlichen Gemeinde nicht vermieden werden kann, die Kriegsgefangenen den Gutsbetrieben und die freien sowjetischen Arbeiter den bäuerlichen Betrieben zugeteilt werden.

Anlage 6

Oberkommando der Wehrmacht — Berlin, Juni 1942.
Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (A)
Nr. 92/42 g Kdos.

Verhalten gegenüber Kommissaren und Politruks.

Um jede Verzögerung im Abtransport der neuanfallenden Kriegsgefangenen ins Reich zu verhindern, wird künftig die Aussonderung der Kommissare und Politruks durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei nur noch im Generalgouvernement vorgenommen.

Im Generalgouvernement geschieht die Aussonderung weiterhin durch die Sicherheitspolizei nach den in der Verfügung Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 389/42 g vom 24. 3. 1942 gegebenen Anweisungen. Die von den SD-Kommissionen Ausgesuchten werden künftig in hierfür besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins Generalgouvernement oder ins Reich überführt und bleiben dort in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschenfresserei und dgl. nachgewiesen ist.

Zur schnelleren Durchführung wird die Sicherheitspolizei ihre Einsatzkommandos im Generalgouvernement verstärken.

Da nunmehr Aussonderungen im Reichsgebiet nicht mehr vorgenommen werden (siehe hierzu auch Verfügung Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 11155/42 g vom 5. 5. 1942) sind die Kriegsgefangenen erst nach einwandfreier „politischer Quarantäne" aus dem Generalgouvernement weiterabzutransportieren.

Volksdeutsche aus dem Sowjetheer.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 8. 6. 1942
— IV A 1 c Nr. 8886/42 —

Als Anlage übersende ich Abdruck eines Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 29. 5. 1942 — Az. 2 f 18 x Kriegsgef. Allg. (II d) Nr. 5166/42 — zur Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, die KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An den RF/uChdDtPol. im RMdI., CdO., die H/uPF., IdS., SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.18 x Kriegsgef. Allg. (II d)
Nr. 5166/42

Berlin, den 29. 5. 1942

Volksdeutsche aus dem Sowjetheer.

1. Volksdeutsche aus dem Sowjetheer sind nicht als Kriegsgefangene anzusehen und zu behandeln. Sie sind in gleicher Weise unterzubringen und zu verpflegen wie die deutschen Wachmannschaften.

2. Soweit kriegsverwendungsfähig, sind sie dem OKW/Chef Kriegsgef. Allg. (II d) zur weiteren Verwendung zu melden.

3. Die Nichtkriegsverwendungsfähigen sind, falls sie nicht als freie Dolmetscher in den Kriegsgefangenenlagern benötigt werden, dem Lager der Volksdeutschen Mittelstelle Deutsch-Eiche, Krs. Reichenberg, Sudetengau, zuzuführen. Sie sind ordnungsmäßig aus der Kriegsgefangenenschaft zu entlassen und der Wehrmachtauskunftstelle zu melden.

Listen mit Namen, Vornamen, Lager, Erkennungsnummer, Beruf und Heimatort der zu Entlassenen sind rechtzeitig vor dem Abtransport

a) an OKW/Chef Kriegsgef. Allg. (II d), Berlin-Schöneberg, Badenschestr. 51,
b) an die Volksdeutsche Mittelstelle, Abt. Umsiedlungs-Lagerführung, Berlin W 35, Tiergartenstr. 18 a, zu senden, sowie
c) als Zweitschrift zugleich mit den Entlassungsscheinen dem Transportführer für die Lagerleitung in Deutsch-Eiche mitzugeben.

4. In Lazaretteinrichtungen der Wehrmacht befindliche verwundete oder kranke Volksdeutsche aus dem Sowjetheer werden nach ihrer Wiederherstellung den nächstgelegenen Kriegsgefangenenlagern des zuständigen Wehrkreises überwiesen. Sie sind ebenfalls wie unter 1—3 zu behandeln.

Filmvorführungen
für französische und belgische Kriegsgefangene.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 23. 6. 1942
— IV A 1 c Nr. 9092/42 —

Die Folge 38 der Vertraulichen Informationen der Partei-Kanzlei vom 29. 5. 1942 enthält folgendes:

„Die filmische Betreuung der belgischen und französischen Kriegsgefangenen erfolgte bisher im Rahmen der vom Oberkommando der Wehrmacht und vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda erlassenen Bestimmungen nur durch die Reichspropagandaleitung, Hauptamt Film, bzw. die ihm nachgeordneten Gaufilmstellen. Auf Anregung des Oberkommandos der Wehrmacht und im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen dürfen mit sofortiger Wirkung für die französischen und

belgischen Kriegsgefangenen auch Filmvorstellungen in den gewerblichen Filmtheatern durchgeführt werden. Die Reichsfilmkammer hat ihren Außenstellen folgende Richtlinien bekanntgegeben.

1. Die Filme sind in Sonderveranstaltungen vorzuführen. Zutritt haben nur Kriegsgefangene und das notwendige Bewachungspersonal.

2. Es ist das laufende Spielfilmprogramm einschließlich Kulturfilm und Wochenschau zu zeigen.

3. Sonderveranstaltungen für Kriegsgefangene sollen insbesondere an spielfreien Tagen solcher Filmtheater durchgeführt werden, die normaler Weise nicht an allen Tagen der Woche spielen. Soweit Filmtheaterräumlichkeiten an Spieltagen insbesondere an Sonntag-Vormittagen nicht für andere Veranstaltungen benötigt werden, können auch zu dieser Zeit Filme vor Kriegsgefangenen gezeigt werden.

4. Es ist ein Einheits-Eintrittspreis zu erheben. (Je nach Größe des Ortes von RM 0,40 bis RM 0,60 pro Besucher.)

5. Für die Auswahl der Filme, die vor Kriegsgefangenen gezeigt werden dürfen, ist die jeweils zuständige Leitung des Gefangenenlagers nach besonderen vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ergangenen Bestimmungen verantwortlich.

6. Die Durchführung von Sonderveranstaltungen für Kriegsgefangene ist für die einzelnen Theater völlig freiwillig. Die für die Kriegsgefangenen verantwortlichen Dienststellen sind vom Oberkomamndo der Wehrmacht entsprechend unterrichtet worden."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berichterstattung bei festgestellten Mißständen.

An alle Stapo(leit)stellen, die IdS.
Nachrichtlich:
An den CdO., das RSHA. - Verteiler B, Ref. II A 1, die H/uPF., BdS., KdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Einsatz von sowjetrussischen Kriegsgefangenen für Be- und Entladezwecke.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 29. 6. 1942
— IV A 1 c Nr. 9195/42 —

(RdErl. des RMdI. vom 4. 6. 1942 I Ra Nr. 6451/42-447 [RMBliV., Seite 1234] —)[1]

(1) Im Erlaß des Reichsministers des Innern vom 4. 6. 1942 werden eine Anordnung des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 31. 5. 1942 und eine Anordnung des Reichsverkehrsministers vom 3. 6. 1942 bekanntgegeben. Der Herr Reichsmarschall ordnet hierin an, daß zur Erreichung einer Beschleunigung der Be- und Entladung der Verkehrsmittel in erster Linie, soweit möglich, ein Einsatz von Kriegsgefangenen zu erfolgen hat. Zur Bildung von Be- und Entladekolonnen wird das OKW. in aller-

1 *Nicht abgedruckt.*

nächster Zeit in größerem Umfange sowjetrussische Kriegsgefangene dem Reichsverkehrsministerium zur Verfügung stellen. Der Einsatz dieser Kriegsgefangenen soll an den verschiedensten Brennpunkten des Straßen- und Eisenbahnverkehrs erfolgen. Die Einsatzorte sowie die Stärke der Arbeitskolonnen werden durch die Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten bestimmt werden. Die Wachmannschaften werden von der Wehrmacht gestellt. Der Reichsminister des Innern hat durch einen Schnellbrieferlaß vom 16. 2. 1942 Az. I Ra Nr. 5423-600 II/42 an die Reichsstatthalter, Innenministerien der Länder, die Regierungspräsidenten ersucht, die Landräte und Oberbürgermeister anzuweisen, Unterbringung und Verpflegung dieser Einsatzkräfte möglichst im Benehmen mit den Bevollmächtigten für den Nahverkehr auf schnellstem Wege sicherzustellen. Die Unterbringung soll, soweit möglich, in reichsbahneigenen Gebäuden bzw. auf Reichsbahngelände erfolgen.

(2) Ich bitte, diesem Einsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und etwa auftretende Mißstände durch sofortige Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen zu ändern. In wichtigen Fällen ist Bericht zu erstatten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS., IdS.
Nachrichtlich:
An den CdO., das RSHA. - II A 1, die Ämter III u. V, IV D 5, HSSuPF., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Überprüfung sowjetrussischer Kriegsgefangener — Auflösung der Einsatzkommandos im Reich —.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 31. 7. 1942
— IV A 1 c Nr. 2468 B/42 g —

(RdErl. vom 2. 6. 1942 — IV A 1 c Nr. 2468 B/42 g —)

Geheim!

(1) Durch meinen Erlaß vom 2. 6. 1942 habe ich bereits mitgeteilt, daß die Aussonderung sowjetischer Kriegsgefangener nur noch im Generalgouvernement stattfindet.

(2) Da die Überprüfung in den Lagern im Reich als abgeschlossen angesehen werden kann, ordne ich hiermit die Zurückziehung der Einsatzkommandos aus den Lagern an. Zur Verfügung gestellte Räume sind den Lagerkommandanturen wieder zurückzugeben.

(3) Die Zurückziehung der Einsatzkommandos schließt jedoch nicht aus, daß Angehörige dieser Einsatzkommandos eventuell als Verstärkung zur Überprüfung sowjetrussischer Kriegsgefangener im Generalgouvernement eingesetzt werden. Ich bitte daher, die Mehrzahl dieser Beamten für einen derartigen Einsatz für die nächste Zeit zur Verfügung zu halten.

(4) Nach dem Erlaß des OKW. vom 5. 5. 1942 — Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 1155/42 g —, den ich mit Erlaß vom 2. 6. 1942 übersandt habe, ist die weitere Überprüfung der Arbeitskommandos auf unsichere Elemente und deren eventuelle Rückführung zwecks Überstellung an die Staatspolizei Aufgabe der

Mannschaftsstammlager-Kommandanturen. Sowjetrussische Kriegsgefangene, die von den Kommandanturen auf Grund dieser Überprüfung zur Verfügung gestellt werden, sind selbstverständlich zu übernehmen. Auch dem Verlangen von Kommandanturen, einzelne Arbeitskommandos durch die Sicherheitspolizei zu überprüfen, ist gegebenenfalls zu entsprechen. Für derartige Überprüfungen und Behandlungen sowjetrussischer Kriegsgefangener sind die Beamten der bisherigen Einsatzkommandos zu verwenden, wie auch die bisherigen Verbindungen zu den Lagern zu unterhalten sind.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV D, IV D 5, die H/uPF., BdS., KdS., die Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgef. Wehrkreis I in Königsberg und im Generalgouvernement in Lublin, Insp. der KZL.

— Nicht veröffentlicht —

Mitnahme von Kriegsgefangenen bei Verlegung von Verbänden der Wehrmacht aus dem Osten.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 3. 8. 1942
— IV A 1 c Nr. 2922/42 g —

Geheim!

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlaß vom 26. 6. 1942 Nr. 01780/42 geh./WFSt/Qu (II) folgendes verfügt:

„1. Die Mitnahme von Kriegsgefangenen bei Verlegung von Verbänden der Wehrmacht aus dem Osten in das Reich oder andere besetzte Gebiete ist verboten. Dabei ist es gleichgültig, ob die Kriegsgefangenen in dem von den Wehrmachtteilen genehmigten Umfange als Dolmetscher, Pferdepfleger, Kraftfahrer, Köche, Mechaniker oder sonstige Arbeitskräfte verwendet werden.

2. Die Verlegung von geschlossenen Kriegsgefangenen-Einheiten ist nur auf ausdrücklichen Befehl der Wehrmachtteile unter gleichzeitiger Meldung über Zweck und Einsatzart an OKW/WFSt und OKW/AWA/Chef Kriegsgef.Wesen zulässig.

3. Die Kriegsgefangenen sind vor Verlassen der besetzten Ostgebiete an das nächste Kriegsgefangenenlager abzugeben.

Entgegen diesen Bestimmungen in das Reichsgebiet oder andere besetzte Gebiete bereits mitgeführte Kriegsgefangene sind umgehend ohne Ausnahme dem nächstgelegenen Kriegsgefangenenlager zuzuführen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch die Wehrmachtteile zu überwachen.

4. Die Zahl der bei den Verbänden beschäftigten Kriegsgefangenen ist laufend zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, daß Kriegsgefangene bei den Einheiten nur dann verwendet werden, wenn der Arbeitseinsatz durch die Personal- oder wirtschaftliche Lage unbedingt erforderlich ist."

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, die KdS., BdS., IdS.
Nachrichtlich:
An den CdO., das RSHA. - II A 1, IV D, die H/uPF., SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 24. 8. 1942
— IV A 1 c Nr. 9345/42 —

(1) Von einer großen Anzahl von Betrieben, in denen Kriegsgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, wurde über die schlechte Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen Klage geführt. Wünsche von Betriebsführern an die Wachmannschaften, die Kriegsgefangenen zur Arbeit anzuhalten, wurden bisher immer abgelehnt. Da in diesem Verhalten der Hauptgrund für das Zurückgehen der Arbeitsleistungen der Kriegsgefangenen zu sehen war, hat das OKW. in einer Anweisung unter anderem angeordnet, daß Wach- und Hilfsmannschaften zur Verantwortung gezogen und streng bestraft werden, wenn sie gegenüber Kriegsgefangenen, die mit ihrer Arbeitskraft zurückhalten, nicht einschreiten.

(2) Ich füge als Anlage Abdrucke der Anweisung des OKW. und eines Merkblattes des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Kenntnisnahme bei.

An alle Stapo(leit)stellen, die KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV D, den CdO., die H//uPF., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.17 a Chef Kriegsgef. Allg. (I) Org. (III b)
Nr. 2916/42

Hebung der Arbeitsleistung aller Kriegsgefangenen.
Verhalten der Wachmannschaften.

Arbeitswilligkeit und Arbeitsleistung haben insbesondere bei den westlichen und südlichen Kriegsgefangenen in Industrie und Wirtschaft fast überall, in der Landwirtschaft stellenweise, stark nachgelassen.

Dies tritt besonders an den Arbeitsstellen in Erscheinung, an denen deutsche Arbeiter nicht beispielgebend, also arbeitseifernd als Vorarbeiter oder zwischen den Kriegsgefangenen arbeiten.

Eine weitere Ursache liegt darin, daß die Wach- und Hilfswachmannschaften ihre Aufgabe nur in der Bewachung der Kriegsgefangenen, nicht aber in ihrer Pflicht zur Überwachung der Arbeitsleistungen sehen.

Es wird deshalb befohlen:

1. Jeder zur Arbeit verpflichtete und arbeitsfähige Kriegsgefangene hat seine Arbeitskraft voll einzusetzen.

Bei Zuwiderhandlungen ist gegen ihn bis zum Erlaß neuer Strafbestimmungen entsprechend den bisherigen Verfügungen mit aller Schärfe vorzugehen.

2. Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen ist den für die deutschen Arbeiter des Betriebes geltenden Bestimmungen anzupassen.

1 *Ergänzt durch RdErl. vom 12. 1. 1943 - Abschn. III.*

3. Die Wachmannschaften haben den Betriebsleiter und seine Beauftragten bei ihren arbeitsfördernden Maßnahmen in reibungsloser Zusammenarbeit zu unterstützen. Gegensätzliche Auffasungen sind mit dem Ziel einer Hebung der Arbeitsleistung zu unterdrücken.

4. Wach- und Hilfswachmannschaften werden zur Verantwortung gezogen und streng bestraft, wenn sie gegenüber Kriegsgefangenen, die mit ihrer Arbeitskraft zurückhalten, nicht einschreiten.

5. Die Wachmannschaften erfüllen eine vaterländische Pflicht, wenn sie sich, soweit dies die Bewachung und Überwachung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen zuläßt, von sich aus zur Mitarbeit zur Verfügung stellen. Diese Arbeitsleistung ist nach H.V.Bl. 1942 Teil D Seite 93 Nr. 141 Abschnitt II abzufinden. Der nicht dienstliche Besuch von Gaststätten und Privathäusern ist den Wachmannschaften während der Arbeitszeit verboten.

Dieser Befehl ist im Wortlaut den Arbeitskommandoführern zuzustellen und allen Wachmannschaften bekanntzugeben.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird entsprechende Weisungen zur Hebung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen an die Betriebsführer erlassen.

Anlage 2

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
— Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz —

Merkblatt für den Arbeitseinsatz.

Hebung der Arbeitsleistung aller Kriegsgefangenen
in der gewerblichen Wirtschaft.

Um dem in letzter Zeit immer stärker in Erscheinung tretenden Nachlassen der Arbeitswilligkeit und Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen entgegenzuwirken, hat das OKW. auf meine Veranlassung mit Verfügung vom 26. 6. 1942 — Az. 2 f 24.17 a Kriegsgef. Ord. (III E) Nr. 2916/42 — Anweisungen erteilt, die ich nachstehend zur Kenntnis bringe.

Hierzu bestimme ich folgendes:

1. Die Betriebsführer sind verpflichtet, ihre Kriegsgefangenen so einzusetzen, wie es im Betriebsinteresse notwendig ist. Die Arbeitskraft jedes Kriegsgefangenen muß dabei voll ausgenutzt werden. Es ist nicht angängig, daß Kriegsgefangene nur teilweise oder nur mit nebensächlichen Arbeiten beschäftigt werden oder daß Kriegsgefangene in großer Zahl für Arbeiten eingesetzt werden, die von weniger Arbeitskräften geleistet werden können.

2. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, daß eine korrekte und anständige Behandlung der Kriegsgefangenen sichergestellt ist. Die deutschen Arbeiter, die als Vorarbeiter oder zwischen den Kriegsgefangenen eingesetzt werden, sind besonders sorgfältig auszuwählen. Nur wirklich einsatzbereite Arbeitskräfte

werden durch ihr Beispiel und durch ihr Verhalten anfeuernd wirken.

3. Die Betriebsführer und ihre Beauftragten haben bei ihren auf eine Hebung der Arbeitswilligkeit und der Arbeitsleistung hinzielenden Maßnahmen auf das engste mit den militärischen Dienststellen zusammenzuarbeiten. Es ist selbstverständlich, daß hierbei zwischen den Beteiligten bestes Einvernehmen herzustellen ist.

4. Hierzu gehört insbesondere engstes Zusammenarbeiten bei notwendigen Bestrafungen. Verstöße der Kriegsgefangenen gegen Arbeitsdisziplin und mangelnde Arbeitsleistung dürfen unter keinen Umständen stillschweigend hingenommen werden, sondern sind sofort der Wachmannschaft zur Bestrafung zu melden.

5. Von der Möglichkeit des Einsatzes der Kriegsgefangenen in Stücklohn und der Verteilung von Prämien ist weitgehend Gebrauch zu machen.

6. Andererseits müssen einzelnen Kriegsgefangenen eingeräumte Vergünstigungen im Benehmen mit dem Lagerführer diesen dann entzogen werden, wenn durch solche Maßnahme eine Hebung der Arbeitsleistung zu erwarten ist.

Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 27. 8. 1942
— IV A 1 c Nr. 3384/42 g —
(RdErl. vom 1. 4. 1942 — IV A 1 c Nr. 9720/41 —)

Geheim!

Das OKW. hat in einem Ergänzungs-Erlaß vom 14. 8. 1942 — Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a)/VI Nr. 351/42 g - 2. Ang. - (2737/42 g) — folgendes verfügt:

1. Die Bezugsverfügung [2] gibt nur Richtlinien. Das Maß der Auflockerung sowie auch etwa notwendig werdende Einschränkungen oder völlige Aufhebung (z. B. um Fluchten zu verhindern) bestimmen die Wehrkreiskommandos (Kdr. Kgf.). Unterkünfte sind ausnahmslos während der Nacht verschlossen zu halten. Jeder Kriegsgefangene muß den vorgeschriebenen Personalausweis bei sich tragen. Bei Mangel an Vordrucken müssen den Kriegsgefangenen vorübergehend Behelfsausweise gegeben werden.

2. III Absatz c) ist zu streichen, Absatz b) wie folgt zu ändern: „Die Lagerkommandanten haben die Berechtigung, Ehefrauen, Töchtern, Schwestern und Müttern sowie Vätern, Brüdern und Söhnen französischer und belgischer Kriegsgefangener, wenn diese Angehörigen nachweislich in Deutschland arbeiten oder in Lothringen oder im Elsaß beheimatet sind, den Besuch ihrer kriegsgefangenen Verwandten an Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Die Aussprache hat in besonderen Besuchsstuben in der Gegend der Wachstuben — möglichst mit Abhörvorrichtung —

1 *Ergänzt durch RdErl. vom 12. 1. 1943, Abschn. III.*
2 *Erl. des OKW. vom 20. 3. 1942 (vergl. Anlage zum RdErl. vom 1. 4. 1942).*

ohne besondere deutsche Aufsicht vor sich zu gehen. Besuch des Lagers ist verboten."

An alle Stapo(leit)stellen, die BdS. in Metz u. Straßburg, die außerpreußischen Landesreg. - Innenmin. (außer Bayern), den Reichsstatth. in der Westmark, Saarbrücken, die Pr. Reg.Präs. (einschl. Kattowitz u. Zichenau), den Pol.Präs. - Abt. II - in Berlin, die Bayr. Reg.Präs. in München, Regensburg, Würzburg, Augsburg, Reichsstatth. der Reichsgaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol u. Vorarlberg, Reg.Präs. in Außig, Karlsbad, Troppau, Danzig, Bromberg, Marienwerder, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt.
Nachrichtlich:
An den CdO., das RSHA. - Verteiler B, Ref. II A 1, die H/uPF., BdS. (außer Metz u. Straßburg), KdS., IdS., /uPF., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A., das Bayr. Staatsmin. d. I., die Pr. Ob.Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Reichsstatth. im Sudetengau, Reichsgau Danzig-Westpreußen, Warthegau, Reichsverteidigungskomm.

— *Nicht veröffentlicht* —

Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 3. 9. 1942
— IV A 1 c Nr. 2468 B/42 g —

(RdErl. vom 2. 6. 1942 — IV A 1 c Nr. 2468 B/42 g —)

Geheim!

Gemäß Erlaß des OKW. vom 27. 8. 1942 Az. 2 f 24.19 b AWA/Kriegsgef. Allg. I (VI b) Nr. 2339/42 g ist Ziffer 15, Absatz 2 des Erlasses des OKW. vom 24. 3. 1942 Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 389/42 g, der mit meinem oben angezogenen Runderlaß übersandt wurde, zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

„Auch bei anderen Straftaten eines sowjetischen Kriegsgefangenen (z. B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, daß seine Disziplinarbefugnisse zur Sühnung der begangenen Straftaten ausreichen.

Tatberichte gegen sowjetische Kriegsgefangene sind künftig nicht mehr einzureichen."

Zusatz für den Befehlshaber in Oslo:

Der mit meinem Erlaß vom 8. 7. 1942 übersandte Erlaß des OKW. vom 24. 6. 1942 Az. 2 f 2419 AWA/Kriegsgef. Allg. (VI) Nr. 563/42 g behält weiterhin seine Gültigkeit.

An alle Stapo(leit)stellen, die BdS., KdS., das Skdo. 4 a in Charkow, 4 b in Gorlowka, Ekdo. VI in Stalino, den Verbindungsf. beim Kdr. der Kriegsgef. im GG. in Lublin.
Nachrichtlich:
An den RF/uChdDtPol. im RMdI., die Amtschefs I—IV u. VI, den Gruppenl. IV D, die Ref. IV D 2 u. 3, H/uPF., den Chef EGr. B Smolensk - D Simferopol, die Kripo(leit)stellen, SD-(L)A., den Insp. der KZL.

— *Nicht veröffentlicht* —

Behandlung flüchtiger sowjetrussischer Kriegsgefangener [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 20. 10. 1942
— IV A 1 c Nr. 3536/42 g —

(RdErl. vom 2. 6. und 3. 9. 1942 — IV A 1 c Nr. 2468 B/42 g —)

Geheim!

(1) Durch Erlaß vom 2. 6. 1942 wurde der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. 5. 1942 Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (A) Nr. 92/42 g Kdos, der sich unter Ziffer 3 mit der Behandlung flüchtiger sowjetrussischer Kriegsgefangener befaßt, nach dort zur Kenntnisnahme übersandt.

(2) Es muß trotzdem immer wieder festgestellt werden, daß nicht nach den gegebenen Richtlinien verfahren wird. So teilte mir das Oberkommando der Wehrmacht mit, daß von zahlreichen verschiedenen Polizeidienststellen flüchtig gewesene sowjetrussische Kriegsgefangene mit den Vernehmungsniederschriften den Stalag wieder zugeführt wurden, trotzdem in ihren polizeilichen Vernehmungen festgestellt war, daß von den Kriegsgefangenen kriminelle Delikte begangen worden waren.

(3) Ich ersuche die Staatspolizei(leit)stellen, auch wenn schon geschehen, sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs im Sinne des Absatzes 3 des Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. 5. 1942 zu unterrichten.

(4) In diesem Zusammenhange weise ich darauf hin, daß sowjetrussische Kriegsgefangene dem üblichen Schutzhaftverfahren nicht unterliegen. Ich ersuche daher weiter, keine Schutzhaftanträge an das Referat IV C 2 zu richten, sondern kurz, ohne Beifügung von Vernehmungsniederschriften, Personalbogen und Lichtbildern, an das Referat IV A 1 c zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen, die BdS., KdS., den Verbindungsf. beim Kdr. der Kriegsgef. im GG. in Lublin.
Nachrichtlich:
An den Gruppenl. IV D, die Ref. IV D 2 u. 3, H$\frac{1}{1}$uPF., den Chef der EGr. B - Smolensk u. D - Simferopol, die Kripo(leit)stellen, SD-(L)A., den Insp. der KZL.

— Nicht veröffentlicht —

Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 13. 11. 1942
— IV A 1 c Nr. 9966/42 —

Da nach einem hier vorliegenden Bericht bei den Polizeidienststellen Unklarheit über die Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger besteht, übersende ich als Anlage die einschlägige Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 29. 7. 1941.

1 *Vergl. auch RdErl. vom 30. 3. 1943.*

An alle Stapo(leit)stellen, die KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV B 1, Amt V, II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger.

Auszug aus der Verfügung OKW. Az. 29 k AWA/Allg. (II) Nr. 4420/41 vom 29. 7. 1941.

Die Gestaltung von Beerdigungen verstorbener Gegner hat den Tatsachen Rechnung zu tragen, daß der Tote Soldat war und als solcher in ehrenhafter Weise gekämpft hat.

Es wird daher bestimmt:

Sie sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben, mit den gleichen „letzten soldatischen Ehrenbezeigungen" zu beerdigen, wie sie deutschen Soldaten nach ihrem Tode zustehen.

Es werden gestellt:

I.

1. Deutsche militärische Ehrenabordnungen unter Führung eines Offiziers, gegebenenfalls entsprechend dem Dienstgrad des Toten.

Stärke möglichst ein Zug, jedoch nicht mehr als für einen deutschen Soldaten in gleicher Lage gestellt werden könnte; eine Gruppe der Abordnung schießt die dreifache Salve über dem offenen Grab.

2. Kranzspende der deutschen Wehrmacht oder eines Wehrmachtteils mit roter Schleife, von der das eine Band ein Hakenkreuz in weißer Scheibe, das andere in gleicher Höhe ein Eisernes Kreuz und darunter den Aufdruck „Die Deutsche Wehrmacht" (bzw.: „Das Deutsche Heer", „Die Deutsche Kriegsmarine" oder „Die Deutsche Luftwaffe") zeigt. (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. VIII E 230.)

3. Die Kriegs- oder Landesflagge des betreffenden Feindstaates zum Bedecken des Sarges. Ist eine solche nicht verfügbar, bleibt der Sarg unbedeckt.

II.

Befinden sich kriegsgefangene Gegner der Nationalität des Toten am Beisetzungsort, so sind sie tunlichst an der Beisetzung zu beteiligen:

4. Als Sarg- und Ordenskissenträger.

5. Als Abordnung, jedoch nur dann, wenn der Verstorbene dieselbe Nationalität hatte und dem gleichen Lager angehörte. Die Stärke ihrer Abordnung ist der deutschen Abordnung anzugleichen, darf jedoch 30 Köpfe nicht übersteigen. Ihr Anmarsch zur Begräbnisstätte hat getrennt von

der deutschen Abordnung zu erfolgen. Während der Beisetzung ist die Bewachung unauffällig zu halten.

6. Durch eine Kranzspende. Die Schleife dieser Kranzspende ist in den Landesfarben des Toten zulässig. Kosten dürfen der Reichskasse nicht entstehen.

III.

7. Die Beteiligung von Zivilpersonen an der Beisetzung ist allgemein verboten.

Um Aufsehen in der Öffentlichkeit zu vermeiden, sind die Beisetzungen in den frühen Morgenstunden vorzunehmen. Kriegsgefangene Musikkapellen sind aus diesem Grunde nicht zu beteiligen.

8. Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. ist verboten.

9. Soweit möglich, sind ein Vertreter des Roten Kreuzes sowie ein Vertreter der Schutzmacht des betreffenden Feindstaates (Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schutzmacht im Großdeutschen Reich bzw. in dem besetzten oder Operationsgebiet) zur Teilnahme an der Beisetzung aufzufordern. Auskunft über diese geben die zuständigen Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftgaukommandos, bzw. im besetzten Gebiet die Wehrmacht- oder Militärbefehlshaber.

10. Beerdigung von Kriegsgefangenen der christlichen Bekenntnisse sind von einem zur Durchführung der gottesdienstlichen Handlungen in Kriegsgefangenenlagern zugelassenen Geistlichen der Feindmächte vorzunehmen. Ist ein solcher nicht rechtzeitig erreichbar, so ist ausnahmsweise auf Anfordern der zuständigen militärischen Dienststelle der nächsterreichbare Wehrmacht- oder Zivilgeistliche dafür heranzuziehen. In Kriegsgefangenenlagern in den besetzten Gebieten können in solchem Falle ausnahmsweise, jedoch nur unter gleichzeitiger Heranziehung eines Dolmetschers zur Überwachung, auch örtliche Geistliche der Feindmächte die Beisetzung vornehmen. In jedem Falle ist die Beisetzung in schlichter Form (ohne Assistenz und nur mit kurzer Würdigung) zu halten.

11. Tote, die einem nichtchristlichen Glaubensbekenntnis angehören, sind in schlichter, würdiger Form weltlich zu beerdigen.

12. Soweit Sonderfriedhöfe für Kriegsgefangene bestehen, hat die Beisetzung auf diesen stattzufinden. Bei Inanspruchnahme örtlicher Friedhöfe sind die Toten möglichst gemäß ihrer Religionszugehörigkeit beizusetzen, die Juden nur auf Judenfriedhöfen.

13. Jedes Grab ist mit einem schlichten Holzkreuz oder einer Tafel, bei Nichtchristen mit letzterem oder mit einem dem Ritus entsprechenden Symbol (z. B. bei Mohammedanern mit dem Fez) zu versehen (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. VIII E 230). Die Inschrift hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Aufstellung von besonderen Grabdenkmälern auf Kosten der Angehörigen oder Kameraden des Toten ist während des Krieges nicht zulässig.

14. Einäscherungen sind nicht statthaft. Folgende Abweichungen sind zu beachten: Sonderregelung für Polen und ausgebürgerte Deutsche. Im Hinblick auf das

ehrlose Verhalten polnischer Soldaten gegenüber deutschen Kriegsgefangenen und Verwundeten sowie Volksdeutschen gelten für die Beisetzung polnischer Soldaten folgende Sonderbestimmungen:

15. Eine deutsche militärische Ehrenabordnung wird nicht gestellt.

16. Ein Kranz von deutscher Seite wird nicht niedergelegt.

17. Trauersalut wird nicht geschossen.

18. Der Kranz der Kriegsgefangenen darf nur mit weißer oder schwarzer Schleife versehen sein. Schleife in den Landesfarben des Toten ist nicht gestattet.

Als Polen im vorstehenden Sinne gelten solche feindlichen Soldaten, die bei ihrem Tod bzw. ihrer Gefangennahme polnische Uniform trugen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für solche Tote, die zwar die militärische Uniform eines anderen kriegführenden Feindstaates tragen, aber als ausgebürgerte Deutsche erkannt wurden.

Sonderegelung für Soldaten der Sowjetunion.

Für Soldaten der Sowjetunion gelten wegen ihres Verhaltens gegenüber deutschen Soldaten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Beisetzung hat in aller Stille zu erfolgen.
2. Es nehmen weder deutsche noch gegnerische Abordnungen teil.
3. Kränze werden nicht niedergelegt.
4. Trauersalut wird nicht geschossen.
5. Beteiligung eines Geistlichen hat in Anbetracht der Einstellung der Sowjetunion zur Kirche zu unterbleiben.

Verwendung kriegsgefangener sowjetrussischer Tierärzte als Praxishelfer bei deutschen Tierärzten und Verwendung französischer und belgischer Kriegsgefangener als Lok-Heizer innerhalb des Reichsgebietes.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 11. 1942
— IV A 1 c Nr. 10 029/42 —

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 7. 11. 1942 — Az. 2 f 24.17 s Chef Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 5160/5238/42 — folgendes angeordnet:

I.

Kriegsgefangene sowjetische Tierärzte können von einer Kriegsgefangenen-Unterkunft aus tagsüber deutschen Tierärzten als Praxishelfer zugeteilt werden, wenn

1 im Einzelfalle abwehrmäßig Bedenken gegen eine derartige Verwendung nicht bestehen und
2. der deutsche Tierarzt als Hilfswachmann verpflichtet wird.

II.

Französische und belgische Kriegsgefangene können innerhalb des Reichsgebietes als Lok-Heizer Verwendung finden, wenn

1. der deutsche Lok-Führer zum Hilfswachmann bestimmt wird,
2. die Reichbahn geeignete Unterkünfte für die als Lok-Heizer beschäftigten Kriegsgefangenen an den Bahnhöfen bereitstellt, an denen die Fahrt begonnen und beendet wird,
3. sichergestellt ist, daß diese Kriegsgefangenen nicht mit Zivilarbeitern der gleichen oder anderer Nationalität zusammenarbeiten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, diesem Arbeitseinsatz erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei auftretenden Mißständen sofort mit den zuständigen Stellen Fühlung aufzunehmen. In wichtigen Fällen ist Bericht zu erstatten.

An alle Stapo(leit)stellen, die KdS., BdS., den Verbindungsf. beim Kdr. der Kriegsgef. im GG. in Lublin.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - II A 1, IV A 4, IV E, IV D, IV D 4, IV D 5, die H/uPF., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Besuche von Angehörigen staatlicher Behörden und Parteidienststellen in Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 25. 11. 1942
— IV A 1 c Nr. 10052/42 —

Das Oberkomando der Wehrmacht hat in obiger Angelegenheit durch Erlaß vom 16. 11. 1942 — Az. 2 f 24.77 b AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 9969/42 — folgendes angeordnet: [2]

1. Bei den Tagungen der Kommandeure der Kriegsgefangenen und gelegentlich der Lehrgänge in Stargard und Wien ist stets darauf hingewiesen worden, daß sowohl die Kommandeure der Kriegsgefangenen wie auch die Lagerkommandanten mit den zivilen Dienststellen Fühlung zu nehmen haben, damit eine einheitliche Arbeit in innerpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenwesens gewährleistet ist.

2. (1) Wo dieser Anordnung bisher wider Erwarten noch nicht nachgekommen sein sollte, sind die in Frage kommenden Dienststellen zu Besuchen der Lager und einiger Arbeitskommandos einzuladen. Die notwendigen Ausweise sind alsdann von den Wehrkreiskommandos bzw. den Lagern selbst auszustellen.

(2) Ergeben sich später erneute Wünsche der staatlichen Behörden und Parteidienststellen, so ist diesen weitmöglichst zu entsprechen.

3. Teilweise ist das Ersuchen an das Oberkommando der Wehrmacht gestellt, solche Besuche überall und ein für alle mal o h n e Ausweise zu genehmigen. Von einer Ausstellung von Ausweisen kann jedoch im Interesse der Lagerdisziplin umso weniger abgegangen werden, weil auch sämtliche Wehrmachtangehörige Lager und Arbeitskommandos nur mit Ausweisen betreten dürfen.

---

1 *Ergänzt durch RdErl. vom 28. 5. 1943.*
2 *Vergl. RdErl. vom 29. 5. 1943.*

4. (1) Die Ausstellung dieser Ausweise zur Besichtigung der Kriegsgefangenenlager erteilt an staatliche Dienststellen-Inhaber sowie an Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleiter der Lagerkommandant.

(2) Von diesen Lagerbesuchen abgesehen können notwendige Dienstbesprechung ohne Ausweis jederzeit auf der Kommandantur oder beim Kontrolloffizier gepflogen werden.

5. Die Berechtigung zur Besichtigung der Arbeitsstellen ist jederzeit auch ohne Ausweis gegeben, soweit nicht für geschützte Betriebe Sonderausweise erforderlich sind. Für die Besichtigung der Unterkünfte der Arbeitskommandos kann der Lagerkommandant oder der zuständige Kontrolloffizier den Ausweis geben. Im Ausnahmefalle genügt fernmündliche Verständigung der Arbeitskommando-Führer durch Kommandant oder Kontrolloffizier.

6. Auf allen Ausweisen ist zu vermerken, daß Anordnungen an die Wachleute nicht statthaft sind. Wünsche sind an die Kontrolloffiziere, Lagerkommandanten oder an das Wehrkreiskommando heranzubringen.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H//uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Zulassung eines beschränkten Postverkehrs für sowjetrussische Kriegsgefangene in den Lagern und Arbeitskommandos [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 4. 12. 1942
— IV A 1 c Nr. 9066/42 —

(1) Durch Erlaß vom 27. 5. 1942 — Az. 2 f 24.60 c Kriegsgef. Allg. (V) Nr. 5970/42 — hatte das Oberkommando der Wehrmacht auf Wunsch der deutschen Verwaltungsbehörden in den besetzten Ostgebieten eine einmalige Benachrichtigung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen an ihre Angehörigen in den eingegliederten bzw. besetzten Gebieten und eine Antwort hierauf in Form von einer Rückantwortkarte zugelassen.

(2) Durch Erlaß vom 19. 11. 1942 — Az. 2 f 24.60 c Kriegsgef. Allg. (V) Nr. 13054/42 — teilt das Oberkommando der Wehrmacht mit, daß auch für die sowjetrussischen Kriegsgefangenen ein Postverkehr mit ihren Angehörigen in beschränktem Umfange eingerichtet wird. Die Zulassung der Kriegsgefangenen zu diesem Postverkehr soll eine widerrufliche Vergünstigung für besonders gute Arbeitsleistung oder Betätigung in deutschem Interesse sein. Die Entscheidung hierüber fällt der Lagerkommandant.

(3) Der Postverkehr wird zugelassen mit Angehörigen der Kriegsgefangenen in den besetzten Ostgebieten, den Heeresgebieten und rückwärtigen Armeegebieten (soweit eine Postverbindung besteht), dem Reichsgebiet, den übrigen besetzten Gebieten, dem verbündeten Ausland und dem europäischen neutralen Auslande.

1 *Vergl. RdErl. vom 17. 6. 1943.*

(4) Für den Postverkehr dienen weiße Rückantwort-Postkarten mit einem viersprachigen Aufdruck in grüner Farbe (in deutscher, ukrainischer, russischer und polnischer Sprache). Die Postüberwachung wird im Lager durchgeführt. Die abgehenden Postkarten werden nach Prüfung unfrankiert dem zuständigen Lagerpostamt zugeleitet.

(5) Diese Anordnungen gelten nur für die in Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos befindlichen sowjetischen Kriegsgefangenen. Der Postverkehr für sowjetische Kriegsgefangene, die deutschen Truppeneinheiten zugeteilt sind, wird von den in Frage kommenden Wehrmachtteilen unmittelbar geregelt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV D, IV D - (ausl. Arb.), IV D 5, IV GSt., II A 1, die HſſuPF., IdS., BdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Verkauf von Waren an Kriegsgefangene.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 17. 12. 1942
— IV A 1 c Nr. 10084/42 —

Zur Frage des Wareneinkaufes von Kriegsgefangenen hat das Oberkommando der Wehrmacht folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Kriegsgefangenen haben Waren und sonstige Gegenstände für ihren persönlichen Bedarf grundsätzlich nur in den Lagerkantinen oder in den auf größeren Arbeitskommandos außerhalb der Lager eingerichteten Kantinen zu kaufen. Lediglich in solchen Fällen, wo die Einrichtung einer Kriegsgefangenenkantine nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, können die Kriegsgefangenen in den von der zuständigen Lagerkommandantur im Einvernehmen mit der Ortsbehörde besonders bestimmten Geschäften Einkäufe tätigen. Anderen Geschäften ist die Abgabe von Waren an die Kriegsgefangenen verboten.

Da die Kriegsgefangenen aus Gründen der Fluchtverhinderung kein deutsches Geld im Besitz haben dürfen und die Lohnzahlung in Lagergeld geschieht, erhalten die zugelassenen Verkaufsstellen eine schriftliche Bestätigung von der jeweils zuständigen Lagerkommandantur, daß sie berechtigt sind, Lagergeld von den Kriegsgefangenen anzunehmen. Wie der Umtausch des von den Kriegsgefangenen in Zahlung gegebenen Lagergeldes durchzuführen ist, wird den in Frage kommenden Geschäften jeweils von der zuständigen Lagerkommandantur bekanntgegeben. Es ist strengstens untersagt, den Kriegsgefangenen als Wechselgeld kursfähiges deutsches Geld auszuhändigen.

Die zugelassenen Verkaufsstellen dürfen nur solche Waren zum Verkauf anbieten, die weder bewirtschaftet noch knapp und für die deutsche Zivilbevölkerung und die Wehrmacht notwendig sind."

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., den Verbindungsf. beim Kdr. der Kriegsgef. im GG. in Lublin.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - II A 1, IV GSt., IV D, die H/uPF., IdS., BdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Überwachung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 28. 12. 1942
— IV A 1 c Nr. 807/42 g —

(RdErl. vom 2. 6. 1942 — IV A 1 c Nr. 2468 B/42 g —)

Geheim!

(1) Von einem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD konnten in einem Stalag unter dem Stammpersonal acht Juden festgestellt werden, die sich als Agitatoren und Aufwiegler betätigt hatten.

(2) Auf meine Anregung hat das Oberkommando der Wehrmacht durch Erlaß vom 14. 12. 1942 — Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef. Allg. (VI a) Nr. 4277/42 g — folgendes angeordnet:

„Nach Ziffer 10 der Bezugsverfügung sind sowjetische Kriegsgefangene, die nach Überprüfung durch die Einsatzkommandos des SD in Arbeit eingesetzt sind, durch die Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen und, falls sie sich als unzuverlässig erweisen, in das Stalag zurückzuführen, das sie gegebenenfalls dem SD übergibt.

In gleicher Weise sind auch die im Stalag verbliebenen und dort in Arbeit eingesetzten sowjetischen Kriegsgefangenen laufend zu überwachen.

In beiden Fällen ist erforderlichenfalls die Unterstützung der Staatspolizei(leit)stellen zu erbitten."

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV D, IV D 5, IV GSt., II A 1, die H/uPF, den Chef der EGr. B - Smolensk u. D - Woroschilowsk.

— Nicht veröffentlicht —

Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen bei der Truppe.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 29. 12. 1942
— IV A 1 c Nr. 811/42 g —

Geheim!

Das Oberkommando der Wehrmacht hat am 15. 12. 1942 — Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef. Allg. (VI a) Nr. 4295/42 g — folgenden Erlaß herausgegeben:

„Die in letzter Zeit zum Einsatz bei der Truppe abgegebenen oder in Zukunft noch abzugebenden sowjetischen Kriegsgefangenen sollen dort als Behelfspersonal Verwendung finden. — Sofern einzelne sowjetische Kriegsgefangene in angemessener Form bit-

ten, von einer derartigen Verwendung bei ihnen Abstand zu nehmen, ist dieser Bitte zu entsprechen. Um eine ungünstige Beeinflussung der übrigen sowjetischen Kriegsgefangenen bei der Truppe zu vermeiden, sind die in Frage kommenden Kriegsgefangenen beschleunigt in das nächstgelegene Stalag für sowjetische Kriegsgefangene zu verlegen. Sie sind sofort unter besonderer Überwachung in anderweitige Arbeit einzusetzen. Soweit vorhanden, ist der Truppe Ersatz zu stellen.

Von einer Übergabe an den SD ist bei derartigen Kriegsgefangenen — sofern nicht besondere Gründe vorliegen — abzusehen."

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, die KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV D, IV D 5, IV GSt., II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjetrussischen Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 9. 1. 1943
— IV A 1 c Nr. 2 026/43 g —

(RdErl. vom 2. 6. 1942 — IV A 1 c Nr. 2468 B/42 g —)

Geheim!

(1) Durch Erlaß vom 2. 6. 1942 wurde unter anderem der Erlaß des OKW. vom 24. 3. 1942 übersandt, der unter Abschnitt VII Bestimmungen über die Beerdigung verstorbener sowjetrussischer Kriegsgefangener enthält. Diese Bestimmungen sind vom OKW. durch Erlaß vom 11. 12. 1942 — Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (VI) Tgb.-Nr. 3488/42 g — für die in der Truppe ohne gleichzeitige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen aufgehoben worden [1].

(2) Für die Beisetzung derartiger Kriegsgefangener treten mit sofortiger Wirkung gemäß Erlaß des OKW. vom 11. 12. 1942 folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Der Einheitsführer sorgt dafür, daß die Beisetzung möglichst unauffällig (keine Musik, kein Salut usw.), jedoch in schlichter, würdiger Form stattfindet. Zuschauer fernhalten.
2. Die Leichen sind unbekleidet in starkes Packpapier einzuhüllen und in Särgen einfachster Art möglichst auf Sonderfriedhöfen der Kriegsgefangenen, andernfalls auf den örtlichen Friedhöfen im Einvernehmen mit den Gemeinden beizusetzen.

   Einäscherungen in Krematorien, sofern ohne besonderen Aufwand möglich, gestattet.

1 *Vergl. RdErl. vom 7. 5. 1943.*

Leichen von Mohammedanern jedoch stets beerdigen, Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.

3. Teilnahme deutscher Soldaten und Kriegsgefangener derselben Einheit nach Anordnung des Einheitsführers. Als Sargträger Kriegsgefangene verwenden. Teilnahme von Zivilpersonen verboten.
4. Kranzspende der Einheit ohne Schleife (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. WBT L 230). Kranz- und Blumenspende der Kriegsgefangenen zulässig, jedoch nur mit weißer oder schwarzer Schleife.
5. Hat einer der teilnehmenden Kriegsgefangenen den Wunsch, bei der Beerdigung eine dem Glauben des Verstorbenen entsprechende Formalität (Gebet, Gesang) vorzunehmen, so kann der Einheitsführer dies vor der Beerdigung nach Vorlage und Prüfung des Textes genehmigen.
6. Keine gleichzeitige Beerdigung von Deutschen und Kriegsgefangenen.
7. Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. sowie Fotografieren verboten.
8. Jedes Grab je nach Glaubenszugehörigkeit des Kriegsgefangenen mit einem Holzkreuz, bei Nichtchristen mit einer Holztafel versehen. Inschrift in deutscher Sprache.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - III B 2, IV D 5, IV GSt., II A 1, die H/uPF., den Chef der EGr. B - Smolensk u. D - Woroschilowsk, Verbindungsf. beim Kdr. der Kriegsgef. im GG. in Lublin, die Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Kriegsgefangenenangelegenheiten.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 12. 1. 1943
— IV A 1 c Nr. 10173/42 und 10175/42 —

I.

Zusammenarbeit von Kriegsgefangenen mit Kriegsgefangenen anderer Nationalität und mit Zivilarbeitern.

Das Oberkommando der Wehrmacht stellt in einem Erlaß vom 19. 12. 1942 — Az. 2 f 24.17 a Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 6533/42 — fest, daß grundsätzlich Kriegsgefangene von Kriegsgefangenen anderer Nationalität und von ausländischen und deutschen Zivilarbeitern in den Unterkünften wie auch auf den Arbeitsstellen voneinander getrennt zu halten sind. An den Arbeitsplätzen, an denen eine Vermischung, insbesondere von sowjetrussischen Kriegsgefangenen mit sowjetrussischen Zivilarbeitern stattgefunden hat, ist die Trennung nachträglich allmählich mit den Arbeitseinsatzbehörden durchzuführen, wobei jedoch auf die Belange der Kriegswirtschaft weitgehend Rücksicht genommen werden muß.

II.

Mangel an Wachmannschaften und Steuerung des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen.

Auf Anregung des Oberkommandos der Wehrmacht hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Hinblick auf die Schwierigkeit der Aufstellung neuer Wacheinheiten unter dem 7. 10. 1942 an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter einen Erlaß gerichtet, in dem mitgeteilt wird, daß im Hinblick auf die geringe Zahl der zur Verfügung gestellten Wachmannschaften hauptsächlich Groß-Arbeitskommandos gebildet werden sollen.

III.

Auflockerung der Bewachung von französischen Kriegsgefangenen.

(RdErl. vom 1. 4. und 27. 8. 1942 — IV A 1 c Nr. 3384/42 g —)

(1) Aus Berichten der Staatspolizei(leit)stellen geht hervor, daß trotz der vom Oberkommando der Wehrmacht ergangenen Anweisung — betr. Hebung der Arbeitsleistung aller Kriegsgefangenen, Verhalten der Wachmannschaften ((RdErl. vom 24. 8. 1942 — IV A 1 c Nr. 9345/42 —) weiterhin von einer zunehmenden Arbeitsunlust der französischen Kriegsgefangenen gesprochen werden kann. Auch Widersetzlichkeiten und Arbeitsverweigerungen mußten häufig festgestellt werden.

(2) Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 1. 4. 1942 bitte ich, diesen Vorkommnissen auch weiterhin die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und mir in besonderen Fällen Bericht zum Aktenzeichen IV A 1 c Nr. 9720/41 zu erstatten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV D (ausl. Arb.), IV D 4, IV D 5, IV GSt., das Amt V, II A 1, die H/uPF., IdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— *Nicht veröffentlicht* —

Polnische Kriegsgefangene.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 12. 2. 1943
— IV Nr. 98/40 g —

(1) Mein Erlaß vom 8. 1. 1940 — IV Nr. 98/40 g — wurde vielfach dahin ausgelegt, daß diejenigen polnischen Kriegsgefangenen, die sich mit deutschen Frauen eingelassen haben, sofort von den Kriegsgefangenenlagern freizugeben wären bzw. abzuholen sind.

(2) Die Kriegsgefangenenlager haben jedoch nicht das Recht, von sich aus einen Kriegsgefangenen freizugeben; vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht an den Lagerkommandanten.

(3) Der Sachbearbeitungsweg ist also folgender:

1. Die Staatspolizei(leit)- und Kripo(leit)stellen sowie die SD-(Leit)-Abschnitte berichten anher von jedem Einzelfall.

2. Das Reichssicherheitshauptamt setzt sich mit dem Oberkommando der Wehrmacht (gegebenenfalls auch mit dem Reichsjustizministerium) in Verbindung.
3. Das Oberkommando der Wehrmacht erteilt dem zuständigen Kommandanten des Lagers die Weisung, den Gefangenen an die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu überstellen.
4. Die Staatspolizei(leit)stelle berichtet an das Reichssicherheitshauptamt von der erfolgten Überstellung und legt eine Vernehmung des Gefangenen und, falls noch erforderlich, eine Schilderung des Sachverhalts bei.
5. Weitere Weisung ist sodann abzuwarten.

An die Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Neue Propaganda unter den sowjetischen Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 18. 2. 1943
— IV A 1 c Nr. 2254/43 g —

Geheim!

(1) Als Anlage übersende ich einen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. 1. 1943 mit den herausgegebenen Richtlinien für die propagandistische Behandlung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen zur Kenntnisnahme.

(2) Über etwaige nachteilige Auswirkungen des Erlasses bitte ich zu gegebener Zeit zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An den CdO., das RSHA. - IV D, IV D 5, Amt III u. V, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.72 h/73 Chef Kriegsgef./
Allg. (I a) Nr. 278/43 g

Berlin, den 28. 1. 1943.

Geheim!

Neue Propaganda unter den sowjetischen Kriegsgefangenen.

1. Unter den sowjetischen Kriegsgefangenen sind bisher einzelne Völkerschaften als Feinde des Bolschewismus erkannt und entsprechend bevorzugt behandelt und verwendet worden.

Die Erfahrung hat inzwischen gezeigt, daß nicht alle sonstigen sowjetischen Kriegsgefangenen Fanatiker oder berufsmäßige Helfer des Bolschewismus sind, besonders nachdem diese Elemente von der Masse der Kriegsgefangenen abgetrennt worden sind. Es

gilt nunmehr, die Gesamtheit der sowjetischen Kriegsgefangenen propagandistisch aufzuspalten, um sie leichter führen und zweckmäßiger einsetzen zu können.

2. Die Aufspaltung muß eindeutig voneinander trennen:

a) Die Fanatiker und berufsmäßigen Helfer des Bolschewismus. Die sind nach dem Erlaß OKW Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 389/42 g vom 24. 3. 1942 Ziffer 9, 10 und 11 zu behandeln. (Vgl. auch Verfügung OKW Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg. (I a) Nr. 1155/42 g vom 5. 5. 1942);

b) die Mitläufer des Bolschewismus. Sie werden zunächst die Mehrzahl der sowjetischen Kriegsgefangenen sein und müssen besonders von der Propaganda bearbeitet werden;

c) die Feinde des Bolschewismus. Sie werden einen nicht geringen Teil der sowjetischen Kriegsgefangenen ausmachen und baldigst von den Mitläufern zu trennen sein, um sie nach Bewährung besonderen Aufgaben der Wehrmacht und Wirtschaft zuführen zu können. Der Wehrmacht sind in erster Linie solche Kriegsgefangene zu übergeben, die aktiv den Bolschewismus bekämpfen wollen.

3. Für die neue propagandistische Aufgabe werden hierzu besonders eingesetzte W Pr-Beauftragte und propagandistisch geschulte Kriegsgefangene zugeteilt, die unter der Verantwortung des Kommandanten nach den Weisungen des OKW. zu arbeiten haben. Für die notwendige Umstellung in den Anschauungen über die sowjetischen Kriegsgefangenen außerhalb der Wehrmacht wird die Reichspropagandaleitung Sorge tragen.

4. Straffe, aber gerechte Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen bleibt Grundsatz für den Umgang. Hierauf sind Wachleute und Unternehmer immer wieder hinzuweisen.

Die Propaganda soll nur erreichen, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen für die neuen Aufgaben aufgeschlossen und ohne allzugroße Gefahr für das deutsche Volk immer mehr zu Aufgaben herangezogen werden können, für die bisher deutsche Männer allein zur Verfügung gestellt werden mußten.

5. Die Gesamtheit der mit der Führung, Verwaltung und Bewachung der sowjetischen Kriegsgefangenen betrauten Soldaten, Beamten und Hilfswachmannschaften ist entsprechend zu unterrichten.

Den Unternehmern, bei denen sowjetische Kriegsgefangene in Arbeit eingesetzt sind, ist im Einvernehmen mit den politischen Hoheitsträgern von den geplanten Maßnahmen Kenntnis zu geben.

6. Die anliegenden Richtlinien gelten für die propagandistische Erschließung der sowjetischen Kriegsgefangenen selbst.

Anlage 2

Anlage zu OKW Az. 2 f 24.72 h/73
Chef Kriegsgef./Allg. (I a) Nr. 278/43 g

Berlin, den 28. 1. 1943.

Propaganda unter sowjetischen Kriegsgefangenen.

Sowjetische Kriegsgefangene, die zur bolschewistischen Idee neigen, sind in ihrer Arbeitskraft gering einzuschätzen, benötigen stärkste Aufsicht und sind beim Einsatz in der Arbeit eine ständige Gefahr (Sabotage).

Durch zielbewußte Propaganda muß in der Zukunft erreicht werden, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen zu einer eindeutigen Kampfansage gegen den Bolschewismus gebracht werden. Ihre Arbeitskraft wird sich dabei vermehren. Die Gefahr ihres Arbeitseinsatzes wird wesentlich verringert.

Auch die Überwachung der Kriegsgefangenen wird erleichtert, wenn eine große Anzahl von ihnen eine antibolschewistische Stellung einnimmt und damit die Einheitsfront der Kriegsgefangenen in einem Lager oder in einem Arbeitskommando aufgeteilt wird.

1. WPr-Beauftragte.

Zur Kontrolle und Lenkung der Propaganda unten den sowjetischen Kriegsgefangenen in den Lagern und auf den Arbeitskommandos sind geeignete deutsche Offiziere oder Sonderführer im Offiziersrang als WPr-Beauftragte vorgesehen. Sie werden durch die Kommandanturen aus den Angehörigen der Lagerkommandantur gewählt. Ihr Einsatz ist an OKW/WPr (AP), Berlin W 35, Viktoriastraße 10, sofort namentlich mit allen Personalangaben zu melden. Anschließend ist ein Schulungslehrgang vorgesehen, zu dem Einberufungsbefehl noch ergeht.

Bei Versetzung oder Abstellung eines WPr-Beauftragten für andere Dienstaufgaben ist rechtzeitig ein Nachfolger zu bestimmen. Auf keinen Fall darf die Aufklärungsarbeit unterbrochen oder beeinträchtigt werden.

2. Freiwillige Propagandisten (Helfer).

Zur Ausübung der Propaganda werden vom OKW/WPr (AP) geeignete sowjetische Kriegsgefangene, die sich freiwillig zum Einsatz im Kampf gegen den Bolschewismus zur Verfügung stellen, nach Schulung im OKW/WPr-Ausbildungslager Wuhlheide fortlaufend abgestellt.

Der freiwillige Propagandadienst hat in erster Linie die Ansicht zu vertreten, daß das Bolschewistensystem das größte Übel ist, das vordringlich und bedingungslos beseitigt werden muß. Er hat sich weiterhin für ein Zusammenarbeiten mit Deutschland einzusetzen. Er hat darüber hinaus Vorbild für alle Kriegsgefangenen zu sein.

Einzelaufgaben der Freiwilligen Propagandisten sind:

a) Ausrichtung der vor dem 1. 1. 1943 eingesetzten Helfer,
b) Sammlung von Gleichgesinnten und Bildung eines Stabes von zuverlässigen Mitarbeitern,
c) Registrierung von Kriegsgefangenen mit besonderen Fachkenntnissen. Beurteilung dieser Gefangenen. Die Registrierung ist mit der „Möglichkeit" eines bevorzugten Einsatzes den Kriegsgefangenen gegenüber zu begründen,
d) Registrierung von Offizieren, die gewillt sind, in die landeseigenen Verbände einzutreten. Beurteilung dieser Offiziere. Hinweise den Kriegsgefangenen gegenüber: Registrierung erfolgt unverbindlich — Andrang sehr groß, daher Einsatz nur in geringem Umfang möglich. Feierliche Verabschiedung der Offiziere bei Abstellung für landeseigene Verbände,
e) Registrierung von Kriegsgefangenen, die in Fragen des Kampfes gegen den Bolschewismus mitarbeiten wollen, nach folgendem Muster: Voller Name, Geburtsjahr und -ort, Beruf

des Vaters, Bildungsstand des Kriegsgefangenen, Dienstgrad — wann in die Rote Armee eingetreten, letzte Dienststellung und -bezeichnung, kurze Charakteristik der inneren Haltung des Kriegsgefangenen, deutliche Unterschrift des Gefangenen. Die ausgefüllte Karteikarte ist dem Lagerkommandanten zu übergeben.

Weiterhin:

f) Werbetätigkeit unter allen Kriegsgefangenen im Einklang mit den unter 8 angeführten Themen und Aufgaben,
g) Verteilung der Zeitungen und Aufklärungsschriften gemäß den Anweisungen unter Heranziehung von geeigneten Mitarbeitern,
h) Verwaltung der Lagerbücherei,
i) Mitarbeit, bei Vorhandensein, an der örtlichen Wandzeitung und, bei Durchführung, an örtlichen Ausbildungslehrgängen,
j) Führung eines Tagebuches und monatliche Berichterstattung an den WPr-Beauftragten.

Die Propagandisten haben sich ausschließlich der ihnen übertragenen Aufgabe zu widmen. Ihr Einsatz bei den Arbeitskommandos ist besonders zweckmäßig. Dabei sind landwirtschaftliche Arbeitskommandos vornehmlich in der Winterzeit aufzusuchen. Die Propagandisten sind nicht zur Arbeit einzusetzen. Bei ihren Besprechungen mit einzelnen Kriegsgefangenen oder Gruppen von solchen, ist die Anwesenheit eines Wehrmachtdolmetschers nicht notwendig, wenn auch hin und wieder zweckmäßig. Anfragen, Abhandlungen und Berichte der Propagandisten, die für das OKW. bestimmt sind, sind beschleunigt über den WPr-Beauftragten an folgende Anschrift zu richten: OKW/WPr-Ausbildungslager Wuhlheide, Berlin-Oberschöneweide, Am Ferienspielplatz. Deutsche Zeitungen und Zeitschriften dürfen von den Freiwilligen Propagandisten gelesen werden. Zu bestellen sind für 2 bis 3 Mann je eine Ausgabe: „Völkischer Beobachter" und „Illustrierter Beobachter". Freiwillige Propagandisten, die sich im Einsatz als ungeeignet erweisen, sind mit kurzgehaltener Beurteilung OKW/WPr (AP 9) zu melden.

Weiterhin sind zu melden sämtliche Propagandisten (Helfer), die vor dem 1. 1. 1943 eingesetzt wurden und nicht im Besitz eines roten Ausweis-Scheines, ausgestellt vom OKW/WPr-Ausbildungslager Wuhlheide, sind. Benötigt werden Name, Rang und Kriegsgefangenennummer. Die nachträgliche Aushändigung eines roten Ausweis-Scheines nach Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung ist vorgesehen.

3. Zeitungen.

Die russische Kriegsgefangenenzeitung, bisher „Klitsch", erscheint mit sofortiger Wirkung zweimal wöchentlich unter dem Namen „Sorja".

Die Zeitung wird nach wie vor unentgeltlich an die Kriegsgefangenen abgegeben; für je 6 Kriegsgefangene eine Zeitung. Die ukrainische Zeitung „Nova Doba" erscheint wie bisher.

Die Verteilung der Zeitungen hat umgehend nach Eingang zu erfolgen.

Alle Arbeitskommandos sind zu erfassen.

Bei Zustellung einer ungenügenden Stückzahl sind die benötigten Exemplare beim OKW/WPr (AP 9), Berlin W 35,

Viktoriastraße 10, anzufordern. Das Gleiche gilt für Aufklärungsschriften und Wandzeitungen.

Zur Erhöhung der propagandistischen Auswirkung der Zeitungen sind, unter Einsatz der Freiwilligen Propagandisten und anderer geeigneter Kriegsgefangener, Lesegruppen von je sechs Mann zu bilden. Äußerung von Kriegsgefangenen über die Zeitungen, auch über Wandzeitungen, Aufklärungsschriften und den Nachrichtendienst des Rundfunks sind, soweit verwertbar, im Monatsbericht anzuführen.

Zusammenfassende Aufsätze über Einrichtungen in Deutschland, den Neuaufbau in Europa usw. zur Auswertung durch die Freiwilligen Propagandisten werden auf Grund der Umgestaltung der russischen Kriegsgefangenenzeitung nicht mehr übermittelt. Statt dessen sind, beginnend mit dem 1. 3. 1943, monatliche Schulungsmitteilungen über Tätigkeit und Feststellung der Propagandisten vorgesehen.

Als Themen kommen u. a. in Frage:

a) Meine Erfahrungen und Erfolge als Propagandist.
b) Fragen von Kriegsgefangenen — Meine Antworten.
c) Die Aufgaben eines Propagandisten.
d) Die Eigenschaften, die ein Propagandist haben muß.
e) Die Auswahl der Propagandisten.
f) Warum habe ich mich als Propagandist zur Verfügung gestellt?
g) Fragen von Kriegsgefangenen, zu denen ich um Aufklärung bitte.

Es ist von den WPr-Beauftragten dafür zu sorgen, daß die ersten Beiträge bis zum 1. 3. 1943 vorliegen. Eine deutsche Übersetzung braucht nicht beigegeben zu werden. Auch ist, bei deutlicher Schrift, Übertragung in Schreibmaschinenschrift nicht notwendig.

Die Zeitung „Nowoje Slovo" wird mit sofortiger Wirkung für eine Verbreitung unter Sowjetkriegsgefangenen gesperrt. Sie ist, wenn nötig, umgehend abzubestellen. Nummern, die noch eingehen, sind nicht auszugeben.

4. Aufklärungsschriften und Wandzeitungen (Plakate).

Mit der Zustellung von Aufklärungsschriften wird sofort begonnen werden.

Für jede Schrift sind von den Kriegsgefangenen RM 0,10 zu bezahlen. Die eingenommenen Gelder sind in Zukunft den Einnahmen des Reiches zuzuführen.

Titel und Zeit der Zustellung von Aufklärungsschriften werden im voraus bekanntgegeben. Eine Inhaltsangabe in deutscher Sprache wird jeder Sendung beigegeben werden. Wandzeitungen (Plakate) werden laufend geliefert werden.

5. Bücher.

Mit der Verteilung von zugelassenen Büchern ist begonnen worden. Die Verwaltung der Bücher ist einem geeigneten Kriegsgefangenen zu übertragen.

Bücher, die nicht vom OKW geliefert werden, dürfen in die Bücherei nur mit Genehmigung vom OKW/WPr (AP) eingestellt werden. Entsprechende Anfragen an OKW/WPr (AP 9) zu richten.

6. Rundfunk.

Den Kriegsgefangenen ist die Möglichkeit zu geben, deutsche Nachrichten in russischer bzw. ukrainischer Sprache abzuhören. Auch deutsche Musik kann gehört werden.

Von uns nicht kontrollierte Sender dürfen nicht abgehört werden. Das Gleiche gilt selbstverständlich für feindliche Sender. Die Rundfunkgeräte sind so unterzubringen, daß sie von den Kriegsgefangenen ohne Kontrolle nicht benutzt werden können. Die Sendezeiten für die deutschen Nachrichten in russischer und ukrainischer Sprache sind:

Russisch: 12.00—12.15 Uhr über Sender Weichsel, Modohn, Smolensk, Minsk, Baranowitsche, DZH, DXL 6 und DXC 2. — 17.45—18.00 Uhr über Sender Weichsel, Modohn, Smolensk, Minsk, Baranowitsche, DXZZ.

Ukrainisch: 10.15—10.30 Uhr über Sender Weichsel, Donau, Charkow, DZH und DXL 6. — 12.15—12.30 Uhr über Sender Weichsel, Donau, Winniza, Kiew, Soldatensender „Gustav", Charkow, DZH, DXL 6 und DXC 2. — 18.00—18.15 Uhr über Sender Weichsel, Donau, Winniza, Kiew, Soldatensender „Gustav", Charkow und DXZ.

7. Monatsberichte.

Die WPr-Beauftragten haben über ihre propagandistische Tätigkeit monatlich bis zum 5. mit folgender Gliederung an OKW/WPr (AP) zu berichten.

a) Belegungsstärke: Zahl der Kriegsgefangenen im Lager, Zahl der Kriegsgefangenen auf Arbeitskommandos,
b) Zahl der Arbeitskommandos,
c) Zahl der Freiwilligen Propagandisten (Helfer): im Lager, auf Arbeitskommandos,
d) Gliederung nach Hauptvolksgruppen (ungefähre Zahlen): Russen, Ukrainer, Weißruthenen, Angehörige der Trukvölker und der kaukasisch-iranischen Gruppe,
e) Zahl der Überläufer,
f) Propagandistische Veranstaltungen und Maßnahmen im Berichtsmonat,
g) Propagandistisch wichtige Feststellungen: Verhalten der Kriegsgefangenen, politische Einstellung, Arbeitsleistung,
h) Wünsche und Anregungen.

In dem Bericht für den Monat Januar sind außerdem aufzunehmen:

a) Eine Beurteilung der bisher aus dem OKW/WPr-Ausbildungslager Wuhlheide abgestellten Freiwilligen Propagandisten (Helfer).
b) Eine Zusammenstellung der propagandistischen Hilfsmittel im Lager und auf den Arbeitskommandos.
c) Eine Zusammenstellung der Kriegsgefangenen mit Namen, Alter, Beruf, Volkszugehörigkeit, Kriegsgefangenennummer, die für Hilfsdienste auf dem Gebiet der Aktivpropaganda besonders geeignet erscheinen. Wenn erforderlich, ist eine Stellungnahme des Kommandanten beizufügen.

8. Propagandathemen.

Für die Propaganda unter den Sowjetkriegsgefangenen sind folgende Themen vorgesehen:

a) Der Bolschewismus — der Feind des russischen Volkes,
b) Stalin der Schuldige am Kriege,
c) England — der historische Feind Rußlands,
d) Deutschland kämpft gegen den Bolschewismus — nicht gegen das russische Volk,
e) Das Neue Europa und der Platz des Neuen Rußland im Neuen Europa,
f) Das russische Volk und seine Aufgaben im Kampf gegen den Bolschewismus,
g) Die 13 Punkte der Neuen Ordnung im Kommenden Rußland,
h) Bündnis mit Deutschland — seine historischen und tatsächlichen Voraussetzungen,
i) Lage der Kriegsgefangenen.

Richtlinien für die Behandlung dieser Themen stehen den Freiwilligen Propagandisten, die, beginnend mit dem 1. 1. 1943, eingesetzt wurden, zur Verfügung. Für die vor dem 1. 1. 1943 eingesetzten Männer erfolgt nachträgliche Unterrichtung durch für diese Aufgaben besonders ausgesuchte Propagandisten in den Lagern, in denen sie eingesetzt sind. Die WPr-Beauftragten werden über alles ausgehändigte Material durch Zuleitung oder Verteilung bei dem Schulungslehrgang unterrichtet.

Die Themen sind zu erörtern:

a) im persönlichen Gespräch,
in gemeinsamer Aussprache,
c) in Vorträgen.

In Ergänzung zu diesen Themen sind propagandistisch wichtige und verwertbare Tagesereignisse umgehend durch Anschlag in russischer, wenn möglich auch ukrainischer Sprache bekanntzugeben und zu erläutern. Auch sind die Kriegsgefangenen anzuhalten, besondere Wünsche und Fragen auf dem Gebiet der Aufklärung zu äußern. Diese Fragen sind bei gemeinsamen Aussprachen zu verwerten und zusammen mit den von den Propagandisten erteilten Antworten im Monatsbericht in Stichworten anzuführen.

Spaziergänge der kriegsgefangenen bzw. internierten Offiziere außerhalb der Lager.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 15. 3. 1943
— IV A 1 c Nr. 988/43 —

(1) Als Anlage übersende ich Abdruck eines Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 22. 2. 1943 (A I) zur Kenntnisnahme und evtl. weiteren Veranlassung.

(2) Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind von dem Erlaß in Kenntnis zu setzen.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., II A 1, IV D 2, IV D 4, IV D 5, II B, die HſſuPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.72 e Chef Kriegsgef./
Allg. (I b) Nr. 12/43

Berlin, den 22. 2. 1943.

Spaziergänge
der kriegsgefangenen bzw. internierten Offiziere
außerhalb der Lager.

Spaziergänge außerhalb des Lagers sind eine über das zwischenstaatliche Abkommen von 1929 hinausgehende Vergünstigung und fallen daher nicht unter Art. 13, letzter Absatz bzw. Art. 17.

A. Offiziere.

I. Briten, Amerikaner, Holländer, Norweger, Griechen.

1. Wo in den Kriegsgefangenenlagern wegen der engen Auslaufverhältnisse Spaziergänge außerhalb der Lager dringend erwünscht sind und keine Bedenken seitens der Dienststellen der Partei und der örtlichen Polizeibehörde geltend gemacht werden, sind sie gegen Abgabe einer zeitlich begrenzten Verpflichtungserklärung unter Bewachung zu gestatten. Diese Verpflichtungserklärung ist von jedem kriegsgefangenen (bzw. internierten) Offizier beim Verlassen des Lagers gesondert zu unterschreiben. Bei Rückkehr in das Lager ist das Erlöschen der Verpflichtung durch Unterschrift des deutschen Lageroffiziers zu bestätigen (Muster siehe Anlage). Abwehrmäßig nicht einwandfreie Offiziere sind von den Spaziergängen ausgenommen.

2. Die kriegsgefangenen bzw. internierten Offiziere können wöchentlich einmal etwa zwei Stunden bei Tageslicht spazieren gehen und sind durch einen Wachmann (möglichst Unteroffizier) — nur mit Pistole bewaffnet — zu begleiten. Der Wachmann hat die Aufgabe, jede Verbindung mit der Zivilbevölkerung, insbesondere mit ausländischen Arbeitern, zu verhindern und dafür zu sorgen, daß auf den Spaziergängen keine Ortschaften berührt werden; auch der Unterkunftsort (Standort des Lagers) ist so wenig als möglich zu durchschreiten.

Verboten sind der Besuch von Gastwirtschaften, Geschäften, Lichtspielhäusern und dergleichen, die Mitnahme von Gepäck und Verpflegung und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

II. Franzosen, Belgier.

3. Bis auf weiteres sind für nicht in Arbeit eingesetzte Offiziere Spaziergänge verboten. Vgl. auch Verfügung OKW Az. 2 f 24.82 u AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 4965/42 vom 9. 5. 1942 Punkt 1. Für in Arbeit eingesetzte gelten hingegen die Anordnungen der Auflockerungsverfügung Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 351/42 g vom 20. 3. 1942.

III. Polen, Serben, Sowjets.

4. Spaziergänge außerhalb der Lager bleiben für Kriegsgefangene dieser Nationalitäten grundsätzlich verboten.

IV. Ärzte, Feldgeistliche aller Nationen, außer Polen, Serben, Sowjets.

5. Ärzte und Angehörige des Sanitätspersonals sowie Feldgeistliche sind nach Art. 9, Abs. 1 des Abkommens von 1929 keine Kriegsgefangenen. Sie haben, soweit sie eingesetzt sind, wöchentlich dreimal Anspruch auf einen Spaziergang außerhalb des Lagergeländes und außerhalb von Ortschaften von je zweieinhalb Stunden Dauer unter militärischer, jedoch möglichst unauffälliger Begleitung . Das Passieren von Teilen des Unterkunftsortes ist, soweit notwendig, gestattet. Ein Verkehr mit der Bevölkerung ist verboten. Weitere Erleichterungen liegen nach der Verfügung Nr. 351/42 g in der Hand der Kommandeure der Kriegsgefangenen. Im allgemeinen soll den eingesetzten Ärzten das zugestanden werden, was den in Arbeit eingesetzten Offizieren zusteht.

Ärzte und Feldgeistliche, die aus abwehrmäßigen oder sonstigen gegen sie sprechenden Gründen nicht eingesetzt sind, sind von den Spaziergängen auszuschließen.

B. Unteroffiziere und Mannschaften.

V.

6. Für diese sind im allgemeinen Spaziergänge nicht erlaubt. Ausnahmen sind beim OKW zu beantragen.

Ausgenommen sind bereits:

a) Ordonnanzen in den Oflags der unter I und II genannten Nationalitäten,
b) Franzosen und Belgier, soweit sie unter die Verfügung OKW Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.. Allg. (I a) Nr. 351/42 g vom 20. 3. 1942 fallen. Vgl. besonders Einleitung und Absatz 10, 12,
c) Sanitätsunterpersonal nach gleicher Verfügung V, 17.

C. Zivilinternierte.

VI.

7. Die Zivilinternierten sind wie Kriegsgefangene zu behandeln. Demgemäß sind im allgemeinen keine Spaziergänge statthaft.

Es soll jedoch dem Kommandeur der Kriegsgefangenen überlassen bleiben, ausnahmsweise dort Spaziergänge zu erlauben, wo besonders enge Auslaufverhältnisse im Lager vorliegen.

In solchen Fällen ist im Sinne des Absatzes 2. dieser Verfügung zu verfahren. Mit den Parteidienststellen ist vorher Fühlung zu nehmen.

D. Aufhebung älterer Verfügungen.

8. Die Verfügungen OKW Az. 2 f 24.10 e Kriegsgef.Chef 2 (6) Nr. 1283/40 vom 4. 5. 1940, OKW Az. 2 f 24.10 e Kriegsgef. Chef 2 (6) Nr. 2827/40 vom 23. 8. 1940, OKW Az. 2 f 24.16 a Kriegsgef. (13) Nr. 5196/41 vom 1. 9. 1941 (Sammelmitteilungen Nr. 4, Ziffer 10) werden hiermit aufgehoben.

Nachrichtlich auch an:
RF/uChdDtPol. im RMdI.

Anlage 2

Anlage zu OKW. Az. 2 f 24.72 e Chef Kriegsgef/Allg (I b) vom 22. 2. 1943 Nr. 12/43

Erklärung

Hiermit verspreche ich, bei dem am ..... 194..... stattfindenden Spaziergang außerhalb des Lagers nicht zu fliehen und nichts zu unternehmen, was mir oder anderen Kriegsgefangenen eine Flucht erleichtern oder diese begünstigen könnte.

Insbesondere verpflichte ich mich, auf dem Spaziergang nichts zu unternehmen, was den Interessen des Deutschen Reiches in irgendeiner Form abträglich sein könnte.

Unterschrift des Kriegsgefangenen:

.....

Vorstehende Erklärung ist mit der Rückkehr des Kriegsgefangenen in das Lager am ..... um ..... Uhr erloschen.

Unterschrift des deutschen Lageroffiziers:

.....

Verwendung kriegsgefangener sowjetischer Facharbeiter im Einzeleinsatz.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 3. 1943
— IV A 1 c Nr. 1013/43 —

(1) Nachstehend übersende ich Abdruck eines Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 9. 3. 1943.

(2) Ich bitte, die politisch-polizeilichen Abwehrbeauftragten von dem Erlaß des OKW. zu unterrichten und anzuhalten, bei festgestellten Mißständen nach dort zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - II A 1, IV GSt., IV D (ausl. Arb.), IV D 5, IV E 2, die HfuPF., IdS., SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.17 s Chef Kriegsgef.
Org. (III b) Nr. 1140/43

Berlin, den 9. 3. 1943.

Verwendung kriegsgefangener sowjetischer Facharbeiter im Einzeleinsatz.

Um eine möglichst weitgehende berufsmäßige Verwendung kriegsgefangener sowjetischer Facharbeiter (Offiziere und Mannschaften) durchführen zu können, wird genehmigt, sie auch einzeln unter folgenden Voraussetzungen in Arbeit einzusetzen:

1. In jedem Einzelfalle ist zu prüfen, ob abwehrmäßige Bedenken einem Einzeleinsatz entgegenstehen.
2. Der Einzeleinsatz darf nur von gemeinsamer Unterkunft aus erfolgen.

3. Die Bewachung des für einen Einzeleinsatz vorgesehenen Facharbeiters während der Arbeit durch einen Wachmann oder Hilfswachmann muß sichergestellt sein.
4. Die Genehmigung zum Einzeleinsatz ist nach Prüfung aller Voraussetzungen durch den zuständigen Lagerkommandanten zu erteilen.
5. Einer besonderen Prüfung der die Person des Kriegsgefangenen betreffenden abwehrmäßigen Belange bedarf es nicht, wenn die einwandfreie Haltung des Kriegsgefangenen bereits vom OKW./Amt Ausl./Abw. — Abw. III Kgf. — bestätigt worden ist.

Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowjetrussische Kriegsgefangene.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 3. 1943
— IV A 1 c Nr. 2920/42 g —

Geheim!

I.

(1) Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht (Az. OKW. 2 f 24.73/Chef Kriegsgef./Allg. I a Nr. 1155/42 (geh.) — vom 5. 5. 1942 geregelt. Ich nehme Bezug auf meinen Runderlaß vom 20. 10. 1942 — IV A 1 c Nr. 3536/42 g —. Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Runderlaß vom 3. 9. 1942 — IV A 1 c Nr. 2468/B 42 g —.

(2) Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizei(leit)stellen die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stalag-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen.

(3) Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten, während bei schwereren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde, die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer größeren Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte verübt hatten.

II.

(1) Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich den Staatspolizei(leit)stellen bzw. Kommandeuren das Recht der Einweisung in die Konzentrationslager gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

1. Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z. B. Lebensmitteldiebstähle — auch bei Nachtzeit —) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

2. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-Kommandanturen wegen Nichtausreichens der Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

(2) Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetrussischen Kriegsgefangenen (z. B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre Bewachung oder kriminelles Verhalten gegen Frauen — Geschlechtsverkehr — usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution durch Fernschreiber an das Reichssicherheitshauptamt — IV A 1 c — zu berichten.

(3) Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben dem Grund der Festnahme die Mitteilung enthält, daß die Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz eingewiesen werden. Eine erkennungsdienstliche oder schutzhaftmäßige Behandlung im üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

(4) Über die Einweisungen ist im Rahmen der vorgeschriebenen allgemeinen Statistik unter „Besonderes" monatlich zu berichten.

III.

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden nur staatspolizeiliche Maßnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei(leit)stellen haben daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird, nach Klärung des Sachverhalts den Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizei(leit)stellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Staatspolizei(leit)stellen entsprechend zu unterrichten.

An alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV D, IV D 5, IV C 2, Amt III u. V, II A 1, die H/uPF., IdS., das SS-Wirtschafts- u. Verwaltungshauptamt - Amtsgruppe D - KZL. in Oranienburg.

— Nicht veröffentlicht —

Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 3. 4. 1943
— IV A 1 c Nr. 1231/43 —

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 24. 3. 1943 — Az. 2 f 24.17 b Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 1360/43 — folgende Anordnung herausgegeben:

(2) Die mitunter erhebliche Entfernung zwischen den gemeinsamen Unterkünften und den Arbeitsstellen der Kriegsgefangenen bedeutet lange An- und Abmarschwege, verkürzt hierdurch die Arbeitszeit und beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen. Außerdem führt die Verpflichtung, die Kriegsgefan-

genen aus den gemeinsamen Unterkünften abzuholen, zu einer unproduktiven Verwendung vieler Arbeitsstunden landwirtschaftlicher Betriebsführer und ihrer Angestellten.

(3) Es wird daher angeordnet:

1. Französische, belgische, serbische und polnische Kriegsgefangene, gegen die abwehrmäßige Bedenken nicht vorliegen, können an ihrem landwirtschaftlichen Arbeitsplatz untergebracht werden, sofern auf dem Gehöft mindestens noch ein deutscher Mann tätig ist, der als Hilfswachmann verpflichtet ist oder werden kann.
2. Die zur abwehrmäßigen Sicherung und zur Aufrechterhaltung militärischer Disziplin und Ordnung erforderlichen Bestimmungen treffen die Kommandeure der Kriegsgefangenen.
3. Für sowjetrussische Kriegsgefangene verbleibt es bei der Verfügung OKW./Az. 2 f 24.17 b Chef. Kriegsgef./Org. III b Nr. 1474/42 vom 1. 4. 1942 (mein Erlaß vom 2. 6. 1942 — IV A 1 c Nr. 2468/B 42 g —).

An alle Stapo(leit)stellen, die KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV D (ausl. Arb.), IV D 2, IV D 4, IV D 5, II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Umgang mit Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 4. 1943
— IV A 1 c Nr. 1130/43 —

(1) Als Anlage übersende ich Abdruck eines richtungweisenden Schreibens des Herrn Reichsministers der Justiz vom 14. 1. 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte zur Kenntnisnahme.

(2) Vor Abgabe von Anzeigen an die Gerichte ist zu prüfen, ob ein leichter Fall vorliegt, der außergerichtlich durch staatspolizeiliche Warnung beigelegt werden kann. Bezüglich der französischen Kriegsgefangenen steht Änderung bevor. (Umwandlung in freies Arbeiterverhältnis!)

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV D, IV D 2, IV D 4, IV D 5, IV D (ausl. Arb.), die Ämter III, V u. VI, II A 1, H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Der Reichsminister der Justiz
Nr. 9250/1 — IV A[4] 76

Berlin, den 14. Januar 1943.

Vertraulich!

Umgang mit Kriegsgefangenen.

In Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen (§ 4 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25. 11. 1939 —

RGBl. I S. 2319 — und Verordnung vom 11. 5. 1940 — RGBl. I S. 769 —) bitte ich, folgende Richtlinien zu Grunde zu legen:

I.

Die Kriegsgefangenen haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft. Sie bleiben auch in der Gefangenschaft unsere Feinde. Stolz und Würde des deutschen Volkes, die Sicherheit des Reiches und der Schutz seiner Wehrkraft erfordern daher die Bestrafung des Umgangs mit Kriegsgefangenen.

1. Alle Fälle des Umgangs mit Kriegsgefangenen, die unmittelbar das Wohl des Reiches, insbesondere seine Wehrkraft gefährden, können nicht ernst genug beurteilt werden. Bei allen Formen der Fluchthilfe, des Brief- und Paketschmuggels, sonstiger unbefugter Nachrichtenübermittlung und bei allen Handlungen, die geeignet sind, der Sabotage und Spionage seitens der Kriegsgefangenen Vorschub zu leisten, ist daher grundsätzlich ein schwerer Fall anzunehmen und auf empfindliche Zuchthausstrafen hinzuwirken.

2. Deutsche Frauen, die sich mit Kriegsgefangenen geschlechtlich einlassen, verraten damit die Front; sie verletzen gröblich ihre nationale Würde und schädigen das Ansehen der deutschen Frau im Ausland. Auf dem Boden geschlechtlicher Beziehungen erwächst am leichtesten die Bereitschaft zu den unter 1. genannten besonders gefährlichen Verstößen. Auch der geschlechtliche Umgang mit Kriegsgefangenen ist daher grundsätzlich mit empfindlichen Freiheitsstrafen zu ahnden. Bei der Bemessung der Strafen ist auf den Grad der Würdelosigkeit, die Intensität der Beziehungen und auf besondere Treuebindungen der Frau Bedacht zu nehmen.

a) Bei Geschlechtsverkehr sind in der Regel Zuchthausstrafen am Platze. Dies gilt insbesondere, wenn die Frauen als Angehörige von Soldaten oder als Ehefrauen oder Mütter in besonderem Maße zur Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen verpflichtet sind oder wenn sie von sich aus den Verkehr mit den Kriegsgefangenen gesucht oder das Verhältnis mit ihnen längere Zeit hindurch fortgesetzt haben. Das Gleiche gilt, wenn es sich um Frauen handelt, die etwa Vertrauensstellungen bekleiden oder in einem Rüstungsbetriebe mit Arbeiten beschäftigt sind, deren Geheimhaltung geboten ist, oder wenn der Gefangene eine feindselige Einstellung gegen Deutschland erkennen läßt.

Bei Frauen, die nicht aus derartigen Gründen zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet sind, können ausnahmsweise Gefängnisstrafen ausreichen, wenn der Geschlechtsverkehr durch Verführung oder Überrumpelung zustande gekommen ist oder wenn die räumlichen Verhältnisse und ständiges Zusammenarbeiten mit Kriegsgefangenen die Anbahnung geschlechtlicher Beziehungen besonders begünstigt haben. Dasselbe gilt, wenn es sich um junge, in geschlechtlichen Dingen unerfahrene Frauen handelt.

b) Sonstiger Umgang von Frauen mit Kriegsgefangenen, der nicht zum Geschlechtsverkehr führt, wie z. B. Austausch von Zärtlichkeiten, gelegentliches Beisammensein, Annahme von Zetteln mit Liebeserklärungen, Austausch von Bildern und harmlosen Briefen und gemeinsames Photografierenlassen, kann durchweg

mit leichteren Freiheitsstrafen geahndet werden, wenn er nicht in besonders würdeloser oder ärgerniserregenderweise geschieht und nicht die Bereitschaft der Frau zu weitergehenden Verstößen erkennen läßt.

c) Weibliche Jugendliche, die mit Kriegsgefangenen Liebesverhältnisse unterhalten und mit ihnen Geschlechtsverkehr ausüben, lassen dadurch allein noch keine „schädlichen Neigungen" im Sinne der Verordnung vom 10. 9. 1941, RGBl. I S. 567, erkennen; eine unbestimmte Verurteilung nur aus diesem Grunde kommt daher nicht in Betracht.

3. a) Nach dem vom Reichsinnenministerium in Zusammenarbeit mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda im Mai 1942 herausgegebenen Merkblatt, das ich den Justizbehörden in der Anlage bekanntgebe, sind geringfügige Zuwendungen an Kriegsgefangene als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsfreudigkeit statthaft. Das Gleiche wird regelmäßig angenommen werden können bei geringfügigen Zuwendungen für kleinere Gefälligkeiten (z. B. Hingabe einiger Zigaretten für die Ausführung einer Reparatur oder für das Tragen von Kohlen oder wenn sich jemand wegen Mangels an deutschen Friseuren von einem Kriegsgefangenen die Haare schneiden läßt). Auch die Hilfe, die einem Gefangenen aus besonderem Anlaß, z. B. bei einem Unfall, einer plötzlichen Erkrankung oder zur Linderung starker Schmerzen gewährt wird, überschreitet nicht die Grenzen des zulässigen Umgangs (RG. in HRR 1942 Nr. 448).

Soweit Zuwendungen zur Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit aus besonderen Gründen nicht statthaft sind (z. B. Zuwendung von Getränken an Gefangene in einer Gastwirtschaft), werden in der Regel leichtere Gefängnisstrafen oder an ihrer Stelle festzusetzende Geldstrafen eine ausreichende Sühne darstellen.

b) In anderen leichten Fällen verbotenen Umgangs wird — gegebenenfalls nach eindringlicher Verwarnung — die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 RStPO.) zu prüfen sein. Dies kann — wenn nicht die Begleitumstände eine strengere Beurteilung erfordern — z. B. in Betracht kommen bei kurzen harmlosen Gesprächen zur Auffrischung von Sprachkenntnissen, bei geringfügigen Neckereien und dergleichen. Zu berücksichtigen ist, daß die scharfe Trennung der Kriegsgefangenen von der Zivilbevölkerung vor allem auf dem Lande oft nicht möglich ist. Wo die Enge des Zusammenlebens oder dauerndes Zusammenarbeiten zur Erweisung harmloser Freundlichkeiten (z. B. Waschen von Kleidungsstücken des Kriegsgefangenen) oder zu unbedenklichen Unterhaltungen (z. B. über die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen) führen, wird daher oft von strafrechtlichem Einschreiten auf Grund des § 153 RStPO. abgesehen werden können.

c) Den Kriegsgefangenen ohne besonderen Anlaß wegen ihrer allgemein aus der Gefangenschaft sich ergebenden Lage Mitleid entgegenzubringen und zu ihren Gunsten der deutschen Volkswirtschaft und der eigenen Familie Nahrungs- und Genußmittel zu entziehen ist nicht am Platze. Die Wehrmacht gewährt ihnen alles, was sie notwendig brauchen. Zuwendungen an Kriegsgefangene oder sonstiger Umgang mit ihnen aus Mitleid werden daher

grundsätzlich nur beim Vorliegen besonderer Umstände unverfolgt bleiben können, in der Regel jedoch mit leichteren Freiheitsstrafen oder an ihrer Stelle festzusetzenden Geldstrafen zu ahnden sein.

d) Auch bei objektiv geringfügigen Formen des Umgangs mit Kriegsgefangenen ist nachdrückliches Einschreiten dann geboten, wenn sie die Anbahnung engerer Beziehungen bezwecken oder aus absichtlicher Widersetzlichkeit gegen die behördlichen Anordnungen begangen werden oder wenn ihr Beweggrund die Bekundung politischer Sympathie mit den Gefangenen ist.

II.

Eine mildere Beurteilung des Umgangs mit französischen und belgischen Kriegsgefangenen wegen der diesen Gefangenen gewährten Erleichterungen ist nicht angebracht. Gerade weil diesen Gefangenen gewisse Erleichterungen zugebilligt worden sind, muß mit unverminderter Schärfe darüber gewacht werden, daß sie von den Kriegsgefangenen nicht zur Flucht oder zu anderen das Reichswohl unmittelbar oder mittelbar schädigenden Handlungen ausgenutzt werden.

Der Verkehr mit Angehörigen von Völkern, die noch jetzt mit uns im Kampfe stehen oder die dem deutschen Volke rassisch ferner stehen (z. B. feindliche Ostvölker, britische und amerikanische Hilfsvölker), ihm kulturell erheblich unterlegen sind oder sich politisch besonders unversöhnlich zeigen, ist besonders verwerflich.

III.

Der Verkehr fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser mit Kriegsgefangenen ist grundsätzlich für die Sicherheit und Wehrkraft des Reiches nicht weniger gefährlicher als der, den Reichsangehörige unterhalten. Nur wenn in diesen Fällen der Verdacht auf Unterstützung von Spionage, Fluchthilfe und Ähnliches mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine großzügigere Handhabung von Strafbestimmungen vertretbar.

IV.

Zur wirksamen Aufklärung des Volkes über die Verwerflichkeit des Umgangs mit Kriegsgefangenen bitte ich, geeignete Entscheidungen, auch soweit sie nur leichtere Verstöße betreffen, den Leitern der Justizpressestellen mit der Anregung zur Auswertung in der Presse zuzuleiten.

V.

Gibt der verletzte Ehegatte zu erkennen, daß er ungeachtet einer Verurteilung seiner Frau wegen geschlechtlichen Verkehrs mit einem Kriegsgefangenen die Ehe fortsetzen, seiner Frau also verzeihen will, so bitte ich, wegen Erteilung eines nachträglichen Gnadenerweises für die beteiligte Ehefrau zu berichten. Anträgen eines Soldaten, für die Dauer eines ihm erteilten Erholungs- oder Genesungsurlaubs den Strafvollzug an seiner Frau zu unterbrechen, wird in der Regel entsprochen werden können.

Ferner bitte ich zu berichten, wenn im Einzelfall ein Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einem menschlich unbefriedigenden Ergebnis geführt hat.

Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene an deutschen Denkmälern. — Benutzung gemeindeeigener Sportplätze durch Kriegsgefangene.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 4. 1943
— IV A 1 c Nr. 1640/43 —

I.

Über die Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene an Denkmälern hat das Oberkommando der Wehrmacht unter dem 5. 3. 1943 folgende Verfügung erlassen:

„Die Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene an deutschen Denkmälern ist zukünftig verboten. Gegen die Niederlegung von Kränzen in Kapellen oder an von Kriegsgefangenen geschaffenen Denkmälern in den Lagern oder auf den Kriegsgefangenen-Friedhöfen anläßlich des Heldengedenktages oder an kirchlichen Feiertagen bestehen keine Bedenken."

II.

Über die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze durch Kriegsgefangene heißt es in den vertraulichen Informationen der Parteikanzlei vom 15. 3. 1943 wie folgt:

„Es wurde die Auffassung vertreten, zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft der Kriegsgefangenen sei es erwünscht, die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze zuzulassen. Dagegen bestehen, wie auch die Umfrage bei verschiedenen Gauleitungen ergab, schwerwiegende Bedenken. Von der Parteikanzlei wurde dies den zuständigen Ressorts mitgeteilt und dazu bemerkt, die sportliche Betätigung der Kriegsgefangenen müsse sich grundsätzlich innerhalb der Lager abspielen.

Von den Parteidienststellen ist hierauf zu achten und bei Schwierigkeiten, die sich nicht örtlich beheben lassen, an die Parteikanzlei zu berichten."

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV D, II A, die H//uPF., IdS., Kripo-(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Behandlung kriegsgefangener sowjetischer Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 6. 5. 1943
— IV A 1 c Nr. 2848/43 g —

Geheim!

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 10. 4. 1943 — Az. 2 f 24.11 Chef Kriegsgef./Allg. (VI a) Nr. 979/43 geh. — folgendes verfügt:

„Kriegsgefangene sowjetische Offiziere, die sich hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der nächsten Staatspolizeistelle, im Generalgouvernement, Ostland, Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung derartiger Hetzer in das ausschließlich für sowjetische Offiziere vorgesehene Stalag XIII D, Nürnberg, findet n i c h t statt."

(2) Die sowjetischen Offiziere sind zu übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat im Rahmen meines Runderlasses vom 30. 3. 1943 — IV A 1 c Nr. 2920/42 g — zu erfolgen.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV D 5, II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo-(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 7. 5. 1943
— IV A 1 c Nr. 2026/43 g —
(RdErl. vom 9. 1. 1943 — IV A 1 c Nr. 2026/43 g —)

G e h e i m !

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 13. 4. 1943 — Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg. (VI a) Nr. 3036/43 — angeordnet, daß sein Erlaß vom 11. 12. 1942 keine Anwendung auf volksdeutsche sowjetische Kriegsgefangene findet. Bei der Truppe eingesetzte volksdeutsche Kriegsgefangene sowjetischer Staatsangehörigkeit sind wie reichsdeutsche Soldaten beizusetzen.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - III B 2, IV D 5, V, IV GSt., II A 1, die H/uPF., den Chef der EGr. B - Smolensk u. D - Owrutsch, KdS. z. Hd. des Verbindungsf. beim Kdr. der Kriegsgef. im GG. in Lublin, die Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Richtlinien für die Beförderung von Kriegsgefangenen mit Landverkehrsmitteln für den öffentlichen Personenverkehr

(mit Ausnahme der Eisenbahnen, sowie der Kraftomnibusse und Landkraftposten der Deutschen Reichspost).[1]

RdErl. des ChdSPudSD. vom 27. 5. 1943
— IV A 1 c Nr. 1971/43 —

(1) Als Anlage übersende ich einen Abdruck eines Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 11. 5. 1943 zur Kenntnisnahme.

(2) Sollten durch die angeordnete Art der Beförderung von Kriegsgefangenen sicherheitspolizeiliche Belange berührt werden, so ersuche ich zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS. u. BdS. (mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete).
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Amt III u. V, IV GSt., IV D (ausl. Arb.), IV D 5, II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.17 a Kriegsgef. Org. (III b)
Nr. 1923/43

Berlin, den 11. 5. 1943.

Richtlinien für die Beförderung von Kriegsgefangenen mit Landverkehrsmitteln für den öffentlichen Personenverkehr (mit Ausnahme der Eisenbahnen, sowie der Kraftomnibusse und Landkraftposten der Deutschen Reichspost).

Der Reichsverkehrsminister hat im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden folgende Richtlinien für die Beförderung von Kriegsgefangenen mit Landverkehrsmitteln für den öffentlichen Personenverkehr (mit Ausnahme der Eisenbahnen, sowie der Kraftomnibusse und Landkraftomnibusse der Deutschen Reichspost) bekanntgegeben (Reichs-Verkehrsblatt Ausgabe B Nr. 10 vom 4 Mai 1943):

1. „Die Beförderung von Kriegsgefangenen unter Bewachung im öffentlichen Straßenbahnverkehr kann im Interesse des Arbeitseinsatzes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die besonderen Beförderungsmittel, in der Hauptsache Lastkraftwagen, hierfür nicht ausreichen bzw. wegen Kraftstoffmangels nicht ausreichend eingesetzt werden können. Eine Beförderung im öffentlichen Straßenbahnverkehr kann aber nur dann in Frage kommen, wenn andere Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen, oder anderenfalls solche An- oder Abmarschwege zurückgelegt werden müßten, daß hierdurch die Leistungsfähigkeit der Kriegs-

1 *Vergl. RdErl. vom 30. 1. 1943.*

gefangenen wesentlich beeinträchtigt würde. Dabei darf aber keinesfalls ein weniger strenger Maßstab angelegt werden, als er bei Beförderung deutscher Arbeiter unter den obwaltenden Umständen Platz greifen muß.

2. Die Beförderung ist tunlichst vor oder nach den Spitzenverkehrszeiten der deutschen Arbeiter, gegebenenfalls unter entsprechender Staffelung der Arbeitszeit, durchzuführen. Soweit als möglich hat die Beförderung in Sonderfahrzeugen (auch Güterwagen, Stehwagen usw.) oder in Sonderabteilen zu erfolgen. Läßt sich eine solche gesonderte Beförderung nicht ermöglichen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Umgang der Kriegsgefangenen mit den übrigen beförderten Personen verhindert wird. Bei gleichzeitiger Beförderung von Zivilpersonen sind die Kriegsgefangenen möglichst auf der Plattform des vorderen oder mittleren Einstiegs und so aufzustellen, daß der deutsche Begleiter sie von den Zivilpersonen abtrennt. Auch im übrigen ist bei der Unterbringung der Kriegsgefangenen in den Straßenbahnwagen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verkehrsabwicklung durch die Mitnahme der Kriegsgefangenen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nähere allgemeine Regelungen über die Beförderungen lassen sich wegen der örtlich verschiedenen Verhältnise nicht treffen; sie müssen vielmehr jeweils den örtlichen Erfordernissen angepaßt werden. Im Bedarfsfalle ist eine Regelung durch den Bevollmächtigten für den Nahverkehr (Nbv.) herbeizuführen, der gegebenenfalls hierbei die zuständigen Stellen zu beteiligen hat. Bei Beförderung von geschlossenen Gruppen — in der Regel mehr als 10 Mann nebst Begleiter — ist wegen der Beförderung tunlichst rechtzeitig mit dem Verkehrsunternehmen in Fühlung zu treten.

3. Die Beförderung von Kriegsgefangenen ohne Bewachung ist grundsätzlich unzulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann sie nur für einzelne französische Kriegsgefangene zugelassen werden, aber nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises des zuständigen Lagerkommandanten über die Berechtigung zur Benutzung der Straßenbahn.

4. Als Beförderungspreis ist für Kriegsgefangene der normale Fahrpreis zu entrichten; die Lösung von Sammelkarten, Fahrscheinheften sowie allen unpersönlichen Ermäßigungskarten ist zulässig. Von den Wachmannschaften ist der gleiche Fahrpreis zu zahlen. Fahrausweise für Kriegsgefangene dürfen, ausgenommen im Falle der vorstehenden Ziffer 3 Satz 2, nur an den deutschen Begleiter oder an den aufsichtsführenden Kommandoältesten ausgehändigt werden.

Die Beförderung von Kriegsgefangenen mit den dem öffentlichen Verkehr dienenden Obussen und Kraftomnibussen muß mit Rücksicht auf ihre besonders beschränkten Raumverhältnisse im allgemeinen ausscheiden. Allenfalls kann in besonders begründeten Fällen der Bevollmächtigte für den Nahverkehr (Nbv.) nach Anhörung der beteiligten Stellen Ausnahmen zulassen.

Die Beförderung von Kriegsgefangenen im Kraftomnibusverkehr der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn unterliegt der besonderen Regelung durch die Deutsche Reichspost bzw. Deutsche Reichsbahn.

Hierzu wird bemerkt:

a) Die Erteilung besonderer Ausweise an französische Kriegs-

gefangene zur Benutzung von Straßenbahnen o h n e B e w a c h u n g ist auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken.

b) Wachmannschaften und Hilfswachmannschaften sind über ihre Pflichten bei der Beförderung von Kriegsgefangenen auf Landverkehrsmitteln, die für den öffentlichen Personenverkehr bestimmt sind, laufend zu belehren.

c) Die Kosten der Beförderung von Kriegsgefangenen und der begleitenden Wach- und Hilfswachmannschaften trägt derjenige Teil, in dessen Interesse die Beförderung erfolgt, für die Wege zu und von der Arbeitsstelle, also in der Regel der Unternehmer.

Besuche von Angehörigen staatlicher Behörden und Parteidienststellen in Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos. — Verbindungen mit den Parteidienststellen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 29. 5. 1943
— IV A 1 c Nr. 10052/42 —
(RdErl. vom 25. 11. 1942 — IV A 1 c Nr. 10052/42 g —)

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 13. 5. 1943 — Az. 2 f 24. 77 b AWA/Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 2704/43 — folgendes angeordnet:

(2) „Die mit den Bezugsverfügungen angeordnete enge Verbindung mit den Parteidienststellen ist inzwischen hergestellt worden.

(3) Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und des Leistungswillens der Kriegsgefangenen bleibt eine fortwährende Aufgabe der Kommandanten der Kriegsgefangenen-Lager und aller mit der Bewachung und Aufsicht über die Kriegsgefangenen beauftragten Soldaten, Beamten und der als Hilfswachmannschaften eingesetzten Volksgenossen. Die Kriegsgefangenen sind und bleiben eine Gefahr im deutschen Volkskörper; diese Tatsache muß allen Volksgenossen immer wieder vor Augen geführt werden.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es einer nie abreißenden Zusammenarbeit mit den Hoheitsträgern der Partei. Wo entsprechende Vereinbarungen noch nicht getroffen worden sind, ist dies sofort durchzuführen; die Parteikanzlei ist unterrichtet. Als Anhalt wird folgende Vereinbarung zwischen einer Gauleitung und einem Kommandeur der Kriegsgefangenen in einem Wehrkreis bekanntgegeben:

1. Zur Beseitigung etwaiger Klagen der Bevölkerung über Kriegsgefangene oder zur Bereinigung von möglichen Mißhelligkeiten zwischen Kriegsgefangenen und der Bevölkerung treffen allmonatlich der Führer der örtlichen Landesschützen-Wachmannschaft und der zuständige Ortsgruppenleiter bzw. Zellenleiter der NSDAP. (also der jeweils zuständige Hoheitsträger) zu einer kameradschaftlichen Aussprache zusammen.

2. Zu dieser Aussprache werden in besonderen Fällen der zuständige Bürgermeister und darüber hinaus je nach Notwendigkeit der Ortsbauernführer (bei Fragen, die Kriegsgefangene und

Bauernschaft berühren) oder der Ortsobmann der Deutschen Arbeitsfront (bei Fragen, die Kriegsgefangene und deutsche Industriearbeiter und Handwerker berühren) durch den Hoheitsträger der NSDAP. hinzugezogen.

3. Die Kreisleiter treffen mit den zuständigen Landesschützen-Kompanieführern genaue Übereinkünfte darüber, welche Hoheitsträger und Führer der Wachmannschaften innerhalb der einzelnen Ortsgruppen bzw. Zellen zu diesen kameradschaftlichen Aussprachen zusammentreten werden.

4. Die Kreisleiter und die zuständigen Landesschützen-Bataillonskommandeure tauschen vierteljährlich mindestens einmal, möglichst unter Hinzuziehung der Kompanieführer, ihre Erfahrungen über das Verhältnis der deutschen Bevölkerung zu den Kriegsgefangenen aus.

5. Befehle an Wachmannschaften oder deren Führer sind nach wie vor nur durch die zuständigen Wehrmachtdienststellen zu geben.

6. Die Wachmannschaften und deren Führer sind durch Heeresdruckvorschrift H Dv 38/11 und durch mehrfache Befehle des Kommandeurs der Kriegsgefangenen angewiesen, die Kriegsgefangenen zur Arbeitsleistung anzuhalten."

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die HSSuPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Postverkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener in den Lagern und Arbeitskommandos.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 17. 6. 1943
— IV D 5 Nr. 8034/43 —
(RdErl. vom 4. 12. 1942 — IV A 1 c Nr. 9066/42 g —)

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht hat unter Bezugnahme auf seine Erlasse vom 27. 4. und 19. 11. 1942 durch Erlaß vom 4. 6. 1943 — Az. 2 f 24.60 c Kriegsgef. Allg. (V) Nr. 3963/43 — folgendes verfügt:

(2) „A. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wird der Postverkehr in den Gebieten nach der Bezugsverfügung vom 19. 11. 1942 nunmehr grundsätzlich für alle sowjetrussischen Kriegsgefangenen zugelassen. Die Beschränkung als widerrufliche Vergünstigung „für besonders gute Arbeitsleistung oder Betätigung im deutschen Interesse" wird aufgehoben. Die Postkarten mit viersprachigem Aufdruck sind wie bisher zu verwenden.

(3) Darüber hinaus (oder an Stelle der Rückantwortpostkarten — vergl. Abs. 4) wird in bestimmten Zeiträumen ein Briefverkehr mit den Angehörigen der Kriegsgefangenen gestattet. Zu diesem Zwecke werden Briefformulare mit Rückantwort ausgegeben. Das Antwortformular können die Angehörigen der Kriegsgefangenen als gewöhnlichen Brief zurücksenden oder in

ein Päckchen im Gewicht bis zu 250 Gramm einlegen. Anderes Briefpapier darf nicht verwandt werden. Auf dem Briefformular für die Kriegsgefangenen ist ein Vermerk viersprachig aufgedruckt, der die Angehörigen anweist, wie das Antwortformular zu benutzen ist; die freibleibenden Zeilen sind für Mitteilungen der Kriegsgefangenen bestimmt. Die benötigten Vordrucke sind von der Firma Bargou Söhne, Berlin SW, Wassertorstraße 62, zu beziehen und an die Kriegsgefangenen gegen Bezahlung abzugeben. Dieser Postverkehr ist in dem Maße einzuräumen, als die Postprüfstellen in den Lagern die Zensur bewältigen können. Die Lagerkommandanten regeln den Umfang der abgehenden und eingehenden Post selbständig im Benehmen mit dem für das Lager zuständigen Postamt. Die Beschränkung, daß der Kriegsgefangene nach den Heeresgebieten und rückwärtigen Armeegebieten nur eine Postkarte im Monat absenden darf, bleibt bestehen, jedoch kann anstatt der Postkarte ein Brief bewilligt werden.

(4) Besonders gute Arbeit oder Betätigung im deutschen Interesse kann auch weiterhin durch Bewilligung zusätzlicher Post belohnt werden.

B. Der Postverkehr der Angehörigen der Ostwachzüge (früher Hiwa) — OKW.-Verfügung vom 24. 12. 1942 Az. 2 f 24. 60 c Kriegsgef. Allg. (V) Nr. 14495/42 — ist von den Lagerkommandanten im Sinne dieser Verfügung entsprechend zu erweitern.

C. Der Postverkehr für sowjetische Kriegsgefangene, die deutschen Truppeneinheiten zugeteilt sind, wird von den in Betracht kommenden Wehrmachtteilen angeglichen werden."

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV D, IV D (ausl. Arb.), IV GSt., III, V, II A 1, die H/uPF., IdS., BdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Merkblatt für Betriebsführer, Betriebsobmänner und Unterführer in den Betrieben.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 21. 6. 1943
— IV D 5 (alt) Nr. 2026/43 —

(1) Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz — hat zur Unterrichtung der Betriebsführer, Betriebsobmänner und Unterführer in den Betrieben über die Grundsätze in der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener ein Merkblatt herausgegeben.

(2) Ich übersende als Anlage dieses Merkblatt zur Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV D (ausl. Arb.), II A 1, Amt III u. V, die H/uPF., IdS., SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Merkblatt
für Betriebsführer, Betriebsobmänner und Unterführer in den Betrieben.

Einstellung zu den Kriegsgefangenen aus den Ostvölkern.

Der deutschen Kriegswirtschaft sind in großer Zahl Kriegsgefangene aus dem Osten als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt worden. Es ist selbstverständlich, daß sich unter den 25 Jahre lang von den bolschewistischen Machthabern beeinflußten Kriegsgefangenen ein Teil fanatischer, gewohnheits- und berufsmäßiger Helfer des Bolschewismus befinden. Diese Elemente sind aber zum weitaus größten Teil bereits ausgesondert und nicht zum Arbeitseinsatz gekommen.

Die meisten Kriegsgefangenen aus den Ostvölkern zeigen sich für die antibolschewistische Beeinflussung durchaus aufgeschlossen. Hierzu trägt besonders bei, daß ihr persönliches Erleben in der Sowjetunion, ihre Unterbringung, Verpflegung, Behandlung und die Ordnung in Deutschland in krassem Gegensatz zu den ihnen laufend und intensiv beigebrachten Behauptungen der bolschewistischen Agitation stehen. Diesen Tatsachen muß die Behandlung der Kriegsgefangenen in den Betrieben durch entsprechende Einstellung der Betriebsführer und Wachmannschaften Rechnung tragen. Die mit der Arbeitsüberwachung betrauten Kräfte müssen daher besonders unterrichtet werden.

Sinn und Zweck des Arbeitseinsatzes ist es, von den Kriegsgefangenen wirkliche Leistung zu erhalten. Sie müssen das Bewußtsein haben, daß die deutsche Einstellung zu ihnen nur dann eine bedingungslos feindliche ist, wenn sie selbst eine solche Einstellung durch ihre Haltung, durch mangelnde Leistung oder gar durch offene oder versteckte Sabotage heraufbeschwören. Dagegen müssen sie aber ebenso die Gewißheit haben, daß jede willige Leistung eine gerechte Anerkennung findet. Es ist selbstverständlich, daß wir uns nicht würdelos anbiedern; es ist aber ebenso notwendig, alle Behandlungsmethoden auszuschließen und zu unterbinden, die geeignet sind, diese Kriegsgefangenen sinnlos zu verbittern und sie zu Trotz und Ablehnung zu veranlassen.

Betriebsführer, Betriebsobmänner, Unterführer der Betriebe und Wachmannschaften werden daher gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß alle zivilen Kräfte, die mit den Kriegsgefangenen der Ostvölker in Berührung kommen, ihre Einstellung gegenüber diesen ebenfalls den genannten Grundsätzen und Maßstäben anpassen. Oberster Grundsatz bleibt, aus den Kriegsgefangenen der Ostvölker so viel an Arbeitsleistung herauszuholen, als nur irgend möglich ist. Entscheidend werden immer die zur Anwendung kommenden Methoden sein. Der primitive Angehörige der Ostvölker hat ein ausgesprochenes Gefühl für Gerechtigkeit. Behandeln wir ihn nach den oben angeführten Grundsätzen, so werden wir ganz automatisch seine Leistung steigern und damit erreichen, was wir wollen: wertvolle Arbeitskräfte für die Erringung des Sieges.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

Einsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener zur aktiven Luftverteidigung im Heimatluftgebiet.

RdErl. des RSHA. vom 24. 6. 1943
— IV E 5 Nr. 33065 g —

Geheim!

(1) Auf Anordnung des Herrn Reichsmarschalls sind im Bereich des Luftwaffenbefehlshabers Mitte, umfassend das alte deutsche Reichsgebiet, das Generalgouvernement und den Bezirk Bialystok, bis zu 30 v. H. sowjetrussische Kriegsgefangene bei Flakverbänden zur aktiven Luftverteidigung eingesetzt worden.

(2) Die militärische Überwachung der Kriegsgefangenen wird bei den jeweiligen Flakformationen sichergestellt. Da sich jedoch

unter den sowjetrussischen Kriegsgefangenen möglicherweise Kommunisten und zur Spionage bereite Elemente befinden, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Mitwirkung der Sicherheitspolizei bei der Überwachung erwünscht.

(3) Nach einer mit dem Oberkommando der Wehrmacht „Abwehr III F/III Luft" getroffenen Vereinbarung soll sich die Tätigkeit der Sicherheitspolizei grundsätzlich auf die Kontrolle der ein- und ausgehenden Post bzw. auf spezielle Fälle in Zusammenarbeit mit den Abwehrstellen beschränken.

(4) Es darf daher keine unmittelbare Fühlungnahme mit den Einheiten der Luftwaffe erfolgen. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei stehen bezüglich der zu kontrollierenden Postsachen, wie auch in allen anderen Fragen, z. B. bei auftauchendem Spionageverdacht, nur mit den zuständigen Abwehrstellen in Verbindung. Die Abwehrstellen ihrerseits halten wegen der in der Luftverteidigung eingesetzten sowjetrussischen Kriegsgefangenen ständige Verbindung mit den zuständigen Luftgaukommandos.

(5) Es wird gebeten, wegen Durchführung der Postkontrolle mit den Abwehrstellen, die vom Oberkommando der Wehrmacht — Abwehr III F/III Luft — Kenntnis erhalten, Fühlung aufzunehmen und in Zweifelsfällen hierher zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen, den BdS. in Krakau, die KdS. in Krakau, Lublin, Radom, Warschau, Bialystok, Lemberg.
Nachrichtlich:
An das OKW. - Abw. III F/III Luft -, die Ref. IV D 5, I Org., IV E 1.

— Nicht veröffentlicht —

Sicherungsmaßnahmen gegen wiederergriffene oder die Arbeit verweigernde oder wegen Verkehrs mit deutschen Frauen oder wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz bestrafte französische und belgische Kriegsgefangene.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 27. 7. 1943
— IV D 5 Nr. 8159/43 —
(RdErl. vom 29. 12. 1942[1] — IA A 1 c Nr. 10063/42 —)

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 26. 6. 1943 — Az. 2 f 24.62 u Chef. Kriegsgef./Org. (IV) Org. (III) Nr. 1381/43 — seine früher ergangenen einschlägigen Erlasse außer Kraft gesetzt und folgendes angeordnet:

I. Verschärfter Arbeitseinsatz.

1. Arbeitverweigernde französische und belgische kriegsgefangene Mannschaften und arbeitspflichtige Unteroffiziere sind in Zukunft nicht mehr nach Stalag 325 — Lemberg — zu versetzen, sondern im militärischen Sektor desjenigen Wehrkreises bei verschärften Arbeitsbedingungen in geschlos-

1 *Nicht abgedruckt, da aufgehoben.*

sener Kolonne in Arbeit einzusetzen, dem sie lagermäßig zugehören.

2. Wiederergriffene französische und belgische kriegsgefangene Mannschaften und arbeitspflichtige Unteroffiziere sind unter gleichen Bedingungen im militärischen Sektor desjenigen Wehrkreises in Arbeit einzusetzen, in dem sie wiederergriffen worden sind. Eine Rückführung wiederergriffener französischer und belgischer Kriegsgefangener in das Herkunftslager findet nicht mehr statt.

3. Wegen Verkehrs mit deutschen Frauen und wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz gerichtlich oder disziplinar bestrafte französiche und belgische kriegsgefangene Mannschaften und Unteroffiziere sind nach Verbüßung der Strafe unter gleichen Bedingungen im Wehrmachtsektor desjenigen Wehrkreises in Arbeit einzusetzen, in dem die Strafe verbüßt worden ist.

Ausnahmen zu 1—3:

a) Für die Wehrkreise X und XI verbleibt es bei der Sonderregelung OKW./Az. 2 f 24.17 a Kriegsgef. Org. (III b) vom 19. 2. 1943 (Einsatz in der Torfindustrie).

b) Die im Wehrkreis V anfallenden französschen und belgischen Kriegsgefangenen der Ziffer 1 und 2 sind nach Wehrkreis XVII, die im Wehrkreis XII anfallenden Kriegsgefangenen der Ziffer 1 und 2 nach Wehrkreis XVIII zu versetzen und dort bestimmungsgemäß einzusetzen.

c) Wiederergriffene und Arbeit verweigernde französische und belgische Kriegsgefangene (Marineangehörige) des Marlag Westertimke sind dem Wehrkreis XVII zuzuweisen. Absatz 1, Buchst. a des Erlasses OKW./Az. 2 f 24.82 u Kriegsgef. Org. (IV c) Nr. 3077/42 vom 13. 7. 1942 (ursprünglich Versetzung in das Stalag X A angeordnet) tritt für diese Kriegsgefangenen außer Kraft.

d) Die in Frankreich wiederergriffenen und im Frontstalag 141 — Vesoul — gesammelten weißen Kriegsgefangenen werden durch Stalags V A — Ludwigsburg — in Vesoul abgeholt und dem Wehrkreis XVII zugeführt.

e) Für wiederergriffene oder Arbeit verweigernde französische und belgische Kriegsgefangene polnischen Volkstums, jüdischer Rasse und Angehörige der polnischen Legion verbleibt es bei dem Erlaß OKW./Az. 2 f 24.82 u Kriegsgef. Org. (IV c) Nr. 5549/42 vom 6. 11. 1942, jedoch entfällt künftig die Sonderbehandlung wiederergriffener Erstflüchtlinge dieser Gruppe gemäß Nr. 4 des Erlasses.

Für arbeitsunwillige französische und belgische kriegsgefangene Unteroffiziere gilt weiterhin der Erlaß OKW./Az. 2 f 24.82 s Kriegsgef. Org. (IV c) Nr. 2438/42 vom 29. 5. 1942. Sie sind also wie bisher innerhalb der Wehrkreise in Sammellagern zusammenzuziehen und dem Oberkommando der Wehrmacht zur Vorbereitung des Abtransportes zum Stalag 369 — Krakau-Boreck-Falecki (früherer Name Kobierzyn) — zum 10. jeden Monats in doppelter Ausfertigung zu melden.

4. Der verschärfte Einsatz im militärischen Sektor erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Kommandeurs der Kriegsgefangenen und wird von ihm überwacht. Durch die verschärften

Arbeitsbedingungen soll der gleiche erzieherische Zweck erreicht werden, der durch die Verlegung nach Lemberg (früher Rawa-Rusca) erreicht werden sollte.

5. Notwendig werdende Versetzungen und die Übersendung der vollständigen Karteimittel an die Arbeitseinsatzlager haben die Herkunftslager beschleunigt vorzunehmen.

II. Behandlung der französischen und belgischen Kriegsgefangenen vor dem verschärften Arbeitseinsatz.

1. Die Wiederergreifung flüchtiger Kriegsgefangener hat das Lager, dem die Wiederergriffenen zugeführt werden, dem Herkunftslager unverzüglich nach Familiennamen, Vornamen, Dienstgrad, Erkennungsnummer und Nationalität zu melden. Das Herkunftslager teilt die Wiederergreifung dem Fü.-Arb.-Kdo. zur Bekanntgabe an die übrigen Kriegsgefangenen des Kommandos und den Unternehmer mit.

2. Die Kriegsgefangenen der Ziffer I, 1—3 sind von anderen Kriegsgefangenen streng abzusondern.

3. Lichtbilder sind von Wiederergriffenen und Arbeit Verweigernden nicht mehr anzufertigen.

4. Terminmäßige Meldungen der Wehrkreiskommandos über die Zahl der zum verschärften Arbeitseinsatz abzutransportierenden Kriegsgefangenen an das Oberkommando der Wehrmacht entfallen.

5. Um den Abtransport der wiederergriffenen oder arbeitsverweigernden Kriegsgefangenen zum verschärften Arbeitseinsatz nicht zu verzögern, kann in leichteren Fällen auf eine disziplinarische Bestrafung verzichtet werden. Bei Arbeitsverweigerungen sind die Rädelsführer dem verschärften Arbeitseinsatz nicht zuzuführen; sie sind vorläufig festzunehmen; wegen der Gehorsamsverweigerung ist beschleunigt Tatbericht einzureichen.

6. Die Ab- und Zugangsmeldungen an die WASt. sind von Herkunftslagern über das Arbeitseinsatzstalag in der vereinfachten Form der Befehlssammlung 15, Nr. 138 zu erstatten.

III. Bewährung im verschärften Arbeitseinsatz.

Kriegsgefangene, die sich während der Dauer von 4 Monaten im wehrmachteigenen Einsatz bei verschärften Arbeitsbedingungen bewährt haben, sind, sofern anzunehmen ist, daß die Bewährung von Dauer ist, den Arbeitsämtern für den Arbeitseinsatz im zivilen Sektor zur Verfügung zu stellen. Erst dann kann das „Erleichterte Statut" laut Verfügung OKW.Az. 2 f 24.18 f Chef. Kriegsgef./Allg. II/Org. III Nr. 3671/43 vom 20. 4. 1943 für sie zur Anwendung kommen.

IV. Rückführungen ins Reichsgebiet.

A. Aus Stalag 325 — Lemberg.

1. Die noch in Lemberg befindlichen, wegen guter Führung und zufriedenstellender Arbeit für eine Rückführung ins Reichsgebiet in Betracht kommenden französischen und belgischen Mannschaften sind nach viermonatiger Bewährung an

OKW./Kriegsgef. Org. III c zu melden. Kriegsgefangene französische und belgische Unteroffiziere sind nur dann zur Rückführung ins Reichsgebiet vorzuschlagen, wenn sie bereit sind, im Reichsgebiet freiwillig Arbeit aufzunehmen.

2. Die aus Lemberg ins Reich zurückverlegten und noch zurückzuverlegenden französischen und belgischen Kriegsgefangenen nach 1 dürfen weder in Sonderkommandos eingesetzt noch von etwaigen, den übrigen Kriegsgefangenen gewährten Vergünstigungen ausgeschlossen werden, es sei denn, daß sie als Fluchtverdächtige unter besondere Bewachung gestellt werden müssen. Die Lagerkommandanten prüfen und entscheiden, inwieweit hiernach gegen die ins Reich zurückgeführten französischen und belgischen Kriegsgefangenen getroffene Maßnahmen aufzuheben sind.

B. Aus Stalag 369 — Krakau-Boreck-Palecki (früher Kobierzyn).

1. Arbeitsunwillige kriegsgefangene französische und belgische Unteroffiziere können jederzeit ins Reichsgebiet mit Ausnahme der Wehrkreise V, VI und XII zurückgeführt werden, wenn sie sich verpflichtet haben, eine vom Arbeitsamt unter Beachtung beruflicher Kenntnisse zuzuweisende Arbeit zu übernehmen.

2. Die Kommandeure im Generalgouvernement sind gehalten, sofort die Einsatzkommandos in den Stalag vom Erlaß zu unterrichten.

An alle Stapo(leit)stellen, BdS., KdS.,. den Verbindungsf. beim Kdr. der Kriegsgef. im GG. in Lublin.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Amt III, V, IV GSt., II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Änderungen der Verpflegungssätze für Kriegsgefangene.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 28. 7. 1943
— IV D 5 Nr. 8210/43 —

Der Herr Reichsernährungsminister hat durch Erlaß vom 20. 5. 1943 folgende Änderungen der Verpflegungssätze für Kriegsgefangene verfügt:

1. In Abänderung des Erlasses vom 6. 10. 1942 — II/1 - 10477 — wird der Fleischportionssatz bei den in der Rüstungsindustrie bzw. gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht und als Normalarbeiter tätig sind, auf 200 Gramm wöchentlich festgesetzt. Die für Lang- und Nachtarbeiter, Schwer- und Schwerstarbeiter und Bergarbeiter unter Tage festgesetzten Fleischportionssätze bleiben bestehen. Sonderzuteilungen sind nicht zu gewähren.

2. Die in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht sind, erhalten folgende Sätze:

Brot	2325 g die Woche
Fleisch (möglichst Pferde- oder Freibankfleisch	250 g die Woche
Fett (möglichst Margarine)	218 g die Woche
Zucker	225 g die Woche

Im übrigen bleibt es bei der Regelung des Erlasses vom 6. 10. 1942 — II/1 10477.

Sonderzuteilungen sind nicht zu gewähren.

3. Die Fleischrationen der in der Rüstungsindustrie bzw. gewerblichen Wirtschaft beschäftigten nichtsowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in den Lagern untergebracht sind, wird bei allen Arbeitergruppen um 100 Gramm gekürzt. Dafür werden zusätzlich für jede Zuteilungsperiode 300 Gramm Brot und 50 Gramm Fett gewährt. An Sonderzuteilungen sind für die 50. und 51. Zuteilungsperiode je 250 Gramm Gerstengrütze zuzuweisen.

4. Die in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten nichtsowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht sind, erhalten die vorstehend unter 2 b festgesetzten Verpflegungssätze.

5. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 31. 5. 1943 in Kraft.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Amt III, V, IV GSt., II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht kriegsgefangener sowjetrussischer Offiziere von den Arbeitskommandos.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 20. 8. 1943
— IV D 5 d Nr. 8238/43 —

Auf Grund der stark angestiegenen Fluchtfälle kriegsgefangener sowjetrussischer Offiziere von den Arbeitskommandos hat das Oberkommando der Wehrmacht durch Erlaß vom 29. 7. 1943 — Az. 2 f 24.17 s Kriegsgef.Org. (III b) Nr. 3329/43 — aus Vorbeugungsgründen folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Grundsatz: Kolonnenarbeit. Abtrennung von allen Zivilarbeitern, insbesondere von östlichen und südöstlichen, auf der Arbeitsstelle ist erforderlich. Ausnahmen sind sorgfältig in Zusammenarbeit mit Abwehr zu überprüfen und an OKW. im Falle von Fluchten zu melden.

2. Die in der Rüstungsindustrie beschäftigten kriegsgefangenen sowjetischen Offiziere, deren Führung nicht einwandfrei ist, und die einen schlechten Einfluß auf andere Kriegsgefangene ausüben, sind im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern aus ihren bisherigen Einsatzstellen herauszulösen und in geschlossenen Kommandos in schwerere Arbeit bei guter Übersichtsmöglichkeit einzusetzen.

Offenkundige Hetzer sind der Sicherheitspolizei zu übergeben.

3. Die Arbeitsstellen und die Unterkünfte kriegsgefangener sowjetischer Offiziere sind zu überprüfen, ob sie bei Anlegung schärfster Maßstäbe den abwehrmäßigen Anforderungen ent-

sprechen. Die Unterkünfte müssen durch besonders starke Verschlußvorrichtungen gesichert sein. Zur Verstärkung der Bewachung der Unterkünfte während der Nacht können zusätzlich Wachhunde eingesetzt werden.

4. Hilfswachmannschaften sind für eine ausreichende Bewachung auf den Arbeitsplätzen entsprechend zu verstärken. Sie sind grundsätzlich bewaffnet einzusetzen. Ausnahmen sind nur bei übersichtlichem Arbeitseinsatz in geschlossenen Räumen zulässig.

5. V.-Leute sind in verstärktem Umfange in die Arbeitskommandos einzubauen.

6. Wachmannschaften und Hilfswachmannschaften sind durch A.O. in kürzeren Zwischenräumen fortlaufend über ihre Pflichten zu unterrichten.

7. Wo trotz Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen Mängel nicht behoben werden können, sind die Offiziers-Kommandos unverzüglich zurückzuziehen. Den zuständigen LAÄ. ist Gelegenheit zur Ersatzgestellung zu geben.

8. Nachtarbeit kriegsgefangener sowjetischer Offiziere ist nur auf Arbeitsplätzen zuzulassen, die ständig durch Verstärkung der Wachmannschaften oder Hilfswachmannschaften bewacht sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind von der Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht zu unterrichten. Berichte sind zu erstatten, wenn aus sicherheitspolizeilichen Gründen Abhilfe erforderlich ist.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., Amt III u. V, II A 1, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Kraftfahrzeugführerscheine für ausländische Zivilpersonen und Kriegsgefangene.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 24. 8. 1943
— IV D 5 d Nr. 8653/42 —
(RdErl. vom 22. 2. 1943 — IV A 1 c Nr. 8653/42 —)[1]

Als Anlage übersende ich den Abdruck eines Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 13. 7. 1943 — K 1 Nr. 14147 —, der den Erlaß vom 24. 11. 1942 aufhebt, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS., IdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV D (ausl. Arb.), II A 1, die Ämter III u. V, H/uPF., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

---

1 *Als überholt nicht abgedruckt.*

Anlage

Auszug
aus dem Reichsverkehrsblatt — Ausgabe B:
Kraftfahrwesen (RVkBl B)

Nr. 19 — Berlin, den 24. Juli 1943.

Kraftfahrzeugführerscheine
für ausländische Zivilpersonen und Kriegsgefangene.

Berlin, den 13. Juli 1943.
K 1 Nr. 14 147

Der Erlaß vom 24. November 1942 — K 1 Nr. 26 077 — (RVkBl B S. 135) erhält mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. folgende Fassung:

I. Ausländische Zivilpersonen.

1. Ausländische Zivilpersonen können die deutsche Fahrerlaubnis nach §§ 4 ff und 15 StVZO. erwerben; auch können sie mit Ausnahme der Personen, die zum Tragen des Zeichens „Ost" verpflichtet sind [„Ost"-Arbeiter(innen)] die Fahrerlaubnis für das Generalgouvernement und das Protektorat Böhmen und Mähren nach den dort geltenden Vorschriften erhalten.

Die Fahrerlaubnis ist auf das Führen von Nutzkraftfahrzeugen zu beschränken; für das Führen von anderen Kraftfahrzeugen ist die Zustimmung der Staatspolizei(leit)stelle erforderlich.

Grundsätzlich sind die Führerscheine ausländischer Zivilpersonen nicht für das ganze Reichsgebiet auszustellen, sondern jeweils auf den notwendigen Verkehrsbereich des Aufenthaltsortes zu beschränken. Ausnahmen von dieser Beschränkung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zulässig. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit es sich um Ausländer handelt, die als Kraftfahrer durch die Vermittlung des „Beauftragten des Reichsverkehrsministers beim Oberkommando der Wehrmacht" angeworben und durch die Bevollmächtigten für den Nahverkehr den Kraftfahrzeughaltern zugewiesen worden sind.

3. Soweit den Arbeitskräften aus dem Osten (vgl. Allgemeine Bestimmungen des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten — S IV Nr. 208/42 - ausl. Arb. — vom 20. 2. 1942) eine Aufenthaltsbeschränkung auferlegt worden ist, darf eine Fahrerlaubnis nur für diesen Bereich erteilt werden.

Eine Fahrerlaubnis über diesen Bereich hinaus aus Gründen des Arbeitseinsatzes (z. B. an den Gebietsgrenzen) darf nur nach Anhören der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes erteilt werden; in diesen Fällen ist eine Aufsichtsperson beizugeben, wenn nicht sonst dringende Fahrten unterbleiben müßten.

4. Ostarbeiter(innen) dürfen als Kraftfahrer nur zugelassen werden, sofern ihnen eine Aufsichtsperson beigegeben wird. Bei Fahrten innerhalb eines Betriebes, bei Fahrten als Schlepperführer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei solchen Fahrten innerhalb des im Führerschein bezeichneten Bereiches,

deren Ausgangs- und Endpunkte örtlich und zeitlich festliegen, wird in der Regel von der Beaufsichtigung durch einen Begleiter abgesehen werden können, wenn nicht die örtlichen Verhältnisse und die Art des Arbeitseinsatzes (z. B. männliche Ostarbeiter in der Nähe von Frauen und Kindern, Transporte von wertvollen Gütern) es erfordern.

5. Als Aufsichtspersonen können vertrauenswürdige deutsche Staatsangehörige, Volksdeutsche und Staatsangehörige eines verbündeten oder befreundeten Staates bestellt werden. Zu Fahrten in das Protektorat und in das Generalgouvernement ist die Begleitung durch eine deutsche Aufsichtsperson erforderlich.

Die Aufsichtspersonen sind von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) sorgfältig auszuwählen und eindringlich über ihre Pflichten als Aufsichtspersonen zu belehren. Diese Belehrung muß von Zeit zu Zeit wiederholt werden; die Zulassungsstellen können auch andere Dienststellen der Polizei ersuchen, die Belehrung vorzunehmen.

6. Schutzangehörige müssen im Führerschein durch den Vermerk „Schutzangehörige" mit Klammerzusatz des Herkunftsgebiets z. B. „(eingegliederte Ostgebiete)", „(Untersteiermark)" oder „(Oberkrain)" in roter Schrift besonders bezeichnet werden. Die in Abt. 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen sind jedoch mit „Schutzangehörige (eingegliederte Ostgebiete) Abt. 4 der Deutschen Volksliste" zu bezeichnen, bei Schutzangehörigen, die vom Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, als eindeutschungsfähig bezeichnet werden und die im Besitz einer vorläufigen Kennkarte mit grünem Längsstrich sind (vgl. Runderlaß des Reichsführers-SS als Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 17. März 1942 — MBliV. S. 595 —), ist der Vermerk „Schutzangehörige — eindeutschungsfähig" mit Klammerzusatz des Herkunftsgebiets im Führerschein einzutragen.

II. Kriegsgefangene.[1]

1. Kriegsgefangene, mit Ausnahme der US-amerikanischen Kriegsgefangenen können die deutsche Fahrerlaubnis nach §§ 4 ff und 15 StVZO. erwerben. Bei britischen Kriegsgefangenen ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Schleppern mit nicht mehr als 20 km/Std. Geschwindigkeit zu beschränken. Allgemein sind die folgenden Sicherungsmaßnahmen genauestens zu beachten:

a) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins für einen Kriegsgefangenen ist eine Bescheinigung des Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers, dem der Kriegsgefangene angehört, beizubringen, daß gegen die Verwendung als Kraftfahrer Bedenken nicht erhoben werden.

b) Die Fahrerlaubnis ist auf das Führen von Nutzkraftfahrzeugen zu beschränken.

c) In der Fahrerlaubnis ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Inhaber Kriegsgefangener ist. Sie ist auf höchstens 6 Monate zu begrenzen und darf nur unter den Voraussetzungen — jedoch ohne nochmalige Prüfung nach §§ 4 ff und 15 StVZO. — verlängert werden, unter denen sie erteilt werden darf. Auf Seite 1 des Führerscheins ist daher mit rotem Über-

[1] *Ergänzt durch RdErl. vom 11. 5. 1944.*

druck oder in roter Schrift die Bezeichnung „Kriegsgefangener" anzubringen und auf Seite 4 zu vermerken: „Dieser Führerschein wird am ..... ungültig und ist dann der Ausstellungsbehörde abzuliefern. Die Rückgabe hat, wenn der Einsatz als Kraftfahrer zu einem früheren Zeitpunkt endet, schon zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen".

d) Von der Fahrerlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Kriegsgefangene von einer deutschen männlichen Aufsichtsperson, die zum Hilfswachmann bestellt ist, begleitet wird.

In dem Führerschein ist auf Seite 4 zu vermerken, daß die Fahrerlaubnis nur besteht, wenn der Kriegsgefangene sich in Begleitung eines Hilfswachmannes befindet.

2. Kriegsgefangene mit Ausnahme der US-amerikanischen Kriegsgefangenen dürfen als Kraftfahrer in landwirtschaftlichen Betrieben Fahrten vom Hof zum Acker ohne Begleitung einer Aufsichtsperson mit allen Nutzkraftfahrzeugen ausführen.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer II 1 b und d können in Einzelfällen mit Zustimmung des Kommandanten des zuständigen Kriegsgefangenenlagers und der Staatspolizei(leit)stelle durch die den Führerschein ausstellende Behörde genehmigt werden.

4. Die Meldungen an die Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen bei dem Polizeipräsidium in Berlin entfallen für Kriegsgefangene.

5. Die Bestimmungen, die für die Führung von Wehrmachtkraftfahrzeugen erlassen sind, werden hierdurch nicht berührt.

6. Das Oberkommando der Wehrmacht wird anordnen, daß ein Teil der als Kraftfahrer eingesetzten französischen und belgischen Kriegsgefangenen nach dem erleichterten Statut beurlaubt werden; sie unterliegen dann den zu I gegebenen Bestimmungen.

III. Allgemeines.

1. Als Ausländer im Sinne dieses Runderlasses gelten fremde Staatsangehörige, Staatenlose, Protektoratsangehörige und Schutzangehörige des Reichs (letztere gemäß der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 — RGBl. I S. 118 — in der Fassung der Verordnung vom 31. 1. 1942 — RGBl. I S. 51 —, gemäß der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärnten und Krains vom 14. Oktober 1941 — RGBl. I S. 648 — und gemäß der Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs vom 25. April 1943 — RGBl. I S. 271 —).

2. Die im Reichsgebiet ausgestellten Führerscheine gelten auch im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren. Die im Generalgouvernement oder im Protektorat Böhmen und Mähren ausgestellten Fahrerlaubnisse gelten wie deutsche Führerscheine im gesamten Reichsgebiet. Ebenso gelten die im Generalgouvernement erteilten Fahrerlaubnisse auch im Protektorat Böhmen und Mähren und die im Protektorat Böhmen und Mähren erteilten Fahrerlaubnisse auch im Generalgouvernement.

3. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist nicht Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis; die Vertrautheit mit

den deutschen Verkehrsvorschriften und -zeichen muß aber bei der Prüfung gemäß § 11 oder 15 StVZO. nachgewiesen werden.

4. Für das Führen vom Omnibussen gilt mein Erlaß vom 3. Februar 1943 — K 11 Nr. 28 279 II. — (RVkBl. B S. 20).

Einsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener zur aktiven Luftverteidigung im Heimatluftgebiet.

RdErl. des RSHA. vom 27. 8. 1943
— IV E 5 Nr. 33065 g —
(RdErl. vom 24. 6. 1943 — IV E 5 Nr. 33065 g —)

Geheim!

(1) In Ergänzung des oben angeführten Erlasses wird mitgeteilt, daß die Frage der Überwachung des Postverkehrs der sowjetrussischen Kriegsgefangenen im Einsatz zur aktiven Luftverteidigung im Heimatkriegsgebiet bereits durch das Merkblatt Nr. 189 in folgender Weise geregelt ist:

(2) „Bei guter Führung ist den sowjetischen Kriegsgefangenen vorläufig einmal im Monat Postverkehr mit ihren in den besetzten Ostgebieten, den Heeresgebieten und rückwärtigen Armeegebieten (soweit eine Postverbindung überhaupt besteht), dem Reichsgebiet, den übrigen besetzten Gebieten, dem verbündeten Ausland und dem europäischen neutralen Ausland wohnhaften Angehörigen gestattet. Der Postverkehr hat sich entsprechend den vom OKW./Chef Kr.Gef. erlassenen einschlägigen Verfügungen zunächst nur auf Postkarten mit Rückantwortkarte nach vorgeschriebenem Muster zu beschränken. Die abzusendenden Postkarten sind von den Einheiten zu sammeln und unfrankiert dem Kriegsgefangenenlager der Lw.-Wolfen zur Prüfung und Weiterbeförderung zuzuleiten. Für die Weiterbeförderung sind im Benehmen mit dem Postamt Wolfen besondere Briefbunde zu fertigen. Als Absender hat der sowjetische Kriegsgefangene außer seinem Vor- und Zunamen die Nummer seiner Erkennungsmarke anzugeben. Die Lagerbezeichnung (Kriegsgefangenenlager der Lw. Wolfen) ist auf der Postkarte aufgedruckt. Die Angabe von deutschen Feldpostnummern ist unter allen Umständen verboten. Auf den Antwortkarten ist die Anschrift unter Angabe von Vor- und Zunamen und Erkennungsnummer des sowjetischen Kriegsgefangenen bereits bei der Einheit einzusetzen. Für die Anschrift ist auf beiden Karten lateinische Schrift zu verwenden."

(3) Für die Dienststellen der Sicherheitspolizei ergibt sich nunmehr im Zusammenhang mit dem oben angezogenen Erlaß bei der angeordneten Überwachung des infrage stehenden Postverkehrs insofern eine wesentliche Erleichterung, als sich die Kontrolle der ein- und ausgehenden Gefangenenpost auf besondere Fälle auftretenden Spionageverdachtes und nur auf Veranlassung der zuständigen Abwehrstellen beschränkt.

An alle Stapo(leit)stellen, den BdS. in Krakau, die KdS. in Krakau, Lublin, Radom, Warschau, Bialystok, Lemberg.
Nachrichtlich:
An das OKW. - Abw. III F/III Luft -, die Ref. IV D 5, I Org., IV E 1 des RSHA.

— Nicht veröffentlicht —

Entlassung sowjetrussischer Kriegsgefangener ukrainischen Volkstums aus dem galizischen Distrikt Lemberg (Generalgouvernement) nach Deutschland.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 27. 8. 1943
— IV A 1 c Nr. 9730/42 —

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlaß vom 11. 8. 1942 — Az. 2 f 24.13 x Chef.Kriegsgef.Allg. II d Nr. 7870/42 — die Entlassung sowjetrussischer Kriegsgefangener ukrainischen Volkstums, die in dem galizischen Distrikt Lemberg (Generalgouvernement) beheimatet sind, angeordnet. Arbeitsscheue, deutschfeindliche und abwehrmäßig bedenkliche Kriegsgefangene bleiben von der Entlassung ausgeschlossen.

(2) Die entlassende Dienststelle hat die zuständige Staatspolizeistelle vorher von dem genauen Ort und Zeitpunkt der Entlassung zu unterrichten. Bei ihrer Entlassung haben die zur Entlassung kommenden Kriegsgefangenen einen Verpflichtungsschein zu unterschreiben, durch den sie sich verpflichten, bis zur endgültigen Entlassung durch das Arbeitsamt im Gebiete des Landesarbeitsamtes als freie Arbeiter jede vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und die Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes und der Polizei nicht zu verlassen. Durch den Verpflichtungsschein wird den sowjetrussischen Kriegsgefangenen weiter bekanntgegeben, daß unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle bestraft wird und die sofortige Festnahme zur Folge hat. Der Kriegsgefangene verpflichtet sich, sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Ortspolizei unter Vorlage der ihm ausgehändigten Arbeitskarte zu melden. Bei der Freilassung werden den Kriegsgefangenen folgende Papiere ausgehändigt:

a) ordnungsmäßiger Entlassungsschein,

b) Doppelstück des unterschriebenen Verpflichtungsscheines,

c) Ausweiskarte der ukrainischen Vertrauensstelle,

d) Arbeitskarte, die von dem zuständigen Arbeitsamt und der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellt wird.

(3) Die entlassenen Kriegsgefangenen sind gemäß Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht von der Entlassungsstelle dem für das Stammlager zuständigen Arbeitsamt zur Erfassung als ausländische Arbeiter zu melden und auf dessen Abruf zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß zu übergeben. Eine Belassung an den derzeitigen Arbeitsplätzen ist anzustreben.

(4) Mit der Freilassung scheiden die Kriegsgefangenen aus dem Gewahrsam der Wehrmacht aus. Sie unterliegen nicht mehr der Militärbefehlsgewalt, dem Militärstrafgesetz und der Militärstrafgerichtsbarkeit. Die entlassenen Kriegsgefangenen sind jetzt ausländische Arbeitskräfte, auf die die entsprechenden Bestimmungen (Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (Ausl. Arb. usw. —) Anwendung finden.

(5) Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind — soweit erforderlich — zu unterrichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An den RMdI. I Ra, das HA. Ordn.Pol., die H/uPF., IdS., Kripo-(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Heranziehung von Hilfswachmannschaften zur Bewachung von Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 8. 1943
— IV D 5 d Nr. 8311/43 —

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht hat zur Frage des Einsatzes der Hilfswachmannschaften bei der Bewachung der Kriegsgefangenen den Erlaß vom 11. 8. 1943 — Az. 2 f 24.82 y Chef Kriegsgef./Org. (I b) Nr. 1947/43 — herausgegeben, in dem es wie folgt heißt:

(2) „Die Freimachung von Soldaten für andere Zwecke hat es erforderlich gemacht, in noch größerem Maße als bisher Hilfswachmannschaften zur Bewachung der Kriegsgefangenen heranzuziehen. Die Verwendung der Hilfswachmannschaften hat sich daher nicht nur auf Abholung, Zurückbringung und Bewachung der Kriegsgefangenen während des Arbeitseinsatzes zu beschränken, sondern ist in allen geeigneten Fällen auch auszudehnen auf die Bewachung in den Unterkünften; letzteres gilt vor allem für Kleinstkommandos in der Landwirtschaft und in Handwerksbetrieben. Auf diese Weise wird es möglich sein, ohne ständige militärische Bewachung auch in kleinen Betrieben den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen im bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten.

(3) Da die Tätigkeit als Hilfswachmann — von Ausnahmen abgesehen — eine unentgeltliche und nebenamtliche ist, jedoch eine nicht geringe Verantwortung und zusätzliche Arbeit mit sich bringt, ist es erfahrungsgemäß schwierig, solche Hilfswachleute in genügender Zahl zu finden.

(4) Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Übernahme des Dienstes eines Hilfswachmannes ist Pflicht ähnlich der des Luftschutzdienstes. Es muß die Stellung von Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz in vielen Fällen von der Übernahme dieser Pflicht abhängig gemacht werden. Aufgabe der Stammlager bzw. der für den Arbeitseinsatz verantwortlichen Offiziere ist es, bei der Erfassung und Heranziehung der Hilfswachmannschaften in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Parteidienststellen aufklärend auf die beteiligten Volkskreise zu wirken. Wo sich Volksgenossen gegen die Übernahme des Dienstes eines Hilfswachmannes ohne Grund sträuben, ist den zuständigen Hoheitsträgern darüber Mitteilung zu machen.

2. Der Behandlung der Hilfswachmannschaften ist größte Sorgfalt zu widmen. Sie sind in ihren schwierigen Aufgaben mit allen Mitteln zu unterstützen und über ihre Pflichten genauestens zu unterrichten. Jeder Vorgesetzte hat sich stets vor Augen zu halten, daß es sich bei ihnen um Männer handelt, die überhaupt nicht oder seit langem nicht mehr im soldatischen Leben gestanden haben, und bei denen daher in der Ahndung von Dienstverstößen

größte Nachsicht notwendig ist. Belehrung und Zurechtweisung werden in vielen Fällen als erzieherische Maßnahme genügen.

(5) Die Hilfswachmannschaften gehören zum Heeresgefolge im Sinne des § 1 Absatz 1, Ziffer 5, WDStO. Sie sind bei Ausübung ihres Dienstes dem MStGB. und der WDStO. unterworfen — vgl. Erlaß OKW. Az. 2 f 24.10 a AWA/Kriegsgef. (I b) Nr. 1869/41 vom 19. 4. 1941 —.

(6) Gemäß § 5, Ziffer 7 der WDStO. kann gegen sie bei Dienstverfehlungen außer auf die sonstigen Disziplinarstrafen auch auf Geldstrafe erkannt werden. Arreststrafen sind daher nur in den Fällen zu verhängen, in denen es zur Aufrechterhaltung der Dienstzucht oder bei der Schwere des Falles unerläßlich erscheint."

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., II A 1, Amt III u. V, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 8. 1943
— IV D 5 d Nr. 8071/43 —

Als Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. 7. 1943 zur Kenntnisnahme.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind zu unterrichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS. u. BdS. (mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete).
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., Amt III u. V, II A 1, IV D (ausl. Arb.), IV D 1, 2 u. 4, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage
zu 15 Vpfv 24 vom 24. 7. 1943.

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn.

A. Beförderungsbestimmungen.

I. Beförderung von Kriegsgefangenen.

§ 1. Zulässigkeit und Durchführung der Beförderung.

(1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Beförderung von Kriegsgefangenen nach und von der Arbeitsstelle auf die Fälle

beschränken, in denen ohne Benutzung der Eisenbahn solche An- und Abmarschwege zurückgelegt werden müßten, daß die Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz wesentlich beeinträchtigt würde.

(2) Bei der Beförderung der Kriegsgefangenen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verkehrsabwicklung dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Einzelne Kriegsgefangene werden auf der Eisenbahn nur befördert, wenn sie sich unter Bewachung befinden und die Beförderung im Interesse des Arbeitseinsatzes oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig ist.

(4) Ohne Begleitung dürfen nur französische Kriegsgefangene fahren. Sie müssen einen vom Lagerkommandanten ausgestellten Ausweis über die Berechtigung zur Benutzung der Eisenbahn besitzen.

(5) Mit Reichsbahn-Kraftomnibussen werden Kriegsgefangene wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 2. Züge, Wagenklasse.

(1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Benutzung bestimmter Züge vorschreiben und gegebenenfalls eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.

(2) Bei starkem Reiseverkehr stellt die Wehrmacht durch das örtliche M.-Stammlager in den Hauptverkehrszeiten eine Bahnhofswache, die das Ein- und Aussteigen sowie die Unterbringung der Kriegsgefangenen regelt.

(3) Kriegsgefangene werden in der 3. Klasse oder in Güterwagen befördert.

§ 3. Fahrpreis, Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise.

(1) Fahrausweise für Kriegsgefangene dürfen, ausgenommen im Falle des § 1 (4) nur an die deutschen Begleiter ausgegeben werden.

(2) Soweit die Kriegsgefangenen nicht nach den Bestimmungen des Kriegsmerkbuches auf Wehrmachtfahrschein befördert werden, sind für sie Fahrausweise nach dem öffentlichen Tarif zu lösen.

(3) Für Kriegsgefangene können auch Zeitkarten, ausgenommen Arbeiterwochenkarten, gelöst werden.

(4) Kriegsgefangenentransporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahnverwaltung kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

(5) Im Falle des § 1 (4) ist der Ausweis des Lagerkommandanten von den Kriegsgefangenen beim Lösen des Fahrausweises und bei seiner Prüfung an der Bahnsteigsperre und im Zuge vorzuzeigen.

§ 4. Unterbringung im Zuge. Einnahme von Sitzplätzen.

(1) Über die Unterbringung der Kriegsgefangenen in den Zügen trifft die Eisenbahnverwaltung nähere Bestimmungen.

(2) Die Kriegsgefangenen sind möglichst in Sonderwagen oder Sonderabteilen zu befördern. Läßt sich eine solche gesonderte Beförderung nicht ermöglichen, so ist von den Begleitern dafür zu sorgen, daß jeder Umgang der Kriegsgefangenen mit den übrigen Reisenden verhindert wird.

(3) Kriegsgefangene, die nicht in Sonderwagen oder Sonderabteilen befördert werden, dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisenden nicht stehen müssen.

(4) Bei Beförderungen von Kriegsgefangenen mit verschmutzter Arbeitskleidung ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Verbot der Sitzplatzbenutzung, Vorsorge zu treffen, damit hieraus nachfolgenden Reisenden kein Schaden erwächst.

§ 5. Anmeldung von Transporten.

Transporte Kriegsgefangener sind rechtzeitig, gegebenenfalls unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks, bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.

II. Beförderung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums und von Ostarbeitern(innen).

§ 6. Personenkreis.

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die durch ein violettfarbenes „P" auf gelbem Grunde kenntlich gemachten Zivilarbeiter(innen) polnischen Volkstums und für die als Ostarbeiter(innen) besonders kenntlich gemachten russischen Zivilarbeiter(innen).

(2) Sie gelten nicht für die der Kennzeichnung nicht unterliegenden, im Altreich befindlichen Polen und für die Schutzangehörigen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten. Die Beförderung dieser Personen unterliegt, soweit nicht von den zuständigen örtlichen Polizeistellen besondere Regelungen für erforderlich gehalten werden, keiner besonderen Einschränkung.

§ 7. Reisebeschränkung.

Polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter bedürfen zur Benutzung der Eisenbahn und der Reichsbahn-Kraftomnibusse, soweit deren Fahrtstrecke über den Ortsbereich hinausgeht, einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde. Diese Beschränkung gilt auch für Fahrten innerhalb Berlins.

§ 8. Züge, Wagenklasse.

(1) Die Benutzung von zuschlagspflichtigen Zügen ist ausgeschlossen. In den Reichsbahndirektionsbezirken Danzig, Königsberg und Posen können Ausnahmen für polnische Zivilarbeiter zugelassen werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltung kann die Arbeiter auf bestimmte Züge verweisen und gegebenenfalls eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.

(3) Die Arbeiter dürfen nur die 3. Klasse benutzen.

§ 9. Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise.

(1) Die nach § 7 notwendige schriftliche ortspolizeiliche Fahrtgenehmigung ist beim Lösen der Fahrausweise vorzulegen und unaufgefordert bei der Prüfung der Fahrausweise an der Bahnsteigsperre und im Zuge vorzuzeigen.

(2) Arbeiter, die die Fahrtgenehmigung nicht nachweisen können oder die für ihre Beförderung getroffenen Anordnungen mißachten, sind der örtlichen Polizeistelle zu übergeben.

(3) Die Arbeiter können Zeitkarten (auch Arbeiterwochenkarten) lösen, wenn die sonstigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Beim Lösen von Arbeiter- oder Kurzarbeiterwochenkarten für Arbeiter, die zwischen ihrem gemeinsamen Wohnort (Lager) und dem gleichen Arbeitsort befördert werden, kann die Einsatzstelle einen Sammelantrag vorlegen.

(5) Transporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahn kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

§ 10. Unterbringung im Zuge, Einnahme von Sitzplätzen.

(1) Bei gruppenweiser Beförderung sind die Arbeiter möglichst von den übrigen Reisenden abzusondern.

(2) Soweit die Eisenbahnverwaltungen besondere Wagen oder Abteile vorsehen, sind diese zu benutzen.

(3) Die Arbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.

§ 11. Geschlossene Transporte.

(1) Transporte von mehr als 10 Personen sind rechtzeitig, gegebenenfalls unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.

(2) Mit Reichsbahn-Kraftomnibussen werden geschlossene Transporte wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 12. Weitergehende Bestimmungen.

Soweit für die Beförderung Angehöriger polnischen Volkstums oder der Ostarbeiter in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Regelungen getroffen sind, werden sie durch diese Bestimmungen nicht berührt.

III. Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter.

Für die Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarife.

B. Innerdienstliche Vorschriften.

(1) Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter, die gegen die Bestimmungen unter A verstoßen, sind wie folgt zu behandeln:

a) Wenn sie die Fahrtberechtigung nicht nachweisen können, sind sie bei Feststellung im Zuge auf dem nächsten geeigneten Haltebahnhof dem Aufsichtsbeamten vorzuführen, der die Übergabe an die örtliche Polizeistelle zu veranlassen hat.
b) Wenn sie die 2. Klasse benutzen, sind sie in die 3. Klasse zu verweisen, und zwar auch beim Besitz von Fahrausweisen 2. Klasse.
c) Wenn sie in einem zuschlagpflichtigen Zuge angetroffen werden, sind sie zur Weiterfahrt mit einem Personenzug auf dem nächsten Haltebahnhof auszusetzen.

(2) Ein nachträglicher Fahrtausschluß von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern und Ostarbeitern an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisenden, d. h. lediglich um Platz zu schaffen, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht angängig.

(3) Abteile, die für die Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern oder Ostarbeitern dienen, sind tunlichst als solche besonders zu kennzeichnen.

(4) Eine Entseuchung der Wagen oder Abteile nach ihrer Benutzung durch Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter oder Ostarbeiter ist bei den regelmäßigen Reinigungs- und Entseuchungsmaßnahmen in den Lagern nicht erforderlich.

Beurlaubung von 250 000 französischen Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz in Deutschland.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 31. 8. 1943
— IV D 4 Nr. 961/43 —

(1) In Anerkennung der Mitwirkung der französischen Regierung beim Arbeitseinsatz von Franzosen im Reichsgebiet hat sich der Führer auf Vortrag des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht damit einverstanden erklärt, 250 000 französischen Kriegsgefangenen ein erleichtertes Statut zu gewähren. Diese Kriegsgefangenen werden aus der Kriegsgefangenschaft beurlaubt und bleiben zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen, unter denen französische Zivilarbeiter im Reich eingesetzt sind.

(2) Von der Aktion werden Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere, Juden, Farbige, deutschfeindlich eingestellte Kriegsgefangene und Kriegsgefangene, gegen die abwehrmäßige Bedenken bestehen, ausgenommen. Berufsunteroffiziere, die sich bereits längere Zeit im Arbeitseinsatz befinden und bewährt haben, können unbeschadet der grundsätzlichen Herausnahme aus der Aktion ebenfalls aus der Kriegsgefangenschaft beurlaubt werden.

(3) Da die Beurlaubten grundsätzlich den gleichen Bedingungen unterliegen wie die französischen Zivilarbeiter, sind auf sie die für die Behandlung der ausländischen Arbeiter, insbesondere der französischen Arbeiter, allgemein geltenden Erlasse anzuwenden. In Frage kommen insbesondere die Erlasse des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. über die Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz vom 7. 12. 1942 [1] sowie vom 30. 6. 1943 — S IV D Nr. 505/42 g-451 (ausl. Arb.) —.

(4) Einzelheiten über die Bedingungen, denen die beurlaubten französischen Kriegsgefangenen unterliegen, ergeben sich aus den abschriftlich beigefügten Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zum erleichterten Statut vom 20. 4. 1943, der Bescheinigung über Beurlaubung aus der deutschen Kriegsgefangenschaft und dem Merkblatt für beurlaubte französische Kriegsgefangene. Die beurlaubten Kriegsgefangenen sind über die Bedingungen durch den in ihren Händen befindlichen Urlaubsschein und das Merkblatt unterrichtet.

(5) Bei der staatspolizeilichen Behandlung der beurlaubten Kriegsgefangenen ergeben sich folgende Besonderheiten gegenüber den übrigen französischen Zivilarbeitern: Staatspolizeiliche Maßnahmen bei einfachen Arbeitsvertragsbrüchen; bei einfachen Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin oder gegen die Sicherheit des Reiches (z. B. einmalige deutschfeindliche Äußerung in der Erregung) ist je nach der Schwere des Falles mit den üblichen Maßnahmen (Warnung, Einweisung in ein Arbeitserziehungslager oder Schutzhaft Stufe I bis zu 6 Monaten) vorzugehen. Erscheint bei schwereren Fällen längere Schutzhaft angebracht, ist an Stelle dieser Maßnahme beim Kommandanten des zuständigen Stalag Rückführung in die Kriegsgefangenschaft zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, kann Schutzhaft auf längere Dauer beim Reichssicherheitshauptamt beantragt werden.

Behandlung der Fluchtfälle.

Während ausländische Zivilarbeiter aus den besetzten West- und nordeuropäischen Gebieten nach der z. Zt. noch geltenden Regelung bei einer Flucht in ihre Heimat im allgemeinen nicht zurückgeführt werden, ist bei der Flucht eines beurlaubten Kriegsgefangenen unter Benachrichtigung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Paris die Festnahme und Rückführung zu betreiben. Im Erfolgsfalle ist beim Kommandanten des Stalag Rückführung in die Kriegsgefangenschaft zu beantragen.

Behandlung des Verkehrs mit deutschen Frauen.

(1) Im Gegensatz zu den übrigen französischen Zivilarbeitern ist den beurlaubten Kriegsgefangenen jeder Verkehr mit deutschen Frauen (geselliger Umgang und Geschlechtsverkehr) ausdrücklich verboten. Das Verbot wurde erlassen, weil der deutsche Soldat — insbesondere der Frontsoldat — selbstverständlich dagegen geschützt werden muß, daß sich Kriegsgefangene an deutschen Frauen vergehen. Bei Verstößen gegen das Verbot sind grund-

[1] *Abgedruckt unter 2 A III f.*

sätzlich staatspolizeiliche Maßnahmen gegen den beurlaubten Kriegsgefangenen durchzuführen. Je nach der Schwere des Falles (Beteiligung einer Ledigen, einer Ehefrau, einer Kriegerfrau) ist mit staatspolizeilicher Warnung, Einweisung in ein Arbeitserziehungslager oder Schutzhaft bis zu 6 Monaten vorzugehen. Bei Rückfälligkeit und in jedem Falle des Geschlechtsverkehrs ist beim Kommandanten des zuständigen Stalag Rückführung in die Kriegsgefangenschaft zu beantragen. Die Behandlung der beteiligten deutschen Frauen richtet sich nach Abschnitt III Ziffer 2 a des erwähnten Erlasses vom 7. 12. 1942.

(2) Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß eine Bestrafung der beteiligten deutschen Frauen nach den Bestimmungen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen nicht in Frage kommt.

Ausländerpolizeiliche Behandlung.

Die beurlaubten französischen Kriegsgefangenen unterliegen hinsichtlich der Meldepflicht, der ausländerpolizeilichen und der paßrechtlichen Behandlung den gleichen Bestimmungen wie die übrigen französischen Zivilarbeiter. Die Kreispolizeibehörden erhalten besondere Weisung.

An die BdS. in Paris, Metz u. Straßburg, alle Stapo(leit)stellen, Kripo-(leit)stellen, SD-(L)A., das Ekdo. der Sich.Pol.u.d.SD in Luxemburg.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler C, die Ref. IV D (ausl. Arb.), IV A 2, IV C 2, IV E 1, IV E 3, IV B 4 u. III B 5, die HſſuPF., IdS., BdS. (außer Paris, Metz u. Straßburg), Chefs der EGr., KdS.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.18 f Chef Kriegsgef.
- Allg. II - Org. III Nr. 3671/43

Berlin, den 20. 4. 1943

Kennwort: „Erleichtertes Statut".

(Beurlaubung von 250 000 französischen Kriegsgefangenen in den zivilen Arbeitseinsatz in Deutschland.)

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz werden ab sofort bis zu 250 000 französische Kriegsgefangene beurlaubt und in den zivilen Arbeitseinsatz im Reich überführt. Hierzu ergehen folgende Anweisungen:

1. Die Durchführung der Beurlaubungen wird den Kommandeuren der Kriegsgefangenen bzw. von diesen den zuständigen Lagerkommandanten übertragen.

2. Jeder Wehrkreis beurlaubt bis zu 20 v. H. seiner zum 1. 4. 1943 gemeldeten Bestandszahlen an in Außenarbeit eingesetzten französischen Kriegsgefangenen.

Die auf die einzelnen Lager entfallenden Quoten setzt der Kommandeur der Kriegsgefangenen fest. Die Beurlaubungen selbst sind von den Lagerkommandanten auszusprechen.

sätzlich staatspolizeiliche Maßnahmen gegen den beurlaubten Kriegsgefangenen durchzuführen. Je nach der Schwere des Falles (Beteiligung einer Ledigen, einer Ehefrau, einer Kriegerfrau) ist mit staatspolizeilicher Warnung, Einweisung in ein Arbeitserziehungslager oder Schutzhaft bis zu 6 Monaten vorzugehen. Bei Rückfälligkeit und in jedem Falle des Geschlechtsverkehrs ist beim Kommandanten des zuständigen Stalag Rückführung in die Kriegsgefangenschaft zu beantragen. Die Behandlung der beteiligten deutschen Frauen richtet sich nach Abschnitt III Ziffer 2 a des erwähnten Erlasses vom 7. 12. 1942.

(2) Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß eine Bestrafung der beteiligten deutschen Frauen nach den Bestimmungen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen nicht in Frage kommt.

Ausländerpolizeiliche Behandlung.

Die beurlaubten französischen Kriegsgefangenen unterliegen hinsichtlich der Meldepflicht, der ausländerpolizeilichen und der paßrechtlichen Behandlung den gleichen Bestimmungen wie die übrigen französischen Zivilarbeiter. Die Kreispolizeibehörden erhalten besondere Weisung.

An die BdS. in Paris, Metz u. Straßburg, alle Stapo(leit)stellen, Kripo-(leit)stellen, SD-(L)A., das Ekdo. der Sich.Pol.u.d.SD in Luxemburg.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler C, die Ref. IV D (ausl. Arb.), IV A 2, IV C 2, IV E 1, IV E 3, IV B 4 u. III B 5, die HSSuPF., IdS., BdS. (außer Paris, Metz u. Straßburg), Chefs der EGr., KdS.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.18 f Chef Kriegsgef.
- Allg. II - Org. III Nr. 3671/43

Berlin, den 20. 4. 1943

Kennwort: „Erleichtertes Statut".

(Beurlaubung von 250 000 französischen Kriegsgefangenen in den zivilen Arbeitseinsatz in Deutschland.)

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz werden ab sofort bis zu 250 000 französische Kriegsgefangene beurlaubt und in den zivilen Arbeitseinsatz im Reich überführt. Hierzu ergehen folgende Anweisungen:

1. Die Durchführung der Beurlaubungen wird den Kommandeuren der Kriegsgefangenen bzw. von diesen den zuständigen Lagerkommandanten übertragen.

2. Jeder Wehrkreis beurlaubt bis zu 20 v. H. seiner zum 1. 4. 1943 gemeldeten Bestandszahlen an in Außenarbeit eingesetzten französischen Kriegsgefangenen.

Die auf die einzelnen Lager entfallenden Quoten setzt der Kommandeur der Kriegsgefangenen fest. Die Beurlaubungen selbst sind von den Lagerkommandanten auszusprechen.

Die Auswahl der zu beurlaubenden Kriegsgefangenen hat im Einvernehmen und in enger Verbindung mit den zuständigen Arbeitsämtern zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf beiliegenden Abdruck des „Erleichterten Statuts" sowie auf den ebenfalls beiliegenden Runderlaß des GBA. an die Präsidenten der Landesarbeitsämter verwiesen. Die Beurlaubung der in Arbeit eingesetzten kriegsgefangenen Reserve-Offiziere und Reserve-Unteroffiziere wird auf die Quote von 20 v. H. nicht angerechnet.

In den Gebieten mit volkstumsmäßig gemischter Bevölkerung, z. B. im ober- und ostoberschlesischen Raum, in Südkärnten und Krain, im Elsaß und in Lothringen, in Teilen von West- und Ostpreußen ist der Arbeitseinsatz beurlaubter französischer Offiziere unzulässig.

Die Beurlaubung der kriegsgefangenen französischen Reserve-Offiziere spricht der Stalag-Kommandant aus, in dessen Bereich sich die Arbeitsstelle des zu Beurlaubenden befindet. Kriegsgefangene französische Reserve-Offiziere und Reserve-Unteroffiziere, die sich n e u freiwilllig zur Arbeit melden, werden von dem Stalag aus beurlaubt, das für ihre Arbeitsstelle zuständig ist. Bis zum Vollzug des Arbeitseinsatzes sind sie als Kriegsgefangene zu behandeln.

Für die ebenfalls außerhalb der Quote bleibenden Angehörigen der kriegsgefangenen französischen Bau- und Arbeits-Bataillone sowie Glaser- und Dachdecker-Bataillone ergehen besondere Anordnungen.

3. Als französische Kriegsgefangene im Sinne dieser Verfügung gelten alle kriegsgefangenen Angehörigen der französischen Armee, auch wenn sie nicht dem französischen Volkstum zugehören, mit Ausnahme der farbigen Franzosen.

4. Die Beurlaubung ist tunlichst kommandoweise durchzuführen. Kriegsgefangene, denen aus irgendwelchen Gründen der Vorzug der Beurlaubung nicht zugebilligt werden kann, sind aus dem Kommando zu entfernen und in erschwerte Arbeit umzusetzen.

Mit der Beurlaubung sind abwehrmäßige Belange (z. B. Bereinigung von Arbeitskommandos, in denen französische Kriegsgefangene gemeinsam mit französischen Zivilisten arbeiten) und die zweckmäßigste Einsparung von Bewachungsmannschaften, Kommandoführern, Kontrolloffizieren und Verwaltungsbeamten zu verbinden.

Kriegsgefangene in Arbeitskommandos, die in Art. 31 Abs. 1) des Abkommens von 1929 aufgeführte Arbeiten ausführen, sind bevorzugt zu beurlauben.

5. Die bisherigen Unterkünfte sind unter Entfernung der Stacheldrahtumzäunung beizubehalten. Der Unternehmer kann die beurlaubten Kriegsgefangenen jedoch in Privatquartieren unterbringen.

Werden wehrmachteigene Unterkünfte und Geräte für die Unterbringung zur Verfügung gestellt, so ist mit den Unternehmern ein Mietvertrag abzuschließen.

Die Miete ist nach Wehrmachtverwaltungsvorschrift 2. Teil (HDv. 320/2) Nr. 56 und 134 festzusetzen. Daneben übernimmt der Mieter die Kosten der baulichen Unterhaltung und der Unter-

Die Auswahl der zu beurlaubenden Kriegsgefangenen hat im Einvernehmen und in enger Verbindung mit den zuständigen Arbeitsämtern zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf beiliegenden Abdruck des „Erleichterten Statuts" sowie auf den ebenfalls beiliegenden Runderlaß des GBA. an die Präsidenten der Landesarbeitsämter verwiesen. Die Beurlaubung der in Arbeit eingesetzten kriegsgefangenen Reserve-Offiziere und Reserve-Unteroffiziere wird auf die Quote von 20 v. H. nicht angerechnet.

In den Gebieten mit volkstumsmäßig gemischter Bevölkerung, z. B. im ober- und ostoberschlesischen Raum, in Südkärnten und Krain, im Elsaß und in Lothringen, in Teilen von West- und Ostpreußen ist der Arbeitseinsatz beurlaubter französischer Offiziere unzulässig.

Die Beurlaubung der kriegsgefangenen französischen Reserve-Offiziere spricht der Stalag-Kommandant aus, in dessen Bereich sich die Arbeitsstelle des zu Beurlaubenden befindet. Kriegsgefangene französische Reserve-Offiziere und Reserve-Unteroffiziere, die sich n e u freiwilllig zur Arbeit melden, werden von dem Stalag aus beurlaubt, das für ihre Arbeitsstelle zuständig ist. Bis zum Vollzug des Arbeitseinsatzes sind sie als Kriegsgefangene zu behandeln.

Für die ebenfalls außerhalb der Quote bleibenden Angehörigen der kriegsgefangenen französischen Bau- und Arbeits-Bataillone sowie Glaser- und Dachdecker-Bataillone ergehen besondere Anordnungen.

3. Als französische Kriegsgefangene im Sinne dieser Verfügung gelten alle kriegsgefangenen Angehörigen der französischen Armee, auch wenn sie nicht dem französischen Volkstum zugehören, mit Ausnahme der farbigen Franzosen.

4. Die Beurlaubung ist tunlichst kommandoweise durchzuführen. Kriegsgefangene, denen aus irgendwelchen Gründen der Vorzug der Beurlaubung nicht zugebilligt werden kann, sind aus dem Kommando zu entfernen und in erschwerte Arbeit umzusetzen.

Mit der Beurlaubung sind abwehrmäßige Belange (z. B. Bereinigung von Arbeitskommandos, in denen französische Kriegsgefangene gemeinsam mit französischen Zivilisten arbeiten) und die zweckmäßigste Einsparung von Bewachungsmannschaften, Kommandoführern, Kontrolloffizieren und Verwaltungsbeamten zu verbinden.

Kriegsgefangene in Arbeitskommandos, die in Art. 31 Abs. 1) des Abkommens von 1929 aufgeführte Arbeiten ausführen, sind bevorzugt zu beurlauben.

5. Die bisherigen Unterkünfte sind unter Entfernung der Stacheldrahtumzäunung beizubehalten. Der Unternehmer kann die beurlaubten Kriegsgefangenen jedoch in Privatquartieren unterbringen.

Werden wehrmachteigene Unterkünfte und Geräte für die Unterbringung zur Verfügung gestellt, so ist mit den Unternehmern ein Mietvertrag abzuschließen.

Die Miete ist nach Wehrmachtverwaltungsvorschrift 2. Teil (HDv. 320/2) Nr. 56 und 134 festzusetzen. Daneben übernimmt der Mieter die Kosten der baulichen Unterhaltung und der Unter-

haltung und Ergänzung der Geräteausstattung. Der Mieter haftet für Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung.

Den Dienststellen der Wehrmacht bleibt das Recht der jederzeitigen Besichtigung der überlassenen Unterkunft. Etwa hierbei vorgefundene Mängel sind auf Anfordern zu beseitigen.

Der Mieter hält das Reich von allen Ansprüchen frei, die von Dritten anläßlich der Benutzung der Anlagen gegen das Reich erhoben werden.

Steuerliche Lasten, die aus Anlaß der Vermietung der Reichsfiskus zu tragen hat, übernimmt der Mieter. Die gemieteten Unterkunftsräume sind vom Mieter gegen Feuersgefahr zu versichern.

Werden Gebäude oder Gebäudeteile überlassen, die von der Wehrmacht gemietet sind, so sind die der Wehrmacht entstehenden Kosten vom Mieter zu erstatten.

In den M.-Stammlagern dürfen Unterkünfte für beurlaubte Kriegsgefangene nicht zur Verfügung gestellt werden. Vorlager können, sofern eine völlige Abtrennung von den Kriegsgefangenen möglich, vorübergehend als Unterkunftsräume überlassen werden, wenn sie nicht für Zwecke des Kriegsgefangenenwesens benötigt werden.

6. Die zur Beurlaubung kommenden Kriegsgefangenen sind aufzufordern, sich auf schnellstem Wege aus der Heimat Zivilkleidung (Anzüge, Wäsche, Schuhe, Kopfbedeckung) an ihr zuständiges M.-Stammlager schicken zu lassen.

Die für diesen Zweck benötigten Postformulare sind auf monatlich zugelassene Anzahl nicht anzurechnen.

Paketsendungen mit Zivilkleidung für beurlaubte Kriegsgefangene sind bis zu einem Gewicht von 10 kg zugelassen.

Die zivilen Ausrüstungsgegenstände sind den Beurlaubten gegen Rückgabe der im Bekleidungsnachweis verzeichneten militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auszuhändigen. Das Privateigentum der beurlaubten Kriegsgefangenen an Uniformen und Ausrüstungsstücken ist vom Lager gegen Empfangsbescheinigung in Verwahr zu nehmen und bei nächster Gelegenheit an die Heimatanschrift der Eigentümer abzuschicken.

Für beurlaubte Kriegsgefangene, die nicht die Möglichkeit haben, sich Zivilkleidung aus der Heimat schicken zu lassen, wird die französische Regierung solche zur Verfügung stellen.

7. Die zur Beurlaubung kommenden Kriegsgefangenen haben einen Urlaubsschein nach beiliegendem Muster in doppelter Ausfertigung zu unterschreiben. Das Original ist ihnen auszuhändigen. Sie haben dieses als Ausweis ständig bei sich zu tragen.

Die Urlaubsscheine sind zum Schutz vor Nachahmungen aus besonderem Papier hergestellt und ausschließlich bei der Firma Bargou Söhne G.m.b.H., Berlin SW 68, Wassertorstraße 62, zu beziehen. Sie werden für jedes Lager nach Maßgabe der angeforderten Stückzahl fortlaufend durchnumeriert. Bei Bestellungen und erforderlich werdenden Nachbestellungen ist daher die Nummernfolge anzugeben. Die Zweitschriften verbleiben im Lager und sind nach Nummern geordnet gesondert aufzubewahren.

8. Bei Versetzungen und Verlegungen beurlaubter Kriegsgefangener ist nach den für Kriegsgefangene geltenden Regeln zu verfahren. Versetzungen und Verlegungen innerhalb des Stalag-Bereichs werden auf Anregung des Arbeitsamtes vom zuständigen

Lager, innerhalb des Wehrkreises auf Anregung des Landesarbeitsamtes vom zuständigen Kommandeur der Kriegsgefangenen, von einem Wehrkreis in einen anderen auf Anregung des GBA. von OKW./Chef Kriegsgef. befohlen. Bei Versetzungen oder Verlegungen zu einem anderen Stalag sind außer den Karteikarten auch die Zweitschriften der Urlaubsscheine dem neuen Lager zu übersenden.

9. Die beurlaubten Kriegsgefangenen haben während der Dauer der Beurlaubung auf Rock und Mantel ein einheitliches Abzeichen zu tragen, das sie als beurlaubte Kriegsgefangene kenntlich macht. Die Abzeichen werden von der französischen Regierung geliefert. Die Unterlassung des Tragens dieses Abzeichens kann Aufhebung der Beurlaubung und Rückführung in die Kriegsgefangenschaft zur Folge haben.

10. Die Beurlaubten scheiden für die Dauer ihrer Beurlaubung aus der Wehrmachts-Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt aus.

11. Berufssoldaten (Offiziere, Beamte und Unteroffiziere) bleiben von einer Beurlaubung im Rahmen des „Erleichterten Statuts" ausgeschlossen.

Gleichfalls bleiben ausgeschlossen Kriegsgefangene jüdischer Rasse, deutschfeindlich eingestellte und solche Kriegsgefangene, gegen die abwehrmäßig Bedenken bestehen.

12. Die Parteidienststellen werden für die erforderliche Aufklärung der Zivilbevölkerung sorgen.

13. Die Wehrkreise melden zum 5. und 20. jeden Monats, erstmalig zum 5. 5., über den Stand der von ihnen im Rahmen des „Erleichterten Statuts" in das zivile Arbeitsverhältnis umgesetzten Kriegsgefangenen.

14. Befehl über Verwendung der freiwerdenden Wachmannschaften folgt.

Anlage 2

Stets bei sich tragen!

Bescheinigung

über die Beurlaubung aus der deutschen Kriegsgefangenschaft.

Der .....
(Nationalität) (Dienstgrad)
Vor- und Zuname ..... Erk.-Nr. .....
aus .....
(Wohnort) (geb. am) (Geburtsort)
befand sich von ..... bis ..... in der deutschen Kriegsgefangenschaft und wird zwecks .....
(Arbeitsaufnahme o. a.)
nach .....
(Ort und Arbeitsstelle)
unter folgenden Bedingungen beurlaubt:

1. Der Obengenannte bleibt bis zur endgültigen Entlassung Kriegsgefangener.
2. Er hat sich jeder feindseligen Haltung gegen das Deutsche Reich und seine Verbündeten, insbesondere gegen die deutsche Wehrmacht zu enthalten. Er darf Waffen oder Sprengstoffe weder in Besitz halten noch versuchen sich solche zu beschaffen.
3. Er hat die ihm auferlegte Meldepflicht zu erfüllen.
4. Er hat jede ihm vorgeschriebene Arbeit anzunehmen, darf seinen Arbeitsplatz ohne Genehmigung nicht wechseln und den Wohnbezirk ohne eingeholte Erlaubnis nicht verlassen.
5. Der Verkehr mit deutschen Frauen ist ihm verboten.

6. Das Beurlaubungsverhältnis wird aufgehoben, wenn der Beurlaubte den an die Arbeitsleistung zu stellenden Ansprüchen nicht genügt, wenn er dem Deutschen Reich, insbesondere der deutschen Wehrmacht gegenüber eine feindliche Haltung zeigt oder wenn sein Verhalten in der Öffentlichkeit zu Beanstandungen seitens der deutschen Bevölkerung führt.
7. Dieser Schein bleibt im Besitze des Kriegsgefangenen und dient ihm als Ausweis für seine Beurlaubung aus der Kriegsgefangenschaft.

Stalag (Ort) ....., Datum .....

.....
(Unterschrift)

(Stempel)

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Kriegsgefangenen)

Dem obengenannten Kriegsgefangenen ist bei der Beurlaubung eröffnet worden, daß er bei Zuwiderhandlungen gegen die Punkte 2—5 nach den Bestimmungen des deutschen Strafrechts unter Umständen mit dem Tode bestraft wird.

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

Merkblatt
für beurlaubte französische Kriegsgefangene.

(Erleichtertes Statut).

Die Überführung französischer Kriegsgefangener in ein ziviles Arbeitsverhältnis in Deutschland unter Beurlaubung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt im Einvernehmen mit der französischen Regierung. Die im Rahmen dieses „Erleichterten Statuts" beurlaubten französischen Kriegsgefangenen genießen in Deutschland die gleiche Achtung und Anerkennung wie der deutsche Arbeiter. Es muß deshalb erwartet werden, daß sie sich auch der gleichen Arbeitsdisziplin unterwerfen, die von jedem deutschen Arbeiter gefordert wird. Die Beurlaubten nehmen an der geistigen und kulturellen Betreuung teil, die für französische Zivilarbeiter im Reich zur Entspannung und Erholung nach getaner Arbeit durchgeführt wird.

I. Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Beurlaubten erhalten die gleichen Löhne wie vergleichbare deutsche Arbeiter. Sie werden auch hinsichtlich der übrigen Arbeitsbedingungen den deutschen Arbeitskräften gleichgestellt, soweit nicht besondere Vorschriften für ausländische Arbeiter bestehen.

Verheiratete Arbeitskräfte sowie verwitwete, geschiedene und ledige, die zum Unterhalt ihrer Angehörigen beizutragen gesetzlich verpflichtet sind, beschaffen sich zweckmäßig aus ihrer Heimat behördliche Bescheinigungen, aus denen der Familienstand und die gesetzliche Unterhaltspflicht hervorgehen. Diese Bescheinigung wird vom deutschen Betriebsführer zur Berechnung der Steuerabzüge usw. benötigt. Solange der Arbeiter diese Bescheinigung nicht beigebracht hat, kann er auch nicht die Vergünstigung erhalten, auf die er auf Grund seines Familienstandes Anspruch hat.

II. Trennungszulage.

Die verheirateten und außerdem die verwitweten und geschiedenen Beurlaubten, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen (ferner Arbeitskräfte, die mit Frauen en ménage leben) können bei den Betrieben, die deutschen Arbeitern Trennungszulage gewähren, ebenfalls diese Zulage erhalten. Die Zulage beträgt kalendertäglich im allgemeinen 1,— RM Trennungsgeld und 0,50 RM Übernachtungsgeld.

III. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich festgelegt. Als Normalarbeitszeit gilt die 48 Stundenwoche; während des Krieges kann sie jedoch bis auf 60 Stunden erhöht werden.

IV. Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

Für jede über die 48 Stundenwoche geleistete Arbeitsstunde wird — abgesehen von Arbeitsbereitschaft, Vor- und Abschlußarbeiten und dergl. — grundsätzlich ein Lohnzuschlag gezahlt, dessen Höhe sich in der Regel nach den Bestimmungen der Tarifordnungen richtet. Auch für Sonn- und Feiertagsarbeit, soweit sie zulässig ist, sehen die Tarifordnungen im allgemeinen besondere Zuschläge vor.

V. Sozialversicherung.

Die beurlaubten französischen Kriegsgefangenen haben auch in der Sozialversicherung die gleiche Rechtsstellung wie die sonstigen in Deutschland eingesetzten Arbeitskräfte. Sie sind daher sowohl in der Kranken- und Unfallversicherung, als auch in der Rentenversicherung grundsätzlich den deutschen Arbeitern gleichgestellt.

Die in Frankreich zurückgebliebenen Familienangehörigen erhalten in Krankheits- und Entbindungsfällen Krankenkassenleistungen, und zwar in den altbesetzten Gebieten durch Vermittlung der deutschen Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete und in den neubesetzten Gebieten durch die örtlich zuständigen französischen Krankenkassen. In den altbesetzten Gebieten wenden sich die Familienangehörigen zur Erlangung eines Krankenscheins an die Bürgermeister; in den neubesetzten Gebieten erhalten sie die Leistungen auf Grund des Nachweises, daß der Ehemann oder Vater in Deutschland als beurlaubter Kriegsgefangener eingesetzt ist.

Die in der deutschen Invaliden- oder Angestelltenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten werden von der französischen Sozialversicherung (Assurance Soziale) so angerechnet, als wären es französische Versicherungszeiten; die dadurch später eintretende Rentenerhöhung geht zu Lasten der deutschen Versicherungsträger.

Bei Unfällen erhalten die Beurlaubten — bei tödlichen Unfällen ihre Hinterbliebenen — ebenso wie die deutschen Arbeiter die vollen Leistungen der Reichsunfallversicherung.

Einzelheiten über Sozialversicherung der in Deutschland beschäftigten französischen Arbeitskräfte enthält die deutsch-französische Vereinbarung über Sozialversicherung vom 14. 10. 1941.

Sofern ein beurlaubter französischer Kriegsgefangener anläßlich eines Heimaturlaubs erkrankt, hat er sofort die zuständige deutsche Orts- oder Feldkommandantur zu benachrichtigen, die über seinen weiteren Verbleib entscheidet.

VI. Steuern (Lohnsteuer).

Jeder ausländische Arbeiter hat im Reich, soweit nicht in den Staatsverträgen etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich die gleiche Lohnsteuer zu zahlen wie der deutsche Arbeiter. Wegen steuerlicher Vergünstigungen wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Lohn- und Arbeitsbedingungen" verwiesen.

VII. Arbeitskleidung.

Die Beurlaubten tragen Zivilkleidung, die sie sich einschließlich etwaiger Arbeitskleidung und Unterwäsche auf schnellstem Wege aus der Heimat schicken lassen müssen. Erforderlichenfalls kann hierzu eine Ausstattungsbeihilfe in Höhe von 50,— RM bewilligt werden. Denjenigen, die keine Möglichkeit haben, sich Zivilkleidung aus der Heimat schicken zu lassen, wird die französische Regierung solche zur Verfügung stellen.

Die Ausrüstungsstücke (Uniform usw.) sind an die Kriegsgefangenenlager abzugeben.

Die Beurlaubten haben ein Abzeichen in den französischen Nationalfarben zu tragen, das von der französischen Regierung zur Verfügung gestellt wird.

VIII. Unterkunft und Verpflegung.

Die Arbeiter werden im allgemeinen in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Auch die Verpflegung ist in der Regel gemeinschaftlich. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in tragbaren Grenzen gehalten. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind geprüft und werden laufend überwacht.

IX. Lohntransfer.

Für die Lohnüberweisung der Beurlaubten sind die für die französischen Zivilarbeiter erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Die Beurlaubten können hiernach ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach Frankreich überweisen lassen: Verheiratete bis zu 160,— RM im Monat, Unverheiratete bis zu 120,— RM im Monat. Sie können außerdem nach sechsmonatiger ununterbrochener Beschäftigung als Zivilarbeiter über die vorstehenden Höchstsätze hinaus einmalig einen Betrag von 300,— RM überweisen lassen.

Die Überweisungen werden durch die Deutsche Bank, Abtlg. Ausland 2, in Berlin W 8, vermittelt.

Bei Urlaubsreisen dürfen die Beurlaubten bis zu 300,— RM in französische Franken umwechseln und mit über die Grenze nehmen. Die Umwechselung muß vor dem Reiseantritt bei der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenbank erfolgen. Die Beurlaubten sind ferner berechtigt, sich vor Urlaubsreisen Schecks in der Höhe ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen, in der sie die vorgesehenen Höchstsätze nicht ausgenutzt haben. Die Schecks werden von der Deutschen Bank ausgestellt. Sie haben eine Laufzeit von 6 Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraums von dem Crédit Lyonnais in Paris und seinen Filialen eingelöst.

Über das bei den Lohnüberweisungen einzuhaltende Verfahren sowie über alle sonstigen näheren Einzelheiten gibt die Deutsche Bank ein besonderes Merkblatt heraus. Die Betriebsführer haben sich daher sofort nach der Einstellung der Beurlaubten mit der Deutschen Bank in Verbindung zu setzen.

X. Urlaub.

In Deutschland steht grundsätzlich jedem Gefolgschaftsmitglied, also auch den ausländischen Arbeitskräften, ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Der Urlaub richtet sich im einzelnen nach der Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft. Der Urlaubsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt besteht. Der in Durchführung des „Erleichterten Statuts" gewährte Heimaturlaub wird auf den tariflichen Urlaub oder die Familienheimfahrt nicht angerechnet.

XI. Familienheimfahrten.

Neben dem Urlaub werden den Arbeitskräften in den Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Bergbaus Familienheimfahrten gewährt. Verheiratete ausländische Arbeiter haben jeweils nach halbjähriger und ledige nach einjähriger Beschäftigung Anspruch auf eine Familienheimfahrt. Der Zeitpunkt des Antritts der Reise richtet sich nach den betrieblichen Notwendigkeiten. Bei Familienheimfahrten übernimmt der Betrieb sowohl für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt die Fahrtkosten zwischen Arbeitsort und deutscher Reichsgrenze. Für die Familienheimfahrt kann der ausländische Arbeiter unbezahlte Freizeit verlangen, deren Dauer nach der Entfernung zwischen der Arbeitsstätte und dem Wohnort gestaffelt ist.

XII. Pässe, polizeiliche Meldepflicht usw.

Der beurlaubte französische Kriegsgefangene muß sich sofort nach der Beurlaubung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde melden.

Er muß, falls er nicht im Besitze eines gültigen Passes oder Paßersatzpapieres ist, bei der zuständigen Kreispolizeibehörde die Ausstellung eines vorläufigen deutschen Fremdenpasses beantragen.

Ein Verlassen des Arbeitsplatzes oder ein Fernbleiben von der Arbeitsstelle ohne Krankheit oder ausdrückliche Erlaubnis des Arbeitgebers ist unstatthaft. Bei Verstößen ist mit polizeilichen Maßnahmen zu rechnen.

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen
— Ausgabe Juli 1943 —.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 31. 8. 1943
— IV D 5 d Nr. 8295/43 —

(RdErl. vom 28. 5. 1942 — IV A 1 c Nr. 2593/42 g —)

Als Anlage übersende ich den Abdruck eines Merkblattes „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen". Gemäß Befehl des

Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. 8. 1943 soll das Merkblatt an alle Unternehmer in je einem Exemplar und in Großbetrieben in einer größeren Anzahl durch Vermittlung der Arbeitskommando-Führer verteilt und an geeigneten Stellen, jedoch nicht in dem Lager selbst, zum Aushang gebracht werden. Die alten Merkblätter sollen entfernt werden.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., II A 1, Amt III u. V, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Merkblatt.
Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz.

Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte.

Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt.

Sie werden ausreichend ernährt; dieser Ernährung muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein. Sie wird wesentlich durch den Nutzen bestimmt, der im deutschen Interesse zu erzielen ist; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht gestraft, jede eigenmächtige Bestrafung ist streng verboten.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus-, Tisch- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft und müssen auch jetzt noch als feindlich gesinnt angesehen werden.

Wer sie deutschen Arbeitskräften gleichstellt oder sogar bevorzugt behandelt, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft. Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Mangelnder Abstand gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen (falls nicht ausdrücklich aus besonderen Gründen von der Wehrmacht genehmigt) sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern.

Einzelne französische und belgische Kriegsgefangene, die sich durch besondere Leistungen verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen, als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung, sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z. B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung der Bekleidung und der Unterkunft.

Kriegsgefangene sind wertvolle Arbeitskräfte.

Diese Tatsache verpflichtet alle, die Kriegsgefangene einsetzen und beschäftigen.

Bedarfsträger, die Kriegsgefangene beschäftigen, müssen sich ihrer Verantwortung für Erhaltung der Arbeitskraft im Interesse der Gesamtkriegsführung bewußt sein.

Mutwillige oder fahrlässige Vernachlässigung der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz schwächt die Kampfkraft von Front und Heimat. Die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen mit allen Mitteln zu erhalten, ist ein über dem Nutzen einzelner Bedarfsträger stehendes Gebot im Interesse des großen Ganzen.

Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber den Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Jeder Verstoß gegen die Richtlinien sabotiert die Kriegsführung und wird streng bestraft.

Dieses Merkblatt ist aufgestellt in Zusammenarbeit des OKW. mit der Parteikanzlei und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und allen Parteidienststellen auf deren Dienstwegen zugegangen. Zusätze zu diesem Merkblatt sind verboten. Alte Merkblätter sind einzuziehen.

Berlin, im Juli 1943.

Sport in den Kriegsgefangenenlagern.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 21. 9. 1943
— IV D 5 d Nr. 8348/43 —

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt durch Erlaß vom 1. 9. 1943 — Az. 2 f 24.72 e Chef Kriegsgef. Allg. (I b) Nr. 2617/43 — unter Aufhebung früher ergangener Befehle einheitliche Richtlinien über den Sport in den Kriegsgefangenenlagern. In dem Erlaß heißt es wie folgt:

„1. Es liegt keine Veranlassung dazu vor, deutscherseits die Kriegsgefangenen zur körperlichen Ertüchtigung anzuregen und mehr zu tun als zur Förderung des Arbeitseinsatzes, der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfreude erforderlich ist. Unberührt hiervon bleiben exerziermäßige Ordnungsübungen unter deutschem Befehl, die zur Erhaltung der Disziplin erforderlich sind.

2. Es kann aber den Kriegsgefangenen die Möglichkeit der Ausübung von Sport, z. B. Hand- und Fußballspiel, Freiübungen und sonstigen Bewegungsspielen auf Plätzen in den Lagern gegeben werden. Die Anlage und die Erhaltung solcher Plätze ist nur durch freiwillige Mitarbeit der kriegsgefangenen Offiziere und durch kriegsgefangene Unteroffiziere und Mannschaften, von letzteren jedoch nur in der Freizeit, vorzunehmen. Die neue Anlage von Tennisplätzen wird untersagt; soweit solche in Lagern schon vorhanden sind, können sie benutzt werden. Die Ausstattung der Sportplätze mit Geräten kann auf Kosten der Kriegsgefangenen mit Beschaffung aus dem Auslande oder durch Hilfsgesellschaften gestattet werden.

3. Die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze außerhalb des Lagers durch Kriegsgefangene ist nicht statthaft. Andere Sportplätze, z. B. solche industrieller Werke usw. können benutzt werden, wenn sie so gelegen und gegen Sicht abgeschirmt sind, daß — auch nach Auffassung der zuständigen Parteidienststellen — die Bevölkerung keinen Anstoß am Sport und Spiel der Kriegsgefangenen nehmen kann,

Die sportliche Betätigung der Kriegsgefangenen hat sich daher in erster Linie im Lager und in der Unterkunft des Arbeitskommandos selbst abzuspielen.

4. Die in der H.Dv. 38/6, Seite 23 (Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenenoffizierslagers) für die kriegsgefangenen Offiziere vorgesehenen Leibesübungen sollen für kriegsgefangene Offiziere über 45 Jahre nicht verpflichtend sein. Die Teilnahme an den Leibesübungen ist daher für diese kriegsgefangenen Offiziere freiwillig.

5. Sportwettkämpfe zwischen verschiedenen Nationalitäten werden verboten.

6. Das Dartboard-Spiel wird verboten, da die zu dem Spiel gehörigen Wurfpfeile als Waffen anzusehen sind und zu Sabotageakten verwendet werden können. Das Spielgerät ist einzuziehen.

Fechtübungen sind statthaft, jedoch ist streng darauf zu achten, daß die Geräte nach den Übungen abgegeben werden.

7. Wo in den Kriegsgefangenenlagern wegen der engen räumlichen Verhältnisse die Ausübung des Sports unter keinen Umständen durchgeführt werden kann, können Spaziergänge im Einvernehmen mit den zuständigen Partei- und Polizeidienststellen angesetzt werden. In solchen Fällen ist im Sinne der Verfügung OKW. Az. 2 f 24.72 c Chef Kriegsgef. Allg. (I b) Nr. 12/43 vom 22. 2. 1943 und Az. 2 f 24.72 c Kriegsgef. Allg. (I b) Nr. 4824/43 (Befehlssammlung Nr. 26, Ziffer 356) vom 4. 7. 1943 zu verfahren, jedoch dürfen nicht mehr als 60 Kriegsgefangene zusammen spazieren geführt werden."

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind zu unterrichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An den CdO., das RSHA. - IV GSt., II A 1, Amt III u. V, die H/uPF., IdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— *Nicht veröffentlicht* —

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 11. 1943
— IV D 5 d Nr. 8484/43 —

(1) Die bisherigen Grundsätze für die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit mußten im Interesse der Leistungssteigerung der Kriegsgefangenen und der Ersparnis von Arbeitskräften beim Abrechnungsverfahren überprüft und den veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat daher — wie ich den vertraulichen Informationen, Folge 45, vom 11. 10. 1943 der Parteikanzlei entnehme — die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind, vom 1. 11. 1943 ab wie folgt neu geordnet:

(3) Der Unternehmer hat für die Überlassung von Kriegsgefangenen eine Entschädigung zu zahlen, die sich aus dem an das

Deutsche Reich (Kriegsgefangenenmannschaftsstammlager) zu entrichtenden Anteil und dem unmittelbar an den Kriegsgefangenen zu gewährenden Anteil zusammensetzt.

(4) Bei Berechnung der Entschädigung für die Überlassung von Kriegsgefangenen wird von dem Verdienst ausgegangen, den die im Betrieb beschäftigten gleichartigen und gleichaltrigen deutschen Arbeitskräfte, jedoch ohne Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertags- und Sozialzuschläge, erhalten würden.

(5) Aus dem Stalag-Anteil trägt das Mannschaftsstammlager die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung des Kriegsgefangenen. Gewährt der Unternehmer selbst Unterkunft und Verpflegung, so erstattet ihm das Stalag dafür für jeden Verpflegungstag einen Durchschnittsbetrag von 1,20 RM täglich, gleichgültig, ob es sich um Normal-, Lang-, Schwer- oder Schwerstarbeiter handelt. Erkrankt der Kriegsgefangene, so darf der Unternehmer für die ersten drei Krankheitstage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach demselben Satz vom Arbeitsentgelt des Kriegsgefangenen kürzen; für diese Tage erhält er keine Erstattung vom Stalag.

(6) Für Ausfalltage erhält der Unternehmer nur dann Erstattung, wenn der Arbeitsausfall mehr als zwei Tage beträgt und der Unternehmer den Arbeitsausfall nicht zu vertreten, insbesondere den Kriegsgefangenen rechtzeitig dem Arbeitsamt zu anderweitigem Einsatz zur Verfügung gestellt hat.

(7) Bei Akkordarbeit hat der Unternehmer dem nichtsowjetischen Kriegsgefangenen einen Zuschlag von 10 v. H. des deutschen Akkordverdienstes zu gewähren; der Zuschlag kann bis auf 20 v. H. erhöht werden. Für den sowjetischen Kriegsgefangenen beträgt der Zuschlag 5 v. H. des deutschen Akkordverdienstes.

(8) Bei Zeitlohnarbeit kann der Unternehmer bei besonders guten Leistungen dem nichtsowjetischen Kriegsgefangenen einen Zuschlag bis zu 10 v. H., dem sowjetischen Kriegsgefangenen bis 5 v. H. des deutschen Verdienstes gewähren.

(9) Bei ungenügenden Leistungen des Kriegsgefangenen kann der Anteil des Kriegsgefangenen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden; um den Kürzungsbetrag erhöht sich der Anteil des Mannschaftsstammlagers.

(10) Bei anhaltend ungenügenden Leistungen ist eine Minderentlohnung festzusetzen.

(11) Entstehen Zweifel über die Einstufung oder soll eine Minderentlohnung festgesetzt werden, so entscheidet der Kommandant des Mannschaftsstammlagers im Benehmen mit dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim zuständigen Arbeitsamt.

(12) Von dem gesamten Entgelt sind 10 v. H. als Pauschalsteuer an das Stalag abzuführen.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Amt III u. V, IV GSt., II A 1, die H/uPF., IdS., SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Illegale Organisation der „Brüderlichen Mitarbeiterschaft aller Kriegsgefangenen" Polens, Frankreichs, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Englands, der USA. und der Sowjet-Union.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 22. 2. 1944
— IV D 5 d Nr. 120/43 g neu —

Geheim!

(1) Nach einer mir vorliegenden Mitteilung des Oberbefehlshabers der Luftwaffe wurde bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die zum Behelfspersonal der Dienststelle L 55855 LGPA München 2 und einer Einheit der Lu.Truppe im Luftgau VII gehörten, das Programm und die Instruktion der obengenannten Organisation gefunden, die ich als Anlagen beifüge. Der sowjetrussische Kriegsgefangene Sacher Achmetow, Erkennungs-Nummer 19990, bei dem das Programm gefunden wurde, ist mit dem Kriegsgefangenen Iwan Bondar geflohen.

(2) Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat gebeten, bei den Russen der einzelnen ihm unterstellten Einheiten schlagartige Leibesvisitationen vorzunehmen, um evtl. Weiteres über die Organisation festzustellen.

(3) Ich bitte, im Laufe des Monats März im Benehmen mit dem Beauftragten des Reichssicherheitshauptamtes zur Verhinderung von Kriegsgefangenenfluchten im dortigen Wehrkreis und unter Hinzuziehung der bei den Kriminalpolizei(leit)-stellen bestehenden Durchsuchungskommandos (vgl. RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. — S V C 1 Nr. 629/43 g — Nr. 826/43 C 1 b — betr. Verhütung von Kriegsgefangenenfluchten; hier: Durchsuchungen durch die Sicherheitspolizei in Kriegsgefangenenlagern — nicht veröffentlicht —) möglichst schlagartig bei den sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die den einzelnen Einheiten der Luftwaffe unterstellt sind, und in den Kriegsgefangenenlagern Durchsuchungen und Leibesvisitationen vorzunehmen. Die Lagerkommandanten bzw. die Führer der Luftwaffeneinheiten sind unter Einschaltung der Beauftragten des Reichssicherheitshauptamtes (wie oben) vom Befehl des Oberbefehlshabers der Luftwaffe zu unterrichten und um Gestellung von Hilfspersonal zu ersuchen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Kriegsgefangenen zu widmen, die in den Lagern und in den Luftwaffeneinheiten besondere Funktionen (Küchenpersonal, Ärzte pp.) haben. Für die Durchsuchung ist die als Anlage I zum o. a. Erlaß beigefügte „Dienstanweisung für die sicherheitspolizeiliche Durchsuchung Kriegsgefangener und ihrer Unterkünfte und in Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos" unter Berücksichtigung des besonderen Ermittlungszweckes anzuwenden. Sollten die in den Staatspolizei(leit)-stellen zur Verfügung stehenden Kräfte einschließlich der Durchsuchungskommandos der Kriminalpolizei(leit)stellen und das Hilfspersonal der Wehrmacht nicht ausreichen, so sind die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Befehlshaber der Ordnungspolizei um Gestellung von weiteren Beamten zu ersuchen.

(4) Ich weise in diesem Zusammenhange darauf hin, daß sich insbesondere unter den sowjetrussischen Kriegsgefangenen bereits Aufstandsorganisationen gebildet haben, die, soweit festgestellt

werden konnte, nach einheitlichen Weisungen arbeiteten und Verbindung zu den Ostarbeitern suchten. Besonderer Runderlaß hierüber ergeht noch. Über das Ergebnis der Durchsuchungen ist eingehend zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen, die KdS. im GG. u. in den besetzten Ostgebieten, Beauftr. des RSHA. zur Verhinderung von Kriegsgefangenenfluchten in den Wehrkreisen bei den Kripo(leit)stellen in Königsberg, Stettin, Berlin, Dresden, Stuttgart, Recklinghausen, München, Breslau, Kassel, Hamburg, Hannover, Frankfurt/M., Nürnberg, Wien, Salzburg, Danzig, Posen u. beim KdS. in Lublin.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - II A 1, IV GSt., IV A 2, III B, V C 1, die HSSuPF., BdS., IdS., den Beauftr. des ChdSPudSD. in Brüssel, die Kripo(leit)stellen.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anlage 1

Instruktion über die Organisation und Durchführung der Arbeit der Organisation „Brüderliche Mitarbeiterschaft der Kriegsgefangenen".

BMK ist eine Geheimorganisation aller Kriegsgefangenen, deren Aufgabe nicht nur darin besteht, unseren mit Deutschland und seinen Verbündeten kämpfenden Staaten zu helfen, sondern auch im selbständig durchgeführten Kampf mit dem allgemeinen Weltfeind: dem Faschismus — Hitlerismus.

Zur Durchführung des Kampfplanes und zur Erfüllung der durch das Programm festgesetzten Aufgaben wird eine einheitliche Ordnung der Organisation und Arbeit der BMK festgesetzt:

1. Der vereinigte Rat der BMK,
2. Ausschüsse der Räte der BMK,
3. Stäbe der Räte.
4. Bevollmächtigte der Kom. der BMK.

Zum Nachfolgenden: Abschriften vom vorliegenden Exemplar sind verboten, da es absolut nicht in der Öffentlichkeit erscheinen darf, sondern geheim gegeben ist und erscheint, auf Grund der Bestimmungen der vereinigten Räte der BMK vom (i.w.gb.) 9. 3. 43.

IV. Die Teilbevollmächtigten der Komités (nach Gosu?) der BMK werden ernannt vom Rat des Komités mit Bestätigung des Stabes der vereinigten Räte.

Der Bevollmächtigte organisiert die Arbeit in Übereinstimmung mit den festgelegten Regeln. An den Orten aber, wo Stäbe der Ma (?: Instrukteure) der M/Räte der Stäbe der BMK auf Grund der besonderen Lage (?). Dem Bevollmächtigten sind die Räte der Gruppen untergeordnet (unterstellt).

V. Räte der Gruppen. Der Rat der Gruppe eines Konzentrationslagerkommandos wird gewählt; und in anderen Fällen, wo früher kein Rat existierte, kann er bestimmt werden vom Bevollmächtigten des Komités. Der Rat der Gruppe besteht aus drei bis fünf Menschen, je nach der Zahl der Kriegsgefangenen. Die Verteilung der Obliegenheiten ist folgende:

Vorsitzender des Rates,
Gehilfe des Vorsitzenden.

Bei Einrichtung eines fünfgliedrigen Rates kommen hinzu: Kassierer, Sekretär.

In den Lagern und Kommandos, wo vorhanden sind Franzosen, Polen, Serben, Russen, Engländer usw. wird ein Rat gebildet, in dessen Bestand von allen Nationalitäten je ein Glied aufgenommen wird. Der Vorsitzende und der Kassierer werden von den Ratsmitgliedern selber gewählt, unabhängig von der Nationalität, da das Recht den Kampf zu führen gegen den gemeinsamen Feind aller Gefangenen keiner Nationalität einen Vorrang gegenüber einer anderen einräumt.

Die Sache des Kampfes ist die Sache aller Gefangenen; so ist das Prinzip der BMK.

Je schneller und aktiver die Kriegsgefangenen den Kampf führen, um so schneller werden sie von den Ketten (?) befreit werden.

In den Lagern, wo nationale (?) Räte vorhanden sind, führen diese die Arbeit selbständig durch (!)

Fortsetzung folgt.

Mitglied Sasonow zum Gedächtnis Wassilowi.

20. 10. 1943.

Anlage 2

Geheim!

Programm der vereinigten Organisation der „Brüderlichen Mitarbeiterschaft aller Kriegsgefangenen" Polens, Frankreichs, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Englands, der USA. und der Sowjet-Union.

Ziele und Aufgaben.

Die „Brüderliche Mitarbeiterschaft aller Kriegsgefangenen", kurz genannt: BSW, welche sich im faschistischen Deutschland Hitlers befindet, grundlegend die Mitarbeit unserer Länder, welche im Kriege gegen Deutschland und seine Verbündeten, Italien, Japan, Rumänien, Finnland, Bulgarien und anderen Ländern stehen, haben einen vereinigten Rat organisiert.

Zu ihrer Aufgabe hat sie die Führung des Kampfes aller Kriegsgefangenen innerhalb Deutschlands und seiner verbündeten Länder mit dem Ziel gestellt:

„Schädigung der militärischen Wirtschaftskraft (der Achse Deutschlands), Erweisung einer Hilfe der Arbeiterschaft Deutschlands zum bewaffneten Aufstand, zur Vernichtung Hitlers und zur Durchführung einer Revolution in Europa. In erster Linie in den Ländern, welche in den Rat der BSW mit einbegriffen sind!" Von allen, ausgehend von Kriegsgefangenen, haben die Kriegsgefangenen Aufgaben, namentlich:

I. Erweisung gemeinsamer Mithilfe im derzeitigen Rätebund, welchem Deutschland nicht erlaubte, eine materielle Hilfe zu erhalten, nicht nur aus der SSSR, sondern auch vom Internationalen Roten Kreuz. Mit allen Kräften Hilfe erweisen den Verwundeten, Kranken und denen im Gefängnis befindlichen für Flucht, Absage, Sabotage und anderen Handlungen, welche unseren Ländern und der BSW nur von Nutzen sind.

II. Es müssen Personen aufgedeckt werden, welche sich Reichtümer angeeignet haben und mit Erzeugnissen spekulieren, Kriegsgefangene und besonders Polizeiangehörige, Dolmetscher und Rangälteste, welche mit den Faschisten in Verbindung getreten sind, Kommandanturen der Lager und verräterische Kameraden, durchweg bis zur Vernichtung durch die Gerichte der Kriegsgefangenen. Die Gerichte sind selbst durch die Kriegsgefangenen zu organisieren.

III. Es muß erreicht werden, daß kein Gefangener in die freiwilligen Abteilungen der Polen, Franzosen, Esten, Ukrainer und Kosaken eintritt, ebenso in die russische Befreiungsarmee (POA), welche vom Verräter Wlassow organisiert wird.

IV. Zersetzung der deutschen Armee und Mobilisierung der Bevölkerung. Indem wir wissen, daß unsere Kriegsgefangenen ideologisch und politisch weit über den Deutschen stehen usw., hält es der Rat der BSW für überflüssig, für diese politischen Fragen ein Register aufzustellen.

V. Hitler und seine faschistisch-kapitalistische Macht verkündete und führt Propaganda zur Durchführung des totalen Krieges. In den geheimen Urkunden Hitlers sind Angaben über Vernichtung aller Kriegsgefangenen, welche im Innern Deutschlands als gefährliche Elemente erscheinen, sowie eine gewaltige Macht bilden usw. Der Rat der BSW stellt zu seiner Aufgabe die Selbstverteidigung der Kriegsgefangenen.

VI. Polnische, französische, englische und jugoslawische Komités der BSW stellen vor sich die aktive ehrenvolle Aufgabe: Errichtung einer demokratischen, sowjetischen Regierung in ihren Ländern. Der vereinigte Rat dagegen, ausgehend von den gegebenen Gesetzen, sorgt für die Durchführung der Revolution in Europa.

VII. An Stelle von Arbeitsleistung in Rüstungsfabriken und Kommandos, Sabotageakte durchzuführen, die zur Schwächung der militärischen Wirtschaftskraft Deutschlands führen.

VIII. Herstellung einer engen Verbindung unter den Kriegsgefangenen aller Nationalitäten, hauptsächlich Kameradschaft und gegenseitiges Vertrauen zur Durchführung eines organisierten Kampfes gegen den blutdürstigen Hitler, welcher die Völker Europas in den Krieg geführt hat. In den Konzentrationslagern und Kommandos Gruppen der BSW aus Kriegsgefangenen bilden, ausgehend von den Angaben dieses Programms.

Alle von seiten der Gruppen der BSW an die Kriegsgefangenen gestellten Aufgaben, welche die gleichen Vollmachten wie die Komités der BSW Polens, Frankreichs, Englands, Jugoslawiens, Amerikas und der SSSR haben, erfüllen die Kriegsgefangenen unwidersprechlich und genau. Bei Abweichung Durchsicht nach Vereinbarung des Punktes Nr. II.

IX. Erweisung einer organisierten Hilfe aller aus der Gefangenschaft geflohenen. Unser Reich braucht sie für personelle Aufgaben, zur Verwirklichung des Sieges über unsere Feinde.

X. Die Parole der BSW heißt:
1. Proletarier aller Länder vereinigt euch!
2. Demokratische Länder vereinigt euch zum Kampf gegen den Faschismus!
3. Alle zum Kampf gegen den Faschismus!
4. Die rote Front (Faust).
5. Der Sieg ist unser. Symbol: 2 erhobene Finger der rechten Hand in gleicher Höhe des Kopfes.
6. Wir Gefangene unterwühlen den Feind in seinem eigensten Land.
7. Für die Revolution in Europa.
8. Nieder mit dem Blutsäuferreptil Hitler!
Wir vernichten den Faschismus, Symbol ausgestreckte geballte Faust und tritt an Stelle des bestehenden Grußes des heiligen Hitlers „Heil Hitler", welcher von den Faschisten eingeführt wurde.
9. Hurra! Dem Krieg der Sowjetunion. Symbol, Ausruf: Hurra!

XI. Das Programm ist in der Darstellung in die Grundlage der BSW aufgenommen:

Den 9. März 1943.

Vom Komsker Komité der BSW gez. Michailowski
Vom französischen Komité der BSW gez. Martall
Vom jugoslawischen Komité der BSW gez. Petkewitsch
Vom englischen und tschechischen Komité der BSW gez. Dschekine
Vom sowjet. Komité der BSW gez. Fjodotow Dneprez.

Bildet Rätegruppen. Überreicht Abschriften dieses Programms in die benachbarten Lager, Kommandos der Batterien, Personen, denen man es anvertrauen kann, zur Ausübung dieser verantwortungsvollen Arbeit. BSW haltet alles geheim!

gez. Fjodotow.

Dem Programm folgend bekommt ihr alles Nötige.

Arbeitseinsatz internierter italienischer Offiziere und Unteroffiziere.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 29. 2. 1944
— IV D 5 Nr. 797/44 —

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 12. 1. 1944 — Az. 2 f 24.73 n Chef Kriegsgef./Allg. (I a)/Org (III b) Nr. 15/44 — folgendes angeordnet:

1. Die internierten italienischen Offiziere können zur Arbeit eingesetzt werden, wenn sie sich freiwillig dazu bereiterklären. Für ihren Einsatz gelten die für den Arbeitseinsatz kriegsgefangener französischer und belgischer Offiziere erlassenen Bestimmungen der Bezugsverfügungen 1 und 2.

Die Entlohnung richtet sich nach den Bestimmungen der Verfg. OKW Az. 2 f 24.17 c Chef Kriegsgef./Allg. (IV c) Nr. 9517/43

I. Ang. vom 28. 9. 1943. Der zustehende Sold wird neben dem Arbeitsverdienst ungekürzt ausgezahlt.

2. Auf die vor dem Arbeitseinsatz erforderliche ärztliche Untersuchung, abwehrmäßige Überprüfung und Abgabe der ehrenwörtlichen Erklärung wird besonders hingewiesen. Eines schriftlichen Antrages der Offiziere an eine diplom. Stelle bei Übernahme der Arbeit — wie er bei kriegsgefangenen französischen Offizieren an die Dienststelle Scapini zu richten ist — bedarf es bei den internierten italienischen Offizieren nicht.

3. Die internierten italienischen Offiziere dürfen nicht gemeinsam mit britischen, amerikanischen und sowjetischen Kriegsgefangenen eingesetzt werden und sind nach Möglichkeit auch von französischen Kriegsgefangenen getrennt zu halten.

4. Die in Arbeit eingesetzten internierten italienischen Offiziere müssen im Besitz eines Ausweises sein entsprechend dem Muster nach Bez.Verf. 2, Anlage 2 (Ausweis für französische und belgische Kriegsgefangene bei aufgelockerter Bewachung).

Bei Beurlaubung und Besuch sind die in der gleichen Verfg. (Anlage 3 und 4) vorgeschriebenen Ausweise zu verwenden. Diese Ausweise in deutsch-italienischer Sprache sind von der Firma Bargou Söhne Nachf., Berlin SW 68, Wassertorstraße 62 (Fernsprech-Nummer Berlin 61 23 33/34) zu beziehen. Bezahlung aus Kapitel VIII E 230 Abs. 4.

Durch Erlaß vom 25. 1. 1944 — Az. 2 f 24.73 n Chef Kriegsgef./Allg. (I)/Org. (III) Nr. 561/44 — bestimmt das OKW., daß für Unteroffiziere Arbeitspflicht besteht.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - II A 1, Amt III, IV GSt., IV D 3, Amt V, die H/uPF., IdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Besondere Behandlung der kanadischen Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 29. 2. 1944
— IV D 5 d Nr. 894/44 —

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 26. 1. 1944 folgendes angeordnet:

Chef OKW hat befohlen, daß alle britischen Kriegsgefangenen aus Kanada bevorzugt behandelt werden sollen, wobei ihnen zu eröffnen ist, daß sie diese Besserstellung der Tatsache verdanken, daß die deutschen Kriegsgefangenen in K a n a d a besser behandelt werden als in E n g l a n d.

Hierzu wird angeordnet:

1. Da die Schaffung eines Sonderlagers für kanadische Offiziere aus Raumgründen nicht möglich ist, sind diesen Offizieren in den Oflag, in denen sie zur Zeit untergebracht sind, besondere Vergünstigungen zu gewähren (z. B. vermehrte Spaziergänge im Einvernehmen mit den örtlichen Partei- und Polizeidienststellen, zusätzliche Brief- und Postkartenformulare usw.).

Entsprechendes gilt für kriegsgefangene kanadische Unteroffiziere, die nicht in Arbeit eingesetzt sind.

2. Alle kriegsgefangenen kanadischen Mannschaften und arbeitswilligen Unteroffiziere sind in das Stalag II D, Stargard, zu versetzen und dort in solchen landwirtschaftlichen Arbeitskommandos einzusetzen, bei denen Unterkunft und Arbeitsverhältnisse als besonders gut bekannt sind. Auch ihnen sind daneben besondere Vergünstigungen zu gewähren.

Kanadische Unteroffiziere und Mannschaften, die zur Zeit nicht in Arbeit eingesetzt sind, sind umgehend in das Stalag II D zu versetzen.

Soweit sie zur Zeit in Arbeit eingesetzt sind, hat ihre Ablösung aus den bisherigen Arbeitsstellen und ihre Versetzung in das Stalag II D im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern und nach Maßgabe der Ersatzgestellung zu erfolgen. Die Arbeitsämter sind darauf hinzuweisen, daß die Herausziehung der in Arbeit eingesetzten kanadischen Kriegsgefangenen aus besonderen politisch-propagandistischen Gründen erfolgen muß.

3. Die Verlegung aller zur Zeit vorhandenen, für den Arbeitseinsatz in Frage kommenden kanadischen Kriegsgefangenen in das Stalag II D muß bis zum 1. 4. 1944 durchgeführt sein.

4. Künftig neuanfallende kanadische Kriegsgefangene, die für den Arbeitseinsatz in Frage kommen, sind jeweils ohne besonderen Befehl in das Stalag II D zu versetzen.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - II A 1, Amt III (III B 1), IV GSt., Amt V, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Behandlung kriegsgefangener russischer Frauen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 11. 4. 1944
— IV B (ausl. Arb.) Nr. 1124/44 g-8-Kgf. —

Geheim!

Das OKW. hat durch Erlaß vom 6. 3. 1944 — 2 f 24.70 Chef Kriegsgef./Allg. (I a) Nr. 836/44 geh. — folgendes angeordnet:

„Sofern den Lagern aus dem Operationsgebiet kriegsgefangene sowjetische Frauen zugeführt werden, ist wie bei allen aus diesem Gebiet neu eintreffenden sowjetischen Kriegsgefangenen bei der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei die sicherheitspolizeiliche Überprüfung zu beantragen. Da gegen die aus dem Operationsgebiet abgeschobenen kriegsgefangenen Frauen im allgemeinen abwehrmäßige Bedenken bestehen, wird die sicherheitspolizeiliche Untersuchung in der Regel die politische Unzuverlässigkeit dieser Frauen ergeben. Derartige Frauen sind — wie andere politisch unzuverlässige sowjetische Kriegsgefangene — aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und der Sicherheitspolizei zu übergeben.

Ergibt die sicherheitspolizeiliche Überprüfung in Ausnahmefällen nichts Belastendes, so sind die Frauen aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und dem zuständigen Arbeitsamt zum zivilen Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen."

Die ausgesonderten kriegsgefangenen russischen Frauen sind im üblichen Verfahren dem nächsten Frauenkonzentrationslager zu überstellen. Über die Aussonderungen ist im Rahmen der bekannten Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 laufend zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen u. KdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, Ref. IV B 2a, IV GSt., I Org., I B 3, die H/‌/uPF., BdS., IdS., SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Einsatz italienischer Militärinternierter als Kraftfahrzeugführer.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 11. 5. 1944
— IV B (ausl. Arb.) Nr. 134/44 - Kgf. —
(RdErl. vom 24. 8. 1943 — IV D 5 d Nr. 8653/43 —)

Der Reichsverkehrsminister hat durch Erlaß vom 9. 2. 1944 — K 1. 24037/43 — seinen Runderlaß vom 13. 7. 1943 — K 1 14 147 — dahingehend ergänzt, daß die Bestimmungen des Abschnittes II — Kriegsgefangene — uneingeschränkt auch für die italienischen Militärinternierten gelten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., IV E 6, II A 1, die H/‌/uPF., BdS., IdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

---

f) Behandlung der ausländischen Zivilarbeiter.

Sicherheitspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte[2].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 19. 11. 1941
— IV D Nr. 65/41 (ausl. Arb.) —

(1) Im Zuge des Einsatzes italienischer Arbeitskräfte im Reich sind die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD vielfach mit Fällen unbotmäßigen Verhaltens dieser Arbeitskräfte befaßt worden. In Anbetracht der engen Verbindung zwischen Deutschland und Italien hat die Behandlung dieser Fälle nur nach eingehendster Prüfung und bei Vorliegen unabwendbarer Notwendigkeit zu einschneidenden Maßnahmen (Einweisung in Arbeitserziehungslager) geführt. Nachdem nunmehr seitens der italienischen Regierung zugesichert wurde, daß ein unbotmäßiges Verhalten, vor allem Arbeitsvertragsbruch, von im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräften, in Italien geahndet wird, besteht zu weitgehenden sicherheitspolizeilichen Maßnahmen gegen unbotmäßige italienische Arbeitskräfte kein Anlaß mehr.

(2) Entsprechend höherer Weisung ordne ich daher folgendes an:

1. Italienische Arbeitskräfte dürfen nicht in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen werden.

2. Bei Arbeitsvertragsbruch, Bummelei und sonstigen Fällen von Arbeitsunlust, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten notwendig machen, muß eingehende Belehrung und staatspolizeiliche Warnung unter Betonung der gemeinsamen Arbeit für den gemeinsamen Endsieg so gestaltet werden, daß die gewünschte Wirkung erreicht und der betreffende Italiener von der Notwendigkeit der Erfüllung seiner Pflichten überzeugt wird.

In schwerer gelagerten Fällen kann zur Unterstreichung der staatspolizeilichen Warnung die vorläufige Festnahme auf die Dauer von ein bis zwei Tagen erfolgen.

3. Verweigert ein Italiener trotz Belehrung und Warnung die Wiederaufnahme der Arbeit oder ist er nach seinem Gesamtverhalten wegen Disziplinlosigkeit nicht mehr für eine weitere Arbeit im Reich geeignet, so ist der Fall durch Fernschreiber unter „Dringend! Sofort vorlegen!" dem Reichssicherheitshauptamt zu melden, das seine Abschiebung nach Italien zum Zwecke der dortigen Bestrafung veranlassen wird.

Die fernschriftliche Meldung bildet die Unterlage für die beabsichtigte Bestrafung in Italien und muß daher enthalten:

Genaue Personalien,
Heimatanschrift in Italien,
Ort und Art des Arbeitseinsatzes im Reich,

---

1 *Sonderbehandlung siehe 2 F XII, Fahndung siehe 2 G IV c.*
2 *Ergänzt durch RdErl. vom 7. 10 und 7. 12. 1942, 30. 1. 1943.*

eingehende Darstellung des Gesamtverhaltens des betr. Italieners, sowie
des Tatbestandes, der den Abschiebungsvorschlag ausgelöst hat.

4. Bei Streiks, Arbeitsniederlegungen und Tumulten am Arbeitsplatz oder in den Unterkünften können die Rädelsführer sofort festgenommen werden. Nach Lage des Einzelfalles ist zu entscheiden, ob die unter 2 oder die unter 3 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Entsprechend ist zu verfahren bei Italienern, die durch Hetzereien, Widersetzlichkeit, Tätlichkeiten, Vernichtung von Lebensmitteln usw. die Disziplin ihrer Arbeitskameraden gefährden.

5. Bei den vorgenannten Verstößen italienischer Arbeitskräfte gegen die Arbeitsdisziplin ist selbstverständlich zu prüfen, ob nicht die Gründe für das Verhalten durch den Betrieb gesetzt sind, in dem z. B. die dem Italiener schriftlich gemachten Zusicherungen nicht gehalten worden sind (etwa niedrigerer Lohn, Beschäftigung eines Facharbeiters mit Erdarbeiten), oder die allgemeinen Arbeitsbedingungen Anlaß zur berechtigten Klage geben.

Hierzu ist ebenfalls in der Meldung Stellung zu nehmen.

6. Italienische Arbeitskräfte, die sich nach Ablauf ihres Vertrages weigern, den Vertrag zu verlängern oder einen neuen Arbeitsvertrag abzuschließen, sind n i c h t vertragsbrüchig. Mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen darf daher wegen dieser Weigerung nicht gegen italienische Arbeiter eingeschritten werden.

Die für den Arbeitseinsatz zuständigen Dienststellen sind gehalten, die sofortige Rückführung der Italiener, die nach Ablauf ihres Vertrages nach Italien zurückzukehren wünschen, zu veranlassen.

7. Bei politischen Verfehlungen, Sabotage- und Spionagefällen sind wie bisher die je nach der Sachlage erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen hierfür geltenden Bestimmungen zu treffen.

8. Kriminelle Verfehlungen (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Totschlag, Körperverletzung) sind wie bisher im üblichen kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zu erörtern, gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft zur Einleitung gerichtlicher Bestrafung abzugeben.

9. Die Staatspolizei(leit)stellen richten die unter Ziffer 3 vorgesehenen fernschriftlichen Meldungen an das Referat IV D 3.

(3) Unbeschadet der sonstigen Pflicht zur Berichterstattung sind diejenigen Festnahmen sofort dem Referat IV D 3 — nach Möglichkeit durch Fernschreiber — zu melden, die die Staatspolizeistellen in Fällen gemäß Ziffer 7, die Kriminalpolizei(leit)stellen in Fällen gemäß Ziffer 8 veranlassen.

(4) Fälle, die eine grundsätzliche politische Bedeutung gewinnen können, sind nicht dem Referat IV D 3 zu melden, sondern an IV D (ausl. Arb.) — z. Hd. ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Rat Baatz — zu richten.

(5) Schließlich ist bis zum 20. 1. 1942 ein Bericht über die gemäß Ziffer 2 von den Staatspolizei(leit)stellen gegen Italiener getroffenen Maßnahmen zu erstatten. Dieser Bericht muß enthalten:

Zahl der bei den Staatspolizeistellen anfallenden Vorgänge, wieviel davon ohne und wieviel mit staatspolizeilichen

Maßnahmen erledigt worden sind und ziffernmäßige Darstellung der Art der Verfehlungen.

Darüber hinaus kann der Bericht zu einem Erfahrungsbericht ausgebaut werden.

(6) Abschließend betone ich ausdrücklich, daß, selbst wenn im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten sollten, keine über diesen Erlaß hinausgehende Maßnahme ohne meine vorherige Zustimmung getroffen werden darf.

Zusatz für Stapo Innsbruck und Klagenfurt:
Für die Verwendung der Auffanglager in Innsbruck und Villach ergeht besondere Weisung.

An alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An das RSHA., den H/uPF., IdS., BdS. in Prag, Straßburg u. Metz.

— Nicht veröffentlicht —

Von polnischen Zivilarbeitern, ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen und polnischen Kriegsgefangenen geschwängerte deutsche Frauen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 12. 12. 1941 [1]
— IV D 2 c Nr. 1474/41 g —

Geheim!

In allen Fällen, in denen bekannt wird, daß eine deutsche Frau mit einem Mann aus dem oben angeführten Personenkreis geschlechtlich verkehrt hat, ist zunächst unter Hinzuziehung eines Amtsarztes umgehend festzustellen, ob eine Schwangerschaft vorliegt. Ist dies der Fall, so ist sofort unter kurzer Schilderung des bis dahin festgestellten Sachverhaltes durch FS an das Reichssicherheitshauptamt — IV D 2 — zu berichten. Hierbei ist anzugeben, wieweit die Schwangerschaft bereits vorgeschritten ist und ob und welche Personen außer dem betreffenden Polen noch als Erzeuger für das zu erwartende Kind in Betracht kommen. Der Pole, der als Erzeuger in Betracht kommt, ist sofort dem R.- und S.-Führer beim zuständigen SS-Oberabschnitt zur rassischen Musterung vorzuführen. Der Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. 7. 1941 [2] — S IV D 2 c Nr. 4383/40 g - 196 — Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Über das Ergebnis ist ebenfalls durch FS an das Reichssicherheitshauptamt — IV D 2 — beschleunigt zu berichten. Diese gesamte Berichterstattung hat schon vor dem abschließenden Bericht zu erfolgen. Ich weise darauf hin, daß diese ersten Ermittlungen trotz der notwendigen Eile sehr gewissenhaft durchzuführen sind, da von ihnen sehr weitgehende Entscheidungen abhängen. Der Erlaß gilt nicht für die eingegliederten Ostgebiete.

An alle Stapo(leit)stellen (ohne Prag, Brünn, Posen, Litzmannstadt, Hohensalza, Bromberg, Zichenau-Schröttersburg), die BdS. in Metz u. Straßburg.

---

1 *Aufgehoben durch RdErl. vom 10. 2. 1944.*
2 *Abgedruckt unter 2 F XII.*

Nachrichtlich:
An die Ämter I u. IV, alle H/uPF. u. IdS., ohne H/uPF. Rußland-Nord, Rußland-Mitte, Rußland-Süd, Krakau, Posen u. Prag, sowie beim Reichskommissar f. d. bes. norwegischen u. niederländischen Gebiete.

— *Nicht veröffentlicht* —

Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier: Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 19. 1. 1942
— S V D 2 c Nr. 1003/42 —

(RdErl. vom 8. 3. 1940 — S IV D 2 Nr. 832/40 —, 28. 5. 1940 S IV D 2 Nr. 3383/40 — und vom 3. 9. 1940 — S IV D 2 c Nr. 3382/40) [1]

Wie zahlreiche Berichte von Staatspolizei(leit)stellen und Dienststellen der Inneren Verwaltung erkennen lassen, finden die bisher ergangenen Vorschriften betreffend Fahndung und Festnahme nach polnischen Zivilarbeitern noch immer nicht genügend Beachtung oder werden falsch ausgelegt. Die Folge hiervon ist, daß nur ein geringer Bruchteil der von ihren Arbeitsplätzen geflüchteten polnischen Zivilarbeiter festgenommen und an ihre bisherige Arbeitsstelle zurückgeführt wird. Nach den hier gewonnenen Erfahrungen gibt jedoch jeder aus dem Altreich geflüchtete Pole, dem es gelingt, unangefochten seinen Heimatort zu erreichen und der auch später für sein unbotmäßiges Verhalten nicht zur Verantwortung gezogen bezw. der an einer günstigeren Arbeitsstelle neu eingesetzt wird, den Anlaß zum Entweichen zahlreicher weiterer Polen, da er seinen Erfolg unverzüglich den ehemaligen Arbeitskameraden mitteilt, und sich derartige Angaben über günstige Fluchtwege usw. mit erstaunlicher Schnelligkeit verbreiten. Ich ersuche daher, auf die Bearbeitung aller mit der Fahndung nach geflüchteten Zivilarbeitern und deren Rückführung zusammenhängenden Fragen im Interesse der Sicherung des Arbeitseinsatzes größtes Gewicht zu legen und insbesondere für die beschleunigte Durchführung dieser Maßnahmen Sorge zu tragen.

Im folgenden werden die bisher ergangenen Vorschriften über die Fahndung und Festnahme sowie die Verfolgung strafbarer Handlungen von polnischen Zivilarbeitern unter teilweiser Abänderung und Ergänzung neu veröffentlicht. Der Runderlaß vom 28. 5. 1940 — S IV D 2 c Nr. 3383/40 — und an die Kriminalpolizei(leit)stellen gerichteten Runderlasse des Reichssicherheitshauptamtes vom 4. 9. 1940 — V A 1 Nr. 4177/40 —, 8. 10. 1940 — V A 1 Nr. 4177/40 II — und 5. 8. 1941 — V A 1 Nr. 4177/40 VII — werden hiermit aufgehoben. Ferner ist im Runderlaß vom 3. 9. 1940 — S IV D 2 c Nr. 3382/40 — an die Dienststellen der Sicherheitspolizei im Abschnitt I, Ziffer 3, der zweite Absatz und im Runderlaß vom gleichen Tage an die höheren Verwaltungsbehörden in Ziffer 11 der 1. Absatz zu streichen.

---

[1] *Aufgehoben durch RdErl. vom 10. 9. 1943.*

A. Fahndung und Festnahme von polnischen Zivilarbeitern.

I. Fahndung.

Auf Polen, die den Arbeitsplatz wegen politischer oder krimineller Verfehlungen verlassen, finden die allgemeinen Fahndungsvorschriften Anwendung.

Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen — Arbeitsunlust usw. — verlassen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Die Ortspolizeibehörden melden unverzüglich das Verlassen des Arbeitsplatzes an die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle. Die Meldung hat die genauen Personalien, insbesondere auch den letzten Wohnsitz im Generalgouvernement bezw. den eingegliederten Ostgebieten, zu enthalten.

2. Die Staatspolizei(leit)stelle wertet die Meldung auf Vordruck — Gestapa 14 a — für ihre Hauptkartei aus und übersendet Durchschrift der Karteikarte auf Vordruck — Gestapa 15 a — (siehe Anlage) an das Reichssicherheitshauptamt — IV C 1 —. Der Zusatz: „Falls der Flüchtige nach dem Fluchttage erneut in Erscheinung tritt, ist sofort dem Reichssicherheitshauptamt — Amt V, Zentrale Fahndungskartei. — Mitteilung zu machen" ist zunächst mittels Stempelaufdrucks herzustellen und darf keinesfalls unterlassen werden. — Ferner benachrichtigt die Staatspolizei(leit)stelle durch ein nach anliegendem Muster (Vordruck A) in doppelter (dreifacher) Ausfertigung zu erstellendes Formblatt

a) die für den verlassenen Arbeitsort zuständige Kriminalpolizei(leit)stelle,

b) die für den Heimatort des Flüchtlings zuständige Kriminalpolizei(leit)stelle (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) und, falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Flüchtling an einem anderen Orte aufhält,

c) die Kriminalpolizei(leit)stelle des vermutlichen Aufenthaltsortes.

3. Die Kriminalpolizei(leit)stelle des verlassenen Arbeitsortes leitet das ihr übersandte Formblatt nach Aufnahme einer Suchkarte in die Fahndungskartei an das Reichssicherheitshauptamt — Amt V — zur Aufnahme des Flüchtlings in die Zentrale Fahndungskartei weiter.

4. Die Kriminalpolizei(leit)stelle (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) des Heimatortes und die Kriminalpolizei(leit)stelle des vermutlichen Aufenthaltsortes legen ebenfalls eine Suchkarte in der Fahndungskartei an und leiten unverzüglich Fahndungsmaßnahmen am Heimatort bezw. vermutlichen Aufenthaltsort des Flüchtlings ein.

Zur Erleichterung der Fahndungsmaßnahmen hat der Herr Reichsarbeitsminister auf meine Veranlassung hin die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung nochmals angewiesen, von ihren Arbeitsstellen geflüchtete polnische Arbeiter keinesfalls neu zu vermitteln, sondern sie unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei zuzuführen. Trotzdem ist bei Durchführung der Fahndungsmaßnahmen auch das Arbeitsamt des Heimatortes über den Verbleib des Gesuchten zu befragen.

II. Festnahme.

1. Grundsätzlich sind alle polnischen Zivilarbeiter, die ohne Ausweis angetroffen werden bezw. eine Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des Arbeitsortes, Urlaubsschein, Rückkehrbescheinigung usw.) für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen und dem nächsten Polizeigefängnis zuzuführen.

Von der Festnahme und dem Verbleib des Festgenommenen ist die zuständige Kriminalpolizei(leit)stelle — Fahndungskartei — unverzüglich zu verständigen.

Die Kriminalpolizei(leit)stelle stellt fest, ob der Festgenommene in der Fahndungskartei vorgemerkt ist; zutreffendenfalls verständigt sie die ausschreibende und die festnehmende Stelle, erstere auch über den späteren Verbleib (Arbeitserziehungslager). Ist der Festgenommene in der Fahndungskartei nicht vorgemerkt, fragt die Kriminalpolizei(leit)stelle formlos, auf einem Blatt in Größe Din A 5, beim Reichssicherheitshauptamt — Amt V - C 2 e — an.

Amt V stellt anhand der Zentralen Fahndungskartei die ausschreibende Stelle fest und verständigt diese sowie die festnehmende Kriminalpolizei(leit)stelle. Ist der festgenommene Pole in der Zentralen Fahndungskartei nicht verzeichnet, wird dies der festnehmenden Kriminalpolizei(leit)stelle mitgeteilt.

Läßt sich der bisherige Arbeitsort weder durch die Zentrale Fahndungskartei noch auf andere Weise ermitteln, hat die festnehmende Kriminalpolizei(leit)stelle die für den Ergreifungsort zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu unterrichten, die in diesem Falle über die weiteren gegen ihn anzuwendenden Maßnahmen entscheidet. Hat sich dagegen der letzte Arbeitsort ermitteln lassen und ist die für diesen zuständige Staatspolizei(leit)stelle auf dem angegebenen Wege unterrichtet, so übernimmt diese die weitere Sachbearbeitung des Falles. Unabhängig davon hat jedoch die festnehmende Stelle beschleunigt die Überstellung des Polen in das nächste Arbeitserziehungslager zu veranlassen, um eine Überlastung der Polizeigefängnisse zu vermeiden.

Die für das Lager verantwortliche Staatspolizei(leit)stelle entscheidet über die Dauer der Unterbringung im Arbeitserziehungslager, die in der Regel 6 Wochen betragen soll. Der Staatspolizei(leit)stelle des verlassenen Arbeitsortes steht es frei, je nach den gegen den Betreffenden vorliegenden Tatsachen eine andere Haftdauer bezw. — in schwerwiegenden Fällen — seine Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

Ferner veranlaßt die Staatspolizei(leit)stelle des verlassenen Arbeitsortes unverzüglich die Löschung der Fahndung durch Vordruck nach anliegendem Muster B bei den unter Abschnitt I, Ziffer 2, bezeichneten Dienststellen. Außerdem ergänzt sie die beim Referat IV C 1 des Reichssicherheitshauptamtes veranlaßte Notierung und benachrichtigt schließlich den zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit über die gegen den vertragsbrüchigen Polen veranlaßten Maßnahmen (Dauer der Einweisung in das Arbeitserziehungs- bezw. Konzentrationslager). Sie gibt ferner die Festnahme und Bestrafung des Polen dem ausländischen Teil der Belegschaft des Betriebes oder Dorfes in geeigneter Weise bekannt. Nach Strafverbüßung ist der flüchtige Pole stets wieder an der verlassenen Arbeitsstelle einzusetzen. Die Rückführung hat grundsätz-

lich im Wege des Sammeltransportes zu erfolgen. Zur Entlastung des Sammeltransportverkehrs sind jedoch bei einer ausreichenden Zahl von Häftlingen Sondertransporte unmittelbar zum Bestimmungsort durchzuführen; ferner ist zu prüfen, ob nicht die Betriebe selbst die polnischen Arbeitskräfte nach erfolgter staatspolizeilicher Behandlung aus den Arbeitserziehungslagern abholen können.

Dienststellen der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement, die an den Sammeltransportverkehr noch nicht angeschlossen sind, übergeben die vertragsbrüchigen Polen — falls die Möglichkeit des Sondertransportes nicht besteht — dem nächsten Arbeitsamt zwecks Rücktransports in das Altreich. In der Begleitverfügung ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Polen nicht unmittelbar zum erneuten Arbeitseinsatz zu bringen, sondern der jeweils anzugebenden Staatspolizei(leit)stelle des verlassenen Arbeitsortes zu überstellen sind.

B. Einleitung von Strafverfahren gegen polnische Zivilarbeiter.

Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen — Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bezw. Konzentrationslager — geahndet. In derartigen Fällen erstattete Strafanzeigen sind daher unmittelbar der Staatspolizei(leit)stelle zuzuleiten. Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch Runderlaß vom 15. 6. 1940 — III b - 392/40 g — die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, im Falle von Vertragsbrüchen polnischer Zivilarbeiter grundsätzlich keinen Strafantrag zu stellen, sondern die Dienststellen der Staatspolizei um ihr Eingreifen zu bitten.

Bei allen anderen — also auch kriminellen — von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlaßt. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen, daß zur Herbeiführung der staatspolizeilichen Entscheidung nur eine kurze, aber für die Beurteilung des Falles ausreichende zusammenfassende Darstellung des Ermittlungsergebnisses, z. B. Durchschlag des Abschlußberichtes, übersandt wird.

Festgenommene Polen sind bis zur Entscheidung der Geheimen Staatspolizei am Festnahmeort — möglichst im Polizeigefängnis — weiter in Haft zu halten.

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sowie die Gendarmeriedienststellen sind durch die Staatspolizei(leit)stellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

An alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An die Ämter I, II, IV u. V des RSHA., den Reichsarbeitsminister, die H//uPF., IdS., BdS., SD-(L)A., Reichsstatthalter in der Westmark, Wien, Oberdonau, Niederdonau, Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Landesregierungen (Innenministerien) in Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Bremen, Anhalt, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Reg.Präs. in Preußen, Sachsen, Sudetengau, Danzig-Westpreußen, Bayern, Wartheland, den Pol.Präs. in Berlin.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage zu Ziff. A I 2 (1. Satz)

(Muster der Karteikarte) (Din A 5 — hellblauer Karton)

Vorderseite.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
									IP										

Name (bei Frauen auch Geburtsname)	Wohnung: (Zeit der Eintragung einsetzen)	Pers.-Akte
Vorname:		Bildverm.
Geburtstag und -ort:		
Beruf:		Finger-Abdr.-Karte
Familienstand:		
Staatsangehörigkeit:		Schriftprobe
Deck- Name: Adresse:		
politische Einstellung: / Glaubensbekenntnis:		

Dat. der Auftrag.	Sachverhalt	Staatspolizei-(leit)stelle Gesch. Zch.
	Flüchtiger polnischer Arbeiter!	Stapo
	hat am seinen Arbeitsplatz in Kreis unerlaubt verlassen.	
	Letzter Heimatwohnort:	
	Kreis: Distrikt bezw. Reg.-Bez.	
	Fahndungsmaßnahmen sind eingeleitet. wenden!	G.St. Nr. 15a.

Rückseite.

Dat. der Auftrag.	Sachverhalt	Staatspolizei-(leit)stelle Gesch. Zch.
	Falls der Flüchtige nach dem Fluchttage erneut in Erscheinung tritt, ist sofort dem RSHA. — Amt V - Zentrale Fahndungskartei — Mitteilung zu machen.	

Anlage zu Ziffer A I 2 (3. Satz). (Din A 5)

Muster des Festnahmeersuchens.

Vorderseite.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle

(Ort) ....., den .....

B.Nr.

An

a) die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizei(leit)stelle
in .....

zur Aufnahme in die Fahndungskartei und zur Weiterleitung an das Reichssicherheitshauptamt — V C 2 e —
(Zentrale Fahndungskartei)
in Berlin C 2
Werderscher Markt 5/6

b) die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizei(leit)stelle —
(den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD)
in .....

zur Aufnahme in die Fahndungskartei und Durchführung der Fahndung im Heimatgebiet.

[1] c) die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizei(leit)stelle
in .....

zur Aufnahme in die Fahndunskartei und Durchführung der Fahndung in dem umseitig angegebenen vermutlichen Aufenthaltsort.

Im Auftrage:

Vordruck A.

[1] *Nur im Bedarfsfalle ausfüllen.*

Rückseite.

Festnahmeersuchen!

..... (Familienname; bei Frauen auch Geburtsname)
..... (Vornamen; Rufname unterstrichen)
geb. am: ..... in: ..... Kreis: .....
Letzter Wohnsitz im ehemaligen Polen: .....
Kreis: ..... Distrikt (Reg.-Bez.): .....

Polnische(r) Zivilarbeiter(in)

hat am ..... den Arbeitsplatz in .....
Kreis: ..... unerlaubt verlassen.
Er (Sie) hält sich möglicherweise in ..... auf.
Örtliche Fahndungsmaßnahmen sind eingeleitet.

Anlage zu Ziffer A II 1, Abs. 7. (Din A 5)

Muster der Erledigungsmitteilung.

Vorderseite.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle (Ort) ....., den .....

B.Nr. _____

An

a) die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizei(leit)stelle
in .....

zur Löschung in der Fahndungskartei und zur Weiterleitung an das Reichssicherheitshauptamt — V C 2 e —
(Zentrale Fahndungskartei)
in Berlin C 2
Werderscher Markt 5/6

b) die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizei(leit)stelle —
(den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD)
in .....

zur Löschung in der Fahndungskartei und Einstellung der Fahndung.

[1] c) die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizei(leit)stelle
in .....

zur Löschung in der Fahndungskartei und Einstellung der Fahndung.

Im Auftrage:

Vordruck B.

[1] *Nur im Bedarfsfalle ausfüllen.*

Rückseite.

Erledigungsmitteilung.

..... (Familenname; bei Frauen auch Geburtsname)
..... (Vornamen; Rufname unterstrichen)
geb. am: ..... in: ..... Kreis: .....
Letzter Arbeitsplatz in: ..... Kreis: .....

Polnische(r) Zivilarbeiter(in)

[1] ist am ..... an den Arbeitsplatz zurückgekehrt.
[1] ist am ..... in ..... festgenommen worden.
[1] befindet sich in .....

[1] *Nichtzutreffendes streichen!*

Bewachung sowjetrussischer Arbeitskräfte.

RdErl. des RSHA. vom 6. 2. 1942

— IV E 1 b Nr. 35 311 —

Auf Anordnung des Reichsmarschalls werden in den bisher besetzten sowjetrussischen Gebieten im größten Umfange sowjetrussische Arbeitskräfte angeworben, die im Reichsgebiet eingesetzt werden sollen. Mit Rücksicht darauf, daß die zum Einsatz gelangenden Kräfte jahrelang dem verhetzenden Einfluß des Bolschewismus ausgesetzt waren, sind besonders strenge Bewachungsmaßnahmen erforderlich.

A. Bewachung außerhalb der Reichsgrenzen. Auffang- und Entseuchungslager.

Die durch Kommissionen des Reichsarbeitsministeriums geworbenen Sowjetrussen werden zunächst in Auffanglagern gesammelt. Von dort aus erfolgt ihr geschlossener Transport in die nachstehend aufgeführten, an der Ostgrenze bezw. im Generalgouvernement befindlichen Entseuchungslager:

Fertiggestellt:	Im Bau:
Bialystok I	Bialystok II
Heidekrug	Grajewo
Krottingen	Illowo
Lublin	Kiwerce
Przemysl I	Lemberg
Suwalki	Przemysl II
Tauroggen	Wirballen II
Warschau	
Wirballen I	

Die Bewachung während dieser Zeit obliegt der Ordnungspolizei. Sie erstreckt sich sowohl auf die Bewachung im Lager, als auch auf die des Transports.

B. Bewachung innerhalb der Reichsgrenzen.

1. Durchgangslager.

(1) Von den Landesarbeitsämtern werden sogenannte Durchgangslager mit Entlausungseinrichtungen aufgestellt, in die die sowjetrussischen Arbeitskräfte vor ihrer endgültigen Aufteilung auf die Betriebe letztmalig geschlossen transportiert werden. Der Aufenthalt in diesen Lagern soll möglichst kurz bemessen sein.

(2) In den Bezirken der Landesarbeitsämter befinden sich folgende Durchgangslager:

Bezirk:	Aufstellungsort:
Bayern	München-Dachau
Brandenburg	Boossen b. Frankfurt/O., Erkner und Drewitz
Danzig-Westpreußen	Gotenhafen
Hessen	Kelsterbach
Mitteldeutschland	Halle
Nordmark	Neumünster, Parchim

Niedersachsen	Lehrte
Nürnberg (Zwgst.)	Neumarkt (Oberpf.), Pelchenhoferstr.
Oberdonau	Linz
Oberschlesien	Schakowa
	Rosenberg, Krenau
Ostpreußen	Illowo
"	Grajewo
"	Wolkowysk
Pommern	Schneidemühl
"	Stargard
Rheinland	Köln-Deutz
Sachsen	Dresden
"	Chemnitz
"	Zwickau
Sudetenland	Bransdorf a. d. Oppa
Südwestdeutschland	Bietigheim
Steiermark-Kärnten	Graz, Alte Poststr.
Westfalen	Soest
Westmark	Pirmasens-Nord
Wien-Niederdonau	Wien - Gänsbachergasse
"	Wien - Straßhof.

(3) Für die Bewachung während des Transports vom Entseuchungslager zum Durchgangslager ist die Ordnungspolizei verantwortlich. Ihre Bewachungspflicht endet mit Abgabe der Transporte an die Durchgangslager.

(4) Da die Bewachung der sowjetrussischen Arbeitskräfte sichergestellt sein muß, wurde ein Übereinkommen mit der Fachgruppe des Bewachungsgewerbes getroffen, wonach diese bei der weiteren Bewachung eingesetzt werden soll. Dieser Einsatz ist vom Durchgangslager ab vorgesehen, und zwar in der Form, daß sich die Bewachung sowohl auf das Lager selbst — auch wenn es nicht belegt ist — als auch auf die Sowjetrussen zu erstrecken hat. Nach einem Erlaß des Chefs der Ordnungspolizei vom 17. 1. 1942 — Kdo. I - 1 a (1) 2 Nr. 13/42 — besteht die Möglichkeit, daß für die Anlaufzeit die Ortspolizeibehörden Schutzmaßnahmen für die nicht besetzten Lager treffen.

2. Betriebslager.

(1) Aus den Durchgangslagern werden die sowjetrussischen Arbeitskräfte vom Schutzpersonal der Betriebe abgeholt, denen sie zugeteilt werden sollen. Dieses Schutzpersonal richtet sich nach der Art des Betriebes. Es wird gestellt:

a) in staatlichen Betrieben (z. B. Werften, Reichsbahn) von dem Wachpersonal,
b) in Betrieben mit Werkschutzeinrichtungen vom Werkschutz,
c) in Betrieben ohne Werkschutzeinrichtungen vom Bewachungsgewerbe.

(2) Mit Rücksicht auf die Unzuverlässigkeit der Sowjetrussen werden diese nach strengen Gesichtspunkten behandelt und in Lagern zusammengefaßt. Diese Betriebslager sollen sie nur auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte verlassen. Seitens der Geheimen Staatspolizei ist für eine ausreichende Bewachung in den Betrieben (Arbeitsstätte und Lager) unter dem Gesichtspunkt der politischen Sicherung Sorge zu tragen. Wo eine ausreichende Be-

aufsichtigung nicht gewährleistet ist, sind Angehörige des Bewachungsgewerbes hinzuzuziehen. Sofern in Betrieben mit Werkschutzeinrichtungen dieser sowie ein nebenamtlicher Werkschutz für die einwandfreie Bewachung nicht ausreichen sollten, sind die bestehenden Einrichtungen durch Wachmänner des Bewachungsgewerbes zu ergänzen. In Betrieben ohne Werkschutz ist ebenfalls das Bewachungsgewerbe einzusetzen.

C. Der Meldeweg.

(1) Nachdem die Transporte aus den besetzten Gebieten gemeldet worden sind, erfolgt von hier aus eine Benachrichtigung der für den Arbeitseinsatz zuständigen Inspekteure sowie der betreffenden Staatspolizei(leit)stellen. Ferner werden von hier aus die Fachgruppe des Bewachungsgewerbes und das Reichsarbeitsministerium unterrichtet.

(2) Die Staatspolizei(leit)stellen setzen sich sofort mit dem zuständigen Landesarbeitsamt und dem Bezirksobmann des Bewachungsgewerbes (unter „D" aufgeführt) in Verbindung und überprüfen die eingerichtete Bewachung.

D. Der Einsatz des Bewachungsgewerbes.

(1) Das Bewachungsgewerbe ist unter der gleichnamigen Fachgruppe in der Reichsgruppe Handel zusammengefaßt. Da nach der Verordnung über den Wachdienst vom 14. 12. 1937 das Bewachungsgewerbe der Aufsicht des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei untersteht, wurden der Geschäftsführer zum politischen Abwehrbeauftragten und sein Stellvertreter zum stellvertretenden politisch-polizeilichen Abwehrbeauftragten ernannt. Der Fachgruppe unterstehen die nachgenannten Bezirksobmänner, die zur Geheimhaltung verpflichtet werden:

Bezirksgruppe I: Ostpreußen	Robert Körner, Königsberg, Markgrafenstr. 3 II i. Fa. Königsberger Wach- und Schließ-Ges. m. b. H.
Bezirksgruppe II: Schlesien	Erich Hoffmann, Breslau, Albrechtstr. 12 i. Fa. Breslauer Wach- und Schließ-G. m. b. H.
Bezirksgruppe III: Brandenburg	Erwin Hanel, Berlin NW, Brückenallee 21 i. Fa. Wachgesellschaft f. Berlin u. Nachbarorte G. m. b. H.
Bezirksgruppe IV: Pommern	Heinrich Finger, Stettin, Bollwerk 31 I i. Fa. Wachbereitschaft
Bezirksgruppe V: Nordmark	Heinrich Sommermeier, Hamburg-Altona, Blücherstr. 21 i. Fa. Überwachungs- und Betreuungsdienst v. Rentzell, Sommermeier u. Co.

Bezirksgruppe VI: Niedersachsen	Kurt Eggeling, Hptm. a. D., Hannover, Hausmannstr. 7 i. Fa. Hannoversches Wach- u. Schließ-Institut G. m. b. H.
Bezirksgruppe VII: Westfalen	Aloys Imping, Oberhausen, Grillostr. 26 i. Fa. Westdeutsche Überwachungs- u. Sicherheitszentrale.
Bezirksgruppe VIII: Rheinland	Erich Flesche, Düsseldorf, Bismarckstr. 44/6 i. Fa. Düsseldorfer Wach- und Schließ-Ges. Flesche u. Co.
Bezirksgruppe IX: Hessen	Dr. Amesmaier, Frankfurt/M., Hochstr. 59 i. Fa. Frankfurter Wach- und Schließkommandit-Ges., Koch u. Co., z. Zt. einberufen, Vertretung: Koch, ebenfalls da.
Bezirksgruppe X: Mitteldeutschland	Heinrich Soost, Magdeburg, Otto-v.-Guericke-Str. 23 i. Fa. Magdeburger Wach- und Schließinstitut Heinrich Soost.
Bezirksgruppe XI: Sachsen	Paul Müller, Plauen/Vogtl., Fürstenstr. 38 i. Fa. Wachdienst Südwest-Sachsen G. m. b. H.
Bezirksgruppe XII: Bayern	Hans Hochgesand, München, Bayerstr. 25 i. Fa. Münchener Wach- und Schließ-G. m. b. H.
Bezirksgr. XIII: Südwestdeutschland	Otto Müller, Stuttgart, Neckarstr. 22 i. Fa. Stuttgarter Heimatschutz G. m. b. H.
Bezirksgruppe XIV: Saarland-Pfalz	Peter Sachs, Saarbrücken, Hohenzollernstr.1 i. Fa. Saarbrückener Wach- u. Schließges. A. Sachs u. Co.
Bezirksgruppe XV: Ostmark:	Josef Helwig, Wien XXI, Schwaizergasse 24 i. Fa. Bewachungsdienst f. Industrie, Handel u. Gewerbe.
Bezirksgruppe XVI: Sudetenland	Hans Stark, Oberstltn. a. D. Eger, Franziskanerplatz 7 i. Fa. Sudetenländischer Wachdienst Ernst u. Co.

(2) Wie bereits unter „C" mitgeteilt wurde, wird die Fachgruppe über die zu erwartenden russischen Arbeitertransporte ebenfalls unterrichtet. Sie gibt hiervon dem zuständigen Bezirks-

obmann Mitteilung, der die Weisung hat, sich mit der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle in Verbindung zu setzen.

(3) Dem Bezirksobmann ist die gewünschte Stärke des fehlenden Wachpersonals mitzuteilen. Die Gestellung der fehlenden Wachmänner obliegt ihm. Sofern hierbei Schwierigkeiten auftauchen sollten, z. B. bei der Vermittlung durch das Arbeitsamt, sind sie in gemeinsamer Zusammenarbeit zu beheben.

(4) Einzelheiten über die Stärke des Wachpersonals in den Betrieben und während des Transports vom Durchgangslager zum Betriebslager können nicht festgelegt werden, da die örtlichen Verhältnisse eine ausschlaggebende Rolle spielen. Bei der Bewachung muß von der Forderung ausgegangen werden, auf alle Fälle eine außerdienstliche Verbindungsaufnahme zwischen deutschen Volksgenossen und Sowjetrussen zu unterbinden. Wenn sich dieser Grundsatz auch an der Arbeitsstelle nicht ganz durchführen läßt, so ist er wenigstens im Lager streng zu beachten.

(5) Näheres über den Gesamteinsatz, die Behandlung am Arbeitsplatz und die Ernennung von Wachmännern zu Hilfspolizeibeamten ergeht durch Erlaß des RSHA. — IV D. Sofern bei den zu treffenden Bewachungsmaßnahmen Schwierigkeiten auftreten sollten, ist unter Bezugnahme auf diesen Erlaß durch FS. sofort zu berichten.

An die IdS., Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das Reichsarbeitsministerium, die polit. Abwehrbeauftr. des Bewachungsgewerbes.

— Nicht veröffentlicht —

Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 20. 2. 1942
— S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) —

In der Anlage[1] übersende ich Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und genaue Beachtung.

Den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD habe ich folgende zusätzliche Weisungen zu geben:

A. Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet.

I. Allgemeine Sicherungsmaßnahmen.

(1) Der Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet im Reich birgt trotz der besonderen Beschränkungen der Lebensführung dieser Arbeitskräfte größere Gefahren in sich als jeder andere Ausländereinsatz, zumal in der Praxis, vor allem am Arbeitsplatz, eine restlose Trennung von deutschen oder anderen ausländischen Arbeitern und eine strenge Bewachung vielfach kaum durchgeführt werden wird. Der Sicherheitspolizei obliegt die Verantwortung für die Gefahrenabwehr, und sie muß alles daran setzen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, d. h. die

[1] *Vergl. Anlage 1.*

Gefahrenlage auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Da mit Kräfteverstärkung nicht zu rechnen ist, müssen es sich die Inspekteure und die Staatspolizei(leit)stellen besonders angelegen sein lassen, die anderen am Einsatz dieser Arbeitskräfte beteiligten Dienststellen zur Wahrung der sicherheitspolizeilichen Belange in ihrem Zuständigkeitskreis anzuhalten.

(2) Die aus dem Russeneinsatz erwachsenden Aufgaben sind bei den Staatspolizei(leit)stellen in einem Referat zusammenzufassen und in diesem von einem leitenden Kriminalbeamten unter ständiger persönlicher Einschaltung des Staatspolizei(leit)stellenleiters verantwortlich zu führen.

(3) Nach Möglichkeit ist für eine gewisse Anzahl von Betrieben mit Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet ein Beamter zu bestimmen, der die Überwachung dieser Arbeitskräfte am Arbeitsplatz und in der Unterkunft in Verbindung mit den Abwehrbeauftragten leitet.

(4) Soweit in Betrieben mit Arbeitskräften aus altsowjetrussischen Gebieten noch keine politischen Abwehrbeauftragten bestehen, sind solche zu ernennen.

(5) Mangels sonstiger Überprüfungsmöglichkeiten ist unbedingt ein besonders intensiver exekutiver Nachrichtendienst innerhalb dieser Arbeitskräfte aufzubauen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Verbreitung kommunistischen Gedankengutes und die Gefahr von Sabotagehandlungen zu richten ist.

II. Unterkunft und Bewachung.

1. Von der in Ziffer A V der Anlage 1 vorgesehenen abgesonderten und bewachten Unterbringung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet ist, mit der einzigen Ausnahme der einzeln eingesetzten weiblichen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, auf keinen Fall abzusehen.

2. (1) Für die rechtzeitige Beschaffung der Bewachungsmannschaften in den unter A V 1 b) und c) der Anlage genannten Betrieben ist besonders Sorge zu tragen. Wenn auch die Betriebe und die Reichsarbeitsverwaltung zur intensiven Mithilfe bei Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet sind, liegt die Verantwortung letzten Endes doch bei den Dienststellen der Sicherheitspolizei.

(2) Es ist daher folgendes Verfahren vorgesehen:

a) Die Landesarbeitsämter haben Weisung, laufend mehrere Wochen im voraus zu planen, auf welche Betriebe ihres Bereiches und in welcher ziffernmäßigen Stärke die mit den nächsten Transporten eintreffenden Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet verteilt werden. Sie haben hiervon sofort bei Aufstellung bzw. Ergänzung des Planes den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD Kenntnis zu geben. Dieser muß seinerseits dafür sorgen, daß er laufend hierüber unterrichtet ist und ständig mit dem Bezirksobmann der Fachgruppe Bewachungsgewerbe Verbindung halten.

b) Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD des Gebietes, in dem Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet neu eingesetzt werden, erhält rechtzeitig vor dem Eintreffen eines jeden Transportes Nachricht von dem Referat IV E 1 b des RSHA.

Er unterrichtet hiervon
das Landesarbeitsamt — Referat Arbeitseinsatz —, das gegebenenfalls noch Umdisponierungen mitzuteilen hat;
den Inspekteur der Ordnungspolizei,
vor allem, soweit ein Einsatz in solchen Betrieben erfolgt, in denen seitens der Ordnungspolizei Führungspersonal für die Bewachungsmannschaften abgestellt werden muß;
den Bezirksobmann der Fachgruppe Bewachungsgewerbe mit der Auflage, für die bestimmten Betriebe die Bewachungsmannschaften durch ein oder mehrere Unternehmen bereitzustellen und selbst oder durch das Bewachungsunternehmen mit der für den einzelnen Betrieb örtlichen zuständigen Staatspolizei(leit)stelle Verbindung aufzunehmen;
die örtlich zuständige Staatspolizeileitstelle.

c) Die Staatspolizei(leit)stelle hat alsdann die von den Betrieben erstellten Unterkünfte zu prüfen bezw. prüfen zu lassen. Es ist festzustellen, ob Werkschutz in dem Betriebe vorhanden ist und ob er zahlenmäßig für die Bewachung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet ausreicht. Ist letzteres nicht der Fall, hat die Staatspolizei(leit)stelle für die Ergänzung des Werkschutzes durch das Bewachungsgewerbe zu sorgen. In den Betrieben, in denen kein Werkschutz vorhanden ist, hat sie die Bereitstellung der Bewachungskräfte durch das Bewachungsunternehmen zu überwachen und zu prüfen, ob sie nach Zahl und Eignung den Erfordernissen entsprechen.

(3) Der Einsatz des Bewachungsgewerbes in geschützten Betrieben ist mit dem OKW. abgesprochen. Die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz im Vierjahresplan wird den Zentralbehörden, denen staatliche Betriebe mit eigenem Wachdienst unterstehen, die Mitteilung zugehen lassen, daß sie Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet nur zugeteilt erhalten können, wenn sie die Bewachung der Arbeitskräfte durch den für diese Betriebe vorgesehenen Wachdienst gewährleisten. Da eine schlechte Bewachung der Arbeitskräfte etwa in diesen Betrieben die allgemeine Sicherheit gefährdet, werden die Staatspolizei(leit)stellen auch der Bewachung dieser Betriebe ein Augenmerk zu schenken und Schwierigkeiten dem RSHA. zu melden haben.

(4) Trotz aller Vorsorge werden gerade bei der Bereitstellung des erforderlichen Bewachungspersonals zahlreiche Schwierigkeiten auftreten. Diese sind nach besten Kräften örtlich zu beheben und widrigenfalls durch FS. zu melden.

3. Mit der Ausübung der Aufsicht über die Bewachung dieser Arbeitskräfte ergeben sich für die Staatspolizei(leit)stellen vor allem folgende Pflichten:

a) Bestätigung des Leiters der Bewachung sowie dessen Vertreters.

In Betrieben mit Werkschutz wird der Leiter der Bewachung in der Regel der Werkschutzleiter sein. In den Betrieben, in denen ausschließlich Kräfte des Bewachungsgewerbes eingesetzt sind oder werden, ist der von der Ordnungspolizei zur Verfügung gestellte Beamte — auf dem Lande in der Regel der Gendarmeriebeamte — zum Leiter der

Bewachung zu bestimmen. Leiter und Vertreter müssen, soweit nicht beamtete Polizeikräfte zur Verfügung stehen, Hilfspolizeibeamte sein. Bei größeren Lagern werden gegebenenfalls noch einige wenige weitere geeignete Kräfte zu Hilfspolizeibeamten zu ernennen sein, da ständig ein Hilfspolizeibeamter greifbar sein muß. Es ist jedoch darauf zu achten, daß nur in dem unbedingt notwendigen Umfange Bewachungskräfte zu Hilfspolizeibeamten ernannt werden.

b) Belehrung des Werkschutzes und des Bewachungspersonals.

Die Wachmänner haben sich von den sowjetrussischen Arbeitskräften strengstens fernzuhalten und dürfen mit ihnen außerhalb des Dienstes kein überflüssiges Wort sprechen. Sie haben energisch den Lagerinsassen gegenüber aufzutreten, dürfen aber ihnen gegenüber keine Ungerechtigkeiten begehen.

c) Das Verhalten der Wachmänner ist laufend zu prüfen. Disziplinlosigkeiten der Kräfte des Werkschutzes und des Bewachungsgewerbes sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

d) Auswahl derjenigen deutschen Kräfte aus dem Betriebspersonal, die nebenamtlich mit besonderen Werkschutzfunktionen den Russen gegenüber versehen werden.

Da von den Bewachungsmannschaften am Arbeitsplatz nur wenig Kräfte eingesetzt werden können, ist die erforderliche Anzahl von deutschen Vorarbeitern und Meistern mit diesen Werkschutzfunktionen zu betrauen. Die hierfür ausgesuchten Männer müssen politisch zuverlässig, charakterlich einwandfrei sein und energisch durchgreifen können. In Betrieben mit hauptamtlichem Werkschutz sind die nebenamtlichen Werkschutzmänner dem Werkschutzleiter zu unterstellen. In Betrieben ohne hauptamtlichen Werkschutz ist aus ihnen ein nebenamtlicher Werkschutzleiter zu bestellen, dem die Beaufsichtigung der nebenamtlichen Werkschutzmänner obliegt. Die Werkschutzleiter sind für eine laufende Belehrung der Wachmänner in vorstehendem Sinne verantwortlich. Die Staatspolizei(leit)stellen haben sich durch Stichproben hiervon zu überzeugen und gegebenenfalls eine Ergänzungsausbildung unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zu veranlassen.

e) Allgemeine Anweisungen an die Wachmänner nach anliegendem Muster (siehe Anlage) [1].

f) Sonderanweisungen an die Wachmänner in Einzelfällen oder bei örtlich auftretenden Sonderfragen.

Aufgabe der Wachmänner ist lediglich die Bewachung und Erhaltung der Disziplin der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet. Besondere Verwaltungsfragen sind ihnen nicht zu übertragen. Die Verwaltung der Lager ist vielmehr eine besondere Angelegenheit des Betriebes, auch die Führung eines Lagerbuches bezw. einer Lagerkartei zählt hierzu. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß der Leiter der Bewachung Vorstellungen erheben kann, wenn Mängel der Verwaltung die Durchführung sicherheitspolizeilicher Aufgaben gefährden.

1 *Anlage 2*

III. Bekämpfung der Disziplinwidrigkeit.

(1) Entsprechend der Gleichsetzung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet mit Kriegsgefangenen muß eine straffe Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz herrschen. Disziplinlosigkeiten, zu denen auch pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und lässiges Arbeiten mitgehören, werden ausschließlich von der Geheimen Staatspolizei bekämpft. Die leichteren Fälle werden von dem Leiter der Bewachung nach Weisung der Staatspolizei-(leit)stellen mit den in der Anlage vorgesehenen Maßnahmen erledigt. Zur Brechung akuten Widerstandes wird den Wachmännern auch eine körperliche Einwirkung auf die Arbeitskräfte zu erlauben sein. Doch darf hiervon nur aus zwingendem Anlaß Gebrauch gemacht werden. Die Arbeitskräfte sollen stets darüber belehrt werden, daß sie bei disziplinvollem Verhalten einschließlich guter Arbeitsleistung anständig behandelt werden.

(2) In schwereren Fällen, d. h. in solchen, in denen die dem Leiter der Bewachung zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ausreichen, hat die Staatspolizei(leit)stelle mit ihren Mitteln einzugreifen. Dementsprechend wird in der Regel nur mit harten Maßnahmen, d. h. Einweisung in ein Konzentrationslager oder Sonderbehandlung, vorzugehen sein.

(3) Die Einweisung in ein Konzentrationslager erfolgt auf dem üblichen Wege.

(4) In besonders schweren Fällen ist beim Reichssicherheitshauptamt Sonderbehandlung[1] unter Angabe der Personalien und des genauen Tatbestandes zu beantragen.

(5) Die Sonderbehandlung[1] erfolgt durch Strang. Sie soll nicht in unmittelbarer Umgebung des Lagers stattfinden. Eine gewisse Anzahl von Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet soll der Sonderbehandlung beiwohnen; ihnen ist dabei der Tatbestand, der zur Sonderbehandlung führte, warnend bekanntzugeben.

(6) Sollte aus Gründen der Lagerdisziplin ausnahmsweise Sonderbehandlung im Lager erforderlich sein, ist dies mit zu beantragen.

IV. Reichsfeindliche Bestrebungen.

Reichsfeindliche Bestrebungen, insbesondere Verbreitung kommunistischen Gedankenguts, Zersetzungspropaganda, Sabotageakte, sind mit schärfsten Maßnahmen zu bekämpfen. Durch schnellen Zugriff darf die Sorgfalt bei der Anstellung von Ermittlungen nicht leiden, um den gesamten Täterkreis zu erfassen. Reichsfeindliches Verhalten ist in der Regel durch Sonderbehandlung zu ahnden, in leichteren Fällen wird Einweisung in ein Konzentrationslager in Frage kommen.

V. Kriminelle Verfehlungen.

(1) Kriminelle Verfehlungen werden grundsätzlich — gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des Lagers begangen — mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet. Die Ermittlungen sind, soweit erforderlich, von den Kriminalpolizei(leit)stellen zu führen.

[1] *Vergl. 2 F XII.*

Den Kreispolizeibehörden ist vorsorglich Weisung gegeben, Ermittlungsvorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle vorzulegen.

(2) Kriminelle Delikte sind im allgemeinen als Disziplinwidrigkeiten zu ahnden, d. h. bei leichteren Vergehen finden die vorgesehenen staatspolizeilichen Maßnahmen, bei Verbrechen — wie Mord, Totschlag, Raub — Sonderbehandlung Anwendung.

(3) Bei Kapitalverbrechen an deutschen Personen kann im Einzelfall allerdings eine strafrechtliche Aburteilung zweckmäßig erscheinen. Hält die Staatspolizei(leit)stelle einen solchen Fall für gegeben, kann sie den Vorgang unter der Voraussetzung an die Staatsanwaltschaft abgeben, daß nach den strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist.

VI. Geschlechtsverkehr.

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs ist den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet verboten. Durch die streng abgeschlossene Unterbringung haben sie an sich auch keine Gelegenheit dazu. Sollte es dennoch — insbesondere bei den in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräften — zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs kommen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Für jeden Geschlechtsverkehr mit deutschen Volksgenossen oder Volksgenossinnen ist bei männlichen Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet Sonderbehandlung, bei weiblichen Arbeitskräften Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

2. Bei Geschlechtsverkehr mit anderen ausländischen Arbeitern ist das Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet als schwere Disziplinwidrigkeit mit Einweisung in ein Konzentrationslager zu ahnden.

VII. Maßnahmen wegen Umgangs mit Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet.

(1) Eine besondere Beachtung ist der grundsätzlichen Trennung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung zu schenken. Es kommt darauf an, ein Eindringen kommunistischen Gedankengutes in die deutsche Bevölkerung durch Unterbindung jedes nicht unmittelbar mit der Arbeit zusammenhängenden Umganges zu verhindern und nach Möglichkeit jede Solidarität zwischen deutschen Menschen und den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet zu vermeiden. Gegen Deutsche, die dem zuwiderhandeln, ist mit den nach der Lage des Einzelfalles gebotenen staatspolizeilichen Maßnahmen vorzugehen.

(2) Sollten sich deutsche Volksgenossen oder Volksgenossinnen mit Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet in Geschlechtsverkehr oder unsittliche Handlungen einlassen, ist gegen sie die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

(3) Sicherheitspolizeiliche Gefahren birgt auch in hohem Maße der Verkehr der anderen im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter mit den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet in sich; er ist deshalb auch mit Maßnahmen gegen die aus-

ländischen Arbeiter zu bekämpfen. In der Regel wird hierbei die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager (bei den Italienern Abschiebung) in Frage kommen; dies gilt auch für Fälle des Geschlechtsverkehrs.

VIII. Fahndung[1].

(1) Flüchtige Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet sind grundsätzlich im Deutschen Fahndungsbuch auszuschreiben. Ferner sind örtliche Fahndungsmaßnahmen zu veranlassen.

(2) Bei Ergreifung ist der Flüchtling grundsätzlich zur Sonderbehandlung vorzuschlagen.

IX. Bearbeitung im Reichssicherheitshauptamt.

(1) Anträge, Meldungen, Rückfragen, die sich aus der Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet nach den vorstehenden Weisungen ergeben, sind dem für die Bearbeitung von Sowjetrussen zuständigen Referat IV A 1 des Reichssicherheitshauptamtes zuzuleiten[2].

(2) Lediglich Fragen und Meldungen, die sich speziell auf die Bewachung dieser Arbeitskräfte beziehen, sind an das Referat IV E 1 b des Reichssicherheitshauptamtes zu richten.

B. Arbeitskräfte aus den Baltenländern und fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

I. Allgemeines.

(1) Diese Arbeitskräfte sind staatspolizeilich im Reich einheitlich zu behandeln. Auf Grund der politischen Einstellung dieser Völker bezw. Volksstämme zum Reich einerseits und ihrer Stellung im Ostraum andererseits unterliegen sie den allgemein für ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen, sind aber in ihrer Lebensführung besonderen Einschränkungen unterworfen.

(2) Diese Beschränkungen beziehen sich im wesentlichen auf eine äußerlich erkennbare Trennung der genannten Arbeitskräfte von dem deutschen Menschen. Da der Einsatz und die Unterbringung dieser Arbeitskräfte nicht streng abgeschlossen und bewacht erfolgt, ist es Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, auf die Einhaltung des gegebenen Grundsatzes besonders zu achten. Sie hat durch laufende Verbindung mit den am Ausländereinsatz beteiligten Dienststellen darauf hinzuwirken, daß bei allen Arbeitseinsatzmaßnahmen diesem Grundsatz Rechnung getragen wird. Eine Seßhaftmachung dieser Personen im Reich, eine Einzelunterbringung trotz vorhandener Sammelunterkünfte, eine dem deutschen Arbeiter vorgesetzte Stellung am Arbeitsplatz u. ä. m. darf nicht geduldet werden. Soweit diese Arbeitskräfte selbst gegen den aufgestellten Grundsatz verstoßen und durch Widersetzlichkeit, Tätlichkeiten sich unberechtigt gegen Deutsche vergehen, wird einem solchen Verhalten mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu begegnen sein.

---

1 *Vergl. 2 G IV c.*
2 *Geändert durch RdErl. vom 7. 12. 1942, Abschn. VII.*

(3) Diese Arbeitskräfte dürfen aber wegen der grundsätzlich gegnerischen Einstellung ihrer Völker zum polnischen Volke und zum Bolschewismus keineswegs den Polen oder den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet gleichgestellt werden. Dennoch ist ihnen — besonders auch durch Ausbau eines exekutiven Nachrichtendienstes innerhalb dieser Arbeitskräfte — ein besonderes Augenmerk zu widmen, da ihre aufgelockerte Haltung gegenüber dem Deutschen Reich gegebenenfalls durch Nichterfüllung überspannter politischer Erwartungen in das Gegenurteil umschlagen, zumindest aber sich versteifen könnte.

II. Reichsfeindliche Bestrebungen.

Reichsfeindlichen Bestrebungen wie Sabotagehandlungen, kommunistisch-marxistischer Agitation, deutschfeindlichen Äußerungen, Streikhetze, ist unter Berücksichtigung des Vorhergesagten mit aller Schärfe unter Anwendung der üblichen staatspolizeilichen Maßnahmen entgegenzutreten.

III. Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs.

(1) Die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs dieser Arbeitskräfte obliegt in erster Linie der Geheimen Staatspolizei.

(2) Dies bedeutet selbstverständlich keinen Eingriff in die Tätigkeit des Reichstreuhänders der Arbeit bei der Regelung und Schlichtung betrieblicher Schwierigkeiten mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, soweit kein exekutives Einschreiten erforderlich ist. Der Reichstreuhänder der Arbeit wird bei Notwendigkeit schärferer Maßnahmen die Vorgänge der Geheimen Staatspolizei zuleiten.

(3) In jedem Fall hat jedoch die Staatspolizei(leit)stelle zu prüfen, ob nicht die Verletzung der Arbeitspflicht seitens dieser Arbeitskräfte auf ein Verschulden des Betriebes durch Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sowie allgemeine schlechte Behandlung zurückzuführen ist. Erscheint das Verhalten der betreffenden Arbeitskräfte durch Verschulden seitens des Betriebes gerechtfertigt, ist staatspolizeilich nicht einzuschreiten, da es sich um freie Arbeitskräfte handelt.

(4) Andernfalls ist aber sofort durchzugreifen und bei Verletzung der Arbeitsvertragspflicht seitens dieser Arbeitskräfte in der Regel die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager zu verfügen. In schwereren Wiederholungsfällen kann auch die Einweisung in ein Konzentrationslager beantragt werden. In den staatspolizeilich behandelten Fällen des Arbeitsvertragsbruchs ist der Reichstreuhänder der Arbeit von der Entscheidung jeweils zu unterrichten.

IV. Kriminelle Verfehlungen.

(1) Bei allen von den genannten Arbeitskräften begangenen kriminellen Verfehlungen sind die Ermittlungsvorgänge von den Ortspolizeibehörden, Gendarmeriedienststellen bezw. Kriminalpolizei(leit)stellen nach Abschluß der Ermittlungen zunächst den Staatspolizei(leit)stellen zuzuleiten.

(2) Die Kreispolizeibehörden haben entsprechende Weisung erhalten. Die Einschaltung der Staatspolizei(leit)stellen dient dem

Zweck, diesen eine Übersicht über die Kriminalität der Ostarbeiter in ihren Bezirken zu verschaffen und außerdem besonders verwerfliche Straftaten durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden.

(3) Die dort vorgelegten Ermittlungsvorgänge sind wie folgt zu behandeln:

Sittlichkeitsdelikte, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen sind grundsätzlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen (Sonderbehandlung) zu ahnden; jedoch habe ich gegen eine Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft dann keine Bedenken, wenn nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist. In diesen Fällen ist der Ausgang des Strafverfahrens festzustellen; sollte wider Erwarten nicht auf Todesstrafe erkannt werden, ist mir unter Beifügung der Urteilsabschrift zu berichten.

Wegen anderer Delikte entstandene Ermittlungsvorgänge sind in der Regel an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Wird auf bestimmten Gebieten eine starke Zunahme der strafbaren Handlungen festgestellt, so bestehen allerdings keine Bedenken, aus Abschreckungsgründen auch rein kriminelle Delikte durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden.

V. Fahndung nach flüchtigen Arbeitskräften.

Hinsichtlich des Fahndungsverfahrens nach arbeitflüchtigen Personen finden die für polnische Zivilarbeiter geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

VI. Geschlechtsverkehr mit Deutschen.

(1) Der Geschlechtsverkehr der Arbeitskräfte aus den Baltenländern sowie der fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten mit Deutschen ist bei strengster Strafe verboten[1]. Die Arbeiter werden bei Erfüllung ihrer Meldepflicht durch die Ortspolizeibehörden unter Verwendung des beiliegenden Merkblattes[2] mit unterlegtem fremdsprachigen Text eindringlich belehrt. Eine Belehrung der deutschen Bevölkerung wird durch die Parteidienststellen erfolgen.

(2) Die Kreispolizeibehörden haben Weisung erhalten, Arbeitskräfte, die gegen diese Vorschrift verstoßen, unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle melden zu lassen.

(3) Männliche Arbeitskräfte, die Geschlechtsverkehr mit Deutschen unterhalten haben, sind zur Sonderbehandlung, weibliche Arbeitskräfte zur Einweisung in ein Konzentrationslager vorzuschlagen. Die für die Sonderbehandlung der polnischen Zivilarbeiter ergangenen Vorschriften gelten entsprechend; dies gilt auch für die Behandlung der beteiligten deutschen Personen.

VII. Bearbeitung im Reichssicherheitshauptamt.

Anträge, Meldungen und Rückfragen, die sich aus der Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern sowie der

1 *Geändert durch RdErl. vom 23. 10. 1943.*
2 *Anlage 3.*

fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten nach den vorstehenden Weisungen ergeben, sind dem für die Bearbeitung dieser Personen zuständigen Referat IV D 3[1] des Reichssicherheitshauptamtes zuzuleiten.

C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die für Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen sind in der Anlage 1 unter C aufgeführt. Bei von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind hinsichtlich der Weiterbehandlung der den Staatspolizei(leit)stellen vorgelegten Ermittlungsvorgänge die unter B IV dieses Erlasses ergangenen Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

Für die Behandlung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums ist im RSHA. nach wie vor das Referat IV D 2 zuständig.

An die IdS., den BdS. in Prag, alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An die H/uPF., BdS., KdS. im Generalgouvernement.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anlage 1

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium d. Innern
S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 20. 2. 1942.

Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.[2]

(1) Nachdem der Herr Reichsmarschall den Einsatz von Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten im Reich befohlen hat, ist es erforderlich, Anwerbung und Einsatz dieser neu hereinkommenden Arbeitskräfte nach polizeilichen Gesichtspunkten zu regeln und die bisher für die aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gekommenen oder kommenden Arbeitskräfte ergangenen Bestimmungen nach dem Personenkreis, auf den sie anzuwenden sind, klar abzugrenzen.

(2) Vorbehaltlich besonderer Weisungen an die für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Dienststellen gelten für die nachfolgend aufgeführten Gruppen von Arbeitskräften aus dem Osten folgende Bestimmungen:

A. Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet.[3]

(1) Als „Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet" gelten diejenigen Arbeitskräfte, die aus dem ehemals sowjetrussischen Gebiet — mit Ausnahme der ehemaligen Staaten

1 *Geändert durch RdErl. vom 7. 12. 1942, Abschnitt VII.*
2 *Ergänzt und geändert durch RdErl. vom 9. 4. 1942.*
3 *Ergänzt durch RdErl. vom 9. 4. 1942.*

Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg — zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

(2) Für die gesamte Behandlung dieser Arbeitskräfte ist ausschlaggebend, daß sie jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt haben und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschland und der europäischen Kultur erzogen worden sind.

Sie unterliegen folgender Behandlung:

I. Anwerbung und Überprüfung.

(1) Die Anwerbung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erfolgt durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums, denen die Weisung gegeben ist:

a) nach Möglichkeit nur Personen anzuwerben, die bereits am 22. 6. 1941 in dem Anwerbegebiet gewohnt haben;
b) bei dieser Anwerbeaktion keine Volksdeutschen anzuwerben;
c) außer den unbedingt erforderlichen und als solche zu bezeichnenden Dolmetschern und Kolonnenführern keine deutschsprechenden Personen anzuwerben;
d) bis auf weiteres keine Asiaten anzuwerben;
e) möglichst darauf zu dringen, daß die anzuwerbenden Personen einen Paß oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dessen sich die Identität feststellen läßt. Diese Ausweise werden den Arbeitskräften zunächst belassen.

(2) Die Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums errichten Auffanglager, in denen sie eine ärztliche Untersuchung, erste Entlausung usw. veranlassen.

(3) In diesen Lagern erfolgt durch besondere Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD eine Überprüfung der unmittelbar nach der Anwerbung hier zusammengefaßten Arbeitskräfte nach besonderen Weisungen mit dem Ziel, die als besonders gefährliche Elemente in Erscheinung tretenden Personen vom Arbeitseinsatz im Reich auszuschalten. Eine Überprüfung der Arbeitskräfte nach der Volkszugehörigkeit findet nicht statt, da diese für die weitere Behandlung der Arbeitskräfte zunächst ohne Belang ist.

(4) Die Bewachung der Auffanglager wird von den Befehlshabern der Ordnungspolizei im Benehmen mit den Anwerbekommissionen sichergestellt.

II. Transport.

(1) Die Arbeitskräfte werden nur in geschlossenen Transporten ins Reich gebracht.

(2) Dem Transportführer werden Transportlisten mitgegeben, von denen ein Exemplar der für den Einsatzort zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zugeleitet wird.

(3) Die Transporte stehen unter Bewachung, die die Ordnungspolizei regelt. Sie laufen durch Entseuchungslager an der Reichsgrenze und enden meist in Durchgangslagern des für den Einsatzort zuständigen Landesarbeitsamtes. Die Bewachung der Durchgangslager übernimmt das Bewachungsgewerbe. Von diesen aus erfolgt auch die Verteilung der Arbeitskräfte auf die Einsatz-

betriebe. Von den Durchgangslagern werden die Arbeitskräfte von den Wachmannschaften der Betriebe abgeholt. Im Einzelfall werden auch die Transporte unmittelbar bei größeren Einsatzbetrieben enden.

III. Arbeitseinsatz.[1]

(1) Während des Aufenthalts der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet im Reich sind diese streng von der deutschen Bevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen abzusondern.

(2) Nach dem Befehl des Herrn Reichsmarschalls dürfen die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet in den Betrieben grundsätzlich nur in geschlossenen Kolonnen eingesetzt werden.

(3) In landwirtschaftlichen Betrieben können männliche und weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet auch einzeln zur Arbeit eingesetzt werden. Die Männer müssen jedoch geschlossen untergebracht und nach Möglichkeit auch gemeinschaftlich verpflegt werden (s. auch Ziff. IV).

(4) In der Industrie, einschließlich Bergbau, ist die Einrichtung von „Russenbetrieben", in denen ausschließlich russische Arbeitskräfte unter deutschen Vorarbeitern beschäftigt werden, als Idealzustand anzustreben. Die Entfernung aller anderen ausländischen Arbeiter aus den Betrieben, in denen Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet eingesetzt werden, wird sich jedoch nicht überall durchführen lassen. Die Betriebe sind angehalten, wenigstens bei späterer Verschiebung der Arbeitskräfte für Abschiebung der anderen ausländischen Arbeiter und Nachholen weiterer Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet zu sorgen.

(5) Trotz allem wird der deutsche Arbeiter am gleichen Platz mit den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet tätig sein müssen. Es ist daher erforderlich, den deutschen Arbeiter in seiner Stellung so hervorzuheben, daß er trotz seiner Mitarbeit als Vorgesetzter und Aufsichtsperson in Erscheinung tritt und bei ihm ein Solidaritätsgefühl mit diesen Arbeitskräften möglichst nicht entstehen kann. Die zuständigen Dienststellen, Reichsarbeitsverwaltung, DAF. und Reichsnährstand werden sich an die Betriebsführer wenden, um sie über die Notwendigkeit und die verschiedenen Möglichkeiten der Hervorhebung des deutschen Menschen zu belehren.

IV. Unterbringung.[2]

(1) Entsprechend der Abschließung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung sind sie in geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweckentsprechenden, möglichst mit Stacheldraht[1] versehenen Umzäunung unterzubringen. Wo dies im Einzelfall — etwa in der Landwirtschaft — nicht möglich ist, muß die Unterkunft fest verschließbar und gut zu überwachen sein. Im Einvernehmen mit den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung haben die Staatspolizei(leit)stellen die für die Unterbringung dieser Arbeitskräfte vorgesehenen Unterkünfte vorher auf ihre Eignung zu prüfen und abzunehmen.

---

[1] *Ergänzt durch RdErl. vom 9. 4. 1942.*
[2] *Ergänzt bzw. geändert durch RdErl. vom 9. 4. 1942.*

(2) Für die Errichtung der Unterkünfte sind die Betriebe verantwortlich und kostenpflichtig.

(3) In den Lagern muß ein Wachraum, eine Krankenstube und für je 100 Mann eine Haftzelle vorhanden sein.

(4) Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet dürfen ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen. Dementsprechend spielt sich die gesamte Freizeit im Lager ab.

(5) Dies gilt auch für die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten männlichen Arbeitskräfte. Dagegen dürfen die in der Landwirtschaft eingesetzten weiblichen Arbeitskräfte bei den Betriebsführern auch einzeln untergebracht werden. Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß diese weiblichen Arbeitskräfte außerhalb der ihnen zugewiesenen Tätigkeit nicht mit der deutschen Bevölkerung in Berührung kommen und vor allem keinen Ausgang erhalten.

V. Bewachung.[1]

Die geschlossen eingesetzten und untergebrachten Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet müssen dauernd unter Bewachung stehen.

1. (1) Die Unterkünfte sind ständig unter Bewachung zu halten. Das Wachpersonal ist zu stellen

a) in staatlichen Betrieben (Kriegsmarinewerften, Reichsbahn) von den für diese Einrichtungen vorgesehenen Wachmannschaften,

b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergänzungskräften des Bewachungsgewerbes,

c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe.

Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht möglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizei(leit)stellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

(2) Die Staatspolizei(leit)stellen haben die Aufsicht über die zu b) und c) genannten Bewachungskräfte auszuüben. Bei den unter c) genannten Betrieben stellt die Ordnungspolizei Führungspersonal für die Bewachungskräfte in möglichem Umfange zur Verfügung.

2. (1) Am Arbeitsplatz erfolgt die Bewachung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet durch das Bewachungspersonal der Unterkünfte in aufgelockerter Form. Zur Bewachung am Arbeitsplatz sind daher deutsche Werkmeister, Vorarbeiter, Arbeiter mit heranzuziehen, mit Aufsichtsfunktionen gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet zu versehen und in dieser Eigenschaft durch eine vom Betrieb zu beschaffende Armbinde mit der Aufschrift „Werkschutz" kenntlich zu machen.

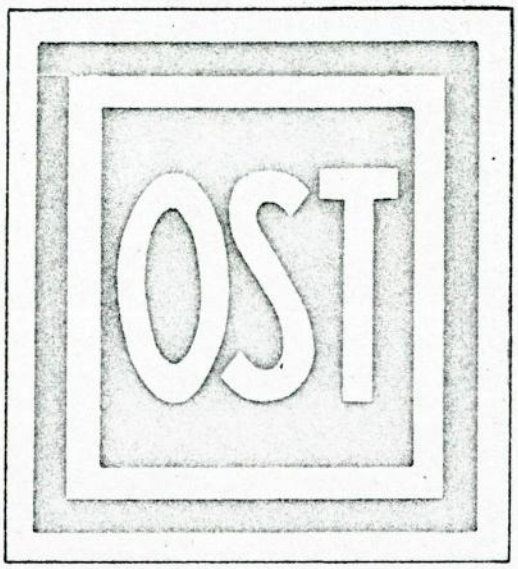
(2) Mit der Bewachung der in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräfte sind die Betriebsführer oder im Betrieb beschäftigte deutsche Arbeiter zu betrauen, die von den Staatspolizei(leit)stellen mit besonderer Weisung zu versehen sind.

(3) Als Anhalt ist auf je 20 bis 30 Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet zur Bewachung der Unterkünfte ein

1 *Ergänzt durch RdErl. vom 9. 4. 1942.*

Wachmann zu veranschlagen. Es darf jedoch — auch am Arbeitsplatz — niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden.

(4) Die Kosten der Bewachung haben — soweit sie nicht von beamteten Kräften geleistet wird — die Betriebe zu tragen. Diese haben auch für die Wachmannschaften Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.



(5) Die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung werden, um die rechtzeitige Abstellung der erforderlichen Bewachungskräfte zu ermöglichen, laufend unverzüglich den Staatspolizei(leit)stellen die Einsatzgebiete, Einsatzbetriebe, Zahl der zu erwartenden Arbeitskräfte und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Einsatzes derselben mitteilen.

(6) Die Staatspolizei(leit)stellen erhalten weitere Weisung.

VI. Erfassung.

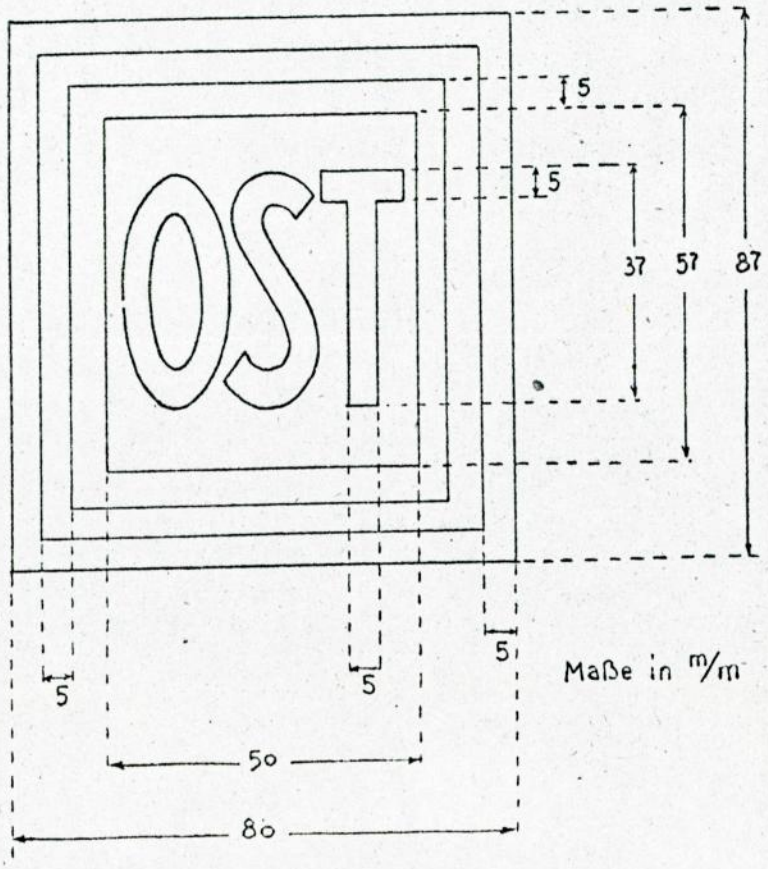
Die aus allgemein-polizeilichen Gründen erforderliche Erfassung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet veranlassen entsprechend dem für Polen geltenden Erfassungsverfahren die Kreispolizeibehörden, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

VII. Ausweis.

(1) Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet bedürfen eines Ausweises lediglich auf dem Wege vom und zum Arbeitsplatz, am Arbeitsplatz selbst und in den Unterkünften, da ihnen die sonstige freie Bewegung in der Öffentlichkeit untersagt ist. Als Ausweis ist — wie bei den Polen — die Arbeitskarte (mit Grün- bezw. Grauzettel) auszugestalten und mit Lichtbild, Finger-

abdruck und polizeilichem Vermerk zu versehen. Die Kreispolizeibehörden erhalten diesbezügliche weitere Weisung.

(2) Um die Beschränkung der Gültigkeit des Ausweises für Arbeitsplatz und Unterkunft kenntlich zu machen, erhält die Arbeitskarte den Aufdruck: „Inhaber ist n u r zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt".



VIII. K e n n z e i c h n u n g.

(1) Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet haben während ihres Aufenthalts im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 70 mm × 77 mm und zeigt bei 10 mm breiter blauweißer Umrandung auf blauem Grunde in weißer Schrift das Kennwort „Ost" (s. vorstehendes Muster).

(2) Die Durchführung der Kennzeichnung erfolgt entsprechend der Kennzeichnung der Polen und wird durch die Kreispolizeibehörden veranlaßt.

IX. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

(1) Für die Abwehr der Gefahren, die der Sicherheit des Reichs, der Produktion der deutschen Kriegswirtschaft und dem deutschen Volkstum aus dem Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erwachsen, sind die Staatspolizei(leit)stellen zuständig, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

(2) Ebenfalls ergehen an die Staatspolizei(leit)stellen weitere Weisungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz.

(3) Fälle unerlaubten Geschlechtsverkehrs, wie sie insbesondere bei den einzeln in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräften vorkommen werden, sind — wie bei den polnischen Zivilarbeitern — durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden und schwangere weibliche Arbeitskräfte möglichst nach dem Osten abzuschieben.

B. Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland.

(1) Als „Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland" gelten alle ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die am 1. 9. 1939 in dem Gebiet der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland ansässig waren und nach dem 22. 6. 1941 aus diesem Gebiet zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden. Sie werden im folgenden kurz „Arbeitskräfte aus den Baltenländern" genannt.

(2) Für ihre Behandlung ist maßgebend, daß es sich größtenteils um fremdvölkische Arbeitskräfte handelt, die in einer gewissen Zeitspanne unter intensiver bolschewistischer Beeinflussung gestanden haben. Die Stellung dieser Völker zum Bolschewismus rechtfertigt jedoch eine bevorzugte Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet.

(3) Die Arbeitskräfte aus den Baltenländern unterliegen folgenden Bestimmungen:

I. Anwerbung und Überprüfung.

1. Anwerbung.

Auch in den Baltenländern erfolgt die Anwerbung der Arbeitskräfte für das Reich durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums, denen die Weisung gegeben ist:

a) nur solche Personen in den genannten Gebieten anzuwerben, die einwandfrei nachweisen, daß sie aus diesen Gebieten stammen, d. h., daß sie bereits am 1. 9. 1939 dort ansässig waren.

Der Nachweis kann sowohl durch Urkunden wie auch durch Zeugen geführt werden.

b) möglichst darauf zu dringen, daß die anzuwerbenden Personen einen Paß oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dessen sich die Identität feststellen läßt. Diese Ausweise werden den Arbeitskräften belassen.

2. Überprüfung.

Die Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums errichten auch in diesen Gebieten Auffanglager, in denen durch besondere Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD. eine Überprüfung der unmittelbar nach der Anwerbung hier zusammengefaßten Arbeitskräfte mit dem Ziel der Ausscheidung verdächtiger Elemente erfolgt. Eine Überprüfung der Arbeitskräfte nach der Volkszugehörigkeit findet nicht statt, da diese für die weitere Behandlung der Arbeitskräfte zunächst ohne Belang ist.

Eine Bewachung der Auffanglager erfolgt nicht.

II. Transport.

(1) Die Arbeitskräfte kommen in geschlossenen Transporten ins Reich. Der Transportführer führt Transportlisten mit sich, von denen ein Exemplar der für den Einsatzort zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zugeleitet wird.

(2) Die Transporte enden meist in den Durchgangslagern des für den Einsatzort zuständigen Landesarbeitsamtes, im Einzelfall bei größeren Einsatzbetrieben.

(3) Eine Bewachung der Transporte erfolgt nicht.

III. Einsatz und Unterbringung.

1. Einsatz.

Grundsätzlich hat auch der Einsatz der Arbeitskräfte aus den Baltenländern geschlossen, d. h. in größeren Kolonnen, zu erfolgen. Die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung haben Weisung erhalten, nur in unbedingt notwendigen Fällen den Einzeleinsatz zu genehmigen. Ein geschlossener Einsatz von Kolonnen hat vor allem in den industriellen und größeren landwirtschaftlichen Betrieben zu erfolgen. In den kleineren landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben (z. B. Kohlenhandlungen) wird dagegen der Einzeleinsatz erforderlich sein.

2. Unterbringung.

Die Unterbringung wird im allgemeinen dem Einsatz entsprechend zu regeln sein. Demnach ist für die Industrie und die größeren landwirtschaftlichen Betriebe die geschlossene Unterbringung (Barackenlager, Schnitterkasernen) vorgeschrieben. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit auch die einzeln zur Arbeit eingesetzten Arbeitskräfte in geschlossenen Lagern unterzubringen. In Betriebszweigen, in denen dies nicht möglich ist, hat der Betriebsführer für eine gemeinsame Unterkunft der ihm zugewiesenen Arbeiter zu sorgen.

Eine besondere Bewachung der Unterkünfte der Arbeitskräfte aus den Baltenländern erfolgt nicht.

IV. Erfassung.

Für die Erfassung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern finden die ausländerpolizeilichen Bestimmungen — nach der erlaßmäßigen Regelung für die ausländischen Arbeiter — Anwendung.

V. Ausweis.

Die Arbeitskräfte aus den Baltenländern haben sich grundsätzlich durch Paß oder Paßersatzpapier auszuweisen. Nach den ergangenen Vorschriften werden entweder die noch vorhandenen und mitgebrachten ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Pässe oder Paßersatzpapiere durch die Kreispolizeibehörden auch weiterhin für gültig erklärt oder „vorläufige Fremdenpässe" ausgestellt.

VI. Beschränkung der Lebensführung.

Da durch die sicherheitspolizeiliche Überprüfung bei der Anwerbung die Möglichkeit besteht, gefährliche Elemente auszuschalten und bei Einsatz und Unterbringung diesen Arbeitskräften besondere Beobachtung zuteil wird, kann in Berücksichtigung der allgemeinen politischen Verhältnisse von besonderen Einschränkungen der Lebensführung abgesehen werden, mit Ausnahme von einem

a) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem der Arbeitsplatz liegt (Aufenthaltsgebot wird durch Polizeiverordnung der höheren Verwaltungsbehörden erlassen),
b) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen (wird bei der Erfassung durch die Ortspolizeibehörden eröffnet).

VII. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Die Staatspolizei(leit)stellen erhalten besondere Weisung zur Bekämpfung der aus dem Einsatz dieser Arbeitskräfte erwachsenden Gefahren für die Sicherheit des Reichs, die Produktion der deutschen Kriegswirtschaft (Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs usw.) und das deutsche Volkstum (z. B. Verfolgung von Übertretungen des Verbots des Geschlechtsverkehrs).

C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

(1) Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1. 9. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschließlich des Bezirks Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

(2) Diese Arbeitskräfte polnischen Volkstums unterliegen der Reichspolizeiverordnung vom 8. 3. 1940 und den Runderlassen vom 8. 3. 1940 — S IV D 2 Nr. 382/40 —, 3. 9. 1940 [1] und 10. 12. 1941 [1] — S IV D 2 Nr. 3382/40 — sowie den sonst ergangenen einschlägigen Erlassen.

(3) Der Erlaß vom 14. 10. 1941 — S IV D 2 Nr. 1176/41 — wird hiermit aufgehoben.

---

1 *Aufgehoben durch RdErl. vom 10. 9. 1943.*

D. Fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Als vorstehend genannte Arbeitskräfte gelten alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums, die am 1. 9. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschließlich des Distrikts Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören:

a) Ukrainer, Weißruthenen, Russen,

b) Kaschuben, Masuren, Slonsaken,
soweit sie nicht in die deutsche Volksliste aufgenommen sind.

Maßgebend für die Behandlung dieser Arbeitskräfte ist einerseits die vielfach gegnerische Einstellung zum polnischen Volk und die aufgeschlossenere Haltung gegenüber dem Deutschen Reich. Andererseits dürfen Lebenshaltung, Charakter und politische Neigungen dieser Arbeitskräfte, die sich mit den entsprechenden deutschen Lebensverhältnissen nicht in Einklang bringen lassen, nicht außer Acht gelassen werden.

Sie unterliegen folgenden Bestimmungen:

I. Anwerbung und Überprüfung.

1. Anwerbung.

Die Anwerbung dieser Arbeitskräfte erfolgt durch die Arbeitseinsatzdienststellen (Arbeitsämter) in den vorgenannten Gebieten.

Für die Anwerbung der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok und dem Ditsrikt Lemberg gelten die unter B I/1 aufgeführten Weisungen.

2. Sicherheitspolizeiliche Überprüfung.

a) In den eingegliederten Ostgebieten und den alten Distrikten des Generalgouvernements fand bisher und findet auch in Zukunft eine besondere Überprüfung der angeworbenen Arbeitskräfte nicht statt.

b) In dem Bezirk Bialystok und dem Distrikt Lemberg werden von den Arbeitseinsatzdienststellen Auffanglager errichtet, in denen Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD eine Überprüfung entsprechend den unter B I/2 gemachten Ausführungen vornehmen.

3. Volkstumsmäßige Überprüfung.

a) Die bisher eingesetzten Arbeitskräfte dieser Gruppe haben — soweit es sich um Ukrainer, Weißruthenen und Russen handelt — den Nachweis ihrer Volkszugehörigkeit durch Beibringung einer Bescheinigung der ukrainischen, weißruthenischen bezw. russischen Vertrauensstelle, soweit es sich um Kaschuben, Masuren, Slonsaken handelt, durch Beibringung einer Bescheinigung der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) zu führen. Im Zuge der Ausschaltung der vorgenannten Vertrauensstellen aus der Betreuung der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte wird künftig die Feststellung der Volks-

zugehörigkeit dieser Arbeitskräfte in das Anwerbegebiet verlegt werden. Die Vertrauensstellen haben nur noch bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt die bisher eingesetzten und mit Ausweisen über die Volkszugehörigkeit noch nicht versehenen Arbeitskräfte entsprechend zu überprüfen. Sonst haben sie mit dem Arbeitseinsatz nichts mehr zu tun.

b) Im Generalgouvernement werden künftig den fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums, die für den Einsatz im Reich vorgesehen sind, Kennkarten in blauer Farbe ausgestellt werden, in denen die Volkszugehörigkeit festgestellt wird (und zwar durch aufgedruckte Buchstaben: für Ukrainer „U", Weißruthenen „W", Russen „R", usw.).

c) Im Bezirk Bialystok und Lemberg wird — soweit die Kennkartenausstellung noch nicht möglich ist — in den Auffanglagern durch die Überprüfung der Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD auch die Feststellung der Volkszugehörigkeit veranlaßt werden.

II. Transport.

(1) Die Arbeitskräfte dieser Gruppe kommen ebenfalls in geschlossenen Transporten ins Reich, jedoch meist vermischt mit Polen.

(2) Im übrigen erfolgt der Transport nach den unter B II gemachten Ausführungen.

III. Einsatz und Unterbringung.

(1) Die fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums sind ebenfalls entsprechend den für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegebenen Richtlinien einzusetzen und unterzubringen (s. B III).

IV. Erfassung und Ausweis.

Da die bisher eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums hinsichtlich der Erfassung und der Ausweiserstellung nach den für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen behandelt worden sind, ist die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Arbeitskräfte dieser Gruppe auch fernerhin notwendig.

V. Beschränkung der Lebensführung.

Die Arbeitskräfte dieser Gruppe unterliegen ebenfalls dem

a) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem die Arbeitsstelle liegt,

b) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen.

Die Anordnungen werden wie unter B VI durchgeführt.

VI. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Die Staatspolizei(leit)stellen erhalten die erforderlichen Weisungen (s. B VII).

VII.

Die Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums wurden bisher nach den für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden, unter C aufgeführten Bestimmungen behandelt. Soweit nicht in

der vorliegenden Anordnung und den mit ihr im Zusammenhang stehenden Erlassen auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird, finden künftig die für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen auf fremdvölkische Arbeiter nicht-polnischen Volkstums aus dem Genralgouvernement und den nicht eingegliederten Ostgebieten k e i n e Anwendung mehr.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 2

Muster
für Anweisung an die Wachmänner (zu A II 3 e).

I. A l l g e m e i n e s.

§ 1.

Die im Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeiter aus den besetzten sowjetrussischen Gebieten (im folgenden kurz als russische Arbeiter bezeichnet) sind von der deutschen Bevölkerung, anderen ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen streng abzusondern. Sie werden in geschlossenen Lagern untergebracht, die sie nur zum Zwecke des Arbeitseinsatzes i n B e g l e i t u n g des Wachpersonals verlassen dürfen.

§ 2.

Die russischen Arbeiter haben auf der rechten Brustseite ihrer jeweiligen Oberkleidung (bei Arbeiten ohne Rock auch auf dem Hemd) ein mit dem betreffenden Kleidungsstück fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck und zeigt bei blauweißer Umrandung auf blauem Grunde die Aufschrift „Ost" in weißer Farbe.

§ 3.

Den russischen Arbeitern ist jeder nicht durch den Arbeitseinsatz bedingte Umgang mit

a) Personen deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere mit solchen anderen Geschlechts, und vor allem jeder Geschlechtsverkehr, bei Androhung der Todesstrafe zu verbieten;
b) anderen ausländischen Zivilarbeitern oder Kriegsgefangenen zu untersagen.

II. D i e n s t b e t r i e b.

§ 4.

(1) Dem Leiter der Bewachung obliegt die Regelung des Dienstes der Wachmänner im Wohnlager, auf dem Wege zur Arbeitsstelle und am Arbeitsplatz. Niemals darf ein Mann allein zum Wachdienst eingeteilt werden. Der Leiter ist verantwortlich für die Durchführung der ergangenen Anordnungen, Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Lager und an der Arbeitsstelle. Er hat den Dienst der Wachmänner zu überwachen und diese von Zeit zu Zeit unvermutet zu kontrollieren. Während seiner Abwesenheit hat er einen Vertreter zu bestimmen.

(2) In wichtigen und grundsätzlichen Fragen hat er die Entscheidung der Staatspolizei(leit)stelle (Außenstelle) einzuholen. Auch hat er dieser über besondere Vorkommnisse zu berichten.

(3) Besteht akute Gefahr für die Sicherheit des Lagers, so hat er — falls der Weg über die Stapo zu langwierig — selbständig Hilfe durch die Ordnungspolizei anzufordern.

§ 5.

Das Bewachungs- und Betriebspersonal hat den Arbeitern gegenüber die gebotene Zurückhaltung zu üben und Ruhe, Ernst und Festigkeit zu bewahren. Es darf sich weder in unnötige Gespräche mit ihnen einlassen, noch einer Ungerechtigkeit oder Bevorzugung Einzelner schuldig machen. Jeder Verkehr mit den Arbeitern, der über die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben hinausgeht, ist ihm untersagt. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung von Aufträgen, die Annahme von Geschenken usw.

§ 6.

(1) Bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam ist rücksichtslos durchzugreifen und zur Brechung von Widerstand auch von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen.

(2) Auf fliehende Russen ist sofort zu schießen mit der festen Absicht, zu treffen. Im übrigen richtet sich der Waffengebrauch nach der Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten. Über jeden Fall des Waffengebrauchs ist der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle (Außenstelle) schriftlich zu berichten. Die Wachmänner müssen sich jederzeit ihrer besonderen Verantwortung für die Sicherheit des Lagers und die Beaufsichtigung der Insassen bewußt sein.

III. Aufnahme.

§ 7.

Die neu eintreffenden Russen sind in das von der betrieblichen Verwaltung zu führende Lagerbuch (Lagerkartei) aufzunehmen. Ihre Personalien sind genau festzustellen und mit den vorhandenen Unterlagen (Paßpapieren, Transportzetteln oder, falls bereits vorhanden, Arbeitskarten) zu vergleichen. Widersprüche sind im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde aufzuklären.

§ 8.

Die russischen Arbeiter sind im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden sobald als möglich zu kennzeichnen und über ihre Pflichten eindringlichst zu belehren (s. §§ 2 und 3). Die Kennzeichen werden bei den Ortspolizeibehörden vorrätig gehalten. Wegen der Beschaffung von Befestigungsmaterial für das Annähen wird sich die Ortspolizeibehörde mit dem zuständigen Wirtschaftsamt in Verbindung setzen.

IV. Strafen.

§ 9.

(1) Im Lager und an der Arbeitsstelle herrscht strenge Zucht und Ordnung. Die Arbeiter haben den Anordnungen der Wachmänner und außerdem im Lager den Anweisungen des Lagerpersonals, im Betriebe des Betriebspersonals Folge zu leisten. Wer sich den ergangenen Anordnungen nicht fügt oder seine Arbeit nachlässig verrichtet, wird bestraft. Als Strafen sind zugelassen:

1. Ordnungsübungen nach Beendigung der Arbeitszeit,
2. Zuteilung zum Straftrupp,
3. Entziehung der warmen Tagesverpflegung bis zu drei Tagen in der Woche,
4. Arrest auf die Dauer von höchstens drei Tagen.

(2) In den Straftrupp sind insbesondere diejenigen Arbeiter einzuweisen, die nachlässig und träge arbeiten und Belehrungen unzugänglich sind. Diesen Arbeitern sind alle Vergünstigungen zu entziehen. Sie sind mit besonderer Schärfe anzufassen. Die dem Straftrupp zuzuweisende Arbeit bestimmt der Betrieb.

(3) Die Arreststrafe wird in der Strafzelle bei Entzug der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers sowie unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen.

(4) Die Strafen werden vom Leiter der Bewachung festgesetzt. Jede Bestrafung ist im Strafbuch zu vermerken, Strafen zu 3. und 4. sind außerdem der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle mitzuteilen.

§ 10.

Schwere Disziplinarvergehen, Unbotmäßigkeiten, Sabotagehandlungen oder -versuche, Fälle von Geschlechtsverkehr und kriminelle Verfehlungen sind unverzüglich der aufsichtführenden Staatspolizei(leit)stelle zu melden. Bis zum Ergehen weiterer Weisung ist der betreffende Arbeiter in Arrest zu nehmen.

Anlage 3

Merkblatt (zu B VI)
für Arbeiter aus Litauen, Lettland, Estland, Arbeiter ukrainischen und weißruthenischen Volkstums.

Arbeiter!

Du findest im Großdeutschen Reich Lohn und Brot für Dich und Deine Familie. Die deutschen Dienststellen sind bemüht, Dir das Einleben in die fremden Verhältnisse zu erleichtern und Dich mit den deutschen Bestimmungen vertraut zu machen.

Für Dich gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Du darfst Dich innerhalb des Land- oder Stadtkreises, in dem Du arbeitest, frei bewegen, darfst jedoch das Kreisgebiet nur mit Zustimmung Deiner Ortspolizeibehörde verlassen.

2. Wer die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstelle eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager.

3. Jeder Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen ist bei strengster Strafe verboten. Es sind alles Frauen, Bräute, Töchter usw. der im Kriege befindlichen oder fern von ihren Familien zur Arbeit eingesetzten deutschen Männer und stehen unter dem besonderen Schutz des Reiches. Beachte daher das Verbot des Gsechlechtsverkehrs in Deinem eigenen Interesse.

Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 20. 2. 1942
— S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) —

Anbei übersende ich Richtlinien über den Einsatz der Ostarbeiter zur Kenntnis und Beachtung.[1]

Hinsichtlich der paßtechnischen Behandlung, Erfassung und der Kennzeichnung der genannten Arbeitskräfte gilt folgendes:

A. Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet.

1. Paßtechnische Behandlung und Erfassung.[2]

(1) Die paßtechnische Behandlung und Erfassung durch die Ausländerpolizeibehörde erfolgt in sinngemäßer Anwendung der für die polnischen Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten geltenden Vorschriften (Runderlasse vom 8. 3. 1940 — S IV D 2 Nr. 382/40 —, 3. 9. 1940 und 10. 12. 1941[3] — S IV D 2 Nr. 3382/40 —). Die Arbeiter erhalten Arbeitskarten mit dem Aufdruck „Arbeitskarte für Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet", die, wie üblich, mit Lichtbild und Fingerabdruck zu versehen sind. Die von den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet mitgebrachten Paß- oder Paßersatzpapiere sind ihnen nach Aushändigung der polizeilich ergänzten Arbeitskarten abzunehmen und den Kreispolizeibehörden zuzuleiten.

(2) Als Karteikarten sind Karten von gelber Farbe nach dem Muster der für polnische Zivilarbeiter vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Diese sind gleichfalls mit Lichtbild und Fingerabdruck zu versehen. Die Karten tragen als Kopf die Bezeichnung „Zivilarbeiter aus dem altsowjetrussischen Gebiet". Doppel der Karteikarten sind mit Sammelanschreiben dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 1, Kartei der Zivilarbeiter aus dem altsowjetrussischen Gebiet, einzusenden.

(3) Die Vordrucke für die Karteikarten sowie für die Aufenthaltsanzeigen mit unterlegtem russischen Text werden — in Abweichung von dem für die Beschaffung der Vordrucke für polnische Zivilarbeiter geltenden Verfahren — bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 202 (Aufenthaltsanzeigen) und A 203 (Karteikarten) vorrätig gehalten und sind über die Beschaffungsstellen anzufordern. Die Kosten sind von den Beschaffungsstellen in der üblichen Weise zu tragen.

---

[1] *Als Anlage 1 zum vorstehenden RdErl. abgedruckt.*
[2] *Vergl. 2 B I c.*
[3] *Aufgehoben durch RdErl. vom 10. 9. 1943.*

(4) Die erkennungsdienstliche Behandlung ist nach Möglichkeit bereits in den Durchgangslagern (s. Ziff. A II der Allgemeinen Bestimmungen) [1] vorzunehmen.

2. Aufenthaltserlaubnis.

Die Erteilung besonderer Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erübrigt sich.

3. Kennzeichnung.

(1) Die Kennzeichen sind von mir zentral in Auftrag gegeben. Der z. Zt. bestehende Bedarf — für jeden Arbeiter sind fünf Abzeichen vorgesehen — ist sofort durch die Kreispolizeibehörden zu ermitteln und von diesen der Firma „Berliner Fahnenfabrik Geitel u. Co., Berlin C 2, Wallstraße 16", unmittelbar aufzugeben. Die Firma übersendet die bestellten Mengen sofort aus den vorhandenen Lagerbeständen durch die Post, portofrei und ohne Berechnung der Verpackung. Die Kennzeichen sind durch die Ortspolizeibehörde in Streifen zu fünf Stück zum Preise von RM —.10 je Streifen — gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Bewachungsmannschaften — an die Arbeitskräfte auszugeben. Befestigungsmaterial ist bei den Wirtschaftsämtern zu beantragen. Die vereinnahmten Beträge sind an die Kreispolizeibehörden abzuführen und von diesen unverzüglich der Berliner Fahnenfabrik Geitel u. Co. zu überweisen. Nachbestellungen sind ebenfalls nur durch die Kreispolizeibehörden aufzugeben. Die Firma ist angewiesen, Lieferungen an Privatpersonen, Lager und dergl. nicht auszuführen.

(2) Für die Anbringung der Kennzeichen ist neben dem Arbeiter auch der Arbeitgeber verantwortlich.

(3) Von den Arbeitskräften begangene Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht werden durch Disziplinarmaßnahmen, die vom Lagerleiter zu verhängen sind, geahndet. Bei Arbeitskräften, die einzeln eingesetzt sind, hat die Ortspolizeibehörde geeignete Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, bzw. schwerere Fälle der Geheimen Staatspolizei zu melden.

4. Einleitung von Strafverfahren.

Jedes unbotmäßige Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet — Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle sowie Gewalt- und Sabotageakte — werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Strafverfahren sind aus diesen Gründen nicht einzuleiten. Bei sonstigen strafbaren Handlungen sind die Vorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Entscheidung über die weiteren zu treffenden Maßnahmen zuzuleiten.

5. Geschlechtsverkehr mit Deutschen.

Arbeitskräfte, die gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs verstoßen, sind unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zu melden.

---

1 *Als Anlage 1 zum vorstehenden RdErl. abgedruckt.*

200

B. Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland.

1. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung.[1]

Für die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung gilt der Runderlaß vom 28. 10. 1941 — S II B 4 Nr. 3500/41 - 505 —.

a) Einreise.

Die Einreise erfolgt in geschlossenen Transporten unter Führung eines verantwortlichen Transportleiters, der jeweils im Besitz einer Sammelliste sein wird; ein Durchlaßschein ist daneben nicht erforderlich.

b) Aufenthalt im Inland.

Soweit die Arbeitskräfte noch im Besitz von alten litauischen, lettischen oder estnischen Pässen oder Paßersatzpapieren sein sollten, sind die Bestimmungen im allgemeinen Teil unter Ziffer II 2 a.a.O. anzuwenden (Eintragung des Vermerks). In den übrigen Fällen ist ein „vorläufiger Fremdenpaß" nach Ziffer II 3 auszustellen. Als Staatsangehörigkeit ist einzutragen: ungeklärt, (früher Litauen, bzw. Lettland oder Estland). Etwa vorhandene sowjetrussische Pässe sind einzuziehen.

2. Aufenthaltserlaubnis.

Die Arbeitskräfte unterliegen nicht den Bestimmungen der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1667). Sie dürfen sich innerhalb des Land- bzw. Stadtkreises, in dem der Arbeitsort gelegen ist, frei bewegen. Das Verlassen des Kreises ohne Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde ist durch Regierungspolizeiverordnung zu untersagen (s. auch Abschnitt D, Ziffer 2).

3. Einleitung von Strafverfahren.

(1) Von Arbeitern aus den Baltenländern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen — Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager — geahndet. Strafanzeigen sind in derartigen Fällen unmittelbar an die zuständige Staatspolizei(leit)stelle abzugeben.

(2) Bei sonstigen strafbaren Handlungen sind die Vorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuleiten.

4. Geschlechtsverkehr mit Deutschen.

(1) Die Arbeiter sind bei Erfüllung ihrer Meldepflicht durch die Ortspolizeibehörden unter Verwendung des beiliegenden Merkblattes mit unterlegtem litauischen, lettischen, estnischen, ukrainischen und weißruthenischen Text eindringlichst über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen zu belehren.

(2) Arbeitskräfte, die gegen das Verbot verstoßen, sind unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zu melden.

[1] *Vergl. 2 B.*

(3) Die Vordrucke für die Merkblätter werden — in Abweichung von dem für die Beschaffung der Vordrucke für polnische Zivilarbeiter geltenden Verfahren — bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 204 (mit unterlegtem litauischen, lettischen und estnischen Text) und Nr. A 205 (mit unterlegtem ukrainischen und weißruthenischen Text) vorrätig gehalten und sind über die Beschaffungsstellen anzufordern.

C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Abschnitt C.

D. Fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

1. Paßtechnische Behandlung und Erfassung durch die Ausländerpolizeibehörde.

(1) Hinsichtlich der Erfassung und Ausweiserteilung gelten wie bisher die für polnische Zivilarbeiter erlassenen diesbezüglichen Vorschriften (Runderlasse vom 8. 3. 1940 — S IV D 2 Nr. 382/40 —, 3. 9. 1940 und 10. 12. 1941 — S IV D 2 Nr. 3382/40 —) [1], jedoch mit folgenden Abweichungen:

(2) Für die mit Lichtbild und Fingerabdruck zu versehenden Arbeitskarten werden in Zukunft weiße neutrale Umschlagblätter mit dem Aufdruck „Arbeitskarten für ausländische Arbeiter" verwendet. Nur wenn Arbeitskräfte Lohnersparnisse nach dem Generalgouvernement überweisen wollen, finden weiterhin die bisher benutzten Umschlagblätter mit dem Aufdruck „Arbeitskarten polnischer Arbeitskräfte aus dem Generealgouvernement und Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse" Verwendung. Hierbei wird das Wort „polnischer" gestrichen und durch ukrainischer, weißruthenischer usw. ersetzt.

(3) Soweit sich unter diesen Arbeitskräften Personen ukrainischen und weißruthenischen Volkstums befinden, sind für sie die gewöhnlichen Aufenthaltsanzeigen mit unterlegtem fremdsprachigen Text zu verwenden. In den für den Beruf vorgesehenen Raum ist einzutragen „Arbeiter(in) aus dem Generalgouvernement — Bezirk Bialystok usw. — Volkstum: Ukrainisch oder weißruthenisch".

2. Aufenthaltserlaubnis.

Das unter B 2 Gesagte gilt entsprechend.

3. Einleitung von Strafverfahren.

Das unter Abschnitt B, Ziffer 3 Gesagte gilt sinngemäß.

4. Geschlechtsverkehr mit Deutschen.

Das unter Abschnitt B, Ziffer 4 Gesagte gilt entsprechend.

[1] *Aufgehoben durch RdErl. vom 10. 9. 1943.*

Das im Runderlaß vom 3. 9. 1940 — S IV D 2 Nr. 3382/40 —[1] (Ziffer 1, drittletzter Absatz) vorgesehene Merkblatt in ukrainischer Sprache ist nicht mehr zu verwenden.

Rückfragen und Berichte zu Ziffer A 1 und 2, B 1 und 2 und D 1 und 2 sind an das Referat S II B 4 zum Aktenzeichen S II B 4 Nr. 4400/41 - 505 - zu richten.

An die Herren Reichsstatthalter, Landesregierungen (Innenministerien), Reg.Präs. in Preußen, Sachsen, Bayern, im Sudetengau, in Danzig-Westpreußen, im Reichsgau Wartheland, den Pol.Präs. in Berlin.
Nachrichtlich:
An das Amt II (II B 4) des RSHA., den Herrn Reichsprotektor in Böhmen u. Mähren, die Herren Reichsverteidigungskommissare, Ob.Präs. in Preußen.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Merkblatt.

Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet.[2]

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 9. 4. 1942
— S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) —

(Erlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 [ausl. Arb.] —)

(1) In der Anlage übersende ich einen Nachtrag zu Abschnitt A der „Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — der die Vorschriften über die Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet ändert bezw. ergänzt.

(2) In Anbetracht der trotz sicherheitspolizeilicher Bedenken notwendig gewordenen Lockerung der Bestimmungen wird bei abträglichem Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet noch schärfer als bisher durchgegriffen werden müssen. Richtlinien hierüber werden in Kürze ergehen.

(3) Die eingetretenen Auflockerungen machen es erforderlich, geeignete Kolonnenführer — soweit dies nicht schon geschehen ist — aus der Zahl der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet heranzuziehen, um mit ihrer Hilfe eine Verstärkung der nachrichtendienstlichen Überwachung und der Bewachung zu erreichen. Auf die Einhaltung der Bedingungen für die Einzelunterbringung ist besonders zu achten; die Einzelunterbringung soll bei den einzeln eingesetzten Arbeitskräften keineswegs den Regelfall bilden.

(4) Hinsichtlich der Bewachung am Arbeitsplatz ist darauf hinzuweisen, daß infolge Mangels an Personal für die Wachmannschaften das Schwergewicht in der Bewachung bei den vorgesehenen Betriebsangehörigen liegen muß. Es wird daher bei Einsatz kleinerer Kolonnen in dem Betrieb von einer Bewachung

1 *Aufgehoben durch RdErl. vom 10. 9. 1943.*
2 *Der Erlaß wurde auch den höheren Verwaltungsbehörden und den Dienststellen des RSHA. nach besonderem Verteiler bekanntgegeben.*

am Arbeitsplatz durch das für die Unterkünfte vorgesehene Wachpersonal vielfach abzusehen sein. Auf diese Weise wird es den Staatspolizei(leit)stellen möglich sein, auch zu allgemeinen nachrichtendienstlichen Aufgaben engeren Kontakt mit den deutschen Werksangehörigen zu bekommen.

An die IdS., den BdS. in Prag, alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An die HſſuPF., BdS., KdS. im Generalgouvernement.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Der Reichsführer ſſ
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium d. Innern
S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 9. April 1942.

Behandlung
der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Nachtrag zu Abschnitt A
der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) —.

Die beim Einsatz der Arbeitskräfte aus den altsowjetischen Gebieten (Abschnitt A der Bestimmungen vom 20. 2. 1942) gesammelten Erfahrungen ermöglichen es, die Anwerbepropaganda straffer zu leiten, die Ernährung dieser Arbeitskräfte besser zu gestalten und auch die Frage der Entlohnung erneut zu prüfen. Auf Grund dieser Tatsachen und unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen sicherheitspolizeilichen Erfahrungsberichte habe ich es im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Gauleiter Sauckel für zweckmäßig erachtet, zugleich mit den vorstehend aufgeführten Maßnahmen auch einzelne Punkte des Abschnittes A der vorgenannten Bestimmungen vom 20. 2. 1942 — wie folgt — zu ändern bzw. zu ergänzen:

Zu A III Arbeitseinsatz.

Die inzwischen aufgestellten Pläne über den gesamten Arbeitseinsatz lassen eine strengste Absonderung der Arbeitskräfte aus den altsowjetischen Gebieten von der deutschen Zivilbevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen nicht geboten erscheinen, da sonst die Möglichkeiten des Einsatzes dieser Arbeitskräfte zu beschränkt würden.

Bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes einer möglichsten Absonderung gilt daher folgendes:

1. Dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes steht es nicht entgegen, wenn in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn es — wie etwa bei Facharbeitern — darauf ankommt, die Arbeitskräfte an die nur von ihnen auszufüllenden Arbeitsplätze zu bringen.

Es läßt sich dabei nicht vermeiden, daß die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zwischen deutschen oder auch ausländischen Arbeitern eingesetzt werden.

Für eine Übergangszeit wird es nicht zu umgehen sein, daß die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet auch mit Kriegsgefangenen in einem Betriebe arbeiten. Dies darf jedoch nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit geschehen; auch ist bei der Planung des Einsatzes von vornherein darauf zu achten, daß dieser unerwünschte Zustand möglichst bald beseitigt wird.

Wo es möglich ist, die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet abgeschlossen in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies selbstverständlich durchzuführen. Im übrigen wird die Errichtung sogenannter „Russenbetriebe" nunmehr verstärkt angestrebt werden.

2. Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen. Frauen mit nicht-arbeitsfähigen Kindern und schwangere Frauen belasten den Arbeitseinsatz und sind demgemäß nicht ins Reich hereinzubringen, bzw. auf jeden Fall abzuschieben.

Zu A IV Unterbringung.

Hinsichtlich der abgeschlossenen Unterbringung verbleibt es bei den ergangenen Bestimmungen jedoch mit folgenden Abwandlungen:

1. Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein. Bisher verwendeter Stacheldraht ist zu entfernen.

2. In kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Einzeleinsatz gestattet ist, kann, falls eine geschlossene Unterbringung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt (z. B. in weit auseinandergezogenen Dörfern), auch für männliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet eine Einzelunterbringung in fest verschließbaren und gut zu überwachenden Unterkünften gestattet werden, wenn sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück befindet, die die Kontrolle übernehmen kann.

3. Familien (s. oben zu A III Ziffer 2) brauchen auch in den Unterkünften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in geschlossenen Räumen zu erfolgen. Sind sie in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, kann eine Unterbringung der Familien unter den zu A IV Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfolgen.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet dürfen nach wie vor ihre Unterkünfte nur zur Verrichtung ihrer Arbeit verlassen. Das absolute Ausgehverbot wird jedoch dahin gelockert, daß bewährten Arbeitskräften — gewissermaßen als Belohnung — in geschlossenen Gruppen unter hinreichender deutscher Aufsicht Ausgang gewährt werden darf. Die Aufsicht ist von den Wachmannschaften oder dem Betriebspersonal zu stellen. Bei Mißständen, Flucht u.ä.m. ist die Ausgangserlaubnis zu sperren.

Da die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zum Verlassen der Unterkünfte nur zur Verrichtung ihrer Arbeit berech-

tigt sind und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist, ist darauf zu achten, daß sich das deutsche Begleitpersonal legitimieren und gegebenenfalls seine Berechtigung zum Ausführen der Arbeitskräfte durch Bescheinigung des Betriebes nachweisen kann.

Im übrigen spielt sich die gesamte Freizeit der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet wie bisher in den Unterkünften ab.

Zu A V 1 Bewachung der Unterkünfte.

1. Können im Einzelfall die vorgesehenen Wachmannschaften wegen Personalmangels nicht bereitgestellt werden oder würden bei kleinen Lagern die Kosten für die Wachmannschaften nach Feststellung der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle die Betriebsführer über Gebühr belasten, so kann unter Aufsicht der Staatspolizei(leit)stelle bzw. der von ihr bestimmten Polizeidienststelle durch die Betriebe eine hinreichende Bewachung — etwa in Form eines Selbstschutzes — sichergestellt werden.

2. Soweit unter den oben genannten Voraussetzungen (s. zu A V Ziffer 2) eine Einzelunterbringung gestattet ist, bedarf es nicht des Einsatzes besonderer Wachmannschaften. Die auf dem Grundstück befindlichen deutschen männlichen Arbeitskräfte sind zu laufender Kontrolle verpflichtet.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — unberührt.

Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet.

RdErl.des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 27. 5. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) —

(RdErl. vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — und vom 9. 4. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) —)

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat unter Zustimmung der beteiligten Zentraldienststellen die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand in den Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet eingeschaltet mit der Aufgabe, durch eine artgemäße Betreuung dieser Arbeitskräfte an der Erhaltung und Steigerung der Arbeitswilligkeit und -leistung mitzuwirken. Ferner bedürfen nach den gemachten Erfahrungen verschiedene Fragen dieses Einsatzes einer generellen Entscheidung. Ich gebe daher folgende Weisung:

I. Volksdeutsche.

(1) Obwohl nach den bestehenden Richtlinien von der Anwerbung Volksdeutscher aus dem altsowjetischen Gebiet abgesehen werden sollte, sind dennoch zahlreiche Volksdeutsche ins Reich vermittelt worden. Zur Erfassung dieser Volksdeutschen hat der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle mit anliegenden Weisungen versehen.

(2) Die Feststellung der Volkszugehörigkeit und die listenmäßige Erfassung der Volksdeutschen erfolgt durch die Sachbearbeiter für „Völkische Schutzarbeit". Die Staatspolizei(leit)stellen haben die Tätigkeit der Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit weitestgehend zu unterstützen und die als Volksdeutsche ermittelten Personen auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu überprüfen. Besonderer Wert ist auf die Feststellung der genauen Heimatanschrift (alte Gebietsbezeichnung) der Volksdeutschen zu legen. Die Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit haben die erstellten Listen den Staatspolizei-leit-stellen zur Weiterleitung an das RSHA. — Referat III B 1 — laufend zu übermitteln. Die Listen werden zur Überprüfung und Stellungnahme an die zuständigen Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD. in den besetzten Ostgebieten übersandt.

(3) Diejenigen Personen, die gemäß Ziff. 3a der Anlage 1 bereits den Nachweis ihrer deutschen Volkszugehörigkeit führen können, sind sofort aus den Lagern zu entlassen und auch sonst nicht mehr als Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zu behandeln. In der Behandlung sind diese Volksdeutschen den deutschen Arbeitern gleichzusetzen. Soweit im Einzelfall eine sicherheitspolizeiliche Überwachung erforderlich scheint, ist diese zu veranlassen.

(4) Diejenigen Personen, die ihre deutsche Volkszugehörigkeit behaupten, aber keinen Nachweis hierüber führen können (siehe Ziff. 3 b und c der Anlage 1), sind bis zur endgültigen Feststellung ihrer deutschen Volkszugehörigkeit nach den Bestimmungen für Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zu behandeln. Im Rahmen dieser Bestimmungen können ihnen jedoch Erleichterungen gewährt werden, auch sind sie nach Möglichkeit innerhalb der Lager in besonderen Baracken bezw. Stuben unterzubringen.

II. Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsnährstand.

1. Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes.

(1) Diese Organisationen werden sich vor allem mit der Freizeitgestaltung und einer sozialpolitischen Beaufsichtigung des Ostarbeitereinsatzes befassen.

(2) Die Freizeitgestaltung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet, die nach ihrem Kennzeichen als Ostarbeiter angesprochen werden, soll von diesen selbst getragen sein. Die vorgenannten Organisationen werden es sich dementsprechend zur Aufgabe machen, die Arbeitskräfte anzuregen, sich in den Unterkünften aus eigener Kraft eine artgemäße Freizeit (z. B. Chöre, Musik, Volkstänze, Basteln usw.) zu gestalten, und ihnen im Rahmen des Möglichen die erforderlichen Hilfsmittel zu verschaffen. Gegen gelegentliche Filmvorführungen in den Lagern oder Betrieben bestehen keine Bedenken. Auch gegen eine Lautsprecherübertragung des allgemeinen deutschen Musikprogramms des Rundfunks ist nichts einzuwenden. Es ist auch beabsichtigt, Nachrichtensendungen in russischer und ukrainischer Sprache, die ausschließlich auf die im Reich eingesetzten Arbeits-

kräfte zugeschnitten sind, zu veranlassen. Die Bedienung des Rundfunkgerätes hat nur durch den Lagerführer nach den bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Ferner ist die Herausgabe von je einer Zeitung in russischer und ukrainischer Sprache, die ausschließlich für die im Reich eingesetzten Arbeitskräfte bestimmt ist, geplant. Weiteres Schriftmaterial soll vorerst nicht verwandt werden.

(3) Der sozialpolitischen Beaufsichtigung des Ostarbeitereinsatzes wird zugrunde gelegt, daß die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zu unbedingter Disziplin und Erfüllung ihrer Arbeitspflicht anzuhalten sind, sie aber andererseits nicht als Ausbeutungsobjekte und dementsprechend nach freier Willkür behandelt werden dürfen, da hierdurch ihre Arbeitsleistung gemindert würde. Eine straffe, aber gerechte Behandlung ist auch hier Grundsatz. Die sozialpolitische Beaufsichtigung des Ostarbeitereinsatzes durch die vorgenannten Organisationen wird daher von der Beobachtung des Allgemeinverhaltens der einzelnen Betriebe gegenüber den in ihnen tätigen Arbeitskräften ausgehen, nicht aber von der Verfolgung der Wünsche und Beschwerden Einzelner.

2. Lagerführung und -ordnung.

(1) Die Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes macht auch deren Beteiligung an der Auswahl des Lagerführers, der wie bisher vom Betrieb bereitzustellen und zu bezahlen ist, erforderlich, da der Lagerführer neben den sicherheitspolizeilichen Aufgaben auch die Aufgaben dieser Organisationen zu erfüllen hat.

(2) Die Bestellung der meist aus den Betriebsangehörigen zu wählenden Person zum Lagerführer erfolgt nach den allgemeinen Weisungen der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle durch den politischen Abwehrbeauftragten des für das Lager verantwortlichen Betriebes im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes. Die Zustimmung (von der DAF. „Bestätigung" genannt) dieser Organisationen ist vor der Bestellung herbeizuführen. Die Abberufung des Lagerführers erfolgt entsprechend durch den politischen Abwehrbeauftragten. Wünschen die vorgenannten Organisationen unter Darlegung der Gründe die Abberufung des Lagerführers, ist dem zu entsprechen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Bestellung und Abberufung ist durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle mit den Kreisdienststellen der Deutschen Arbeitsfront bezw. des Reichsnährstandes eine Einigung herbeizuführen. Die bisher bestellten Lagerführer bleiben in ihrem Amt; für Abberufungen gilt obiges entsprechend.

(3) Der Lagerführer untersteht dem politischen Abwehrbeauftragten in allen sicherungsmäßigen Aufgaben, Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung. Hinsichtlich der Betreuung der Arbeitskräfte (s. II, 1) untersteht er der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront bezw. des Reichsnährstandes und erhält seine Weisungen von ihr unmittelbar. Generelle Anweisungen der Deutschen Arbeitsfront bezw. des Reichsnährstandes an den Lagerführer gehen den politischen Abwehrbeauftragten zu. Generelle Anweisungen des politischen Abwehrbeauftragten hat dieser der

zuständigen Dienststelle der vorgenannten Organisationen (z. B. Betriebsobmann) zuzuleiten.

(4) Um eine einheitliche Lagerordnung zu gewährleisten, wurde im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsnährstand anliegendes Muster einer Lagerordnung erstellt. Dieses Muster ist den Betrieben zuzuleiten.

(5) Die im Erlaß vom 20. 2. 1942 vorgesehene Strafgewalt des Leiters der Bewachung steht dem politischen Abwehrbeauftragten zu. Aufgabe des Lagerführers ist es, durch sein persönliches Auftreten die Einhaltung der Lagerordnung zu gewährleisten. Bei kleineren Verstößen gegen die Disziplin kann er die Arbeitskräfte zu besonderer Tätigkeit im Lager heranziehen. Schwere Fälle hat er — unbeschadet seiner Pflicht zum Einschreiten bei Gefahren im Verzuge — dem politischen Abwehrbeauftragten zu melden, der die weitere Behandlung nach den ergangenen Weisungen zu veranlassen hat.

(6) Wie weit die Bewachungsmannschaften dem Lagerführer unterstehen, entscheidet der politische Abwehrbeauftragte.

(7) Der politische Abwehrbeauftragte kann sich zur Durchführung seiner vorgenannten Aufgaben des Werkschutzleiters als Leiters der Bewachung bedienen. In Betrieben, in denen noch kein politischer Abwehrbeauftragter ernannt ist, tritt an seine Stelle der Werkschutzleiter bzw. der Betriebsführer selbst.

(8) In den Fällen, in denen Polizeibeamte (z. B. in landwirtschaftlichen Betrieben) Leiter der Bewachung bzw. Lagerführer sind, trifft die zuständige Staatspolizei(leit)stelle die gebotene Regelung mit der Maßgabe, daß ihm die mit Erlaß vom 20. 2. 1942 vorgesehenen Rechte und Pflichten auch weiterhin verbleiben.

III. Einzelfragen.

1. (1) Die Begriffsbestimmung „Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet" ist eindeutig abschließend in dem Erlaß vom 20. 2. 1942 geregelt. Danach sind auch alle aus dem Reichskommissariat kommenden Personen, die nicht in den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland ansässig waren, sowie die aus dem 1939 zur UdSSR. geschlagenen ehemals polnischen Gebiet mit Ausnahme der seinerzeit in den früheren Staat Litauen, Ostpreußen und das Generalgouvernement (Wilna, Bialystok, Lemberg) eingegliederten Teile und alle Personen aus der Sowjetukraine als Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zu behandeln. Volkstumsmäßige Ausnahmen sind — die Volksdeutschen selbstverständlich ausgenommen — nicht zu machen.

(2) Auch diejenigen Arbeitskräfte, die sich als deutschfreundlich oder antibolschewistisch bezeichnen, oder hierüber sogar Bescheinigungen beibringen können, unterliegen nach wie vor den Bestimmungen über Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet, wobei im Rahmen der Erlasse der nötige Spielraum für eine evtl. erforderlich erscheinende Heraushebung dieser Personen verbleibt.

(3) Die Bestimmungen gelten selbstverständlich nur für diejenigen Arbeitskräfte, die im Zuge des Ostarbeitereinsatzes hereingekommen sind. Weder die im Reich befindlichen Emigranten noch die im Reich seit Jahren tätigen Arbeitskräfte (meist entlassene polnische Kriegsgefangene) aus dem zur UdSSR. geschlagenen ostpolnischen Gebiet fallen daher unter die Erlasse. Als Stichtag kann

demgemäß der 22. 6. 1941 angesehen werden. Die Kreispolizeibehörden sind wegen der Kennzeichnung hierauf besonders hinzuweisen.

2. Der Einzeleinsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet ist durch den Erlaß vom 9. 4. 1942 in der Landwirtschaft zugelassen, nicht dagegen in Industrie, Gewerbe und Haushalt. Dementsprechend ist auch der Einsatz von Hausgehilfinnen verboten. Es ist zwar ein Großeinsatz auch von Hausgehilfinnen aus dem altsowjetischen Gebiet geplant, doch ist dieser im Interesse der Rüstungsindustrie vorerst noch zurückgestellt worden. Da die Richtlinien für Auswahl und Einsatz der Hausgehilfinnen noch nicht festliegen, ist der weiteren Einstellung von Hausgehilfinnen aus dem altsowjetischen Gebiet nach wie vor die Genehmigung zu versagen. Soweit bereits Hausgehilfinnen in nationalsozialistisch einwandfreien Haushalten tätig sind, sind sie in ihnen zu belassen.

3. (1) Der Briefverkehr ist den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet und ihren Angehörigen nunmehr gestattet. Aus den Runderlassen des Beauftragten für den Vierjahresplan (Arbeitseinsatz) vom 3. 3. 1942 — V a - 5780.28/455 — und vom 17. 4. 1942 — V a - 5780.28/420 — ist ersichtlich, daß ein Postverkehr mit den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine zur Beförderung von Postkarten und Briefen bis zu 250 Gramm in beiden Richtungen möglich ist. Dieser Erlaß ist bei den Arbeitsämtern einzusehen, damit die Arbeitskräfte über die näheren Vorschriften belehrt werden können, falls dies noch nicht von der Arbeitsverwaltung geschehen ist. Die Aufnahme des Postverkehrs mit dem Bereich des Wirtschaftsstabes Ost (d. h. den Gebieten, die noch nicht der Zivilverwaltung unterstehen) ist allerdings z. Zt. noch nicht möglich.

(2) Wenn auch die Briefsendungen über die Auslandsbriefprüfstellen laufen, so ist doch im Rahmen des Möglichen auch von dort aus dafür zu sorgen, daß Postsachen negativen Inhalts ausgeschaltet werden.

(3) Die Benutzung von Feldpostnummern ist den Arbeitskräften zu verbieten.

4. Die Krankenversorgung ist durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. 3. 1942 — V a - 5780.28/573 — dahin geregelt, daß die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet die ärztliche Behandlung und die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln gewährt. Für die Krankenhausbehandlung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse bezw. Land- oder Betriebskrankenkasse zuständig. Es ist beabsichtigt, für die Krankenhausbehandlung besondere Baracken zu errichten. Solange diese noch nicht bestehen, ist auf eine abgesonderte Unterbringung zu achten. Die von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands herangezogenen Ärzte aus dem altsowjetischen Gebiet unterliegen ebenfalls den allgemeinen Bestimmungen, doch werden ihnen zur Ausübung ihres Berufes in größerem Umfange Erleichterungen zuteil werden müssen.

5. Die Rückführung der durch Krankheit oder sonst arbeitsunfähig gewordenen Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet ist mit meiner Zustimmung vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz durch Erlaß vom 23. 4. 1942 — V a - 5780.28/856 — geregelt worden. Danach sind für die Überführung die Landesarbeitsämter zuständig, die die Kräfte in Trupps von 15 bis 20 Mann sammeln und unter Transportbegleitung in die besetzten

Ostgebiete zurückführen. Von einer polizeilichen Bewachung dieser Transporte wurde abgesehen. Für den Grenzübertritt bedarf der Transportleiter eines ordnungsgemäßen Durchlaßscheines nebst einem amtlichen Lichtbildausweis. Für die zurückzuführenden Arbeitskräfte genügt eine Sammelliste. Soweit sich die Arbeitskräfte bereits im Besitz der vorgeschriebenen Arbeitskarte mit Lichtbild befinden, sind ihnen diese abzunehmen.

6. Eine seelsorgerische Betreuung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet durch ausländische oder deutsche Geistliche kommt nicht in Frage. Soweit sich Arbeitskräfte in den Lagern finden, die eine kirchliche Betätigung ausüben und leiten wollen, und dies nicht zur Störung des Arbeitsfriedens führt, ist gegen die von diesen Laien veranlaßte kirchliche Betätigung nichts einzuwenden. Eine kirchliche Betätigung soll jedoch deutscherseits nicht angeregt werden. Soweit derartige Laienpriester auftreten, kann es zweckmäßig sein, sie in Anbetracht ihres Einflusses auf ihre Landsleute näher zur Mitarbeit heranzuziehen.

7. (1) Das absolute Verbot des Geschlechtsverkehrs wird sich in Anbetracht der Lockerungen gemäß Erlaß vom 9. 4. 1942 nicht durchführen lassen.

(2) Das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet und Deutschen bleibt selbstverständlich aufrechterhalten und ist nach den ergangenen Bestimmungen zu ahnden. Die Arbeitskräfte sind durch die Lagerführer hierüber in geeigneter Form nachdrücklich zu belehren. Gleichzeitig ist auch bei den Gauleitungen, die im Einvernehmen mit mir von der Reichspropagandaleitung Richtlinien für das Verhalten gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet erhalten haben, auf eine Aufklärung des deutschen Menschen hinzuwirken.

(3) Gegen den Geschlechtsverkehr zwischen den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet und anderen ausländischen Arbeitern ist, soweit nicht besondere Gründe vorliegen (öffentliches Ärgernis, Verstoß gegen die Lagerordnung usw.) nicht einzuschreiten.

8. Nach wie vor ist eine Einflußnahme der russischen, ukrainischen usw. Emigration auf die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zu verhindern. Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsnährstand werden sich ebenfalls nicht der Emigranten bedienen und bei Erfüllung ihrer Aufgaben — entsprechend deren Umfang — mit den in den Lagern und am Arbeitsplatz befindlichen Dolmetschern, die aus der Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte genommen werden sollen, auskommen. Vor allen Dingen dürfen die Vertrauensstellen sich auch nicht in den Ostarbeitereinsatz einschalten. Soweit es erforderlich ist, den einen oder anderen Angehörigen einer Vertrauensstelle als Dolmetscher heranzuziehen, darf er nicht selbständig den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet gegenüber auftreten .

IV. Einweisung in ein Kz.-Lager und Flucht.

In Anbetracht des zu erwartenden Großeinsatzes der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet, der auf 1,6 Millionen veranschlagt wird, erscheint eine Vereinfachung der Bearbeitung erforderlich, die durch nachstehende Anordnungen erreicht wird:

1. Wieder ergriffene flüchtige Arbeitskräfte sind — soweit sie kein Kapitalverbrechen begangen oder sich nicht politisch gefährlich betätigt haben — n i c h t zur Sonderbehandlung vorzuschlagen, sondern dem nächsten Konzentrationslager zu überstellen. Arbeitskräfte, die beim Antransport lediglich von ihren Transporten abgekommen sind, ohne daß eine ausgesprochene Flucht vorliegt, können dann dem nächsten Arbeitsamt zugeführt werden, wenn einwandfrei feststeht, daß sie ordnungsgemäß angeworben und mit den Transporten hereingekommen sind; widrigenfalls hat auch in derartigen Fällen Einweisung in ein Konzentrationslager zu erfolgen, um zu verhindern, daß illegal hereingekommene, mit bestimmten Aufträgen versehene Personen zur Arbeit vermittelt werden.

2. (1) In allen Fällen, in denen die Einweisung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet in ein Konzentrationslager erforderlich ist, erfolgt die Einweisung in das nächste Lager unmittelbar von den Staatspolizei(leit)stellen. In den Begleitschreiben ist neben der Angabe der Personalien ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Einlieferung zum Zwecke des Arbeitseinsatzes erfolgt. Dem RSHA. ist m o n a t l i c h nur eine Meldung in statistischer Form über Zahl und Gründe der Einweisungen zu erstatten. Schutzhaft- oder Einweisungsanträge entfallen somit.

(2) Bei Verbrechen, politisch gefährlicher Betätigung und bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen ist nach wie vor beim RSHA. Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen.

(3) Über den Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet sind — abgesehen von notwendigen Einzelberichten — in größeren Zeitabständen Erfahrungsberichte vorzulegen, damit ich gegebenenfalls zur Behebung von Mißständen und damit zur Erleichterung der staatspolizeilichen Arbeit mit den beteiligten Zentraldienststellen in Verbindung treten kann. Im übrigen sind die örtlich auftretenden Schwierigkeiten weitgehend in eigener Zuständigkeit zu beseitigen.

An die IdS., den BdS. in Prag, alle Stapo(leit)stellen und Kripo(leit)-stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An die H$\sharp\sharp$uPF., H$\sharp\sharp$uPF. Nord, Mitte, Süd, z.b.V., Chefs der Einsatzgruppen A, B, C, D, BdS., KdS., den KdS. in Lemberg, die IdS., den IdS. in Königsberg, die Stapostelle Allenstein.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Der Reichsführer $\sharp\sharp$
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
Volksdeutsche Mittelstelle
Aktz.: V 1 - Br/KE.

Berlin, den 23. April 1942.

Einsatz volksdeutscher Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten der Sowjet-Union im Reich.

Mit den ins Reich überführten russischen Arbeitskräften sind im größeren Umfange Volksdeutsche hereingekommen, ohne daß zunächst bekannt ist, wo sich diese Volksdeutschen befinden. Zur Erfassung der Volksdeutschen wird folgendes angeordnet:

1. Der Sachbearbeiter für die „Völkische Schutzarbeit" setzt sich sofort in Verbindung
   a) mit dem Höheren SS- und Polizeiführer, um von ihm zu erfahren, wo russische Arbeitskräfte eingesetzt worden sind,
   b) mit der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle, die sich immer am Sitz der Regierungspräsidenten befindet, zwecks Überprüfung der Volksdeutschen. Die Staatspolizei(leit)stellen haben entsprechende Weisung vom Reichssicherheitshauptamt erhalten.
2. In den festgestellten Lagern ist zusammen mit den Staatspolizei(leit)stellen zu ermitteln, ob sich unter den russischen Arbeitskräften Volksdeutsche befinden. Dabei ist zu erwarten, daß sich bei der Frage nach Volksdeutschen auch andere Volkszugehörige als solche bezeichnen werden, um auf diese Weise in den Genuß irgendwelcher Vorteile zu kommen.
3. Der Personenkreis, der sich als volksdeutsch ausgibt, ist zusammen mit den Staatspolizei(leit)stellen strengster Überprüfung zu unterziehen, die im Hinblick auf die in den Betrieben bestehenden Gefahren durchaus engherzig sein muß. Für die Erfassung sind die vom Referat „Völkische Schutzarbeit" allgemein verwendeten Arbeitsbogen zu benutzen. Die zu erfassenden Personen sind in folgende Gruppen zu teilen:
   a) Volksdeutsche, die den Nachweis ihrer deutschen Volkszugehörigkeit einwandfrei durch entsprechende Ausweise erbringen können.
   (Als gültige Ausweise sind anzusehen:
   Ausweis des Einsatzkommandos der Volksdeutschen Mittelstelle, Bestätigung der deutschen Volkszugehörigkeit, die durch Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD, von Verwaltungsdienststellen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete oder durch Wehrmachtsdienststellen in den rückwärtigen Heeresgebieten ausgestellt sind.)
   b) Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, die aber ihre deutsche Volkszugehörigkeit behaupten. Bei diesen ist festzustellen, ob sie bereits von den Einsatzkommandos der Deutschen Mittelstelle oder von anderen Dienststellen in den besetzten Ostgebieten als Volksdeutsche erfaßt worden sind.
   c) Bei Personen, die von anderen Stellen noch nicht als Volksdeutsche erfaßt worden sind, ist neben den allgemeinen Personalien besonders darauf zu achten, daß der letzte Heimatort und letzte Aufenthaltsort in den besetzten Gebieten der Sowjet-Union in dem Arbeitsbogen genauestens vermerkt wird. Ist die Erfassung der unter 3 a bis c genannten Personen auf Grund der Arbeitsbogen durchgeführt, sind diese an die Volksdeutsche Mittelstelle — Völkische Schutzarbeit, Berlin W 30, Martin-Luther-Straße 97 — einzusenden, die die notwendig werdenden Überprüfungen vornimmt.
4. Über die Ausstellung von Ausweisen für die endgültig als Volksdeutsche anerkannten Personen ergeht noch weitere Weisung.

5. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der unter 3 a bis c gekennzeichnete Personenkreis hinsichtlich der Unterbringung getrennt von den fremdvölkischen Arbeitskräften untergebracht wird. Das Reichsarbeitsministerium hat dieser Maßnahme zugestimmt. Soweit möglich, sind die Volksdeutschen in Sonderlagern zusammenzuziehen, was gegebenenfalls durch Auswechslung Volksdeutscher mit volksfremden Arbeitern geschehen muß. In größeren Lagern kann, soweit dies nicht möglich ist, eine Trennung dadurch herbeigeführt werden, daß die Volksdeutschen in einer besonderen Baracke untergebracht werden.
6. Die Betriebsführer sind darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei diesem erfaßten Personenkreis nicht um Russen, Ukrainer usw., sondern um deutsche Volksgenossen handelt, und daß sie gemäß den allgemeinen Betreuungsrichtlinien für die Völkische Schutzarbeit zu behandeln sind.
7. Soweit es sich bei den erfaßten Volksdeutschen nicht um Einzelpersonen, sondern um ganze Familien handelt, sind diese sofort gesondert an das Referat „Völkische Schutzarbeit" zu melden.

An den Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle.

Anlage 2

Lagerordnung
für die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Entwurf einer Lagerordnung:

Ostarbeiter! Du findest in Deutschland Lohn und Brot und sicherst mit Deiner Arbeit auch die Versorgung Deiner Familie in der Heimat. Du erwartest in Deutschland eine anständige Behandlung. Diese wird Dir zuteil, wenn Du Dich ordentlich und anständig verhältst, Deine Arbeit pünktlich und zuverlässig verrichtest und den Anordnungen und Maßnahmen der deutschen Behörden, Deines neuen Betriebsführers und seiner Beauftragten pflichtgetreu nachkommst. Das Zusammenwohnen vieler Menschen in einem Lager macht eine strenge Disziplin notwendig. Darum ist für Dich erste Pflicht die Beachtung folgender

Lagerordnung:

1. Die Leitung des Lagers liegt in den Händen des deutschen Lagerführers. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Lagerpersonals und der Wache.
2. Den Anordnungen des Lagerführers, des Lagerpersonals, der Wache und des Dolmetschers ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
3. Der Lagerführer ernennt aus der Belegschaft für jede Stube den Stubenordner und für das gesamte Lager den Lagerältesten (in größeren Lagern werden mehrere Stuben unter Bestellung eines Barackenordners zusammengefaßt). Den Anordnungen dieser Personen, die auf Weisung des Lagerführers tätig werden, ist unverzüglich nachzukommen.
4. Der Lagerälteste ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, für die Vermeidung von Brandgefahr in dem Lager und Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Lagers erforderlichen Männer bestimmt der Lagerälteste abwechselnd aus sämtlichen Baracken bzw. Stuben.
5. Die Baracken- bzw. Stubenordner sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, für Vermeidung von Brandgefahr in den Baracken bzw. Stuben, Waschräumen und auf den Aborten. Alle anfallenden Arbeiten wie Reinigung der Stuben, Fensterputzen, Feuerungsempfang usw. besorgen die Stubeninsassen selbst. Die hierfür erforderlichen Per-

sonen werden von dem Baracken- bzw. Stubenordner abwechselnd dazu bestimmt.

6. Das eigenmächtige Verlassen des Lagers ist strengstens verboten. Ausgang von Lagerinsassen wird vom Lagerführer geregelt. Das Verlassen des Lagers ist nur in geschlossenen Trupps und unter Führung eines vom Wachhabenden Bestimmten zulässig.

7. Die Lagerinsassen haben sich stets höflich und anständig zu betragen und dem Lagerführer wie dem gesamten Lagerpersonal mit Respekt zu begegnen.

Betreten Mitglieder der Betriebsführung sowie Uniformträger der Partei und der Wehrmacht die Stuben, so haben alle Insassen sofort aufzustehen, sofern nicht bereits Bettruhe eingetreten ist.

Streitigkeiten unter der Stubenbelegschaft regelt der Stubenordner und meldet sie, falls sein Einschreiten ohne Erfolg ist, unverzüglich der Lagerführung.

8. Für die genaueste Einhaltung der Verdunklungsvorschriften ist der Barackenordner und Stubenordner sowie die gesamte Stubenbelegschaft verantwortlich. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf kein Licht eingeschaltet werden, so lange die Verdunklung nicht ordnungsgemäß durchgeführt ist. Bei Verstößen gegen die Verdunklungsvorschriften werden alle Stubeninsassen zur Verantwortung gezogen.

9. Die Stubenordner haben ein Verzeichnis der betriebs- oder lagereigenen Einrichtungsgegenstände aufzustellen und sichtbar aufzuhängen. An der Bettstatt eines jeden Stubeninsassen ist sein Namensschild anzubringen.

10. Für empfangene Decken, Bettwäsche, Handtücher sowie Geschirr haftet in erster Linie jeder Lagerinsasse selbst. Das gleiche gilt für Beschädigungen oder Abhandenkommen der empfangenen Sachen.

11. Mutwilliges Beschädigen, Beschmieren und Beschmutzen von Gegenständen und Einrichtungen des Lagers ist streng verboten.

12. Jeder Lagerinsasse ist verpflichtet, seinem Stubenordner Mitteilung zu machen, wenn er von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer befallen ist. Diese Meldungen sowie Feststellungen über das Vorhandensein von Ungeziefer in den Stuben und allgemeine Krankmeldungen hat der Stubenordner sofort der Lagerführung mitzuteilen.

13. Im Lagergebiet hat größte Sauberkeit und Ordnung zu herrschen. Papier und sonstige Gegenstände dürfen nur in die dafür bestimmten Behälter geworfen werden.

14. Trotz des Krieges ist der Postverkehr mit der Heimat ermöglicht worden, so daß jeder an seine Angehörigen auf dem ordentlichen Postwege schreiben kann. Die Benutzung eines anderen Weges zur Übermittlung von Nachrichten (z. B. durch Feldpostnummern) ist verboten. Jeder Briefschreiber muß sich darüber klar sein, daß seine Mitteilungen der Wahrheit entsprechen müssen.

Die ausgehende Post ist bei der Lagerführung abzugeben. Briefmarken dürfen von den Lagerinsassen auf die Umschläge nicht aufgeklebt werden.

Es soll nicht häufiger als zweimal im Monat geschrieben werden, um die Zustellung aller Briefsendungen zu gewährleisten.

Die eingehende Post wird von der Lagerführung verteilt.

15. Glücksspiele aller Art um Geld oder Wertgegenstände (z. B. Kleidungsstücke) sind verboten.

16. Schadenfeuer, Waldbrände und ähnliche plötzliche Schadensfälle im Lager oder in unmittelbarer Nähe des Lagers sind unverzüglich der Wache zu melden. Jeder Lagerinsasse hat sich zur Hilfeleistung bereitzuhalten. Bei derartigen Ereignissen haben sich die Lagerinsassen ruhig zu verhalten, Weisungen der Lagerführer abzuwarten und vor allen Dingen auch hierbei nicht eigenmächtig das Lager zu verlassen.

17. Der Essenempfang wird für das gesamte Lager oder Teile desselben durch Anschlag bekanntgemacht. Die bekanntgegebenen Zeiten sind genau einzuhalten, da außerhalb derselben keinerlei Verpflegung ausgegeben wird.

18. Das Wecken richtet sich nach dem Beginn der Arbeitszeit. Die Zeiten der Bettruhe werden durch die Lagerführung durch Anschlag bekanntgegeben. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf Ruhe. Darum ist nach Eintritt der Bettruhe jeder Lärm und jede Störung der Nachtruhe zu vermeiden. (Erläuterung: Bettruhe soll nicht früher als im Sommerhalbjahr um 22.30 Uhr, im Winterhalbjahr um 21.30 Uhr angesetzt werden.)

19. Wer Anspruch darauf erhebt, im Lager als ordentlicher und anständiger Mensch zu gelten und behandelt zu werden, muß auch seine Arbeit an dem ihm im Betrieb zugewiesenen Arbeitsplatz pflichtgetreu erfüllen. Es darf sich daher keiner um die Arbeit drücken, Krankheit vorschützen oder seine Arbeit nachlässig verrichten.

Die Baracken- und Stubenordner haben auch in dieser Hinsicht belehrend auf ihre Baracken- bzw. Stubenangehörigen einzuwirken.

(Erläuterung: Die Lagerführung hat die Lagerinsassen ferner darüber zu belehren, daß sie mit den Arrestanten nicht in Verbindung treten dürfen.)

20. Jeder Lagerinsasse hat das Recht, Wünsche oder Beschwerden beim Lagerführer bzw. dem Lagerpersonal vorzubringen. Er soll sich aber zunächst an seinen Stubenordner wenden. Wer Beschwerden hat, soll sich aber selbst dazu bekennen. Sie sind daher von jedem Einzelnen vorzubringen.

Das Sammeln von Unterschriften für Beschwerdeschriften usw. ist verboten. Glauben mehrere, aus dem gleichen Anlaß Grund zur Beschwerde zu haben, so tragen sie diese ihrem Stuben- bzw. Barackenordner vor, der diese unverzüglich der Lagerführung mitzuteilen hat.

Auf keinen Fall werden aber wegen angeblichen Vorliegens von Beschwerdegründen Zusammenrottungen oder Lärmszenen geduldet. Ein solches Verhalten wird als Meuterei betrachtet.

21. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden je nach der Schwere des Vergehens bestraft. Wer bereits einmal wegen unbotmäßigen Verhaltens mit Strafe belegt worden ist, wird bei abermaligen Verfehlungen mit schärferen Strafen zu rechnen haben.

Jeder Lagerinsasse, vor allen Dingen aber die Stubenbelegschaften, sind verpflichtet, beabsichtigte Verfehlung einzelner Elemente — vor allem auch das unberechtigte Verlassen des Lagers — von vornherein zu verhindern und zu unterbinden. Desgleichen sind begangene Verfehlungen ebenfalls der Lagerführung mitzuteilen, sowie sie bekannt werden. Werden die Täter nicht ermittelt oder wird festgestellt, daß die Belegschaft den Täter nicht in möglicher Weise von der Tat abgehalten hat, wird die gesamte Stuben- bzw. Baracken- bzw. Lagerbelegschaft mit Strafe belegt werden.

Es besteht nicht die Absicht, möglichst viel Strafen auszusprechen. Darum sorge jeder selbst für ein anständiges Verhalten seiner Person und seines Nachbarn. Dann wird von den Strafmöglichkeiten nur wenig Gebrauch gemacht werden müssen und sich jeder einer anständigen Behandlung erfreuen.

Rundfunkgenehmigung für polnische Zivilarbeiter.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 6. 1942
— IV A 1 c Nr. 8414/42 —

(Erl. vom 10. 5. 1940[1] — IV A 1 c Nr. 3968/39 g —)

Der Herr Reichspostminister hat auf meine Anregung den unterstellten Dienststellen durch Erlaß vom 6. 6. 1942 mitgeteilt, daß Anträge polnischer Zivilarbeiter auf Erteilung der Rundfunkgenehmigung grundsätzlich von den Postämtern abzulehnen sind und sich daher Weitergabe zur Stellungnahme an die Staatspolizei-(leit)stellen erübrigt.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An die H/uPF., BdS., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A., das Amt II A 1.

— *Nicht veröffentlicht* —

[1] *Abgedruckt unter 2 C IX a.*

Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter).

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 18. 7. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) —

I. (1) In der Anlage übersende ich die Mitteilungen Nr. 2 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, in denen auf Seite 38 ff. das Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern und auf Seite 45 ff. das Merkblatt Nr. 1 für Ostarbeiter abgedruckt sind. Die Merkblätter sind im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen verfaßt worden. Die Merkblätter werden wesentlich zur einheitlichen Ausrichtung der Betriebe und der Ostarbeiter dienen.

(2) Ich mache insbesondere auf Ziff. 8 „Postverkehr" (S. 42) aufmerksam. Auf Grund einer neuen Regelung ist danach für die Ostarbeiter auch die Möglichkeit eines Postverkehrs mit ihren im rückwärtigen Heeresgebiet verbliebenen Angehörigen ermöglicht worden.

(3) Darüber hinaus weise ich auf die auf Seite 32 ff. abgedruckte Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter hin, der auch eine Entgelttabelle für die Ostarbeiter beigefügt ist.

(4) Von besonderem sicherheitspolizeilichen Interesse ist ferner die auf Seite 27 abgedruckte Anordnung Nr. 9 über die Prüfung der Unterkunft usw. Es besteht Einverständnis mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz darüber, daß die sicherheitspolizeilichen Anordnungen hiervon nicht berührt werden.

(5) Schließlich ist noch die auf Seite 20 abgedruckte Anordnung Nr. 4 über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen, die für alle ausländischen Arbeitskräfte gilt, hervorzuheben. Auch bei dieser Anordnung besteht Einverständnis darüber, daß die sicherheitspolizeilichen Anordnungen und Belange durch die einzelnen Bestimmungen nicht berührt oder gar eingeschränkt werden; das Gleiche gilt hinsichtlich meiner Zuständigkeit in volkspolitischen Fragen der Betreuung der ausländischen Arbeiter. Hinsichtlich der in Abschn. IV, 1 erwähnten Vereinbarung zwischen mir und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront bezüglich der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet verweise ich auf den Erlaß vom 27. 5. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) —.

II. Wie mir mitgeteilt wird, sind die bisher von mir erlassenen Anordnungen vielfach nicht in dem erforderlichen Umfange den Betrieben mitgeteilt worden, so daß sicherheitspolizeiliche Bestimmungen oft nicht oder nur unvollständig bekannt waren. Insbesondere die durch meinen Erlaß vom 27. 5. 1942 mitgeteilte Einschaltung der für die Betreuung der Arbeitskräfte zuständigen Organisationen macht es erforderlich, daß die Abwehrbeauftragten bezw. die Leiter der Bewachung (s. auch Erl. vom 27. 5. 1942, Abschnitt II, 2 letzter und vorletzter Absatz) als Exponenten der Geheimen Staatspolizei in den Betrieben — auch über die allgemeinen Merkblätter und die mit Erlaß vom 20. 2. 1942 vorgesehene Anweisung an die Wachmänner hinaus — von den besonderen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen unterrichtet werden. Diese Unterweisung der Betriebe hat etwa nach anliegendem

Muster, das für Betriebe mit in Lagern untergebrachten Ostarbeitern gedacht ist, zu erfolgen. Das Muster kann nach den örtlichen Erfordernissen ergänzt oder, soweit bereits Anordnungen ergangen sind, geändert werden. In entsprechender Form sind die Abwehrbeauftragten usw. auch weiterhin zu unterrichten, damit eine ständige Steuerung der Betriebe (einschließlich der Lagerführer) entsprechend den sicherheitspolizeilichen Anordnungen erfolgt.

Hierzu bemerke ich:

1. Die bereits durch Erlaß vom 9. 4. 1942 angeordnete Heranziehung zuverlässiger Kräfte aus den Ostarbeitern zur Überwachung und Bewachung muß mangels deutschen Personals stärker ausgebaut werden, wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Ostarbeitern gewährleistet werden soll (daher Ziff. 4 des Musters). Dementsprechend kann im Bedarfsfalle diesen ausgewählten Kräften eine eigene Verantwortung in der Beaufsichtigung auch auf dem Wege zwischen Arbeitsstätte und Lager als auch während des Ausganges übertragen werden (s. Ziff. 5 und 6 des Musters). Wo sich dieses Verfahren nicht als tragbar erweist, ist an der bisherigen Handhabung festzuhalten.

2. Im Erlaß vom 20. 2. 1942 ist als Richtzahl für die Stärke der Bewachung auf je 20 bis 30 Ostarbeiter ein Wachmann angegeben worden. Es ist verschiedentlich bemängelt worden, daß durch zu starres Festhalten an dieser Richtzahl erhebliche Schwierigkeiten entstanden seien. Selbstverständlich muß die Zahl der Wachmänner von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig gemacht werden, wobei die Lage der Unterkunft, ihre Entfernung vom Werk und die allgemeinen betrieblichen Verhältnisse eine Rolle spielen.

3. Bei den in dem Muster vorgesehenen Meldungen an die Polizeidienststellen bleibt es den Staatspolizei(leit)stellen überlassen, den Meldeweg zu bestimmen. Ob die Vorkommnisse der Außenstelle oder der Ortspolizeibehörde oder unmittelbar der Staatspolizei(leit)stelle zu melden sind, wird von der örtlichen Lage und davon abhängen, welches Verfahren sich bereits eingespielt hat. Wichtig ist aber, daß es allen Polizeidienststellen bekannt ist, daß diese Vorgänge in die statspolizeiliche Zuständigkeit fallen und sie diese in staatspolizeilichem Auftrage zu behandeln bzw. der Staatspolizei(leit)stelle weiterzuleiten haben. Es darf nicht — wie verschiedentlich festgestellt — vorkommen, daß sich von den örtlichen Polizeidienststellen keine für die Bearbeitung derartiger Vorgänge für zuständig hält und der Betrieb von einer Stelle zur anderen verwiesen wird.

4. Den Kreis- und Ortspolizeibehörden ist die Anweisung an die Abwehrbeauftragten usw. — vor allem in Hinblick auf Ziff. 5 und 6 — bekanntzugeben.

III. Im übrigen weise ich auf folgendes hin:

1. (1) Das Reichsarbeitsministerium hat unter dem Kopf „Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz" mit Erlaß vom 2. 7. 1942 — V a - 5780.28/2110 — die Landesarbeitsämter darauf hingewiesen, daß sich Ostarbeiter auf dem Lande vielfach vollkommen frei bewegen, sich untereinander über die Ortsgrenze hinaus treffen, Gaststätten besuchen usw. Damit wurden die Weisungen ver-

bunden, die landwirtschaftlichen Betriebsführer auf die von mir ergangenen Erlasse hinzuweisen und die Ortsbauernführer im Benehmen mit den Kreisleitern, der Kreisbauernschaft und dem Landrat kreisweise zur Besprechung der Dinge zusammenzuziehen. Ich habe den Herrn Generalbevollmächtigten gebeten, diesen Erlaß zurückzuziehen, weil er einen Eingriff in die Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei darstellt und außerdem die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung infolge fehlender Sachkenntnis nicht in der Lage wären, Aufklärungsarbeit über Gefahrenabwehr zu treiben.

(2) Ich ersuche daher, ab sofort in verstärktem Maße die örtlichen Dienststellen zur Mitarbeit bei der Durchführung meiner Bestimmungen und der Gefahrenabwehr schlechthin heranzuziehen, und sicherzustellen, daß die Federführung in Fragen der Gefahrenabwehr ausschließlich bei der Geheimen Staatspolizei liegt und die staatspolizeiliche Arbeit nicht durch selbständige Aktionen anderer Dienststellen gefährdet wird. Bei Schwierigkeiten ist zu berichten; weitere Weisung — auch für landwirtschaftliche Betriebsführer — behalte ich mir vor.

2. Ausnahmsweise habe ich den Einsatz von weiblichen Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet als Hilfsküchenpersonal in dem Gaststätten- und Beherbungsgewerbe zugestimmt. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Ostarbeiterinnen ausschließlich zu untergeordneten Arbeiten verwendet und nicht etwa zur Bedienung der Gäste herangezogen werden. Eine ordnungsgemäße Unterbringung hat der Betrieb selbst in seinen Räumen zu veranlassen. Den Arbeitsämtern wird aufgegeben, den Staatspolizei(leit)stellen rechtzeitig die Betriebe namhaft zu machen, denen derartige Kräfte zugewiesen werden. Weitere Anweisungen ergehen demnächst.

3. Es wird vielfach festgestellt, daß Staatspolizei(leit)stellen FS-Fahndung nach flüchtigen Ostarbeitern aufgeben. Dadurch werden insbesondere die Staatspolizei(leit)stellen in den östlichen Gebieten stark belastet. Ich habe keine Bedenken, wenn Nachbardienststellen sich gegenseitig die Fluchtfälle mitteilen, um die örtliche Fahndung zu erweitern. Es hat aber keinen Zweck, die eine oder die andere Staatspolizeistelle im Osten herauszugreifen und ihr die Personalien der flüchtigen Ostarbeiter mitzuteilen. Ein solches Verfahren belastet das Fernschreibnetz, die beteiligten Dienststellen und führt zu keinem Erfolg. Solche FS-Fahndungen haben daher zu unterbleiben.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die H/uPF., BdS., IdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., SD-(L)A. und Kripo(leit)stellen.

Anlage — *Nicht veröffentlicht* —

Muster einer Dienstanweisung
über die Behandlung der in Lagern untergebrachten Ostarbeiter.

Zu den Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeitern, wie sie im Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und in der vom Reichsführer-/ und der Deutschen Arbeitsfront herausgegebenen Lagerordnung enthalten sind, ergehen noch folgende sicherheitspolizeiliche Anweisungen, die streng vertraulich zu behandeln sind und Außenstehenden nicht bekannt werden dürfen:

1. Der Grundsatz des korrekten Auftretens und der Sachlichkeit einerseits wie des inneren und äußeren Abstandes andererseits im Verhältnis zu den Ostarbeitern muß dem Wach- und Lagerpersonal immer wieder eingeschärft werden.

Die vielfach gute Arbeitsleistung der Ostarbeiter kann zu einem Nachlassen in der ihnen gegenüber gebotenen Aufmerksamkeit führen. Es ist stets daran zu denken, daß sie dem deutschen Volkstum, der deutschen Kultur, Art und Sitte fremd gegenüber stehen und jahrzehntelang in bolschewistischem Sinne erzogen worden sind. Agenten der Sowjets, Fallschirmabspringer und Saboteure befinden sich nachgewiesenermaßen unter ihnen; auch diese feindlichen Kräfte werden sich zunächst arbeitswillig zeigen. Wenn auch die Masse der Ostarbeiter sich nicht zum Bolschewismus bekennt, so besteht doch gerade bei ihrer Sturheit die Gefahr, daß die deutschfeindlich eingestellten Aktivisten unter Ausnutzung bestehender Schwierigkeiten (z. B. in der Ernährung) Einfluß auf sie gewinnen. Im sicherheitspolizeilichen Interesse liegt es daher, im Rahmen der Bestimmungen das Möglichste für eine ordnungsgemäße Ernährung, Unterbringung usw. zu tun.

2. Wichtig ist es, auch die deutschen Betriebsangehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf Disziplinlosigkeiten und Hetzereien der Ostarbeiter zu achten und das ihnen Mögliche zu tun haben, um Fluchtfälle zu verhindern oder geflohene Ostarbeiter dingfest zu machen. Vielfach vagabundieren entflohene Ostarbeiter im Reich umher und begehen schwere Verbrechen. Die Zivilbevölkerung hat hierunter am meisten zu leiden.

3. Der Leiter der Bewachung (politischer Abwehrbeauftragter bzw. zuständiger Polizeibeamter) ist für die Einteilung des Dienstes, die Führung der Wachmänner und die Sicherheit im Lager wie im Betrieb überhaupt verantwortlich. Die Stärke der Wachmannschaften wird sich nach den örtlichen Erfordernissen zu richten haben. In Frauenlagern wird weniger Wachpersonal erforderlich sein als in Männerlagern. Auf keinen Fall aber darf die Bewachung nur aus einem Wachmann bestehen, immer müssen mindestens zwei Wachmänner Dienst im Lager haben.

4. Bei dem großen Mangel an Wachpersonal ist es aber zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Ostarbeitern erforderlich, den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Ostarbeiter auch auf dem sicherheitspolizeilichen Gebiet weitestmöglich durchzuführen. Die nach Ziffer 3 der Lagerordnung zu ernennenden Lager-, Barackenund Stubenordner, die aus den bei der Arbeit wie im Lager die beste Haltung zeigenden Kräften gewählt werden müssen, sind für diese Aufgabe heranzuziehen. Diese Kräfte sollen als „Lagerdienst" allen Disziplinlosigkeiten der Ostarbeiter selbst entgegentreten und nötigenfalls mit eigenen Mitteln für Disziplin und Ordnung sorgen. Der Lagerführer soll nur dann in Erscheinung treten, wenn diese Kräfte sich nicht durchsetzen können.

Neben diesen Kräften ist ein Netz von Vertrauenspersonen aus Ostarbeitern zu schaffen, das so gut arbeiten muß, daß unzuverlässige Elemente, vor allem Hetzer und Saboteure schon festgestellt werden können, bevor sie Schaden anrichten. Ebenso müssen auf diesem Wege Vorbereitungen zur Flucht so rechtzeitig gemeldet werden, daß die betreffenden Ostarbeiter schon vorher festgenommen werden können.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn Angehörige des „Lagerdienstes" wie auch Vertrauenspersonen in der Verpflegung, bei Freizeitgestaltung und auch durch gelegentliche Geldzuwendungen bevorzugt werden. Diese Vorteile müssen jedoch gegenüber den anderen Ostarbeitern mit der besseren Arbeitsleistung und besseren Disziplin begründet werden können. Vor allen Dingen dürfen diese Vorteile nicht bei den Vertrauenspersonen als sichtbare Belohnung für „Spitzeldienste" erscheinen.

5. Den Weg zwischen dem Lager und der Arbeitsstelle legen die Russen in jedem Fall geschlossen zurück. Wo deutsche Bewachungskräfte nur in geringem Umfange zur Verfügung stehen und der Weg nicht allzu weit ist, kann die Aufsicht hierbei einem Angehörigen des „Lagerdienstes" übertragen werden, der das Eintreffen der Kolonne am Arbeitsplatz dem zuständigen Betriebsleiter und die Rückkehr dem Lagerführer zu melden hat.

6. Die Freizeit der Ostarbeiter spielt sich nach wie vor im Lager ab. Ostarbeitern, die sowohl im Lager wie bei der Arbeit eine gute Haltung zeigen, kann jedoch Ausgang gewährt werden. Wo deutsche Kräfte nur in geringem Umfange zur Verfügung stehen, kann an Stelle

der Bewachung während des Ausgangs durch Deutsche unter der Voraussetzung der Bewährung die Aufsicht und Führung während des Ausgangs einem Angehörigen des „Lagerdienstes" übertragen werden. Da Ostarbeiter nur geschlossen (nach Möglichkeit in Gruppen von 10—20 Mann) ausgehen dürfen, ist der aufsichtsführende Angehörige des „Lagerdienstes" dafür verantwortlich zu machen, daß die Kolonne zusammenbleibt, die Ostarbeiter sich auch draußen anständig und zurückhaltend benehmen, vor allem nicht Deutsche belästigen und rechtzeitig wieder im Lager eintreffen. Der Ausgang muß bei Beginn der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, spätestens 21 Uhr, beendet sein.

Für die Freizeitgestaltung (einschl. Ausgang) der Ostarbeiter gilt der Grundsatz, daß sie nicht mit Deutschen zusammenkommen dürfen. Ein Besuch von Kinos, Gastwirtschaften und sonstigen Einrichtungen oder Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist deshalb verboten. (Getränke und Gebrauchsgegenstände sollen bei der Lagerkantine eingekauft werden. Ist diese noch nicht eingerichtet, so können die Ostarbeiter ihre Wünsche dem Lagerpersonal mitteilen, das die notwendigen Einkäufe zu besorgen hat.) Bei jedem Verstoß gegen diese Anordnung ist der Ausgang sofort für eine bestimmte Zeit zu sperren. Ob diese Sperre für eine Stube, Baracke oder für das ganze Lager anzuordnen ist, hängt von dem Einzelfall ab. Die Entscheidung hierüber trifft der Lagerführer unter Verantwortlichkeit des Leiters der Bewachung. Die Schuldigen können mit Lagerstrafen (s. Ziffer 13) belegt werden, in schwereren Fällen ist der Täter festzunehmen und der zu bestimmenden Polizeibehörde zu übergeben.

7. Den Ostarbeitern ist zu eröffnen, daß jeder Geschlechtsverkehr mit Deutschen strengstens bestraft wird; bei Ostarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe, Ostarbeiterinnen werden bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in ein Konzentrationslager eingeliefert. Ebenso werden selbstverständlich deutsche Männer und Frauen, die sich mit Ostarbeitern einlassen, mit scharfen staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen haben.

Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und -arbeiterinnen untereinander ist nichts einzuwenden, soweit nicht dadurch die Ordnung im Lager gefährdet wird. Durch Ausgabe von Verhütungsmitteln muß jedoch dafür gesorgt werden, daß Schwangerschaften nach Möglichkeit verhindert werden. Gegen Versuche von Ostarbeiterinnen, eine bei ihnen eingetretene Schwangerschaft zu unterbinden, wird nicht eingeschritten. Bestehende Schwangerschaften müssen der (Polizeibehörde) so rechtzeitig gemeldet werden, daß die Ostarbeiterinnen abgeschoben werden können, wenn sie arbeitsunfähig werden.

8. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen muß ein Zusammenkommen der Ostarbeiter auch mit anderen ausländischen Arbeitskräften, vor allem mit Polen und Ukrainern aus dem Generalgouvernement auch bei der Arbeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Es ist sofort völlig zu unterbinden, wenn die geringsten Anzeichen dafür bestehen, daß der Umgang mit anderen Arbeitskräften die Disziplin der Ostarbeiter stört.

Der Verkehr mit Kriegsgefangenen aller Nationen ist den Ostarbeitern ebenso wie Deutschen und den übrigen ausländischen Arbeitskräften verboten. Der Einsatz von Ostarbeitern zusammen mit Kriegsgefangenen ist nur in dringendsten Fällen zuzulassen.

9. Eine seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter ist unerwünscht. Soweit eine Anregung zu kirchlicher Betätigung aus den Ostarbeitern kommt, und sich einer von ihnen bereit findet, als Laie Gottesdienste und dergl. abzuhalten, ist dies nicht zu fördern, aber auch nur zu verhindern, wenn eine Störung der Lagerordnung eintritt. Es kann zweckmäßig sein, diese „Laienpriester" in Anbetracht ihres Einflusses auf ihre Landsleute näher zur Mitarbeit heranzuziehen (zum „Lagerdienst" oder als Vertrauensperson). Eine Betreuung durch deutsche oder andere Geistliche ist auf jeden Fall zu unterbinden. Jeder derartige Versuch muß sofort der Polizeibehörde gemeldet werden.

10. Zum Besuch der Lager sind außer Polizeidienststellen nur die örtlich zuständigen Dienststellen der Partei, der DAF. und der Arbeitsverwaltung berechtigt. Über alle anderen Besuche entscheidet der Leiter der Bewachung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Besichtigung der Lager ist darauf zu achten, daß die betreffenden Personen sich nicht selbst an die Ostarbeiter wenden und nach ihren Wünschen oder gar Beschwerden fragen. In solchen Fällen muß immer der Lagerführer eingeschaltet werden, damit bei den Ostarbeitern nicht der Eindruck entsteht, als ob sie gegen den Lagerführer etwas durchsetzen könnten.

Voraussetzung für diese Anordnung ist selbstverständlich, daß der Leiter der Bewachung, der Lagerführer und das Wach- und Lagerpersonal die Grundsätze des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz der Ostarbeiter genau beachten.

Auf keinen Fall dürfen Angehörige der russischen, ukrainischen und weißruthenischen Emigration, auch nicht Beauftragte der russischen, ukrainischen und weißruthenischen Vertrauensstellen oder sonstigen Vereinigungen, ein Lager besichtigen oder mit den Ostarbeitern während der Arbeit oder beim Ausgang Verbindung aufnehmen. Dies gilt auch für die russischen, ukrainischen und weißruthenischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Zuwiderhandlungen sind sofort der Polizeibehörde zu melden.

Behaupten Lagerinsassen, Volksdeutsche zu sein, so sind sie unter Angabe der genauen Personalien der Staatspolizei(leit)stelle zu melden.

11. Die Lager dürfen nicht mit Stacheldraht umzäunt und die Fenster vergittert werden. Das Lager muß jedoch mit einer Umzäunung versehen sein, die eine Flucht möglichst erschwert und einen Zutritt von Deutschen und anderen ausländischen Arbeitskräften unmöglich macht. Den Ostarbeitern soll der Eindruck genommen werden, daß sie wie Gefangene gehalten würden. Es ist deshalb erforderlich, die Lagerinsassen über die Notwendigkeit einer festen Umzäunung in geeigneter Form aufzuklären.

Ebenso ist bei der Kennzeichnung mit dem „Ost"-Abzeichen zu verfahren, das keine Diffamierung darstellt, sondern bei der Millionenzahl der eingesetzten Ostarbeiter aus sicherheitspolizeilichen Gründen unerläßlich ist. Die Kennzeichnung der neu eintreffenden Ostarbeiter ist so schnell wie möglich durchzuführen. Sind die Ostabzeichen nicht sofort greifbar, so kann eine Ersatzkennzeichnung (etwa durch Farbauftragung in der Form des „Ost"-Abzeichens) erfolgen. Auf keinen Fall darf diese so gewählt werden, daß sie als Entehrung empfunden werden muß (z. B. Bemalung der Rückseite von Rock und Hose mit Riesenbuchstaben „Ost"). Das Ersatzabzeichen ist ebenfalls an der rechten oberen Brustseite anzubringen.

12. Der Postverkehr der Ostarbeiter ist in der Lagerordnung und in dem Merkblatt für Betriebsführer geregelt. Von der aus- und eingehenden Post sind künftig nur Stichproben (etwa 1 Zehntel) unmittelbar an die Staatspolizei(leit)stelle zur Prüfung zu übersenden; dies gilt auch für den Briefverkehr innerhalb des Reiches.

13. Soweit bei Verstößen gegen die Disziplin im Lager, während der Freizeit und bei der Arbeit die Mittel des „Lagerdienstes" bzw. die Betriebsstrafen des Betriebsführers nicht ausreichen, können folgende Strafen verhängt werden:

a) Ordnungsübungen nach Beendigung der Arbeitszeit,
b) Zuteilung zum Straftrupp,
c) Entziehung der warmen Tagesverpflegung bis zu drei Tagen in der Woche,
d) Arrest auf die Dauer von höchstens drei Tagen.

In den Straftrupp sind insbesondere diejenigen Arbeiter einzuweisen, die nachlässig und träge arbeiten und Belehrungen unzugänglich sind. Diesen Ostarbeitern sind alle Vergünstigungen zu entziehen. Sie sind mit besonderer Schärfe anzufassen. Die dem Straftrupp zuzuweisende Arbeit bestimmt der Betrieb.

Die Arreststrafe wird in der Strafzelle bei Entzug der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers sowie unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen.

Jede Bestrafung ist im Strafbuch zu vermerken, Strafen zu 3. und 4. sind außerdem der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle mitzuteilen.

Eine Arrestzelle ist in jedem Lager einzurichten. Sie muß von dem übrigen Lager so abgeteilt sein, daß die Ostarbeiter nicht in ihre unmittelbare Nähe gelangen können, damit eine Verbindung zwischen dem Arrestanten und den übrigen Lagerinsassen unterbunden werden kann. Sind die Lager zu klein, so bestimmt die Polizeibehörde den Betrieb, der eine Arrestzelle für die anderen Lager mit einzurichten hat.

14. Schwere Disziplinarvergehen (einschl. Arbeitsvertragsbruch), Unbotmäßigkeiten, Sabotagehandlungen oder -versuche, Fälle von Geschlechtsverkehr, kriminelle Verfehlungen und Fluchtfälle sind unverzüglich der Polizeibehörde zu melden. Bis zum Ergehen weiterer Weisung ist der betreffende Ostarbeiter in Arrest zu nehmen.

Verschärfte Behandlung arbeitsunwilliger polnischer Zivilarbeiter.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 4. 8. 1942
— IV D 2 c Nr. 183/42 g - 33 —

Geheim!

(1) Das Hauptamt Ordnungspolizei hat sämtliche Kommandeure der Gendarmerie durch persönliches Rundschreiben vom 23. 7. 1942 — O.-Kdo. g 2 (04) Nr. 7/42 (g) — wie folgt unterrichtet:

(2) „Gelegentlich eines Besuches bei einem Landrat ist dem Reichsführer ᛋᛋ mündlich darüber geklagt worden, daß die Gendarmerie durch das zur Zeit gegenüber arbeitsvertragsbrüchigen polnischen Zivilarbeitern vorgeschriebene Verfahren (Anzeigeerstattung an die Staatspolizei(leit)stellen, Überführung in das Polizeigefängnis zur Abbüßung von Arreststrafen und in die Arbeitserziehungs- bezw. Konzentrationslager und Abholen von dort) stark belastet würde. Der Reichsführer ᛋᛋ wünscht, daß zur Entlastung der Gendarmerie künftighin in leichteren Fällen von unbotmäßigem und aufsässigem Verhalten, Arbeitsverweigerung, unerlaubtem Verlassen des Arbeitsplatzes, Arbeitsflucht (falls der Täter in der Nähe des Arbeitsplatzes wieder aufgegriffen wird) u.ä. vereinfacht verfahren wird. Die Gendarmen sollen selbständig in ihrem Postenbereich Ordnung halten und für eine straffe Arbeitsdisziplin der polnischen Zivilarbeiter sorgen, indem sie solche leichteren Fälle durch energisches Eingreifen an Ort und Stelle selbst in eigener Verantwortung erledigen. Wenn es nottut, sollen sich die Gendarmen hierbei auch nicht scheuen, mit körperlicher Züchtigung vorzugehen, insbesondere spontan zur sofortigen Ahndung unbotmäßigen Verhaltens bei der Zurredestellung oder aber auch durch Verabreichung einer angemessenen Zahl von Stockhieben, die nach Möglichkeit durch Polen selbst vollzogen werden soll. Ich bitte jedoch, durch entsprechende Dienstaufsicht dafür zu sorgen, daß unwürdige Ausschreitungen unter allen Umständen vermieden werden. Das Vorgehen muß in allen Fällen sachlich gerechtfertigt und angemessen sein. Unter dieser Voraussetzung wird es selbstverständlich auch von allen Vorgesetzten gedeckt werden. Es wird zweckmäßig sein, daß die Gendarmen über die Fälle körperlicher Züchtigungen schriftliche Vermerkungen machen (nicht in den vorschriftsmäßigen Dienstnachweisen). Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß körperliche Züchtigungen nur an dem zum Tragen des P-Abzeichens verpflichteten polnischen Zivilarbeitern, nicht aber an anderen fremdländischen Arbeitern (z. B. Ukrainern) vorgenommen werden dürfen. Bei Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums kommt eine körperliche Züchtigung nicht in Betracht. Gegen sie ist mit Zurechtweisungen oder Androhung der Einlieferung in ein Arbeitserziehungslager im Wiederholungsfall vorzugehen.

(3) In allen Fällen, wo ein solches Vorgehen nicht ausreichend erscheint, ist wie bisher nach dem RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. im RMdI. vom 19. 1. 1942 — S IV D 2 c Nr. 1003/42 — u. a., ergangen an die höheren Verwaltnugsbehörden, zu verfahren.

(4) Ich bitte, im Benehmen mit den Staatspolizei(leit)stellen, die durch die zuständigen Stellen entsprechende Anweisung erhalten

werden, die Gendarmeriedienststellen in diesem Sinne mündlich anzuweisen und auch die Landräte mündlich zu verständigen sowie die Regierungspräsidenten (bzw. Chefs der höheren Verwaltungsbehörden) und die Inspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspolizei — letztere durch die am Dienstsitz der Inspekteure (Befehlshaber) befindlichen Kommandeure der Gendarmerie — durch Vortrag zu unterrichten. Von schriftlichen Anordnungen oder Mitteilungen bitte ich abzusehen."

(5) Ich bitte, im Benehmen mit den Kommandeuren der Gendarmerie das Erforderliche zu veranlassen. — Die vom Reichsführer SS erteilte Ermächtigung gilt selbstverständlich im gleichen Umfange auch für die Beamten der Staatspolizei(leit)stellen oder mit staatspolizeilichen Aufgaben betraute sonstige Polizeibeamte. Die in Betracht kommenden Beamten sowie die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen sind mündlich zu unterrichten. Von einer Weitergabe des vorstehenden Erlasses an andere Dienststellen ist abzusehen.

An alle Stapo(leit)stellen, die BdS. in Metz und Straßburg.
Nachrichtlich:
An die Ämter I, IV u. V, alle HSSuPF., BdS., IdS., KdS., SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Ausländische Arbeitskräfte.

RdErl. des RSHA. vom 4. 8. 1942
— III B 2 Nr. 4524/42 —

1. (1) In Berichten der letzten Zeit ist mehrfach die Frage der Kennzeichnung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte angeschnitten worden. Für die technische Durchführung der Kennzeichnung bei Polen und Ostarbeitern sind die Orts- und Kreispolizeibehörden verantwortlich. Es empfiehlt sich, daß die SD-Abschnitte bei Mängeln in der Durchführung der Kennzeichnung den Staatspolizeistellen Mitteilung machen, damit diese auf Grund ihres Weisungsrechtes den genannten Polizeibehörden gegenüber auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Kennzeichnung dringen.

Zur Unterrichtung wird hierzu ferner mitgeteilt:

(2) Es ist zu unterscheiden zwischen einer Kennzeichnung ausschließlich im Betriebe und einer Kennzeichnung auch außerhalb des Betriebes. Polnische Arbeitskräfte tragen innerhalb des Reichsgebietes einschließlich altes Freistaatsgebiet Danzig im Betriebe und außerhalb des Betriebes das „P". Ausgenommen sind lediglich die eingegliederten Ostgebiete. Sowjetrussische Arbeitskräfte tragen sowohl im Betriebe als auch außerhalb des Betriebes das Ostabzeichen, und zwar sowjetische Arbeitskräfte aus dem Kerngebiet der UdSSR. und Ostpolen; ausgenommen sind die Gebiete Bialystok und Lemberg und die ehemaligen Staatsgebiete Estland, Lettland und Litauen (nicht gleichzusetzen mit dem Generalkommissariat Ostland, das in seiner heutigen Form räumlich größer ist).

(3) Zur Frage der Kennzeichnung der ausländischen Arbeiter in den Betrieben fand kürzlich eine Besprechung der Zentralbehörden

statt. Anlaß hierzu war die von einzelnen Rüstungsinspektionen von sich aus angeordnete Kennzeichnung ausländischer Arbeitskräfte, die zu Protesten bei der DAF. geführt hatte, da von den Betreuern der befreundeten Nationen hierin eine Klassifizierung bezw. Diffamierung ihrer Angehörigen gesehen wurde. Auch vom volkstumsmäßigen Standpunkt aus lassen sich Bedenken gegen die Kennzeichnung erheben. Es ist untragbar, wenn z. B. auf der einen Seite Angehörige germanischer Völker in die Waffen-SS aufgenommen werden und auf der anderen Seite die germanischen Arbeiter mit Polen, Sowjetrussen usw. durch die Kennzeichnung auf eine Stufe gestellt werden. Es geht auch nicht an, daß einzelne Betriebe die Kennzeichnung in der Art durchführen, daß die fremdvölkischen Arbeiter jeweils durch Tragen ihrer Landesfarben kenntlich gemacht werden, da es ja z. B. keinen polnischen Staat mehr gibt. Aus abwehrmäßigen Gründen bestand jedoch vor allem die Luftwaffe auf Durchführung einer Kennzeichnung. Es wurde daher folgender Weg als gangbar in Aussicht genommen:

(4) Eine Kennzeichnung der ausländischen Arbeiter in den Betrieben kommt grundsätzlich nicht in Frage. Ausgenommen hiervon sind abwehrmäßig besonders geschützte Betriebe. Soweit in diesen Betrieben bisher Armbinden bezw. Kokarden in Landesfarben getragen wurden, sind diese abzulegen. Es wird dafür anheim gestellt, sogenannte Werkplaketten einzuführen. Um eine Diffamierung der Arbeiter befreundeter Nationen bzw. der germanischen Arbeiter zu vermeiden, tragen sowohl die deutschen als auch die ausländischen Arbeiter die Werkplakette, die jedoch in der Ausführung verschieden ist (rund und eckig). Eingesetzte „P"-Polen und Ostarbeiter tragen die Plaketten zusätzlich zu ihrem Abzeichen. Propagandistisch muß hierbei der Anschein vermieden werden, als handele es sich bei dieser Kennzeichnung um etwas völlig Neues. Die Maßnahme ist vielmehr auf den innerbetrieblichen Schutzgedanken für den einzelnen Arbeiter abzustellen. Es bestand dabei Einigkeit darüber, daß die Kennzeichnung durch die Plakette nicht gerade durchschlagend ist und die Sabotagegefahr nicht völlig ausschaltet.

(5) Es ist also festzuhalten, daß von Seiten der Sicherheitspolizei und des SD als der zuständigen Behörde eine Kennzeichnung der ausländischen Arbeitskräfte in den Betrieben nicht stattfindet, sondern eine solche Maßnahme ausschließlich interne Werksmaßnahme ist, gegen die seitens der Sicherheitspolizei und des SD keine Einwendungen erhoben werden.

2. Die Volksdeutsche Mittelstelle, Völkische Schutzarbeit, hat angefragt, ob aus volkstumsmäßigen Gründen Bedenken dagegen beständen, daß fremdvölkische Arbeitskräfte öffentliche Badeanstalten besuchen. Es wurde zugleich vorgeschlagen, für die fremdvölkischen Arbeitskräfte entweder bestimmte Badestunden einzurichten oder ihnen in den Badeanstalten einen gesonderten Platz zuzuweisen. Dieser Vorschlag läßt sich technisch nicht durchführen. Es müßte dabei auch immer unterschieden werden zwischen Arbeitern aus germanischen Ländern, die nicht zurückgesetzt werden können und den übrigen fremdvölkischen Arbeitskräften. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als den fremdvölkischen Arbeitern den Zutritt zu öffentlichen Badeanstalten zu gestatten und gleichzeitig örtlich durch Aufklärung der deutschen

Bevölkerung und durch Erziehungsmaßnahmen dahin zu wirken, daß der nun einmal freiere Umgang in einer Badeanstalt sich in Grenzen hält.

3. Bei der Berichterstattung fällt immer wieder auf, daß Einzel-Tatbestände gemeldet werden, die sofort örtlich mit der Staatspolizeistelle hätten geklärt werden müssen. Beispiel: „Der Pole ging tätlich gegen den deutschen Vorarbeiter vor". Die Meldung derartiger einzelner Tatbestände an das RSHA. hat nur dann Sinn, wenn sie gesammelt und als Beispiel für eine symptomatische Haltung der eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte gegeben wird.

4. Es ist festgestellt worden, daß SD-Dienststellen Berichte von Staatspolizeistellen wörtlich abschreiben und hierher geben. Diese unsinnige Doppelarbeit ist sofort einzustellen.

5. Berichte, die ausschließlich Fragen des Arbeitseinsatzes der ausländischen Arbeiter betreffen, sind im Original an das Referat III D 5 zu geben und nur nachrichtlich, d. h. im Durchschlag, an III B 2. An das Referat III B 2 ist lediglich über die Auswirkungen des Fremdvolkeinsatzes in volkstumsmäßiger Hinsicht zu berichten.

6. Von Seiten der Reichspropagandaleitung und des Reichspropaganda-Ministeriums sind in letzter Zeit eine Reihe von Rundsprüchen herausgegeben worden, die zur vertraulichen Kenntnisnahme mitgeteilt werden:

a) In verschiedenen Orten habe sich die Unsitte eingebürgert, sowjetischen Arbeitskräften für besondere Leistungen ein Lob zu spenden und Vergleiche mit den Leistungen deutscher Arbeiter anzustellen. Hierzu sei grundsätzlich festzustellen: Es sei dem bolschewistischen System gelungen, die Menschen der Sowjet-Union zu einer Art Maschine zu machen, die stur und ohne Denkprozeß ihre Arbeit verrichtet. Hierbei habe es der sowjetische Arbeiter tatsächlich zu einer gewissen Handfertigkeit gebracht, die ihren höchsten Ausdruck in dem Stachanowsystem gefunden habe. Diese Tätigkeit beziehe sich aber nur immer auf das Arbeitsgebiet, auf das der sowjetische Arbeiter gedrillt worden sei. Die Umstellung auf ungewohnte Aufgaben zeige stets, daß der sowjetische Arbeiter im Durchschnitt weit unterlegen sei. Aus diesem Grunde könne der sowjetische Arbeiter mit den Leistungen der deutschen Arbeiter in keinem Falle wetteifern. Es müsse vielmehr für jeden Unternehmer eine Selbstverständlichkeit sein, die maschinenmäßige Arbeitsmethode des sowjetischen Arbeiters weitgehendst in den Dienst der deutschen Rüstungswirtschaft zu stellen, und es liege hier kein Grund vor, dem Eifer des Sowjetrussen, der tatsächlich schwer arbeiten kann, ein besonderes Lob zu spenden.

b) Den Ostarbeitern dürfe deutscher Unterricht nicht erteilt werden. Soweit Kenntnis von Ausdrücken des täglichen Lebens, von Bezeichnungen der Geräte und Maschinen o. ä. notwendig sei, würden sich die Ostarbeiter diese Kenntnis auch ohne Unterricht aneignen.

Ausgenommen von dieser Regelung seien die estnischen, lettischen und litauischen Arbeiter.

7. Das OKW. hat über das Verhalten der deutschen Zivilbevölkerung gegenüber den Kriegsgefangenen einen Erlaß mit Erläuterungen herausgegeben. Der Erlaß trägt die Nr. Az. 2 f 24.71 c Kriegsgef. Allg. (I a) Nr. 1651/42.

Auf den Erlaß und die Erläuterungen wird besonders hingewiesen.

An alle SD-(L)A. und SD-HASt. — *Nicht veröffentlicht* —

Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 13. 8. 1942
— S II B 4 Nr. 2596/42-505-Rußland - II —

(1) Ich übersende den anliegenden Runderlaß an die Kreispolizeibehörden mit dem Ersuchen um sofortige Weiterleitung.

(2) Die Anzahl der Abdrucke des Runderlasses nebst einigen Vorratsstücken, die für den Geschäftsbereich der in der Anschrift genannten Dienststellen benötigt werden, um jede Kreispolizeibehörde mit je einem Abdruck zu beliefern, ist beigefügt.

An die außerpreußischen Landesregierungen (Innenministerien), den Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken, die preuß. Reg.Präs., den Pol.Präs., Abtlg. II, in Berlin, die bayerischen Reg.Präs. in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg, sächsischen Reg.Präs. in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau, Reichsstatthalter der Reichsgaue Wien in Wien, Kärnten in Klagenfurt, Niederdonau in Wien, Oberdonau in Linz, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol und Vorarlberg in Innsbruck, Reg.Präs. in Außig, Karlsbad und Troppau, Reg.Präs. in Danzig, Bromberg, Marienwerder, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt, den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag.
Nachrichtlich:
An die Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg, im Reichsgau Wartheland in Posen, im Reichsgau Danzig-Westpreußen in Danzig, preuß. Ob.Präs., den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Reichsverteidigungskommissare, Stapo(leit)-stellen. — *Nicht veröffentlicht* —

Anlage

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 4 Nr. 2596/42-505-Rußld. I

Berlin, den 13. August 1942.

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet.

(Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 20. 2. 1942
— IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) —)

(1) Obwohl nach den bestehenden Richtlinien von der Anwerbung Volksdeutscher aus dem altsowjetischen Gebiet abgesehen werden sollte, sind dennoch zahlreiche Volksdeutsche ins Reich

vermittelt worden. Zur Erfassung dieser Volksdeutschen hat der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle mit entsprechender Weisung versehen.

(2) Die Feststellung der Volkszugehörigkeit und die listenmäßige Erfassung der Volksdeutschen wird durch die Sachbearbeiter für „Völkische Schutzarbeit" erfolgen. Die Staatspolizei(leit)stellen sind angewiesen, die Tätigkeit der Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit weitestgehend zu unterstützen und die als Volksdeutsche ermittelten Personen auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu überprüfen. Die Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit werden die erstellten Listen den Staatspolizei(leit)stellen zur Weiterleitung an das Reichssicherheitshauptamt laufend übermitteln. Volksdeutsche aus dem altsowjetischen Gebiet, die aus dem Lager entlassen sind, und die den Nachweis ihrer deutschen Volkszugehörigkeit einwandfrei durch einen Ausweis des Einsatzkommandos der Volksdeutschen Mittelstelle oder eine Bestätigung der deutschen Volkszugehörigkeit, die durch Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD ausgestellt ist, erbracht haben, sind nicht mehr als Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zu behandeln. Für die weitere ausländerpolizeiliche Behandlung dieser Personen findet mein Runderlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — keine Anwendung mehr, vielmehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. 10. 1941 — S II B 4 Nr. 3500/41-505 —, betr. paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter[1] in Verbindung mit den in der Dienstanweisung Teil II — Besonderes — zur Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 unter „B. Volksdeutsche" zusammengefaßten Vorschriften über die ausländerpolizeiliche Behandlung der Volksdeutschen.

An die Kreispolizeibehörden, Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 5. 9. 1942
— S IV D Nr. 37/41 (ausl. Arb.) —

Auf die schwerwiegenden volkspolitischen Gefahren[2], die aus dem kriegsbedingten Einsatz von Millionen fremdvölkischer Arbeitskräfte erwachsen, ist in allen Erlassen hingewiesen, zu ihrer Bekämpfung Anweisung gegeben und bei Arbeitskräften aus dem Osten und dem Protektorat der Gefährdung des rassischen Bestandes des deutschen Volkes durch ein Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen diesen Arbeitskräften und deutschen Volksgenossen entgegengewirkt worden. Die Staatspolizei(leit)stellen und die diesen hierfür zur Verfügung stehenden weiteren Polizeidienststellen waren laufend bemüht, entsprechend den ergangenen Anordnungen Schädigungen des deutschen Volkstums zu verhüten

1 *Abgedruckt unter 2 B I c.*
2 *Vergl. auch RdErl. vom 7. 12. 1942.*

und Verbotsübertretungen zu ahnden. Infolge der räumlichen und sachlichen Ausweitung des polizeilichen Aufgabengebiets ist es notwendig, um die Beobachtung dieser Gefahren auf breitester Basis zu gewährleisten, hierfür auch außerhalb der Polizei stehende Kräfte heranzuziehen. Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat daher mit dem Leiter der Partei-Kanzlei die Vereinbarung getroffen, daß die Partei der Polizei Kräfte zur Verfügung stellt, die — ohne Hilfspolizeibeamte zu sein — unter polizeilicher Leitung an der Beseitigung der Gefahren — vornehmlich durch Beobachtung — mitwirken.

I.

Für Auswahl, Unterweisung und Einsatz dieser Parteigenossen ist folgendes Verfahren, das von der Partei-Kanzlei auch den Parteidienststellen bekanntgegeben wurde, vorgesehen und durchzuführen:

1. Der Kreisleiter wählt aus den Politischen Leitern, Gliederungsführern oder sonstigen Parteigenossen seines Kreises die Parteigenossen aus, die für die in Frage stehende Aufgabe besonders geeignet sind. Ihre Zahl soll nicht zu groß sein. In ländlichen Verhältnissen werden für jede Gemeinde oder jeden Gemeindeteil ein bis zwei Parteigenossen genügen.

2. Vor der endgültigen Benennung der für den Überwachungseinsatz vorgesehenen Parteigenossen vergewissert sich der Kreisleiter bei der Kreispolizeibehörde, daß gegen die in Aussicht genommenen Parteigenossen vom polizeilichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen. Dann benennt er die Parteigenossen der zuständigen Kreispolizeibehörde.

3. Die ausgesuchten Parteigenossen werden über die geltenden Bestimmungen und den Einsatz der Fremdvölkischen in ihrem Bereich sowie über die Erfordernisse ihres Auftretens durch Beauftragte der Staatspolizeistellen unterichtet. Zu dieser Unterrichtung wird der Kreisleiter eingeladen.

4. Es ist selbstverständlich, daß der Kreisleiter außerdem selbst dafür Sorge trägt, daß die betreffenden Parteigenossen auf die z. Zt. bestehende besondere rassische Gefährdung unseres Volkes hingewiesen und über die rassenpolitischen Probleme auf dem laufenden gehalten werden.

5. Die ausgesuchten Parteigenossen arbeiten unmittelbar mit der örtlichen Polizeidienststelle zusammen. Diese bestimmt den Einsatzbeginn und lenkt den Einsatz der Parteigenossen im einzelnen nach den Weisungen der Staatspolizeistelle. Welche Dienststelle der Polizei als örtliche Polizeidienststelle in diesem Sinne zu gelten hat, bestimmt die Staatspolizeistelle.

6. Die Parteigenossen üben ihre Überwachungstätigkeit in der Form aus, daß sie dem Verhalten der Fremdvölkischen und der deutschen Volksgenossen zu diesen ein besonderes Augenmerk schenken, soweit sich ihnen persönlich oder beruflich eine Beobachtungsgelegenheit bietet. Daneben können sie mit einem besonderen Streifendienst betraut werden, der sie jedoch von anderen wichtigen Verpflichtungen der Partei gegenüber nicht fernhalten soll.

7. (1) Da die Parteigenossen nicht als Polizeiorgane auftreten, ist ihre Aufgabe in erster Linie nur eine beobachtende Tätigkeit.

Eine Ermahnung und Belehrung hat nur bei einwandfreiem Tatbestand und in erfolgversprechender Situation zu erfolgen, oder wenn sie in Form einer persönlichen Aufklärung einen Volksgenossen oder einen Fremdvölkischen vor einem falschen Verhalten bewahren kann.

(2) In krassen Einzelfällen sind, wenn die Betreffenden von Person unbekannt und Polizeibeamte nicht zu erreichen sind, die Personalien der schuldigen Personen festzustellen. Darüber hinaus ist ein exekutives Eingreifen unbedingt zu vermeiden.

8. (1) Zur Legitimation der Parteigenossen bei Personalienfeststellungen und — falls unbedingt erforderlich — auch bei den Belehrungen erhalten die Parteigenossen einen Sonderausweis der Partei nach dem anliegenden Muster, der von der Kreispolizeibehörde mit vollzogen wird.

(2) Hierdurch ist sichergestellt, daß die Parteigenossen für etwaige Unfälle oder Verletzungen, die sie während ihres Einsatzes erleiden, den Unfallschutz des § 553 a RVO. genießen.

9. Über ihre gesamte Tätigkeit (Beobachtung, Belehrung, Personalienfeststellung) berichten die Parteigenossen der örtlichen Polizeidienststelle unmittelbar, die nötigenfalls nach Weisung der Staatspolizei die vorgetragenen Fälle weiter behandelt.

10 (1) Der Kreisleiter wird nach näheren örtlichen Vereinbarungen von der Polizei über die Tätigkeit der eingesetzten Parteigenossen laufend unterrichtet. Auch werden ihm besondere Fälle zur Kenntnis gebracht, in denen gegen deutsche Volksgenossen ein polizeiliches Einschreiten erfolgt, oder falls ein solches nicht erfolgt, eine offizielle Ermahnung der Partei angezeigt erscheint.

(2) Dem Kreisleiter werden von der Staatspolizeistelle fernerhin die einschlägigen Erlasse zur Verfügung gestellt.

II.

Hierzu gebe ich folgende erläuternde und ergänzende Weisungen:

1. (1) Der Einsatz der Parteigenossen erfolgt unter der Weisung der Staatspolizei(leit)stellen auf der Grundlage der staatspolizeilichen Erlasse zur Verhinderung eines unerwünschten bzw. verbotenen Umgangs mit fremdvölkischen Arbeitskräften, die im Zuge des kriegsbedingten Ausländereinsatzes ins Reich hereingekommen sind. Auch die Beobachtung des Umgangs mit Kriegsgefangenen ist in diesen Einsatz mit einzubeziehen. Die Beobachtung der Beziehungen zwischen Deutschen und sonstigen Ausländern (d. h. solchen, die hier ansässig sind oder sich außerhalb des Arbeitseinsatzes hier vorübergehend aufhalten) fällt demnach nicht mit in die Aufgabe der Parteigenossen, da sonst leicht Schwierigkeiten entstehen könnten. Maßgebend sind daher die Anordnungen, die das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen einerseits und Polen, Ostarbeitern, fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, Arbeitskräften aus den Baltenländern und Protektoratsangehörigen andererseits sowie den unerwünschten Umgang mit diesen Arbeitskräften, der über das durch die gemeinsame Arbeit usw. notwendige Maß

hinausgeht, betreffen. Weiterhin sind Grundlage die Anordnungen, die sich auf den Umgang mit Kriegsgefangenen beziehen.

(2) Für die fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten im Westen und Südosten des Reichs und aus den souveränen Staaten ist der Geschlechtsverkehr mit Deutschen nicht verboten, aber zur Erhaltung der rassischen Substanz des deutschen Volkes dennoch unerwünscht. In den nächsten Tagen ergeht über das zu erstrebende Verhalten deutscher Volksgenossen gegenüber diesen Arbeitskräften und über die Möglichkeit eines etwaigen Einschreitens besondere Weisung, nach der sich die Aufgabenstellung der einzusetzenden Parteigenossen ebenfalls richten muß.

2 (1) Wie eingangs und vor allen Dingen in Ziff. 1,7 besonders betont, soll die Tätigkeit der Parteigenossen in allererster Linie beobachtender Natur sein. Sie soll der Polizei die Möglichkeit geben, in noch größerem Umfange als bisher Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Verbote und sonstige Fälle staatspolizeilich zu ahndenden Verhaltens zu erfassen und einer den Anweisungen entsprechenden staatspolizeilichen Behandlung zuzuführen. Darüber hinaus werden die Mitteilungen der Parteigenossen dazu dienen können, die Erfahrungen über die Haltung der deutschen Volksgenossen gegenüber den Ausländern zu vertiefen und gegebenenfalls für weitere allgemeine Anweisungen auszuwerten.

(2) Die Fälle, in denen die Parteigenossen zur Ermahnung und Belehrung oder gar Personalienfeststellung schreiten, werden sich auf die Tatbestände zu beschränken haben, für die eindeutige Gebote oder Verbote bestehen, z. B. Umgang mit Polen, Ostarbeitern, Kriegsgefangenen. Darüber hinaus wird der Umstand, daß die Parteigenossen ihre Tätigkeit und ihren persönlichen und beruflichen Wirkungskreis ausüben, und sie demgemäß die in Erscheinung tretenden Volksgenossen meist kennen werden, dazu beitragen, daß einerseits notwendig werdende Belehrungen in persönlich gehaltener Form ohne Schwierigkeiten und wirksam angebracht werden können und andererseits die Fälle, in denen eine Personalienfeststellung erforderlich wird, tatsächlich zu den Ausnahmen gehören.

(3) Ein Streifendienst wird nur dort von Fall zu Fall einzusetzen sein, wo sich bekanntermaßen häufig ausländische Arbeitskräfte mit deutschen Volksgenossen treffen (z. B. in bestimmten Anlagen, Badeanstalten usw.).

3. (1) Über die Grundsätze für Auswahl und Einsatz der Parteigenossen haben die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen eine Besprechung mit den Kreisleitern der NSDAP. und den Leitern der Kreispolizeibehörden herbeizuführen, in der die nach diesem Erlaß und der gleichlautenden Anordnung der Partei-Kanzlei zu treffenden Maßnahmen vereinbart werden.

(2) Es kommt darauf an, daß zuverlässige, besonnene und disziplinierte Kräfte ausgewählt werden, bei denen man auf einwandfreie Berichterstattung und korrektes Auftreten rechnen kann. Die Belehrung der Parteigenossen durch die Staatspolizei(leit)stellen hat nach obigen Richtlinien über Art und Durchführung ihrer Aufgabe zu erfolgen. Es ist besonders Wert auf Erläuterung der Notwendigkeit zu legen, daß alle exekutiven Maßnahmen ausschließlich von der Polizei getroffen werden, um eine Einheitlichkeit zu wahren und Schwierigkeiten, vor allem auch auf außen-

politischem Gebiet, zu vermeiden. Hierbei ist die große Verantwortung der Parteigenosen zu unterstreichen.

4. Welche Dienststelle der Polizei als örtliche Polizeidienststelle, mit der die Parteigenossen unmittelbar zusammenzuarbeiten haben, von der Staatspolizei(leit)stelle zu bestimmen ist, hat sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. Z. B. werden die Parteigenossen auf dem Lande mit den Gendarmeriebeamten, in Städten mit der Ortspolizeibehörde. den einzelnen Revieren, der Stapo-Außenstelle oder der Staatspolizeistelle selbst zusammenarbeiten können.

5. Die von der Kreisleitung der NSDAP. ausgestellten Ausweise nach anliegendem Muster sind von der Kreispolizeibehörde ohne besondere Vermerke in dem dafür vorgesehenen Raum mit Behördenbezeichnung, Ortsangabe, Datum und Dienststempel zu versehen.

6. (1) Berichterstattung und Schriftverkehr sind möglichst einfach zu gestalten. Dies gilt sowohl für die Berichterstattung der Parteigenossen an die Polizei wie auch für die Unterrichtung der Kreisleiter der NSDAP. durch die Polizei.

(2) Die Parteigenossen sollen die Polizei nicht mit belanglosen Meldungen und wenig konkreten Stimmungsberichten überschwemmen, sondern über tatsächlich getroffene Feststellungen berichten.

(3) Die Meldungen sind, soweit nicht die örtliche Parteidienststelle nach bestehenden sachlichen Weisungen sofort einschreiten muß, den Staatspolizeistellen — gegebenenfalls in einem zusammenfassenden Bericht der Kreispolizeibehörde — zuzuleiten. Die Staatspolizeistelle wird daraufhin nötigenfalls auch in den Einsatz korrigierend eingreifen können. Die Unterrichtung der Kreisleiter über die Tätigkeit der Parteigenossen wird sich zweckmäßig auf der Ebene Kreisleiter—Kreispolizeibehörde in mündlicher Form abspielen. In sachlicher Hinsicht werden die Kreisleiter über die typischen Fälle zu unterrichten sein, die zu einem scharfen polizeilichen Einschreiten geführt haben, oder in denen ein solches, obwohl ein unerwünschtes Verhalten eines deutschen Volksgenossen vorlag, aus politisch-polizeilichen Gründen nicht erfolgen konnte, oder in denen aber eine vorbildliche Haltung der Beteiligten zu erkennen ist. Die Unterrichtung der Kreisleiter in dieser Art wird dazu dienen können, daß die Aufklärungsarbeit der Partei an Hand praktischer Beispiele betrieben werden kann.

7. Über Ablauf und Auswirkung des Einsatzes dieser Parteigenossen ist von Zeit zu Zeit, erstmalig etwa im Laufe des Monats Januar 1943, zu berichten. Schwierigkeiten sind durch engste Zusammenarbeit aller beteiligten Dienststellen auszugleichen; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des RSHA. herbeizuführen.

8. Nach erfolgter Besprechung mit den Kreisleitern und den Kreispolizeibehörden über Art und Weise des Einsatzes der Parteigenossen sind die Kreis- und Ortspolizeibehörden mit den notwendigen Weisungen zu versehen. Den höheren Verwaltungsbehörden ist von diesen Weisungen Kenntnis zu geben.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, HA. Ordnungspolizei, die H/uPF., IdS., BdS., SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anlage

Raum für Bemerkungen der Kreispolizeibehörde

N S D A P.
Der Kreisleiter des Kreises

.....

Pg. .....
(Rang oder Dienststellung)
ist mit der Überwachung der im Kreis (Ortsgruppe) .....
wohnhaften oder eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte beauftragt.

.....
(Kreisleiter)

Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 10. 9. 1942
— S IV D Nr. 310/42 (ausl. Arb.) —

In der Anlage übersende ich die mit den beteiligten Zentraldienststellen vereinbarten Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeiterinnen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich gebe folgende ergänzende Weisungen:

I.

(1) Im Einvernehmen mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt SS werden die Höheren SS- und Polizeiführer mit der rassischen Sichtung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nach Abschn. I Ziff. 2 und 3 der anliegenden Richtlinien beauftragt. Die Durchführung dieser Aufgabe liegt bei dem SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen; soweit diese Führer nicht bei den Stäben der Höheren SS- und Polizeiführer vorhanden sind, sind nach Möglichkeit die Eignungsprüfer des RuS-Hauptamtes SS bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS für diese Aufgabe mit heranzuziehen. Bei Schwierigkeiten ist dem RuS-Hauptamt SS zu berichten.

(2) Die gemäß Ziff. I, 2 der Anlage im Osten durchzuführende Sichtung erfolgt nur an bestimmten Orten. Zunächst sind die Orte Kiew, Charkow, Poltawa, Dnjepropetrowsk, Nikolajew, Saporosje und Woroschilowgrad vorgesehen. Ich bitte, sofort mit den an diesen Orten befindlichen Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung — ggf. über die Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Verbindung zu treten. Die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und bei Anlaufen der Anwerbung die Sichtung durchzuführen.

(3) Die Höheren SS- und Polizeiführer im Reichsgebiet setzen sich sofort mit den in ihrem Bereich zuständigen Präsidenten der Landesarbeitsämter in Verbindung und legen das Verfahren der nach Ziff. I, 3 der Anlage vorgesehenen Sichtung fest.

(4) Besondere Listen oder Karteien sind nicht zu führen. Es ist lediglich sicherzustellen, daß die rassische Tauglichkeit bei der Sichtung gemäß Ziff. I,2 in den Transportlisten und bei den Sichtungen gemäß Ziff. I, 3 nach Möglichkeit in den Arbeitskarten ver-

merkt wird. Bei den Sichtungen gemäß Ziff. I, 3 wird zweckmäßigerweise auch die Eintragung der rassischen Untauglichkeit auf der Arbeitskarte anzustreben sein.

(5) Die Höheren SS- und Polizeiführer in den besetzten Ostgebieten sorgen für eine Bewachung der Transporte nach Maßgabe der bisher ergangenen Bestimmungen des Chefs der Ordnungspolizei.

II.

Die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Ostgebieten treffen die im Rahmen der allgemeinen Anwerbung von Ostarbeitern vorgeschriebenen Maßnahmen auch bei der Anwerbung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen.

III.

(1) Im übrigen obliegt den Staatspolizei(leit)stellen im Reichsgebiet die Gesamtbearbeitung und Beobachtung des Einsatzes der Ostarbeiterinnen gemäß anliegenden Bestimmungen. Den höheren Verwaltungsbehörden und Kreispolizeibehörden werden die anliegenden Bestimmungen lediglich zur Kenntnis gegeben. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind daher, soweit erforderlich, mit besonderen Weisungen zu versehen; dies kann z. B. notwendig werden hinsichtlich des Meldeweges bei Arbeitsvertragsbrüchen der unter I und II der Anlage genannten Ostarbeiterinnen.

(2) Ein Merkblatt zur Belehrung der Hausfrau, das über Beschäftigung und Behandlung der Ostarbeiterinnen in Haushalten im einzelnen Auskunft gibt, wird in Kürze nachgesandt.

An die HSSuPF. im Reichsgebiet, im Osten, Chefs der Einsatzgruppen, Einsatzkommandos, KdS. im Osten, alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die BdS., IdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

Anlage

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium d. Innern
- S IV D Nr. 310/42 (ausl. Arb.) -

Berlin, den 10. September 1942.

Einsatz
weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiterinnen).

Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A
der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz
von Arbeitskräften aus dem Osten
vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) —.

I. Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet in deutschen Haushaltungen.

Nachdem der Bedarf an Arbeitskräften für Rüstungsindustrie und Landwirtschaft weithin gedeckt ist, wird die Anwerbung und der Einsatz von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushaltungen

gestattet. Auf diese „hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen" genannten Kräfte finden die bisher ergangenen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet Anwendung, sofern nicht nachfolgende, auf Grund der Eigenheiten des Einsatzes und seiner besonderen volkspolitischen Gefahren mit dem Herrn Gaubeauftragten vereinbarten Sondervorschriften Platz greifen:

1. Anwerbung.

(1) Die Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung werben Ostarbeiterinnen im Alter von 15 bis 35 Jahren an, die für den Einsatz im städtischen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen und deren Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommt.

(2) Auf das Verbot der Anwerbung von Volksdeutschen wird hierbei besonders hingewiesen, desgleichen wird das Verbot der Anwerbung von Schwangeren nochmals hervorgehoben. Frauen mit Kindern kommen ebenfalls nicht in Frage.

(3) Die Anwerbestellen in den altsowjetischen Gebieten werden die nach diesen Gesichtspunkten angeworbenen Arbeitskräfte in den Transportlisten mit dem Vermerk „vorgesehen für Haushalt" kennzeichnen.

2. Rassische Sichtung im Osten.

(1) Soweit möglich, werden diese Ostarbeiterinnen bereits im Osten an bestimmten Orten gesammelt und durch Beauftragte des Reichsführers ᛋᛋ und der Arbeitsverwaltung einer nochmaligen Sichtung und ärztlichen Untersuchung unterzogen.

(2) Die Sichtung erstreckt sich darauf, ob die angeworbenen Ostarbeiterinnen in ihrem rassischen Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommen. Die rassische Sichtung stellt eine Grobauslese dar. Es handelt sich also hierbei nicht um Eindeutschungsuntersuchungen, vielmehr soll lediglich die Hereinnahme fremdrassischer, primitiv ostisch und ostbaltisch gearteter Personen sowie völlig unausgeglichener Rassemischungen verhindert werden. Als Maßstab für die Hereinnahme gilt die Bewertung bis einschließlich RuS. III.

(3) Nach erfolgter Überprüfung werden die ausgewählten Kräfte in geschlossenen Sondertransporten bzw. in besonderen Wagen der allgemeinen Transportzüge ins Reich abbefördert. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Transportlisten durch den Vermerk „für Haushalt unbedenklich geeignet" festgelegt.

3. Rassische Sichtung im Reich.

(1) Bei denjenigen Kräften, die zwar unter „vorgesehen für Haushalt" (s. Ziff. 1, Abs. 3) angeworben, aber nicht der Sichtung und ärztlichen Untersuchung im Osten gemäß Ziffer 2 unterzogen worden sind, wird dies durch Beauftragte des Reichsführers ᛋᛋ und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter im Reich nachgeholt.

(2) In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Trans-

porten weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichsführers-SS und der Arbeitsverwaltung gemäß Ziff. 2 in Haushaltungen vermittelt werden.

(3) Beauftragte des Reichsführers-SS und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung gemäß Ziff. 2 zu unterziehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt werden.

4. Auswahl der Haushaltungen.

(1) Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, daß die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP. von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z. Zt. schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

(2) Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

(3) Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

(4) Ergibt sich nachträglich, daß der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei(leit)stelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

5. Einsatz und Freizeitgestaltung.

(1) Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

(2) Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltsvorstandes (z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

(3) Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Behandlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

(4) Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Umvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlaßt wird.

(5) Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen der längeren Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin umvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

(6) Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushaltes zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

(7) Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

II. Weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Für die als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Ostarbeiterinnen, deren Einsatz durch Erlaß an die Staatspolizei(leit)stellen vom 18. 7. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) — Ziff. III, 2 genehmigt worden ist, gelten die unter obigem Abschnitt I, Ziff. 5 getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen auf keinen Fall mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

III. Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

(1) Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (s. auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für diese Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben, die die inneren Aufgaben im Lager (z. B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Lagerführers treffen.

(2) In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß nach Lage der örtlichen Verhältnisse sicherheitspolizeiliche Belange hierdurch nicht gefährdet werden. Über die Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muß Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen.

Behandlung arbeitsvertragsbrüchiger italienischer Arbeitskräfte [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 7. 10. 1942
— IV D Nr. 65/41 (ausl. Arb.) —

(Erlaß vom 19. 11. 1941 — IV D Nr. 65/41 (ausl. Arb.) —)

(1) Die Fahndung nach vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitern hat verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt. In Ergänzung meines Erlasses vom 19. 11. 1941 gebe ich daher folgende Weisung:

(2) Wird ein arbeitsvertragsbrüchiger italienischer Arbeiter wieder aufgegriffen, ist er zunächst zu vernehmen und insbesondere nach den Gründen zu befragen, die ihn zur Aufgabe des Arbeitsplatzes veranlaßt haben. Danach hält die für den Ergreifungsort zuständige Staatspolizei(leit)stelle bei der für den verlassenen Arbeitsort zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei unter kurzer Darstellung der Angaben des Italieners Rückfrage durch FS., was dort über den entflohenen Arbeiter und die Gründe seines Arbeitsvertragsbruches bekannt bezw. festzustellen ist. Will der Italiener durch schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers zum Arbeitsvertragsbruch veranlaßt worden sein, ist hierüber ebenfalls Rückfrage zu halten; die Feststellungen über das Verhalten des Arbeitgebers sind von der für den verlassenen Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei(leit)stelle im Einvernehmen mit dem Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit und dem zuständigen Betriebsobmann [2] zu treffen. Die Rückfrage hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob eine erneute Arbeitsaufnahme am alten Arbeitsplatz aus sicherheitspolizeilichen Gründen zweckmäßig ist.

(3) Die weitere Behandlung des Arbeitsvertragsbrüchigen wird sich nach der von der befragten Staatspolizei(leit)stelle erteilten Antwort — diese ist umgehend durch FS. zu erstellen — richten. Je nach Lage des Falles sind folgende Maßnahmen zu treffen.

1. Hat der arbeitsvertragsbrüchige italienische Arbeiter aus eigenem Verschulden den Arbeitsplatz verlassen, und erklärt er sich nach eingehender Belehrung und staatspolizeilicher Warnung bereit, an seinen alten Arbeitsplatz zurückzukehren, ist dem Italiener die Auflage zu erteilen, daß er an den alten Arbeitsplatz zurückzukehren hat, widrigenfalls seine Abschiebung nach Italien erfolgt, wo er seine Bestrafung zu erwarten habe. Anschließend ist der italienische Arbeiter dem nächsten Arbeitsamt zu übergeben, das — gegebenenfalls in

1 *Ergänzt durch RdErl. vom 30. 1. 1943.*
2 *Kreisobmann, vergl. RdErl. vom 30. 1. 1943.*

Verbindung mit der DAF. oder mit der italienischen Konföderation — das Weitere hinsichtlich der Rückkehr zum Arbeitsplatz veranlaßt. Eine Überstellung des rückzuführenden Italieners mittels polizeilichem Sammeltransport ist verboten.

2. Weigert sich der arbeitsvertragsbrüchige italienische Arbeiter trotz eingehender Belehrung und staatspolizeilicher Warnung, an seinen alten Arbeitsplatz zurückzukehren, ist von der Staatspolizei(leit)stelle des Ergreifungsortes Antrag auf Abschiebung nach Italien beim Referat IV D 3 des Reichssicherheitshauptamtes nach den Vorschriften zu Ziff. 3 meines Erlasses vom 19. 11. 1941 zu stellen. — Ich habe keine Bedenken, diese Arbeitskräfte, die ohnehin ihre Bestrafung in Italien zu erwarten haben, nach ergangener Entscheidung zum Zwecke der Abschiebung mittels polizeilichem Sammeltransport dem Auffanglager Innsbruck zu überstellen.

3. Hat der arbeitsvertragsbrüchige Italiener bei seiner Wiederergreifung angegeben, daß er durch schuldhaftes Verhalten des Betriebsführers zur Arbeitsplatzaufgabe veranlaßt worden ist, und ist die Richtigkeit dieser Angaben durch die im Einvernehmen mit dem Leiter des Arbeitsamtes und dem zuständigen Betriebsobmann getroffenen Feststellungen bestätigt worden, ist der betreffende Italiener, sofern sich dieser zu einer Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt und keine Gründe vorliegen, die gegen eine Weiterarbeit im Reich sprechen, dem nächsten Arbeitsamt zur Vermittlung auf einen neuen Arbeitsplatz zu übergeben.

4. Weigert sich der zwar vertragsbrüchige, aber durch das Verhalten des Betriebsführers zum Arbeitsvertragsbruch veranlaßte italienische Arbeiter trotz eindringlicher Belehrung und staatspolizeilicher Warnung, erneut Arbeit aufzunehmen, ist ihm zu eröffnen, daß er umgehend das Reichsgebiet zu verlassen hat, und die Ausstellung eines Sichtvermerks zu veranlassen.

(4) In allen Fällen ist die für den Arbeitsplatz zuständige Staatspolizei(leit)stelle kurz zu unterrichten.

(5) Gegen arbeitsvertragsbrüchige italienische Arbeitskräfte sind nur örtliche Fahndungsmaßnahmen einzuleiten, eine Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch ist unbedingt zu unterlassen.

(6) In letzter Zeit konnte wiederholt festgestellt werden, daß verschiedenste Stellen, wie z. B. Betriebe oder Beauftragte der italienischen Konföderation, eine Abschiebung vertragsbrüchiger italienischer Arbeitskräfte nach Italien in die Wege geleitet haben. Ich weise darauf hin, daß durch derartige Maßnahmen eine Bestrafung des Betreffenden in Italien nicht erreicht wird und dies dementsprechend tunlichst zu unterbinden ist. Anträge auf Abschiebung von Italienern von den Leitern der Arbeitsämter werden in Zukunft gemäß Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bei den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen gestellt.

(7) Zur Unterrichtung teile ich noch mit, daß die Reichstreuhänder der Arbeit durch Erlaß des Generalbevollmächtigten für

den Arbeitseinsatz ermächtigt worden sind, Ordnungsstrafen gegen arbeitsvertragsbrüchige Italiener zu verhängen.

(8) Es ist der nochmalige Hinweis erforderlich, daß in allen Anträgen auf Abschiebung italienischer Arbeitskräfte unbedingt die letzte Heimatanschrift des betreffenden Italieners anzugeben ist, um unnötige Rückfragen zu vermeiden.

(9) Die in diesem Erlaß festgesetzten Richtlinien beziehen sich nur auf arbeitsvertragsbrüchige italienische Arbeitskräfte. Die Bestimmungen meines Erlasses vom 19. 11. 1941 hinsichtlich politischer und krimineller Verfehlungen werden hiervon nicht berührt.

Zusatz für Stapo Innsbruck:

Die zu 2 b meines an die dortige Dienststelle gerichteten Erlasses vom 17. 2. 1942 — IV D Nr. 51/41 (ausl. Arb.) — genannten italienischen Arbeitskräfte sind entsprechend der Ziff. 1 dieses Erlasses zu behandeln. Eine Rückführung dieser Italiener an den alten Arbeitsplatz im Wege des polizeilichen Sammeltransportes darf demnach nicht mehr erfolgen.

An alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H/uPF., IdS., BdS. in Prag, Straßburg u. Metz.

— *Nicht veröffentlicht* —

Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte [1].

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 16. 11. 1942
— S IV D Nr. 479/42 (ausl. Arb.) —

(1) Die hohe Zahl der Arbeitsvertragsbrüche ausländischer Arbeitskräfte (unberechtigte Lösung des Arbeitsverhältnisses, pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit) wirkt sich nachhaltig auf die Sicherungslage des Reiches aus. Die sich unter Arbeitsvertragsbruch im Reich umherbewegenden ausländischen Arbeiter sind nicht nur der notwendigen Beobachtung entzogen, sondern belasten auch die Grenzkontrolle und beunruhigen durch Straftaten die Bevölkerung.

(2) Die Disziplinlosigkeiten am Arbeitsplatz sind vielfach die Folge einer gegnerischen Einstellung zum Reich; in Anbetracht der Feindpropaganda, die u. a. gerade Arbeitsverweigerung, langsames Arbeiten usw. vom ausländischen Arbeiter fordert, besteht stets die Gefahr, daß es sich bei derartigen Fällen um ausgesprochene Sabotagehandlungen handelt, die mit dem Arbeitsvertragsbruch schlechthin nur das äußere Erscheinungsbild gemein haben. Um der Sicherheitspolizei die Möglichkeit zu geben, die Gefahrenabwehr schlagkräftiger gestalten und dem gegnerischen Wirken innerhalb der ausländischen Arbeiter umfassend begegnen zu können, habe ich mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für

[1] *Vergl. RdErl. vom 15. 12. 1942, 10. 4. 1943, 13. 7. 1943, 17. 7. 1943, 27. 9. 1943.*

den Arbeitseinsatz nachfolgende Vereinbarungen getroffen, die sofort in Kraft treten:

1. (1) Sämtliche Anzeigen gegen ausländische Arbeitskräfte — einschließlich der fremdvölkischen, innerhalb des Reiches beheimateten Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (z. B. Polen, Protektoratsangehörige) — wegen Arbeitsvertragsbruchs sind von den Betriebsführern den Staatspolizei-(leit)stellen zuzuleiten.

(2) In Orten, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei befinden, sind die Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen.

(3) In Fluchtfällen (einschließlich Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub) haben die Betriebe Durchschlag der Anzeige auch den Arbeitsämtern zuzuleiten, damit diese erforderlichenfalls die jeweiligen Anwerbedienststellen unterrichten können.

2. Die Staatspolizei(leit)stellen veranlassen die sofortige Erörterung des der Anzeige zugrundeliegenden Tatbestandes und entscheiden, ob

a) ein Einschreiten mit staatspolizeilichen Maßnahmen erforderlich ist oder

b) der Vorgang — vor allem bei Prüfung arbeitsrechtlicher Fragen — mit dem Erörterungsergebnis an den Reichstreuhänder der Arbeit bzw. seinen Beauftragten (Leiter des Arbeitsamtes) zur weiteren Behandlung des Falles abzugeben ist.

Dieser ist in der Lage, seinerseits einzuschreiten, insbesondere in geeigneten Fällen Ordnungsstrafen zu verhängen.

3. Die Staatspolizei(leit)stellen übernehmen die Unterrichtung der Reichstreuhänder der Arbeit bzw. seiner Beauftragten über die in den Fällen zu 2 a getroffenen Entscheidungen — zunächst versuchsweise — monatlich in Form einer statistischen Aufstellung, soweit nicht schon im Einzelfall die sofortige Unterrichtung (z. B. bei ernsthaften Fällen und bei Häufung von Arbeitsvertragsbrüchen in einem Betrieb) geboten ist [1].

4. Läßt das Erörterungsergebnis zu dem Schluß kommen, daß ein Verschulden des Betriebsführers vorliegt (Hauptfall: Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen) ist der Vorgang dem Reichstreuhänder der Arbeit bzw. seinen Beauftragten zu übergeben. Erscheint in besonders kraß gelagerten Fällen ein sofortiges staatspolizeiliches Einschreiten gegen den Betriebsführer geboten, so hat dies stets im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder der Arbeit bzw. seinen Beauftragten zu erfolgen.

5. Die Staatspolizei(leit)stellen veranlassen nach der staatspolizeilichen Behandlung der vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitskräfte deren Rückführung auf den alten Arbeitsplatz. Sie werden hierbei nach örtlicher Übereinkunft von den Arbeitsämtern unterstützt (etwa durch Aufforderung der Betriebe zur Abholung usw.).

6. (1) Bei flüchtigen ausländischen Arbeitskräften, die außerhalb des Bereiches der für den verlassenen Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei(leit)stelle wiederergriffen werden, bleibt es der Entscheidung im Einzelfall überlassen, ob die staatspolizeiliche Behandlung — unbeschadet der Anweisung zur Rückführung an den

[1] *Fällt fort, vergl. RdErl. vom 13. 7. 1943.*

alten Arbeitsplatz — durch die vorgenannte oder die für den Ergreifungsort zuständige Staatspolizei(leit)stelle erfolgt. Dies wird sich z. B. nach der örtlichen Verkehrslage, der Nähe des jeweiligen Arbeitserziehungslagers richten.

(2) Erfolgt die staatspolizeiliche Behandlung durch die für den Ergreifungsort zuständige Staatspolizei(leit)stelle, so hat diese durch FS.-Rückfrage von der für den verlassenen Arbeitsplatz örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle das Erörterungsergebnis einzuholen und sich nach den Behandlungsvorschlägen dieser Dienststelle — soweit sich nicht auf der Flucht oder bei der Wiederergreifung besondere Umstände ergeben haben — zu richten.

7. (1) Eine Rückführung von unter Vertragsbruch in ihre Heimat (besetzte Gebiete) zurückgekehrten ausländischen Arbeitskräften durch polizeilichen Zwang darf grundsätzlich nur in Ausnahmefällen dann erfolgen, wenn es gilt, tatsächlich unersetzbare Fachkräfte zurückzubringen oder in bestimmten Betrieben bei Massenfluchten eine wirksam abschreckende Maßnahme zu treffen.

(2) Die für einzelne Gruppen von ausländischen Arbeitskräften bestehenden Sonderbestimmungen (s. z. B. Erlaß vom 19. 1. 1942 — S IV D 2 c Nr. 1003/42 — über Sonderfahndung nach Polen, der auch für fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten wie auch für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern gilt) werden hierdurch nicht betroffen.

8. Die Aufgabe der Betriebe, in erster Linie die ausländischen Arbeitskräfte zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten anzuhalten, wird durch diese Regelung nicht berührt. So werden die Betriebe zunächst Disziplinlosigkeiten mit den ihnen gesetzlich gegebenen Mitteln (z. B. Verwarnung, Geldbußen auf Grund der AOG., der Betriebsordnung oder einer Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit, Anrechnung der Bummelschichten auf den Urlaub usw.) ahnden. Auf keinen Fall sind jedoch den Betrieben weitergehende selbständige Maßnahmen wie Rationskürzung, Freiheitsentziehung oder gar körperliche Züchtigungen zuzubilligen. Einem derartigen Verhalten der Betriebe ist schärfstens Einhalt zu gebieten und mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu begegnen. Andererseits erwächst den Betrieben die Pflicht, die Arbeitswilligkeit der ausländischen Arbeiter durch Erfüllung der Vertragspflichten ihrerseits zu erhalten.

9. Die Bestimmungen, in denen die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs und der Disziplinlosigkeit bestimmter Gruppen der ausländischen Arbeitskräfte (z. B. Italiener) besonders geregelt ist, bleiben unberührt.

10. (1) Die Anordnungen über Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs deutscher Arbeitskräfte werden durch vorstehende Regelung nicht betroffen. Der Erlaß vom 14. 6. 1940[1] — IV B 3 c Nr. 03491/39 g — (betr. Maßnahmen gegen Arbeitsuntreue) in der Fassung vom 31. 10. 1940, der in Verbindung mit dem Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 15. 6. 1940 — III b Nr. 392/40 g — ergangen ist, bleibt demgemäß nach wie vor in Geltung.

1 *Abgedruckt unter 2 C VIII.*

(2) Um die sicherheitspolizeilichen und arbeitseinsatzmäßigen Belange voll zur Geltung kommen zu lassen, ist eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit der Staatspolizeistellen und der Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung selbstverständliche Pflicht.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H//uPF., IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz [1].

RdErl. des RF//uChdDtPol. im RMdI. vom 7. 12. 1942
— S IV D Nr. 565/42 g-451 (ausl. Arb.) —

Geheim!

Die Millionenzahl der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter und die auch weiterhin steigende Tendenz dieser kriegsnotwendigen Aktion macht es erforderlich, auf Grund der bisher gewonnenen Erkenntnisse die Aufgaben und Grundsätze der Gefahrenabwehr richtungweisend darzulegen. Die bisher ergangenen den Ausländereinsatz betreffenden besonderen Weisungen werden von den nachfolgenden Richtlinien nicht berührt, soweit dies nicht ausdrücklich angeordnet ist.

I. Aufgabenstellung der Sicherheitspolizei.

(1) Die Aufgabe der Sicherheitspolizei, die innere Sicherung und Geschlossenheit des Deutschen Reichs und Volkes gegen alle störenden Einwirkungen zu gewährleisten, ist unbedingt auch angesichts des Ausländereinsatzes, der an sich gerade im Kriege mit elementaren Grundsätzen der Gefahrenabwehr nicht zu vereinbaren ist, zu erfüllen. Die sicherheitspolizeiliche Aufgabe beim Ausländereinsatz ist

a) Abwehr der Gefahren für die Sicherheit des Reichs unter besonderer Beachtung der Kriegslage (Terrorakte, Ausspähung, aktive und passive Sabotage in jeder Form, Zellenbildung und Zersetzung jeder Art usw.),
b) Abwehr der Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes (Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung usw.), soweit dies nicht in die lebensgebietsmäßigen Aufgaben der SD.-Dienststellen fällt.

(2) Diese Aufgabe ist nicht zu erfüllen, wenn die Gefahrenabwehr nur durch Erledigung des anfallenden Einzelvorgangs nach den für diesen maßgebenden Gesichtspunkten betrieben wird. Die durch die bloße Tatsache des Ausländereinsatzes eingetretene Verdichtung der Gefahrenlage verlangt es vielmehr, daß die zu treffenden Maßnahmen sich nach der Gesamtheit der Erscheinungen und ihrer Auswirkungen zu richten haben und dementsprechend der Einzelfall auch bei der gebotenen Beobachtung besonderer Umstände nur als Teil einer Gesamtgefahr zu behandeln ist. Vor

1 *Ergänzt durch Erl. vom 30. 6. 1943.*

allem bedeutet dies, daß die Präventivaufgabe der Polizei, bereits den Eintritt von Schäden zu verhüten, dem Ausländereinsatz gegenüber in stärkstem Maße hervortritt und auch die Beachtung und Durchführung polizeilicher Erfordernisse durch polizeiliche Einrichtungen verlangt. Die Gesamtbetrachtung der Gefahrenlage bringt es mit sich, daß zur Abwendung der für die Sicherheit des Reichs erwachsenden Gefahren einerseits und der volkspolitischen Gefahren andererseits nicht jeweils verschiedene Maßnahmen getroffen werden können, die Abwehrmaßnahmen vielmehr ineinandergreifen und von einer jeden ein möglichst weiter Gefahrenkreis betroffen werden muß. Dies ist auch für die nachfolgenden Richtlinien maßgebend.

II. Sicherheitspolizeiliche Betrachtung des ausländischen Arbeiters.

1. Sicherheitsmäßig.

Vom sicherheitsmäßigen Standpunkt sind die ausländischen Arbeiter, die unüberprüft oder nur zum Teil oberflächlich überprüft ins Reich hereinkommen, durchweg als Element der Belastung der Sicherungslage anzusprechen.

2. Politisch und volkspolitisch.

Die Abwehr der Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes macht volkstumsmäßige Unterscheidungen notwendig, da volkspolitische Gefahren nur von nicht-stammesgleichen Völkern drohen können. Sowohl für die sicherheitsmäßige wie auch für die volkspolitische Betrachtung der im Reich arbeitenden Angehörigen der einzelnen Nationen ist aber die derzeitige politische Haltung der Nation und ihre Stellung gegenüber dem Reich von Bedeutung. Die ausländischen Arbeiter werden daher nach ihrer Abstammung in folgende Gruppen grob zu gliedern sein, in denen nur die hauptsächlichsten am Arbeitseinsatz beteiligten Völker aufgeführt sind:

Gruppe A: Italiener. — Die Richtschnur für die Behandlung italienischer Arbeitskräfte gibt das enge deutsch-italienische Bündnis, das die Grundlage für die Neuordnung Europas ist. Als Achsenpartner kann Italien mit Recht erwarten, daß die im Reich tätigen italienischen Staatsangehörigen eine Behandlung erfahren, die jederzeit der deutsch-italienischen Kampfgemeinschaft Rechnung trägt und berechtigte Beschwerden italienischerseits auf jeden Fall vermeidet. Die Sonderstellung der italienischen Arbeitskräfte im Rahmen des Ausländereinsatzes geht auch aus den Erlassen vom 19. 11. 1941 und 7. 10. 1942 — IV D Nr. 65/41 (ausl. Arb.) — über die Behandlung vertragsbrüchiger italienischer Arbeitskräfte hervor.

Gruppe B: Angehörige germanischer Völker[1] (Flamen, Dänen[2], Norweger, Holländer). — Der Einsatz dieser Arbeitskräfte muß unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, die Angehörigen germanischer Völker für den Gedanken des großgermanischen Reichs, der Zusammengehörigkeit aller germanischen Völker zu

1 *Finnen vergl. Erl. vom 8. 5. 1943.*
2 *Vergl. RdErl. vom 17. 7. 1943.*

gewinnen. Die Gesamtbetrachtung der Gefahrenlage im Kriege läßt es zwar nicht zu, in allen Maßnahmen der Gefahrenabwehr diesen Gedanken in den Vordergrund zu stellen. Aber in der Art des Umganges der gewinnenden Belehrung bei leichten Verfehlungen, der überzeugenden Darlegung ihres Unrechts muß den oft noch fremden Einflüssen unterliegenden Angehörigen eines germanischen Volkes der Weg zum Reich geebnet werden.

Gruppe C: Angehörige nicht-germanischer Völker, mit denen wir verbündet sind oder mit denen wir auf Grund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden sind (Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn, Spanier, Franzosen). — Auch der Einsatz der dieser Gruppe angehörenden Arbeitskräfte im Reich ist der Ausrichtung ihrer Völker auf die Neuordnung Europas und den berechtigten Führungsanspruch Großdeutschlands nutzbar zu machen. Sie müssen durch eine verständnisvolle und gerechte Behandlung erkennen, daß sie als Angehörige einer im werdenden neuen Europa geachteten Nation betrachtet werden; hierbei können naturgemäß keine blutsnahen Bindungen zum Ausdruck kommen, wohl aber werden die jeweiligen politischen Beziehungen der betreffenden Nation zum Reich die gebotene Berücksichtigung finden und damit auch außenpolitische Schwierigkeiten vermieden.

Gruppe D: Angehörige nicht-germanischer — slawischer — Völker, die mehr oder weniger unter der unmittelbaren Hoheitsgewalt des Deutschen Reiches leben (Protektoratsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Baltenländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, Ostarbeiter). — Die Notwendigkeit einer straffen Führung der der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte und der Einhaltung eines besonders klaren Abstandes ihnen gegenüber — bedingt durch die krassen rassischen Unterschiede und die politischen Verhältnisse — bei korrekter und gerechter Behandlung hat in den ergangenen Erlassen bereits ihren Niederschlag gefunden.

Daß der Volksdeutsche und der für eindeutschungsfähig erklärte Mensch nicht als „ausländischer Arbeiter" zu betrachten ist und einer fürsorgenden Einführung in das nationalsozialistische Deutschland bedarf, ist selbstverständlich.

Die volkspolitischen Unterscheidungen verlangen, daß bei allen sicherheitspolizeilichen Vorgängen der ausländische Arbeiter neben der Staatsangehörigkeit vor allem auch nach seiner Volkszugehörigkeit zu erfassen und zu bezeichnen ist — bei Ostarbeitern s. Erlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) —.

Auf keinen Fall darf aber durch die aufgeführten Erwägungen ein im Interesse der Gefahrenabwehr unbedingt erforderliches Zugreifen zurückgestellt werden; die Form des Zugriffs muß jedoch genau auf die den getroffenen Unterscheidungen zugrundeliegenden Belange abgestellt sein.

3. Arbeitseinsatzmäßig.

Daß der ausländische Arbeiter unbedingt zur Erhaltung und Steigerung der deutschen Kriegsproduktion gebraucht wird, muß

sich ebenfalls auf seine Behandlung auswirken. Hierbei ist zu bedenken, daß die Anwerbung der ausländischen Arbeiter meist auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt und ihnen ausdrücklich die gleichen Rechte, die der vergleichbare deutsche Arbeiter genießt, zuerkannt werden. (Lediglich bei den im Erlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — aufgeführten „Arbeitskräften aus dem Osten" erfolgt die Anwerbung unter anderen Bedingungen.)

4. Begrenzung der Abwehrmaßnahmen.

Die Notwendigkeit der Förderung der Arbeitswilligkeit der ausländischen Arbeiter wirkt sich daher im Verein mit politischen Erwägungen und Erfordernissen des Arbeitseinsatzes hemmend auf manche an sich erwünschte und gebotene Maßnahme der Gefahrenabwehr aus.

Maßnahmen, wie sie zum Teil für die der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte (z. B. Polen, Ostarbeiter) angeordnet sind, können daher allgemein auf ausländische Arbeitskräfte nicht ausgedehnt werden. Dies gilt z. B. für amtliche Verbote des Besuchs von Gaststätten, Schwimmbädern, Veranstaltungen und Einrichtungen für Deutsche, der Benutzung von Verkehrsmitteln und die Auferlegung von Ausgehverboten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten. Wo eine örtliche Beschränkung der Freizügigkeit der ausländischen Arbeiter ausnahmsweise aus besonders wichtigem Anlaß dennoch notwendig erscheinen sollte, ist hierzu die Zustimmung des Reichssicherheitshauptamts einzuholen. Desgleichen kann eine allgemeine Kennzeichnung der ausländischen Arbeiter nicht erfolgen. Die verschiedentlich örtlich durchgeführten Kennzeichnungen (z. B. Armbinden in Nationalfarben) von ausländischen Arbeitern, die nicht auf einer zentralen Anweisung von mir beruhen, sind daher unzusässig und zu unterbinden. Auf Wunsch des Reichsluftfahrtministeriums ist es lediglich in Firmen der Luftwaffenindustrie gestattet, die von allen Betriebsangehörigen als Zeichen der Betriebszugehörigkeit zu tragenden Plaketten für die ausländischen Arbeitskräfte (ohne Ansehen der Volks- oder Staatsangehörigkeit) der Form nach verschieden zu gestalten.

III. Verhalten und Schutz des deutschen Volkstums gegenüber den ausländischen Arbeitern.

Der sicherheitspolizeilichen Betrachtung des ausländischen Arbeiters entsprechend muß der deutsche Mensch ihm gegenüber Abstand und eine der Würde unseres Volkes bewußte Haltung wahren. Die Begrenzung der Abwehrmaßnahmen macht diese Forderung, die in erster Linie durch die Aufklärungsarbeit der Partei sicherzustellen ist, um so dringlicher.

1. Aus sicherheitmäßigen Gründen ist diese Haltung erforderlich, um den Gefahren, insbesondere auch der Zersetzung, der schlagartigen Verbreitung feindlicher Rundfunk- und Flüsterpropaganda, der Erörterung der Kriegslage vom Standpunkt des Feindes usw. vorzubeugen. Andererseits wird dadurch der Gefahr begegnet, daß deutsche Menschen in verantwortungsloser Weise z. B. kriegsbedingte Schwierigkeiten mit ausländischen Arbeitern in abträglichem Sinn erörtern. Wer sich eines derartigen

Verhaltens schuldig macht, verletzt die Würde des deutschen Volkes, dient dem Feind und ist demgemäß unnachsichtig staatspolizeilich zur Verantwortung zu ziehen.

2. Aus volkspolitischen Gründen ist das Abstandhalten den fremdvölkischen Arbeitern gegenüber besonders wichtig.

a) Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitern ist hierbei ein Grundproblem. Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften ist durch Sonderanweisungen verboten. Unbeschadet dieser zentralen Anordnungen machen die zu II 2 angeführten politischen Erwägungen ein allgemeines Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und fremdvölkischen (der Gruppe A und C angehörenden) Arbeitern unmöglich. Dementsprechend ist grundsätzlich ein exekutives Einschreiten lediglich wegen eines solchen Geschlechtsverkehrs zu unterlassen.

Dennoch bleibt der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitern unerwünscht und es gilt, diese das deutsche Volkstum schwer belastende Erscheinung durch Aufklärungsarbeit der Partei einerseits und durch Bekämpfung besonders krasser Fälle mit polizeilichen Mitteln andererseits möglichst zu unterbinden. Da es sich bei diesem Problem um den Geschlechtsverkehr in gegenseitigem Einvernehmen handelt, wird die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle einen Straftatbestand nicht erfüllen; auch die Strafmöglichkeit des § 172 RStGB. wegen Verkehrs mit einer verheirateten Frau (Ehebruch) wird nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen.

Ein staatspolizeiliches Einschreiten kann nur in den Fällen erfolgen, in denen durch die äußeren Umstände (z. B. Leben in wilder Ehe, Verderbnis der Jugend, häufig wechselnder Geschlechtsverkehr bei Frauen) öffentliches Ärgernis erregt und dadurch der Anlaß zum Einschreiten gegeben ist.

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen in erster Linie auf eine Beseitigung der untragbaren Erscheinung (Lösung der wilden Ehe) gerichtet sein und nicht auf eine Ahndung. Es kommt daher bei erstmaligen Erscheinungen im allgemeinen nur eine Belehrung beider Partner in Frage mit der Auflage, ein derartiges Verhalten künftig zu unterlassen; gleichzeitig ist zur Trennung des Verhältnisses beim Arbeitsamt ein Ortswechsel zu erwirken.

Über die Belehrung entscheidet der Leiter der Staatspolizeistelle oder sein ständiger Vertreter; sind Angehörige verbündeter Nationen — vor allem italienische Arbeitskräfte — betroffen, ist vorher die Zustimmung des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen. Bleibt der Belehrung der Erfolg versagt, so ist beim Reichssicherheitshauptamt gegen den ausländischen Partner, soweit er aus selbständigen Staaten kommt, Ausweisung, soweit er aus besetzten Gebieten kommt gegebenenfalls Schutzhaft, gegen den deutschen Partner gegebenenfalls Schutzhaft zu beantragen. Eine Festnahme darf erst nach Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes erfolgen. Bei italienischen Arbeitskräften ist das Vorliegen eines öffentlichen Ärgernisses besonders ernsthaft zu prüfen, da die Abschiebung im Einvernehmen mit dem italienischen Poli-

zeiattachée entsprechend dem im Erlaß vom 19. 11. 1941 — IV D Nr. 65/41 (ausl. Arb.) — vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird.

Ich betone, daß das Einschreiten in den Vorgängen wie nach außen auf keinen Fall mit rasse- oder volkspolitischen Erwägungen oder lediglich mit der Tatsache des Geschlechtsverkehrs begründet werden darf, sondern ausschließlich mit den besonderen Umständen des Einzelfalles, die durch ihre Anstößigkeit eine Gefährdung der Sittlichkeit und die Erregung des öffentlichen Ärgernisses hervorgerufen haben.

Darüber hinaus muß der aus dem Geschlechtsverkehr mit fremdvölkischen Arbeitern erwachsenden volkspolitischen Gefahr durch Errichtung von Bordellen und dadurch begegnet werden, daß ein möglichst gleichmäßiger Einsatz fremdvölkischer Arbeiter und Arbeiterinnen bei der Arbeitsverwaltung angeregt wird.

b) Allgemeines Verhalten gegenüber fremdvölkischen Arbeitskräften.

Bei den der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften ist die Linie hierfür in den Sondererlassen aufgezeichnet und ihre Einhaltung ist durch staatspolizeiliche Maßnahmen sicherzustellen; dies gilt vor allem für Polen und Ostarbeiter.

In Anbetracht der unter II behandelten politischen und arbeitseinsatzmäßigen Erfordernisse ist ein staatspolizeiliches Einschreiten zur Sicherstellung des gebotenen Abstandes zwischen der deutschen Bevölkerung und den übrigen fremdvölkischen Arbeitskräften nur unter besonderen Umständen möglich. Der unkontrollierbare enge gesellige Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften ist zwar unerwünscht, kann aber nicht ohne weiteres durch polizeiliches Einschreiten unterbunden werden. Immer wieder aber werden Fälle bekannt, in denen ein anstößiger Umgang deutscher Volksgenossen mit fremdvölkischen Arbeitskräften jede Achtung des deutschen Volkstums vermissen läßt (z. B. widerwärtige Szenen mit oft sexuellem Anstrich am Arbeitsplatz, in Lokalen, Luftschutzkellern und sonst in der Öffentlichkeit — nüchtern oder bei alkoholischen Exessen, Anbiederungsversuche seitens Deutscher in übelster Form). Derartigen Erscheinungen muß auch durch staatspolizeiliches Einschreiten gegen die Schuldigen (d. h. den Deutschen oder den Ausländer oder Beide) begegnet werden. Zwar wird in diesen Fällen oft eine Warnung ausreichen, doch kann in schwereren und Rückfallsfällen auch kurzfristig Haft verhängt oder längere Schutzhaft beim Reichssicherheitshauptamt beantragt werden. Bei Angehörigen verbündeter Nationen ist, wenn die Inhaftierung länger als drei Tage dauern soll, auch bei kurzfristiger Schutzhaft dem Reichssicherheitshauptamt sofort FS-Meldung unter Darlegung des Sachverhalts zu erstatten.

Bei italienischen Arbeitskräften, gegen deren geselligen Verkehr mit Deutschen nichts eingewendet werden kann, darf im Falle eines vorerwähnten anstößigen Verhaltens nur Warnung oder nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts zur Unterstreichung der Warnung eine Inhaftierung bis zu drei Tagen erfolgen; in schweren Fällen ist auf den im Erlaß vom 19. 11. 1941 — IV D Nr. 65/41 (ausl. Arb.) — vorgeschriebenen Wege Abschiebung zu beantragen.

Auch in diesen Fällen darf ein polizeiliches Einschreiten niemals mit rasse- oder volkspolitischen Erwägungen begründet

werden. Stets ist die Begründung aus den besonderen Umständen des Einzelfalles zu wählen.

Vorfälle, in denen ein staatspolizeiliches Einschreiten nicht geboten ist, aber ein Ansprechen des deutschen Menschen erforderlich erscheint, sind dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. mitzuteilen. Über die Frage der Eheschließung zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitskräften ergeht nach grundsätzlicher Klärung besondere Weisung.

3. Allgemeines Verhalten des ausländischen Arbeiters.

Wenn einerseits die Behandlung des ausländischen Arbeiters der unter II dargelegten Grundhaltung entsprechen und er sich an die deutschen Verhältnisse erst gewöhnen muß, ist doch von ihm ein anständiges diszipliniertes Verhalten dem deutschen Menschen gegnüber zu verlangen. Unflätiges Benehmen ausländischer Arbeiter auf Straßen und öffentlichen Verkehrsmitteln, übelste Belästigungen deutscher Menschen — vor allem Frauen —, völlig ungerechtfertigte Tätlichkeiten und ähnliche Disziplinlosigkeiten, über die ständig Klagen laut werden, sind mit den im Einzelfall gebotenen staatspolizeilichen Maßnahmen zu ahnden. Gegen Angehörige verbündeter Nationen ist dabei in erster Linie strafrechtlich vorzugehen, jedoch bestehen auch gegen staatspolizeiliche Maßnahmen, falls mit einer Verurteilung nicht sicher zu rechnen ist, keine Bedenken. Wird jedoch Schutzhaft verhängt, und soll diese länger als drei Tage dauern, so ist — auch falls Schutzhaftantrag nicht erforderlich ist — sofort FS-Meldung unter Darlegung des Sachverhalts zu erstatten. Gegen italienische Arbeitskräfte ist, falls ein Strafverfahren nicht durchgeführt wird, mit staatspolizeilichen Maßnahmen nur nach Maßgabe der unter III 2 b gegebenen Weisungen vorzugehen.

Daß gegen die der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte auf besonders strenge Disziplin zu achten ist, ist selbstverständlich.

4. Verhinderung der Seßhaftmachung[1].

Der angeworbene fremdvölkische Arbeiter darf im Reich nicht seßhaft und heimatberechtigt werden, da sonst der Gefahr der Unterwanderung nicht zu begegnen ist.

Der Einsatz ausländischer Arbeiterfamilien verdient daher besondere Beachtung, zumal häufig über die Familienmitglieder die aufgezeigten unerwünschten Beziehungen zu Deutschen gepflogen werden.

Über den Familieneinsatz, das Nachkommen der Familien, die Beschulung[2] der Kinder von Ausländern sowie über die Eheschließung ausländischer Arbeitskräfte und die Behandlung schwangerer Ausländerinnen ergeht demnächst ergänzende Weisung.

IV. Allgemeine Präventivarbeit.

1. Die präventiv-polizeiliche Aufgabenstellung verlangt, daß die Staatspolizei(leit)stellen sich auch in alle wichtigen Probleme und Einzelerscheinungen einschalten, deren Regelung zwar nicht

1 *Vergl. Abschnitt I des RdErl. vom 30. 6. 1943.*
2 *Vergl. Abschnitt II des RdErl. vom 30. 6. 1943.*

in ihre Zuständigkeit fällt, die aber unmittelbar erhebliche Auswirkungen auf sicherheitspolizeilichem Gebiet zeitigen. Dies setzt naturgemäß voraus, daß die Dienststellen sich über die Arbeitseinsatz-, Betreuungs- und ähnliche Maßnahmen in ihrem Bereich auf dem laufenden halten. Die Einschaltung wird vielfach zunächst durch den sicherheitspolizeilichen Belangen gerecht werdenden Anregungen bei der für die Lösung des Problems oder Beseitigung der Mängel zuständigen Dienststellen erfolgen, häufig genug aber — wie die Erfahrungen zeigen — zu einer tatkräftigen Mithilfe zur Abstellung sicherheitspolizeilich unerwünschter Zustände führen.

Hierbei gilt es u. a. auch, dem ausländischen Arbeiter durch Ausräumung berechtigter Beschwerdegründe einen Anlaß zur Unzufriedenheit zu nehmen und ihn dadurch in politisch-polizeilicher Hinsicht weniger anfällig, d. h. ungefährlicher zu machen. In diesem Zusammenhang sei der Erlaß des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 18. 9. 1942 — V a - 5780/2016 —, der die Anwerbestellen auf das Unterlassen unerfüllbarer Versprechungen hinweist, die vielfach berechtigte Klagen über mangelnde Fürsorge der Betriebe, unmögliche Unterkünfte, unverhältnismäßig schlechte Verpflegung usw. zur Folge haben, erwähnt. Hierzu gehört aber auch, daß Ermittlungen gegen Deutsche, die sich gegen den Grundsatz einer gerechten Behandlung des ausländischen Arbeiters vergangen, ihn gar mißhandelt haben, absolut objektiv durchgeführt und die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. — Die Zufriedenstellung des ausländischen Arbeiters findet natürlich ihre Grenze an den erforderlichen Sicherungs- und Arbeitseinsatzmaßnahmen wie an den kriegsbedingten Verhältnissen.

2. Hervorhebung des deutschen Menschen.

Die Hervorhebung des deutschen Menschen spielt eine besondere Rolle in Anbetracht der Tatsache, daß die ausländischen Arbeiter selbst in sabotage- und spionagemäßig hoch empfindlichen Betrieben oft die Mehrheit bilden. Aufgabe und Ziel muß es sein, dem deutschen Arbeiter das Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit zu geben. Dies ist nur dann möglich, wenn er sich merklich als Glied der Volksgemeinschaft angesprochen fühlt und z. B. dem ausländischen Arbeiter nicht untergeordnet wird und eher als dieser die Möglichkeit erhält, durch weitere Anlernung und Ausbildung einen gehobeneren Platz im Betriebe zu erhalten.

Der deutsche Mensch muß ein ganz wesentlicher Faktor der Gefahrenabwehr sein.

3. Exekutiver Nachrichtendienst.

Das Schwergewicht der präventiven Arbeit muß aber auf dem Gegner-Nachrichtendienst liegen, der allein die Möglichkeit gibt, die Gefahrenherde rechtzeitig zu erkennen und sie zu beseitigen, bevor Schaden eintritt. Es muß sich mittels eines weitestgespannten Nachrichtennetzes unter Beachtung der unter I dargelegten Aufgabenstellung auf sämtliche Erscheinungen einer gegnerischen Tätigkeit innerhalb der ausländischen Arbeiterschaft, der durch den Ausländereinsatz hervorgerufenen Gefahrenlage schlechthin und insbesondere auch auf ihre Auswirkungen auf den

deutschen Menschen erstrecken. Um den Gegner-Nachrichtendienst möglichst wirksam zu gestalten, soll er nicht für Dinge angespannt werden, deren Kenntnis schon durch eine Einschaltung und Beachtung auf rein dienstlichem Wege (s. Ziff. IV 1) zu erlangen ist.

Deutsche — vor allem diejenigen, welche durch ihre Arbeit täglich mit dem Ausländer in Verbindung stehen — werden hierbei nützliche Dienste leisten. Entscheidend ist es aber, daß überall der ausländische Arbeiter selbst als Nachrichtenzuträger gewonnen wird. Nur der Ausländer selbst kann unauffällig zu den Gefahrenherden vordringen, und meist wird nur er akute und zuverlässige Meldungen bringen können, die sich nicht — wie sich zum Teil immer noch feststellen läßt — auf die Wiedergabe von Vermutungen beschränken. Die Steuerung der im Gegner-Nachrichtendienst tätigen ausländischen Arbeiter soll im Grundsatz durch die Staatspolizeistelle selbst erfolgen; um eine Verdichtung des Netzes zu ermöglichen, ist es jedoch notwendig, sich auch hierbei z. B. der Gendarmen, Abwehrbeauftragten, Lagerführer zu bedienen.

Der ständig zu erweiternde Ausbau des Gegner-Nachrichtendienstes muß vornehmste Aufgabe der Staatspolizei(leit)stellen bleiben.

Ein Nachrichtenaustausch mit den SD-(Leit)Abschnitten wird bei den Dienststellen die Erfüllung ihrer nachrichtendienstlichen Aufgaben erleichtern.

4. Trennung der Nationalitäten.

Der Grundsatz der Trennung der einzelnen Nationalitäten, vor allem am Arbeitsplatz und in den Unterkünften, läßt sich nicht in vollem Umfange durchführen, wenn es gilt, z. B. den Facharbeiter an den nur von ihm auszufüllenden Arbeitsplatz zu bringen. Die Reichsarbeitsverwaltung plant aber, schon aus Gründen des reibungslosen Ablaufs des Arbeitseinsatzes diesem Grundsatz bei der Verteilung der Kräfte weitestmöglich Rechnung zu tragen.

Aus volkspolitischen und politischen Gründen ist, wenn scharfe Trennung nicht möglich ist, wenigstens in den Unterkünften (Lager, Baracken, Stuben) eine Trennung nach den Gruppen B, A und C, D — bei D wiederum gesondert je Polen und Ostarbeiter — zu erwirken.

Aus sicherheitsmäßigen Gründen ist die Trennung der Nationalitäten schon deshalb von Bedeutung, um einer Fühlungnahme der aktivistischen Kräfte der verschiedenen Nationen vorzubeugen und um möglichst zu verhindern, daß Kräfte aus gegnerisch eingestellten Nationen Einfluß auf zufrieden arbeitende Angehörige befreundeter oder neutraler Nationen gewinnen oder gar die sture Masse aus dem Osten zu einem Werkzeug ihrer Konspirationen machen.

V. Unterbringung.

Nach übereinstimmender Festlegung aller am Ausländereinsatz beteiligten Dienststellen sollen ausländische Arbeitskräfte nur in Gemeinschaftslagern — unter Wahrung des Grundsatzes der Trennung nach Nationen — untergebracht werden. Ausgenommen sind — unbeschadet etwaiger Sonderregelung z. B. für Ost-

arbeiter — allgemein die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Ausländer.

1. Da der in Wohnlagern vorhandene Raum jedoch zur Unterbringung aller ausländischen Arbeiter nicht ausreicht, und Errichtung weiterer Wohnlager im Hinblick auf die Materiallage nur in bestimmtem Umfange laufend möglich ist, muß die Privatunterbringung vorläufig noch gestattet werden. Da jedoch die deutsche Bevölkerung selbst den vorhandenen Wohnraum benötigt und sicherheitspolizeiliche Gründe eine getrennte Unterbringung der ausländischen Arbeiter erfordern, muß auch mit polizeilichen Mitteln auf eine Belegung des vorhandenen Raumes in Wohnlagern durch die ausländischen Arbeiter hingewirkt werden. Vereinzelt ist dieses, wo örtlich genügend Barackenraum zur Verfügung stand, bereits durch Polizeiverordnung mit der Maßgabe angeordnet worden, daß in Privatquartieren wohnende ausländische Arbeiter bis zu einem Stichtag, neu zuziehende ausländische Arbeiter von vornherein in Lagern unterzubringen sind und die Aufnahme ausländischer Arbeitskräfte in Privatquartieren nur in bestimmten Fällen gestattet oder einer Sondergenehmigung der Kreispolizeibehörde vorbehalten ist. Wo eine derartige für Industrieorte oder Orte mit größerem Ausländereinsatz wünschenswerte Regelung wegen mangelnden Barackenraumes nicht angestrebt werden kann, ist eine mögliche Umquartierung von ausländischen Arbeitern von Privatwohnungen in Gemeinschaftslager nötigenfalls durch staatspolizeiliche Auflagen und bei deren Nichtbefolgung zwangsweise sicherzustellen.

Da aber nicht alle ausländischen Arbeitskräfte umquartiert werden können, sind vorerst bei jeder Regelung folgende beispielhaft angeführte Ausnahmen zuzulassen:

a) Angestellte, für die erst besondere Wohnlager errichtet werden müßten,
b) Arbeitskräfte in handwerklichen Betrieben, bei denen die Unterbringung berufsüblich ist (z. B. Bäcker),
c) Arbeitskräfte, die mit ihren Ehefrauen im Reich arbeiten und bereits gemeinsam Privatunterkunft gefunden haben,
d) Arbeitskräfte, insbesondere Schlüsselkräfte, die schon längere Zeit im Reich arbeiten und sich durch zuverlässige Führung und gute Arbeitsleistung bewährt haben. Dies gilt insbesondere für Angehörige der Gruppen A und B.
e) Arbeitskräfte, die bei im Reichsgebiet ansässigen Verwandten wohnen.

Die unter c) und d) aufgeführten Arbeitskräfte werden jedoch dann umzuquartieren sein, wenn der erforderliche Barackenraum frei ist und die Sicherstellung des Wohnraumbedarfs für die deutsche Bevölkerung es erfordert.

Eine enge Zusammenarbeit mit der DAF. wird diese Umquartierung erleichtern.

2. Soweit nicht Sonderbestimmungen bestehen (s. Ostarbeiter), obliegt die Beaufsichtigung der Gemeinschaftslager der DAF., die auch den Lagerführer bestätigt. Der Lagerführer muß für eine der Sicherheitspolizei nutzbringende Arbeit ausgerichtet werden, da er einerseits wichtige Hinweise auf Gefahrenherde geben kann und andererseits bei größeren Störungen der Lagerordnung die Polizei in Anspruch nimmt. Er muß daher wissen, wie er mit der

Polizei zusammenzuarbeiten hat und welche Anordnungen er treffen kann, um bei deren Nichtbefolgung durch ausländische Arbeiter polizeiliche Hilfe zu genießen. Die Ausrichtung der Lagerführer hat im Einvernehmen mit den Kreisdienststellen der DAF. zu erfolgen. Häufig wird es zweckmäßig sein, den Lagerführer geeignetenfalls zum Hilfspolizeibeamten zu bestellen.

Soweit Gemeinschaftslager für landwirtschaftliche ausländische Arbeitskräfte in Frage kommen, gilt das über die DAF. Gesagte für den Reichsnährstand.

VI. Reichsfeindliches Verhalten.

Der Millioneneinsatz ausländischer Arbeiter hat dem Feind die Grenzen des Reichs weitgehend geöffnet und die Möglichkeit gegeben, Agenten jeder Art ins Reich hineinzuschleusen und auch seine Fallschirmagenten unter ihnen eine Wirkungsbasis finden zu lassen. Trotz vielseitiger Belastung der Dienststellen der Sicherheitspolizei ist dem Ausländereinsatz eine bewegliche und stets schlagkräftige Exekutivarbeit entgegenzusetzen. Jedem sicherheitspolizeilich abträglichen Verhalten muß schon wegen der Auswirkungen auf den deutschen Menschen scharf begegnet werden.

Man kann zwar von den ausländischen Arbeitern zum Teil keine absolut positive Einstellung zum Reich verlangen und wird daher entsprechende Äußerungen geringfügiger, nicht böswilliger Art mit leichteren staatspolizeilichen Maßnahmen ahnden können. Bei einer ausgesprochenen gegnerischen Propagandatätigkeit ist aber Einweisung in ein Konzentrationslager auf dem vorgeschriebenen Wege zu veranlassen. In den übrigen Fällen reichsfeindlichen Verhaltens — insbesondere bei Sabotage und Spionage — sind die jeweils gebotenen Maßnahmen zu treffen.

Unbeschadet der besonderen Anordnungen für die Behandlung der der Gruppe D angehörenden Arbeitskräfte sind nach ihren Grundsätzen alle ausländischen Arbeitskräfte zu behandeln. Bei verbündeten Nationen wird aber in erster Linie die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung, in schwereren Fällen außerdem zu prüfen sein, ob nicht bei einer Abschiebung in den Heimatstaat auch durch diesen eine wirksame Sicherungsmaßnahme erfolgt. Gegen italienische Arbeitskräfte ist, falls ein Strafverfahren nicht durchgeführt wird, mit staatspolizeilichen Maßnahmen nur unter entsprechender Anwendung der in III 2 b (S. xx) gegebenen Weisungen vorzugehen.

Die Abschiebung von ausländischen Arbeitskräften wegen reichsfeindlichen Verhaltens soll im übrigen nur dann erfolgen, wenn ihr weiterer Verbleib im Reich wegen Zersetzungsgefahr untragbar ist. Grundsätzlich ist nach staatspolizeilicher Behandlung oder Strafverbüßung aus Gründen der schärferen Wirkung die Rückführung an den alten Arbeitsplatz zu veranlassen; daher ist bei Überstellungen an die Justiz auch stets Rücküberstellung zu beantragen.

VII. Bearbeitung im Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes.

Soweit nicht der Einzelfall eine Bearbeitung in einem Spezialreferat des Reichssicherheitshauptamtes verlangt (z. B. Sabotageakte — IV A 2), liegt die staatspolizeiliche Bearbeitung des Aus-

ländereinsatzes bei der Gruppe IV D, in der folgende Aufteilung erfolgt ist:

Referat IV D 1: Protektoratsangehörige, Slowaken, Kroaten und Angehörige von Völkern aus dem besetzten Gebiet des Balkans;

Referat IV D 2: Polen;

Referat IV D 3: Angehörige selbständiger Staaten (mit Ausnahme der bei anderen Referaten aufgeführten), fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, staatenlose Emigranten aus dem zaristischen Rußland;

Referat IV D 4: Dänen, Norweger, Holländer, Flamen, Wallonen, Franzosen;

Referat IV D 5: Ostarbeiter und Arbeitskräfte aus den Baltenländern.

Anträge, Meldungen und Rückfragen, die sich aus der Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte nach den einschlägigen Erlassen ergeben, sind an die nach dieser Aufteilung zuständigen Referate, Gesamtberichte über den Ausländereinsatz an die Gruppe IV D zu richten; die entgegenstehenden Weisungen der Erlasse vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — und vom 19. 11. 1941 — IV D Nr. 65/41 (ausl. Arb.) — werden aufgehoben.

Die lebensgebietsmäßigen Aufgaben der SD-Dienststellen werden hierdurch nicht berührt; über diese Aufgaben und die sich daraus ergebende Zusammenarbeit mit den SD-Dienststellen ergeht in Kürze besonderer Erlaß.

VIII.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze der Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz, denen weitere Weisungen über die Behandlung von Einzelproblemen folgen werden, sind weitestgehend zu verwirklichen. Dies läßt sich nur erreichen, wenn auch in mündlichen Erörterungen und Vorträgen die andern am Ausländereinsatz beteiligten Dienststellen des Staates und der Partei laufend in geeigneter Form auf sie hingewiesen und somit auch die Maßnahmen dieser Dienststellen auf die sicherheitspolizeilichen Belange ausgerichtet werden. Dieser Erlaß gibt ferner mit die Grundlage für die Tätigkeit der mit der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren befaßten Parteigenossen nach dem Erlaß vom 5. 9. 1942 — S IV D Nr. 37/41 (ausl. Arb.) —.

Vor allem muß eine Unterweisung und Ausrichtung der eigenen Dienststellenangehörigen erfolgen; das Gleiche gilt für die ebenfalls an der Durchsetzung sicherheitspolizeilicher Belange beteiligten Kreis- und Ortspolizeibehörden, zumal alle polizeilichen Fragen des Ausländereinsatzes, auch wenn ihre federführende Bearbeitung nicht der Sicherheitspolizei zufällt, doch von grundsätzlicher sicherheitspolizeilicher Bedeutung sind. Zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden ist der Erlaß in vollem Wortlaut nur teilweise geeignet, insbesondere sind bei den zu erlassenden schriftlichen Weisungen volkspolitische Erwägungen nur dort, wo es unerläßlich ist, zu erwähnen.

Bei Erfüllung der Gesamtaufgabe ist stärkste Initiative, aber zur Vermeidung politischer Schwierigkeiten auch besondere Aufmerksamkeit um so mehr erforderlich, als es weder möglich noch beabsichtigt, ist, alle Einzelfragen durch generelle Erlasse zu regeln.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H/uPF., IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte [1].

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 15. 12. 1942 — S IV D Nr. 479/42 (ausl. Arb.) —

(Schnellbrief-Erlaß vom 16. 11. 1942 — S IV D Nr. 479/42 [ausl. Arb.] —)

Zur Durchführung des in vorgenanntem Erlaß festgelegten, mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vereinbarten Verfahrens bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte gebe ich folgende Weisungen:

1. Grundsätzliches.

(1) Die Verpflichtung der ausländischen Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag und sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen, die u. a. auch eine Verlängerung der Vertragsdauer (Dienstverpflichtung) vorsehen können.

(2) Die ausländischen Arbeitskräfte werden auf der Basis der Gleichbehandlung mit dem vergleichbaren deutschen Arbeiter — soweit nicht Ausnahmen (z. .B. Ostarbeiter) bestehen — angeworben und sind demgemäß allen deutschen Vorschriften wie Inländer unterworfen. Sie müssen es sich daher auch, wenn sie die Verpflichtung zur Arbeitsleistung verletzen, gefallen lassen, zur Verantwortung gezogen zu werden. Daß hierbei nach angezogenem Erlaß eine weit stärkere Einschaltung der Geheimen Staatspolizei erfolgt als bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs des deutschen Arbeiters, ist keine grundsätzliche Abweichung von der Gleichbehandlung des ausländischen Arbeiters mit dem deutschen, sondern eine durch die aus dem Ausländereinsatz erwachsende besondere Gefahrenlage begründete innerdeutsche Verfahrensregelung.

(3) Maßgebend für die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte sind die im Erlaß vom 7. 12. 1942 — S IV D Nr. 505/42 g - 451 (ausl. Arb.) — ausgeführten Grundsätze der Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz. Insbesondere sind die Ausführungen dieses Erlasses über die sicherheitspolizeiliche Betrachtung des ausländischen Arbeiters und über die allgemeine Präventivarbeit zu beachten. Die Ausräumung berechtigter Be-

[1] *Ergänzt durch Erl. vom 10. 4. 1943, 13. 7. 1943, 27. 9. 1943.*

schen Arbeiters, bei der dieser nach seinem Können dem Vertrag entsprechend eingesetzt, von dem Betrieb über seine Arbeit und seinen Pflichtenkreis aufgeklärt wird, und der Betrieb auch seine sonstigen Vertragspflichten erfüllt, muß dem Arbeitsvertragsschwerdegründe, d. h. eine gerechte Behandlung des ausländibruch präventiv entgegenwirken und ist somit Voraussetzung dafür, daß die notwendig werdenden staatspolizeilichen Maßnahmen wirkungsvoll gestaltet werden können.

(4) Diese Präventivmaßnahmen werden zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Reichstreuhänder der Arbeit und seinen Beauftragten sowie den für die Betreuung des ausländischen Arbeiters zuständigen Organisationen (DAF. und Reichsnährstand) führen.

(5) Die durch oben angezogenen Erlaß bekanntgegebene Regelung macht die Staatspolizei(leit)stellen für die wirksame Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischerArbeitskräfte in erster Linie verantwortlich. Die Erfüllung dieser staatspolizeilichen Aufgabe muß schon in Anbetracht der auf jeden Fall sicherzustellenden Erhaltung und Steigerung der deutschen Kriegsproduktion gewährleistet sein.

2. Maßnahmen.

Die Entscheidung über die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen liegt grundsätzlich bei den Staatspolizei(leit)stellen.

a) Eine Abgabe an den Reichstreuhänder der Arbeit bzw. seine Beauftragten wird nur in den Fällen, in denen besondere arbeitsrechtliche Fragen zu prüfen oder Ordnungsstrafen der Einleitung staatspolizeilicher Maßnahmen vorzuziehen sind, erfolgen. Eine gerichtliche Bestrafung des ausländischen Arbeiters wegen Arbeitsvertragsbruchs ist im Regelfall unerwünscht und wird nötigenfalls nur bei Verbindung mit anderen Straftaten durch Abgabe an den Reichstreuhänder der Arbeit zu veranlassen sein. — Bei den im Erlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — aufgeführten „Arbeitskräften aus dem Osten" hat eine Abgabe an den Reichstreuhänder der Arbeit stets zu unterbleiben.

b) Bei staatspolizeilicher Behandlung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte können die üblichen staatspolizeilichen Maßnahmen — vornehmlich Warnung, kurzfristige Erziehungshaft, Einweisung in ein Arbeitserziehungslager — verhängt werden. Kurzfristige Haft, bei der der Häftling nicht zu einer Erziehungsarbeit herangezogen wird, kann gemäß Erlaß vom 1. 4. 1941 — S II C 3 Nr. 9048/40-274-1 —[1] verschärft werden. Sicherungsgeld ist, soweit es überhaupt zweckmäßig erscheint, nur als zusätzliche Maßnahme zu verhängen. Die Einweisung in ein Konzentrationslager soll nur in schwersten Fällen erfolgen, da der Ausländer möglichst bald wieder den Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft ausfüllen soll; bei Angehörigen verbündeter Nationen ist außerdem zu prüfen, ob nicht statt der Einweisung in ein Konzentrationslager (soweit diese überhaupt zulässig ist) Einweisung in ein Arbeitserziehungslager und anschließende Abschiebung in die Heimat zweckmäßiger ist.

1 *Abgedruckt unter 2 C.*

Bei größeren Werken mit zahlreichen ausländischen Arbeitskräften, in deren Nähe k e i n Arbeitserziehungslager gelegen ist, erscheint es unter Umständen versuchsweise möglich, Erziehungsabteilungen einzurichten, in denen ausländische Arbeitskräfte wegen nicht allzu schwerer Bummelei — wie in Arbeitserziehungslagern — unter Bewachung zur Arbeit angehalten werden. Über die Einweisung in diese Erziehungsabteilungen würde die Staatspolizei(leit)stelle entscheiden, deren Weisungen auch die vom Werkschutz zu stellenden Bewachungskräfte unterliegen. Für abgesonderte Unterbringung und die Arbeitszuteilung hätte hierbei im Einvernehmen mit der Staatspolizei(leit)stelle der Betrieb zu sorgen. Über Erfahrungen in dieser Hinsicht ist zu berichten.

c) Für die Art der zu treffenden staatspolizeilichen Maßnahmen, die vor allem vorbeugend, d. h. erzieherisch und abschreckend, wirken sollen, ist die Gesamterscheinung des Arbeitsvertragsbruchs der ausländischen Arbeitskräfte, auf deren Verminderung jede Einzelmaßnahme hinzielen muß, maßgebend. Darüber hinaus ist die Lage des Einzelfalls — die Einstellung des Täters, die Schwere der Tat an sich, die örtlichen Verhältnisse innerhalb der ausländischen Arbeiterschaft, das Verhalten des Betriebes — mit entscheidend. Geringfügigere Fälle werden an sich schon mit Geldbußen der Betriebe oder leichteren staatspolizeilichen Maßnahmen erledigt werden. Besonders bei Angehörigen germanischer Völker (Gruppe B) und verbündeter Nationen ist Gewicht auf eine in den Grundsätzen über die Gefahrenabwehr ausgesprochene Belehrung zu legen. Die Notwendigkeit einer straffen Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs darf aber nicht verkannt werden; es gilt dabei vor allem, die zahlreichen Fälle des Arbeitsvertragsbruchs zu erfassen, die auf eine gegnerische Einstellung zum Reich zurückzuführen und damit als Sabotagehandlungen zu werten sind.

d) Die Wirksamkeit der zu treffenden Maßnahmen hängt im wesentlichen davon ab, daß sie der Tat unmittelbar folgen. Um dies zu erreichen, werden die Staatspolizei(leit)stellen ermächtigt, denjenigen Kreispolizeibezirken ihres Bereichs, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei (einschl. Außenstellen) befinden, die Kreispolizeibehörden mit der Erledigung der leichteren Fälle des Arbeitsvertragsbruchs zu beauftragen, in denen diese Warnung und Erziehungshaft bis zu drei Tagen ausdrücklich „im Auftrage der Geheimen Staatspolizei — Staatspolizei(leit)stelle ..... —“ verhängen dürfen.

Auch die Außenstellen können mit der Entscheidung leichterer Fälle beauftragt werden.

3. M e l d u n g a n d i e S t a a t s p o l i z e i (l e i t) s t e l l e n.

(1) Den Meldeweg in den Fällen, in denen nach Ziffer 1 Abs. 2 des oben angezogenen Erlasses die Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen sind, bestimmen die Staatspolizei(leit)stellen. So werden schwere Ausschreitungen (z. B. Streiks) von den Ortspolizeibehörden auf schnellstem Wege der Staatspolizei(leit)stelle unmittelbar, leichtere Fälle über die Kreispolizeibehörde — vor allem dort, wo diese mit der Verhängung staatspolizeilicher Maßnahmen beauftragt ist (s. 2 d) —, zu melden sein. Die Ortspolizeibehörde hat den Sachverhalt in dem bei ihr mög-

lichen Umfang sofort zu erörtern und das Erörterungsergebnis der Meldung beizufügen. Wo es der schnellen Erörterung des Sachverhalts dient — z. B. bei größeren Werken in ländlichen Bezirken oder bei Firmen mit Abwehrbeauftragten schlechthin — kann angeordnet werden, daß die Anzeigen von den Betrieben den Staatspolizei(leit)stellen unmittelbar zugeleitet werden. Die Arbeitsämter sind von diesen Ausnahmeregelungen zu unterrichten.

(2) Die Betriebe sind — soweit dies nicht durch die Arbeitsämter geschieht — durch die Staatspolizei(leit)stellen bzw. Ortspolizeibehörden davon zu unterrichten, bei welcher Stelle sie auf Grund der neuen Regelung die Anzeigen von Arbeitsvertragsbrüchen ausländischer Arbeitskräfte einzureichen haben.

4. Unterrichtung der Reichstreuhänder der Arbeit.[1]

Die nach Ziffer 3 des oben angezogenen Erlasses dem Reichstreuhänder der Arbeit zu übermittelnde statistische Aufstellung ist diesem bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu übermitteln. Die Aufstellung hat die — auch von den Kreispolizeibehörden — getroffenen Maßnahmen (z. B. Wanung, kurzfristige Erziehungshaft, Einweisung in ein Arbeitserziehungslager oder Konzentrationslager) und die Nationalität der Täter (z. B. Flamen, Wallonen, Kroaten, Polen, Ostarbeiter) zu enthalten. Sonderfälle (z. B. Streiks) sind mit aufzuführen.

5. Fahndung.

Die Fahndung nach vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitskräften ist durch Erlaß vom 5. 12. 1942 — S V C 2 Nr. 1193/42 — und O.Kdo. I - I a 40/42 — im Rahmen der Kriegsfahndung geregelt[2]. Unbeschadet der in diesem Kriegsfahndungserlaß und der in Sondererlassen getroffenen Anordnungen sind, wenn nicht besondere Umstände (z. B. gleichzeitige politische oder kriminelle Verfehlungen) vorliegen, keine Maßnahmen zu treffen, die über eine im örtlichen Bezirk übliche Fahndung hinausgehen; eine Ausschreibung im deutschen Fahndungsbuch sowie Benutzung des Fernschreibers (für FS. an alle) hat demgemäß, wenn lediglich Arbeitsvertragsbruch vorliegt, zu unterbleiben.

6. Rückführung.

(1) Die Rückführung vertragsbrüchiger ausländischer Arbeitskräfte ist unerläßlich. Um eine abschreckende Wirkung zu erzielen und die Arbeitskräfte baldmöglichst wieder der Arbeit zuzuführen, ist diese nach Maßgabe dieser Bestimmungen oder bestehender Sondererlasse (so z. B. für Polen) unbedingt durchzuführen. Sollte in Ausnahmefällen der Wiedereinsatz am alten Arbeitsplatz Schwierigkeiten machen, werden die Arbeitsämter Umvermittlungen veranlassen.

(2) Die Rückführung soll unter Aufsicht erfolgen, damit die Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet wird. Im Rahmen bisher von dort getroffener oder noch zu treffender Vereinbarungen

1 *Fällt fort, vergl. RdErl. vom 13. 7. 1943.*
2 *Vergl. 2 G IV c.*

sind die Arbeitsämter zu bitten, sich möglichst weitgehend an der im arbeitseinsatzmäßigen Interesse liegenden Rückführung zu beteiligen.

(3) Die in Ziffer 7 des oben angezogenen Erlasses behandelte Rückführung von unter Vertragsbruch in ihre Heimat zurückgekehrten ausländischen Arbeitskräften wird in der Regel einen polizeilichen Zwang, soweit dieser nicht (wie bei Polen) vorgeschrieben ist, nicht erforderlich machen, da die Arbeitsverwaltungen in den besetzten Gebieten diese Arbeitskräfte erfassen und durch örtliche Maßnahmen zu einer erneuten Arbeitsaufnahme im Reich bewegen. Daher haben gemäß Ziffer 1 des oben angezogenen Erlasses die Betriebe auch die Arbeitsämter von Fluchtfällen — gegebenenfalls zur Weiterleitung an die Anwerbestellen — zu unterrichten.

7. Verhalten der Betriebe.

(1) Auf die Erfüllung der Pflichten der Betriebe gegenüber den ausländischen Arbeitskräften ist in Anbetracht ihrer präventiv-polizeilichen Bedeutung nachhaltig hinzuwirken. Sie ist gegebenenfalls mit den in Ziffer 4 des oben angezogenen Erlasses genannten Maßnahmen sicherzustellen. Trotz Verfehlungen seitens des Betriebes können aber auch staatspolizeiliche Maßnahmen gegen disziplinlose ausländische Arbeitskräfte notwendig werden.

(2) Entsprechend sind die Betriebe zu behandeln, die in unverantwortlicher Weise die lediglich von der Reichsarbeitsverwaltung durchzuführende Anwerbung stören und die Disziplin der ausländischen Arbeitskräfte untergraben, indem sie eigenmächtig Anwerbungen im Ausland oder in den besetzten Gebieten vornehmen oder die ausländischen Arbeitskräfte von den ordnungsgemäßen Arbeitsplätzen im Reich — beides geschieht meist unter wilden Versprechungen — abwerben. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Erlaß des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. 7. 1942 — V a - Nr. 5780/1611 —, in dem abermals die Einstellung von anderen Orts vertragsbrüchig gewordenen ausländischen Arbeitskräften verboten ist und die Arbeitsämter in diesen Fällen zur Versagung der Beschäftigungsgenehmigung angehalten worden sind.

(3) Auf die Notwendigkeit der Verhinderung eigenmächtiger ungesetzlicher Zwangsmaßnahmen der Betriebe mache ich nochmals aufmerksam. Ich betone hierbei auch, daß es nicht gestattet werden kann, den ausländischen Arbeitskräften die Pässe abzunehmen. Mit diesen müssen sie sich ausweisen und die Erfahrungen zeigen, daß durch die Abnahme der Pässe die Flucht nicht verhindert, aber bei Wiederergreifung von Flüchtlingen die Identifizierung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

8. Sonderbestimmungen.

Gemäß Ziffer 9 des oben angezogenen Erlasses bleiben die für bestimmte Gruppen von ausländischen Arbeitskräften vorgesehenen Sonderbestimmungen auch durch diesen Erlaß unberührt. Dies gilt einerseits

a) für die mit Erlassen vom 19. 11. 1941 und 7. 10. 1942 — IV D Nr. 65/41 (ausl. Arb.) — geregelte Behandlung arbeitsvertragsbrüchiger italienischer Arbeitskräfte, die auf das enge deutsch-italienische Bündnis abgestellt sind,

b) für die besonderen Anordnungen zur Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs z. B. der Ostarbeiter, Polen (s. z. B. Erlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — und 19. 1. 1942 — S IV D 2 c Nr. 1003/41 —.

Daß auch in diesen Fällen sämtliche Anzeigen über Arbeitsvertragsbrüche den Staatspolizei(leit)stellen zuzuleiten und von diesen alsdann nach Maßgabe der Sonderbestimmungen zu behandeln sind, ist selbstverständlich.

9. Arbeitserziehungslager.

Notwendig ist es, die Anzahl der Arbeitserziehungslager zu schaffen, die für eine wirksame Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte unerläßlich ist. Es soll nicht deshalb mit unwirksamen leichteren Mitteln eingeschritten werden, weil Arbeitserziehungslager fehlen. Wegen der Barackenbzw. Lagerbeschaffung zur Einrichtung von Arbeitserziehungslagern ist zunächst mit den beteiligten Betrieben bzw. dem Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zu verhandeln. Falls diese Stellen keine Baracken überlassen können, sind die Baracken beim RSHA. — Referat II C 3 — nach Anzahl und Typenbezeichnung anzufordern. Es wird darauf hingewiesen, daß die Herstellung von Baracken durch den Bevollmächtigten für den Holzbau zentral gesteuert wird und lediglich noch genormte Arbeitsdienstbaracken angefertigt werden. Bei der Anforderung ist hierauf zu achten. Ferner ist jeweils mitzuteilen, ob und in welcher Weise die Bewachungskräfte für das Lager sichergestellt sind.

10. Berichterstattung an das RSHA.

(1) Für die Berichterstattung, Meldungen und Rückfragen an das Reichssicherheitshauptamt gilt der Abschnitt VII des Erlasses vom 7. 12. 1942 — S IV D Nr. 505/42 g-451 (ausl. Arb.) —.

(2) Um dem Reichssicherheitshauptamt einen laufenden Überblick über den Stand der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte und die Möglichkeit zur Unterrichtung der beteiligten Zentraldienststellen zu geben, sind am 5. eines jeden Monats (erstmalig am 5. 2. 1943) dem Reichssicherheitshauptamt — IV D — Aufstellungen nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung über die Erscheinungen des Arbeitsvertragsbruchs aller ausländischen Arbeitskräfte und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen staatspolizeilichen Maßnahmen im vorhergegangenen Monat zu übersenden. In den Aufstellungen ist jede Nation anzuführen, deren Angehörige in Erscheinung getreten sind. Flamen und Wallonen sind dabei zu trennen. Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet sind — gemäß den ergangenen Erlassen ohne Ansehen des Volkstums — als Ostarbeiter zu bezeichnen. Über die formularmäßigen Aufstellungen hinaus sind besondere Einzelfälle (z. B. größere Streiks) aufzuführen.

Anlage

Monatsmeldungen
über staatspolizeiliches Einschreiten wegen Arbeitsvertragsbruches gegen ausländische Arbeitskräfte.
(Zahlenmäßige Angaben).

Angabe der Nationen	Gesamtzahl der zur Arbeit eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte: a) männl. b) weibl.	Gründe des Einschreitens: Arbeitsniederlegung	Unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz	Bummelei am Arbeitsplatz	Sonstige Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin	Fluchtfälle: Zahl der Wiederergriffenen	Art des Einschreitens: Belehrung und Warnung	Kurzfristige Haft	Einweisung in ein Arbeitserziehungslager	Einweisung in ein Konzentrationslager	Sonstige Maßnahmen	Gesamtzahl der Festnahmen: a) Männer b) Frauen c) Jugendl. bis 20 Jahre	Bemerkungen
(z. B.) Italiener	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b) c)	
Polen	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b) c)	
usw.	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b) c)	

11.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind auf Grund dieses Erlasses mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, den höheren Verwaltungsbehörden ist nachrichtlich Kenntnis zu geben. Soweit die Kreispolizeibehörden mit der Verhängung staatspolizeilicher Maßnahmen beauftragt werden, sind sie dabei insbesondere über die bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte zu beachtenden sicherheitspolizeilichen und arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkte und über die den einzelnen Gruppen von ausländischen Arbeitern gegenüber einzunehmende Haltung (s. Abschnitt VIII des Erlasses vom 7. 12. 1942 — S IV D Nr. 505/42 g-451 [ausl. Arb.] —) zu unterrichten; für eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen ist laufend Sorge zu tragen.

An alle Stapo(leit)stellen.

Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H/uPF., IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— *Nicht veröffentlicht* —

Behandlung jugendlicher Ostarbeiter.

RdErl. des RSHA. vom 29. 1. 1943
— IV D 5 Nr. 2846/42 g —

Geheim!

Für die Behandlung jugendlicher Ostarbeiter, die zu staatspolizeilichen Maßnahmen Veranlassung geben, gelten in Ergänzung des Erlasses vom 27. 5. 1942 — RF/uChdDtPol. im RMdI. - IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) — folgende Richtlinien:

a) Jugendliche Ostarbeiter über 16 Jahre sind — falls eine kurzfristige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager nicht für ausreichend zu erachten ist — ins Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz zu überstellen.

b) Jugendliche Ostarbeiter unter 16 Jahren sind nicht einem Konzentrationslager, sondern stets einem Arbeitserziehungslager zu überstellen. Jugendlager stehen für Ostarbeiter nicht zur Verfügung.

c) Exekutionen von jugendlichen Ostarbeitern erfolgen nur in Konzentrationslagern auch dann, wenn der Jugendliche noch keine 16 Jahre alt ist.

An die IdS., BdS. im Protektorat in Prag, im Generalgouvernement in Krakau, alle Stapo(leit)stellen, SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

Nachrichtlich:
An die H/uPF., Chefs der Einsatzgruppen B und D, KdS. im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten, die Referate IV C 2, IV D (ausl. Arb.), V A 3, I A 3, II C 3, IV GSt., BdS. Ostland und Ukraine.

— *Nicht veröffentlicht* —

Sicherheitspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 1. 1943
— IV D Nr. 65/41 - III - (ausl. Arb.) —
(Erlaß vom 7. 10. 1942 — IV D Nr. 65/41 (ausl. Arb.) —

Die Bestimmungen der Erlasse vom 19. 11. 1941 und 7. 10. 1942 sind auch bei denjenigen italienischen Arbeitskräften anzuwenden, die seit Geburt im Reich wohnhaft oder aus den besetzten Westgebieten ins Reich zum Arbeitseinsatz hereingeholt worden sind. Es ist jedoch erforderlich, daß die italienische Staatsangehörigkeit des betreffenden Arbeiters einwandfrei festgestellt ist. Ist der italienische Staatsangehörige mit einer deutschblütigen Frau verheiratet, ist dies bei einem etwaigen Antrag auf Abschiebung nach Italien in dem Bericht an das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich aufzuführen.

Gleichzeitig bitte ich, im Absatz 2 des Erlasses vom 7. 10. 1942 das Wort „Betriebsobmann" durch „Kreisobmann der DAF." zu ersetzen.

Zusatz für BdS. in Metz:

Dortiges Schreiben vom 15. 12. 1942 — III/1 - 2929/42 —.

An alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler C, die H/uPF., IdS., BdS. in Prag, Straßburg und Metz.

— Nicht veröffentlicht —

Aushändigung von Empfehlungsschreiben und Arbeitsbescheinigungen an Ostarbeiter.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 5. 3. 1943
— IV D 5 Nr. 5306/43 —

(1) Laufend wird festgestellt, daß Ostarbeiter, insbesondere weibliche Arbeitskräfte, Empfehlungsschreiben mitbringen, die z. T. sehr persönlich gehalten sind. Diese Empfehlungsschreiben werden ihnen vor der Abreise ins Reich von den verschiedensten militärischen und zivilen Dienststellen — Sicherheitspolizei und SD nicht ausgenommen — ausgestellt.

(2) Mit diesen Bescheinigungen versuchen nun die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen für sich beim Arbeitseinsatz im Reich besondere Vergünstigungen zu erreichen und beschäftigen in einer nicht zu vertretenden Weise mit ihren persönlichen Wünschen die verschiedensten Dienststellen.

(3) Ich habe daher den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Ostgebieten die Ausstellung von Empfehlungsschreiben verboten und nur die Aushändigung von Arbeitsbescheinigungen mit Angaben über Dauer und Art der Beschäftigung und den Grund der Entlassung genehmigt.

(4) Soweit Ostarbeiter im Besitz von Empfpehlungsschreiben — gleichgültig von wem ausgestellt — angetroffen werden, sind ihnen diese wegzunehmen.

An alle Stapo(leit)stellen, SD-(L)A. u. Kripo(leit)stellen.

— *Nicht veröffentlicht* —

Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs von Protektoratsangehörigen auf Arbeitsplätzen im Reich (außerhalb des Protektorats).

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 10. 4. 1943 — S IV D Nr. 209/42 (ausl. Arb.) —

(Erlasse vom 16. 11. u. 15. 12. 1942 — S IV D Nr. 479/42 [ausl. Arb.])

I. Die in den angezogenen Erlassen vom 16. 11. und 15. 12. 1942 getroffenen Anordnungen finden nach wie vor auf Protektoratsangehörige, die im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats arbeitsvertragsbrüchig geworden sind, Anwendung. Demgemäß ist u. a. auch nach Ziffer 5 und 6 des Erlasses vom 16. 11. 1942 die Rückführung eines auf der Flucht ergriffenen Protektoratsangehörigen von Staatspolizei(leit)stellen durchzuführen, wenn der Protektoratsangehörige im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats angetroffen wird.

II. Für die Fahndung nach unter Arbeitsvertragsbruch aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat zurückgekehrten Protektoratsangehörigen und deren Rückführung gebe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Herrn Reichsprotektor folgende Weisungen:

1. Protektoratsangehörige, die ihren Arbeitsplatz verlassen haben, sind von der für den Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei(leit)stelle mittels Formblatt (s. Anl.) der Kriminalpolizeileitstelle Prag zur Fahndung und Ergreifung weiterer Maßnahmen im Protektorat aufzugeben, soweit nicht bekannt ist, daß das Fluchtziel außerhalb des Protektorats liegt.

2. Die Kriminalpolizeileitstelle Prag veranlaßt unter Einschaltung der Protektoratskriminalpolizei die Festnahme bzw. Ausschreibung des vertragsbrüchigen Protektoratsangehörigen.

Der Festgenommene wird nach Prüfung des Sachverhalts durch die vom Generalkommandanten der Nichtuniformierten Protektoratspolizei bestimmten Stellen in ein Arbeitserziehungslager des Protektorats auf die Dauer von mindestens 21 Tagen eingewiesen oder in leichteren Fällen gewarnt.

Um die Prüfung des Sachverhalts zu erleichtern, und Rückfragen über die Gründe des Arbeitsvertragsbruchs möglichst auszuschließen, ist unbedingt auf eine genaue Ausfüllung des Formblatts — soweit an die Kriminalpolizeileitstelle Prag gerichtet — zu achten. In der Rubrik „Gründe" werden deshalb Angaben über die Dauer des Arbeitsverhältnisses, über die Erfüllung des Arbeitsvertrages seitens des Arbeitgebers, über den vermutlichen oder bekannten Anlaß des Protektorats-

angehörigen zur Arbeitsflucht usw. zu machen sein. Es erscheint zweckmäßig, den Betrieben aufzuerlegen, entsprechende Angaben in der Anzeige zu machen, die sie gemäß Ziffer 1 des angezogenen Erlasses vom 16. 11. 1942 zu erstatten haben.

3. Nach erfolgter Warnung bzw. Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager wird der arbeitsvertragsbrüchige Protektoratsangehörige dem zuständigen Protektoratsarbeitsamt überstellt, das dessen Rückführung an den verlassenen Arbeitsplatz — unter Benachrichtigung des für diesen zuständigen Arbeitsamtes — veranlaßt.

Die Staatspolizei(leit)stellen haben demgemäß in diesen Fällen weder die Rückführung noch eine Ahndung des Arbeitsvertragsbruchs selbst durchzuführen.

4. Die Kriminalpolizeileitstelle Prag gibt der für den alten Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei(leit)stelle unaufgefordert Mitteilung von dem Ergebnis der Ermittlungen bzw. von der weiteren Behandlung des Arbeitsvertragsbrüchigen im Protektorat. Bei Verzögerung dieser Mitteilung ist die Kriminalpolizeileitstelle Prag frühestens vier Monate nach Aufgabe der Fluchtmeldung zu erinnern, da im Falle einer notwendig werdenden Ausschreibung eine Fahndungsdauer von drei Monaten vorgesehen ist.

Ich weise besonders darauf hin, daß der Schriftverkehr ausschließlich mit der Kriminalpolizeileitstelle Prag, auf keinen Fall mit einer Dienststelle der Protektoratspolizei zu führen ist.

5. Wird ein flüchtiger Protektoratsangehöriger im Reich außerhalb des Protektorats wieder ergriffen, nachdem er bereits der Kriminalpolizeileitstelle Prag gemäß Ziffer II, 1 aufgegeben ist, so ist der Kriminalpolizeileitstelle Prag hiervon Mitteilung zu machen und der Vertragsbrüchige gemäß den oben angezogenen Erlassen vom 16. 11. und 15. 12. 1942 staatspolizeilich zu behandeln.

6. In den gemäß Ziffer 10 des Erlasses vom 15. 12. 1942 dem Reichssicherheitshauptamt monatlich zu übersendenden Aufstellungen sind nicht die im Protektorat veranlaßten Wiederergreifungen arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger und die gegen diese getroffenen Maßnahmen aufzuführen, da diese bereits vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Prag gemeldet werden. Die Fluchtmeldung muß hingegen auch in diesen Fällen in den Aufstellungen enthalten sein.

7. Die Formblätter nach anliegendem Muster sind ab sofort vom Reichssicherheitshauptamt — Referat IV D 1 — zu beziehen.

8. Der Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 8. 12. 1940 — IV D 1 b - Nr. 869/40 — betrifft Fahndung nach vertragsbrüchigen tschechischen Arbeitern, wird hiermit aufgehoben.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H/uPF., IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle ...., den .....
B.Nr.

An
die Deutsche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Prag
in Prag II
C.-M.-v.-Weber-Straße 7

....., geboren am .....
(Vor- und Zuname)
in ....., Kreis/Bezirk .....
im Protektorat Böhmen und Mähren zuletzt wohnhaft in ....., Bezirk ....., zuletzt beschäftigt bei ..... in .....
ist — arbeitsvertragsbrüchig — des Arbeitsvertragsbruchs verdächtig —.

Gründe:
Ich bitte, auf Grund des Erlasses des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom ..... Az .....
das Erforderliche zu veranlassen.

Ostarbeitereinsatz.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 8. 5. 1943
— S IV D Nr. 560/43 (ausl. Arb.) —

(Erlasse vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) —, vom 9. 4., 27. 5., 18. 7., 10. 9. und 16. 11. 1942[1] — S IV D Nr. 293/42 [ausl. Arb.] —)

Anliegenden Abdruck meines an die höheren Verwaltungsbehörden gerichteten Erlasses vom heutigen Tage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.
Weiter bestimme ich folgendes:

I. Arbeitskräfte finnischer Volkstumszugehörigkeit.

(1) Nach Mitteilung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Ostland in Riga ist seinerzeit im Gebiet der 18. Armee (Reval und Krasnogwardejsk) eine erschöpfende Registrierung der finnischen Volkstumszugehörigen erfolgt und diesen ein gelber Volkstumsausweis der Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD ausgehändigt worden. Ostarbeiter, die sich auf ihre finnische Volkstumszugehörigkeit berufen und diese durch einen derartigen Ausweis belegen können, sind sofort aus der Ostarbeiterbehandlung herauszunehmen (d. h. aus den Ostarbeiterlagern zu entlassen, von der Verpflichtung zum Tragen des Kennzeichens „Ost" zu befreien usw.) und wie ausländische Arbeitskräfte germanischer Abstammung (s. Gruppe B unter

[1] *Erl. v. 6. 11. 1942 nicht abgedruckt, da von untergeordneter Bedeutung.*

Ziffer II, 2 des Erlasses vom 7. 12. 1942 — S IV D Nr. 505/42 g - 451 (ausl. Arb.) —) zu behandeln.

(2) Bei allen übrigen Arbeitskräften, die angeben, finnischer Volkstumszugehörigkeit zu sein, hierüber jedoch keinerlei Unterlagen besitzen, hat die für den Arbeitsplatz zuständige Staatspolizei(leit)stelle eine Überprüfung der Angaben bei der für den Heimatort zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD unter Einschaltung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Ostland in Riga zu veranlassen. Erst nach Vorliegen des Überprüfungsergebnisses ist eine Entscheidung über die weitere Behandlung der betreffenden Personen zu treffen. Die gleiche Regelung gilt für entsprechende Anträge, die von den finnischen Vertretungen im Reich gestellt werden und denen nur dann stattzugeben ist, wenn die Feststellung der finnischen Volkstumszugehörigkeit positiv ausfällt.

(3) Über die erfolgte Entlassung von Volkstumsfinnen aus den Ostarbeiterlagern sind die zuständige Kreispolizeibehörde und das zuständige Arbeitsamt zu unterrichten. — Eine besondere Überholung der Ostarbeiterlager nach finnischen Volkstumszugehörigen ist jedoch nicht erforderlich.

II. Ostärzte.

Wie bereits in meinem Erlaß vom 27. 5. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) — zu III, 4 ausgeführt, unterliegen die zur gesundheitlichen Betreuung der Ostarbeiter herangezogenen Ärzte aus dem altsowjetischen Gebiet ebenfalls den „Allgemeinen Bestimmungen", wobei ihnen jedoch zur Ausübung ihres Berufes in größerem Umfange Erleichterungen zuteil werden können. Nach Vereinbarung mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz sind im einzelnen folgende Richtlinien zu beachten:

1. Ostärzte wohnen grundsätzlich in Ostarbeiterlagern, wobei ihnen auf Grund ihrer besonderen beruflichen Tätigkeit eine Sonderunterkunft im Lager gewährt werden kann.
2. Der Ausgang der Ostärzte erfolgt im Rahmen der für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen ergangenen Bestimmungen.
3. Die Ostärzte können sich, sofern ihnen mehrere Lager zur Betreuung zugewiesen sind, zwischen diesen Lagern zur Erfüllung ihrer ärztlichen Pflichten frei bewegen.
4. Ostärzte tragen eine dem Kennzeichen „Ost" angeglichene blaue Armbinde mit der weißen Aufschrift „Ostarzt". Diese Armbinde ersetzt das Kennzeichen „Ost" (vergl. Ziffer III des anliegenden Erlasses).
5. Soweit Ehefrauen von Ostärzten mit ins Reich hereingeholt worden sind, finden diese als Pflegepersonal Verwendung, soweit sie nicht selbst als Ärztinnen eingesetzt werden.
6. Ostärzte und sonstige Angehörige der Ostvölker, die als Begleitung von Ostarbeitertransporten ins Reich gekommen sind, können zur gesundheitlichen Betreuung der Ostarbeiter eingesetzt oder für eine spätere propagandistische Tätigkeit in den besetzten Ostgebieten in Aussicht genommen und dementsprechend ausgerichtet werden. Werden sie zu diesem Zweck nicht von deutschen Dienststellen benötigt und übernommen, so dürfen sie sich während ihres Aufenthaltes im Reich nicht frei bewegen, sondern sind von den Arbeits-

ämtern in Lagern unterzubringen und nach den besetzten Ostgebieten abzuschieben. Diese Regelung gilt auch für Ostärzte, denen Urlaubs- und Einzelfahrscheine von Wehrmachts- oder sonstigen Dienststellen ausgestellt worden sind.

7. Unter diese Bestimmungen fallen auch die sogenannten „Feldschere", die im ärztlichen Dienst Verwendung finden.

III. Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Ostarbeiter.

(1) In Abweichung von meinem Erlaß vom 21.5.1942 — S IV C 2 Allg.Nr. 40454 [1] — ordne ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz an, daß die Benachrichtigung der Angehörigen von im Reich verstorbenen Ostarbeitern über den Todesfall sowie die Übersendung etwaigen Nachlasses ausschließlich über die Arbeitsämter erfolgt. Bei Todesfällen von im Polizeigewahrsam, d. h. auch in Arbeitserziehungs- und Konzentrationslagern verstorbenen Ostarbeitern, hat die einweisende Staatspolizei(leit)stelle daher lediglich das für den letzten Arbeitsplatz des Verstorbenen zuständige Arbeitsamt unter kurzer Angabe über Sterbezeit, Todesursache und Sterbeort zu unterrichten. Angaben darüber, daß der Betreffende in einem Konzentrationslager oder Arbeitserziehungslager verstorben ist, haben unter allen Umständen zu unterbleiben. Etwa vorhandener Nachlaß (außer Bekleidung) ist dem Arbeitsamt zuzuleiten.

(2) Sofern Nachlaß nicht vorhanden ist, ist dieses ebenfalls in die Mitteilung aufzunehmen. Von der Beifügung der Todesurkunde ist aus Gründen der Arbeitersparnis abzusehen.

IV. Bestattung in Deutschland verstorbener Ostarbeiter.

(1) Die Art der Bestattung von Ostarbeitern (Bereitstellung von Gräbern, Kostenfrage) wird in Kürze durch einen Erlaß des Reichsministers des Innern geregelt werden. Diese zu erwartende wie auch die nachstehende Regelung bringt jedoch keine Änderung für die Behandlung der Ostarbeiter, die während der Haft verstorben oder auf der Flucht erschossen worden sind.

(2) Zur Form der Beisetzung gebe ich zusätzlich folgende Weisung:

An der Beisetzung eines verstorbenen Ostarbeiters kann eine beschränkte Anzahl von Ostarbeitern, bei denen es sich in erster Linie um Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte des Verstorbenen handeln wird, teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmer wird sich nach den örtlichen Verhältnissen und insbesondere den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes regeln. Es muß jedoch vermieden werden, daß derartige Anlässe als Demonstrationen oder störend auf Beisetzungen deutscher Volksgenossen wirken. Die Teilnahme hat sich grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über den Ausgang der Ostarbeiter zu halten.

(3) Emigranten- oder sonstige Geistliche sind zu den Beerdigungsfeiern nicht zuzulassen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn schlichte Feiern durch geeignete Ostarbeiter — sogenannte Laienpriester — geleitet werden.

---

1 *Abgedruckt unter 2 F VIII f.*

V. Wiederergriffene Ostarbeiter; hier: Feststellung des Arbeitsplatzes.

Immer wieder werden flüchtige Ostarbeiter aufgegriffen, ohne daß der verlassene Arbeitsplatz festgestellt werden kann. Auf Grund verschiedener Vorschläge erscheint es zweckmäßig, bei den Betrieben anzuregen, daß, sofern technisch möglich, auf die Innenseite der Kleidungsstücke der Ostarbeiter die Firmen- und Ortsbezeichnung aufgedruckt wird.

VI. Betreuung der Ostarbeiter.

(1) Die Freizeitgestaltung der Ostarbeiter soll grundsätzlich von diesen selbst getragen werden, wobei seitens deutscher Dienststellen bzw. Kräfte lediglich Anregungen gegeben oder Unterstützung bei der Beschaffung entsprechender Hilfsmittel gewährt werden sollen. Im Hinblick auf die bekannten Schwierigkeiten hat die Deutsche Arbeitsfront, in deren Händen die Betreuung (Freizeitgestaltung usw.) und sozialpolitische Beaufsichtigung der Ostarbeiter liegt — vergl. meinen Erlaß vom 27. 5. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) —, Ziffer II, 1 —, mit meiner Zustimmung angeordnet, daß auch gelegentliche sogenannte Bringeveranstaltungen (Gastspiele von Künstlergruppen aus dem altsowjetischen Gebiet, im Reich aufhältlichen russischen Orchestern und Chören usw.) abgehalten werden können. Diese von einem Tourneeleiter der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ständig begleiteten Gruppen sollen jedoch möglichst in keinerlei persönliche oder unmittelbare Fühlungnahme mit den Ostarbeitern treten.

(2) Derartige Veranstaltungen, zu denen ausschließlich Ostarbeiter zugelassen werden dürfen — die Teilnahme deutscher oder sonstiger ausländischer Arbeitskräfte ist verboten —, sollen grundsätzlich in den Lagern selbst oder in sonstigen betriebseigenen Räumen, möglichst aber nicht in öffentlichen Sälen usw., die sonst der deutschen Bevölkerung zur Verfügung stehen, abgehalten werden.

(3) Eine Ausnahmebehandlung erfahren die sogenannten Betriebsveranstaltungen (z. B. Werkkonzerte, Kino-, Zirkus- und Theatervorstellungen), an denen die gesamte Belegschaft des Betriebes einschließlich der ausländischen Arbeitskräfte und Ostarbeiter teilnehmen soll. Die Deutsche Arbeitsfront hat in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, daß es sich hier in erster Linie um solche Fälle handelt, in denen ein Betrieb für eine Sondervorstellung das gesamte Theater, Kino oder den Zirkus gemietet hat. Bei den Veranstaltungen selbst, zu denen die Deutsche Arbeitsfront vorher die Zustimmung der zuständigen Staatspolizei-(leit)stelle einzuholen hat, ist streng darauf zu achten, daß die deutschen Betriebsangehörigen, Ausländer und Ostarbeiter getrennt placiert werden und zwischen den einzelnen Gruppen der erforderliche Abstand hergestellt wird.

VII. Anfragen über den Verbleib von im Konzentrationslager einsitzenden Ostarbeitern.

(1) Wiederholt haben Angehörige von in ein Konzentrationslager eingewiesenen Ostarbeitern nach deren Verbleib angefragt. Derartige Anfragen sind nicht zu beantworten.

(2) Im übrigen ist beabsichtigt, den im Konzentrationslager einsitzenden Ostarbeitern einmal im Monat Schreiberlaubnis zu erteilen, so daß Rückfragen von Angehörigen in Zukunft kaum noch eingehen dürften.

VIII. Postverkehr von Ostarbeitern.

1. Inlandspostverkehr.

Den Ostarbeitern ist der Briefverkehr innerhalb des Reichsgebietes gestattet. Etwa ein Zehntel der eingehenden Sendungen ist, wie bereits zu Ziffer 12 des dem Erlaß vom 18. 7. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) — beigefügten Merkblattes bestimmt worden ist, durch den Lagerleiter vor Aushändigung an den Empfänger der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Prüfung zu übersenden. Mangels anderer Überprüfungsmöglichkeit ist auf diese stichprobeweise Kontrolle möglichst n i c h t zu verzichten.

2. Briefverkehr mit den Heimatgebieten.

(1) Zur Entlastung der Auslandsbriefprüfstelle sowie zur Vereinfachung der Kontrolle hat das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsstellen bestimmt, daß Ostarbeiter nur noch zweimal im Monat besonders für sie bestimmte Postkarten mit Rückantwort nach ihrem Heimatgebiet absenden dürfen. Briefsendungen sind nicht mehr zugelassen. Die Deutsche Arbeitsfront hat in einem Merkblatt die Ostarbeiterlagerführer mit entsprechenden Weisungen versehen.

(2) Die mit Erlaß vom 27. 5. 1942 bzw. 18. 7. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) — vorgeschriebene stichprobeweise Kontrolle auch dieser Postsendungen durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle ist im Rahmen des Möglichen weiterhin aufrechtzuerhalten. Die von den Staatspolizei(leit)stellen gesichteten und nicht zu beanstandenden Sendungen sind der Auslandsbriefprüfstelle Berlin mit dem Hinweis zu übersenden, daß die Sendungen gesichtet und nicht zu beanstanden sind. Die Auslandsbriefprüfstelle wird die Post dann mit entsprechendem Vermerk weiterleiten.

3. Feldpostsendungen von und für Ostarbeiter.

a) (1) Zahlreiche Anfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Benutzung von Feldpostnummern den Ostarbeitern nach wie vor grundsätzlich zu verbieten ist (vergl. Erlaß vom 27. 5. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) — III, 3). Wenn trotzdem von Ostarbeitern derartige Sendungen an Deutsche aufgegeben werden, sind diese durch den Lagerführer der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zu übergeben, von dieser nach Durchsicht einzuziehen und der Absender durch den Lagerführer auf das bestehende Verbot hinzuweisen. Da seitens verschiedener Betriebe wiederholt in dieser Angelegenheit Anfragen an die Auslandsbriefprüfstelle gerichtet worden sind, bitte ich, die Betriebe nochmals auf das bestehende Verbot hinzuweisen.

(2) Nicht unter dieses Verbot fallen diejenigen Feldpostsendungen, die von Ostarbeitern an ihre als Hilfswillige im Dienste der Deutschen Wehrmacht stehenden Landsleute gerichtet werden. Ob es sich im Einzelfalle um derartige Sendungen handelt, muß jeweils dem Inhalt und gegebenenfalls dem Namen des Empfän-

gers entnommen werden. In Zweifelsfällen sind die Sendungen einzuziehen.

b) (1) Das Oberkommando der Wehrmacht hat auf Anfrage mitgeteilt, daß wegen bestehender Schwierigkeiten bei der Durchführung eines etwaigen Verbots für deutsche Wehrmachtsangehörige, an Ostarbeiter zu schreiben, von einem solchen Abstand genommen worden, dieser Briefverkehr aber nach wie vor unerwünscht ist. Das Oberkommando der Wehrmacht hat jedoch den deutschen Wehrmachtsangehörigen verboten, den an im Reich eingesetzte Ausländer bzw. Ausländerinnen gerichteten Postsendungen Mitteilungen von Angehörigen beizufügen.

(2) Die an Ostarbeiter eingehenden Feldpostsendungen sind daher wie folgt zu behandeln:

An die zuständige Abwehrstelle sind weiterzuleiten:

a) Feldpostbriefe, denen verbotswidrige Mitteilungen von Angehörigen beiliegen,

b) Feldpostbriefe, in denen der Absender gegen die Geheimhaltungs- oder sonstigen Vorschriften verstößt, von Verlobungen usw. gesprochen wird oder sonst eine ungebührliche Einstellung des Schreibers (Aufwiegelung zur Arbeitsverweigerung, ungerechtfertigte Kritik über deutsche Maßnahmen, insbesondere über die gegen Ostarbeiter erlassenen Bestimmungen) erkennbar ist.

(3) Alle übrigen Feldpostsendungen können ausgehändigt werden, nachdem Feldpostnummer bzw. -anschrift des Briefschreibers unkenntlich gemacht worden sind, um Rückantworten auszuschließen.

IX. Betreten deutscher Geschäfte durch Ostarbeiter.

(1) Die erleichterten Ausgangsbestimmungen haben zu einem immer häufigeren Betreten deutscher Geschäfte durch Ostarbeiter geführt. So unerwünscht dieser Zustand auch ist, kann jedoch ein ausdrückliches Verbot nicht ausgesprochen werden, da diese Maßnahmen von den Ostarbeitern nur als Diffamierung aufgefaßt würden, sich nachteilig auf Stimmung und Arbeitsleistung unter den Ostarbeitern auswirken könnten und darüber hinaus den hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen das Betreten deutscher Geschäfte nicht untersagt werden kann. Ich werde bei den zuständigen Stellen anregen, eine Aufklärung des deutschen Einzelhandels dahingehend zu veranlassen, daß Mangelwaren an Ostarbeiter nicht abgegeben und andere Waren nur dann an Ostarbeiter verkauft werden, wenn die Gewähr besteht, daß trotzdem die Bedürfnisse des deutschen Käufers restlos befriedigt werden können.

(2) Es ist jedoch auf jeden Fall zu unterbinden, daß Ostarbeiter deutsche Friseurgeschäfte besuchen, da den deutschen Volksgenossen nicht zugemutet werden kann, sich nach Ostarbeitern in der Körperpflege bedienen zu lassen. Der Reichswirtschaftsminister hat inzwischen auf meine Veranlassung den Reichsinnungsverband des Friseurhandwerks angewiesen, die in Frage kommenden Geschäftsinhaber entsprechend zu unterrichten. Weiter habe ich die Deutsche Arbeitsfront gebeten, in den Ostarbei-

terlagern die erforderlichen Friseurstuben einzurichten. Entsprechendes bitte ich von dort zu veranlassen; u. a. sind die Ostarbeiter durch die Lagerführer aufzuklären, daß der Besuch deutscher Friseurgeschäfte zu unterbleiben hat.

(3) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die beim Ausgang aufsichtführenden Angehörigen des Lagerdienstes verantwortlich zu machen.

X. Laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit Erlaß vom 9. 1. 1943 — V a - 5780.28/90 — im Hinblick auf die steigende Zahl der Ostarbeiter angeordnet, daß der Einsatz der Ostarbeiter in den Betrieben einer laufenden planmäßigen Überprüfung zu unterziehen ist, damit in jedem Fall der zweckmäßigste Einsatz im Betrieb und damit die höchste Leistungssteigerung erreicht wird. Aus diesem Grunde ist bei jedem Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt ein besonderer Sachbearbeiter für die Inspektion des Ostarbeitereinsatzes bestellt worden, dem weiterhin obliegt, mit allen zuständigen bezirklichen Stellen der Partei, DAF., Polizei usw. laufend Fühlung zu halten und diese über die Erfahrungen und Beobachtungen zu unterrichten.

(2) Ich bitte, mit den auf Grund des Erlasses vom 3. 1. 1943 bestellten Kräften der örtlichen Arbeitseinsatzverwaltung engste Fühlung zu halten.

XI. Anwendung des deutschen Grußes durch Ostarbeiter.

Die Anwendung des deutschen Grußes durch Ostarbeiter ist an sich unerwünscht und darf keinesfalls gefordert werden. Sofern Ostarbeiter jedoch freiwillig den deutschen Gruß anwenden, ist hiergegen nicht einzuschreiten.

An den BdS. in Riga, alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H/uPF., H/uPF. Nord, Mitte, Süd, z. b. V., Chefs der Einsatzgruppen A, B, C, D, BdS., Beauftr. in Brüssel, IdS., KdS.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anlage

Ostarbeitereinsatz.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 8. 5. 1943 — S IV D Nr. 560/43 (ausl. Arb.) —

(Meine Erlasse vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — und vom 9. 4. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) —)

I. Beschränkung der Lebensführung.

Nachdem den Ostarbeitern Ausgang ohne deutsche Aufsicht gewährt wird und der Einzeleinsatz auch in der Hauswirtschaft und im Gaststättengewerbe erfolgt ist, ist

a) der gemäß Abschnitt A, 1 des Erlasses vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — auf die Arbeitskarte zu setzende

Stempelaufdruck „Der Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt" gegenstandslos geworden und hat in Zukunft zu unterbleiben,

b) die Veröffentlichung einiger Anordnungen notwendig geworden.

In Abänderung der bisherigen Richtlinien bestimme ich daher folgendes:

1. Den Ostarbeitern ist generell eine Aufenthaltsbeschränkung für den Arbeitsort aufzuerlegen mit dem besonderen Hinweis, daß das Verlassen des Arbeitsortes — soweit dies nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist — ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verboten ist.

Die Arbeitskarte ist daher anstelle des bisherigen Aufdrucks nunmehr mit folgender Eintragung zu versehen:

„Inhaber darf .....
(Name des Arbeitsortes ist einzusetzen)
ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht verlassen."

Diese Eintragung kann auch durch Stempelaufdruck erfolgen. — Liegen Arbeitsplatz und Unterkunft nicht im gleichen Ort, ist Aufenthaltsbeschränkung auf beide Orte zu erweitern. Anderslautende Arbeitskarten sind zu berichtigen.

2. a) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus ist den Ostarbeitern entsprechend der Aufenthaltsbeschränkung zu verbieten. In begründeten Ausnahmefällen, d. h., wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes (z. B. weite An- und Abmarschwege, die die Leistungsfähigkeit der Ostarbeiter wesentlich beeinträchtigen würden) nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist, kann die Beförderung nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde erfolgen.

b) Die Beförderung von Ostarbeitern auf Straßenbahnen, O-Bussen und Kraftomnibussen innerhalb des Ortsbereichs ist grundsätzlich zugelassen. Sofern aus sicherheitspolizeilichen oder verkehrlichen Gründen — in letzterem Falle stellt der Bevollmächtigte für den Nahverkehr einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde — die Benutzung der oder einzelner öffentlicher Verkehrsmittel oder Linien durch Ostarbeiter auszuschließen ist, hat die zuständige Ortspolizeibehörde durch Polizeiverordnung ein entsprechendes Verbot zu erlassen. Auch in diesen Fällen können die Ortspolizeibehörden, wenn die Benutzung dieser Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes erforderlich ist, die völlige oder teilweise Befreiung von dem bestehenden Verbot für einzelne oder Gruppen von Ostarbeitern erteilen.

Der Reichsverkehrsminister wird auf dem Verkehrssektor eine entsprechende Regelung treffen und die erforderlichen Richtlinien in der Ausgabe B des Reichsverkehrsblattes bzw. im Tarif- und Verkehrsanzeiger II veröffentlichen. Insbesondere wird der Reichsverkehrsminister die Fahrkartenabgabe an Ostarbeiter in den Fällen, in denen die besondere Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde vorgeschrieben ist, von der Vorlage einer ent-

sprechenden schriftlichen Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde abhängig machen.

3. Unbeschadet der bisher ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen über den Ausgang ist die Gewährung des Ausganges für Ostarbeiter und der Aufenthalt der Ostarbeiter außerhalb der Unterkünfte während der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, mindestens jedoch in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. zwischen 21 und 5 Uhr sowie in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 3. zwischen 20 und 6 Uhr, zu verbieten, soweit nicht zum Zwecke des Arbeitseinsatzes selbst andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte festzusetzen sind.

4. Der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender und geselliger Art, die für Deutsche oder andere ausländische Arbeiter vorgesehen sind, ist den Ostarbeitern zu verbieten, soweit diese Veranstaltungen nicht von der Deutschen Arbeitsfront bzw. dem Reichsnährstand im Rahmen der Ausländerbetreuung durchgeführt werden.

5. Der Besuch von Gaststätten ist den Ostarbeitern zu untersagen. In Fällen, in denen ein besonderes Bedürfnis vorliegt (Nichtvorhandensein einer Lagerkantine usw.), können ein oder mehrere Gaststätten einfacherer Art nach freiwilliger Vereinbarung mit dem Inhaber der betreffenden Gaststätte, gegebenenfalls auch nur für bestimmte Zeiten, zum Besuch durch Ostarbeiter freigegeben werden. Ein Besuch dieser Gaststätten oder der zugewiesenen Räumlichkeiten durch deutsche Volksgenossen oder sonstige ausländische Arbeitskräfte während der für Ostarbeiter festgesetzten Zeiten ist verboten.

Die zur Durchführung der vorgenannten Bestimmungen erforderlichen Polizeiverordnungen sind von den höheren Verwaltungsbehörden zu erlassen; sie sind so zu fassen, daß auch gegen Deutsche, die die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen seitens der Ostarbeiter pflichtwidrig dulden, vorgegangen werden kann. Im Übertretungsfall ist lediglich Zwangsgeld bzw. Geldstrafe zu verhängen; in schwereren Fällen ist der betreffende Ostarbeiter der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuführen.

II. Arbeitskräfte finnischer Volktumszugehörigkeit.

(1) Die bei der Anwerbung von Ostarbeitern mit ins Reich hereingeholten Arbeitskräfte finnischer Volkstumszugehörigkeit sind unter Berücksichtigung des engen Verhältnisses zwischen dem Reich und Finnland nicht mehr wie bisher als Ostarbeiter zu behandeln. Die Feststellung der finnischen Volkstumszugehörigkeit erfolgt ausschließlich durch die Staatspolizei(leit)stellen, die auch die Entlassung dieser Arbeitskräfte aus den Ostarbeiterlagern usw. sowie die Unterrichtung der zuständigen Kreispolizeibehörde und des Arbeitsamtes veranlassen. Sämtliche Anfragen bzw. Anträge dieser Art von Ostarbeitern oder sonstigen Dienststellen sind daher der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuleiten.

(2) Auf Grund der Entscheidung der Staatspolizei(leit)stelle findet alsdann für die weitere ausländerpolizeiliche Behandlung dieser Personen der Runderlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42.

(ausl. Arb.) — keine Anwendung mehr; vielmehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. 10. 1941 — S II B 4 Nr. 3500/41-505 —[1], betrifft paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter. Den Arbeitskräften finnischen Volkstums sind nach Ziffer II, 3 des Erlasses vom 28. 10. 1941 vorläufige Fremdenpässe auszustellen.

(2) Als Staatsangehörigkeit ist einzutragen: „Ungeklärt (finnischer Volkszugehöriger aus Sowjetrußland)".

III. Ostärzte.

In Anbetracht des Ärztemangels sind zur gesundheitlichen Betreuung der Ostarbeiter auch sowjetische Ärzte und Ärztinnen ins Reich hereingeholt worden, für deren Behandlung den Staatspolizei(leit)stellen besondere Weisungen zugegangen sind. Darüber hinaus sind diese Ärzte, die als „Ostarzt" oder „Ostarzt (Feldscher)" in der Arbeitskarte bezeichnet werden, auf Antrag der Arbeitsämter von der Verpflichtung zum Tragen des Kennzeichens „Ost" zu befreien und haben dafür ständig eine in den Farben des Kennzeichens „Ost" gehaltene Armbinde mit der Aufschrift „Ostarzt" zu tragen. Die Beschaffung und Verteilung der Armbinden, die vor Aushändigung von der Kreispolizeibehörde abzustempeln sind, erfolgt durch die Arbeitsämter.

IV. Kennzeichenbeschaffung.

Die Kennzeichenbeschaffung stößt schon infolge der Rohstofflage noch immer auf Schwierigkeiten. Andererseits haben verschiedene Dienststellen eine größere als die benötigte Anzahl von Kennzeichen bestellt, um späterhin nicht in Schwierigkeiten zu geraten und dadurch die Belieferung anderer Dienststellen gefährdet. Jedes Hamstern von Kennzeichen hat daher zu unterbleiben. Sofern die erforderliche Anzahl der benötigten Kennzeichen noch nicht zur Verfügung steht, kann eine Zwischenlösung dadurch gefunden werden, daß vorerst nur zwei bis drei Kennzeichen an die einzelnen Ostarbeiter und die restlichen später zur Verteilung kommen.

V. Begriffsbestimmung „Ostarbeiter".

Für die Ostarbeiter werden noch immer die verschiedensten Bezeichnungen gebraucht, so daß bei dem Betriebsführer Unsicherheit über die Behandlung der Arbeitskräfte hervorgerufen wird. Ich weise daher nochmals darauf hin, daß alle diejenigen Arbeitskräfte als Ostarbeiter gelten, die am 22. 6. 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet — mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystock und Lemberg — ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden. Zu dem „ehemals sowjetischen Gebiet" im Sinne dieser Bestimmung gehören selbstverständlich auch die nach Beendigung des Polenfeldzuges an die UdSSR. abgetretenen Teile des ehemaligen Polens (aber mit Ausnahme der Bezirke Bialystok

1 *Abgedruckt unter 2 B I c.*

und Lemberg). Für diese Arbeitskräfte ist ausschließlich die Bezeichnung „Ostarbeiter bzw. Ostarbeiterinnen" zu gebrauchen. Zusätzliche volkstumsmäßige Bezeichnungen haben zu unterbleiben.

VI. Ukrainische, weißruthenische usw. Vertrauensstellen.

Trotz verschiedenster Hinweise werden noch immer Ostarbeiter bzw. Firmen oder sonstige Dienststellen bei Anfragen oder Vorlage von Gesuchen an die vorerwähnten Vertrauensstellen verwiesen. Ich betone nochmals, daß diese Vertrauensstellen in keiner Weise mit dem Einsatz bzw. der Betreuung der Ostarbeiter befaßt sind und die Ostarbeiter unter allen Umständen von diesen Stellen ferngehalten werden müssen.

An die Reichsstatthalter, den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, die Landesregierungen (Innenministerien), Reg.Präs. in Preußen, Sachsen, Bayern, im Sudetengau, in Danzig-Westpreußen, im Reichsgau Wartheland, den Pol.Präs. in Berlin.
Nachrichtlich:
An das Amt II (II B 4) des RSHA., den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, die Reichsverteidigungskommissare, Reichsstatthalter (außer den bereits oben genannten), Ob.Präs. in Preußen.

— Nicht veröffentlicht —

Betreuung von Ostarbeitern.

RdErl. des RSHA. vom 8. 5. 1943
— IV D 5 Nr. 2077/43 —

(1) Den beigefügten Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 1. 4. 1943 — VI a 5780.28/1231 — an die Arbeitseinsatzbehörden übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Ich ersuche im Hinblick auf die Ausführungen in dem Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 7. 12. 1942 — S IV D Nr. 505/42 g - 451 (ausl. Arb.) — betrifft die Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz, die Betreuung der Ostarbeiter auch von dort zu beobachten. Hierbei ist der Gegnernachrichtendienst in den Ostarbeiterlagern einzuschalten.

(2) Außerdem teile ich mit, daß der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete 210 Ostarbeiter in die Ukraine zu entsenden beabsichtigt, wo sie zur Unterstützung der Ostarbeiteranwerbung eingesetzt werden sollen. Die Arbeitseinsatzbehörden haben Weisung, diese Ostarbeiter durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei überprüfen zu lassen. Ich bitte, nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen, daß schon bei der Auswahl der Ostarbeiter die Dienststellen der Sicherheitspolizei beteiligt werden und der Gegnernachrichtendienst in den Lagern an der Überprüfung mitwirkt.

(3) Für ihre Reise nach Berlin sind die ausgewählten Ostarbeiter-Propagandisten von den Staatspolizei(leit)stellen mit kurzfristigen Marschbefehlen auszustatten, in denen Reiseweg und Reisezeit möglichst genau zu bezeichnen sind. Zur Verhin-

derung mißbräuchlicher Benutzung sind die Marschbefehle mit den gleichen Fingerabdrucken wie die Arbeitskarte zu versehen.

(4) Bis zum 15. 6. 1943 ist mir ferner kurz zu berichten:

a) Wieviel Ostarbeiterlager im dortigen Bereich bestehen. (In Frage kommen zunächst nur solche, die mit mehr als 100 Ostarbeitern belegt sind).

b) In wieviel Lagern bereits ein Gegnernachrichtendienst aufgebaut ist.

c) In wieviel Lagern Ostarbeiter als Nachrichtengeber bereits gewonnen sind.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H/‌/uPF., IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI a 5780.28/1231

Berlin, d. 1. April 1943.

Einsatz der Ostarbeiter; hier: Erzielung von Leistungssteigerungen durch zweckvollen betrieblichen Einsatz und richtige Betreuung.

(Va 5780.28/2088 vom 23. 10. 1942 — ARG. 1339/42 — Va 5780.28/90 vom 9. 1. 1943.)

(1) In der letzten Zeit sind mir in großer Zahl Erfahrungsberichte von Gauleitern, Rüstungsinspektionen sowie von größeren Betrieben der Rüstungswirtschaft über den Einsatz der Ostarbeiter zugegangen. Zusammen mit den Berichten der Landesarbeitsämter zu obenangeführtem Erlaß ARG. 1339/42 über die Prüfung von Ostarbeitern im Interesse eines zweckvollen betrieblichen Einsatzes ergeben sich hieraus eine Reihe wertvoller Feststellungen und Anregungen, die zur Erzielung weiterer Leistungssteigerungen im Ostarbeitereinsatz nachstehend mitgeteilt werden. Aus den vorliegenden Erfahrungsberichten, insbesondere auch aus den Berichten der Rüstungsbetriebe ergibt sich eindeutig, daß weitere Leistungssteigerungen, teilweise in noch sehr beträchtlichem Ausmaße, durchaus möglich sind. Das Ziel muß sein, alle diese Arbeits- und Leistungsreserven restlos auszuschöpfen.

(2) Der Leistungsgrad der Ostarbeiter wird z. Zt. im Durchschnitt mit etwa 80 % der Leistungen der deutschen Arbeiter angegeben, jedoch ergeben sich bei zahlreichen Betrieben z. T. ganz erhebliche Abweichungen sowohl nach oben wie auch nach unten. Aus den vorliegenden Unterlagen zweier Rüstungsinspektionen über eingehende Erhebungen in der Rüstungswirtschaft ist ersichtlich, daß verschiedene Betriebe bei den Ostarbeitern Durchschnittsleistungen bis zu 100 %, in Einzelfällen sogar bis 120 und 130 % erzielen, daß andererseits aber

auch Betriebe nur Durchschnittsleistungen von 50 % oder darunter erreichen. Es ist zwecklos, wenn Betriebe mit solch niederen Leistungsgraden weitere Kräfteanforderungen stellen. Wiederholt wurde berichtet, daß es Rüstungsbetrieben nach Beseitigung aller leistungshemmenden Momente, nach weiteren Verbesserungen der Bedingungen des Einsatzes, der Unterbringung, der Verpflegung und Betreuung und nach Schaffung wirksamer Anreize für eine Leistungssteigerung in verhältnismäßig kurzer Zeit möglich war, den Leistungsgrad der Ostarbeiter so zu steigern, daß der angemeldete Kräftebedarf widerrufen werden konnte. Daher ergibt sich die eindeutige Forderung: In jedem Betrieb muß die Arbeitsleistung der Ostarbeiter auf möglichst 100 % der Leistung der deutschen Arbeitskräfte gebracht werden.

(3) Die Erreichung von Höchstleistungen im Ostarbeitereinsatz ist nur möglich, wenn der Ostarbeiter so zweckvoll wie nur möglich entsprechend seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten und entsprechend seiner Eignung eingesetzt wird. Der sorgfältigen Ermittlung der beruflichen Fähigkeiten und der Eignung der Ostarbeiter kommt daher größte Bedeutung zu. Die einer solchen Ermittlung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind bei den Ostarbeitern weit größer als bei den übrigen Ausländern, da, abgesehen von den größeren sprachlichen Schwierigkeiten, brauchbare berufliche Unterlagen sowie die Kenntnisse über die früheren Beschäftigungsbetriebe in der Regel vollständig fehlen. Aus den Berichten der Landesarbeitsämter ergibt sich übereinstimmend, daß in den Durchgangslagern trotz des Vorhandenseins von Dolmetschern eine ausreichende fachliche Überprüfung der Ostarbeiter nicht möglich ist. In den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter kann in der Regel nur eine Grobauslese der Ostarbeiter erreicht werden. Das Schwergewicht dieser Eignungsuntersuchungen muß daher bei den Einsatzbetrieben liegen, denen in der Regel die hierzu erforderlichen Hilfsmittel und das technische Personal zur Verfügung stehen. Es ist jedoch unerläßlich, daß die Einsatzbetriebe, insbesondere die Betriebe der Rüstungswirtschaft, sofort nach der Zuweisung der Ostarbeiter nach planmäßigem, systematischem Verfahren ermitteln, welche Fachkenntnisse vorhanden sind, wie der Intelligenzgrad und das technische Verständnis jedes einzelnen Ostarbeiters zu beurteilen ist, wer sich für eine Umschulung und Anlernung besonders eignet und wer nur für Hilfsarbeiten in Frage kommt. Nur dadurch ist es möglich, Fehleinsätze zu vermeiden. Die Durchführung dieser Ermittlungen ist Aufgabe der Betriebe. Die Arbeitseinsatzdienststellen haben jedoch darüber zu wachen, daß diese Feststellungen in den Betrieben vorgenommen werden und der Einsatz der Ostarbeiter berufsrichtig und so zweckvoll wie nur möglich erfolgt. Aus den vorliegenden Berichten ist ersichtlich, daß zahlreiche Industriebetriebe besondere Verfahren zur Untersuchung der Berufskenntnisse, Fähigkeiten und Eignung der Ostarbeiter ausgearbeitet haben, die sich in der Praxis sehr gut bewährten. Diese Eignungsuntersuchungen werden in den Betrieben vielfach mit gleichzeitigen Prüfungen an den Maschinen, Geräten und Vor-

richtungen durchgeführt, insbesondere bei der Überprüfung der Facharbeiter. Das Institut für Arbeitspsychologie und Arbeitspädagogik im Amt für Leistungsertüchtigung, Berufserziehung und Betriebsführung der DAF., Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 87, hat ein besonderes Ausleseverfahren zur Überprüfung der ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere der Ostarbeiter, vor ihrem Einsatz in den Betrieben ausgearbeitet, daß sich in der Praxis sehr bewährt hat und inzwischen von zahlreichen Betrieben übernommen wurde. In diesem Instiut werden seit einiger Zeit laufend Kurzlehrgänge mit viertägiger Dauer für Ausbildungsleiter, Betriebsingenieure, Personalprüfer und dergleichen der Betriebe durchgeführt. Das Institut führt solche Lehrgänge auch in den Gauen durch. Ich bitte, die Betriebe, welche Ostarbeiter beschäftigen, hierauf hinzuweisen (Meldung entweder bei den Gauwaltungen der DAF. oder unmittelbar beim Instiut für Arbeitspsychologie und Arbeitspädagogik in Berlin).

(4) Von besonderer Bedeutung zur Erzielung weiterer Leistungssteigerungen im Ostarbeitereinsatz ist die Leistungsbeobachtung der Ostarbeiter in den Betrieben. Nach den Berichten der Betriebe wird das Ergebnis der Eignungsuntersuchung zweckmäßigerweise in besonderen Betriebskarten festgehalten, in denen auch alle sonstigen wichtigen Feststellungen und Vorgänge, wie die Einweisung in Anlern- oder Umschulungsmaßnahmen, Umsetzungen innerhalb des Betriebes, vor allem aber die Leistungsentwicklung der Ostarbeiter, eingetragen werden, so daß an Hand der Personalkartei jeder einzelne Ostarbeiter laufend überwacht werden kann und dadurch eine befriedigende Erfolgskontrolle ermöglicht wird. Im Hinblick auf den Mangel an Facharbeitern ist eine Anlernung der hierfür als geeignet festgestellten Ostarbeiter in vorhandenen Anlernwerkstätten oder unmittelbar im Betriebe weitestgehend zu fordern. Da die Ostarbeiter auf unbestimmte Zeit angeworben sind und den Betrieben zumindest für die Kriegsdauer zur Verfügung stehen, ist ein solches Verlangen durchaus zumutbar. Aus den vorliegenden Berichten verschiedener Rüstungsinspektionen und zahlreicher Betriebe ergibt sich eindeutig, daß bei Anwendung geeigneter Überprüfungsmethoden auch unter den aus rein ländlichen Verhältnissen stammenden Ostarbeitern genügend voll geeignete Kräfte zum Anlernen an Maschinen sowie zum Einsatz bei schwierigeren Arbeiten vorhanden sind, daß die so ausgewählten Ostarbeiter vielfach schon nach kurzer Anlernzeit Leistungsgrade von 80 %, 90 % und darüber der Leistungen der deutschen Arbeiter erzielen und daß ferner bei dauernder Leistungsbeobachtung der Ostarbeiter und bei entsprechender Initiative der Betriebe die derzeitigen Leistungen der Ostarbeiter z. T. noch wesentlich gesteigert werden können.

(5) Nach den übereinstimmenden Beobachtungen der Betriebe hat sich die Gewährung von Sonderzuteilungen an Arbeitskräfte mit höherem Leistungsgrad ganz außerordentlich bewährt. Von zahlreichen Betrieben wird berichtet, daß sie die Ostarbeiter in drei Leistungsklassen einteilen, um dadurch besondere Anreize zur Leistungssteigerung zu geben. Die Ostarbeiter der höheren Leistungsklasse erhalten mehr Rauchwaren; sie werden bevorzugt bei der Gewährung von Aus-

gang, bei der Zuteilung von Kantinenwaren, bei der Zuteilung des Lesestoffes, bei der Zuteilung von Kleidern und Schuhen aus den Kleidersammlungen usw. Weiterhin werden sie als Aufsichtskräfte innerhalb des Lagers herangezogen, in den besseren Räumen untergebracht und dergleichen. Alle diese Begünstigungen haben sich als ein sehr wirksames Mittel zur Erzielung weiterer Leistungssteigerungen im Ostarbeitereinsatz erwiesen. Es empfiehlt sich daher, bei den Betrieben die Anwendung solcher Anreize zur Leistungssteigerung weitgehend anzuregen. Auf der anderen Seite bedeutet der Entzug oder die Einschränkung solcher Zuteilungen und Vergünstigungen nach den gemachten Erfahrungen das wirksamste Mittel zur Bestrafung und Erziehung der Ostarbeiter mit schlechten Arbeitsleistungen, das viel wirksamer ist als beispielsweise die Verhängung von Geldstrafen.

(6) In engem Zusammenhange mit der Frage einer sorgfältigen Leistungsbeobachtung der Ostarbeiter steht die Notwendigkeit einer genauen Beobachtung des Krankenstandes und eines wirksamen Kampfes gegen Arbeitsbummelanten. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorhandensein einwandfreier und ausreichender Revierbetten, guter sanitärer Einrichtungen sowie eine ausreichende ärztliche Betreuung. Die Betriebe müssen sich die Regelung dieser Fragen ganz besonders angelegen sein lassen, da nach den getroffenen Feststellungen gerade in dieser Hinsicht noch manches nachzuholen ist. Nur dadurch ist es möglich, die Arbeitskraft und die Arbeitsfreude der Ostarbeiter nicht nur zu erhalten, sondern, wie aus zahlreichen Berichten bestätigt wird, die Arbeitsleistung noch wesentlich zu steigern. So war es beispielswese einem großen Rüstungsbetriebe mit mehreren Tausend ausländischen Arbeitskräften möglich, den Krankenstand der Ausländer auf 3 bis 4 % zu senken, während der Krankenstand bei den deutschen Arbeitskräften etwa 5 bis 7 % beträgt.

(7) Von den Betrieben und den sonstigen beteiligten Stellen wird immer wieder geltend gemacht, daß die derzeitige Lohnregelung der Ostarbeiter unbefriedigend sei und den Ostarbeitern keinen Anreiz zu Leistungssteigerungen gebe. Die Frage einer Neuregelung der Ostarbeiterentlohnung wird z. T. mit den beteiligten Stellen geprüft. Die ursprünglich angestrebte Gleichstellung der Ostarbeiter in der Frage der Entlohnung mit den Polen läßt sich aus Gründen verschiedener Art z. Zt. nicht durchführen. Jedoch ist nach dem Ergebnis der bisherigen Behandlungen damit zu rechnen, daß die Netto-Löhne der Ostarbeiter in Kürze eine beachtliche Verbesserung erfahren werden, insbesondere auch durch Herabsetzung der Ostarbeiterabgabe.

(8) Es wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß bei den Bemühungen, im Ostarbeitereinsatz Höchstleistungen zu erzielen, von entscheidender Bedeutung die richtige Unterbringung, Verpflegung, Behandlung und Betreuung der Ostarbeiter in den einzelnen Betrieben ist. Sowohl bei den von meinen Beauftragten in den letzten Monaten durchgeführten Überprüfungen von Ostarbeiterlagern, bei den Überprüfungen des Ostarbeitereinsatzes durch die Gauleitungen, die DAF. und Rüstungsinspektionen, wie

auch aus den zahlreichen vorliegenden Berichten großer Rüstungsbetriebe ergibt sich erneut eindeutig die Bestätigung, daß die wichtigste Voraussetzung zur Erzielung weiterer Leistungssteigerungen eine befriedigende Lösung aller dieser Fragen ist. Die Betriebe müssen hier selbst die stärkste Initiative ergreifen und sich ihrer Verantwortung voll bewußt sein. In den einzelnen Betrieben ergeben sich hierbei heute noch sehr große Unterschiede, je nachdem, ob der Betrieb alle ihm zu Gebote stehenden Mittel ausschöpft und in allen diesen Fragen die notwendige eigene Initiative entwickelt, oder es an dieser Initiative fehlen läßt und sich lieber auf den bequemen Standpunkt stellt, immer wieder zum Ausdruck zu bringen, daß die vorhandenen Mittel und Zuteilungen zu gering seien, um diese Fragen befriedigend zu lösen. Auch aus den vorliegenden Erfahrungsberichten der Gauleitungen ergibt sich, daß zahlreiche Betriebe bei der Lösung dieser Fragen geradezu Vorbildliches geleistet haben, ohne die gebotenen Grenzen irgendwie zu überschreiten. Die Besichtigungen vieler Werkkantinen der Betriebe haben gezeigt, daß es genügend Wege und Möglichkeiten gibt, bei den derzeitigen Verpflegungssätzen der Ostarbeiter eine ausreichende, arteigene Kost sicherzustellen. Dieselben Erfahrungen ergeben sich auch in der Bekleidungsfrage, wenn die Betriebe die notwendige Initiative an den Tag legen. In vielen Fällen haben die Betriebe aus einfachsten Mitteln gut funktionierende Schneider- und Schusterstuben aufgezogen, um scheinbar Unbrauchbares mit Hilfe des von den Wirtschaftsämtern zur Verfügung gestellten Näh- und Flickmaterials wieder herzurichten. Dasselbe gilt auch für die Betreuung und Freizeitgestaltung der Ostarbeiter. Zahlreiche Betriebe, welche wiederholt berichteten, daß der Ausbau geeigneter Betreuungsmaßnahmen sofort zu einer erheblichen Leistungssteigerung führte, haben auch hier schon Vorbildliches geleistet. Bei vielen anderen Betrieben ist jedoch gerade auf diesem Gebiete noch sehr viel nachzuholen. Wegen der Durchführung der Überprüfungen auf diesem Gebiete schweben zur Zeit noch zentrale Verhandlungen mit der DAF. Weitere Weisungen werde ich daher folgen lassen.

(9) Auf die Wichtigkeit der Durchführung eines laufenden Erfahrungsaustausches der Betriebe zur Erzielung weiterer Leistungssteigerungen wird erneut hingewiesen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein großes Bedürfnis nach einem solchen Erfahrungsaustausch besteht. Hierbei werden zweckmäßigerweise nicht nur die Fragen der Durchführung geeigneter Eignungsuntersuchungen und Anlernmaßnahmen in den Betrieben erörtert, sondern alle mit dem Ostarbeitereinsatz irgendwie zusammenhängenden Fragen. Aus den Berichten der Landesarbeitsämter sowie der Betriebe geht hervor, daß durch diesen Erfahrungsaustausch die Betriebe wertvolle Anregungen in allen Ostarbeiterfragen erhalten. In einigen Fällen wird berichtet, daß ein Erfahrungsaustausch nur zwischen den Betrieben am Ort gepflegt wird. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist ein solcher Erfahrungsaustausch als zu eng anzusehen. Es ist ferner sicherzustellen, daß an diesem Erfahrungsaustausch der Betriebe vor allem auch die verantwortlichen Betriebsingenieure, Ausbildungsleiter und Personalprüfer beteiligt werden, da diese

über die meisten Erfahrungen verfügen. Aus einigen Berichten der Landesarbeitsämter ergibt sich, daß der angeordnete Erfahrungsaustausch noch nicht überall in dem erforderlichen Ausmaße durchgeführt wird. Bei der Bedeutung dieser Frage bitte ich sicherzustellen, daß in diesen Fällen das Erforderliche sofort nachgeholt wird. Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit einen weiteren Erfahrungsbericht über die in diesem Erlaß behandelten Fragen anzufordern.

An die Präs. der Landesarbeitsämter mit Nebenabdrucken für die Arbeitsämter.

Einsatz ausländischer Arbeitskäfte.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 11. 5. 1943
— IV D Nr. 207/42 - I - (ausl. Arb.) —

(1) Um die vielfach bestehende Unkenntnis der ergangenen Anordnungen über die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte zu beseitigen und deren Durchsetzung auf breitester Basis zu fördern, ist auf Anregung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda von dem beim Reichssicherheitshauptamt tagenden Arbeitskreis für die Behandlung von Ausländerfragen das als Anlage beigefügte „Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte" herausgegeben worden.

(2) Da sich die einzelnen von Seiten der Gefahrenabwehr zu stellenden Forderungen nicht für die Wiedergabe in einem Merkblatt eignen, das zwar nicht veröffentlicht werden darf, aber einem großen Kreis von Dienststellen und Personen zugänglich gemacht wird, sind in ihm lediglich die Zuständigkeit und die Grundbegriffe für die Gefahrenabwehr aufgenommen worden. Hingegen ist aber auf die Festlegung und Bekanntgabe der Hauptpunkte Wert gelegt worden, die in der Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte für die Arbeit der Dienststellen der Sicherheitspolizei in ihrer präventiv-polizeilichen Aufgabenstellung von besonderer Bedeutung sind.

(3) Das Merkblatt enthält lediglich bereits in den von mir erlassenen Bestimmungen ausgesprochene Grundsätze, bringt also für meine Dienststellen keine Änderung der Anweisungen. Ich ersuche aber auch bei dieser Gelegenheit, die gegebenen Richtlinien zu beachten und auf jeden Fall durchzusetzen.

Zusatz für die Staatspolizei(leit)stellen:

Abdrucke des Merkblattes zur Weitergabe an die höheren Verwaltungsbehörden und Kreispolizeibehörden sind ebenfalls beigefügt.

An das RSHA. - Verteiler B, die H/uPF., BdS., IdS., KdS., Stapo-(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Merkblatt

über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte.

Der Kampf des Reiches gegen die vernichtenden Kräfte des Bolschewismus wird mehr und mehr eine europäische Angelegenheit. Erstmalig in der Geschichte dieses Kontinents beginnen sich, wenn auch in manchen Ländern noch als kleine Ansätze, die Umrisse einer europäischen Solidarität abzuzeichnen. Eine sichtbare praktische Auswirkung ist die Beschäftigung von Millionen ausländischer Arbeiter fast aller europäischen Staaten des Festlandes im Reich, darunter eine große Zahl von Angehörigen der besiegten Feindmächte. Aus dieser Tatsache erwachsen dem deutschen Volke aber besondere Verpflichtungen, die sich vor allem aus den nachstehenden Grundsätzen ergeben:

1. An erster Stelle steht die Sicherheit des Reiches. Der Reichsführer-SS und seine Dienststellen legen die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zum Schutze des Reiches und des deutschen Volkes fest.
2. Die humane, arbeitssteigernde Behandlung der ausländischen Arbeiter und die ihnen gewährten Erleichterungen können selbstverständlich leicht dazu führen, die klare Trennungslinie zwischen den fremdvölkischen Arbeitern und den deutschen Volksgenossen zu verwischen. Die deutschen Volksgenossen sind anzuhalten, den erforderlichen Abstand zwischen sich und den Fremdvölkischen als eine nationale Pflicht zu betrachten. Bei Außerachtlassen der Grundsätze nationalsozialistischer Blutsauffassung muß der deutsche Volksgenosse sich schwerster Strafen bewußt sein. Die Erkenntnis, daß es um Sieg oder bolschewistisches Chaos geht, muß jeden Deutschen veranlassen, die notwendigen Folgerungen im Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften zu ziehen.

Dem Ziel, den Krieg siegreich zu beenden, hat sich alles unterzuordnen. Die im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte sind daher so zu behandeln, daß ihre Zuverlässigkeit erhalten und gefördert wird, daß Auswirkungen zu Ungunsten des Reiches in ihren Heimatländern auf ein Mindestmaß beschränkt werden und daß ihre volle Arbeitskraft auf lange Sicht der deutschen Kriegswirtschaft erhalten bleibt, ja, daß sogar eine weitere Leistungssteigerung eintritt. Hierbei ist folgendes als entscheidend anzusehen:

1. Jeder, auch der primitive Mensch, hat ein feines Empfinden für Gerechtigkeit. Daher muß sich jede ungerechte Behandlung verheerend auswirken. Ungerechtigkeiten, Kränkungen, Schikanen, Mißhandlungen usw. müssen also unterbleiben. Die Anwendung der Prügelstrafe ist verboten. Über die scharfen Maßnahmen bei widersetzlichen und aufrührerischen Elementen sind die fremdvölkischen Arbeiter entsprechend aufzuklären.
2. Es ist unmöglich, jemand zur aktiven Mitarbeit für eine neue Idee zu gewinnen, wenn man ihn zugleich in seinem inneren Wertbewußtsein kränkt. Von Menschen, die als Bestien, Barbaren und Untermenschen bezeichnet werden, kann man keine Höchstleistung verlangen. Dagegen sind bei allen sich bietenden Gelegenheiten die positiven Eigenschaften, wie Kampfwille gegen den Bolschewismus, Sicherung der eigenen Existenz und ihrer Heimat, Einsatzbereitschaft und Arbeitswilligkeit anzuspornen und zu fördern.
3. Darüber hinaus muß alles getan werden, um die notwendige Mitarbeit der europäischen Völker im Kampf gegen den Bolschewismus zu fördern. Mit Worten allein ist der ausländische Arbeiter nicht zu überzeugen, daß ein deutscher Sieg auch ihm und seinem Volke zugute kommt. Voraussetzung ist eine entsprechende Behandlung.

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten haben der für den Einsatz und die Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte verantwortliche Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz sowie die sonstigen beteiligten Dienststellen die für den Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte im Deutschen Reich erforderlichen Weisungen erlassen. Aus diesen Vorschriften sind die nachstehenden besonders hervorzuheben:

a) Jeder ausländische Arbeiter wird nach Möglichkeit an dem Arbeitsplatz eingesetzt, an dem er gemäß seiner Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die höchsten Leistungen vollbringen kann.
b) Die Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt in der Regel lagermäßig. Die Unterkünfte müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Gefängnismäßige Absperrung und Stacheldraht sind ver-

boten. Entscheidender Wert wird darauf gelegt, daß in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird. Die Ausländer sind, soweit irgendmöglich, nach Volksgruppen getrennt und in sich geschlossen untergebracht. Die Mitwirkung der ausländischen Arbeitskräfte bei der Verwaltung der Lager und der Aufrechterhaltung der Lagerordnung ist sichergestellt. Für alle Lager bestehen Lagerordnungen, in denen insbesondere auch die Pflichten und Rechte der Lager- und Betriebsführer umrissen sind.

c) Die ausländischen Arbeitskräfte werden bei der Anwerbung angehalten, Kleidung und Schuhwerk mit nach Deutschland zu nehmen. Soweit dies nicht möglich ist und soweit Ersatz für unbrauchbar gewordene Kleidungsstücke notwendig geworden ist, werden sie unter Berücksichtigung der kriegsbedingten Einschränkung mit Kleidung und Schuhwerk so ausgestattet, daß der zur Gesunderhaltung notwendige Schutz vor Witterungseinflüssen gewährleistet ist.

d) Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in Anlehnung an die Verpflegung vergleichbarer deutscher Arbeiter festgelegten Verpflegungssätze. Auf landesübliche Kost wird hierbei nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Es wird Sorge getragen, daß den ausländischen Arbeitskräften die Verpflegung auch entsprechend den für sie zur Verfügung gestellten Mengen verabreicht wird. Unterschlagungen, Wucherpreise usw. durch Aufsichtsstellen oder Ausführungsorgane werden so geahndet, als wäre die Tat Deutschen gegenüber begangen.

e) Jeder ausländische Arbeiter hat Anrecht auf eine wirksame gesundheitliche Betreuung. Die Vorschriften zur Verhütung von Seuchen und übertragbaren Krankheiten finden uneingeschränkte Anwendung. Die ärztliche Versorgung ist je nach den örtlichen Gegebenheiten durch Lager-, Revier- oder Kassenärzte sichergestellt. Für die stationäre Revier- oder Krankenhausbehandlung ist die erforderliche Bettenzahl in geeigneter Weise bereitzuhalten. Für die Pflege und Versorgung sind nach Möglichkeit volkseigene Pflegekräfte, u. U. volkseigene Ärzte und Feldschere heranzuziehen. Für schwangere Arbeiterinnen sind die notwendigen Entbindungsmöglichkeiten vorzusehen, auch sind Stilleinrichtungen und Kleinkinderstätten im erforderlichen Umfang zu schaffen. Zur Betreuung ist auf weibliche Angehörige des betreffenden Volkstums zurückzugreifen. Rückbeförderungen von schwangeren Arbeiterinnen finden nur in besonderen Ausnahmefällen auf deren Wunsch statt.

f) Die seelische Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte ist zur Erhaltung der Arbeitskraft und -freude von größter Bedeutung. Unterhaltende Veranstaltungen, Freizeitgestaltung, Sport usw. sind in erster Linie im Lager selbst durch lagereigene Kräfte durchzuführen. Darüber hinaus werden besondere Künstler- und Volkstumsgruppen der verschiedenen Nationalitäten zur weiteren Ausgestaltung der seelischen Betreuung herangezogen. Ferner kommen, soweit möglich, Heimatfilme zur Vorführung. Außerdem sollen jedem Lager in die einzelnen Fremdsprachen übersetzte Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zugänglich sein.

Sprachkurse sollen die Verständigung am Arbeitsplatz fördern. Für die einzelnen Nationen werden Spezialwörterbücher bearbeitet und herausgebracht.

Im übrigen haben auch die Ostarbeiter grundsätzlich mindestens am arbeitsfreien Tag die Möglichkeit auszugehen.

g) Sämtlichen ausländischen Arbeitern ist eine seelsorgerische Betreuung ermöglicht, soweit diese gewünscht wird. Für Angehörige der besetzten Ostgebiete kommt zunächst nur eine Betreuung durch Laienpriester in Betracht. Die Betreuung durch russische und ukrainische Emigranten ist verboten.

Im Todesfall werden Ausländer auf den öffentlichen Friedhöfen beigesetzt.

h) Die politische Beeinflussung soll in erster Linie die Kräfte gegen den Bolschewismus wecken und ist entsprechend zu gestalten.

Die vorstehend wiedergegebenen Grundsätze sind, da sie von den jeweils zuständigen Dienststellen als Weisungen herausgegeben sind, als Richtschnur für alle Organisationen, Dienststellen und Einzelpersonen bindend. Alle Stellen, die sich mit dem Einsatz und der Betreuung der ausländischen Arbeiter zu befassen haben, insbesondere auch die Betriebs- und Lagerführer, sind dafür verantwortlich, daß diese Grundsätze in die Praxis umgesetzt und eingehalten werden. Sie müssen sich darüber

klar sein, daß Verstöße gegen die vorstehenden Grundsätze die deutsche Kriegswirtschaft und damit indirekt die Front schädigen und deshalb nicht nur unter dem Gesichtspunkt der unpolitischen Straftat (z. B. Körperverletzung, Unterschlagung, Wucher) zu ahnden, sondern unter Umständen sogar als Feindbegünstigung anzusehen sind. Zur Verantwortung können nicht nur die Täter selbst gezogen werden, sondern auch die verantwortlichen Dienststellenleiter. Auch mangelhafte Unterrichtung oder Überwachung der nachgeordneten Stellen kann zu einer dienststrafrechtlichen Ahndung führen.

Sämtliche bestehenden Anordnungen und Vorschriften für die Behandlung ausländischer Arbeitskräfte werden von den zuständigen Dienststellen darauf überprüft, ob sie mit den vorgenannten Grundsätzen vereinbar sind. Wo dies nicht der Fall ist, werden sie sofort entsprechend umgearbeitet.

Berlin, den 15. April 1943.

Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen.[1]

RdErl. des RSHA. vom 9. 6. 1943
— IV D Nr. 186/43 g - 599 (ausl. Arb.) —

Geheim!

Im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen hat der Reichsgesundheitsführer in seiner Anordnung Nr. 4/43 vom 11. 3. 1943 verfügt, daß bei Ostarbeiterinnen auf Wunsch der Schwangeren die Schwangerschaft unterbrochen werden kann. Über den Antrag der Ostarbeiterin befindet die Gutachterstelle für Schwangerschaftsunterbrechung der örtlich zuständigen Ärztekammer. Die Gutachterstelle ist in ihrer Entscheidung an die Zustimmung des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums gebunden; bei Erteilung der Zustimmung veranlaßt sie die Schwangerschaftsunterbrechung.

Hierzu bestimme ich folgendes:

1. Die Zustimmung zur Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen seitens der Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums gilt hiermit als von vornherein erteilt in den Fällen, in denen es sich bei dem Erzeuger um einen fremdvölkischen (nicht-germanischen) Mann handelt.

In diesen Fällen wird die Gutachterstelle daher nicht die Zustimmung des Höheren SS- und Polizeiführers als Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums einholen, sondern kann die Schwangerschaftsunterbrechung von sich aus anordnen.

2. Die Einholung der Zustimmung des Höheren SS- und Polizeiführers als Beauftragten des Reichskommissirs für die Festigung deutschen Volkstums ist demgemäß nur in den Fällen erforderlich, in denen behauptet wird oder es wahrscheinlich ist, daß es sich bei dem Erzeuger um einen Deutschen oder Angehörigen eines stammesgleichen (germanischen) Volkstums handelt.

Diese Fälle werden daher den Höheren SS- und Polizeiführern mitgeteilt unter Angabe der Personalien der Ostarbeiterin und des Erzeugers, Monat der Schwangerschaft, Volks- und Staatszugehörigkeit des Erzeugers sowie beider Aufenthaltsort bzw. Anschrift des Betriebes. Auf Grund deser Meldung ist durch den RuS.-Führer eine rassische Überprüfung der Schwangeren und

1 *Bei Polinnen vergl. RdErl. v. 1. 8. 1943, vergl. auch RdErl. v. 27. 7. 1943.*

des Erzeugers durchzuführen. Läßt das Ergebnis der rassischen Überprüfung erkennen, daß mit einem rassisch wertvollen Kind zu rechnen ist, so ist die Zustimmung zur Schwangerschaftsunterbrechung zu versagen. Ist auf Grund der rassischen Überprüfung nicht mit rassisch wertvollem Nachwuchs zu rechnen, ist die Zustimmung zur Schwangerschaftsunterbrechung zu erteilen.

Für eine beschleunigte Durchführung der rassischen Überprüfung ist Sorge zu tragen.

Weitere Weisungen über die Durchführung der rassischen Überprüfung und der Behandlung der Fälle, in denen die Zustimmung zur Schwangerschaftsunterbrechung zu versagen ist, ergehen vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei bzw. vom RuS.-Hauptamt SS.

3. Strafrechtliche Verfolgung der nach diesem Verfahren vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechungen bei Ostarbeiterinnen ist selbstverständlich ausgeschlossen.

Der Erlaß ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

An die HSSuPF., Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Zentralinspektion für die Betreuung ausländischer Arbeitskräfte.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 21. 6. 1943
— IV D Nr. 626/43 (ausl. Arb.) —

(1) Zur laufenden Überwachung aller Betreuungsmaßnahmen für die im Reichsgebiet — außerhalb der Landwirtschaft — eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte hat der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die „Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte" errichtet.

(2) Diese Zentralinspektion hat die Aufgabe, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, festgestellte Mängel — soweit möglich — sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen.

(3) Der Leiter der Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte ist der Hauptdienstleiter der NSDAP., Pg. Otto Gohdes. Die Beauftragten der Zentralinspektion für die einzelnen Gaue sind aus der Anlage [1] ersichtlich.

(4) Durch die Errichtung und den Aufgabenbereich dieser Zentralinspektion werden die sicherheitspolizeilichen und SD-mäßigen Zuständigkeiten nicht berührt. Die präventivpolizeiliche Aufgabe, auf eine ordnungsgemäße Behandlung und Betreuung der aus-

1 *Nicht abgedruckt, da häufigen Änderungen unterworfen. Vergl. den nicht abgedruckten RdErl. vom 17. 7. 1943.*

ländischen Arbeitskräfte zur Vermeidung sicherheitspolizeilich unerwünschter Folgen hinzuwirken, wird durch die Zentralinspektion und ihre Beauftragten wesentlich unterstützt und sichergestellt werden können. Die Beauftragten der Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte sind gehalten, ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD, insbesondere den Staatspolizei(leit)stellen, auszuüben. Ich ersuche dementsprechend, auch von dort aus mit den Beauftragten der Zentralinspektion eng zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und überall dort einzuschalten, wo die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte nicht den sicherheitspolizeilichen und SD-mäßigen Interessen entspricht.

An die IdS., BdS. in Metz, Straßburg, Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die BdS., außer Metz, Straßburg, KdS.

— Nicht veröffentlicht —

Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz; Einzelfragen.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 30. 6. 1943
— S IV D Nr. 505/42 g - 451 (ausl. Arb.) —

(Erlaß vom 7. 12. 1942 — S IV D Nr. 505/42 g - 451 [ausl. Arb.] —)

Geheim!

Für die Behandlung der nach vorgenanntem Erlaß noch offenstehenden Fragen des Ausländereinsatzes gebe ich weitere Anordnungen und Hinweise, die mit den zuständigen Zentraldienststellen der Partei und des Staates abgestimmt sind.

I. Familieneinsatz.[1]

1. Der Einsatz geschlossener Familien ist grundsätzlich unerwünscht (s. Abschnitt III, Ziffer 4, des Erlasses vom 7. 12. 1942). Ausnahmen bestehen lediglich

a) für die Landwirtschaft unter der Voraussetzung, daß alle Familienangehörigen arbeitsfähig sind und abgesondert untergebracht werden können,
b) für die Hereinnahme von Ostarbeiterfamilien mit Kindern unter 14 Jahren für den Einsatz in der Landwirtschaft,
c) für Sonderfälle, für die jeweils von mir im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz besondere Anweisungen gegeben sind oder werden.

Darüber hinaus ist die Hereinnahme oder das Nachholen der Ehefrau mit nichtarbeitsfähigen Kindern oder sonstiger nichtarbeitsfähiger Personen zu unterbinden. Ausnahmen hiervon dürfen von den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung nur in besonderen Einzelfällen zugelassen werden, wenn es sich um die Gewinnung von wertvollen Facharbeitskräften handelt und andernfalls diese Arbeitskräfte für den Einsatz im Reichsgebiet verloren gehen würden oder nicht gewonnen werden könnten.

[1] *Ergänzt durch RdErl. vom 15. 11. 1943.*

2. Die gleichzeitige oder spätere Anwerbung auch der Ehefrauen (ohne Kinder) ausländischer Arbeiter läßt sich häufig praktisch nicht vermeiden. Soweit die Ehefrau tatsächlich einen Arbeitsplatz ausfüllt, ist gegen ihre Tätigkeit im Reich, soweit nicht örtliche oder persönliche Gründe dagegen sprechen, nichts einzuwenden.

3. Der Einsatz von Ehefrauen oder von Familienangehörigen ausländischer Arbeitskräfte darf nur erfolgen, wenn die Wohnungsfrage ohne Beeinträchtigung des der deutschen Bevölkerung zustehenden Wohnraumes durch das zuständige Arbeitsamt geklärt ist. Eine Bevorrechtigung zum Wohnen in Privatquartieren über den Rahmen der in Abschnitt V des Erlasses vom 7. 12. 1942 gegebenen Anordnungen hinaus kann nicht anerkannt werden.

4. Nach den vorstehenden Bestimmungen unberechtigt ins Reich einreisende oder sich im Reich aufhaltende Personen sind abzuschieben. Hierbei ist insbesondere auf Staatenlose und Emigranten zu achten, bei denen das Nachkommen von Familien besonders häufig zu einer Seßhaftmachung führt.

II. Beschulung der Ausländerkinder.

Nachdem aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen der an sich unerwünschte Einsatz von Ausländerfamilien in gewissem Umfange zugelassen werden muß, hat der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit mir den Grundsatz ausgesprochen, daß Kinder ausländischer Arbeiter, soweit sie im schulpflichtigen Alter und nicht selber im Arbeitseinsatz stehen, zum Besuch deutscher Volksschulen zuzulassen sind.

1. Für die Kinder aus Familien stammesgleicher (germanischer) Abstammung gilt dieser Grundsatz ohne Einschränkung.

2. Die Kinder nichtstammesgleicher fremdvölkischer Eltern sind im Gegensatz zu den unter 1. genannten Kindern getrennt von deutschen Kindern zu setzen. Ihre Zulassung zum Schulbesuch darf keine Beeinträchtigung der Unterrichtserfolge der deutschen Kinder zur Folge haben. Sofern sie bei dringenden Arbeiten (z. B. Erntehilfe) eingesetzt werden können, sind sie großzügig vom Unterricht zu befreien.

Wenn in größeren Städten eine größere Anzahl dieser Kinder vorhanden ist, sind sie in Sonderklassen unterzubringen. In einem verkürzten Unterricht sind sie gegebenenfalls durch Laienhelfer in die Grundbegriffe der deutschen Sprache und des Rechnens einzuführen.

3. Für Kinder von polnischen Zivilarbeitern und Ostarbeitern gilt diese Regelung nicht; sie dürfen demgemäß deutsche Schulen nicht besuchen.

III. Grußerweisung.

Den ausländischen Arbeitern — mit Ausnahme der Polen — kann die Anwendung des deutschen Grußes nicht untersagt werden. Wenden sie ihn nicht an, so können die Ostarbeiter durch Abnahme der Kopfbedeckung bzw. Verbeugen, die übrigen Ausländer in der in ihrer Heimat üblichen Form grüßen.

Der Gruß der Ausländer wird von deutscher Seite ausschließlich mit dem deutschen Gruß erwidert.

IV. Kirchliche Betreuung.

1. Die ausländischen Arbeiter — mit Ausnahme der Polen und der Ostarbeiter — können an kirchlichen Veranstaltungen und Gottesdiensten für Deutsche teilnehmen. In diesem Rahmen dürfen daher auch Taufen, Trauungen, kirchliche Beerdigungen usw. durch deutsche Geistliche vorgenommen werden.

Es ist den deutschen Geistlichen und kirchlichen Stellen jedoch verboten, Sondergottesdienste, -andachten usw. für ausländische Arbeiter abzuhalten und über die rein kirchliche Betätigung hinaus auf dem Gebiet der allgemeinen, insbesondere sozialen Betreuung tätig zu werden.

Die obersten kirchlichen Stellen im Reichsgebiet werden durch das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten hiervon unterrichtet und darüber hinaus darauf hingewiesen, daß von den deutschen Geistlichen — wie von jedem Deutschen — den ausländischen Arbeitern gegenüber die gebotene Zurückhaltung zu wahren ist.

Wo diese Gebote nicht beachtet, insbesondere in diesem Zusammenhang hetzerische Auslassungen, Kundgebungen und sonstige Zwischenfälle festgestellt werden, ist mit den gebotenen Maßnahmen einzuschreiten.

2. Aus Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Einsatz von Arbeitskräften bestehen (z. B. Italien, Kroatien, Slowakei, Ungarn), kommen vereinzelt Geistliche zur kirchlichen Betreuung der Angehörigen ihrer eigenen Nation ins Reich. Sie dürfen daher weder ausländische Arbeiter anderer Nationalitäten, noch deutsche Volksgenossen in ihre kirchliche Betreuungstätigkeit einbeziehen; ausgenommen hiervon ist die Spendung von Sterbesakramenten.

Die ausländischen Geistlichen sollen ihre kirchlichen Veranstaltungen grundsätzlich in Kirchen der deutschen Religionsgemeinschaften abhalten; für die Benutzung profaner Räume gelten die allgemeinen Grundsätze. In Lagern kann die Vornahme kirchlicher Handlungen nur dann zugelassen werden, wenn eine Kirche nicht in erreichbarer Nähe ist und das Lager nur mit einer Nation belegt ist.

Die ausländischen Geistlichen sind gehalten, dem Gaubeauftragten der DAF. für Lagerbetreuung einen Plan ihrer Veranstaltungen vorzulegen.

3. Ausländische Geistliche aus Staaten bzw. Gebieten, mit denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, dürfen grundsätzlich nicht ins Reich einreisen und hier als Seelsorger tätig werden. Dies gilt insbesondere auch für Geistliche aus den besetzten Gebieten und entsprechend ebenfalls aus dem Protektorat und dem Generalgouvernement.

Sollten Geistliche aus diesen Gebieten und Staaten als Arbeiter ins Reich vermittelt sein, ist hiergegen nichts einzuwenden, wenn sie sich jeder geistlichen und kirchlichen Tätigkeit enthalten.

Ausländische Geistliche aus diesen Gebieten und Staaten, die sich bereits im Reich befinden, können ihrer Tätigkeit im bisherigen Rahmen nur nachgehen, wenn sie die vom Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten erteilte Sonderbewilligung besitzen. In Zweifelsfällen ist der Gruppe IV B zu berichten.

4. Für fremdvölkische Arbeitskräfte nicht polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gelten die Ausführungen unter Ziffer 1 und 3 entsprechend. Sie können daher wie jeder andere — mit Ausnahme der Polen und Ostarbeiter — an den Veranstaltungen aller im Reich bestehenden Kirchengemeinden teilnehmen.

Ukrainer aus dem Generalgouvernement oder den eingegliederten Ostgebieten, die Angehörige der uniierten Kirche sind, werden durch im Reich ansässige Geistliche kirchlich betreut, die dem Prälaten Dr. Peter Werhun in Berlin unterstehen. Auch diese Geistlichen bedürfen der in Ziffer 3 aufgeführten Sonderbewilligung; sie sind angewiesen, jeden Gottesdienst für Ukrainer rechtzeitig vorher der für den Veranstaltungsort zuständigen Staatspolizei(leit)stelle mitzuteilen.

5. Für Polen und Ostarbeiter gelten die besonders ergangenen Bestimmungen.

6. Die von den Botschaften und Gesandtschaften fremder Staaten eingerichteten und durch ausländische Geistliche betreuten Kirchengemeinden fallen nicht unter diese Anordnungen.

V. Kenntlichmachung uniformierter ausländischer Arbeitskräfte.[1]

(1) In Betrieben, deren Gefolgschaftsmitglieder Uniform oder uniformähnliche Kleidung tragen (z. B. die Verkehrsbetriebe), tragen auch ausländische Arbeitskräfte solche Uniformen, die sich von der Dienstkleidung der deutschen Gefolgschaftsmitglieder lediglich dadurch unterscheiden, daß sie nicht mit dem Hoheitsabzeichen versehen sind. Dieses Unterscheidungsmerkmal wird in der Regel übersehen. Hieraus ergeben sich Schwierigkeiten und Gefahren mannigfacher Art, zumal die Uniformen auch außerdienstlich getragen und mißbraucht werden können.

(2) Die Staatspolizei(leit)stellen haben daher bei den Betrieben, deren ausländische Arbeitskräfte uniformiert sind, sicherzustellen, daß die Uniformen der ausländischen Arbeitskräfte am linken Unterärmel mit einem aufgenähten Ärmelstreifen von 3 bis 4 cm Breite mit der Aufschrift „Ausländereinsatz" versehen und die ausländischen Arbeitskräfte seitens der Betriebe zum Tragen dieses Ärmelstreifens angehalten werden. Bei Nichteinhaltung derartiger betrieblicher Anordnungen kann mit staatspolizeilichen Maßnahmen gegen die ausländischen Arbeitskräfte eingeschritten werden. Bei der Wahl der Form dieses Ärmelstreifens und der Begründung seiner Einführung ist zu berücksichtigen, daß diese Kenntlichmachung des unformierten ausländischen Arbeiters auf keinen Fall diffamierend wirken soll und darf.

(3) Die Bestimmungen über das Tragen von Abzeichen für Polen und Ostarbeiter bleiben unberührt. Für die Protektoratsangehörigen ergeht Sonderanweisung.

(4) Ich habe mich mit dem Herrn Reichspostminister und dem Herrn Reichsverkehrsminister in Verbindung gesetzt, um für deren Zuständigkeitsbereiche entsprechende zentrale Weisungen zu erwirken.

1 *Vergl. RdErl. vom 5. 8. und 30. 8. 1943.*

VI. Innerdeutscher Postverkehr.

Die Nachrichtenverbindungen der im Reich tätigen Ausländer untereinander laufen meist über den Postverkehr. Gelegentliche Feststellungen ergaben, daß gerade auf diesem Wege insbesondere auch Stimmungszersetzung, deutschfeindliche Propaganda, Verleitung zum Arbeitsvertragsbruch usw. getrieben, illegale Zellenbildungen und reichsfeindliche Aktionen angebahnt werden. Die vielfach vorgeschlagenen Anordnungen zur Beschränkung dieses innerdeutschen Postverkehrs sind praktisch nicht durchführbar, da diese Post nicht — wie die ins Ausland gehende oder vom Ausland kommende Post — über zentrale Stellen läuft und die Ausländer sich frei bewegen können oder zumindest zu bestimmten Zeiten ausgehen dürfen. Nur eine schärfere Überwachung des innerdeutschen Postverkehrs der ausländischen Arbeiter untereinander kann daher zu einer Störung ihrer Nachrichtenverbindungen führen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichspostminister ordne ich an, daß die Staatspolizei(leit)stellen nach vorheriger rechtzeitiger Fühlungnahme mit den Abwehrbeauftragten der Reichspostdirektion eine stichprobeweise Überprüfung des innerdeutschen Postverkehrs der ausländischen Arbeiter untereinander im weitestmöglichen Umfang nach Maßgabe der folgenden Richtlinien durchführen.

1. Die aus dem Reich kommenden, für in Lagern oder in Einzelquartieren untergebrachte ausländische Arbeitskräfte bestimmten Postsendungen werden am Bestimmungsort erfaßt und von dem Zustellamt zur Überprüfung gegeben. Die Sendungen an in Lagern untergebrachte Ausländer werden häufig von der Post besonderen Postbeauftragten (Lagerführern usw.) ausgehändigt und alsdann von diesen vor der Weitergabe an die Empfänger zur Überprüfung gegeben werden.

2. Die Staatspolizei(leit)stellen fordern jeweils nach Art und Zahl die ihnen von den Zustellämtern oder den besonderen Postbeauftragten zur Überprüfung zu übergebenden Postsendungen an. Die Anforderungen müssen sich in einem solchen Umfang halten, daß alle zugeleiteten Postsendungen möglichst in Kürze überprüft werden können.

3. Die Staatspolizei(leit)stellen haben mit den Abwehrbeauftragten der Reichspostdirektion zu vereinbaren, ob die Prüfung der Sendungen in den Räumen der örtlichen Polizeibehörde oder der Post geschieht oder die zu prüfenden Sendungen in der angeforderten bestimmten Anzahl einer Dienststelle der Geheimen Staatspolizei (z. B. auch Außenstellen) zu übersenden sind. Es wird jeweils von den besonderen Verhältnissen abhängen, welcher Weg gewählt wird. Um die Ausländerpost an Orten ohne Dienststellen der Geheimen Staatspolizei schnell und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu können, wird es häufig zweckmäßig sein, z. B. ein „Fliegendes Kommando" (etwa ein Beamter mit den notwendigen Sprachmittlern) jeweils nach den verschiedenen Orten im Bezirk zu entsenden; dies wird sich um so eher ermöglichen lassen, als damit auch die Erledigung anderer staatspolizeilicher Aufgaben verbunden werden kann.

4. Einschreib- und Wertsendungen sowie Pakete, die ebenfalls in die Überwachung eingeschlossen sind, sind zwischen den

Staatspolizei(leit)stellen und den Postdienststellen in einfacher Form nachzuweisen.

5. Im Interesse der Geheimhaltung der Postprüfung soll von einer Kennzeichnung der geprüften Sendungen abgesehen werden. Wenn jedoch die örtlichen Verhältnisse oder die Postsendungen als solche eine geheime Überprüfung derart erschweren, daß die örtliche Postüberwachung dadurch schlechthin unmöglich gemacht wird, kann ausnahmsweise auch eine Kennzeichnung der geprüften Sendungen erfolgen.

6. Im Zusammenhang hiermit weise ich darauf hin, daß nur die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei die Postüberwachung durch ihre Angehörigen oder besonders beauftragte, gegebenenfalls zu Hilfspolizeibeamten bestellte Personen, durchführen dürfen. Die eigenmächtige Prüfung von Postsendungen durch Betriebsführer, Lagerführer usw. ist unzulässig.

7. Ich habe mich mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in Verbindung gesetzt, um den Staatspolizei(leit)stellen die für die Überprüfung der Inlandspostsendungen der Ausländer notwendigen Sprachmittler zuweisen zu können. Die Arbeitsämter werden vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine entsprechende Weisung erhalten. Ich ersuche daher, mit den Arbeitsämtern in dieser Frage Fühlung zu nehmen und die benannten Sprachmittler nach Überprüfung auf Eignung und Zuverlässigkeit in eigener Zuständigkeit einzustellen. Wo auch der dringendste Bedarf nicht aus dem örtlichen Bereich gedeckt werden kann und die Postüberwachung dadurch unmöglich gemacht wird, ist mir der Mindestbedarf zu melden, damit ich möglichenfalls bei zentraler Stelle einen Ausgleich herbeiführen kann.

VII. Benachrichtigung ausländischer Vertretungen bei Festnahmen.

(1) Ich weise darauf hin, daß gemäß der Dienstanweisung Teil II zur Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 bei Festnahme italienischer Staatsangehöriger grundsätzlich das zuständige italienische Konsulat benachrichtigt werden soll, soweit eine solche Benachrichtigung nicht aus innerpolitischen Gründen unerwünscht ist.

(2) Darüber hinaus erscheint es aus außenpolitischen Gründen angezeigt, bei Festnahme wegen krimineller Verfehlungen eines Angehörigen der Staaten Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Slowakei, Rumänien, Ungarn und Spanien das betreffende ausländische Konsulat zu unterrichten, wenn die Haftdauer eine Woche übersteigt und keine Gründe gegen eine solche Mitteilung sprechen; über die Benachrichtigung bei Festnahmen von Angehörigen dieser Staaten wegen Arbeitsvertragsbruchs ergehen besondere Weisungen.

VIII. Angehörige germanischer Völker.

Wallonen und Finnen zählen zu den germanischen Völkern und sind dementsprechend in die Gruppe B (Abschnitt II, Ziffer 2 des Erlasses vom 7. 12. 1942) einzureihen.

IX. Aufhebung von Bestimmungen.

1. Diesem Erlaß entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

2. Insbesondere ist mein Erlaß vom 14. 1. 1941 — S IV D 6 Nr. 489/40 — betrifft staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten des Westens und Nordens des Reiches, durch den Erlaß vom 7. 12. 1942 und die weiterhin ergangenen einschlägigen Bestimmungen gegenstandslos geworden und wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen dieser Erlasse sind mit Ausnahme des Abschnitts VI für eine Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden geeignet und können dementsprechend im Rahmen der dortigen Anweisungen verwertet werden.

An die BdS. in Metz u. Straßburg, alle Stapo(leit)stellen außer Protektorat, Kripo(leit)stellen außer Protektorat, SD-(L)A. außer Protektorat, das Einsatzkommando der Sich.Pol.u.d.SD. in Luxemburg.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H/uPF., IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen und SD-(L)A. im Protektorat.

— Nicht veröffentlicht —

Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern.

RdErl. des RSHA. vom 30. 6. 1943
— III A 5 b Nr. 187 V/43 - 176 - 3 —

Geheim!

(1) Der Reichsführer-SS hat mit dem Reichsjustizminister vereinbart, daß die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird und daß ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht. Nachträglich vorgebrachte Abänderungswünsche der Justiz hinsichtlich einer Zuständigkeitsänderung hat der Reichsführer-SS abgelehnt.

(2) Die Staatspolizei(leit)stellen und Kriminalpolizei(leit)stellen haben daher nach wie vor dafür Sorge zu tragen, daß die Orts- und Kreispolizeibehörden alle Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter, die sie nicht selbst im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigen, nicht unmittelbar der Justiz, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur weiteren Veranlassung zuleiten. Die bei den Kriminalpolizei(leit)stellen unmittelbar anfallenden Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter sind nach Abschluß der Ermittlungen ebenfalls nicht der Justiz, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Die bisherige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Geheimer Staatspolizei und Kriminalpolizei wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Staatspolizei(leit)stellen haben die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmitteln, erforderlichenfalls durch Beantragung einer Sonderbehandlung beim Reichssicherheitshauptamt zu erledigen. An die Justiz sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird.

(4) Grundsätzlich ist bei der staatspolizeilichen Bearbeitung derartiger Strafsachen zu beachten, daß der Pole und Sowjetrusse schon allein kraft seines Daseins im deutschen Herrschaftsraum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt und daß es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begangene Straftat eine angemessene Sühne zu finden, als darauf, ihn an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu verhindern.

An alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die IdS., BdS. in Krakau, Riga, Kiew, Prag, Straßburg, Metz, IB, I A 7, IV D 2, IV D 5, IV D (ausl. Arb.), V A 1.

— Nicht veröffentlicht —

Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 13. 7. 1943 — S IV D Nr. 479/42 (ausl. Arb.) —

(Erl. vom 16. 11. u. 15. 12. 1942 — S IV D Nr. 479/42 [ausl. Arb.] —)

Auf Grund der bei der staatspolizeilichen Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte gemachten Erfahrungen sowie der inzwischen mit den zuständigen Zentraldienststellen getroffenen Vereinbarungen gebe ich folgende Weisungen:

I. Benachrichtigung.

1. Arbeitsämter.

(1) Ab sofort sind die Leiter der Arbeitsämter in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit über jeden Einzelfall, in dem gegen ausländische Arbeiter mit staatspolizeilichen Maßnahmen eingeschritten wird, nach getroffener Entscheidung unter Angabe der genauen Personalien des Ausländers, der getroffenen Maßnahmen und einer stichwortartigen Skizzierung des Sachverhalts durch Formblatt zu unterrichten.

(2) Dafür entfällt die nach Ziffer 3 des Erlasses vom 16. 11. 1942 und Ziffer 4 des Erlasses vom 15. 12. 1942 vorgesehene monatliche Unterrichtung des Reichstreuhänders der Arbeit in statistischer Form.

(3) Die Unterrichtung über den Einzelfall ist erforderlich, um die getroffenen staatspolizeilichen Maßnahmen bei der arbeitseinsatzmäßigen Beurteilung des ausländischen Arbeiters berücksichtigen zu können.

2. Ausländische Delegationen.

(1) Zwischenstaatliche Vereinbarungen und außenpolitische Erfordernisse machen es notwendig, bei Festnahmen wegen Arbeitsvertragsbruchs von im Reich arbeitenden Angehörigen der Staaten Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Slowakei, Rumänien, Ungarn und Spanien in gewissem Umfange auch die bei der DAF. bzw. dem Reichsnährstand eingesetzten ausländischen Betreuer zu benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung ist nur in den Fällen zu veranlassen, in denen die Haftdauer eine Woche erreicht oder überschreitet; sie hat sofort zu erfolgen, wenn von vornherein damit zu rechnen ist, daß die Haftdauer mindestens eine Woche beträgt.

(3) Die Benachrichtigung ist zu richten an den betreffenden (z. B. bulgarischen oder kroatischen) „Gauverbindungsmann" bei der für den Haftort zuständigen Gauwaltung der DAF. oder — soweit es sich um in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte handelt — an den betreffenden „Betreuer" bei der für den Haftort zuständigen Landesbauernschaft. Dabei ist die Postanschrift in folgender Form zu fassen:

„An den bulgarischen Gauverbindungsmann (Betreuer)
bei der Gauwaltung der DAF. (Landesbauernschaft) .....
z. Hd. der Gauwaltung der DAF. (Landesbauernschaft)
in ....."

Die Benachrichtigung hat lediglich die Personalien des Ausländers, den Haftort, den Arbeitsplatz sowie den Haftgrund („wegen Arbeitsvertragsbruchs" oder „wegen Vergehens gegen die Arbeitsdisziplin") zu enthalten.

3. Betriebe.

Um Mißverständnissen zu begegnen, weise ich darauf hin, daß die Anzeige erstattenden Betriebe über die Art der Erledigung ihrer Anzeigen auf dem einfachsten Wege in Kenntnis gesetzt werden müssen; insbesondere sind die Betriebe bei Festnahmen davon zu unterrichten, ob und wann sie mit der Rückkehr des festgenommenen ausländischen Arbeiters zu rechnen haben. Diese Unterrichtung der Betriebe ist auch deshalb notwendig, damit die getroffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Abschreckung im Betrieb bekanntgegeben werden können.

II. Sonderverfahren.[1]

Von einzelnen Staatspolizei(leit)stellen werden in größeren Rüstungsbetrieben unter Hinzuziehung von Vertretern des Reichstreuhänders der Arbeit, der DAF. und betrieblicher Stellen von Zeit zu Zeit Sitzungen abgehalten, in denen die Fälle des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeiter in dem Betriebe erörtert und sofort entschieden werden. Dieses Verfahren bringt nicht nur eine wesentliche Vereinfachung und rasche Erledigung bei geringem Zeit- und Kräfteaufwand mit sich, sondern trägt auch durch das schnelle Reagieren auf die Arbeitsvertragsbrüche zur Erhöhung der erzieherischen und abschreckenden Wirkung der staatspolizeilichen Maßnahmen bei. Ich empfehle daher eine entsprechende Anwendung dieses Verfahrens. Es ist selbstverständ-

[1] *Ergänzt durch RdErl. vom 27. 9. 1943.*

lich, daß die Sitzungen, soweit der Arbeitsvertragsbruch ausländischer Arbeiter behandelt wird, unter dem Vorsitz der Geheimen Staatspolizei stattfinden und dieser gemäß den vorgenannten Erlassen die Entscheidung nach gründlicher Erörterung vorbehalten ist.

III. Illegale Erwerbstätigkeit.

In zunehmendem Maße befassen sich die ausländischen Arbeitskräfte mit dem Schleichhandel geschmuggelter oder anderer, insbesondere bezugsbeschränkter Waren. Wenn auch derartige Straftaten in erster Linie von der Kriminalpolizei behandelt werden, ist es dennoch erforderlich, diesen Mißständen auch bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da gerade die Schleichhandelsgeschäfte es den ausländischen Arbeitskräften vielfach erst ermöglichen, sich von der Arbeit fernzuhalten und auf ein geregeltes Einkommen zu verzichten. Das gleiche gilt für die vielfach zu beobachtende Betätigung als Prostituierte oder als Zuhälter. Wo derartige Mißstände festgestellt werden, ist engste Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei sicherzustellen.

IV. Geltungsbereich.

Um Zweifel auszuschließen, weise ich darauf hin, daß die auf Grund der mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz getroffenen Vereinbarung ergangenen Erlasse über die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte durch die Geheime Staatspolizei für das gesamte Reichsgebiet gelten, d. h. auch für die eingegliederten Ostgebiete, Untersteiermark, Oberkrain, Elsaß, Lothringen. Die für das Gebiet des Protektorats Böhmen-Mähren getroffenen besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

V. Monatliche Statistik.

Trotz vieler Einzelhinweise entsprechen die monatlichen statistischen Aufstellungen noch nicht den zu stellenden Anforderungen. Um durch einheitliche Handhabung bei der Erstellung der Statistiken einen zur Betrachtung der Entwicklung des Arbeitsvertragsbruchs notwendigen genauen Überblick für das gesamte Reichsgebiet zu gewährleisten, sind die Aufstellungen nach folgenden Richtlinien zu fertigen:

1. Angabe der Nationen.

(1) Auf eine Trennung der Nationen nach dem Volkstum ist unbedingt zu achten; lediglich bei Ostarbeitern wird ausschließlich dieser Begriff und nicht eine Volkstumsbezeichnung verwandt. Es ist dafür unbeachtlich, ob bei den Arbeitsämtern eine Erfassung der eingesetzten Arbeitskräfte nach dem Volkstum getrennt erfolgt oder nicht, da zumindest beim Einschreiten gegen den Einzelnen dessen Volkstumszugehörigkeit oder Ostarbeitereigenschaft festgestellt werden kann.

(2) Die Aufteilung der Nationen ist in folgender Form vorzunehmen und in der gleichen Reihenfolge in der Statistik aufzuführen: Ostarbeiter, Polen, Ukrainer, Weißruthenen, Litauer, Letten, Esten, Protektoratsangehörige, Slowenen, Serben, Grie-

chen, Schweizer, Kroaten, Slowaken, Rumänen, Ungarn, Bulgaren, Italiener, Spanier, Franzosen, Wallonen, Flamen, Holländer, Dänen, sonstige Ausländer (hierunter fallen alle übrigen nicht besonders aufgeführten Nationen bzw. Volkstumsgruppen), Staatenlose.

(3) Bei der Schaffung von Vordrucken ist noch so viel Platz zu lassen, daß gegebenenfalls einige wenige weitere Nationen später aufgenommen werden können. Werden keine Vordrucke mit den vorstehend aufgeführten Nationen geschaffen, brauchen in den monatlichen Meldungen nur die Nationen aufgeführt werden, von denen Angehörige wegen Arbeitsvertragsbruchs in Erscheinung getreten sind. Sind Vordrucke mit einer anderen als der vorgenannten Reihenfolge der Nationen vorhanden, können diese aufgebraucht werden.

2. Zahl der eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

Auf die Ausfüllung dieser Spalte wird verzichtet, da nach den eingegangenen Berichten die Beschaffung eines der Zeit des Berichts entsprechenden Zahlenmaterials häufig auf Schwierigkeiten stößt.

3. Gründe des Einschreitens.

In dieser Spalte sind zu erfassen

a) unter „Arbeitsniederlegung", z. B. Streiks, Arbeitsverweigerung zur Durchsetzung von Forderungen;
b) unter „unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz", z. B. Urlaubsüberschreitung, Arbeitsversäumnis ohne berechtigten Grund von wenigen Tagen (auch bei vorgetäuschter Krankheit);
c) unter „Bummelei am Arbeitsplatz", z. B. Langsamarbeiten, schlechte Arbeitsleistung, Einlegen von Arbeitspausen.

Treffen mehrere Erscheinungsformen des Arbeitsvertragsbruchs zusammen, so richtet sich die Eintragung nach dem für die Entscheidung ausschlaggebenden Verhalten.

4. Fluchtfälle und Zahl der Wiederergriffenen.

(1) Unter „Fluchtfälle" sind auch die Fälle der Nichtrückkehr aus dem Urlaub zu erfassen. Wenn auch sowohl bei ausgesprochenen Fluchtfällen wie bei Fällen der Nichtrückkehr aus dem Urlaub stets auch eine Arbeitsniederlegung gegeben ist, sind diese Fälle aus Gründen der Arbeitserleichterung nicht auch noch unter der Rubrik „Arbeitsniederlegung" zu erfassen.

(2) Ebenso wie die Statistik auch alle von den Staatspolizei(leit)stellen und im staatspolizeilichen Auftrage (z. B. von den Kreispolizeibehörden) ergriffenen Maßnahmen zu enthalten hat, muß auch unter der Rubrik „Zahl der Wiederergriffenen" die Zahl der durch die Kriminalpolizei (etwa im Rahmen der Kriegsfahndung) oder von sonstigen Stellen und Streifen aufgegriffenen arbeitsflüchtigen Ausländer, die ohnehin der staatspolizeilichen Behandlung zugeführt werden, erscheinen.

(3) Es ist hierbei zu beachten, daß jede Staatspolizei(leit)stelle nur die Tatbestände bzw. Maßnahmen, die in i h r e m Dienststellenbereich begangen bzw. ergriffen wurden, in die Statistik aufzunehmen hat.

Beispiel: Zwei Ostarbeiter verlassen im Bereich der Staatspolizeistelle Potsdam eigenmächtig den Arbeitsplatz und werden im Bereich der Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder aufgegriffen. Von der Staatspolizeistelle Potsdam werden lediglich in der Rubrik „Fluchtfälle" zwei Ostarbeiter verzeichnet, während die Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder unter der Rubrik „Zahl der Wiederergriffenen" und der Spalte „Gesamtzahl der Festnahmen" je zwei Ostarbeiter meldet. Ob die ergriffene staatspolizeiliche Maßnahme (z. B. Einweisung in ein Konzentrationslager) von Potsdam oder Frankfurt/Oder gemeldet wird, richtet sich danach, welche der beiden Staatspolizeistellen die Maßnahme verhängt hat.

5. Gesamtzahl der Festnahmen.

(1) Diese Spalte hat sämtliche im Bereich der betreffenden Staatspolizei(leit)stelle erfolgten Festnahmen von ausländischen Arbeitern wegen Arbeitsvertragsbruchs zu enthalten einschließlich der unter „Wiederergriffene" gemeldeten Fälle und einschließlich der auch von anderen örtlichen Dienststellen festgenommenen und einer staatspolizeilichen Behandlung zugeführten ausländischen Arbeitskräfte.

(2) In dieser Spalte ist auch nach Jugendlichen bis zu 20 Jahren zu unterscheiden, da dieses Material hier laufend benötigt wird, während für alle übrigen Spalten lediglich eine Unterscheidung nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften ohne Rücksicht auf das Alter zu erfolgen hat.

6. Ohne die gewisse Mehrarbeit, die mit der Erstellung der Statistik verbunden ist, zu verkennen, ersuche ich, für eine pünktliche und genaue Berichterstattung Sorge zu tragen. Bei organisatorisch guter Vorarbeit (z. B. Einführung von Strichlisten) wird sich die Mehrarbeit auf ein Mindestmaß herabdrücken lassen und kaum in Erscheinung treten. Die monatlichen statistischen Meldungen sind an das Reichssicherheitshauptamt — IV D — zu richten.

Der Erlaß ist im Rahmen der dortigen Anweisungen an die Kreis- und Ortspolizeibehörden zu verwerten.

An die BdS. in Metz, Straßburg u. Prag, Stapo(leit)stellen, KdS. in Marburg/Drau u. Veldes.
Nachrichtlich:
An die BdS. Metz, Straßburg u. Prag, alle Stapo(leit)stellen, die Straßburg u. Prag, Chefs der Einsatzgruppen, KdS. außer Marburg/Drau u. Veldes, SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— *Nicht veröffentlicht* —

Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten dänischen Arbeitskräfte.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 17. 7. 1943
— IV D 4 Nr. 1677/43 —

(Erlasse des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 16. 11. 1942 — S IV D Nr. 479/42 [ausl. Arb.] — und vom 7. 12. 1942 — S IV D Nr. 505/42 g - 451 [ausl. Arb.] —)

(1) Auf Wunsch des Auswärtigen Amtes soll aus politischen Gründen gegen die im Reich eingesetzten dänischen Arbeiter

wegen Arbeitsvertragsbruchs, Widersetzlichkeit in den Betrieben und abfälliger Äußerungen über die Verhältnisse im Reich sowie über die Kriegsereignisse und über führende Persönlichkeiten oder wegen sonstiger leichterer Verfehlungen zunächst nicht mit schärferen staatspolizeilichen Maßnahmen vorgegangen werden.

(2) Ich bitte, dänische Arbeitskräfte wegen der vorgenannten Verfehlungen bis auf Weiteres nicht in ein Konzentrationslager und im Regelfall auch nicht in ein Arbeitserziehungslager einzuweisen. Die dänischen Arbeitskräfte sind vielmehr kurzfristig festzunehmen und auf die Dauer von höchstens drei Wochen in den örtlichen Haftanstalten unterzubringen. Die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager darf wegen der vorgenannten Verfehlungen ausnahmsweise nach entsprechender Prüfung nur dann erfolgen, wenn es sich um besonders schwere Fälle des Arbeitsvertragsbruchs, insbesondere um Rückfällige handelt. Bleibt auch die Einweisung in ein Erziehungslager erfolglos, ist nur im Einzelfall zu berichten.

(3) Von dieser Anordnung bleiben die Fälle unberührt, in denen sich dänische Arbeiter ernstlich gegen die Sicherheit des Reiches vergehen, z. B. Sabotage, Spionage, Hochverrat; in diesen Fällen ist wie bisher mit den jeweils gebotenen staatspolizeilichen Maßnahmen und der Einleitung von Strafverfahren vorzugehen.

(4) Dieser Erlaß ist nicht zur Weiterleitung an die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H/uPF., IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A., den Beauftr. für die innere Verwaltung beim Bevollmächtigten des Deutschen Reiches in Kopenhagen.

— Nicht veröffentlicht —

Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder. [1]

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 27. 7. 1943
— S IV D Nr. 377/42 (ausl. Arb.) —

Zur Frage der Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder gebe ich im Einvernehmen mit den beteiligten Zentraldienststellen, die ihrerseits den ihnen nachgeordneten Dienststellen entsprechende Anordnungen geben, folgende Weisung:

1. Ausländische Arbeiterinnen sind wegen eingetretener Schwangerschaft bis auf weiteres nicht mehr in die Heimat zurückzuführen. Für diese Regelung sind dringende arbeitseinsatzmäßige Erfordernisse maßgebend. Alle entgegenstehenden Weisungen (einschließlich insbesondere der für Polinnen und Ostarbeiterinnen ergangenen) werden hiermit aufgehoben.

1 *Vergl. RdErl. vom 9. 6. 1943.*

Nach der Entbindung werden die ausländischen Arbeiterinnen gemäß den Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz baldmöglichst der Arbeit wieder zugeführt.

2. Die Entbindungen sollen gemäß der Weisung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsgesundheitsführers tunlichst in besonderen Abteilungen der Krankenreviere in den Wohnlagern oder den Durchgangslagern stattfinden. Die Aufnahme in eine Ausländer-Krankenbaracke bei einem deutschen Krankenhaus oder ganz ausnahmsweise in eine deutsche Krankenanstalt kommt nur beim Vorliegen von Regelwidrigkeiten in Frage oder bei der Notwendigkeit, für die Ausbildung von Studenten oder Hebammen-Schülerinnen das Untersuchungsgut zu schaffen. In diesen Fällen muß die Trennung von deutschen Schwangeren gewährleistet sein.

Hinsichtlich der Kostenfrage und der Gewährung von besonderen Zuteilungen an Wäsche, Kleidungsstücken usw. sowie von Ernährungszulagen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Arbeitsverwaltung mit Weisungen versehen.

3. Die von den ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder dürfen auf keinen Fall durch deutsche Einrichtungen betreut, in deutsche Kinderheime aufgenommen oder sonst mit deutschen Kindern gemeinsam aufwachsen und erzogen werden. Daher werden in den Unterkünften besondere Kleinkinderbetreuungseinrichtungen einfachster Art — „Ausländerkinder-Pflegestätte" genannt — errichtet, in denen diese Ausländerkinder von weiblichen Angehörigen des betreffenden Volkstums betreut werden.

Dies gilt zunächst auch für die Landwirtschaft, in der „Ausländerkinder-Pflegestätten" — gegebenenfalls unter Anlehnung an die Ausländerunterkünfte eines Großbetriebes — für die Ausländerkinder des gesamten Dorfes zu schaffen sind. Da im Interesse des Arbeitseinsatzes eine Trennung des Kindes von der Mutter über den Ort hinaus häufig nicht durchführbar ist, wird in Dörfern, in denen nur einzelne oder wenige Ausländerkinder vorhanden sind, öfter aus praktischen Gründen vorerst von der Errichtung einer „Ausländerkinder-Pflegestätte" abgesehen werden können.

Die Aufsicht über die „Ausländerkinder-Pflegestätten" obliegt beim landwirtschaftlichen Einsatz dem Reichsnährstand, im übrigen der DAF.

Im übrigen wird — soweit arbeitseinsatzmäßig tragbar — eine Umvermittlung der schwangeren Ausländerinnen bzw. der Ausländerinnen mit Kindern dergestalt erfolgen, daß die Kräfte aus dem Einzeleinsatz oder aus kleineren Betrieben möglichst in Betriebe oder Dörfer mit „Ausländerkinder-Pflegestätten" kommen, wenn das Kind sonst nicht in eine solche Einrichtung aufgenommen werden kann. Über eine Anregung, schwangere Ausländerinnen grundsätzlich aus der Landwirtschaft herauszunehmen, ist noch nicht entschieden.

4. Die Notwendigkeit, den Verlust deutschen Blutes an fremde Volkskörper zu verhindern, wird durch die Blutopfer des Krieges verstärkt. Es gilt daher, die Kinder von Ausländerinnen, die Träger zum Teil deutschen und stammesgleichen Blutes sind und als wertvoll angesehen werden können, nicht gemäß obiger Ziffer

3 den „Ausländerkinder-Pflegestätten" zuzuweisen, sondern nach Möglichkeit dem Deutschtum zu erhalten und sie daher als deutsche Kinder zu erziehen.

Aus diesem Grunde ist in den Fällen, in denen der Erzeuger des Kindes einer Ausländerin ein Deutscher oder ein Angehöriger eines artverwandten stammesgleichen (germanischen) Volkstums ist, eine rassische Überprüfung des Erzeugers und der Mutter durchzuführen.

Zu diesem Zweck melden die Betriebe sämtliche Schwangerschaften über das zuständige Arbeitsamt dem Jugendamt.

a) Das Jugendamt trifft die vorläufige Vaterschaftsermittlung in den Fällen, in denen behauptet wird oder es wahrscheinlich ist, daß es sich bei dem Erzeuger um einen Deutschen oder Angehörigen eines artverwandten, stammesgleichen (germanischen) Volkstums handelt. Läßt sich der Vater nicht ohne weiteres feststellen, vermerkt das Jugendamt unter knapper Darlegung des Sachverhalts, ob nach der Lage des Einzelfalls die Vaterschaft eines deutschen oder artverwandten stammesgleichen (germanischen) Mannes wahrscheinlich ist. Verweigert die Schwangere die Aussage über den Erzeuger, kann das Jugendamt gegebenenfalls eine Vernehmung durch die Staatspolizeistelle beantragen.

b) Diese unter a) genannten Fälle meldet das Jugendamt formularmäßig dem Höheren SS- und Polizeiführer zur rassischen Überprüfung. Für diese gilt folgendes Verfahren:

Die gesundheitliche, erbgesundheitliche und rassische Untersuchung wird von den Ärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Dem SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen als Vertreter des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums wird gleichzeitig Gelegenheit gegeben, seinerseits seine Feststellungen nach den Richtlinien des Reichsführers-SS zu treffen.

Die Termine zur Durchführung der Untersuchungen werden vorher rechtzeitig vom SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen mit den Gesundheitsämtern vereinbart. Der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen teilt die zur Überprüfung anstehenden Personen unter Angabe der genauen Anschriften dem Gesundheitsamt mit, von dem aus die Vorladungen erfolgen.

Vor Durchführung der Untersuchungen ist durch den SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen eine Vorauslese vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Untersuchungen erstellt das Gesundheitsamt ein Gutachten (mit Lichtbild), das dem SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen zur Verfügung gestellt wird.

Der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen trifft auf Grund der Feststellungen die Entscheidung über die Behandlung der Schwangeren bzw. der Kinder entsprechend der vom Reichsführer-SS, Rasse- und Siedlungshauptamt SS, ergangenen Weisung.

5. In den Fällen, in denen auf Grund der rassischen Überprüfung sowie erbgesundheitlichen und gesundheitlichen Begutachtung des Erzeugers und der Schwangeren mit einem gutrassischen Nachwuchs zu rechnen ist, werden die Kinder, um ihre Erziehung als deutsche Kinder zu gewährleisten, entsprechend den Ausführungen in Ziffer 4, Abs. 1 von der NSV. betreut, die

sie in besondere Kinderheime für gutrassische Ausländerkinder oder in Familienpflegestellen einweist. Verläuft die Überprüfung negativ, richtet sich die Behandlung der Kinder nach Ziffer 3.

A. Der Höhere SS- und Polizeiführer übermittelt auf schnellstem Wege

a) den Jugendämtern das Ergebnis der rassischen Überprüfung bzw. die Entscheidung über sämtliche von diesem gemeldeten Fälle. In den Fällen eines positiven Ergebnisses der rassischen Überprüfung ist mit die Aufforderung zu verbinden, zu gegebener Zeit die Vormundschaftsbestellung einzuleiten;

b) in den Fällen eines positiven Ergebnisses der rassischen Überprüfung außerdem der zuständigen Gaudienststelle der NSV. die Aufforderung, das Kind der Ausländerin X zu gegebener Zeit in die Betreuung der NSV. für gutrassische Kinder aufzunehmen. Hierbei sind der NSV. die Personalien der Mutter und des Erzeugers mit Volks- und Staatszugehörigkeit, Monat der Schwangerschaft und derzeitiger Aufenthaltsort (Betrieb) mitzuteilen;

c) dem für den Arbeitsplatz der Mutter zuständigen Arbeitsamt kurz das Ergebnis der rassischen Überprüfung.

B. Die Höheren SS- und Polizeiführer bleiben dessen ungeachtet mit dem Chef des Amtes L im Persönlichen Stab RFSS in Verbindung; das Amt L wird gegebenenfalls den Lebensborn anweisen, rassisch besonders wertvolle werdende Mütter, die den Bedingungen des Lebensborns entsprechen, in SS-Mütterheime aufzunehmen und ihre Kinder zu bevormunden. Soweit unmittelbar Fälle an den Lebensborn herangetragen werden, verfährt dieser in der bisher üblichen Weise, wird jedoch die Höheren SS- und Polizeiführer unterrichten.

6. Die Übernahme des gutrassischen Kindes in die Betreuung der NSV. oder des Lebensborns wird meist dessen Trennung von der am Arbeitsplatz verbleibenden Mutter notwendig machen. Besonders aus diesem Grunde ist die Übernahme der gutrassischen Kinder in diese Betreuung nur mit Zustimmung der Mutter möglich. Diese wird von der betreuenden Stelle unter Darlegung der Vorteile, nicht aber des Zieles dieser Betreuung zur Erteilung der Zustimmung zu bewegen sein. Es wird allerdings erwogen, ob nicht bei Ostarbeiterinnen, Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement und Schutzangehörigen auf die Zustimmung verzichtet werden kann, wenn die Belehrung keinen Erfolg hat; in derartigen Fällen ist daher zunächst vor weiteren Maßnahmen zu berichten.

Um der Mutter Vertrauen zu der Betreuung einzuflößen, wird es Aufgabe der betreuenden Stelle sein, sich schon während der letzten Zeit der Schwangerschaft um die Mutter zu kümmern und ihr vor allem im Rahmen der in Ziffer 2 aufgeführten Möglichkeiten die bestmögliche Entbindungsstätte zu verschaffen.

Die Frage, ob das gutrassische Kind sofort nach der Geburt oder erst später (etwa nach dem Abstillen) in die Betreuung durch die NSV. oder den Lebensborn übernommen wird, wird sich nach dem Einzelfall richten. Das gutrassische Kind wird daher auch in Fällen, in denen die Mutter grundsätzlich zur Überweisung des Kindes bereit ist, auf einige Zeit noch z. B. in einer „Ausländerkinder-Pflegestätte" verbleiben, um die Trennung von Mutter und Kind nicht vorzeitig herbeizuführen.

Mütter gutrassischer Kinder sind, falls sie mit diesen Kindern in ihre Heimat zurückkehren wollen, wenn möglich, auf dem Wege der Dienstverpflichtung durch die Arbeitseinsatzverwaltung im Reich zu halten. Sind die Möglichkeiten hierzu nicht gegeben oder erschöpft, können die Kinder allerdings nicht zwangsweise zurückgehalten werden; bei Kindern von Ostarbeiterinnen, Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement und Schutzangehörigen wird eine etwaige andere Regelung erwogen.

7. In den Fällen, die erst mit oder nach der Geburt des Kindes bekannt werden, ist entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für etwa anfallende Fälle, in denen bisher schon von ausländischen Arbeiterinnen Kinder geboren wurden.

8. Die Unterhaltspflicht der Mutter und die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Erzeuger werden durch die vorgenannte Regelung nicht berührt. Inwieweit darüber hinaus der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz Aufwendungen für die Betreuungseinrichtungen aller Ausländerkinder macht, bleibt dessen Regelung vorbehalten.

9. Kinder, deren beide Elternteile Angehörige germanischer Völker sind, können, wenn das Ergebnis der rassischen Überprüfung nicht dagegen spricht, auch in Einrichtungen für deutsche Kinder aufgenommen werden.

10. In Einzelfällen, in denen wegen der Unterbringung der Ausländerkinder durch Einschaltung ausländischer Vertretungen Schwierigkeiten entstehen, ist zu berichten.

11. Da der Aufenthalt nichtarbeitseinsatzfähiger Fremdvölkischer alle Dienststellen stark belastet und volkspolitische Gefahren des Ausländereinsatzes erhöht, sollen die ausländischen Mütter mit rassisch unerwünschten Kindern in einem Zeitpunkt, in dem es arbeitseinsatzmäßig leichter zu vertreten ist, vordringlich abgeschoben werden.

12. Die Höheren SS- und Polizeiführer erhalten weitere Weisungen wegen der Durchführung der rassischen Überprüfung und der Erfassung der gutrassischen Kinder vom Rasse- und Siedlungshauptamt SS.

An die H/SSuPF., BdS. in Metz u. Straßburg, Stapo(leit)stellen, KdS. in Marburg/Drau, Veldes.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler C, Rasse- und Siedlungshauptamt SS, die BdS. außer Metz u. Straßburg, IdS., KdS. außer Marburg/Drau u. Veldes, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen und Polinnen.

RdErl. des RSHA. vom 1. 8. 1943
— IV D Nr. 186/43 g - 599 (ausl. Arb.) —

(Erlaß vom 9. 6. 1943 — IV D Nr. 186/43 g - 599 [ausl. Arb.] —)

Geheim!

(1) Das mit dem vorgenannten Erlaß angeordnete Verfahren zur Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen ist ent-

sprechend auch auf die Schwangerschaftsunterbrechung bei Polinnen (Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums) anzuwenden, sofern von diesen ein Antrag auf Unterbrechung der Schwangerschaft gestellt wird.

(2) Jedoch sind die Gutachterstellen für Schwangerschaftsunterbrechung der Ärztekammern bei Polinnen gehalten, die Zustimmung der Höheren SS- und Polizeiführer zur Schwangerschaftsunterbrechung nicht nur in den Fällen, die in Ziffer 2 des vorgenannten Erlasses aufgeführt sind, sondern auch — ohne Rücksicht auf die Volkstumszugehörigkeit des Erzeugers — in den Fällen einzuholen, in denen die Polin nach der Ansicht der Gutachterstelle einen rassisch guten Eindruck macht. Auch in diesen Fällen ist eine rassische Überprüfung der Schwangeren und des Erzeugers durchzuführen und weiterhin entsprechend nach dem vorgenannten Erlaß zu verfahren.

(3) Der Erlaß ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

An die HSSuPF., Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Kennzeichnung uniformierter ausländischer Arbeitskräfte.

FS-Erl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 5. 8. 1943
— S IV D Nr. 615/43 (ausl. Arb.) —

(Erlaß vom 30. 6. 1943 — IV D Nr. 505/42 g - 451 [ausl. Arb.] —)

Im Nachgang zu Ziffer V, betrifft Kenntlichmachung uniformierter ausländischer Arbeitskräfte, bestimme ich hinsichtlich der Protektoratsangehörigen folgendes:

Die im Reich eingesetzten Protektoratsangehörigen haben, sofern sie uniformiert sind, am linken Unterärmel der Uniformen einen aufgenähten Ärmelstreifen von 3 bis 4 cm Breite mit der Aufschrift „Tschechen-Arbeitseinsatz" zu tragen. Im übrigen gelten sinngemäß die Anordnungen des Erlasses vom 30. 6. 1943.

Die Staatspolizei(leit)stellen sowie SD(Leit)-Abschnitte sind entsprechend zu unterrichten.

An die BdS. in Metz u. Straßburg, Stapo(leit)stellen außer Protektorat, das Einsatzkommando d. Sich.Pol.u.d.SD. in Luxemburg.

— *Nicht veröffentlicht* —

Betreuung und Freizeitgestaltung ausländischer Arbeiter (außer Polen und Ostarbeiter).

RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 5. 8. 1943
— S IV D Nr. 360/42 (ausl. Arb.) —

(1) Die Betreuung der ausländischen Arbeiter ist auch für die sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung der Gefahrenabwehr von

wesentlicher Bedeutung. Insbesondere gilt dies für die Teilaufgabe der Betreuung, berechtigte Beschwerden der ausländischen Arbeiter auszuräumen, in ihnen das Gefühl einer gerechten Behandlung zu erwecken und sie dadurch positiv zu beeinflussen. Ebenso wichtig ist es aber, im Rahmen einer geordneten Betreuung eine richtige und artgemäße Gestaltung der Freizeit der ausländischen Arbeiter durchzuführen, allein schon, um ihnen Zeit und Gelegenheit zu mindern, sich mit politisch abträglichen Erörterungen zu befassen. Auf jeden Fall muß es aber die Auswirkung einer ordentlichen Betreuung sein, die Arbeit der gegnerischen Agenten und Aktivisten unter den ausländischen Arbeitern zu erschweren.

(2) Nach der bekannten Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist der Reichsnährstand mit der Betreuung der landwirtschaftlich eingesetzten ausländischen Arbeiter, die DAF. mit der Betreuung aller übrigen ausländischen Arbeiter beauftragt. Um die Betreuung der ausländischen Arbeiter intensiver gestalten zu können, war es notwendig, ausländische Kräfte (mit Ausnahme für Polen und Ostarbeiter) in den Betreuungsapparat der DAF. und des Reichsnährstandes aufzunehmen. So hat der Reichsnährstand je nach Bedarf für die einzelnen Völker in seiner Zentrale und in den Landesbauernschaften sogenannte Betreuer eingestellt, während die DAF. das „Verbindungsmänner-System" entwickelt hat. Dieses Verbindungsmänner-System gilt fast für alle ausländischen Arbeiter (mit selbstverständlicher Ausnahme der Polen und Ostarbeiter). Für jedes Volk besteht dementsprechend beim Zentralbüro der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — ein Reichsverbindungsmann, bei den Gauwaltungen ein Gauverbindungsmann, bei den Betrieben ein Betriebsverbindungsmann und in den Lagern ein Lagerverbindungsmann.

(3) Aufgabe dieser in die Betreuung eingeschalteten Kräfte ist es, die betreuende Tätigkeit der verschiedenen Dienststellen mit Rat und Tat zu unterstützen und Weisungen dieser Dienststellen durchzuführen; nicht aber ist es ihre Aufgabe, selbständig mit anderen Dienststellen oder den Betrieben zu verhandeln und die Belange ihrer Volksangehörigen zu vertreten. Letzteres ist ausschließlich Aufgabe der Dienststellen des Reichsnährstandes und der DAF.

(4) So notwendig die Einschaltung dieser ausländischen Kräfte ist, bringt sie doch erhebliche Gefahren mit sich. Selbst eine sorgfältige Überprüfung dieser Kräfte, die bisher noch nicht im genügenden Umfange durchgeführt werden konnte, aber zentral in Angriff genommen wird (gegebenenfalls ergehen hierfür besondere Weisungen), kann diese Gefahren nicht ausschließen. Wie Einzelfälle zeigen, sind ausländische Kräfte in den Zentral- oder Mittelinstanzen in der Lage, auf Grund ihres größeren Überblicks ihrer Kenntnis von den Betrieben auf geschickt getarntem Wege für den gegnerischen Nachrichtendienst zu arbeiten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß sie die auf Grund ihrer Betreuungstätigkeit leicht herzustellende enge Verbindung zu ihren Landsleuten bis in die Betriebe und Lager hinein im Falle besonderer Ereignisse zu einer gegnerischen Organisierung der Ausländermassen benutzen. Es ist daher unbedingt erforderlich, diese Kräfte zu beobachten und V-Personen an sie heranzuspielen, damit die Gefahren aus ihrer Tätigkeit möglichst ausgeschaltet wer-

den. Unter diesem Gesichtspunkt mit ist auch die Freizeitgestaltung für die ausländischen Arbeiter zu betrachten. Während der Reichsnährstand sich wegen der Struktur des Einsatzes in der Landwirtschaft kaum mit dieser Frage befassen kann, hat sich die DAF. dieser Aufgabe besonders gewidmet und die Freizeitgestaltung in eine lagermäßige und überlagermäßige Form ausgerichtet.

I. Lagermäßige Freizeitgestaltung.

(1) Die DAF. legt entscheidenden Wert auf eine Bevorzugung der lagermäßigen Freizeitgestaltung. In diesem Bestreben ist sie aus Gründen der Gefahrenabwehr zu unterstützen, da hierdurch keine größeren Gefahren entstehen. Die Lagerbewohner sind sowieso durch ihr gemeinsames Wohnen im Lager und meist auch durch die gemeinsame Arbeit am Arbeitsplatz miteinander in Verbindung, so daß die Freizeitgestaltung im Lager sie nicht mit anderen ausländischen Arbeitskräften und damit auch nicht mit anderen gegnerischen Aktivisten zusammenführen kann.

(2) Um die Aktivität der ausländischen Arbeiter auf dem Gebiete der Betreuung zu erhöhen, setzt die DAF. in ihren Lagern für die Angehörigen eines jeden Volkstums aus den Arbeitern Lagerverbindungsmänner, Heim- (d. h. Baracken-) und Stubenälteste ein, die für Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften, für Disziplin und Auftreten ihrer ihnen unterstellten Landsleute verantwortlich sind. Die Lagerverbindungsmänner sind beratende Mitarbeiter des Lagerführers. Die Bezeichnungen für die Lager-, Baracken- und Stubengemeinschaften sowie für deren Leiter können für jedes Volkstum einheitlich nach den heimatlichen Gebräuchen gewählt werden.

(3) Diese lagermäßige Zusammenfassung eines jeden Volkstums ist auch Trägerin der lagereigenen Freizeitgestaltung. Die sich unter den Lagerbewohnern bildenden Freizeitgruppen (Musik-, Sport- und Spielgruppen usw.) unterstehen einheitlich dem Lagerverbindungsmann und damit auch dem deutschen Lagerführer.

(4) Aufgabe der Geheimen Staatspolizei ist es, im Rahmen des laufenden Gegnernachrichtendienstes diese Gruppenbildungen besonders auf eine gegnerische Betätigung zu beobachten.

II. Überlagermäßige Freizeitgestaltung.

Für die überlagermäßige Freizeitgestaltung hat die DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — ihren nachgeordneten Dienststellen die anliegenden Richtlinien gegeben. Diese Anordnung sieht insbesondere die Begründung von Verkehrslokalen, Heimen und die Bildung von Freizeitgruppen im allgemeinen für die ausländischen Arbeiter vor, die privat wohnen oder in Kleinunterkünften untergebracht sind.

Obwohl gerade diese Betreuungsform die Organisierung der ausländischen Arbeiter fördern und den gegnerischen Agenten und Aktivisten Gelegenheit geben könnte, auf weite Kreise ihrer Landsleute einzuwirken, habe ich der Anordnung dennoch zugestimmt, da bereits zahlreiche Gruppen gebildet sind und es deshalb zweckmäßig ist, diese in bestimmte Lokale zusammenzuziehen und dadurch beobachten zu können, als diese unkontrollierbaren Gruppen bestehen zu lassen; denn die Bildung von Zu-

sammenschlüssen ausländischer Arbeiter kann praktisch doch nicht unterbunden werden.

Das Hauptaugenmerk muß daher seitens der Geheimen Staatspolizei darauf gerichtet sein, bei der Schaffung dieser Freizeiteinrichtungen und -gruppen engstes Einvernehmen mit der DAF. herzustellen und diese Einrichtungen und Gruppen alsdann nachrichtenmäßig sorgfältig zu durchdringen.

Im Einvernehmen mit der DAF. gebe ich zu der anliegenden Anordnung der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — vom 6. 7. 1943 folgende Hinweise und Weisungen:

1. Die Anordnung ist so aufgebaut, daß einerseits die Bildung fester Organisationsformen möglichst unterbleibt (s. z. B. Verbot der Ausgabe von Mitgliedskarten und der Erhebung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, Verbot der Führung besonderer Anschriftenverzeichnisse) und andererseits der Schwerpunkt der Freizeitgestaltung für die ausländischen Arbeiter in den Lagern verbleibt.

Alle polizeilichen Maßnahmen müssen diesen Zielsetzungen entsprechen, d. h. also auch im Einvernehmen mit der DAF. dazu angesetzt werden, daß übertriebene Veranstaltungen der überlagermäßigen Freizeitgestaltung in die Lager abgedrängt werden.

2. Die Dienststellen der DAF. sind gehalten, Verkehrslokale und Heime für die ausländischen Arbeiter nur nach vorheriger Fühlungnahme mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zu errichten.

Die deutschen Inhaber dieser Einrichtungen sind dabei zu überprüfen und für die Beobachtung polizeilicher Belange verantwortlich zu machen.

Wenn ein Verkehrslokal mehreren Nationalitätengruppen zugewiesen wird, ist darauf zu achten, daß möglichst nur solche Völker ein Lokal gemeinsam besuchen, die ein- und derselben Gruppe (s. Abschnitt II, Ziffer 2 im Erlaß vom 7. 12. 1942 — S IV D Nr. 505/42 g - 451 (ausl. Arb.) — angehören.

3. Alle ausländischen Mitarbeiter bei den Freizeiteinrichtungen und -gruppen (Leiter der Heime der Freizeitgruppen, ausländische Beauftragte der Kreiswaltung der DAF. für die Durchführung der Freizeitgestaltung) sind staatspolizeilich zu überprüfen. Ausländische Mitarbeiter, die aus besetzten Gebieten kommen, sind dabei auch den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in dem betreffenden Gebiet unter Angabe der Tätigkeit des Betreffenden mit der Aufforderung aufzugeben, auch dort eine Überprüfung anzustellen und Nachteiliges mitzuteilen.

4. Für die Kennzeichnung der Verkehrslokale mit Wappen und Farben der Nationen (s. II, 2 der Anlage) gilt folgendes:

Die Freizeiteinrichtungen für ausländische Arbeitskräfte aus souveränen Staaten können ihre Nationalfarben und Wappen anbringen. Das gleiche gilt für Dänen, Franzosen und Griechen. An Einrichtungen für Flamen kann die Löwenfahne bzw. das Löwenwappen angebracht werden.

Für alle übrigen Nationen bleibt weitere Weisung vorbehalten. Bis zum Ergehen dieser Weisung dürfen Fahnen und Wappen nicht angebracht oder gezeigt werden. Insbesondere ist das Anbringen und Zeigen der belgischen Nationalfarben verboten.

Entsprechendes gilt für die Ausschmückung der Räumlichkeiten der Heime und Verkehrslokale.

Der Wortlaut des Erlasses ist nicht für eine Weitergabe an die Orts- und Kreispolizeibehörden geeignet; lediglich die Abschnitte I und II können hierfür im Rahmen der dortigen Anweisungen verwendet werden.

An die BdS. in Metz u. Straßburg, Stapo(leit)stellen, KdS. in Veldes u. Marburg/Drau.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler C, die H/‌/uPF., BdS. außer Metz u. Straßburg, IdS., KdS. außer Veldes u. Marburg/Drau, die Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Die Deutsche Arbeitsfront
Amt für Arbeitseinsatz

Berlin, den 6. Juli 1943.
T/Ge. - 091.023

Organisation der überlagermäßigen Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte.

Um den überlagermäßigen Verkehr und die überlagermäßige Feizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte (mit Ausnahme der Ostarbeiter und Polen) einheitlich zu steuern, wird angeordnet:

I. Verantwortlichkeit der Gaue und Kreiswaltungen.

Die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen für den außerlagermäßigen Verkehr und die überlagermäßige Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront.

Um eine einheitliche Lenkung der lagermäßigen und überlagermäßigen Freizeitgestaltung zu sichern, untersteht die überlagermäßige Freizeitgestaltung in der Gauwaltung der DAF. dem Gaubeauftragten für die Lagerbetreuung, in den Kreiswaltungen dem Kreisobmann bzw. dem Kreisbeauftragten für die Lagerbetreuung.

Die Kreiswaltungen der DAF. werden beauftragt, gemeinsam mit den Staatspolizei(leit)stellen die notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu überwachen. In den Stadtgauen Berlin, Hamburg und Wien werden diese Aufgaben von den Gauwaltungen selbst durchgeführt, die für Einzelaufgaben der Betreuung die Kreiswaltungen heranziehen können.

II. Verkehrslokale und Heime.

In allen Städten, in denen Ausländer in größerer Zahl eingesetzt sind, werden Treffpunkte für die einzelnen Nationen geschaffen.

1. Verkehrslokale.

Um jeden nicht unbedingt notwendigen organisatorischen und materialmäßigen Aufwand zu vermeiden, sollen nach Möglichkeit aus den vorhandenen Gaststätten Verkehrslokale bestimmt werden, die der deutsche Inhaber auf eigene Rechnung weiter betreibt.

Soweit es zur Vermeidung von Differenzen nötig erscheint, schließt die Kreiswaltung der DAF. mit den Inhabern der Verkehrslokale Abkommen über die Bereitstellung von Räumen für Besprechungen, Versammlungen und Veranstaltungen. Wenn diese Abkommen finanzielle Aufwendungen oder Garantien der Deutschen Arbeitsfront umfassen, bedürfen sie der Genehmigung der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz und der Gausachwaltung.

2. Kennzeichnung.

Die Verkehrslokale der ausländischen Arbeiter werden unter ihrem bisherigen Namen weitergeführt und sind außerdem durch eine Tafel kenntlich zu machen, die in deutscher und der betreffenden ausländischen Sprache die Aufschrift trägt: „Verkehrslokal der Deutschen Arbeitsfront für ..... Arbeiter". Über dem deutschen Text ist das DAF.-Abzeichen, über dem ausländischen Text, soweit polizeilich zulässig, das Wappen oder die Farben der betreffenden Nation anzubringen.

Wenn mehreren kleinen Nationalitätengruppen ein gemeinsames Verkehrslokal zugewiesen wird, können für die Benutzung durch die einzelnen Nationen bestimmte Wochentage festgelegt werden.

3. Heime.

Wenn geeignete Verkehrslokale nicht zur Verfügung stehen, können stillgelegte Lokale oder andere geeignete Räumlichkeiten gepachtet und als Heime für die ausländischen Arbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Für jedes Ausländerheim ist von der Kreiswaltung der DAF. ein Leiter zu benennen, der für die Beachtung der durch die Deutsche Arbeitsfront und die polizeilichen Stellen gegebenen Anweisungen verantwortlich ist.

Die Heime sind entsprechend den Bestimmungen für die Verkehrslokale zu kennzeichnen.

4. Ausgestaltung.

Die Vereinszimmer und Veranstaltungsräume in den Verkehrslokalen und die Räumlichkeiten der Heime können mit den nationalen Farben und Symbolen geschmückt werden, soweit nicht polizeiliche Anweisungen entgegenstehen.

5. Kosten.

Für die Ausstattung der Heime und Verkehrslokale können vom Amt für Arbeitseinsatz Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Anträge der Kreiswaltungen sind mit genauen Unterlagen über die Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz einzureichen. Die laufenden Kosten für die Erhaltung der Heime und für die Durchführung von Veranstaltungen müssen aus Eintrittsgeldern und Umlagen gedeckt werden.

III. Freizeitgruppen.

Die überlagermäßigen ausländischen Freizeitgruppen (z. B. Sport-, Musik-, Gesang-, Theater- und Spielgruppen, Arbeitsgemeinschaften für sprachliche und geistige Fortbildung usw.) sollen im allgemeinen aus den Reihen der privat wohnenden und in Kleinunterkünften ohne deutschen Lagerführer untergebrachten Ausländer gebildet werden. Sie unterstehen der zuständigen Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront und haben ihren Sitz in dem von der Kreiswaltung bestimmten Verkehrslokal oder Heim der betreffenden Nation.

Die Leiter der einzelnen Freizeitgruppen werden von der Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront ernannt. Außerdem kann die Kreiswaltung für jede Nation einen ausländischen Beauftragten für die Durchführung der Freizeitgestaltung ernennen, dem die Leiter der einzelnen Freizeitgruppen unterstellt sind. Die Ernennung von ausländischen Mitarbeitern erfolgt nur im engsten Einvernehmen und mit Zustimmung der Staatspolizei(leit)stellen.

Die Freizeitgruppen finanzieren sich aus Unkostenbeiträgen ihrer Angehörigen und Eintrittsgeldern für Veranstaltungen. Die Ausgabe von Mitgliedskarten und die Erhebung von regelmäßigen Mitgliederbeiträgen ist nicht statthaft.

IV. Dienstverkehr und Werbung.

Die ausländischen Beauftragten für die Freizeitgestaltung und die Leiter der Freizeitgruppen erhalten Anregungen und Unterlagen für ihre Tätigkeit durch ihre Gauverbindungsmänner. Die Verantwortung für die Durchführung der überlagermäßigen Freizeitgestaltung trägt die Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront.

Die Bekanntgabe der Verkehrslokale, der Verkehrszeiten und der Veranstaltungen erfolgt durch Anschlag oder Plakataushang in den Betrieben und Lagern sowie durch die Presse.

Die Führung besonderer Anschriftenverzeichnisse der ausländischen Arbeiter bei den Beauftragten und Leitern der Freizeitgruppen ist nur für den Kreis der ständigen aktiven Teilnehmer der einzelnen Gruppen erlaubt.

Bei allen überlagermäßigen Freizeitveranstaltungen der Ausländer tritt grundsätzlich die Deutsche Arbeitsfront mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" als Veranstalter auf. Bei der Mitwirkung zwischenstaatlicher Verbände oder ähnlicher Organisationen werden diese gemeinschaftlich mit der DAF. genannt. Besprechungen und Vereinbarungen dieser Verbände mit den ausländischen Beauftragten und Freizeitgruppenleitern können nur über die verantwortliche Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt werden.

Um die mit dem Ausländereinsatz notwendig verbundenen volkspolitischen, sicherheitsmäßigen, gesundheitlichen und anderen Gefahren

auf ein Mindestmaß zu beschränken, muß das Bestreben aller Dienststellen dahin gehen, die ausländischen Arbeitskräfte in geschlossenen Gemeinschaftslagern unterzubringen und sie auch in der Freizeit nach Möglichkeit dort zu beschäftigen. Die Schaffung von überlagermäßigen Freizeiteinrichtungen und Verkehrslokalen darf deshalb nicht dazu führen, daß auf die Erstellung von Veranstaltungensräumen und anderen Einrichtungen für die Freizeigestaltung im Lager verzichtet wird.

Die Bildung lagereigener Freizeit-, Sport- und Spielgruppen ist gegenüber den überlagermäßigen bevorzugt zu fördern. Gute überlagermäßige Freizeitgruppen sollen zur Feierabendgestaltung in den Lagern angesetzt werden. Außerdem muß mit den zuständigen Polizeistellen abgestimmt werden, daß durch entsprechende Handhabung der polizeilichen Genehmigung und der Festssetzung der Polizeistunde die überlagermäßige Freizeigestaltung zu Gunsten von lagereigenen Veranstaltungen eingeschränkt wird.

Die Verteilung von Eintrittskarten soll bei den lagermäßig untergebrachten Ausländern nicht über den Betrieb, sondern über das Lager erfolgen.

Bei der Verteilung von Einlaßkarten für gute und beliebte überlagermäßige Veranstaltungen sind die Angehörigen der Lagergemeinschaften, vor allem der kleinen Lager ohne eigene Freizeitveranstaltungen, gegenüber den privat wohnenden bevorzugt zu berücksichtigen.

Diese Anordnung ist mit dem Reichsicherheitshauptamt abgestimmt und den Staatspolizei(leit)stellen zugestellt worden. Die vom Reichssicherheitshauptamt zu erlassende besondere Anordnung wird den Gauwaltungen durch das Amt für Arbeitseinsatz demnächst zugestellt. Ich bitte, sogleich mit den Staatspolizei(leit)stellen Fühlung zu nehmen und die Durchführung der Anordnung zu besprechen.

Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern.

RdErl. des RSHA. vom 10. 8. 1943
— III A 5 b Nr. 187 VI/43 - 176 - 3 —

Geheim!

(1) Der Erlaß vom 30. 6. 1943 (III A 5 b Nr. 187V/43 - 176 - 3) läßt den Erlaß vom 23. 10. 1942 (II A 2 Nr. 394IV/42 - 176)[1] unberührt. Der Erlaß vom 30. 6. 1943 behandelt die polizeiliche Strafrechtspflege gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter, während der Erlaß vom 23. 10. 1942 die polizeiliche Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten behandelt.

(2) Hierbei ist zu beachten, daß der Begriff „polnische Zivilarbeiter" nur auf die im Reichsgebiet ausschließlich der eingegliederten Ostgebiete eingesetzten Arbeitskräfte polnischen Volkstums Anwendung findet, während der Begriff „sowjetrussische Zivilarbeiter" für das gesamte Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gilt. Demnach gilt der Erlaß vom 30. 6. 1943 zwar in seinem ganzen Umfange auch in den eingegliederten Ostgebieten. Er findet in den eingegliederten Ostgebieten jedoch nur praktische Anwendung auf sowjetrussische Zivilarbeiter, da polnische Zivilarbeiter (P-Polen) in den eingegliederten Ostgebieten nicht eingesetzt sind. Für die in den eingegliederten Ostgebieten lebenden Schutzangehörigen polnischen Volkstums ist vielmehr nach wie vor der Erlaß vom 23. 10. 1942 maßgebend.

[1] *Abgedruckt unter 2 E IV.*

(3) Abschrift des Berichts der Staatspolizeistelle Litzmannstadt vom 10. 7. 1943 liegt bei.

An die Stapostelle Litzmannstadt.
Nachrichtlich:
An die IdS. in Breslau, Danzig, Königsberg, Posen, die Stapo(leit)-stellen in den eingegliederten Ostgebieten außer Litzmannstadt, Kripo(leit)stellen in den eingegliederten Ostgebieten, IV D 2, IV D 5, IV D (Ausl. Arb.) im Hause mit der Bitte um Kenntnisnahme.
— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Geheime Staatspolizei — Litzmannstadt, den 10. Juli 1943.
Staatspolizeistelle Litzmannstadt
II C - Nr. 198/43 g

Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern.
(Erlaß vom 30. 6. 1943 — III A 5 b Nr. 187V/43 - 176 - 3 —)

Geheim!

Es wird um Entscheidung gebeten, ob der angezogene Erlaß auch im hiesigen Dienstbereich (eingegliederte Ostgebiete) in seinem ganzen Umfange oder nur im Altreichsgebiet zur Durchführung zu kommen hat. Es darf hierzu bemerkt werden, daß in rein staatspolizeilichen Angelegenheiten in Ausführung der Ende des Jahre 1942 ergangenen Bestimmungen über die Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige seit längerer Zeit im Sinne der Absätze 3 und 4 des oben angeführten Erlasses verfahren wird. Bei der überwiegend polnischen Bevölkerung des hiesigen Raumes würde jedoch die im vorliegenden Erlaß angeordnete staatspolizeiliche Erledigung der bei den Orts- und Kreispolizeibehörden und der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt in größtem Umfange anfallenden rein kriminellen Strafsachen gegen Polen zu einer Arbeitsüberlastung der Staatspolizeistelle führen, die mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Kräften nicht bewältigt werden könnte.

An das RSHA., III A, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8.

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der deutschen Reichsbahn.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 8. 1943
— IV D 5 d Nr. 8071/43 —

Als Anlage[1] übersende ich Abdruck des Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. 7. 1943 zur Kenntnisnahme.

1 *Die Anlage ist bereits unter 2 A III e abgedruckt.*

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind zu unterrichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS. u. BdS. mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - IV GSt., Amt III u. V, II A 1, IV D (ausl. Arb.), IV D 1, IV D 2, IV D 4, die H/uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Kenntlichmachung uniformierter ausländischer Arbeitskräfte.

FS-Erl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 30. 8. 1943 — S IV D Nr. 615/43 (ausl. Arb.) —

(Erlaß vom 30. 6. 1943 — S IV D Nr. 505/42 g - 451 [ausl. Arb.] —) und FS-Erlaß vom 5. 8. 1943 — IV D Nr. 615/43 [ausl. Arb.] —)

Der Führer hat sich vorbehalten, einzelne Truppenteile der Deutschen Wehrmacht durch Verleihung eines am linken Unterarm zu tragenden Ärmelstreifens auszuzeichnen. In Abänderung der hiesigen Erlasse vom 30. 6. und 5. 8. 1943 ordne ich daher an, daß die für den linken Unterarm vorgesehenen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Ausländereinsatz" bzw. „Tschechen-Arbeitseinsatz" am linken Oberarm getragen werden. Es ist darauf zu achten, daß der Ärmelstreifen nicht den ganzen Oberarm umschließt, sondern lediglich eine Länge von 12 bis 14 cm hat.

An die BdS. in Metz u. Straßburg, Stapo(leit)stellen, das Einsatzkommando der Sich.Pol.u.d.SD. in Luxemburg.
Nachrichtlich:
An die H/uPF., IdS., BdS., den BdS. in Prag.

— *Nicht veröffentlicht* —

Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

RdErl. des RF/uChdDtPol.imRMdI. vom 10. 9. 1943 — S IV D 2 c Nr. 2071/43 —

(Runderlasse vom 8. 3. 1940, 20. 3. 1940 8. 4. 1940 — S IV D 2 Nr. 382/40 —, 10. 7. 1940, 3. 9. 1940, 10. 12. 1941 — S IV D 2 Nr. 3382/40 — und 26. 7. 1942 — S IV D 2 c Nr. 1056/42 —)

I. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement, den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok (Polnische Zivilarbeiter).

(1) Die Regelung der Lebensverhältnisse der polnischen Zivilarbeiter ist durch mehrere Ergänzungen und Änderungen der ersten grundlegenden Erlasse unübersichtlich geworden; im folgenden werden daher alle Bestimmungen zusammengefaßt und die oben genannten Erlasse aufgehoben.

(2) Die Vorschriften rein technischer Art sind in die nachgehefteten „Durchführungsbestimmungen" aufgenommen worden,

um den Erlaß selbst nicht durch zu viele ins einzelne gehenden Anweisungen zu belasten.

(3) Es ist nicht möglich, sämtliche in Betracht kommenden Fragen reichseinheitlich zu regeln, so daß in vielen Fällen die ausführenden Stellen selbständig zu handeln haben. Dabei ist immer von dem Grundsatz auszugehen, daß es oberstes Gebot ist, die Arbeitskraft der polnischen Zivilarbeiter im größtmöglichen Umfange für die deutsche Wirtschaft einzuspannen, trotzdem aber alle Gefahren abzuwenden, die für die Sicherheit und den rassischen Bestand des deutschen Volkes entstehen. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß die Erreichung dieser Ziele gerade durch sinnlose und undurchführbare Verbote gefährdet werden kann. Besonderes Augenmerk verdient die Haltung der deutschen Arbeitgeber. Gerade die außerordentlich verschiedenen Arbeitsleistungen und Fluchtziffern in den einzelnen Betrieben zeigen immer wieder, daß eine strenge, aber letzten Endes doch gerechte Behandlung durch den deutschen Arbeitgeber entscheidend ist.

A. Begriffsbestimmung.

(1) Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (in folgendem kurz als polnische Zivilarbeiter bezeichnet) gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1. 9. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten, im Bezirk Bialystok sowie im Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind. Ferner gehören hierzu die von diesen mit hereingebrachten, noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähigen Familienangehörigen.

(2) Dabei ist es gleichgültig, ob sie aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und damit nach § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. 3. 1941 (RGBl. I S. 118) als Schutzangehörige des Deutschen Reiches gelten, ob sie im Bezirk Bialystok beheimatete Ausländer ungeklärter Staatsangehörigkeit sind oder ob sie im Generalgouvernement beheimatet und damit Staatenlose polnischen Volkstums sind. Durch ihren Arbeitseinsatz erwerben sie im Inland keinen Wohnsitz, so daß sie also allein hierdurch nicht Schutzangehörige werden.

(3) Ausgenommen sind nur solche Personen polnischen Volkstums, die nachweislich die Staatsangehörigkeit eines noch bestehenden selbständigen Staates besitzen oder — z. B. durch Eheschließung — erwerben.

B. Kennzeichnung.

(1) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 8. 3. 1940 — RGBl. I S. 555 — (Anl. I) über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums gelten auch für die von diesen mit in das Reichsgebiet hereingebrachten, noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähigen Angehörigen über 10 Jahre. — Hinsichtlich der Tragevorschriften für das P-Abzeichen siehe Durchführungsbestimmungen.

(2) Polen, die gegen die Kennzeichnungsbestimmungen verstoßen, sind mit fühlbaren Geldstrafen (Zwangsgeld) zu belegen

und, wenn sie mehrfach ohne „P"-Kennzeichen betroffen werden, den Staatspolizei(leit)stellen zur weiteren Behandlung zuzuführen.

C. Aufenthalts- und paßrechtliche Behandlung.

(1) Die polnischen Zivilarbeiter unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

a) Der durch § 33 der Paßbekanntmachung vom 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257) und § 2 (2) der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. 9. 1939 (RGBl. I S. 1739) auferlegten Verpflichtung, sich auf amtliches Erfordern jederzeit durch ein Paßpapier (siehe unten) auszuweisen;

b) den für Ausländer erlassenen besonderen meldepolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmung des Artikels 2 (2) über zusätzliche Bestimmungen der Reichsmeldeordnung vom 6. 9. 1939 (RGBl. I S. 1688), nach der sie sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft am Arbeitsort polizeilich anzumelden haben.

(2) Die Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) in der Fassung der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1667) finden auf polnische Zivilarbeiter keine Anwendung. Es gelten vielmehr folgende Sondervorschriften:

(3) Die polnischen Zivilarbeiter werden in von den Kreispolizeibehörden geführten Sonderkarteien erfaßt. Die Karteikarten erhalten Lichtbild und Fingerabdruck. Doppel der Karten werden dem Reichssicherheitshauptamt eingereicht, das eine zentrale „Kartei der polnischen Zivilarbeiter" führt. Hinsichtlich der Ausfertigung der Aufenthaltsanzeigen und Karteikarten, erkennungsdienstlichen Behandlung, des Verfahrens beim Wechsel von Arbeitsplätzen, der Erfassung der bei der Reichsbahn eingesetzten polnischen Zivilarbeiter usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

(4) Als Paßpapier dient den polnischen Zivilarbeitern die mit Lichtbild und Fingerabdruck versehene, als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257) geltende Arbeitskarte. Die Ausstattung der polnischen Zivilarbeiter mit Fremdenpässen oder Kennkarten für Schutzangehörige ist unzulässig. Hinsichtlich der Ausfertigung der Arbeitskarten usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

(5) Die polnischen Zivilarbeiter werden über die von ihnen während ihres Aufenthaltes im Reichsgebiet zu beachtenden Vorschriften durch ein Merkblatt belehrt, das ihnen bei Erfüllung ihrer Meldepflicht zur Kenntnis zu bringen ist. Ebenso erhalten die Arbeitgeber polnischer Zivilarbeiter ein Merkblatt über die für sie geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der Einzelheiten siehe Durchführungsbestimmungen.

(6) Die Bestimmungen des Abschnitts C finden auch auf die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sowie auf die Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement, den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok mit den im

Runderlaß vom 20. 2. 1942 - S IV D Nr. 208/42 - (ausl. Arb.) — betr. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten, vorgesehenen Abweichungen Anwendung.

(7) Diese Abweichungen sind der Übersichtlichkeit halber in den Durchführungsbestimmungen nochmals zusammengestellt.

D. Regelung der Lebensführung.

(1) Die polnischen Zivilarbeiter unterliegen aus sicherheits- und volkstumspolitischen Gründen folgenden Beschränkungen:

1. einem Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
2. einem Ausgehverbot für die Nachtstunden,
3. dem Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne polizeiliche Erlaubnis,
4. dem Verbot der Benutzung des Fernsprechers,
5. dem Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
6. dem Verbot des Besuchs von Einrichtungen und Veranstaltungen, die kulturellen, kirchlichen, geselligen, sportlichen oder gesundheitlichen Zwecken dienen, sowie von Gaststätten gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung — hinsichtlich der Teilnahme an kirchlichen Handlungen siehe Abschn. E 4 — und
7. dem Verbot des näheren Umganges mit Deutschen.

(2) Näheres über die Durchführung der vorstehenden Verbote, die Zulassung von Ausnahmen usw. enthalten die Durchführungsbestimmungen.

(3) Betriebsführer, denen polnische Arbeitskräfte zugeteilt sind, haben die ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen der bei ihnen beschäftigten polnischen Arbeitskräfte gegen die vorstehenden Vorschriften sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

(4) Zur Durchführung der unter Ziffer 1—7 angeordneten Maßnahmen erlassen die höheren Verwaltungsbehörden Polizeiverordnungen. Im Falle einer Übertretung ist, um die Polen dem Arbeitseinsatz zu erhalten, in der Regel nur Zwangsgeld (Geldstrafe), jedoch keine Haft festzusetzen.

(5) Verstöße gegen Ziffer 7 werden in schwereren Fällen durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Die betreffenden Personen sind der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle unverzüglich zu melden sowie erforderlichenfalls — insbesondere bei festgestelltem Geschlechtsverkehr — sofort festzunehmen. Das gleiche gilt für Polen, die wiederholt und in besonders schwerer Weise gegen die Ziffern 1 bis 6 verstoßen und bei denen andere Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.

(6) Das Tragen deutscher, polnischer und österreichischer Orden und Ehrenzeichen durch polnische Zivilarbeiter ist unerwünscht. Polnischen Zivilarbeitern, die derartige Orden und Ehrenzeichen tragen, ist dies durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu verbieten. Die Orden und Ehrenzeichen können von der das Verbot aussprechenden Behörde verwahrt werden.

E. Sonstige Vorschriften.

1. Unterbringung.

(1) Um eine Berührung mit der deutschen Bevölkerung weitestgehend auszuschließen, sind die polnischen Zivilarbeiter grundsätzlich scharf getrennt von deutschen Volksgenossen unterzubringen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Landwirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte in kleineren Bauernwirtschaften ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes entstehen zu lassen, müssen die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

(2) Wo sich eine geschlossene Unterbringung nicht als durchführbar erweist, ist nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß männliche polnische Zivilarbeiter, die in von deutschen Frauen (ohne männliche Hilfe aus der Verwandtschaft) geleiteten Betrieben beschäftigt sind, ein Quartier in anderen Betrieben, die von deutschen Männern geleitet werden, erhalten.

2. Einsatz von Landarbeiterfamilien mit Kindern.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Arbeitslage sind die gegen den Einsatz von polnischen Landarbeiterfamilien mit Kindern bestehenden volkstumspolitischen Bedenken während des Krieges zurückgestellt worden. Es ist vorgesehen, nur Familien zum Einsatz zu bringen, bei denen außer den Eltern mindestens 50 v. H. der hereingebrachten Familienangehörigen arbeitsfähig sind. Kinder gelten als arbeitsfähig, sobald sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

3. Urlaubserteilung.

(1) Bewährten polnischen Zivilarbeitern wird in beschränktem Umfange und zu bestimmten Zeiten nach besonderen vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Richtlinien unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitslage und Transportmöglichkeiten Heimaturlaub gewährt. Zuständig für die Urlaubserteilung sind die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung. Die Beförderung erfolgt im Regelfall durch Sondertransporte. Die beurlaubten Arbeitskräfte erhalten Urlaubsscheine oder Transportausweise.

(2) Sammel- und Einzeldurchlaßscheine sowie — erforderlichenfalls — Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (siehe auch Abschn. D, Ziff. 3) sind in den genannten Fällen zu erteilen, sofern der vom Arbeitsamt ausgestellte bezw. genehmigte Urlaubsschein vorliegt und nicht etwaige sicherheitspolizeiliche Gründe dagegen sprechen. Bei Einzelreisen ist ein strenger Maß-

stab anzulegen. Während des Festtagsverkehrs sind Einzeldurchlaßscheine für polnische Zivilarbeiter überhaupt nicht auszustellen.

4. Teilnahme an kirchlichen Handlungen.

a) Sondergottesdienste.

aa) Im Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilarbeiter dürfen nur an für sie eingerichteten, einmal monatlich stattfindenden Sondergottesdiensten teilnehmen.

Die Sondergottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden. Hinsichtlich der Zeiten, während deren die Gottesdienste veranstaltet werden dürfen, einer etwaigen Verlegung auf andere Tage usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

bb) Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache, auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Lossprechung Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die Kommunion dürfen die polnischen Texte aus den „Vollmachten für die Kriegsseelsorge" benutzt werden.

cc) An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

dd) Ein Anspruch auf Veranstaltung von Sondergottesdiensten besteht nicht. Vielmehr kann die untere Verwaltungsbehörde aus allgemeinen oder Arbeitseinsatzgründen den Ausfall der Sondergottesdienste für kürzere oder längere Zeit anordnen. Im übrigen siehe Durchführungsbestimmungen.

b) Taufe und Beerdigung.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß deutsche Geistliche unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Durchführungsbestimmungen) Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, polnischen Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken. Sollten im Einzelfall irgendwelche sicherheitspolizeilichen Gründe gegen die Veranstaltung sprechen, ist diese zu verbieten.

Es ist darauf hinzuwirken, daß polnische Zivilarbeiter nicht zwischen den Grabstätten deutscher Volksgenossen sondern an besonderen Stellen der Friedhöfe beigesetzt werden.

c) Erteilung von Religions- oder Kommunionsunterricht.

Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beichte bzw. Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter ist ebenfalls grundsätzlich nicht stattzugeben.

d) Verwendung von deutschen Jugendlichen als Meßdiener.

Eine Heranziehung deutscher Jugendlicher als Meßdiener bei den Sondergottesdiensten der Polen sowie bei sonstigen kirchlichen

Handlungen an Polen ist nicht statthaft. Dagegen ist gegen die Heranziehung eines zweiten Geistlichen oder des Küsters der betreffenden Kirche als Meßdiener nichts einzuwenden.

5. Eheschließung.

a) Den aus dem Generalgouvernement und dem Bezirk Bialystok stammenden polnischen Zivilarbeitern ist die Eheschließung im Reichsgebiet verboten. — Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.

b) Auf polnische Zivilarbeiter, die aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und infolgedessen als Schutzangehörige gelten, finden die Bestimmungen der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25. 4. 1943 (RGBl. I S. 271) in Verbindung mit dem Runderlaß des RMdI. vom 4. 5. 1943 (MBliV. S. 775) Anwendung. — Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.

Urlaub zum Zwecke der Eheschließung darf polnischen Zivilarbeitern nicht erteilt werden.

6. Einleitung von Strafverfahren.

(1) Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen — Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bezw. Konzentrationslager — geahndet, soweit nicht in leichteren Fällen andere an Ort und Stelle verhängte Erziehungsmaßnahmen ausreichen. Strafanzeigen wegen Arbeitsvertragsbruchs sind unmittelbar an die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen abzugeben.

(2) Bei allen anderen — also auch kriminellen — von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen, soweit sie nicht als Übertretungen von den Polizeibehörden selbst geahndet werden, sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlaßt.

3. Festgenommene Polen sind bis zur Entscheidung der Geheimen Staatspolizei am Festnahmeort — nach Möglichkeit im Polizeigefängnis — weiter in Haft zu halten.

7. Fahndung.

Der Runderlaß vom 19. 1. 1942 — S IV D 2 c - Nr. 1003/42 — betr. Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter; hier Fahndung und Festnahme — Abschnitt A — ist zu beachten.

II. Sonstige Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

Die übrigen im Reichsgebiet — mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete — befindlichen ehemaligen polnischen Staatsangehörigen polnischen Volkstums (Schutzangehörige, Ausländer ungeklärter Staatsangehörigkeit und Staatenlose), d. h.

a) die schon vor dem 1. 9. 1939 hier aufhältlichen Polen (sogenannte Altpolen),

b) die nach Kriegsausbruch aus den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reiches hereingekommenen Polen, soweit sie sich nicht am 1. 9. 1939 in den unter I A genannten Gebieten aufgehalten haben (sogenannte Westpolen),
c) die in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten Schutzangehörigen polnischen Volkstums, die sich vorübergehend im Altreich aufhalten,

unterliegen nicht der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen vom 8. 3. 1940 (RGBl. I, S. 555) sowie den Abschnitten I B und I C über die Kennzeichnung und aufenthalts- sowie paßrechtliche Behandlung. Auf sie finden die allgemeinen Vorschriften der Ausländerpolizei und des Paßrechts Anwendung (siehe hier insbesondere Runderlaß vom 18. 8. 1942 (MBliV. S. 1709) für Westarbeiter polnischen Volkstums, außerdem Runderlaß vom 28. 10. 1941 — S II B 4 - Nr. 3500/505 —).

Jedoch gelten für:

1. Altpolen die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs. Sie sind bei ihrer An- oder Ummeldung durch die Ortspolizeibehörde entsprechend zu belehren,

2. Westarbeiter polnischen Volkstums
   a) die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs. Sie sind bei ihrer An- oder Ummeldung durch die Ortspolizeibehörde entsprechend zu belehren,
   b) die Vorschriften über die Urlaubserteilung (I E 3) mit der Maßgabe, daß die Beurlaubung nach dem Ort in den besetzten Westgebieten erfolgt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Einreise derartiger Westarbeiter polnischen Volkstums in das Generalgouvernement ist nur dann zu gestatten, wenn sie nachweisen können, daß die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Eltern und Kinder) im Generalgouvernement, nicht in den besetzten Westgebieten leben.

3. Für die in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten Schutzangehörigen polnischen Volkstums, die sich vorübergehend im Altreich aufhalten, gilt folgendes:
   a) Jeder Aufenthalt im Altreich zu Besuchszwecken ist grundsätzlich verboten.
   b) Ein Aufenthalt zu geschäftlichen Zwecken ist nur in dringenden Fällen, und auch dann nur ganz kurzfristig zu gestatten. Arbeitskräfte, die in Betrieben des Altreichs vorübergehend geschult werden, sind als polnische Zivilarbeiter zu behandeln und zu kennzeichnen
   (Nähere Ausführungen zu a) und b) 1. Satz ergehen in Kürze als ergänzende Bestimmungen zu dem Runderlaß vom 18. 8. 1942 — MBliV. S. 1709 —).
   c) Für die unter Ziffer 3 bezeichneten Personen gelten ebenfalls die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs; sie sind über die für sie geltenden Bestimmungen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu belehren.

Um verschiedentlich aufgetretene Zweifel zu beheben, wird darauf hingewiesen, daß aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland stammende polnische Volkstumszugehörige, die die sonst dort angegebenen Voraussetzungen erfüllen, nach den Vorschriften des Runderlasses vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — Abschnitt B, zu behandeln sind und mithin der Kennzeichnungspflicht sowie den übrigen Polenbestimmungen nicht unterliegen.

In Polizeiverordnungen, Runderlassen usw. enthaltene Sonderregelungen, die den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, werden hiermit aufgehoben.

An alle höheren Verwaltungsbehörden u. Stapo(leit)stellen nach besonderem Verteiler.
Nachrichtlich:
An die Ämter I (I A 7 u. I Org.), III (A 5 u. B), IV (B 1, C 1, C 2, D (Ausl. Arb.), D 3, D 4, D 5), II B 4, IV GSt. des RSHA., den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, die Abt. I u. VI des RMdI., den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Reichsprotektor in Böhmen u. Mähren, die Reichsverteidigungskommissare, Reichsstatthalter, Ob.Präs. in Preußen, Reg.Präs. der Reichsgaue Danzig-Westpreußen u. Wartheland, HſſuPF., IdS., IdO., BdS., den Beauftragten des ChdSPudSD. für den Bereich des militärischen Befehlshabers in Belgien in Brüssel, alle KdS. im Generalgouvernement, Stapo(leit)stellen in den eingegliederten Ostgebieten, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Durchführungsbestimmungen
zum Runderlaß vom 10. 9. 1943 — S IV D 2 c - Nr. 2071/43 — betreffend: Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

Zu Abschnitt I B. Kennzeichnung:

Die Kennzeichen sind auf der rechten Brustseite, und zwar stets deutlich sichtbar zu tragen; sie sind fest anzunähen und nicht nur durch einzelne Stiche oder Nadeln zu befestigen. Auch ist darauf zu achten, daß keine Kennzeichen verwendet werden, die auf mit Ansteckнadeln versehenen Platten angebracht sind und es dem Träger ermöglichen, das Abzeichen nach Bedarf abzulegen.

Die Herstellung der „P"-Kennzeichen erfolgt nach wie vor durch die Firma Geitel & Co. in Berlin C 2, Wallstraße 16, bei der die Kennzeichen von den Kreispolizeibehörden anzufordern sind. Hinsichtlich der Beschaffungskosten siehe Abschn. C. Ziff. 4.

Zu Abschnitt I C.
Aufenthalts- und paßrechtliche Behandlung:

1. Aufenthaltsanzeige:

(1) Die Erfassung der polnischen Zivilarbeiter bei den örtlichen Polizeibehörden (in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung bei den staatlichen Polizeibehörden, sonst bei den Bürgermeistern) erfolgt nach der besonderen doppelsprachigen Aufenthaltsanzeige. Muster ist beigefügt (Anl. II). Die Vordrucke für die Aufenthalts-

anzeigen mit unterlegtem polnischen Text werden in Zukunft[1] bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 248 vorrätig gehalten und sind über die Beschaffungsstellen wie üblich anzufordern.

(2) Aus Gründen der Arbeits- und Papierersparnis sind in Zukunft von polnischen Zivilarbeitern, für die in den Durchgangslagern (siehe Ziff. 4) Karteikarten und Arbeitskarten ausgestellt werden, keine Aufenthaltsanzeigen zu verlangen. Anstelle der Aufenthaltsanzeigen senden in diesen Fällen die Ortspolizeibehörden an die Kreispolizeibehörden die zweite Ausfertigung des Meldescheins, nachdem sie ihn vorher mit folgendem Stempelvermerk versehen haben:

Lagererfassung!

Ohne Aufenthaltsanzeige diesen
2. Meldeschein über EMA. an das
Ausländeramt senden!

In Orten, in denen ein besonderes Einwohnermeldeamt fehlt, ist der Meldeschein von der Ortspolizeibehörde unmittelbar an das Ausländeramt zu senden. Die Kreispolizeibehörde leitet, nachdem sie die polizeiliche Anmeldung auf der Karteikarte vermerkt hat, den Meldeschein an die Stelle weiter, die ihn bisher unmittelbar von der Ortspolizeibehörde erhalten hat.

2. Karteikarten.

(1) Die Kartei der polnischen Zivilarbeiter ist von den Kreispolizeibehörden im Rahmen der Ausländerkartei zu führen. Die Karteikarten (siehe beigefügtes Muster - Anl. III) sind an Hand der Aufenthaltsanzeigen anzulegen und mit Lichtbild und den Fingerabdrücken beider Zeigefinger zu versehen. Bei Fehlen oder Verstümmelung des Zeigefingers ist Abdruck eines anderen Fingers mit entsprechender Bezeichnung auf der Karteikarte anzubringen (siehe auch Ziff. 4).

(2) Doppel der Karteikarten sind mit Sammelanschreiben dem Reichssicherheitshauptamt, Ausländerüberwachung — Kartei der polnischen Zivilarbeiter — in Berlin SW 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Karteikarten werden in Zukunft[1] bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 249 vorrätig gehalten und sind über die Beschaffungsstellen anzufordern. Bei der Ausfertigung der Karteikarten ist folgendes zu beachten:

a) Die Karten sind nach Möglichkeit mit Maschinenschrift zu fertigen. Bei Ausfüllung mit der Hand sind wenigstens Vor- und Zuname in Druckschrift aufzutragen. Radierungen und Streichungen sind, wenn überhaupt, nur so vorzunehmen, daß die Deutlichkeit nicht leidet.
b) In der zweiten Spalte auf der Rückseite (Name, Wohnort, Straße) ist neben dem Wohnort auch der Kreis anzugeben, da andernfalls bei Rückfragen häufig die zuständige Kreispolizeibehörde nicht festzustellen ist.
c) Wird im Fall der Erfassung eines polnischen Zivilarbeiters in einem Durchgangslager auf die Beibringung der Aufenthalts-

1 *Ab 1. 1. 1944. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vordrucke, wie bisher üblich, hier anzufordern.*

anzeige verzichtet (siehe Ziffer 1), so ist die bei der Kreispolizeibehörde verbleibende Ausfertigung der Karteikarte oben in der Mitte mit folgendem (Stempel-) Vermerk zu versehen:

„Keine Akten".

Werden später auf Grund von Eingängen Akten angelegt, ist das Wort „keine" zu streichen.

3. Paßpapiere (Arbeitskarten).

(1) Das vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegebene neue Muster des Umschlagblattes der Arbeitskarte besteht aus einem vierseitigen weißen Karton in der Größe 14,3×10,5 cm und enthält auf der rechten Innenseite einen Vermerk, wonach die Arbeitskarte als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. 6. 1932 gilt. Das Umschlagblatt ist mit folgendem vorgedruckten Titel versehen:

„Arbeitskarte für..... Arbeitskräfte aus .....".

Der Titel wird bei polnischen Zivilarbeitern handschriftlich oder durch Stempelaufdruck zu der in der nachstehenden Übersicht angegebenen Form ergänzt. (Die zugehörige Angabe über Herkunftsland und Staatsangehörigkeit befindet sich auf Seite 2.)

Titel	Staatsangehörigkeitsangabe
Arbeitskarte für poln. Arbeitskräfte aus dem GG.	Staatenlos (Pole)
poln. Arbeitskräfte aus dem Distrikt Galizien	Ungeklärt (Pole)
poln. Arbeitskräfte aus den eingegl. Ostgebieten	Schutzangehöriger (Pole)
poln. Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok	Ungeklärt (Pole).

(2) In die linke Innenseite des Vordruckes kleben die zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung das eigentliche Arbeitserlaubnispapier ein, das in Zukunft im Format Din. A 6 hergestellt wird und ebenfalls den Aufdruck „Arbeitskarte" trägt (Farbe chamois). Die zur Zeit verwendeten sogenannten Grün- und Grauzettel (Grünzettel für landwirtschaftliche Arbeiter, Grauzettel für gewerbliche Arbeiter) kommen künftig in Fortfall und werden nach und nach durch das im vorigen Satz näher bezeichnete einheitliche Arbeitspapier ersetzt.

(3) Die Arbeitskarten werden über die Kreispolizeibehörde der zuständigen Ortspolizeibehörde zugeleitet. Diese überstempelt die eingeklebte Arbeitskarte (Grün- oder Grauzettel) so, daß etwa die Hälfte des Dienstsiegels auf die eingeklebte Arbeitskarte und die andere Hälfte auf die Unterlage kommt. Bei Anbringung des Dienstsiegels ist darauf zu achten, daß nicht wichtige Teile des Textes unleserlich werden. In derselben Weise ist die untere rechte und die obere linke Ecke des Bildes zu überstempeln. Ferner ist auf die rechte Innenseite folgender Stempelaufdruck zu setzen, der später ebenfalls vorgedruckt wird:

Inhaber darf Arbeitsort
(siehe eingeklebte Arbeitserlaubnis)
ohne Genehmigung der
Ortspolizeibehörde nicht verlassen.

(4) Für den Fall, daß Arbeits- und Wohnort nicht übereinstimmen, ist der Stempelaufdruck durch die Worte: „und Wohnort ....." zu ergänzen.

(5) Auf den in Durchgangslagern ausgestellten Arbeitskarten ist zusätzlich an einer freien Stelle der ersten Seite ein Stempel folgenden Inhalts anzubringen:

.....
(Bezeichnung der Polizeibehörde, die die Karte im Lager ausstellt)

Ausländererfassungslager.

Dieser Stempel hat Bedeutung für die Ortspolizeibehörde des Arbeitsortes, die aus ihm ersehen kann, daß sie keine Aufenthaltsanzeige zu fordern hat.

(6) Etwa im Besitz polnischer Zivilarbeiter befindliche Fremdenpässe oder Kennkarten (auch Kennkarten aus dem Generalgouvernement) sind zu den Akten zu nehmen. Scheiden die Personen aus dem Zivilarbeiterverhältnis aus, so sind ihnen diese Papiere gegen Einziehung der Arbeitskarte wieder auszuhändigen.

4. Herstellung der Lichtbilder und erkennungsdienstliche Behandlung.

(1) Die Herstellung der Lichtbilder, erkennungsdienstliche Behandlung, Ergänzung der Arbeitskarten und Vorbereitung der Karteikarten erfolgt in der Regel bereits in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter. Das Verfahren im einzelnen (Abordnung der Beamten usw.) regeln die höheren Verwaltungsbehörden im Benehmen mit dem zuständigen Landesarbeitsamt. Aus Ersparnisgründen sind für Arbeits- und Karteikarten bis auf weiteres in der Regel Lichtbilder der Größe Din. A 9 (37×52 mm) zu verwenden. Die Kosten für die Herstellung der Lichtbilder sowie die Kennzeichen haben die Kreispolizeibehörden zu tragen (Runderlaß vom 5. 5. 1943 — MBliV. S. 775 —). Eine Verrechnung der Kosten zwischen den die Erfassung in den Lagern durchführenden Kreispolizeibehörden und den Kreispolizeibehörden des Arbeitsortes findet nicht statt.

(2) Bei polnischen Zivilarbeitern, die aus besonderen Gründen erst nachträglich erfaßt werden, erfolgt die Ergänzung der Arbeitskarten, die Lichtbildherstellung und erkennungsdienstliche Behandlung usw. durch die Ortspolizeibehörden. Falls deren technische Mittel nicht ausreichen, ist es Aufgabe der zuständigen Kreispolizeibehörde, eine andere Polizeibehörde zur Fertigung heranzuziehen. Erforderlichenfalls sind geeignete Fotografen mit der Lichtbildherstellung zu beauftragen.

5. Verfahren beim Wechsel von Arbeitsplätzen.

(1) Die Arbeitsämter sind gehalten, von jedem Arbeitsplatzwechsel der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben. Die Ortspolizeibehörden haben

die Kreispolizeibehörden hiervon zu unterrichten (Berichtigung der Kartei usw.).

(2) Die für den neuen Arbeitsplatz zu erstellende Arbeitskarte wird durch das Arbeitsamt der für den neuen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde zugeleitet. Diese klebt anläßlich der polizeilichen Anmeldung die Arbeitskarte in das Umschlagblatt ein. Hierbei ist (wie schon bei der erstmaligen polizeilichen Behandlung der Arbeitskarte) der Rand der eingeklebten Arbeitskarte mit Dienststempel zu stempeln. Von der vollzogenen Anmeldung haben die Ortspolizeibehörden ihrer Kreispolizeibehörde mittels Aufenthaltsanzeige Mitteilung zu machen.

(3) Liegt der neue Arbeitsplatz im Bereich einer anderen Kreispolizeibehörde, so fordert diese von der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Kreispolizeibehörde die über den polnischen Zivilarbeiter vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) an. Gleichzeitig benachrichtigt sie das Reichssicherheitshauptamt — Ausländerüberwachung, Kartei der polnischen Zivilarbeiter — durch Postkarte von dem Arbeitsplatzwechsel unter Angabe der genauen Personalien und des neuen Arbeitsplatzes. Auf den Veränderungsmeldungen ist stets anzugeben „polnischer Zivilarbeiter", nicht nur „Pole", da — wie in Abschnitt II näher ausgeführt — ein Teil der ehemaligen polnischen Staatsangehörigen (Altpolen, Westarbeiter polnischen Volkstums usw.) in der allgemeinen Ausländerkartei geführt wird. Die Kreispolizeibehörde des bisherigen Arbeitsplatzes legt bei Versendung der Unterlagen eine Karteikarte ohne Lichtbild an, auf der die Versendung vermerkt wird.

(4) Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Arbeitsplatzwechsel aus polizeilichen Gründen (etwa im Anschluß an eine Haft) vorgenommen wird. Die bei den Kreispolizeibehörden vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) haben daher auch bei diesen zu verbleiben, wenn etwa die Einweisung eines polnischen Zivilarbeiters in ein Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager erforderlich wird. Die Staatspolizei(leit)stellen unterrichten Kreispolizeibehörde und Arbeitsamt von der Lagereinweisung und überweisen bei der Entlassung aus dem Lager den polnischen Zivilarbeiter dem Arbeitsamt, falls nicht Rückführung an den bis-Arbeitsplatz erfolgt.

(5) Auf diese Weise wird bei Arbeitsplatzwechsel die Neuausstellung von Karteikarten mit Lichtbild und Neuabnahme der Fingerabdrücke vermieden.

(6) Bei etwaiger Rückkehr von Arbeitskräften in die Heimat verbleiben die Unterlagen bei der Kreispolizeibehörde des letzten Arbeitsortes. Das Reichssicherheitshauptamt — Ausländerüberwachung, Kartei der polnischen Zivilarbeiter — ist auch in diesem Falle zu unterrichten.

6. Erfassung der bei der Deutschen Reichsbahn eingesetzten polnischen Zivilarbeiter.

(1) Nach einer zwischen dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsverkehrsminister getroffenen Vereinbarung wird für die bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten polnischen Zivilarbeiter das Ausländer-Genehmigungsverfahren vereinfacht (den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung mitgeteilt durch Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. 1. 1941 — V a 5760.23/224), und

zwar gilt für die polnischen Reichsbahnarbeiter die Arbeitserlaubnis im Altreich mit der Aushändigung der Arbeitskarte für die Dauer eines Jahres als erteilt, gleichgültig, auf welcher Arbeitsstelle die Polen beschäftigt werden.

(2) Da infolgedessen bei der Versetzung eines derartigen Arbeiters an einen anderen Ort ein neuer Grauzettel von dem zuständigen Arbeitsamt nicht ausgestellt wird, lassen sich die Vorschriften der Ziffer 5 über den Wechsel von Arbeitsplätzen nicht in vollem Umfange anwenden. Ich habe daher mit dem Herrn Reichsverkehrsminister vereinbart, daß beim Wechsel des Arbeitsortes polnischer, bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigter Zivilarbeiter folgendes Verfahren in Kraft tritt:

a) die Reichsbahndienststelle des bisherigen Arbeitsortes unterrichtet die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde.

b) Die Reichsbahndienststelle des neuen Arbeitsortes verständigt die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde. — Im übrigen sind die Vorschriften der Ziffer 5 sinngemäß anzuwenden.

c) Polnische Reichsbahnarbeiter, die ihren Arbeitsort häufig wechseln müssen (z. B. bei Beschäftigung in Bauzügen oder bei Gleisarbeiten), bleiben zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit nach Vereinbarungen der zuständigen Reichsbahndirektion mit der zuständigen Polizeibehörde bei einer bestimmten Polizeibehörde für eine bestimmte Reichsbahnstelle gemeldet; die letztere ist gehalten, auf polizeiliche Anfrage über den jeweiligen Aufenthaltsort der Polen Auskunft zu geben.

d) Die zuständigen Reichsbahndienststellen statten die bei der Reichsbahn beschäftigten polnischen Zivilarbeiter mit Dienstausweisen aus, in denen der jeweilige Wohnort (Lager) angegeben ist. Sie halten die Zivilarbeiter an, diese Ausweise in ihrem Interesse (zur Vermeidung von Festnahmen usw.) stets zusammen mit der Arbeitskarte bei sich zu führen.

7. Merkblätter.

(1) Das anliegende Merkblatt (Anl. IV) über die Pflichten der Zivilarbeiter polnischen Volkstums während ihres Aufenthalts im Reich ist den polnischen Arbeitern bei Erfüllung ihrer Meldepflicht durch die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Zusammenstellung der Pflichten ist den polnischen Zivilarbeitern durch Vorlesen oder Vorlegen zu eröffnen. Sprach- und schriftkundige Polen können hierzu mit herangezogen werden. Eine Aushändigung des Merkblattes — sei es an Polen oder deutsche Arbeitgeber — darf in keinem Falle erfolgen. Auf diese Eröffnung bezieht sich der Vermerk in der Aufenthaltsanzeige, letzter Absatz (siehe Anlage II).

(3) Bei Lagererfassung hat die Belehrung bereits im Lager zu erfolgen. In diesem Falle hat der polnische Zivilarbeiter die auf der Rückseite der Karteikarte enthaltene Erklärung „Über die von mir zu beachtenden Vorschriften und die Folgen bei Zuwiderhandlungen bin ich eingehend belehrt worden,

....., den ..... 19.....

.....
Unterschrift"

zu unterschreiben.

(4) Das Merkblatt mit unterlegtem polnischen Text wird in Zukunft[1] bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 250 vorrätig gehalten und ist über die Beschaffungsstellen anzufordern.

(5) Das beigefügte Merkblatt (Anl. V) für die Arbeitgeber ist diesen sofort nach Zuteilung von Arbeitskräften polnischen Volkstums durch die örtlichen Polizeibehörden gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen. Hierbei ist den Arbeitgebern auch die Zusammenstellung der Pflichten der Arbeitskräfte polnischen Volkstums vorzulesen.

(6) Das Merkblatt für die Arbeitgeber wird in Zukunft[1] bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 251 vorrätig gehalten und ist über die Beschaffungsstellen anzufordern.

8. Abweichungen bei der aufenthaltsrechtlichen Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sowie von Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement, den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok.

a) Abweichungen bei der Behandlung von fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement, den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok.

Bei der Bezeichnung dieser Arbeitskräfte ist im Einzelfall das betreffende Volkstum anzugeben, z. B. Arbeitskraft ukrainischen Volkstums aus ..... Anstelle der Bezeichnung „weißrussischen Volkstums" ist die Bezeichnung „weißruthenischen Volkstums" zu verwenden, damit Verwechslungen mit den russischen Emigranten (Staatenlosen früherer russischer Staatsangehörigkeit großrussischen Volkstums) vermieden werden.

aa) Aufenthaltsanzeige.

Soweit sich unter diesen Arbeitskräften Personen ukrainischen und weißruthenischen Volkstums befinden, haben sie die nach der Dienstanweisung I zur Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebene Aufenthaltsanzeige nach Vordruck R.Pol. 135 mit unterlegtem ukrainischen bzw. russischen Text abzugeben. Mit Lichtbildern sind diese Vordrucke jedoch nicht zu versehen.

In dem für den Beruf vorgesehenen Raum ist einzutragen: „Arbeiter(in) aus dem Generalgouvernement, Bezirk Bialystok usw., Volkstum: ukrainisch oder weißruthenisch". Soweit diese Personen in den Durchgangslagern erfaßt werden, ist ebenso wie bei den polnischen Zivilarbeitern auf die Beibringung der Aufenthaltsanzeige zu verzichten.

Für die übrigen fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums sind die Aufenthaltsanzeigen für polnische Zivilarbeiter mit entsprechenden Abänderungen zu verwenden.

---

[1] *Ab 1. 1. 1944. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vordrucke, wie bisher üblich, hier anzufordern.*

bb) Karteikarten.

Im Kopf ist „polnisch" durch „ukrainisch" usw. zu ersetzen.

cc) Paßpapiere (Arbeitskarten).

Der Titel des Umschlagblattes der Arbeitskarte sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeit lauten:

Titel:	Staatsangehörigkeitsangabe:
Arbeitskarte für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement	staatenlos (Ukrainer, Weißruthene usw.)
fremdvölk. Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Distrikt Galizien	ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)
fremdvölk. Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten	Schutzangehöriger (Ukrainer, Weißruthene usw.)
fremdvölk. Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Bezirk Bialystok	ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)

Der auf die rechte innere Seite der Arbeitskarte zu setzende Stempelaufdruck hat hier zu lauten:

> Inhaber darf das Gebiet der Kreispolizeibehörde des Arbeitsortes (siehe eingeklebte Arbeitserlaubnis) nicht ohne polizeiliche Genehmigung verlassen.

dd) Merkblätter.

Es sind die im Runderlaß vom 20. 2. 1942 vorgeschriebenen Merkblätter mit ukrainischem bzw. weißruthenischem Text, die bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 205 vorrätig gehalten werden, zu verwenden.

b) Abweichungen bei der Behandlung von Ostarbeitern.

aa) Aufenthaltsanzeige.

Ostarbeiter haben die besondere für Ostarbeiter eingeführte Aufenthaltsanzeige mit unterlegtem russischen Text, die bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 202 vorrätig gehalten wird. Soweit für diese Personen in den Durchgangslagern Karteikarten und Arbeitskarten erstellt werden, ist ebenso wie bei polnischen Zivilarbeitern auf die Beibringung der Aufenthaltsanzeige zu verzichten.

bb) Karteikarten.

Für Ostarbeiter ist die besondere Karteikarte in gelber Farbe, die bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 203 vorrätig gehalten wird, zu verwenden.

cc) Paßpapiere (Arbeitskarten).

Der Titel der Arbeitskarten für Ostarbeiter lautet: „Arbeitskarte für ..... Arbeitskräfte aus altsowjetischem Gebiet". Da die Ostarbeiter volkstumsmäßig nicht unterschieden werden, ist im Titel in die Lücke vor dem Wort „Arbeitskräfte" lediglich ein wagerechter Strich zu setzen.

dd) Merkblätter.

Merkblätter für Ostarbeiter sind nicht vorgesehen.

Zu Abschnitt I D. Regelung der Lebensführung.

1. Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen.

Das Verlassen des Arbeitsortes ist verboten, soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist. Auf die strikte Einhaltung der Aufenthaltspflicht ist genauestens zu achten. Wegen Aufnahme des Hinweises in die Arbeitskarte siehe Durchführungsbestimmungen Abschnitt C, Ziffer 3.

Ausnahmegenehmigungen sind durch die Ortspolizeibehörden in schriftlicher Form zu erteilen.

2. Ausgehverbot für die Nachtstunden.

Die polnischen Zivilarbeiter dürfen
in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. zwischen 21 und 5 Uhr und
in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. zwischen 20 und 6 Uhr
ihre Unterkunft nicht verlassen.

Die höheren Verwaltungsbehörden oder Kreispolizeibehörden können mit Rücksicht auf den Arbeitseinsatz andere Zeiten festsetzen.

3. Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern.

(1) Den polnischen Zivilarbeitern ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus verboten, soweit nicht im Einzelfall die Ortspolizeibehörde aus zwingenden Gründen eine Ausnahme gestattet. In diesem Falle ist in dem Erlaubnisschein zum Ausdruck zu bringen, daß D- und Eilzüge sowie die 2. Wagenklasse der Reichsbahn und anderer Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bzw. Kleinbahnen nicht benutzt werden dürfen (siehe auch Abschnitt E 3 des Runderlasses).

(2) Auch die Benutzung der lediglich auf den Ortsbereich beschränkten Verkehrsmittel kann durch die Ortspolizeibehörde im Wege der Polizeiverordnung der Genehmigungspflicht unterworfen werden.

(3) Die Benutzung von Fahrrädern ist den polnischen Zivilarbeitern ebenfalls verboten. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, jedoch nur insoweit, als die Benutzung von Fahrrädern aus Gründen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist.

4. Verbot der Benutzung des Fernsprechers.

(1) Polnischen Zivilarbeitern ist die Benutzung öffentlicher oder privater Fernsprecher verboten. Ausnahmen sind nur aus Gründen des Arbeitseinsatzes in dringenden Fällen zulässig.

(2) Der Reichspostminister hat durch Erlaß vom 14. 8. 1942 — II 4103/0 — an die Präsidenten der Reichspostdirektionen ebenfalls angeordnet, daß den durch das „P" gekennzeichneten polnischen Zivilarbeitern die Benutzung öffentlicher Fernsprecher nicht zu gestatten ist. Von einer Anweisung an die Fernsprechteilnehmer im gleichen Sinne hinsichtlich der Benutzung privater Fernsprechanlagen ist abgesehen worden, da die deutsche Bevölkerung durch die Aufklärungsmaßnahmen der Partei darüber unterrichtet wurde, daß jeder Umgang mit polnischen Zivilarbeitern, soweit er nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz steht, verboten ist.

5. Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate.

Polnischen Zivilarbeitern ist das Fotografieren sowie der Besitz und jegliche Benutzung fotografischer Apparate und fotografischen Materials verboten. Polen, die im Besitz von Fotoapparaten und von Fotomaterial sind, haben dies unverzüglich zu veräußern.

6. Verbot des Besuchs deutscher Veranstaltungen und Einrichtungen kultureller, geselliger oder gesundheitlicher Art usw.

(1) Verboten ist vor allem der Besuch von Theatern, Lichtspieltheatern, Volksparks, öffentlichen Schwimmbädern, Sportplätzen usw. gemeinsam mit deutschen Volksgenossen.

(2) Der Besuch von Gaststätten ist den polnischen Zivilarbeitern verboten, soweit er nicht für den Einkauf von Waren erforderlich ist. Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen ein oder mehrere Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen heranzuziehen, die selbst polnische Arbeitskräfte beschäftigen.

(3) Andere fremdvölkische Arbeitskräfte oder deutsche Volksgenossen dürfen in den festgesetzten Zeiten die den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten oder sonstige Veranstaltungen bzw. Einrichtungen nicht besuchen.

(4) Der Besuch von deutschen Frisörgeschöften durch polnische Zivilarbeiter ist unerwünscht, da deutschen Volksgenossen nicht zugemutet werden kann, sich mit Polen zusammen bedienen zu lassen. Andererseits muß den Polen aus hygienischen Gründen (Verlausung) die Möglichkeit gegeben sein, sich regelmäßig die Haare schneiden und den Kopf waschen zu lassen. Es ist daher erforderlich, in Orten, in denen polnische Zivilarbeiter eingesetzt sind, einen oder — soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern — mehrere Frisöre, die zu gewissen Zeiten nur Polen (und gegebenenfalls Ostarbeiter) bedienen, zu bestimmen, denen, soweit möglich, hierzu polnische Arbeitskräfte zuzuteilen sind. Sofern die Polen überwiegend in Lagern untergebracht sind, sind die Frisörstuben in einzelnen der Lager einzurichten. Der Reichsinnungsverband des Frisörhandwerks hat auf meine Anregung mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers eine entsprechende Anweisung an seine Mitglieder erlassen. Auch ist mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — hinsichtlich der

Einrichtung von Lagerfrisörstuben das Erforderliche vereinbart worden.

(5) Auf dem Lande ist eine Regelung in der Weise anzustreben, daß in Dörfern, in denen Frisöre nicht vorhanden sind, ein geeigneter Pole seinen Landsleuten die Haare schneidet.

7. Verbot des näheren Umgangs mit Deutschen.

Jeder nähere Umgang zwischen polnischen Zivilarbeitern und deutschen Volksgenossen, soweit er nicht im Hinblick auf den Arbeitseinsatz erforderlich wird, ist verboten.

Zu Abschnitt I E. Sonstige Vorschriften.

4. Teilnahme an kirchlichen Handlungen.

a) Sondergottesdienste.

(1) Die Sondergottesdienste dürfen nur am ersten Sonntag eines jeden Monats, und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr, stattfinden. Außerdem dürfen am ersten Feiertag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes sowie an den übrigen hohen Feiertagen Sondergottesdienste zu den gleichen Zeiten wie an Sonntagen veranstaltet werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder eine andere Tageszeit gestatten. Innerhalb jedes Land- oder Stadtkreises muß jedoch die Regelung einheitlich erfolgen. Außerdem muß unbedingt verhindert werden, daß die polnischen Zivilarbeiter an Sondergottesdiensten in Nachbarkreisen, die zu anderen Zeiten veranstaltet werden, teilnehmen.

(3) Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes (siehe Abschnitt D, Ziffer 1) zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 Kilometer beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Sondergottesdienst geführt werden.

b) Taufe und Beerdigung.

Voraussetzung dafür, daß deutsche Geistliche Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, polnischen Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken, ist, daß

aa) das Verbot der Benutzung der polnischen Sprache beachtet wird (Ziffer 4. a) bb) des Runderlasses),

bb) die Veranstaltungen in ganz schlichter Form durchgeführt werden,

cc) die Teilnahme auf die nächsten Angehörigen und Bekannten beschränkt wird,

dd) die Taufe nicht gleichzeitig mit der deutscher Kinder vorgenommen wird,

ee) deutsche Volksgenossen keinesfalls teilnehmen.

5. Eheschließung.

a) Der Reichsminister der Justiz hat die Oberlandesgerichtspräsidenten durch Runderlaß vom 3. 10. 1941 — 3462 - IV B I - 947

— angewiesen, die Gesuche von ehemaligen polnischen Staatsangehörigen um Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses grundsätzlich abzulehnen, soweit es sich um Arbeitskräfte handelt, die zur Behebung des Mangels an deutschen Arbeitskräften eingesetzt wurden.

b) Nach § 8 der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25. 4. 1943 (RGBl. I, S. 271) dürfen Schutzangehörige untereinander die Ehe eingehen. Jedoch ist auf Grund des gemäß § 11 der Verordnung ergangenen Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 4. 5. 1943 (MBliV. S. 775) die Heirat schutzangehöriger Männer polnischen Volkstums nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres, schutzangehörigen Frauen polnischen Volkstums nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahres statthaft.

Anlage I

Der Reichsminister des Innern
Pol. — S IV D 2 — Nr. 362/40

Berlin, den 8. März 1940.

Polizeiverordnung
über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnung der Reichsminister vom 14. 11. 1938 (RGBl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1.

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite des Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit fünf cm langen Seiten und zeigt bei einhalb cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein zweieinhalb cm hohes violettes P.

§ 2.

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— RM oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3.

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 4.

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5.

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage II

Aufenthaltsanzeige für Arbeitskräfte polnischen Volkstums.
Zameldowanie pobytu dla robotników narodowości polskiej.

Vorderseite

1. Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): Nazwisko (u kobiet też nazwiskó rodzinne):	
2. Vorname (Rufname unterstreichen): Imię (pierwsze podkreślić):	
3. Tag und Ort der Geburt (Bezirk, Staat): Dzień i miejace urodzenia (powiat, państwo):	
4. Muttersprache: Język ojczysty:	polnisch po polsku
5. Religion: Wyznanie:	
6. Familienstand: Stan familijny:	
7. Ausweispapiere: Wykazy osobiste:	Arbeitskarte Nr.: Paß: Karta zatrudnienia: paszport: Nr. ausgestellt am: 19..... wystawiona dnia: von (Behörde): od (władzy): in (Sitz der Behörde): w (siedziba władzy):
8. Aufenthalt im Reich (jetziger und früherer): Pobyt w Rzeszy terazniejszy i dawniejszy:	Ort, Kreis, Straße, Hausnummer: mięscowość, powiat, ulica, Nr. domu 1. von bis in od do w 2. von bis in od do w 3. von bis in od do w 4. von bis in od do w

2 A III f
Behandlung der ausländischen Zivilarbeiter

Rückseite

9. Zuzug Przywędrowanie:	am dnia von z nach do
10. Heimatort im Gebiet der ehemaligen Republik Polen Ostatnie miejsce zamieszkania w terytorium dawn. Rz. P. Polskiej	Ort, Straße, Haus-Nr., Bezirk miejscowość, ulica, Nr. domu, powiat
11. Beruf: jetziger: Zawód: teraźniejszy: früherer: dawniejszy:	
12. Beschäftigt bei: Zatrudniony u:	Arbeitgeber, Ort, Straße, Nr. Chlebodawca, miejcowość, ulica, Nr.

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, daß unrichtige Angaben polizeiliche Maßnahmen zur Folge haben.

Über die im Reich geltenden und von mir besonders zu beachtenden Verordnungen und Gesetze, sowie über die Pflichten aus meinem Arbeitsverhältnis und die Folgen bei Zuwiderhandlungen bin ich eingehend belehrt worden.

Oświadczam, ze kwestnionarjusz powyższy wypelnilem najsumienniej. Wiadomo mi, że falszywe podania spowodują środki karne od strony wladzy policyjnej.

O rozporządzeniach i ustawach obowiązujacych w Rzeszy jakoteż o obowiązkach wynikąjacych z mego stosunku pracy i o skutkach rpzeciwdzialania wobec nich, dokladnie mnie objaśniono.

den 194
dnia

Vor- und Zuname:
Imię i nazwisko:

Anlage III (Karteikarte — grüner Karton —)

V o r d e r s e i t e

Zivilarbeiter(in) polnischen Volkstums. Ausweis Nr.:

Name: (bei Frauen auch Geburtsname)	— 37 mm — Lichtbild 52 mm
Vorname:	
Geburtstag und -ort:	
Beruf: früherer jetziger	
Familienstand: Zahl der Kinder:	

	Fingerabdrücke (Zeigefinger)	
Religion:	links	rechts
Heimatort: (Distrikt bzw. Bezirk, Kreis, Ort, Straße, Nr.)		
Besondere Kennzeichen:		

R ü c k s e i t e

Aufenthalt des/der Zivilarbeiters/in

von bis	Name, Ort, Kreis, Straße (Arbeitgeber)	Unterkunft (falls nicht bei Arbeitgeber wohnend)	Bemerkungen

(Nur bei Lagererfassung)

Über die von mir zu beachtenden Vorschriften und die Folgen bei Zuwiderhandlungen bin ich eingehend belehrt worden.

....., den ..... 194...

.....
(Unterschrift)

Anlage IV

Nur zum Dienstgebrauch!

Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich.

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuß ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.

Lediglich zur mündlichen Eröffnung!

Obowiązki robotników i robotnic cywilnych narodowości polskiej podczas ich pobytu w Rzeszy.

Każdemu robotnikowi narodowości polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chelb i zaplatę. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swą jemu przekazaną pracę wykonal sumiennie i zastosowal się starnnie do wszystkich rozporzadzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielkiej Rzeszy Niemieckiej zaobowiazują następujace szczególne przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w ktorym przez wladze policyjną nie jest zezwolono zwiedzić miejscowość, takze zakazano jest opuścić zamieszkanie.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych n. p. koleji, jest tylko zezewolone za specialnem pozwoleniem miejscowej wladzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotniczki narodowości polskiej są zobowiązani od stale widocznego noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży nocno przyszytych odznaków ktore im zostaly wręczone.
5. Kto pracuje opieszale, pracę swą złoży, innych robotników podburza, miejsce pracy samowolnie opuszcza i. t. d., będzie karany pracą przymusową we wychowawczym obozie pracy. Czyny sabotażowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej zostaną surowo karane i to przynajmniej umieszczeniem we wychowawczym obozie pracy na kilka lat.
6. Każde obcowanie z ludnoscią nie miecką, szczegolnie odwiedzanie teatrow, kin, zabaw tanecznych, restauracij i kościolów razem z ludnością niemiecką jest zakazane. Tańczenie i zażywanie alkoholu jest polskim robotnikom tylko pozwolono w oberzach specialnie dla nich przeznaczonych.

7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung in die Heimat erfolgt nicht.
9. Wer seine Arbeit zufriedenstellend erledigt, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen.
10. Über die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder schreiben, ist strengstens verboten.

7. Spólkowanie z kobietą niemiecką lub z mężczyzną niemiecką względnie zbliżenie niemoralne do nich będzie karane śmiercią.
8. Każde wykroczenie przeciw rozporządzeniom i przepisom wydanych dla robotników cywilnych polskiej narodowści, będzie karane w Niemczech, odstawiennie do Oiczyzny nie nastąpi.
9. Kto pracuje do zadowolenia otrzyma zasługę swoją. Jednakże kto pracuje opieszale, i nie zastosuje się do przepisów, bedzie niewzględnie zciągnięty do odpowiedzialności, i to szczególnie w czasie wojny.
10. O niniejszych rozporządzeniach rozmawiać lub pisać jest surowo zakazane.

Anlage V

Merkblatt

für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beanspruchung der gesamten deutschen Volkswirtschaft während des Krieges erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Die deutsche Regierung hat daher in großem Umfange Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet zur Arbeit eingesetzt.

A. Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern polnischen Volkstums.

(1) Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewußt zu sein, daß die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindvolkes sind, und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, daß die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden.

(2) Diese Beschränkungen sind u. a.

1. der Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Kleidung fest verbundenes Abzeichen (P) auf der rechten Brustseite zu tragen,
2. das Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
3. ein Ausgehverbot für die Nachtstunden,
4. das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne ortspolizeiliche Erlaubnis,
5. das Verbot der Benutzung des Fernsprechers,
6. das Verbot des Busuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u. a. gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung,
7. das Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
8. das Verbot des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs mit Deutschen.

(3) Verstöße gegen Ziffer 1 werden gemäß Reichspolizeiverordnung vom 8. 3. 1940, Reichsgesetzblatt I, Seite 555, Verstöße gegen die Ziffern 2 bis 7 durch die von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Polizeiverordnungen über die Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter geahndet. Die Ahndung von Fällen des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen erfolgt durch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen.

(4) Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg der den polnischen Zivilarbeitern gemachten Auflagen dadurch beeinträchtigen, daß sie zu Polen unerlaubte Beziehungen anknüpfen, für sie Briefe vermitteln, Fahrkarten

kaufen, Spirituosen und sonstige verknappte Waren besorgen, Fahrräder zur Verfügung stellen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u. a. m., werden ebenfalls zur Rechenschaft gezogen.

(5) Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen seiner Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen, sonstiges abträgliches Verhalten der Polen und insbesondere jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes durch die polnischen Zivilarbeiter unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

(6) Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und außerhalb der Arbeit ganz vermeiden.

B. Unterbringung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschließen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

C. Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstößt gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933, die auch für Schutzangehörige gilt. Entlassung und Umsetzungen in andere Betriebe, auch dann, wenn Entlassung oder Umsetzung im beiderseitigen Einvernehmen erfolgt, sind nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig. Entsprechend der dem Betriebsführer erteilten Beschäftigungsgenehmigung wird für den polnischen Arbeiter selbst vom Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis für die ihm zugewiesene Arbeitsstelle erteilt und darüber eine Arbeitskarte ausgestellt, die dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird.

D. Entlohnung.

(1) Für das Arbeitsrecht der Polen gilt die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. 10. 1941 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 238) mit Berichtigung vom 2. 12. 1941 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 284). Auf Grund dieser Anordnung sind polnische Beschäftigte grundsätzlich aus der deutschen Sozialverfassung herausgenommen, jedoch gelten für sie die Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebsordnungen, soweit nicht in der Anordnung selbst etwas abweichendes bestimmt ist oder Sondertarifordnungen für Polen (z. B. in der Landwirtschaft) erlassen wurden. Nach dieser Anordnung darf grundsätzlich der Arbeitsverdienst nur gegen Arbeitsleistung gezahlt werden, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen; Familien- oder Kinderzulagen und ähnliche Zuwendungen erhalten Polen nicht. Weitere Sondervorschriften befassen sich mit Höchstsätzen für Trennungs- und Unterkunftsgelder, den Kündigungsfristen und der Verwirkung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Das Jugendschutzgesetz gilt für jugendliche Polen nicht. Polen im Sinne der arbeitsrechtlichen Vorschriften sind nicht nur die mit einem „P" gekennzeichneten Polen, sondern alle Schutzangehörigen und Staatenlosen ehemaliger polnischer Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht

in die Abteilung 4 der DVL. eingetragen sind oder
eine Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum beibringen können oder

nach den vom Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmten Richtlinien auf Grund ihres nordisch bestimmten rassischen Wertes im Ausleseverfahren als wiedereindeutschungsfähig benannt worden sind. (Gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 4. 3. 1941 vom Reichsführer-SS besonders bezeichneten Personen).

Weitere Ausnahmen sind in einem besonderen Erlaß vom 2. 2. 1942 (RABl. Nr. 5/1942 S. I 59) festgelegt.

(2) Die Arbeitsentgelte der in der gewerblichen Wirtschaft eingesetzten Polen richten sich grundsätzlich nach den Lohnsätzen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder. Um die Arbeitsverdienste der Polen niedriger zu halten, als die der Deutschen, sind sie mit einer besonderen Steuer, der Sozialausgleichsabgabe, belastet.

(3) Die Entlohnung der in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Arbeiter wie auch deren sonstige Arbeitsbedingungen richten sich nach der Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. 1. 1940 (RABl. Nr. 2/1940 S. IV 38 ff.) mit den hierzu erlassenen Änderungen und Ergänzungen. Die Reichstarifordnung sieht geringere Löhne vor als die deutscher Landarbeiter; dafür brauchen die in der Landwirtschaft eingesetzten Polen keine Sozialausgleichsabgabe abzuführen. Um auch den Polen einen Anreiz zur Leistungssteigerung zu geben, haben die Reichstreuhänder der Arbeit für ihre Wirtschaftsgebiete Anordnungen erlassen, in denen Höchstlöhne für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte festgelegt worden sind. Danach dürfen polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die besonders hochwertige Arbeit leisten oder überdurchschnittliche Leistungen vollbringen, über dem Tariflohn bis zu dem in der Anordnung festgesetzten Höchstlohn bezahlt werden. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit entschieden durch Schiedsgerichte, die bei den Arbeitsämtern gebildet sind.

(4) In der Landwirtschaft sowie in der gewerblichen Wirtschaft tätigen, arbeitsmäßig bewährten Polen kann in beschränktem Umfange zu bestimmten, von den Arbeitsämtern jeweils bekanntgegebenen Zeiten, die mit Rücksicht auf die Arbeits- und Transportlage festzusetzen sind, Heimaturlaub gewährt werden. Die Beurlaubung der Polen ist durch den Erlaß vom 28. 2. 1942 (RABl. Nr. 3/1942 S. I 124) an die Zustimmung des Arbeitsamtes geknüpft.

(5) Rechtsansprüche auf Urlaub bestehen nicht bzw. sind durch Anordnung des GBA. über den Urlaub der polnischen Beschäftigten in der Fassung vom 24. 3. 1943 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 76) zum Ruhen gebracht.

(6) Für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement hat der Reichswirtschaftsminister besondere Bestimmungen erlassen. Auskünfte erteilen die Arbeitsämter.

E. Sozialversicherung.

a) Kranken- und Unfallversicherung.

Polnische Arbeitskräfte unterliegen der Pflicht zur Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Arbeitskräfte.

b) Invalidenversicherung.

Die im Reich beschäftigten polnischen Arbeiter unterliegen allgemein der Invalidenversicherung.

c) Arbeitslosenversicherung.

Gewerbliche Arbeitskräfte unterliegen im gleichen Umfange der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wie deutsche Arbeitskräfte. Die Beschäftigung in der Landwirtschaft ist versicherungsfrei.

Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Aktionen gegen Arbeitsbummelanten.

RdErl. des RF-SS u. ChdDtPol. im RMdI. vom 27. 9. 1943
— S IV D Nr. 696/43 (ausl. Arb.) —

(Erlasse vom 16. 11. 1942, 15. 12. 1942 und 13. 7. 1943
— S IV D Nr. 479/42 [ausl. Arb.] —)

(1) In Ziffer II des Erlasses vom 13. 7. 1943 ist auf das bereits durch einzelne Staatspolizei(leit)stellen geübte Sonderverfahren

hingewiesen worden, wonach in einzelnen Betrieben von Zeit zu Zeit Sitzungen abgehalten werden, in denen die Fälle des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte an Ort und Stelle abgesprochen und sofort entschieden werden. Darüber hinaus ist die Staatspolizei(leit)stelle Prag auf Grund wiederholter Klagen einzelner Betriebsführer dazu übergegangen, schlagartig Sonderaktionen gegen Arbeitsvertragsbrüchige, Arbeitsbummelanten sowie sabotageverdächtige Elemente durchzuführen und gegen die betreffenden Personen sofort einzuschreiten. Dieses Verfahren hat bereits gute Erfolge erzielt und zu einer bemerkenswerten Hebung der Arbeitsdisziplin sowie einer damit verbundenen Produktionssteigerung geführt.

(2) Da die Beobachtungen über ein Absinken der Arbeitsdisziplin unter den ausländischen Arbeitskräften — insbesondere im Hinblick auf die militärischen und politischen Ereignisse der letzten Zeit — allgemein gemacht worden sind, erscheint eine Ausdehnung dieses Verfahrens auch in den übrigen Staatspolizei(leit)stellen-Bereichen zweckmäßig. Hierzu gebe ich folgende Weisungen und beispielhafte Hinweise:

Im engsten Einvernehmen mit den Betriebsführern ist festzustellen, in welchen Betrieben die Zahl der Arbeitsvertragsbrüchigen, Arbeitsbummelanten und sabotageverdächtigen Elemente im Steigen begriffen bzw. geeignet ist, eine Beeinträchtigung der Produktionsfähigkeit herbeizuführen. Diese Betriebe — eventuell auch die Gemeinschaftsunterkünfte — sind nach Absprache mit dem Betriebsführer und Abwehrbeauftragten, gegebenenfalls nach Unterrichtung des Reichstreuhänders der Arbeit und der zuständigen Dienststelle der DAF., in erster Linie schlagartig zu überholen. Durch eine ausreichende Anzahl von eingesetzten Beamten ist eine weitestgehende Erfassung der in den vorgesehenen Betrieben oder Teilen dieser Betriebe beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte sicherzustellen. Es erscheint zweckmäßig, den Beginn der Aktionen in die Zeit des Arbeitsbeginns, gegebenenfalls an den Wochenanfang zu legen, um schon am Eingang des Betriebes die zu spät erscheinenden ausländischen Arbeitskräfte zu erfassen. Durch Überholung der einzelnen Arbeitsplätze können weitere Bummelanten usw. festgestellt werden. In einem kurzen und einfachen Verfahren sind die Betreffenden unmittelbar nach der Feststellung und noch im Betrieb selbst zu vernehmen, zu warnen bzw. festzunehmen und der Bestrafung zuzuführen. Als zusätzliche Maßnahme kann, wenn lediglich Warnung erfolgt, die Heranziehung von Bummelanten an Sonn- und Feiertagen zur Aushebung von Splittergräben, Feuerlöschteichen usw. angeordnet werden. Das Erscheinen hierzu ist mit Androhung schärferer Maßnahmen — Einweisung in ein Arbeitserziehungslager — zu erzwingen und im Nichtbefolgungsfall auch durchzusetzen.

(4) Größter Wert ist auf die sofort im Anschluß an die Aktion erfolgende Bestrafung zu legen, da gerade hierdurch eine besonders abschreckende bzw. erzieherische Wirkung erreicht werden kann. Durch weitere, in nicht zu großem Abstand nochmals in den gleichen Betrieben durchzuführende Aktionen wird mit Sicherheit eine weitere Hebung der Arbeitsdisziplin zu erwarten

sein, wobei sich die Wiederholung nach dem bisher erzielten Ergebnis richten wird.

(5) Während der Aktionen ist ebenfalls mit den Werks- oder Betriebsärzten Verbindung aufzunehmen, da gerade diese in letzter Zeit von ausländischen Arbeitskräften überlaufen werden, die durch mutwillig beigebrachte Verletzungen oder künstliche Verschlimmerung derselben Krankheitsurlaub zu erreichen versuchen.

(6) Die Aktionen haben sich in erster Linie auf die ausländischen Arbeitskräfte zu erstrecken. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn bei dieser Gelegenheit beanstandete deutsche Volksgenossen nach den für sie geltenden Bestimmungen ebenfalls zur Rechenschaft gezogen werden. Dies wird in erster Linie bei Meistern und Vorarbeitern der Fall sein, die durch eigene Unpünktlichkeit oder Nachlässigkeit erst die ihnen unterstellten ausländischen Arbeitskräfte zu einem gleichen Verhalten veranlaßt haben. — Selbstverständlich ist auch gegen festgestellte Verfehlungen seitens der Betriebe mit den erforderlichen Mitteln einzuschreiten.

(7) Über die gemachten Erfahrungen ist unter gleichzeitiger Darstellung des eingetretenen Erfolges zunächst einmalig zum 1. 1. 1944, in besonders gelagerten Fällen umgehend nach hier zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler C, die H/uPF., IdS., BdS., KdS., Kripo-(leit)stellen, SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern; hier: Aufhebung des Geschlechtsverkehrsverbotes für Arbeitskräfte aus Lettland und Estland.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 23. 10. 1943
— S IV D Nr. 673/43 (ausl. Arb.) —

(Hiesiger Erlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) —, betrifft Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.)

(1) Das unter B VI ausgesprochene Verbot des Geschlechtsverkehrs von l e t t i s c h e n und e s t n i s c h e n Arbeitskräften mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Bestehen bleibt jedoch dieses Verbot für Arbeitskräfte aus L i t a u e n.

(2) Ich weise jedoch darauf hin, daß der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Arbeitskräften aus Lettland und Estland nach wie vor unerwünscht und entsprechend den hinsichtlich der Unterbindung des u n e r w ü n s c h t e n Geschlechtsverkehrs mit fremdvölkischen Arbeitskräften mit Erlaß vom 7. 12. 1942 — S IV D Nr. 505/42 g - 451 (ausl. Arb.) —, betrifft Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz, ergangenen Bestimmungen zu unterbinden ist.

Zusatz für Staatspolizei(leit)stellen:
Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind umgehend zu unterrichten, damit die ursprünglich angeordnete Eröffnung des Geschlechtsverkehrsverbotes bei der Erfassung durch die Ortspolizeibehörden unterbleibt.

An die IdS., den BdS. in Riga, die KdS. in Kauen, Riga u. Reval, alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die H$\sharp\sharp$uPF., BdS. außer Riga, KdS. außer Kauen, Riga u. Reval.

— Nicht veröffentlicht —

Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten.

RdErl. des RSHA. vom 28. 10. 1943
— III A 5 b Nr. 187^{IX}/43 - 176 - 3 —

Geheim!

Der Runderlaß vom 30. 6. 1943 — III A 5 b Nr. 187^{V}/43 - 176 - 3 — gilt nur für die gekennzeichneten polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter. Da jedoch nach wie vor angestrebt wird, neben diesen Zivilarbeitern auch die Schutzangehörigen der polizeilichen Strafrechtspflege zu unterstellen, sind nach Möglichkeit auch Straftaten von Schutzangehörigen, die in den eingegliederten Ostgebieten leben, mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu ahnden. Die im einzelnen in den eingegliederten Ostgebieten insoweit gegebenen Möglichkeiten sind in dem Erlaß vom 23. 10. 1942 — II A 2 Nr. 394^{IV}/42 - 176 — aufgezeigt.

Zusatz für den IdS. in Danzig:
Zu dem dortigen Bericht vom 10. 9. 1943 — St.Tgb.Nr. 553/43 g.

An die IdS. in Danzig, Königsberg, Posen u. Breslau, Stapo(leit)stellen u. Kripo(leit)stellen in den eingegliederten Ostgebieten.
Nachrichtlich:
An die SD-(L)A. in den eingegliederten Ostgebieten.

— Nicht veröffentlicht —

Hereinnahme von Ostarbeiterfamilien aus den Räumungsgebieten.

RdErl. des RSHA. vom 15. 11. 1943
— IV D Nr. 723/43 (ausl. Arb.) —

(Erlaß des RF$\sharp\sharp$ vom 30. 6. 1943 — S IV D Nr. 505/42 g - 451 [ausl. Arb.] —)

In Ziffer I des oben genannten Erlasses, betrifft Familieneinsatz, ist zu 1 b bestimmt worden, daß Ostarbeiterfamilien mit Kindern unter vierzehn Jahren lediglich in der Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, z. Zt. eine Anwerbung der erforderlichen Arbeitskräfte im Osten

durchzuführen, und die Tatsache, daß infolge der Räumung von Gebieten an der Ostfront auch Familien mit abtransportiert werden müssen, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz gebeten, den Einsatz von Ostarbeiterfamilien auch auf die gewerbliche Wirtschaft auszudehnen. Diesem Antrag hat der Reichsführer-SS unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

1. Für einen Einsatz im Reich kommen nur die Ostarbeiterfamilien in Frage, bei denen mindestens 50 % der Kopfzahl arbeitsfähig sind (bei Jugendlichen ab 10. Lebensjahr), die Einreise erfolgt durch Sammeltransport über Durchgangslager.

2. Da besondere Kinderheime nicht erstellt werden können, sorgen die Betriebe für Unterbringung der Jugendlichen, wobei alte, nicht mehr arbeitsfähige Personen die Beaufsichtigung der Kinder zu übernehmen haben.

3. Sofern durch spätere Entwicklung der militärischen Lage im Osten selbst wieder Arbeitskräfte benötigt werden, sind in erster Linie diese Familien zurückzuschaffen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird seine nachgeordneten Dienststellen entsprechend unterrichten und insbesondere zur Einhaltung des Punktes 3 des Befehls des Reichsführers-SS anhalten.

Zusatz für Staatspolizei(leit)stellen:
Ich bitte, die Kreispolizeibehörden entsprechend in Kenntnis zu setzen.

An die BdS. in Metz u. Straßburg, alle Stapo(leit)stellen, Kripo-(leit)stellen, SD-(L)A. außer Protektorat, das Einsatzkommando der Sich.Pol.u.d.SD. in Luxemburg.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die HSSuPF., IdS., BdS., Chefs der Einsatzgruppen, KdS., Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen u. SD-(L)A. im Protektorat.

— *Nicht veröffentlicht* —

Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Auskünfte durch die Arbeitsämter.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 27. 11. 1943
— S IV D Nr. 479/42 (ausl. Arb.) —

(Hiesige Erlasse vom 16. 11. 1942, 15. 12. 1942 und 13. 7. 1943 — S IV D Nr. 479/42 [ausl. Arb.] —)

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat darauf hingewiesen, daß bei den zuständigen Arbeitsämtern AK-Karten für die einzelnen ausländischen Arbeitskräfte geführt werden. Auf diesen Karten sind frühere Strafen einzutragen.

(2) Um bei der Festsetzung des Strafmaßes bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte deren bisheriges Verhalten berücksichtigen zu können, bitte ich, entsprechende Rückfrage bei den zuständigen Arbeitsämtern zu halten. Im Interesse einer beschleunigten Erledigung der Anzeigen sind diese Auskünfte gegebenenfalls fernmündlich einzuholen.

(3) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird die Arbeitseinsatzdienststellen entsprechend unterrichten.

An die BdS. in Metz, Straßburg u. Prag, Stapo(leit)stellen, KdS. in Marburg/Drau u. Veldes.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die Referate IV D 1, IV D 5, H/uPF., IdS., BdS. außer Metz, Straßburg u. Prag, Chefs der Einsatzgruppen, KdS. außer Marburg/Drau u. Veldes, SD-(L)A., Kripo-(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 30. 11. 1943
— S IV D Nr. 629/43 (ausl. Arb.) —

(Hiesige Erlasse vom 16. 11. 1942, 15. 12. 1942 und 13. 7. 1943 — S IV D Nr. 479/42 [ausl. Arb.] —)

Die Zahl der ständig steigenden Arbeitsvertragsbrüche der im Reich eingesetzten französischen Zivilarbeiter sowie die immer auffälliger werdende Erscheinung der Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub zwingt dazu, nunmehr auch eine zwangsweise Rückführung der in Frankreich aufhältlichen Arbeitsvertragsbrüchigen durchzuführen. Für die Fahndung nach unter Arbeitsvertragsbruch aus dem Reichsgebiet nach Frankreich gelangten bzw. von dort nicht aus dem Urlaub zurückgekehrten französischen Arbeitsvertragsbrüchigen bestimme ich daher in Abänderung der Ziffer 7, Abs. 1, des angezogenen Erlasses vom 16. 11. 1942 bzw. Ziffer 6, Abs. 3, des weiter angezogenen Erlasses vom 15. 12. 1942 folgendes:

1. Französische Zivilarbeiter, die ihren Arbeitsplatz im Reichsgebiet unter Arbeitsvertragsbruch verlassen haben oder am sechsten Tage nach Ablauf des ihnen gewährten Heimaturlaubes nicht an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind, werden mittels Formblatt (s. Anlage I) der Abteilung V des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Paris zur Fahndung aufgegeben. Für die erschöpfende Ausfüllung des Formblattes ist Sorge zu tragen.

Die Betriebe sind anzuhalten, Fluchtmeldungen umgehend, Meldungen über Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub jedoch erst sechs Tage nach Ablauf des gewährten Urlaubes zu erstatten, da in letzterem Falle innerhalb dieser Frist noch mit einer verspäteten Rückkehr oder mit einer nachträglichen Mitteilung über eine Verlängerung des Urlaubs durch in Frankreich befindliche deutsche Dienststellen zu rechnen ist.

Besonderer Wert ist auf die Angabe über die für erforderlich gehaltene Bestrafung zu legen, um unnötige Rückfragen auszuschließen.

2. Bezüglich der Fahndung in Frankreich veranlaßt der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris alles Weitere in eigener Zuständigkeit.

Fahndungsersuchen verlieren nach drei Monaten ihre Gültigkeit. Eine besondere Unterrichtung der ausschreibenden Stelle durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris

erfolgt nicht. Werden dem zur Fahndung ausgeschriebenen französischen Zivilarbeiter außer dem Arbeitsvertragsbruch weitere strafbare Handlungen zur Last gelegt, kann die ausschreibende Stelle einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Fahndung beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris stellen.

3. In Frankreich wiederergriffene arbeitsvertragsbrüchige Franzosen werden mittels Sammeltransport durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris dem nächsten im Westen des Reiches gelegenen Arbeitserziehungslager zugeführt, auch wenn bei der Ausschreibung Einweisung in ein Konzentrationslager gefordert ist. Um ein unnötiges Herumsitzen der Wiederergriffenen in französischen Gefängnissen zu vermeiden, sind die Häftlinge sobald als möglich in Marsch zu setzen, wobei, sofern Festnahmen erfolgt sind, mindestens wöchentlich einmal ein Transport durchzuführen ist. Die bis zum Eintreffen in das Arbeitserziehungslager verbüßte Haft ist nicht auf die Arbeitserziehungshaft in Anrechnung zu bringen.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris wird von sich aus wegen Begleitung oder Übernahme der Transporte an der Grenze durch Beamte der für das Arbeitserziehungslager zuständigen Staatspolizei(leit)stelle mit dieser in Verbindung treten. Als Aufnahmelager kommt zunächst das Arbeitserziehungslager Hinzert (Stapo Koblenz, Außendienststelle Trier) in Frage. Sollte dieses Lager vorübergehend nicht aufnahmefähig sein, wird Außendienststelle Trier dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris das nächstgelegene Ausweichlager namhaft machen.

4. Die für das Arbeitserziehungslager zuständige Staatspolizei(leit)stelle (gegebenenfalls auch Außenstelle) benachrichtigt nach Eintreffen des Häftlings die ausschreibende Staatspolizei(leit)stelle nach Formblatt (s. Anlage II), sowie den für den alten Arbeitsplatz zuständigen Betriebsführer mittels Formblatt (s. Anlage III), damit dieser — gegebenenfalls durch Werkschutz — die Abholung durchführen kann. (Eine Mitteilung durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris an die ausschreibende Stelle über die erfolgte Festnahme erübrigt sich daher.)

Lehnt ein Betrieb die Rückführung ab, so ist der Arbeitserziehungshäftling nach Entlassung dem für das Arbeitserziehungslager zuständigen Arbeitsamt zu übergeben, das von sich aus entweder Rückführung oder Umvermittlung veranlaßt (Formblatt s. Anlage IV). Über die erfolgte Entlassung sowie Abholung durch den Betrieb bzw. Übergabe an das Arbeitsamt ist die ausschreibende Staatspolizei(leit)stelle mittels Formblatt (Anlage V) abschließend zu unterrichten.

5. Sofern Einweisung in ein Konzentrationslager angeordnet ist, fordert die für das Arbeitserziehungslager zuständige Dienststelle weitere Unterlagen von der ausschreibenden Staatspolizei(leit)stelle an, führt die eventuell erforderlichen weiteren Maßnahmen (Vernehmung des Häftlings usw.) durch und veranlaßt alsdann von sich aus die Einweisung in ein Konzentrationslager.

6. Wird ein flüchtiger arbeitsvertragsbrüchiger Franzose innerhalb des Reichsgebiets festgenommen, erfolgt durch die festnehmende Staatspolizei(leit)stelle,

a) sofern der verlassene Arbeitsplatz bekannt ist, die Unterrichtung der für diesen zuständigen Staatspolizei(leit)stelle nach Formblatt (Anlage VI). Letztere veranlaßt, sofern Fahndungsersuchen bereits aufgegeben, die Löschung der Fahndung bei dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris (Anlage VII),

b) sofern der verlassene Arbeitsplatz nicht festgestellt werden kann, die Unterrichtung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Paris nach Formblatt (Anlage VIII), der, sofern der Wiederergriffene bereits ausgeschrieben ist, die festnehmende Staatspolizei(leit)stelle entsprechend in Kenntnis setzt.

Die sonstige Behandlung der im Reich wiederergriffenen arbeitsvertragsbrüchigen Franzosen erfolgt wie bisher. Auch in diesen Fällen empfiehlt sich Abholung der Wiederergriffenen nach Bestrafung durch Beauftragte des Betriebes.

Im Hinblick auf die steigenden Fluchtzahlen und die damit verbundene Gefahr einer Gefährdung der deutschen Kriegswirtschaft sind die gegebenen Richtlinien genauestens zu beachten. Eine Ausdehnung dieses Verfahrens für Belgien und Holland wird z. Zt. erörtert.

Formblätter sind von den Staatspolizei(leit)stellen selbst herzustellen.

Zusatz für den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris:

Ich bitte, wegen der Aufnahme von Häftlingen im Arbeitserziehungslager Hinzert umgehend mit der Staatspolizeistelle Koblenz — Außendienststelle Trier — in Verbindung zu treten. In die Transportlisten ist außerdem die ausschreibende Staatspolizei(leit)stelle, das Aktenzeichen und Datum der Ausschreibung, die Anschrift des letzten Arbeitsplatzes sowie die für erforderlich gehaltene Art und Dauer der Bestrafung aufzunehmen. Ebenso ist der Tag der Festnahme zu vermerken.

Über die Anzahl der eingegangenen Fahndungsersuchen sowie die Anzahl der erfolgten Festnahmen ist zum 5. eines jeden Monats an das Reichssicherheitshauptamt — Referat IV D - ausl. Arb. — zu berichten.

An den BdS. in Paris, alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, Referat IV D 4, die H$\sharp\sharp$uPF., IdS., BdS. außer Paris, Brüssel, Den Haag, KdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage I

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle .....
B.Nr.

....., den ..... 194...

An
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich
in Paris

Betrifft: Flüchtiger französischer Zivilarbeiter.
Bezug: Erlaß des RF#uChdDtPol. vom 30. 11. 1943
— S IV D (ausl. Arb.) Nr. 629/43 —

Der französische Zivilarbeiter .....
(Vor- und Zuname)
geb. am ..... in ....., Kreis/Distrikt .....,
zuletzt wohnhaft in Frankreich in ....., Krs./Distr. .....,
seit ..... beschäftigt bei der Fa. .....
in ..... als .....
*) ist am ..... arbeitsvertragsbrüchig und flüchtig geworden.
*) ist nicht aus dem ihm vom ..... bis ..... nach ..... gewährten Heimaturlaub zurückgekehrt.
Ich bitte um Fahndung und gegebenenfalls Festnahme.
*) Es wird Einweisung in ein Arbeitserziehungslager auf die Dauer von ..... für erforderlich gehalten.
*) Einweisung in ein Konzentrationslager ist erforderlich.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage II

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle .....
B.Nr.

....., den ..... 194...

An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle
in .....

Betrifft: Flüchtiger französischer Zivilarbeiter.
Bezug: Erlaß des RF#uChdDtPol. vom 30. 11. 1943
— S IV D (ausl. Arb.) Nr. 629/43 —
Dort. Fahndungsersuchen vom .....
Aktz.: .....

Der von dort dem BdS. Paris zur Fahndung aufgegebene französische Zivilarbeiter ....., geb. am .....
(Vor- und Zuname)
in ..... ist am ..... in Frankreich festgenommen und am ..... in das Arbeitserziehungslager ..... eingeliefert worden.
Der Genannte kommt am ..... zur Entlassung.
Der letzte Betrieb ist zwecks Abholung unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift)

Anlage III

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle ...., den ..... 194...
B.Nr.

An
die Firma .....
in .....

Betrifft: Flüchtiger französischer Zivilarbeiter.

Der von Ihnen der Staatspolizei(leit)stelle ..... als arbeitsvertragsbrüchig gemeldete französische Zivilarbeiter ....., geb. am ..... in .....
(Vor- und Zuname)
befindet sich im Arbeitserziehungslager .....
in ....., Anruf Nr. ..... und kommt
(Ort und Straße)
am ..... zur Entlassung.

Ich bitte, den Genannten am Entlassungstage in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr durch einen Beauftragten Ihrer Firma abholen zu lassen, da eine Begleitung durch Polizeikräfte nicht möglich ist. Sollte eine Abholung durch ihre Firma nicht erfolgen, wird der Genannte dem Arbeitsamt ..... überstellt.

Um Mitteilung, ob Abholung erfolgt oder nicht, wird gebeten.

.....
(Unterschrift)

Anlage IV

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle ...., den ..... 194...
B.Nr.

An
das Arbeitsamt
in .....

Betrifft: Arbeitsvertragsbrüchiger französischer Zivilarbeiter.

Hiermit wird der französische Zivilarbeiter .....
....., geb. am ..... in ....., mit
(Vor- und Zuname)
dem Anheimstellen der Rückführung bzw. Umvermittlung überstellt. Der Genannte, der seinen Arbeitsplatz bei der Firma ..... in ..... unter Arbeitsvertragsbruch verlassen hat, ist in Frankreich festgenommen worden und hat sich bis zum heutigen Tage im Arbeitserziehungslager ..... befunden.

Die Firma ..... hat die Abholung des Genannten durch einen Beauftragten abgelehnt.

.....
(Unterschrift)

Anlage V

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle ...., den ..... 194..
B.Nr.

An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle
in .....

Betrifft: Flüchtiger französischer Zivilarbeiter.
Bezug: Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 30. 11. 1943
— S IV D (ausl. Arb.) Nr. 629/43 —
Dort. Fahndungsersuchen vom .....
Aktz.: .....

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom .....
Aktz.: ..... teile ich mit, daß der französische Zivilarbeiter ....., geb. am .....
(Vor- und Zuname)
in ..... am ..... zur Entlassung gekommen ist.

*) Abholung durch einen Beauftragten des Betriebes ist erfolgt.

*) Der Genannte wurde dem Arbeitsamt in ..... überstellt, da Abholung durch den Betrieb verweigert wurde.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage VI

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle ...., den ..... 194..
B.Nr.

An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle
in .....

Betrifft: Flüchtiger französischer Zivilarbeiter.
Bezug: Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 30. 11. 1943
— S IV D (ausl. Arb.) Nr. 629/43 —

Der französische Zivilarbeiter .....
(Vor- und Zuname)
geb. am ..... in ....., wurde am .....
durch .....
(festnehmende Dienststelle)
festgenommen.
Letzter Arbeitsplatz: .....
Raum für weitere Mitteilungen: .....

.....
(Unterschrift)

Anlage VII

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle ...., den ..... 194...
B.Nr.

An
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich
in Paris

Betrifft: Flüchtiger französischer Zivilarbeiter.
Bezug: Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 30. 11. 1943
— S IV D (ausl. Arb.) Nr. 629/43 —
Mein Fahndungsersuchen vom .....
Aktz.: .....

Der zur Fahndung aufgegebene französische Zivilarbeiter
....., geb. am ..... in .....,
(Vor- und Zuname)
konnte inzwischen festgenommen werden. Ich bitte um Löschung der Fahndung.

.....
(Unterschrift)

Anlage VIII

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle ...., den ..... 194...
B.Nr.

An
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich
in Paris

Betrifft: Flüchtiger französischer Zivilarbeiter.
Bezug: Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 30. 11. 1943
— S IV D (ausl. Arb.) Nr. 629/43 —

Am ..... wurde der französische Zivilarbeiter
....., geb. am ..... in .....,
(Vor- und Zuname)
festgenommen. Der letzte Arbeitsplatz des Genannten ist nicht festzustellen.

Sofern der Genannte bereits zur Fahndung ausgeschrieben worden ist, bitte ich um Mitteilung der ausschreibenden Staatspolizei(leit)stelle sowie um Löschung der Fahndung.

.....
(Unterschrift)

Eintritt von im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräften in die Waffen-SS.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 14. 12. 1943
— S IV D Nr. 654/43 (ausl. Arb) —
(Erlaß vom 19. 8. 1941 — IV D 4 Nr. 4607/41 —)

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem SS-Hauptamt und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz sind in letzter Zeit in den Gemeinschaftslagern germanischer und französischer Arbeitskräfte Werbungen für einen freiwilligen Eintritt in die Waffen-SS abgehalten worden. Diese Werbungen haben zum Teil dazu beigetragen, die Stimmung unter diesen Arbeitskräften, die zu einer solchen Maßnahme noch nicht in der erforderlichen Weise gegenüber dem Großdeutschen Reich politisch aufgeschlossen sind, nachteilig zu beeinflussen. Auf Grund einer daraufhin stattgefundenen Besprechung mit dem Chef des SS-Hauptamtes ordne ich unter Aufhebung des hiesigen Erlasses vom 19. 8. 1941, der grundsätzlich ein Verbot des freiwilligen Eintritts ausländischer Arbeitskräfte in die für den Kampf gegen Sowjetrußland bestimmten Verbände vorsah, folgendes an:

1. Gegen Freiwilligenmeldungen von Arbeitskräften aus Norwegen, Dänemark, Schweden, den Niederlanden, Flandern, Wallonien, Frankreich, der Schweiz, Lettland, Estland und Galizien zum Eintritt in die Einheiten der Waffen-SS sind sicherheitspolizeilicherseits grundsätzlich keine Bedenken zu erheben. In diesen Fällen erfolgt jedoch eine vorherige Rückfrage der Ergänzungsstellen der Waffen-SS bei der für den Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei-(leit)stelle, um unsaubere Elemente, insbesondere auch Arbeitsbummelanten, bei denen die Vermutung gerechtfertigt ist, daß sie sich durch ihre Meldung dem weiteren Arbeitseinsatz entziehen wollen, von einer Aufnahme in die Einheiten der Waffen-SS auszuschließen. Die Rückfragen der Ergänzungsstellen sind innerhalb von 14 Tagen zu beantworten, da in dieser Zeit die Einberufung durchgeführt sein muß.

2. Anträge aller übrigen im Deutschen Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere der Arbeitskräfte aus dem Osten, soweit sie nicht unter Ziffer 1 genannt sind, auf einen Eintritt in die Waffen-SS sind abzulehnen, da einmal der Gewinn an Zuwachs für die Waffen-Einheiten in keinem Verhältnis zu dem der Kriegswirtschaft durch Entzug von teilweise nur mit großer Mühe angelernten Arbeitskräften zugefügten Nachteilen steht, und zum anderen gerade bei den Arbeitskräften aus dem Osten in erster Linie der Wunsch vorherrschend ist, durch eine Einberufung zum Wehrdienst vom Arbeitseinsatz befreit zu werden und auf diese Weise schnellstens in die Heimat zu gelangen.

3. Die Freiwilligen werden durch die Annahmestellen unterrichtet, daß die Meldung und Erledigung der erforderlichen Formalitäten (Abgabe der vorgeschriebenen Vordrucke, Annahmeuntersuchung usw.) n i c h t von dem bestehenden Arbeitsverhältnis entbindet, sondern daß erst mit dem Zeitpunkt der Einberufung das Arbeitsverhältnis gelöst wird. Ausländische Arbeitskräfte, die demnach unter Hinweis auf ihre Bewerbung zum Eintritt in die Waffen-SS die Weiterarbeit verweigern, sind zunächst mündlich

zu belehren und gegebenenfalls nach den üblichen Bestimmungen über die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte zu behandeln.

4. Eine Annahme bzw. Einstellung ausländischer Arbeitskräfte in die Einheiten der Waffen-SS während ihres Heimaturlaubes erfolgt grundsätzlich nicht, um eine unnötige Belastung reichsdeutscher Dienststellen, hervorgerufen durch den Verdacht der Uraubsüberschreitung und somit des Arbeitsvertragsbruchs, zu vermeiden.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die Ref. IV D 1 u. 5, HSSuPF., IdS., BdS., KdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums und der Ostarbeiter. Hier: Fortfall der doppelten Karteikarten und besondere Kenntlichmachung der Arbeitskarten.

RdErl. des RFSS vom 5. 2. 1944
— S IV D 2 c Nr. 2071/43 —

(RdErl. vom 10. 9. 1943 — S IV D 2 c Nr. 2071/43)

A. Karteikarten.

Die beim Reichssicherheitshauptamt geführten zentralen Karteien der polnischen Zivilarbeiter und der Ostarbeiter sind durch Feindeinwirkung vernichtet worden. Ihre Wiederherstellung während des Krieges wird nicht beabsichtigt. Von der Vorlage der Karteikartendoppel beim Reichssicherheitshauptamt ist daher mit sofortiger Wirkung abzusehen. Der Runderlaß vom 10. 9. 1943 ist wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt I C, 3. Absatz, ist der 3. Satz zu streichen. (Doppel der Karten werden dem Reichssicherheitshauptamt eingereicht, . . .).
2. Ferner sind in den Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt I C zu streichen:
   a) in Ziffer 2, 2. Absatz, der 1. Satz,
   b) in Ziffer 5, 3. Absatz, der 2. u. 3. Satz,
   c) in Ziffer 5, letzter Absatz, der Schlußsatz.

Im Runderlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — (Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden) Abschnitt A, Ziffer 1, 2. Absatz, ist ebenfalls der letzte Satz zu streichen.

B. Arbeitskarten.

Bei polizeilichen Kontrollen haben sich häufig dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die als Paßersatz geltenden, mit Lichtbild und Fingerabdruck versehenen Arbeitskarten für die polnischen Zivilarbeiter und die Ostarbeiter von den Arbeitskarten der nichtkennzeichnungspflichtigen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement (Ukrai-

ner, Weißruthenen usw.) nicht ohne weiteres zu unterscheiden sind. Der Runderlaß vom 10. 9. 1943 wird daher wie folgt ergänzt:

1. In den Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt I C, Ziffer 3, (Paßpapiere) ist vor den mit den Worten „Auf den in Durchgangslagern ausgestellten ..." — S. 14 — beginnenden Absatz folgender Absatz einzufügen: „Die erste Seite der Arbeitskarte ist mit einem etwa 8 cm langen, 1 cm breiten schräg gestellten Stempelaufdruck möglichst in roter Farbe ‚kennzeichenpflichtig' zu versehen".

Die Stempelung der bereits ausgegebenen Arbeitskarten ist durch die Ortspolizeibehörden bei passender Gelegenheit (Wiederholung der Belehrungen über die bestehenden Verbote usw.) nachzuholen.

2. In den Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt I C, Ziffer 8, unter a) cc) ist zu setzen: „Der Stempelaufdruck ‚kennzeichenpflichtig' fällt fort."

3. In den Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt I C, Ziffer 8, b) erhält der Absatz cc) folgenden Wortlaut: cc) Paßpapiere (Arbeitskarten). Der Titel des Umschlagblattes der Arbeitskarte sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeit lauten:

Titel:	Staatsangehörigkeitsangabe:
Arbeitskarte für Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten	ungeklärt (Ostarbeiter-in).

Da die Ostarbeiter volkstumsmäßig nicht unterschieden werden, ist im Titel in die Lücke vor dem Wort „Arbeitskräfte" lediglich ein waagerechter Strich zu setzen.

Hinsichtlich des Stempelaufdrucks „kennzeichenpflichtig" gilt das in Abschnitt I C, Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen Gesagte.

Im übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, daß gemäß Runderlaß vom 10. 9. 1943, Abschnitt I C, Absatz a), die Arbeitskräfte, wenn sie sich außerhalb ihrer Unterkunft oder Arbeitsstätte aufhalten, stets die als Paßersatz geltende Arbeitskarte mitzuführen haben. Daß der Arbeitgeber die Arbeitskarte dauernd verwahrt, wie es vielfach geschieht, ist nicht angängig. Dagegen hat er dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskarten von den Arbeitskräften pfleglich behandelt werden, und ihnen nach Möglichkeit Schutzhüllen zur Verfügung zu stellen.

An alle Stapo(leit)stellen außer eingegl. Ostgebiete, die Reichsstatth. in der Westmark, in Wien, Landesreg. (Innenmin.), Reg.Präs. in Preußen, Sachsen, Bayern, im Sudetengau, in Danzig, den Pol.Präs. in Berlin. (Die Kreispolizeibehörden erhalten Nebenabdrucke.)
Nachrichtlich:
An die Ämter I, III u. IV des RSHA., den GBV., die Abt. I u. VI des RMdI., den GBA., Reichsprotektor in Böhmen u. Mähren, die Reichsverteidigungskommissare, die Reichsstatth. (außer den bereits oben genannten), Ob.Präs. in Preußen, Reg.Präs. der Reichsgaue Danzig-Westpreußen u. Wartheland, H/uPF., IdS. u. IdO., BdS., den Beauftr. des ChdSPudSD. in Brüssel, alle KdS. im GG., Stapo(leit)stellen in den eingegl. Ostgeb., SD-(L)A.

— *Nicht veröffentlicht* —

Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 10. 2. 1944
— S IV D 2 c Nr. 235-44 - 11 g —

(RdErl. vom 10. 12. 1940 — S IV D 2 a Nr. 3382/40 —, 5. 7. 1941 u. 4. 11. 1941 — S IV D 2 c Nr. 4883/-196 g —, 12. 12. 1941 — S IV D 2 c Nr. 1474/41 gRs. —, 10. 3. 1942 — IV D 2 c Nr. 4883/40-196 g —, IV A 1 e Nr. 4883/40 g —, 29. 6. 1942 — IV D 2 c Nr. 235/42-40 g —, 17. 11. 1942 — IV D 2 Nr. 552/42-104 g — und vom 7. 4. 1943 — IV A 1 c Nr. 2652/43 g —)

Geheim!

A. Allgemeines.

I.

(1) Die Gefahren, die durch den immer größer werdenden Einsatz ausländischer Arbeiter für die deutsche Heimat entstehen, können nur abgewendet werden, wenn gegen alle schwerwiegenden Verstöße rücksichtslos vorgegangen wird. Die bei der Bearbeitung derartiger Fälle gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden nachfolgend zusammengefaßt. Die obengenannten Runderlasse werden zugleich aufgehoben.

(2) Unter den Erlaß fallen folgende Personengruppen:

a) Arbeitskräfte polnischen Volkstums (polnische Zivilarbeiter, Westarbeiter polnischen Volkstums und Altpolen),
b) fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (Ukrainer, Weißruthenen, Russen, Goralen),
c) Arbeitskräfte aus Litauen,
d) Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) und
e) Arbeitskräfte aus dem Gebiet des Militärbefehlshabers Serbien.

(3) Hinsichtlich der Begriffsbestimmung zu a) siehe Runderlaß vom 10. 9. 1943 — S IV D 2 c Nr. 2071/43 — betreffend „Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums" und zu b) bis d) Runderlaß vom 20. 2. 1942 — S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.) — betreffend „Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" und Nachtragserlasse.

(4) Für Tschechen bleiben die bisher für sie geltenden besonderen Bestimmungen in Kraft.

(5) In den eingegliederten Ostgebieten gilt der Erlaß nicht für die einheimische Bevölkerung.

II.

(1) Als schwerwiegende Verstöße sind vor allem Sabotagehandlungen, Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen sowie Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen anzusehen.

(2) Bei Geschlechtsverkehrsfällen ist eine gründliche Bearbeitung erforderlich, weil dabei auch gegen deutsche Frauen schwerwiegende Maßnahmen getroffen werden.

III.

Eine Abgabe der Vorgänge an die Justiz findet grundsätzlich nicht statt. An sie sind nur die Fälle weiterzuleiten, in

denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird. (Siehe hierzu auch Runderlaß vom 30. 6. 1943 — III A 5 b Nr. 187 V/43-176-3 —.)

IV.

Bei polnischen und serbischen Kriegsgefangenen werden nur Geschlechtsverkehrsfälle durch die Sicherheitspolizei verfolgt, sonstige Straftaten durch die Wehrmacht. Dagegen werden bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen neben Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet.

B. Verfahren.

I. Gewaltverbrechen, Sittlichkeitsverbrechen usw.

Bei Gewaltverbrechen, Sabotageakten und Sittlichkeitsverbrechen ist sofort durch Schnellbrief oder FS beim RSHA. ein Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen.

II. Geschlechtsverkehr zwischen fremdvölkischen Männern der unter A I genannten Art und deutschen Frauen.

In allen Fällen von Geschlechtsverkehr und im Einverständnis mit der Frau vorgenommenen unsittlichen Handlungen schwerwiegender Art ist unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu berichten, der in doppelter Ausfertigung einzureichen ist. Aus dem Vordruck ergeben sich alle bei den Ermittlungen zu berücksichtigenden Punkte und beizufügenden Anlagen.

1. Inschutzhaftnahme.

(1) Beide Partner sind in der Regel bei Bekanntwerden des Geschlechtsverkehrsfalles in Haft zu nehmen. Der Schutzhaftantrag ist in kurzer Form unter Bezugnahme auf den nachzureichenden Formblattbericht in doppelter Ausfertigung zu stellen. Er ist abweichend von dem sonst üblichen Verfahren an das zuständige Sachreferat (siehe Abschnitt D) zu richten, das den Antrag nach Entnahme des Durchschlages mit Stellungnahme an das Referat IV C 2 weiterleitet. Bei Ostarbeitern und Polen sind die Runderlasse vom 27. 5. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) — Abschnitt IV — bzw. vom 4. 5. 1943[1] — IV C 2 Nr. 42 156 — zu beachten.

(2) Hat Geschlechtsverkehr oder sonstiger unerlaubter Umgang mit polnischen, serbischen oder sowjetrussischen Kriegsgefangenen stattgefunden, so ist die beteiligte deutsche Frau zunächst ebenfalls in Schutzhaft zu nehmen. Gleichzeitig ist ein Strafverfahren gemäß § 4 der Wehrkraftschutzverordnung einzuleiten.

(3) Damit die Überstellung des beteiligten Kriegsgefangenen rechtzeitig beim OKW. beantragt werden kann, ist außerdem sofort der Tatbestand durch FS dem zuständigen Sachreferat des RSHA. — siehe Abschnitt D — zu melden. In dem Bericht sind die bearbeitende Staatsanwaltschaft und das Aktenzeichen anzugeben. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind Anträge auf Überstellung unmittelbar bei dem Lagerkommandanten zu stellen.

---

1 *Abgedruckt unter 2 F VIII a.*

2. Überprüfung der Volkszugehörigkeit.

a) Bei polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten ist die Volkszugehörigkeit in Zweifelsfällen durch Rückfrage — in den eingegliederten Ostgebieten bei der Bezirksstelle der Deutschen Volksliste, im Generalgouvernement bei der Einwandererzentralstelle (Nebenstelle Krakau) — zu überprüfen.

b) Bei Arbeitskräften aus Litauen sowie aus Serbien und bei Ostarbeitern ist die Volkszugehörigkeit in der Regel nicht zu überprüfen. Sollte der Festgenommene jedoch glaubhaft behaupten, Volksdeutscher zu sein, ist diese Angabe durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle, Beratungsstelle für Einwanderer, z. Zt. Berlin W 35, Karlsbad 20, nachprüfen zu lassen. Bezüglich der Volksdeutschen unter den Ostarbeitern gelten die Richtlinien des Runderlasses vom 27. 5. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) — Ziffer I.

3. Einholung der rassischen Beurteilung.

a) (1) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen sind in jedem Falle dem zuständigen SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim Höheren SS- und Polizeiführer zur Untersuchung der Eindeutschungsfähigkeit vorzuführen. Dieser leitet das Untersuchungsergebnis an das RuS.-Hauptamt-SS weiter, das die rassebiologischen Gutachten ausfertigt und einen Abdruck dem RSHA., den zweiten der bearbeitenden Staatspolizei(leit)stelle übersendet. Sind die sonstigen Ermittlungen abgeschlossen und fehlt nur noch das Gutachten, so ist der Formblattbericht trotzdem einzureichen. Die Ergänzung des Absatzes 3 b des Formblattes erfolgt in diesem Fall von hier aus.

(2) Der RuS.-Führer ist sofort bei Bekanntwerden eines Falles um Vornahme der Untersuchung zu bitten. Die im folgenden angeführten Unterlagen sind — soweit bereits vorhanden — bei der Vorführung dem RuS.-Führer zu übergeben, sonst ihm nachzusenden.

Für den Mann: Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Kopfbild im Halbprofil und Bild in ganzer Größe (in unbekleidetem Zustand),
Abschrift der charakterlichen und arbeitsmäßigen Beurteilung,
Vernehmungsniederschrift,
ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand,
Anschriftenverzeichnis.

Für die Frau: Lichtbilder,
Abschrift der Vernehmungsniederschrift.

Personen mit schweren körperlichen Mißbildungen oder schwerwiegenden Leiden, z. B. Tuberkulose, Lues, Geisteskrankheit, brauchen auf ihre Eindeutschungsfähigkeit nicht untersucht zu werden.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter. Bei Arbeitskräften aus Serbien und Ostarbeitern ist die rassische Beurteilung nur vorzunehmen, wenn sie die betreffende deutsche Frau geschwängert haben.

4. Leumund der deutschen Frau.

Es ist sorgfältig festzustellen, welchen Leumund die deutsche Frau hat, da das Strafmaß hierdurch entscheidend beeinflußt wird. Die Tat selbst ist dabei nicht mitzuwerten, da sie für sich spricht und es besonders darauf ankommt, ob die betreffende Frau sonst ihre Pflichten gegen Volk und Familie erfüllt hat. Es darf ferner nicht auf Grund gelegentlichen außerehelichen Geschlechtsverkehrs oder des Vorhandenseins eines unehelichen Kindes sittliche Verkommenheit oder moralische Minderwertigkeit angenommen werden. Bei so schwerwiegenden Werturteilen sind unbedingt Tatsachen anzuführen.

5. Stellungnahme des Ehemannes.

Der Ehemann ist in jedem Falle — eventuell durch seine vorgesetzte Wehrmachtsdienststelle — darüber befragen zu lassen, ob er sich scheiden lassen will oder seiner Frau verziehen hat.

6. Schwängerung der deutschen Frau.

(1) Bei Bekanntwerden eines Falles von Geschlechtsverkehr ist sofort durch einen Amtsarzt festzustellen, ob die beteiligte deutsche Frau geschwängert ist. Trifft dies zu und ist der fünfte — in Fällen von Notzucht und bei Geisteskrankheit oder -schwäche der Frau der siebente — Schwangerschaftsmonat noch nicht überschritten, so ist unverzüglich unter kurzer Schilderung des bis dahin festgestellten Sachverhaltes durch FS an das Reichssicherheitshauptamt zu berichten. Hierbei ist anzugeben, wieweit die Schwangerschaft bereits vorgeschritten ist und ob und welche Person außer dem betreffenden Fremdvölkischen noch als Erzeuger für das zu erwartende Kind in Frage kommt. Der Fremdvölkische, der als Erzeuger in Betracht kommt sowie in diesem Fall auch die beteiligte deutsche Frau sind sofort dem RuS.-Führer zur rassischen Überprüfung vorzuführen (siehe Ziffer 3). Dieser ist darauf hinzuweisen, daß es sich um einen beschleunigt zu bearbeitenden Schwangerschaftsfall handelt, der auch bei Übermittlung der Unterlagen an das RuS.-Hauptamt-SS als solcher ausdrücklich zu bezeichnen ist.

(2) Die gesamte Berichterstattung in Schwangerschaftsfällen hat schon vor dem abschließenden Formblattbericht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, daß diese ersten Ermittlungen trotz der notwendigen Eile sehr gewissenhaft durchzuführen sind, da von ihnen weitgehende Entscheidungen abhängen.

7. Eheschließung.

a) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen.

Ist der Fremdvölkische eindeutschungsfähig, handelt es sich bei beiden Partnern um ledige Personen und werden beide gut beurteilt, so sind sie zu befragen, ob sie heiraten wollen. Ist das deutsche Mädchen minderjährig, so sind auch die Erziehungs-

berechtigten zu befragen. Bejahendenfalls ist das Mädchen nicht in Schutzhaft zu nehmen bzw. zu entlassen und beschleunigt hierüber die Entscheidung des zuständigen Sachreferates des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, daß die Eheschließung, falls ihr überhaupt zugestimmt wird, nur bei positivem Ausgang der Sippenüberprüfung erfolgen kann und bis zum Abschluß dieser Maßnahme noch längere Zeit vergehen wird.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter.

Die Eheschließung zwischen Arbeitskräften aus Serbien bzw. Ostarbeitern und deutschen Mädchen kommt zunächst nicht in Betracht.

III. Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen fremdvölkischen Arbeitskräften der unter A I genannten Art.

1. Behandlung der fremdvölkischen Arbeiterin.

a) In Fällen, in denen die fremdvölkische Arbeiterin zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den deutschen Mann veranlaßt worden ist, ist sie kurzfristig (bis zu 21 Tagen) in Schutzhaft zu nehmen und nach Haftentlassung an eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln.

b) (1) Wenn ein Abhängigkeitsverhältnis nicht bestanden hat, ist Einweisung in ein Frauenkonzentrationslager zu beantragen. Falls erschwerende Umstände (Wiederholungsfälle, Verführung deutscher Jugendlicher usw.) vorliegen, ist dies in dem Schutzhaftantrag besonders hervorzuheben.

(2) Soweit es sich um Ostarbeiterinnen oder Polinnen handelt, ist in den Fällen zu b) nach den Runderlassen vom 27. 5. 1942 — S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) - Abschn. IV bzw. 4. 5. 1943[1] — IV C 2 Nr. 42 156 — zu verfahren.

(3) Ist die betreffende fremdvölkische Arbeiterin von dem deutschen Mann oder von einem Ausländer schwanger, so sind die Vorschriften des Runderlasses vom 27. 7. 1943 — S IV D Nr. 377/42 (ausl. Arb.) — betr. die Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder, sinngemäß anzuwenden. Derartige Schwangere sind erst nach erfolgter Entbindung und Ablauf der Stillzeit in ein Konzentrationslager einzuweisen.

(4) Hinsichtlich einer evtl. Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen und Polinnen auf deren Wunsch gelten die Bestimmungen der Erlasse des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums — Reichssicherheitshauptamt — vom 9. 6. und 1. 8. 1943 — IV D Nr. 186/43-599 g - (ausl. Arb.) —.

5. Behandlung des beteiligten deutschen Mannes.

(1) Es ist grundsätzlich die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen. Daneben können je nach Lage des Falles weitere staatspolizeiliche Maßnahmen oder Auflagen (Sicherungsgeld usw.) in Vorschlag gebracht werden. Wenn der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die fremdvölkische Ar-

[1] *Abgedruckt unter 2 F VIII a.*

beiterin zum Geschlechtsverkehr veranlaßt und damit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt hat, ist dies in dem Bericht ausdrücklich hervorzuheben, damit noch weitgehendere Maßnahmen ergriffen werden können.

(2) Handelt es sich bei dem betreffenden deutschen Mann um einen Betriebsführer oder hat ein solcher seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich verletzt, so ist dafür Sorge zu tragen, daß ihm weibliche fremdvölkische Arbeitskräfte entzogen bzw. nicht mehr zugewiesen werden.

3. Schutzhaftanträge.

Die Schutzhaftanträge sind für beide beteiligten Personen in einem Bericht zu stellen. Dieser ist in einfacher Ausfertigung — abweichend von dem sonst üblichen Verfahren — an das zuständige Sachrefrat (siehe Abschnitt D) zu richten, das den Antrag mit Stellungnahme an das Referat IV C 2 weiterleitet.

C. Durchführung angeordneter Exekution.

(1) Die mit Runderlaß vom 14. 1. 1943 [1] — IV D 2 c Nr. 450/42-81 g — übersandten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen sind zu beachten.

(2) Exekutionen sind in der Regel im Konzentrationslager oder in der Nähe von Arbeitserziehungslagern durchzuführen. Am Tatort sind sie nur vorzunehmen, falls dies zur Abschreckung notwendig erscheint und deshalb besonders angeordnet wird.

D. Schlußbemerkung.

(1) Die Durchführung der Sonderbehandlungen bezweckt vor allem eine Abschreckung der im Reichsgebiet eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte. Diese wird jedoch in vollem Umfange nur erreicht, wenn die Sühne der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Die Ermittlungsvorgänge sind daher als Sofortsachen zu bearbeiten. Es muß sich ermöglichen lassen, daß Berichte gemäß B I spätestens vier Tage, Berichte gemäß B II spätestens zwei Monate, Berichte gemäß B III spätestens drei Wochen nach der Tat dem Reichssicherheitshauptamt vorliegen. An der Bearbeitung beteiligte Dienststellen sind hierauf hinzuweisen.

(2) Für die Bearbeitung im Reichssicherheitshauptamt sind folgende Referate zuständig, an die die Berichte unmittelbar zu richten sind:

Für Fälle gemäß A I a) und b) — Referat IV D 2,
für Fälle gemäß A I c) und d) — Referat IV D 5,
für Fälle gemäß A I e) — Referat IV D 1.

An alle H/uPF. im Reichsgebiet, die BdS. in Lothringen-Saarpfalz in Metz u. für das Elsaß in Straßburg, alle IdS., Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die Ämter I, III, IV, V des RSHA., den Reichskom. f. d. Festigung dtsch. Volkstums — Stabshauptamt — in Berlin-Halensee, das RuS-HA.-/ in Berlin, alle H/uPF. außerhalb des Reichsgebiets, BdS., KdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

[1] *Abgedruckt unter 2 F XII.*

Anlage Vordruckmuster

Geheime Staatspolizei ....., den 194

Staatspolizei(leit)stelle .....

An das
Reichssicherheitshauptamt
— IV D 1 —
— IV D 2 —,
— IV D 5 —
(Nichtzutreffendes streichen)
Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8

Betrifft: Unerlaubter Geschlechtsverkehr fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Bezug: . . . .

Anlag.: Vernehmungsniederschriften (einfach); dreiteiliges Lichtbild und charakterliches sowie arbeitsmäßiges Gutachten der Beteiligten; Durchschrift des Formblattes.

1. Beteiligte Personen:
   a) Fremdvölkischer Zivilarbeiter bzw. Kriegsgefangener:
   .....
   geb. am in
   (Alter zur Tatzeit: Jahre)
   Familienstand: ledig — verheiratet
   b) deutsche Staatsangehörige:
   .....
   geb. am in
   (Alter zur Tatzeit: Jahre)
   Familienstand: ledig — verheiratet, verw., gesch.
   Anzahl und Alter der Kinder: .
2. Tatbestand:
   (Raum für Tatbestand mindestens eine halbe Seite).
3. Zur Person des Fremdvölkischen:
   a) Volkszugehörigkeit:
   b) Wiedereindeutschungsfähigkeit:
   (Stellungnahme des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS)
   c) Charakterliche und arbeitsmäßige Beurteilung:
   d) Amtliche Belehrung:
   e) Festgenommen am:
4. Zur Person der deutschen Frau:
   a) Leumund:
   b) Stellungnahme des Ehemannes:
   c) Durch den Fremdvölkischen geschwängert: nein — ja, im Monat
   d) Personalien des aus dem Verhältnis hervorgegangenen Kindes:
   Vor- und Zuname: geb. am in
   (Evtl. nach der Geburt nachzureichen)
   e) Sterilisierung: bereits erfolgt — erforderlich — nicht erforderlich
   f) Eheschließung: nicht — beabsichtigt
   (nur ausfüllen, sofern der Fremdvölkische eindeutschungsfähig und beide ledig)
   g) Festgenommen am:
5. Antrag: a) für den fremdvölkischen Arbeiter:
   b) für die deutsche Frau:

Nationale Widerstandsbewegungen in den besetzten Nord- und Westgebieten und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit der ausländischen Arbeiter im Reich.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 18. 2. 1944
— IV D 4 Nr. 1540/43 —

(1) Der ständig wachsende Einsatz ausländischer Arbeiter aus den besetzten nord- und westeuropäischen Gebieten im Reiche hat die erhöhte Aufmerksamkeit der nationalen Widerstandsbewegun-

gen in diesen Gebieten erregt und dazu geführt, daß die nationalen Widerstandsbewegungen mehr als bisher versuchen, ihre Tätigkeit auch auf das Reichsgebiet auszudehnen. Die französische Widerstandsbewegung hat u. a. bereits konkrete Anweisungen an die hier arbeitenden französischen Arbeiter gegeben, die ich bereits in meinem Erlaß vom 17. 5. 1943 — IV D 4 Nr. 1068/43 — übermittelt habe. Um die in Betracht kommenden Dienststellen der Sicherheitspolizei in die Lage zu versetzen, die auftretenden Gefahren durch einen intensiven nachrichtendienstlichen Einsatz abzuwehren, erweist sich eine Unterrichtung über die allgemeine Entwicklung und Taktik der Widerstandsbewegungen und der Erscheinungsformen als notwendig.

(2) Bei der Bekämpfung der nationalen Widerstandsbewegungen ist davon auszugehen, daß sämtliche Bewegungen von England zentral gesteuert werden. Die Emigrantenregierungen Norwegens, Hollands, Belgiens und der Rat des kämpfenden Frankreich unter de Gaulle sowie der Freie Rat der Dänen in London sind lediglich die ausführenden Organe Englands, die die englischen Anweisungen durch ihre Anhänger ausführen lassen. Die Steigerung und technische Durchführung des Einsatzes der Widerstandsorganisationen liegt nach den bisherigen Ermittlungen eindeutig bei England. Allerdings hat England in geschickter Weise von Anfang an konsequent dafür gesorgt, daß die gesamte Arbeit — jedenfalls nach außen hin — von den Emigrantenregierungen unter einem nationalen Mantel geleitet wird. Dies ergibt sich besonders daraus, daß es sich bei den Ländern Frankreich und Dänemark, bei denen eine solche Regierung nicht zur Verfügung stand, im Rat des kämpfenden Frankreichs unter de Gaulle-Giraud und für Dänemark im Rat der freien Dänen eine solche nationale politische Institution geschaffen hat.

(3) England hat den Erfolg der Widerstandsorganisationen im wesentlichen für den Zeitpunkt einer angelsächsischen Landung auf dem Kontinent oder einer ähnlichen Aktion bestimmt. Daneben läuft eine beachtliche Spionage- und Sabotagetätigkeit. Das Schwergewicht liegt jedoch auf einem Erfolg im Falle einer Landung, nach welcher die Widerstandsbewegungen in Form von militärischen Organisationen im Hinterland eingesetzt werden sollen. Es ergibt sich somit, daß bereits die Gründung von Organisationen, die im Augenblick keine staatsfeindliche oder sonstige politische Zielsetzung haben, der Aufmerksamkeit bedürfen. Es genügt, daß der Leiter der Organsation oder ein kleiner Kreis die wahren Aufgaben kennt, um diese Organisation im geeigneten Fall als „Fünfte Kolonne" einzusetzen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch den Zusammenschlüssen, die sich innerhalb der ausländischen Arbeiter, wenn auch mit deutscher Billigung oder auf deutsche Veranlassung bilden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit sie nicht in reichsfeindliche Zielsetzungen abgleiten. Insbesondere sind auch die als Betreuer eingesetzten Ausländer, die bei der Deutschen Arbeitsfront eingestellt bzw. ihr angegliedert sind, scharf zu beobachten, da diese ganz besonders die Möglichkeit haben, sich gegnerisch zu betätigen. So mußten z. B. bereits in zwei Fällen solche mit der Betreuung befaßten Ausländer und ihre Mitarbeiter festgenommen werden, weil sie sich in erheblichem Umfange reichsfeindlich betätigten.

(4) Die feindseligen Handlungen der nationalen Widerstandsbewegungen sind in den einzelnen Ländern selbst von großer Vielgestaltigkeit. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß gleiche Verhältnisse bei den entstehenden Organisationsformen im Reichsgebiet zu finden sind. Die Entwicklung wird zunächst im wesentlichen von einer antideutschen Propaganda ausgehen und sich dann von einer Zersetzungsarbeit über die Spionage und Sabotage zu einer allgemeinen Aufstandsvorbereitung hin erstrecken. Eine reinliche Scheidung der Erscheinungsformen wird sich kaum durchführen lassen; es muß deshalb zunächst rein nachrichtenmäßig auf alle irgendwie bekannt werdenden Erscheinungsformen angesetzt werden, damit alle gegnerischen Tätigkeitsformen erfaßt werden. In den meisten Fällen wird sich jede Organisation nach und nach durch entsprechende Unterabteilungen mit allen vorstehend angeführten gegnerischen Aktionen befassen.

(5) Die Entwicklung der nationalen Widerstandsbewegungen in den Ländern selbst war folgende:

(6) Es bildeten sich zunächst verschiedene Gruppen, die von sich aus eine antideutsche Tätigkeit begannen und die dann versuchten, zunächst mit Londoner Stellen bzw. mit den Emigrantenregierungen bzw. Emigranten-Komitees Kontakt zu bekommen. Diese sich selbständig entwickelnden Gruppen gerieten dann langsam und sicher unter die zentrale englische Leitung und Steuerung. Es bildeten sich auf Grund der englischen Anweisungen nach und nach in allen Ländern einheitliche militärische Großorganisationen, die heute eine nicht unbeträchtliche Gefahr darstellen. Vermutlich wird die Entwicklung im Reichsgebiet ähnlich sein. Entweder werden sich aktivistische Gruppen von sich aus zusammenfinden, die dann über das besetzte Gebiet an irgendeine Organisation Anschluß suchen oder es werden Funktionäre bereits bestehender Organisationen der besetzten Gebiete das Aufziehen von Widerstandsgruppen in Lagern, Betrieben oder innerhalb eines Stadtgebietes beginnen. Die neueren Feststellungen haben gezeigt, daß die Bewegungen mit aller konspirativen Sorgfalt arbeiten und die Erfahrungen, die die Dienststellen der Sicherheitspolizei bei der Bekämpfung des Kommunismus erworben haben, bilden den Ausgangspunkt für die Bekämpfungsmethoden bei diesen Widerstandsbewegungen. Es handelt sich in beiden Fällen um politische Überzeugungstäter, die nach konspirativen Methoden arbeiten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in allen besetzten Gebieten eine enge Zusammenarbeit der nationalen Organisationen mit den Kommunisten durchgeführt wird.

(7) Abschließend ist noch zu erwähnen, daß viele ausländische Arbeiter mit neutraler Einstellung in das Reichsgebiet kommen und gegebenenfalls durch eine unsachliche Behandlung in den Betrieben oder Lagern in eine Abwehrstellung getrieben und dann in eine aktive Tätigkeit gegen Deutschland gestoßen werden. Es gehört deshalb mit zur präventiven Gefahrenabwehr, daß alle Dinge, wie schlechte Behandlung, mangelhafte Unterbringung und Verpflegung sowie unzureichende Betreuung abgestellt werden. Bei der Behandlung dieser Probleme ist immer davon auszugehen, daß kein Anlaß besteht, den Ausländern mit einer besonderen Liebenswürdigkeit oder Besorgnis gegenüberzutreten, daß aber auf der anderen Seite jede Ungerechtigkeit und jede schlechte Be-

handlung von ihnen abzuhalten ist. Das geschieht nicht aus Humanitätsduselei, sondern aus kalter Überlegung, um ein Anwachsen der deutschfeindlich eingestellten Kräfte zu verhindern.

(8) In der Anlage ist eine Aufstellung über die in den einzelnen Ländern bereits erfaßten Organisationen, soweit sie sich einen Namen zugelegt hatten, beigefügt. Es wird dadurch möglich sein, beim Auftauchen von gleichen Namen sofort die Zusammenhänge zu erkennen.

An alle Dienststellen der SichPoludSD. — Verteiler D —.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Aufstellung der Widerstandsorganisationen, die eine Namensbezeichnung tragen.

1. Norwegen.

Militärorganisation oder Organisation 4343.

Es handelt sich hierbei um eine durchorganisierte Militärorganisation, die Norwegen in seiner Gesamtheit umfaßt und von England gesteuert wird.

Weitere Organisationen laufen unter den Namen:

Export
Pinguin
Anchor
Hetzschriftenorganisation „All for Norge".

2. Dänemark.

In Dänemark wurde bisher nur die nationale illegale Widerstandsorganisation „De frie Danske", die eine illegale Flugschrift herausgab, erfaßt. Die kommunistische Partei Dänemarks hat eine Organisation zur Erfassung nationaler Kreise gegründet, die den Namen „Frit Danmark" führte. Sonstige illegale Widerstandsorganisationen sind bisher nicht bekannt geworden. Mit Rücksicht auf die Souveränität Dänemarks müssen jedoch verschiedene legale dänische Organisationen wegen ihrer besonderen deutschfeindlichen Einstellung besonders beobachtet werden:

Dansk Ungdomssamvirke,
ein Zusammenschluß sämtlicher dänischen Jugendorganisationen unter Führung des Theologie-Professors Hal Koch,
die Konservative Ungdom (konservative Jugend).

3. Holland.

Die holländische Widerstandsorganisation, die als die umfassende Militärorganisation angesprochen werden kann, ist die Organisation „Ordre Dienst". Folgende Organisationen sind namentlich bekannt geworden und aufgelöst worden:

Anti-Duitsche Organisation	Geheim-Organisation „Dubelaar"
Comitee Free The Netherlands	Vry Neederlande
Comite voreen vesj Nederland	De Geuzen
Door Eenheid Viktorie	

Geheime Niederländische Orangneheer
Het Oranje Front
Het Oranje Leger
Het Oranje Armee
Illegale Aktion
Jugendfront Vrij Nederland
Leeuwengarde
Legion alter Frontkämpfer (L.O.F.)
Widerstandsorganisation „Michell"
Nationale Oranje Weestands Corps (NOWC)
Nederland voor Oranje
Nederlandsche Verzet-Liga
Nederlandsche Volksmiliz (NVM)
Oranje Garde
Oranje-Wacht
Geheimorganisation „Pro Patria"
Befreier der Niederlande
Het Compas
Het Parool
Het vrije Volk
Hetzschriftenorganisation „Vrij Nederland".

4. Belgien.

Als die umfassende belgische Widerstandsorganisation muß die sogenannte „Legion belge" bezeichnet werden. Die bekannteste Hetzschriftenorganisation, die bereits eine Tradition aus dem Weltkriege hat, ist die Zeitung „La libre Belgique". Weiter sind zu nennen:

Belgische Brigade
Belgische Freiheitsarmee
Belgische Freiheitsbewegung
Belgische Freiheitslegion
FNR, Widerstands- und Spionageorganisation
Haine et Vengeance, Hetzschriftenorganisation
Jab, Widerstands- und Nachrichtenorganisation
La Voix des Belges
Legion National
Le Parti Belge
Mouvement National Belge
Mouvement Royaliste Belge
Office Belge, Spionageorganisation
Pro Patria
Service Cleveland
Weiße Brigade.

5. Frankreich.

Die umfassende französische militärische Widerstandsorganisation ist die „Armee secrete", in der sich sämtliche Widerstandsorganisationen, soweit es sich um militärische Fragen handelt, zusammengeschlossen haben. Sonst sind folgende Widerstandsorganisationen bekannt geworden:

Defense de la France
Resistance
Pantagruel
France continue
Chantecler
Volontaires de la Liberte
Combat
Front National
Francs-Tireurs et Partisans
Mouvements Unies
Liberation
Vie ouvriere
Avant-Garde.

Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte. Überbelegung von Polizeigefängnissen.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 21. 2. 1944
— S IV D (ausl. Arb.) Nr. 50/44 —

(1) Die Überbelegung der Polizeigefängnisse, insbesondere mit festgenommenen ausländischen Arbeitskräften, stellt in hygienischer Hinsicht eine erhebliche Gefahr dar, von der in gleicher Weise die deutsche Zivilbevölkerung bedroht ist. Eingegangene Berichte besagen, daß diese untragbaren Zustände in wiederholten Fällen Seuchen hervorgerufen haben.

(2) Ich erwarte daher, daß eine Festhaltung festgenommener ausländischer Arbeitskräfte — vorwiegend wird es sich um arbeitsvertragsbrüchige ausländische Arbeitskräfte handeln — in Polizeigefängnissen unter keinen Umständen über die unbedingt notwendige Frist hinaus erfolgt und ersuche, für deren sofortige Weiterführung in Arbeitserziehungslager usw. Sorge zu tragen. Es darf keinesfalls vorkommen, daß ausländische Arbeitskräfte nur deswegen in den Polizeigefängnissen festgehalten werden, weil sie zur Verrichtung von Hausarbeiten oder evtl. Aufräumungsarbeiten nach Luftangriffen benötigt werden. Im übrigen bedeutet ein unnötig langes Festhalten der ausländischen Arbeitskräfte in den Polizeigefängnissen für diese nur eine angenehme Unterbrechung. Sinn und Zweck der Haft kann nur in einer erzieherischen Wirkung liegen, die ausschließlich durch Heranziehung zu schweren Arbeiten im Arbeitserziehungslager erreicht werden kann.

(3) Im Interesse einer weitgehenden Entlastung der Polizeigefängnisse und der Sammeltransporte ordne ich unter Abänderung der Punkte 5 und 6 des hiesigen Erlasses vom 16. 11. 1942 — S IV D (ausl. Arb.) Nr. 479/42 — an:

1. Die Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Zivilarbeiter nach erfolgter Bestrafung im Arbeitserziehungslager an den alten Arbeitsplatz erfolgt grundsätzlich nicht mehr durch die Staatspolizei(leit)stellen. Sobald der voraussichtliche Entlassungstermin feststeht, ist der für den alten Arbeitsplatz zuständige Betrieb zwecks Abholung durch Beauftragte zu unterrichten. Verweigert ein Betriebsführer die Abholung — hierauf ist in der Aufforderung über die Abholung hinzuweisen —, ist der zur Entlassung kommende ausländische Arbeiter dem für das Arbeitserziehungslager zuständigen Arbeitsamt zu überstellen, das von sich aus entweder Rückführung oder Umvermittlung veranlaßt.
2. Bei flüchtigen ausländischen Arbeitskräften, die außerhalb des Bereiches der für den verlassenen Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei(leit)telle wiederergriffen werden, erfolgt die Bestrafung grundsätzlich durch die für den Ergreifungsort zuständige Staatspolizei(leit)stelle, um eine Rückführung im Sammeltransport zu vermeiden. Lediglich in besonders gelagerten Fällen (z. B. Begehung von Straftaten auf der Flucht, Verdacht politischer Umtriebe usw.) kann eine Überstellung an die für den verlassenen Arbeitsplatz zuständige Staatspolizei(leit)stelle erfolgen.

(4) Bei der Unterrichtung der Betriebe über die bevorstehende Entlassung ist die genaue Angabe des Entlassungsortes unerläßlich, um ein unnötiges und zeitraubendes Umherfahren der Betriebsangehörigen, die zur Abholung erscheinen, auszuschließen. Aufforderungen, daß der oder die Arbeitserziehungshäftlinge durch mehrere Werkschutz- oder Betriebsangehörige abzuholen sind, haben im Hinblick auf die bekannten Personalverhältnisse zu unterbleiben, noch dazu es sich bei den Entlassenen nicht mehr um Häftlinge handelt. Kommen an kurz aufeinanderfolgenden Tagen zwei oder mehr Häftlinge des gleichen Betriebes zur Entlassung, so ist ein Ausgleich bezüglich des Entlassungstermines vorzunehmen, um zu vermeiden, daß der gleiche Betrieb innerhalb weniger Tage mehrere Betriebsangehörige nach demselben Arbeitserziehungslager zwecks Abholung in Marsch setzen muß.

An die BdS., KdS., Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, die Ref. IV D 1—5 u. IV C 2, I B 3, die H/uPF., IdS.

— Nicht veröffentlicht —

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Arbeitskräfte aus Belgien und den Niederlanden.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 6. 3. 1944
— S IV D (ausl. Arb.) Nr. 774/43 —

(Erlasse vom 16. 11., 15. 12. 1942 und 13. 7. 1943 — S IV D (ausl. Arb.) Nr. 479/42 — sowie vom 30. 11. 1943 — S IV D (ausl. Arb.) Nr. 629/43 —)

(1) Die in den letzten Monaten auch unter den aus Belgien und den Niederlanden ins Reich zum Arbeitseinsatz hereingeholten Arbeitskräften ständig steigenden Fälle des Arbeitsvertragsbruchs sowie der Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub machen die Ausdehnung des gemäß hiesigem Erlaß vom 30. 11. 1943 für Frankreich festgesetzten Verfahrens nunmehr auch auf Belgien und die Niederlande erforderlich. Ab sofort sind daher die Arbeitsflüchtigen bzw. Nicht-Rückkehrer aus dem Urlaub aus Belgien und den Niederlanden dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in den Haag bzw. dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel zur Fahndung, Festnahme und anschließenden Rückführung ins Reichsgebiet zwecks Bestrafung und Überstellung an den alten Arbeitsplatz zu melden. Für die einzelnen Meldungen sind die gemäß Erlaß vom 30. 11. 1943 vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Betriebe sind umgehend in Kenntnis zu setzen.

Zusatz für BdS. Den Haag bzw. Beauftragten in Brüssel:

Auf das hiesige Schreiben vom 30. 11. 1943, mit dem ich Abdruck des Erlasses vom gleichen Tage übersandt habe, nehme ich Bezug.

Ich bitte, wegen der Aufnahme der Häftlinge im nächsten im Westen des Reiches gelegenen Arbeitserziehungslager mit der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle umgehend in Verbindung zu treten. Für die aus Belgien zurückzuführenden Arbeitskräfte käme

gegebenenfalls das Arbeitserziehungslager in Aachen in Frage. Um eine lückenlose Erfassung der Flüchtigen zu erreichen, stelle ich anheim, mit den dortigen Arbeitseinsatzdienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in Verbindung zu treten und — soweit möglich — diese zur Unterstützung heranzuziehen.

Über die Anzahl der eingegangenen Fahndungsersuchen sowie der erfolgten Festnahmen ist bis zum 5. eines jeden Monats an das Reichssicherheitshauptamt — Referat IV D (ausl. Arb.) — zu berichten.

Zusatz für Beauftragten des CdS. in Brüssel:

In dieses Verfahren können gleichzeitig diejenigen Personen einbegriffen werden, die sich entweder der Dienstverpflichtung zu entziehen versuchen oder aber nach erfolgter Dienstverpflichtung nicht zur Abfahrt auf den Bahnhöfen erscheinen (vgl. dort. FS vom 1. 2. 1944 Nr. 1923 - V). In den Transportlisten wäre auf den Sachverhalt entsprechend hinzuweisen und von dort aus die für erforderlich gehaltene Bestrafung zu vermerken. Wegen der Weiterbehandlung dieser Personen, die noch nicht im Arbeitseinsatz im Reichsgebiet gestanden haben, muß eine rechtzeitige Unterrichtung des für das Arbeitserziehungslager zuständigen Arbeitsamtes durch die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle erfolgen, damit dieses von sich aus über den Einsatz dieser Kräfte verfügen bzw. weitere Weisung einholen kann.

An den BdS. in Den Haag, den Beauftr. des ChdSPudSD. in Brüssel, alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das RSHA. — Verteiler B, die Ref. IV D 4, I B 3, die HSSuPF., IdS., BdS., außer Den Haag, KdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Einführung von Reisescheinen.

RdErl. des RSHA. vom 17. 3. 1944
— IV D (ausl. Arb.) Nr. 198/41 —

(1) In letzter Zeit mehren sich die Feststellungen, daß ausländische Arbeitskräfte in erhöhtem Maße Fahrten innerhalb des Reichsgebietes, besonders zum Wochenende, ausführen. Abgesehen von einer Mehrbelastung der Deutschen Reichsbahn und der verspäteten Rückkehr zum Arbeitsplatz wird durch diese Reisetätigkeit einer unerwünscht engen Fühlungnahme der ausländischen Arbeitskräfte über ihren Einsatzbereich hinaus Vorschub geleistet, was gerade im Hinblick auf Verbindungen usw. der aktivistischen Kräfte untereinander unterbunden werden muß. Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsdienststellen wurde festgestellt, daß — abgesehen von Ostarbeitern und Polen — ein Verbot der Benutzung der Deutschen Reichsbahn nicht zweckmäßig erscheint, da den ausländischen Arbeitskräften die gleiche Behandlung wie die eines vergleichbaren deutschen Arbeiters zugesagt worden ist. Aus diesem Grunde ist die Einführung eines sogenannten „Reise-

scheins" abgesprochen worden, dessen Wortlaut aus der Anlage ersichtlich ist.

Ich ordne daher folgendes an:

(2) Die im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter bedürfen ab 15. 4. 1944 zur Benutzung der Eisenbahn bei Fahrten über den Ortsbereich hinaus grundsätzlich des Reisescheins. Dieser Reiseschein, der durch die Arbeitsämter bei der Staatsdruckerei Wien beschafft wird und an die Betriebe zur Verteilung gelangt, ist in seinem Teil I durch den Betriebsführer, in der Landwirtschaft mit Gegenzeichnung des Ortsbauernführers, auszufüllen.

(3) Bei Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist der Teil II des Reisescheins durch die örtliche Polizeidienststelle auszufüllen, sofern diese Personen ihren Aufenthaltsbereich zu überschreiten beabsichtigen. Dies trifft zu für Arbeitskräfte aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Litauen, Lettland und Estland sowie für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Dieses Verfahren gewährleistet, daß die den ausländischen Arbeitskräften auferlegte Aufenthaltsbeschränkung nunmehr auch wirksam kontrolliert wird.

(4) Der Teil II ist ebenso bei Ostarbeitern und Polen auszufüllen, denen bekanntlich Aufenthaltsbeschränkung am Arbeitsort auferlegt ist, und die grundsätzlich zur Benutzung der Deutschen Reichsbahn einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. Ein entsprechender Vermerk ist in den Teil II aufgenommen worden. Beim Kauf von Fahrkarten durch Ostarbeiter und Polen genügt es also in Zukunft, wenn diese den Reiseschein der Fahrkartenausgabe vorlegen. Soweit die Ausfüllung des Teils II nicht erforderlich ist, ist dieser vom Betriebsführer vor Aushändigung abzutrennen.

(5) Ausländische Arbeitskräfte, die ab 15. 4. 1944 die Eisenbahn benutzen und nicht im Besitz des vorgeschriebenen Reisescheins sind, sind grundsätzlich wegen des Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs festzunehmen und entsprechend zu behandeln. Der Reiseschein ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Ausländer einen vorgeschriebenen Urlaubs- bzw. Rückkehrschein in Händen hat. Die Deutsche Arbeitsfront bzw. der Reichsnährstand werden eine entsprechende Aufklärungsaktion unter den ausländischen Arbeitskräften durchführen und diese belehren, daß sich jeder Ausländer im eigensten Interesse rechtzeitig einen derartigen Reiseschein beschafft, um sich vor einer Festnahme wegen Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs zu schützen.

(6) Bei Arbeitskräften, die keiner Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, also den Angehörigen verbündeter, befreundeter und neutraler Staaten, wird im allgemeinen kein zu strenger Maßstab bei der Erteilung der Reisescheine anzulegen sein, sofern sie sich bisher einwandfrei geführt haben. Ausländern, die verspätet von der Reise zurückkehren, kann die Reiseerlaubnis für einige Zeit gesperrt werden. Der Betrieb kann von sich aus oder nach Aufforderung durch die Staatspolizei(leit)stelle für einzelne ausländische Arbeitskräfte die Reiseerlaubnis sperren, wenn die betreffende Person nachteilig in Erscheinung getreten ist (z. B. durch verspätete Rückkehr von der Reise) oder wegen Arbeitsvertragsbruchs usw. bereits beanstandet werden mußte.

(7) Bei den Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist, sofern der Aufenthaltsbereich verlassen werden soll, ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen zuzulassen sein. Als Beispiel sei hier der Besuch von französischen und belgischen Kriegsgefangenen durch ihre im Reich im Arbeitseinsatz befindlichen Angehörigen (vgl. Erlaß des ChdSPudSD. vom 27. 8. 1942 [1] — S IV A 1 c Nr. 3384/42 g) angeführt, denen die Reise auf Antrag unter der Voraussetzung gestattet werden kann, daß sie sich bisher einwandfrei geführt haben, und daß keine größeren Entfernungen überwunden werden müssen. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß bei Arbeitskräften, die sich einwandfrei führen, ein nicht zu enger Maßstab anzulegen ist.

(8) Der Reiseschein ist nach Beendigung der Reise dem ausstellenden Betrieb zurückzugeben, der hierfür verantwortlich ist.

Zusatz für die Staatspolizei(leit)stellen:

Ich bitte, die Betriebe mit ausländischen Arbeitskräften entsprechend in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig sind die Kreis- und Ortspolizeibehörden, insbesondere wegen der Ausfüllung des Teils II des Reisescheins, zu verständigen.

Zusatz für die Kriminalpolizei(leit)stellen:

Ich bitte, die Kriegsfahndungsstreifen entsprechend anzuweisen und anzuhalten, ab 15. 4. 1944 jede ausländische Arbeitskraft, die bei der Benutzung der Eisenbahn angetroffen wird und nicht im Besitz des vorgeschriebenen Reisescheins bzw. Urlaubs- oder Rückkehrscheins ist, rücksichtslos festzunehmen und den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zwecks weiterer Behandlung zu überstellen. — Originalreisescheine können zur Unterrichtung der Fahndungsbeamten bei der Staatsdruckerei Wien, Wien 1, Postfach 282, bezogen werden.

An die BdS. in Metz u. Straßburg, den KdS. in Marburg, alle Stapo-(leit)stellen u. Kripo(leit)stellen außer Protektorat.
Nachrichtlich:
An das RSHA. - Verteiler B, Ref. IV D 1—5, V C 1 b - Kriegsfahndungszentrale, I B 3, die IdS., SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Teil I **Reiseschein**

Der Zivilarbeiter .....
(Vor- und Zuname)
Staatsangehörigkeit bzw. Volkstum .....
geb. am ..... in .....
seit ..... bei .....
(Bezeichnung des Betriebes)
als ..... beschäftigt, ist in der Zeit
(Art der Beschäftigung)
vom ..... Uhr, bis .....
..... Uhr, nach ..... beurlaubt.
....., den .....
(Ort)
.....
(Unterschrift und Firmenstempel)
Der Reiseschein ist nach Abschluß der Reise an die ausfertigende Stelle zurückzugeben.
.....
(Perforation)

[1] *Abgedruckt unter 2 A III e.*

Teil II **Bescheinigung der Polizeibehörde**

Der Zivilarbeiter .....
(Vor- und Zuname)
(Personalien s. o.) darf ..... während
(Ort bzw. Kreis)
der oben angegebenen Zeit verlassen.
Genehmigung zur Benutzung der Eisenbahn wird hiermit erteilt. [1]
....., den .....
(Ort)
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

[1] Gilt nur für Ostarbeiter und polnische Zivilarbeiter aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten, bei den übrigen Zivilarbeitern streichen.

2 F.

Exekutiv- und Zwangsmaßnahmen der Sicherheitspolizei und des SD

2 F I

Allgemeine Bestimmungen über sicherheitspolizeiliche Exekutiv- und Zwangsmaßnahmen.

Beschwerde gegen politisch-polizeiliche Verfügungen.

RdErl. des stellv. Chefs der Pr.Geh.St.Pol. vom 9. 3. 1936
— I G Nr. 43/36 —

(1) Durch das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (GS. S. 21) [1] ist klargestellt, daß die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei in der Zentralinstanz von dem Geheimen Staatspolizeiamt, in der Mittelinstanz von den Staatspolizeistellen und in der unteren Instanz von den Kreis- und Ortspolizeibehörden als Hilfsorgane der Staatspolizeistellen wahrzunehmen sind. Nach § 7 a.a.O. unterliegen Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Da auch die Vorschriften über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen, die §§ 45 ff des PVG., auf Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei im Hinblick auf ihre Stellung als selbständiger Teil der inneren Verwaltung und als Sonderpolizeibehörde im Sinne des § 8 des PVG. keine Anwendung finden (grundsätzliche Entscheidung des OVG. vom 2. 5. 1935 in der Verwaltungsstreitsache des Vereins „Sustentationsfonds der Loge zur aufgehenden Morgenröte" ./. Geheimes Staatspolizeiamt, veröffentlicht im Reichs- und Pr.Verw.Bl. Bd. 56 S. 577), können Anordnungen der Geheimen Staatspolizei nach wie vor nur im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde angefochten werden.

(2) Um nun in Zukunft zu vermeiden, daß Verfügungen der Geheimen Staatspolizei etwa mit der Rechtsbeschwerde des PVG. oder der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden, ersuche ich, die Orts- und Kreispolizeibehörden des dortigen Bezirks anzuweisen, in jeder polizeilichen Verfügung, die sie gemäß § 4 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 als Hilfsorgane der Geheimen Staatspolizei erlassen, darauf hinzuweisen, daß den Betroffenen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung nicht zusteht, daß es ihnen aber überlassen bleibt, sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die zuständige Staatspolizeistelle zu wenden. Der gleiche Hinweis ist in allen von dort unmittelbar aus-

[1] *Abgedruckt unter 1 A III.*

gehenden polizeilichen Verfügungen mit der Maßgabe zu machen, daß zur Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zuständig ist.

An alle Stapostellen.
Nachrichtlich:
An die Dienststellen im Hause, den Herrn Ob- u. Reg.Präs.

— Nicht veröffentlicht —

Unanfechtbarkeit polizeilicher Verfügungen staatspolizeilichen Inhalts.

RdErl. des Gestapa vom 30. 9. 1936
— I G Nr. 153/36 —

(1) In der Anlage übersende ich Abdruck eines Beschlusses des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. März 1936 — Jur.W. 1936, S. 2189 — zur gefälligen Kenntnis. Danach sind Verfügungen staatspolizeilichen Inhalts auch dann einer Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte entzogen, wenn sie durch die ordentlichen (Kreis- und Orts-) Polizeibehörden erlassen worden sind.

(2) In einem Aufsatz von Tannert im Reichsverw.Bl. vom 20. Juni 1936 wird auf S. 549 die Auffassung vertreten, daß der Beschluß des OVG. sich auf den ursprünglich in der Preußischen Gesetzsammlung falsch wiedergegebenen Gesetzestext des § 7 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936[1] stütze: „Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte". Da durch eine Berichtigung (GS. S. 28) klargestellt sei, daß es heißen müsse: „Verfügungen in Angelegenheiten..." könne die Entscheidung nicht mehr als maßgebend angesehen werden, da damit „die Basis des Urteils" entfalle.

(3) Diese Auffassung ist offensichtlich abwegig. Selbstverständlich ist durch die Berichtigung des Druckfehlers eine inhaltliche Änderung der Vorschriften in keiner Weise erfolgt. Wenn es überhaupt eines Beweises bedürfte, daß der Beschluß vom 19. März 1936 auch jetzt als maßgebend gelten muß, ergäbe es sich aus der Begründung des Beschlusses selbst, in der ausdrücklich (im drittletzten Absatz) von „Verfügungen... in einer Angelegenheit der Geheimen Staatspolizei" gesprochen wird.

An das Gestapa (Verteiler für den inneren Dienstbetrieb), die Stapo-(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

§ 7 PrGes. über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (GS. S. 21). Unanfechtbarkeit pol. Verfügungen staatspol. Inhalts. Materielle Verfügungen der ordentlichen Polizeibehörden staatspol. Inhalts sind auf Grund § 7 Ges. vom 10. Februar 1936 der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung entzogen. Diese Regelung gilt auch für bereits schwebende Verfahren.

(1) Wegen Befürchtung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Form des vom Missionar G. gegen die Reichskirchenregierung aufgenommenen und geführten Kampfes

[1] *Abgedruckt unter 1 A III.*

5. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Waffen offensichtlich nicht zum Ziele führen würde oder erfolglos geblieben ist.

6. Das Inkrafttreten dieser Vorschrift wird durch den Reichs- und Preußischen Minister des Innern angeordnet. Die Ausdehnung der Vorschrift auf andere Personenkreise bleibt ihm vorbehalten.

Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Pol.Beamten.

RdErl. des RMdI. vom 2. 8. 1939
— Pol. O-Kdo. A (3) Nr. 41-3/39 —

(1) Nachstehende Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Pol.-Beamten tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt für das ganze Reichsgebiet einschließlich der im Gebiet des Protektorats Böhmen-Mähren eingesetzten reichsdeutschen Pol.-Formationen.

(2) Entgegenstehende Vorschriften der Länder, insbesondere die entgegenstehenden Vorschriften der Ausf.-Best. v. 1. 10. 1931 zum Preuß. PVG. v. 1. 6. 1931 (in der Fass. des RdErl. v. 19. 9. 1932, MBliV. S. 953) treten hiermit außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben die für die Pol.-Beamten des Protektorats geltenden ehemals tschechischen Waffengebrauchsbestimmungen.

An alle Pol.-Behörden. — RMBliV. S. 1636.

Anlage

Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten.

A. Waffengebrauch aus eigenem Entschluß.

(1) Die Polizeibeamten sind befugt, in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes, wenn der polizeiliche Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

a) zur Abwehr eines Angriffes oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben,

b) zum Schutze der ihnen anvertrauten Personen oder Sachen,

c) zur Überwindung gewaltsamen Widerstandes gegen die in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Anordnungen oder Maßnahmen,

d) zum Anhalten von Personen, die bei einem Verbrechen oder Vergehen „auf frischer Tat" betroffen oder verfolgt werden oder der Tat dringend verdächtig sind und sich der Festnahme oder Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versuchen,

e) zur Vereitelung der Flucht einer entspringenden oder zur Wiederergreifung einer entsprungenen Person, die

aa) nach den Bestimmungen der StPO. — in der Ostmark nach den Bestimmungen der StPO. vom 23. 5. 1873 [1] — verhaftet, vorläufig festgenommen oder vorläufig verwahrt oder die zum Vollzug der Schutz-, Vorbeugungs- oder Abschiebungshaft ergriffen ist,

bb) in Untersuchungs-, Straf-, Polizei-, Schutz-, Vorbeugungs- oder Abschiebungshaft einsitzt.

Solche Personen sind nach Möglichkeit darauf hinzuweisen, daß im Falle des Fluchtversuchs sofort von der Waffe Gebrauch gemacht wird.

(2) Als eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben ist es namentlich anzusehen, wenn die angehaltenen oder flüchtigen Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht sofort nachkommen, oder die niedergelegten Waffen oder Werkzeuge ohne ausdrückliche Erlaubnis wieder aufnehmen oder wieder aufzunehmen sich anschicken.

B. Waffengebrauch auf Befehl.

I.

(1) Jeder einzelne Polizeibeamte ist verpflichtet, die Waffe zu gebrauchen, wenn ein Vorgesetzter pflichtgemäß den Befehl hierzu erteilt hat.

(2) Die Verantwortung trägt dann allein der Vorgesetzte.

II.

(1) Bei geschlossenem Einsatz wird der Waffengebrauch durch den Führer der Polizeitruppe angeordnet. Dieser allein trifft auch die Auswahl der Kampfmittel.

(2) Ist der Gebrauch der Schußwaffe beim Einschreiten gegen Menschenansammlungen erforderlich, so hat eine dreimalige Warnung vorherzugehen, deren Form der jeweiligen Lage anzupassen ist.

(3) Wird der Polizei, bevor eine Aufforderung ergangen ist, durch Drohung oder Gewalt Widerstand geleistet oder wird sie tätlich angegriffen, so ist der Führer ohne weiteres befugt, den Waffengebrauch anzuordnen.

(4) Der Gebrauch der Waffe ist auch ohne Befehl zulässig, wenn infolge räumlicher Entfernung ein Befehl durch den Führer nicht gegeben werden kann.

III.

Für den Waffengebrauch auf Befehl gelten die unter A. festgelegten Grundsätze entsprechend.

C. Grenzpolizei-Dienst.

(1) Für die im Grenzpolizeidienst tätigen Polizeibeamten gelten die Vorschriften unter A. und B.

(2) Der Waffengebrauch ist ihnen außerdem zum Anhalten von Personen gestattet, die sich der Befolgung der in rechtmäßiger

[1] Vgl. RGBl. f. d. im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder 1873 S. 397.

sachlicher, nicht formeller Art. Erhält das angerufene Verw.Ger. die Überzeugung, daß sich die angefochtene polizeiliche Verfügung einer ordentlichen Polizeibehörde außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Geheimen Staatspolizei bewegt oder sich nur äußerlich, aber nicht inhaltlich mit dessen Aufgaben in Verbindung bringt, so steht die Vorschrift des § 7 des genannten Ges. der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren nicht im Wege.

(10) Die im Streit befindliche polizeiliche Verfügung ist hervorgerufen worden aus der Besorgnis, die vom Kl. in der Öffentlichkeit eingenommene Haltung gegen den Reichsbischof und die Reichskirchenregierung werde die Spannungen zwischen den verschiedenen evangelischen Richtungen in N. angehörenden Volksschichten in einer der Staatsautorität abträglichen Weise verschärfen. Die streitige polizeiliche Verfügung gehörte demzufolge ihrem Wesen nach augenscheinlich zum Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei, woraus sich ihre Unanfechtbarkeit gemäß § 7 des Ges. vom 10. Februar 1936 ergibt.

(11) Die Revision gegen das klageabweisende Urteil mußte daher zurückgewiesen werden.

(PrOVG., 3. Sen., Beschl. vom 19. März 1936, III C 273/35.)

Richtlinien für die Anwendung der sicherheitspolizeilichen und sicherheitsdienstlichen Befugnisse.

RdErl. des ChdSPudSD-HA d. RF$\sharp\sharp$ vom 14. 4. 1938
— S V 1 Nr. 253/38-151 —

(1) Der Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat in seiner großen grundsätzlichen Rede am 26. März 1938 in Wien mit aller Klarheit ausgesprochen, daß es die unbedingte Pflicht aller Staats- und Parteistellen und aller Volksgenossen ist, die von der Staatsführung gegebenen Anordnungen gewissenhaft zu beachten. Er hat dargelegt, daß die zur Sicherung von Volk und Staat erforderlichen Maßnahmen gegen die Staatsfeinde zielbewußt und unerbittlich aber gerecht durchzuführen sind und daß im Deutschen Reich allein der Führer als oberster Richter die letzten Entscheidungen trifft.

(2) Diese Worte des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschalls Göring haben als Richtlinien für die Arbeit der Deutschen Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes des RF$\sharp\sharp$ zu gelten.

(3) Es ist selbstverständlich, daß der Kampf gegen alle Schädlinge an Volk und Staat folgerichtig und unerbittlich geführt wird, um den großen und schweren Auftrag zu erfüllen, den Neuaufbau des nationalsozialistischen Reiches und seine Weiterentwicklung gegen jede Beeinträchtigung und Zerstörung zu schützen. Es ist aber im Hinblick auf die einschneidenden Maßnahmen, die ständig gegen zahlreiche Menschen getroffen werden müssen, dringend erforderlich, daß alle Behörden der Sicherheitspolizei und Dienststellen des SD. sowie ihre einzelnen Angehörigen peinlich genau die für ihre Tätigkeit gegebenen Anordnungen befolgen. Durchgreifende Maßnahmen können nur angeordnet werden, wenn die Führung die Gewißheit hat, daß Form und Maß — wie angeordnet — gewissenhaft eingehalten werden.

(4) Es ist weiterhin dringend erforderlich, daß im Rahmen der getroffenen Anordnungen im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen sicherheitspolizeilicher Maßnahmen sorgfältig geprüft und daß keine Maßnahmen ohne ausreichenden Grund getroffen werden. Von der gründlichen Bearbeitung und gerechten Beurteilung des einzelnen Falles wird es stets abhängen, ob die gesamte Tätigkeit der Deutschen Sicherheitspolizei und des SD. vom Volk in ihrer Zielsetzung verstanden und in ihrer Durchführung als gerecht empfunden wird.

(5) Ich mache allen Angehörigen der Deutschen Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes des RF-SS die gewissenhafte Beachtung dieser Richtlinien zur Pflicht. Die Behördenleiter und SD.-Führer sind mir für das diesen Richtlinien entsprechende Handeln der ihnen unterstellten Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD. verantwortlich.

An das Gestapa, die Stapo(leit)stellen, das RKPA., die Kripo(leit)-stellen, den Kdr. d. Führerschule d. Sich.Pol., das SD-HA., die SD-Führer der SS-Ob. u. U.Abschn., die Referenten d. HA.Sich.Pol.

— Nicht veröffentlicht —

Rechtsgrundlage für staatspolizeiliche Anordnungen.

RdErl. des RSHA. vom 15. 4. 1940
— I A 1 Nr. 86 VI/40-151 —

I.

(1) Die Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen angezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet, der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist.

(2) Es erübrigt sich daher grundsätzlich, staatspolizeiliche Anordnungen auf die Verordnung vom 28. Februar 1933 zu stützen. Lediglich in den Fällen, in denen es erwünscht erscheint, daß staatspolizeiliche Anordnungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden, ist die Verordnung vom 28. Februar 1933 anzuziehen.

II.

(1) Staatspolizeiliche Anordnungen, die in der Ostmark bezw. im Sudetengau oder neben anderen Gebietsteilen auch in der Ostmark bezw. im Sudetengau gelten sollen, bedürfen ebenfalls keiner besonderen Erwähnung einer Rechtsgrundlage, sofern kein besonderer strafrechtlicher Schutz der Anordnung erforderlich ist.

(2) Ist ein strafrechtlicher Schutz der Anordnung erforderlich, so ist die Anordnung für die Ostmark auf die Verordnung vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 262) und dem Erlaß des

Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 23. März 1938 (CdS.B. Nr. 150/38) und für den Sudetengau auf die Verordnung vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit der Dritten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 22. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1453) und der Anordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1458) zu stützen.

An das RSHA. (Verteiler C), sämtliche Stapo(leit)stellen (außer Prag und Brünn).
Nachrichtlich:
An die IdS.

— *Nicht veröffentlicht* —

Eingaben an die Kanzlei des Führers.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 22. 7. 1940
— IV Nr. 745/40 —

(1) In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß gegen Personen, die sich mit Eingaben beschwerdeführend an die Kanzlei des Führers wandten, auf Grund unbotmäßiger Ausführungen staatspolizeiliche Maßnahmen ergriffen worden sind.

(2) Die Kanzlei des Führers ist die vom Führer geschaffene höchste Instanz, an die sich alle Volksgenossen mit ihren Anliegen, gleich welcher Art, wenden können, ohne dabei Gefahr zu laufen, daraus Nachteile zu erleiden.

(3) Ich verbiete daher jedes staatspolizeiliche Einschreiten gegen solche Personen, welche sich an die Kanzlei des Führers gleich in welcher Form und Fassung gewandt haben.

(4) Falls der Inhalt solcher Eingaben ein staatspolizeiliches Vorgehen begründen würde, ist jeder Einzelfall mir persönlich zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Ich ersuche, von diesem Erlaß alle Mitarbeiter zu verständigen. Des weiteren ordne ich an, diesen Erlaß vierteljährlich in Erinnerung zu bringen.

An die IdS., alle Stapo(leit)stellen u. Kripo(leit)stellen, die SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An die Amtschefs, Gruppenl., Ref. u. Sachgebietsleiter des RSHA.

— *Nicht veröffentlicht* —

Eingaben an die Kanzlei des Führers und an den Stellvertreter des Führers.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 2. 5. 1941
— IV C 4 b (neu) Nr. 171/41 —

(RdErl. des RSHA. vom 22. 7. 1940 — IV Nr. 745/40)

(1) Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers hat in einem nicht zur Veröffentlichung bestimmten Rundschreiben vom 20. 2. 1941 eine Anordnung des Stellvertreters des Führers, die sich mit den an ihn gerichteten Eingaben befaßt, bekannt gegeben.

(2) In dem Rundschreiben heißt es u. a.:

„Der Stellvertreter des Führers wünscht keinesfalls, wie er wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, daß Gesuchstellern, die sich mit ihren Sorgen vertrauensvoll an ihn wenden, Nachteile in irgendeiner Form deshalb entstehen, weil sie sich im Vertrauen auf ihr wirkliches oder vermeintliches Recht zu unsachlichen oder gar beleidigenden Angriffen gegen Behörden oder sonstige Dienststellen haben hinreißen lassen. Der Stellvertreter des Führers hält es nicht für richtig, wenn in solchen Fällen eine Bestrafung der Gesuchsteller durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden erfolgt. Andererseits sollen Urheber wirklich böswilliger und leichtfertiger Verleumdungen nicht geschützt werden.

Unter dem 22. 8. 1937 (101/37) habe ich hierzu angeordnet, daß einstweilige Verfügungen wegen des Inhalts von Eingaben an den Führer oder den Stellvertreter des Führers nur dann erlassen werden dürfen, wenn diesen Eingaben bewußt wahrheitswidrige Behauptungen zugrunde liegen."

(3) Ich ersuche, auch bei Eingaben an den Stellvertreter des Führers nach den in meinem Erlaß vom 22. 7. 1940 — IV Nr. 745/40 — gegebenen Weisungen zu handeln.

(4) Der Erlaß vom 22. 7. 1940 ist zusammen mit diesem Erlaß vierteljährlich in Erinnerung zu bringen.

An die IdS., Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An das RSHA. (Verteiler C).

— *Nicht veröffentlicht* —

Vornahme polizeilicher Vollzugshandlungen durch nicht der Vollzugspolizei angehörige uniformierte Polizeibeamte.

RdErl. des RSHA. vom 6. 1. 1942
— II A 1 Nr. 843/41-151 —

Zur Beseitigung von Unklarheiten weise ich darauf hin, daß der RdErl. des RMdI. vom 15. 10. 1941 — Pol V-VuR. PBG. 4319/41 (RMBliV. S. 1828) — betr. Ermächtigung nicht der Vollzugspolizei angehöriger uniformierter Polizeibeamten zu polizeilichen Vollzugshandlungen, für die Sicherheitspolizei nicht gilt.

An die Sicherheitspolizei.

— Befehlsblatt S. 6.

Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen gegen Beamte, Notare, Rechtsanwälte, Konkurs-, Nachlaß-, Zwangsverwalter, Pfleger und Vormünder.

RdErl. des RSHA. vom 22. 8. 1942
— II A 2 Nr. 184 II/42-176 —

I. Maßnahmen gegen Beamte und Behördenangestellte.

(1) Vor der Festnahme eines Beamten oder Behördenangestellten sowie vor einer in Amtsräumen vorzunehmenden Beschlag-

nahme oder Durchsuchung ist der zuständige Behördenleiter oder die Aufsichtsbehörde von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge oder wenn die vorherige Unterrichtung aus anderen zwingenden Gründen untunlich ist, muß sie unverzüglich nachher erfolgen. Soweit Ermittlungen nicht gefährdet werden, sind hierbei auch die Gründe für die Maßnahme anzugeben.

(2) Bei Verhängung von Schutzhaft ist außerdem der Behördenleiter oder die Aufsichtsbehörde unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (vergl. § 5 Abs. 4 des RdErl. des RMdI. vom 25. 1. 1938 — S V 1 Nr. 70/37-179 — Schutzhafterlaß) [1].

II. Maßnahmen gegen Notare, Rechtsanwälte, Nachlaß-, Konkurs-, Zwangsverwalter, Pfleger und Vormünder.

(1) Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist der zuständige Landgerichts- oder Oberlandesgerichtspräsident, bei Rechtsanwälten auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer, zu unterrichten, sobald es der Untersuchungszweck gestattet.

(2) Vor der Festnahme eines Notars, Rechtsanwalts, Nachlaß-, Konkurs- oder Zwangsverwalters ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Zustimmung des RSHA. (bei politischem Tatbestand: Amt IV, bei kriminellem Tatbestand: Amt V) einzuholen. Von der erfolgten Festnahme ist der zuständige Landgerichts- oder Oberlandesgerichtspräsident, bei Rechtsanwälten auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer, unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei der Festnahme eines Pflegers oder Vormundes genügt die unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Landgerichts- oder Oberlandesgerichtspräsidenten.

(4) Im Hinblick auf die dem Reichsjustizminister durch den § 4 der VO. zur weiteren Ergänzung der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 24. 6. 1941 (RGBl. I S. 333) gegebene Möglichkeit, einem Rechtsanwalt die Berufsausübung zu untersagen, ist von der Festnahme eines Rechtsanwalts dann abzusehen, wenn sie lediglich zu dem Zweck erfolgen soll, ihn an einer weiteren Berufsausübung zu hindern. In diesem Fall ist dem RSHA. — Amt IV bzw. Amt V — beschleunigt zu berichten, damit von hier aus die sofortige Untersagung der Berufsausübung durch den Reichsjustizminister erwirkt werden kann. Bei Gefahr im Verzuge kann sofortige Festnahme erfolgen.

(5) Bei sonstigen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen gegen Notare ist zu beachten, daß Notare Träger eines öffentlichen Amtes sind und zu Führer und Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis stehen.

(6) Soweit einem sicherheitspolizeilichen Verlangen von einem Notar Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, haben sich die Leiter der Staatspolizei- bzw. Kriminalpolizei(leit)stellen an den zuständigen Landgerichtspräsidenten oder Oberlandesgerichtspräsidenten, dem das Recht der Dienstaufsicht über den Notar zusteht, zwecks Behebung der Schwierigkeiten zu wenden. Gegebenenfalls

1) *Abgedruckt unter 2 F VIII.*

ist dem RSHA. — IV bzw. V — zwecks unmittelbarer Fühlungnahme mit dem Reichsjustizminister zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(7) Die hierzu früher ergangenen verschiedenen Anordnungen treten außer Kraft. Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorgehen gegen Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und der Partei [1].

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 247.

1 *Abgedruckt unter 2 F III.*

2 F V

Verwarnungen und Geldbußen.

Erteilung von Verwarnungen durch Behörden der Geheimen Staatspolizei.

RdErl. des Stellvertr.Ch.—Polit.Pol.Kdr.d.L. vom 6. 7. 1936
— I G Nr. 87/36 —

Die von einzelnen Politischen Polizeien der Länder und preußischen Staatspolizeistellen befolgte Praxis bei der Erteilung von Verwarnungen und Auferlegung von Geldbußen gibt mir Veranlassung, die staatspolizeilichen Befugnisse auf diesem Gebiete im Folgenden klarzustellen:

I. Warnungen.

(1) Es wird häufig zweckmäßig sein, gegenüber Personen, die nur ein geringes Maß von staatsgegnerischer Einstellung gezeigt haben und einer Belehrung zugänglich erscheinen, als mildeste Form staatspolizeilichen Einschreitens eine Warnung auszusprechen, durch die ihnen das Verwerfliche ihrer Handlungsweise vorgehalten und eine schärfere Maßnahme für den Wiederholungsfall angedroht wird. Es ist jedoch bei Maßnahmen dieser Art in jedem Fall die Befugnis der Justizbehörden, strafbare Handlungen zu ahnden, unberührt zu lassen. Solange nicht feststeht, daß eine weitere Verfolgung des Falles durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nicht erfolgt, haben infolgedessen Maßnahmen der erwähnten Art zu unterbleiben. Es ist also zu unterscheiden:

1. Von der Erteilung einer Warnung ist abzusehen, sofern die Vorgänge von der Geheimen Staatspolizei an die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens abgegeben werden und noch nicht bekannt ist, ob der Beschuldigte gerichtlich bestraft wird.
2. Gegen die Erteilung einer Warnung bestehen dagegen keine Bedenken, wenn sich bereits im Laufe der staatspolizeilichen Ermittlungen herausstellt, daß zwar keine strafbare Handlung vorliegt — eine Abgabe der Vorgänge an die Justizbehörden also nicht erfolgt —, daß aber das Verhalten des Beschuldigten zu staatspolizeilichen Maßnahmen Anlaß gibt.
3. Ebenso können Warnungen erteilt werden, wenn das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, weil kein straf-

gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist, das Verhalten des Beschuldigten aber doch eine staatsfeindliche Einstellung erkennen läßt.

(2) Ich weise jedoch darauf hin, daß der Reichsjustizminister im Jahre 1934 die Staatsanwaltschaften durch eine allgemeine Verfügung angewiesen hat, bei Verfahren wegen Vergehens nach den §§ 1 und 2 des Heimtückegesetzes nach § 134 b StGB. und wegen Beleidigung leitender Persönlichkeiten des Staates und der Bewegung, die deshalb zur Einstellung gelangen, weil die erforderliche Zustimmung oder Anordnung nicht erteilt oder ein Strafantrag nicht gestellt wird, den Täter mit allem Nachdruck auf das Verwerfliche seiner Handlungsweise hinzuweisen und zu verwarnen. In den Fällen, in denen der Beschuldigte hiernach bereits durch die Staatsanwaltschaft verwarnt wird, hat eine nochmalige Verwarnung durch die Politische Polizei zu unterbleiben.

(3) Um die Gefahr einer Verwechslung mit den von der Staatsanwaltschaft erteilten „Verwarnungen" auszuschließen, sind die entsprechenden Maßnahmen der Staatspolizei möglichst in einer anderen Form zu treffen und als „Warnungen" zu bezeichnen.

II. Geldbußen.

Von der Auferlegung von Geldbußen ist in Zukunft abzusehen, da sie in ihrer Wirkung einer Geldstrafe gleichkommen würden, — die Verhängung von Geldstrafen aber den Gerichten vorbehalten ist. — Über die Möglichkeit, Anordnungen der Politischen Polizei durch Verhängung eines polizeilichen „Zwangsgeldes" durchzusetzen, wird demnächst eine besondere Regelung getroffen werden.

An alle Stapostellen, die Polit. Pol. d. Länder.
Nachrichtlich:
An alle Dienststellen im Hause.

— *Nicht veröffentlicht* —

2 F VII

Waffengebrauch.

I. a) An alle Staatspolizeistellen,
b) an die Politischen Polizeien der Länder (außer Preußen)
(Kopf zu b) Der Politische Polizeikommandeur der Länder).

Meldung über Waffengebrauch.

RdErl. der Pr.Gestapo — Der StellvertrChuInsp. —
vom 23. 9. 1935
— I D Nr. 282/35 —

(1) Es wird hiermit angeordnet, daß die Beamten und Angestellten der Geheimen Staatspolizei jeden Fall von Waffengebrauch dem

zu a) Leiter der Staatspolizeistelle,
zu b) Leiter der dortigen Behörde

sofort schriftlich unter Darlegung der Begleitumstände zu melden haben.

(2) Die Angelegenheit ist seitens der dortigen Dienststelle zu prüfen und der Vorgang evtl. als Unterlage für ein etwaiges späteres Strafverfahren zu den Akten zu nehmen.

(3) Soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall handelt, ist meiner zuständigen Abteilung eingehend zu berichten.

II. Den Hauptabteilungsleitern, den Unterabteilungsleitern, den Dienststellenleitern, der Adjutantur, der Hauptregistratur, der N. Ü.

(1) Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme.

(2) Die vorstehende Anordnung findet auch auf die Angehörigen des Hauses Anwendung.

(3) Ich bitte, sie den dortigen Beamten und Angestellten bekanntzugeben.

— Nicht veröffentlicht —

Waffengebrauch im Falle eines Krieges und einer ihm vorausgegangenen Spannungszeit.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 9. 1. 1937
— S-V 1 Nr. 2/37 g —

Geheim!

Anliegend übersende ich 5 Abdrucke der Vorschriften über den Waffengebrauch der Polizei-, Gendarmerie- und Hilfspolizei-

beamten im Falle eines Krieges oder einer ihm vorausgehenden Spannungszeit (Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. 7. 1936 — III S I a [z. b. V.] Nr. 5136 g) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

An alle Stapo(leit)stellen und Kripo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Der Reichs- und Preußische Minister
des Innern
III S I a (z. b. V.) Nr. 51/36 g

Berlin, den 27. 7. 1936.

Vorschrift über den Waffengebrauch

der Polizei-, Gendarmerie- und Hilfspolizeibeamten einschließlich der Angehörigen aller Gliederungen des „Ortsschutzes", im Falle eines Krieges und einer ihm vorausgehenden Spannungszeit.

Geheim!

1. Die zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie zum Schutze von Betrieben, Bauten und sonstigen Anlagen aller Art eingesetzten Polizei-, Gendarmerie- und Hilfspolizeibamten sind während der Ausübung ihres Dienstes befugt, von der Waffe Gebrauch zu machen

a) zur Abwehr eines Angriffes oder einer gefährlichen Bedrohung mit einem Angriff,
b) zur Überwindung von Widerstand durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung,
c) zur Anhaltung von Personen, die sich der Befolgung der in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versuchen,
d) zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen und Sachen.

Als gefährliche Drohung ist es namentlich anzusehen, wenn die angehaltenen oder flüchtigen Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht nachkommen oder die niedergelegten Waffen usw. ohne ausdrückliche Erlaubnis wieder aufzunehmen sich anschicken.

2. Dem Waffengebrauch im Falle des Abs. 1 Ziff. c hat in der Regel ein Anruf vorauszugehen, durch den sich der Polizeibeamte zu erkennen gibt und zur Einstellung des Fluchtversuches auffordert.

Der Anruf kann durch einen in die Luft abgegebenen Schuß ersetzt werden.

3. Waffengebrauch geschlossener Verbände erfolgt auf Befehl des Führers.

4. Ist der Gebrauch der Schußwaffe zum Zerstreuen von Menschenansammlungen erforderlich, so hat eine Warnung vorauszugehen, deren Form der jeweiligen Lage anzupassen ist.

erließ an ihn der Landrat als Kreispolizeibehörde in N. am 15. Oktober 1934 folgende Verfügung:

(2) „Auf Grund VO. des Herrn Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, 83) ordne ich hiermit Ihre Verweisung aus dem Gebiete des Kreises N. an und fordere Sie auf, den Kreis N. binnen einer Woche . . . endgültig zu verlassen. Irgendein Auftreten als Redner im Kreise wird Ihnen bereits mit sofortiger Wirkung untersagt. Ich weise darauf hin, daß die gegen Sie angeordnete Aufenthaltsbeschränkung unter Umständen auf das Gebiet des ganzen Regierungsbezirks ausgedehnt werden wird, falls Sie auch in anderen Teilen des Bezirks durch Ihr Auftreten und Ihre Äußerungen Unruhe in die Bevölkerung hineintragen."

(3) Die von G. gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde wurde durch Bescheid des Reg.Präs. zurückgewiesen. Die Begründung besagte: Die Feststellungen hätten ergeben, daß G. in den letzten Wochen vor dem Erlaß der angefochtenen Verfügungen durch seine scharfe, unsachliche Stellungnahme gegenüber dem Reichsbischof und der Reichskirchenregierung in mündlichen Ausführungen und durch Flugblätter eine solche Beunruhigung in die Bevölkerung des Kreises N. hineingetragen hätte, daß mit ernstlichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hätte gerechnet werden müssen. G. habe durch sein Verhalten in besonderem Maße zur Verschärfung der kirchenpolitischen Lage im Kreise N. beigetragen.

(4) Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde vom Bez.Verw.Ger. wegen Unzulässigkeit abgewiesen.

(5) Die Abweisung wird damit begründet, daß es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine von der Polizei auch ausdrücklich als solche erklärte Anordnung staatspolizeilicher Natur handele und diese allgemein einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen sei, daß ferner aber auch die grundsätzliche Unanfechtbarkeit von Verfügungen der Geheimen Staatspolizei zu gelten habe für Verfügungen, die zwar nicht unmittelbar von der Geheimen Staatspolizei, aber, wie hier geschehen, im Einvernehmen mit dieser und auf deren Aufgabengebiet von einer ordentlichen Polizeibehörde erlassen worden seien.

(6) Die Revision des Klägers wies das OVG. zurück.

(7) Richtig ist zwar, daß nach der vom Kl. angezogenen und auf der bisherigen Lage der Gesetzgebung beruhenden Rechtsprechung des OVG. die Eigenschaft einer polizeilichen Verfügung als einer „politischen" allein nicht genügte, um sie der Anfechtbarkeit im regelrechten Rechtsmittelverfahren zu entziehen, und daß ferner von den ordentlichen Polizeibehörden als „Hilfsorganen" der Geheimen Staatspolizei erlassene Verfügungen der den Verfügungen der Geheimen Staatspolizei in allen ihren Gliedern zugesprochenen Unanfechtbarkeit nicht teilhaftig waren (vgl. OVG. 94, 134 ff; RVBl. 56, 577). Diese Rechtsprechung ist jedoch durch eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung auf dem in Betracht kommenden Gebiet überholt. Das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (GS. S. 21) enthält unter Aufhebung der die Geheime Staatspolizei betreffenden Gesetze vom 26. April 1933 (GS. S. 122) und vom 30. November 1933 (GS. S. 413) sowie der §§ 1—3 Durchf.VO. vom 8. März 1934 (GS. S. 143) im § 7 die Be-

stimmung, daß Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei der Nachprüfung durch die Verw.Ger. nicht unterliegen.

(8) Diese Vorschrift ist verfahrensrechtlicher Art. Daran kann kein Zweifel bestehen. Denn sie schließt das verwaltungsgerichtliche Verfahren in bestimmten Fällen aus. Nach der Rechtsprechung des OVG. (vgl. R.u.PrVerwBl. 52, 793 und 8941 OVG. 88, 215), die mit der des RG. übereinstimmt, finden neue verfahrensrechtliche Vorschriften vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch auf schwebende Verfahren Anwendung, soweit im Ges. nichts Gegenteiliges bestimmt ist, was für das genannte Ges. vom 10. Februar 1936, das am 11. Februar 1936 in Kraft getreten ist, nicht gilt. Die Verw-Ger. sind daher auch in schwebenden Verfahren zur Nachprüfung polizeilicher Anordnungen in dem in § 7 Ges. vom 10. Februar 1936 bestimmten Umfange nicht mehr befugt, so daß auch vor Erlaß dieses Ges. angebrachte, aber unter dessen Ausschlußvorschrift fallende Verwaltungsstreitklagen, wenn sie nicht zurückgenommen werden, wegen Unzulässigkeit des Verfahrens abgewiesen werden müssen.

(9) Es fragt sich daher, ob die erwähnte Bestimmung des § 7 auf den vorliegenden Streitfall Anwendung zu finden hat, was bejaht werden mußte. Der § 7 erklärt für unanfechtbar mit der verwaltungsgerichtlichen Klage Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei. Danach sind also nicht nur die von den einzelnen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei selbst erlassenen Verfügungen, sondern auch diejenigen Anordnungen sachlichen Inhalts der ordentlichen (Kreis- und Orts-) Polizeibehörden der Anfechtung entzogen, die diese in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgane der Geheimen Staatspolizei (§ 4 Ges.) in einer Angelegenheit der Geheimen Staatspolizei getroffen haben. Aufgabe der Geheimen Staatspolizei ist die Erforschung und Bekämpfung aller staatsgefährlichen Bestrebungen. Innerhalb dieses Aufgabenbereiches ergangene Anordnungen der ordentlichen Polizeibehörden, also solche, die offenbar dazu bestimmt sind, dem Schutze der Staatssicherheit nach außen oder innen zu dienen, sind danach unanfechtbar. Auch ob die von der Polizei im Einzelfalle angenommene Gefährdung der Staatssicherheit wirklich bestand, unterliegt, sofern überhaupt der den Anlaß zum polizeilichen Einschreiten bildende Tatbestand als zum Aufgabenbereich der Geheimen Staatspolizei gehörig gewertet werden kann, nicht der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. Denn mit der Entscheidung dieser Frage würde bereits in eine sachliche Untersuchung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verfügung eingetreten werden. Liegen einer polizeilichen Anordnung ernsthafte Erwägungen staatspolizeilicher Natur zugrunde, und haben diese in der Verfügung oder sonst erkennbar Ausdruck gefunden, so ist die richterliche Nachprüfung ausgeschlossen. Andererseits kann allerdings die bloße Erklärung einer von einer ordentlichen Polizeibehörde ausgehenden Verfügung zu einer staatspolizeilichen durch die Polizei selbst nicht ausreichen, die Verfügung der Anfechtung zu entziehen. Die Verfügung muß nach Anlaß und Ziel sich selbst als zum Schutze der Staatssicherheit bestimmt kennzeichnen. Die Grenzziehung, die das Ges. vom 10. Februar 1936 vorgenommen hat, ist, soweit die ordentlichen Polizeibehörden in Betracht kommen,

Dienstausübung getroffenen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versuchen.

(3) Dem Waffengebrauch beim Anhalten von Personen hat in der Regel ein Anruf vorauszugehen, durch den sich der den Grenzpolizeidienst Wahrnehmende als solcher zu erkennen gibt und den Angerufenen zur Aufgabe des Fluchtversuchs auffordert. Der Anruf kann durch zwei kurz nacheinander abgegebene Warnschüsse ersetzt werden.

D. Waffen.

Zum Waffengebrauch sind alle im Polizeidienst üblichen Hieb-, Stoß- und Schußwaffen, Reiz- und Sprengstoffe zugelassen.

E. Zum Waffengebrauch berechtigte Personen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die zur dauernden oder vorübergehenden Verwendung im Polizeidienst (Polizei-Gefängnisdienst, Gefangenentransportdienst, Grenzpolizeidienst usw.) durch die Polizei amtlich herangezogenen Personen.

F. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Der Polizeibeamte muß darauf bedacht sein, das Ansehen der Staatsgewalt zu wahren und den Staatswillen zur Geltung zu bringen. Die Anwendung von Waffengewalt hat daher so rechtzeitig und nachdrücklich zu erfolgen, daß rascher und sicherer Erfolg gewährleistet ist.

(2) Von der Schußwaffe soll Gebrauch gemacht werden, wenn die Anwendung anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich nicht zum Ziele führen würde.

(3) 1. Dem Schußwaffengebrauch hat ein den Umständen entsprechender einmaliger Anruf („Halt, oder ich schieße!", „Hände hoch, oder ich schieße!" usw.) vorauszugehen, wenn dies ohne Gefährdung des polizeilichen Zweckes geschehen kann.

2. Der Anruf kann durch zwei kurz hintereinander abgegebene Warnschüsse ersetzt werden.

3. Die Abgabe von Warnschüssen durch geschlossene Abteilungen ist verboten.

(4) Der Waffengebrauch darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Erreichung des polizeilichen Zweckes erforderlich ist.

(5) Bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen, namentlich bei Übertretungen im Sinne des § 1 StGB., darf zur Vereitelung der Flucht nicht von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden. Unzulässig ist der Schußwaffengebrauch in der Regel gegenüber Personen im Kindesalter sowie gegen Greise, Kranke oder sonst hilflose Personen.

(6) Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.

(7) Flüchtet der Täter auf einem Land- oder Wasserfahrzeug, auf einem Reit- oder Lasttier, so ist die Waffenwirkung in erster Linie auf die Unbrauchbarmachung des Verkehrsmittels oder Verletzung des Tieres zu richten, wenn dadurch die Flucht vereitelt werden kann.

Richtlinien über das Verhalten gegenüber Festzunehmenden (Schußwaffengebrauch).

RdErl. des ChdSPudSD. vom 13. 5. 1942
— II A 1 Nr. 86/42-151 —

Im Hinblick auf die in letzter Zeit ständig wachsende Zahl von Verletzungen und Tötungen von Angehörigen der Sich.Pol. bei Festnahmen von Verbrechern ordne ich folgendes an:

1. Festnahmen, bei denen zu vermuten ist, daß Widerstand geleistet wird, sollen grundsätzlich mit entsicherter vorgehaltener Pistole und dem gleichzeitigen Ruf „Hände hoch!" vorgenommen werden. Im Zweifel ist stets anzunehmen, daß Widerstand geleistet wird. Wird der Aufforderung, die Hände hochzuheben, in der offenbaren Absicht eines tätlichen Angriffs nicht Folge geleistet, so ist unverzüglich von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

2. Bei Durchsuchungen, Kontrollen von Hotelzimmern und ähnlichen Diensthandlungen, die tunlichst von zwei oder mehreren Beamten gemeinsam auszuführen sind, ist die Schußwaffe entsichert und griffbereit zu tragen. Außerdem ist eine geschickte Abriegelung des Durchsuchungszimmers vorzunehmen. Nach der Festnahme ist die betreffende Person sofort zu durchsuchen. Hierbei ist darauf zu achten, daß ein zweiter Beamter die Festgenommenen mit der Waffe im Anschlag laufend beobachtet.

3. Alle zum Tragen einer Dienstwaffe berechtigten Vollzugsbeamten und Angestellten der Sicherheitspolizei sind verpflichtet, ihre Dienstwaffe ständig bei sich zu tragen. Die Dienststellenleiter haben allmonatlich ohne vorherige Ankündigung die ihnen unterstellten Beamten und Angestellten daraufhin zu überprüfen. Außerdem haben sie festzustellen, ob sich die Dienstwaffen in ordnungsmäßigem Zustand mit zwei je mit fünf Patronen gefüllten Magazinen befinden. Gleichzeitig mit der Kontrolle haben die Dienststellenleiter die ihnen unterstellten Beamten und Angestellten im Sinne der Bestimmungen dieses Erlasses zu belehren und außerdem auf strengste Beachtung der „Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten" (RdErl. des RMdI. vom 2. 8. 1939 — RMBliV. S. 1636 —), deren Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden, hinzuweisen. — Ueber die Vornahme jeder Kontrolle und Belehrung ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

4. Im Falle einer Verletzung oder Tötung eines Angehörigen der Sich.Pol. bei der Durchführung einer Festnahme oder Durchsuchung ist mir umgehend zu berichten, wann und durch wen die letzte Kontrolle und Belehrung der betroffenen Beamten bzw. Angestellten stattgefunden hat. Ich werde bei Vernachlässigung dieser Kontroll- und Belehrungspflicht die Dienststellenleiter zur Rechenschaft ziehen.

5. Dieser Erlaß ist in den Meldeblättern der Kriminalpolizei-(leit)stellen zum Abdruck zu bringen.

An die Sicherheitspolizei.

— Befehlsblatt S. 128 —

---

2 F VIII

Schutzhaftangelegenheiten.

a) Allgemeine Anordnungen in Schutzhaftangelegenheiten.[1]

Wiederholtes Einsitzen in den Konzentrationslagern.

RdErl. des Stellvertr.Ch.d.Pr.Gestapo vom 29. 5. 1936
— II 1 D Nr. 241/36 g —

Geheim!

Nachstehende Abschrift zur Kenntnis übersandt. Unter diese Bestimmungen fallen nicht sämtliche rückfälligen Schutzhäftlinge, sondern nur diejenigen, die zu wiederholten Malen aus Anlaß erneuter staatsfeindlicher Umtriebe in einem Konzentrationslager einsitzen. Ich ersuche, bei den in Frage kommenden Schutzhäftlingen die vierteljährlich von den Kommandanten der Konzentrationslager erstatteten Führungsberichte nicht mehr einzufordern, sondern der dortigen Berichterstattung, die nach wie vor vierteljährlich zu erfolgen hat, lediglich die dortige Stellungnahme zugrundezulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen behalte ich mir die Einforderung von Führungsberichten der Konzentrationslager vor.

An die Stapostellen, z. Hd. der Herren Leiter o.V.i.A., die Dienststellen im Hause, z. Hd. der Herren Dienststellenleiter o.V.i.A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Der Politische Polizeikommandeur
der Länder
B.Nr. E. 55/36 Ads.

Berlin, den 23. 3. 1936.

Geheim!

(1) In allen Konzentrationslagern sind besondere Abteilungen zu bilden von den Häftlingen, die das zweite Mal in einem Konzentrationslager einsitzen. Grundsätzlich sind die Schutzhaftakten all derer, die das zweite Mal in ein Konzentrationslager kommen, erst nach drei Jahren wieder vorzulegen.

1 *Vergl. auch die Abschnitte 1 F X (Pol.-Gefängnis- u. Gefangenentransportwesen), 2 A III b (Abschiebungshaft) und 2 G V a (Vorbeugungshaft).*

(2) Die üblichen Vierteljahres-Haftprüfungs-Termine entfallen für diese Häftlinge.

(3) Brieferlaubnis genehmige ich für diese Häftlinge viermal im Jahre — zum Schreiben und zum Empfang eines Briefes.

(4) Arbeitszeit 10 Stunden täglich.

(5) Rauchen nicht gestattet.

(6) Geldempfang von zu Hause nicht mehr als 10,— RM im Vierteljahr.

(7) Empfang von Paketen überhaupt nicht.

(8) Diese Häftlinge sind kenntlich zu machen durch irgendein besonderes Zeichen am Anzug.

An den Inspekteur der Konzentrationslager, ᛋᛋ-Gruppenführer Eicke.

Schutzhaft.

RdErl. des Gestapa vom 17. 12. 1936
— II 1 D Nr. 30357/36 — 2896/36 g —

Geheim!

(1) Es liegt dringende Veranlassung vor, wiederum auf die genaueste Beachtung aller über Schutzhaft ergangenen Erlasse und Bestimmungen hinzuweisen. Die Leiter der Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen werden ersucht, persönlich dafür zu sorgen, daß die mit Schutzhaftsachen befaßten Beamten der Geheimen Staatspolizei in angemessenen Zeiträumen eingehend über die einschlägigen Erlasse unterrichtet und auf deren peinlichste Innehaltung hingewiesen werden. Vor allem ist aufgefallen, daß die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verhängung von Schutzhaft nicht immer genügend beachtet werden.

(2) Die Schutzhaft darf nur bei einer wirklichen Gefährdung der Staatssicherheit oder bei groben Verstößen gegen die durch die Volksgemeinschaft begründeten Pflichten verhängt werden. Sie darf nicht als Mittel zur Aufklärung oder Ahndung aller möglichen Vergehen verwendet werden, sondern nur als Mittel zur Bekämpfung der wirklichen Staats- und Volksfeinde. Ein übermäßiger Gebrauch der Schutzhaft muß dazu führen, daß diese schärfste Waffe der Geheimen Staatspolizei in Mißkredit gebracht und die weitverbreiteten Bestrebungen nach Aufhebung der Schutzhaft gefördert werden. Dies gilt insbesondere von einer allzu weiten Anwendung der Schutzhaft zum eigenen Schutze. Von dieser Haftart ist im nationalsozialistischen Führerstaate nur in den allerdringendsten Fällen Gebrauch zu machen.

(3) Es besteht ferner Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß durch die Unterlassung der Einsendung der Schutzhaftunterlagen, durch die Nichtbeachtung festgesetzter Haftprüfungstermine, durch nicht ausreichende Begründung von Inschutzhaftnahmen, durch verzögerte Berichterstattung u.a.m. fortgesetzt vermeidbares und den Geschäftsgang erheblich belastendes Schreibwerk entsteht.

(4) Die Schutzhaft ist eine einschneidende Maßnahme von oft folgenschwerer Bedeutung für die Betroffenen und ihre Angehörigen. Ich ersuche daher, dafür Sorge zu tragen, daß gerade Schutz-

haftangelegenheiten auch in bürotechnischer Hinsicht besonders sorgfältig und fristgemäß behandelt werden.

(5) Dieser Erlaß ist den Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht zuzuleiten.

An alle Stapoleitstellen, alle Stapostellen und alle Dienststellen im Hause (ausgenommen Abt. I).

— Nicht veröffentlicht —

Schutzhaft.

RdErl. des RMdI. vom 25. 1. 1938
— Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179 g —

Geheim!

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Schutzhaft treten am 1. Februar 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) mein Erlaß vom 12. April 1934 — I 3311 A/28. 2. — mit den ergänzenden Erlassen vom 26. April 1934 und 10. Juli 1934 (gerichtet an die Landesregierungen und Reichsstatthalter),

b) mein Erlaß vom 29. April 1935 — VI B 7574/3014 — mit ergänzendem Erlaß vom 1. Juli 1935 — VI B 11568/3014 — (gerichtet an die Landesregierungen, die Reichsstatthalter, die preußischen Ober- und Regierungspräsidenten),

c) mein Erlaß vom 17. Juni 1935 — III P 3311/329 — (gerichtet an die Landesregierungen),

d) der Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 3. Juli 1934 — B.Nr. 19582 II 1 D — (gerichtet an die preußischen Ober- und Regierungspräsidenten),

e) der Erlaß des Politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 9. September 1935 — B.Nr. 37840/35 II 1 D — (gerichtet an die Politischen Polizeien der Länder und die preußischen Staatspolizeistellen).

§ 1.

Zulässigkeit.

(1) Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.

(2) Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2.

Zuständigkeit.

(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bezw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen;

auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmung des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last Gelegte gehört worden ist.

§ 3[1].

Vorläufige Festnahme.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 die vorläufige Festnahme einer Person anzuordnen,

a) wenn zu besorgen ist, daß die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung mißbraucht wird,
b) wenn Verdunkelungsgefahr,
c) wenn Fluchtverdacht

vorliegt.

(2) Die vorläufige Festnahme ist dem Beschuldigten spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eröffnen. Dabei ist er zu Protokoll zu den Gründen für die Anordnung der vorläufigen Festnahme zu hören.

(3) Eine vorläufig festgenommene Person ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft (§ 5) angeordnet worden ist.

§ 4.

Weisungsrecht.

Das Weisungsrecht der Reichsstatthalter, der Landesregierungen, der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten gegenüber den Staatspolizeileit- bezw. Staatspolizeistellen wird durch die §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 5

Schutzhaftbefehl.

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Übersendung des Schutzhaftbefehls in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist[2].

(2) Der Schutzhaftbefehl muß kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.

(3) Den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kindern oder Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mitzuteilen, daß Schutzhaft angeordnet worden ist und wo sich der Schutzhäftling befindet.

(4) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen einen Beamten ist dessen vorgesetzte Dienststelle unverzüglich durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme des Beamten unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

---

1 *Geändert durch RdErl. v. 4. 10. 39.*
2 *Ergänzt durch RdErl. vom 22. 8. 1941.*

(5) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen sind die zuständigen Parteidienststellen durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Vollstreckung.

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

§ 7.

Dauer.

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrechtzuerhalten, als es ihr Zweck erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft es von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung der Schutzhaft muß die Entlassung erfolgt sein.

§ 8.

Ausländer.

Gegen Ausländer, die in Schutzhaft genommen worden sind, ist grundsätzlich das Ausweisungsverfahren durchzuführen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 9.

Ausführungsbestimmungen.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Sicherheitspolizei.

An das Gestapa, die Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die Reichsminister, Reichsstatthalter, Landesregierungen, preußischen Ob.- u. Reg.Präs. und den Herrn Pol.Präs. in Berlin.

— *Nicht veröffentlicht* —

Schutzhaft.

RdErl. des ChdSP. vom 21. 2. 1938
— S-V 1 Nr. 10/38-179 —

(1) Durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 — Pol.S-V [illegible]r. 70/37-179-g[1] — sind die Schutzhaftbestimmungen grundsätzlich neu geregelt worden. Unter Bezugnahme auf § 9 dieses Erlasses bestimme ich für die außerpreußischen Staatspolizeistellen zunächst folgendes:

(2) Die Bestimmungen sind am 1. 2. 1938 in Kraft getreten. Es ist ohne Rücksicht auf die noch zu erlassenden näheren Ausfüh-

[1] *Siehe S. 3.*

rungsbestimmungen nach diesen Grundsätzen zu verfahren. Insbesondere ist nach § 2 Abs. 1 dieser Bestimmungen zur Anordnung der Schutzhaft jetzt ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig. Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind nach § 2 Abs. 2 beim Geheimen Staatspolizeiamt zu stellen.

(3) Die laufenden Schutzhaftvorgänge, bei denen Schutzhaft auf Grund früherer Zuständigkeiten von den Staatspolizeistellen der Länder oder Landesbehörden angeordnet worden ist, sind bis zum 30. März 1938 noch in dortiger Zuständigkeit nach dem bisherigen Verfahren zu behandeln.

An die außerpreußischen Stapo(leit)stellen.

— *Nicht veröffentlicht* —

Erkennungsdienstliche Behandlung von Schutzhäftlingen für polizeidienstliche Zwecke.

RdErl. des Gestapa vom 4. 8. 1938
— II D Nr. 38 210 —

(1) Wie der Führer der ᛋᛋ-Totenkopfverbände und Konzentrationslager mitteilt, mehren sich in letzter Zeit in auffallender Weise die Ersuchen an die Konzentrationslager um erkennungsdienstliche Behandlung der in den Lagern einsitzenden Häftlinge und um Übersendung des Materials. In der Regel wird hierbei um Aufnahme und Übersendung von Lichtbildern, Personalbogen, Fingerabdruckbogen, ärztlichen Untersuchungsbogen usw. in mehrfacher Ausfertigung gebeten.

(2) Diese Arbeit kann durch die in letzter Zeit im erhöhten Maße in die Konzentrationslager eingelieferten Häftlinge und wegen Mangels an geeigneten Kräften durch die Lager nicht vorgenommen werden.

(3) Es wird daher angeordnet, daß die erkennungsdienstliche Behandlung von politischen Häftlingen in jedem Falle vor der Überführung in ein Konzentrationslager durch die bearbeitende Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistelle vorzunehmen ist.

(4) Ich ersuche, in Zukunft hiernach zu verfahren und für die zurückliegende Zeit nur in den Fällen erkennungsdienstliche Behandlung im Konzentrationslager zu beantragen, in denen es für die weitere Durchführung eines Strafverfahrens oder aus sonstigen Gründen unerläßlich ist. Die Gründe hierfür sind bei einem derartigen Ersuchen an das Lager ausführlich anzugeben.

(5) Dieser Erlaß ist nicht für die Orts- und Kreispolizeibehörden bestimmt.

An die Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An den Führer der ᛋᛋ-Totenkopfverbände u. KZL., Insp. der Gestapo in Wien.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anforderung von Führungsberichten.

RdErl. des Gestapa vom 10. 9. 1938
— II D Nr. 38 233 —

Zur Verminderung des Schriftverkehrs und gleichzeitig zur Entlastung der Konzentrationslager ordne ich ab sofort folgendes an:

Die Anforderung von Führungsberichten von den Konzentrationslagern hat in Zukunft nur dann zu erfolgen, wenn dieses ausdrücklich von hier bei Festsetzung des Haftprüfungstermines angeordnet worden ist. Für die laufenden Vorgänge sind Führungsberichte nur anzufordern, wenn es ausnahmsweise nach Lage der Sache unbedingt erforderlich ist. Ich weise jedoch darauf hin, daß zu den festgesetzten Haftprüfungsterminen auch ohne Führungsberichte stets eine eigene Stellungnahme erforderlich ist. Falls es in einzelnen Fällen notwendig erscheint, zur Beurteilung einen Führungsbericht anzufordern, wird derselbe unmittelbar von hier angefordert.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die Ref. d. Abt. II u. III im Hause.

— Nicht veröffentlicht —

Vorführung von Häftlingen.

RdErl. des ChdSP. vom 10. 3. 1939
— S PP (II D) Nr. 2768/39 —

(1) Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die Vorführung von Schutzhäftlingen lediglich zu Besichtigungszwecken ohne Genehmigung des Geheimen Staatspolizeiamts grundsätzlich nicht gestattet ist.

(2) Gleichfalls verbiete ich, Schutzhäftlinge zur Anfertigung von Lichtbildern zu anderen als polizeilichen Zwecken insbesondere solchen Personen, die nicht Angehörige der Staatspolizei sind, zur Verfügung zu stellen. In Ausnahmefällen ist bei etwa dort eingehenden Anträgen stets meine Genehmigung einzuholen.

(3) Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An den Führer der ᛋᛋ-Totenkopfstandarten u. KZL., die Ref. des Gestapa (kleiner Verteiler C).

— Nicht veröffentlicht —

Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahmen im Schutzhaftverfahren.

RdErl. des RMdI. vom 4. 10. 1939
— Pol. S I V 1 Nr. 100/39-179-g —

Geheim!

(1) Die augenblicklichen Verhältnisse führen, wie die Erfahrung der vergangenen Wochen gezeigt hat, zwangsläufig zu einer ungleich höheren Festnahmetätigkeit der Staatspolizei(leit)stellen

gegenüber normalen Zeiten. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Festnahmen vorbeugenden und erzieherischen Charakters, die einerseits eine über 10 Tage hinausgehende Dauer erforderlich machen, die anderseits aber eine die Überführung in ein Konzentrationslager bedingende Schutzhaft nicht rechtfertigen.

(2) Um die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen in ihren Entscheidungen über die Dauer von Festnahmen freier zu stellen und um das einen umfangreichen Schriftwechsel erfordernde Verfahren bei der Beantragung von Schutzhaft beim Geheimen Staatspolizeiamt in weniger wichtigen Fällen wegfallen zu lassen, ordne ich in Abänderung des § 3 meines oben bezeichneten Erlasses bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. In Abs. 3 dieses § vorgesehene 10tägige Frist wird vorübergehend auf 3 Wochen erweitert.
2. Die Staatspolizei(leit)stellen sind jedoch gehalten [1]:
   a) spätestens am 10. Tage nach der Festnahme dem Geheimen Staatspolizeiamt (II D) die Tatsache der Festnahme und den zu Grunde liegenden Sachverhalt mitzuteilen,
   b) bei beabsichtigter Festnahme über 3 Wochen hinaus spätestens zu diesem Zeitpunkt den Erlaß eines Schutzhaftbefehls beim Geheimen Staatspolizeiamt zu erwirken,
   c) die Entlassung in jedem Falle dem Geheimen Staatspolizeiamt (II D) mitzuteilen,
   d) in allen wichtigen oder grundsätzlichen Fällen sowie vor jeder beabsichtigten Überstellung in ein Konzentrationslager das bisher geübte Verfahren einzuhalten.
3. Im übrigen ist wie bisher nach dem Erlaß vom 25. 1. 1938 zu verfahren.

(3) Unter Hinweis auf das Begleitschreiben zu meinem oben bezeichneten Erlaß vom 25. 1. 1938 mache ich die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen persönlich dafür verantwortlich, daß mit der ihnen hiermit gegebenen Ermächtigung keinerlei Mißbrauch getrieben wird.

An das Gestapa, die Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die Reichsminister, Reichsstatthalter, Landesregierungen, preußischen Ob.- u. Reg.Präs. und den Herrn Pol.Präs. in Berlin, Reg.Präs. im Reichsgau Sudetenland, Reichsstatthalter in der Ostmark.

— *Nicht veröffentlicht* —

Schutzhaft.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 24. 10. 1939
— IV (II D) Nr. 8303/39 —

(1) Entlassungen von Häftlingen aus der Schutzhaft finden während der Kriegszeit im allgemeinen nicht statt. Insbesondere muß von der Entlassung von Funktionären und sonstiger besonders aktiv in Erscheinung getretener Häftlinge, von kriminell erheblich vorbestraften Staatsfeinden und betont asozialen Ele-

1 *Geändert durch RdErl. vom 16. 9. 1941.*

menten abgesehen werden. Sofern im Einzelfall aus besonderem Anlaß eine Entlassung unbedingt erforderlich erscheint, ist über die dafür ausschlaggebenden Tatsachen eingehend zu berichten. Dabei ist ausführlich dazu Stellung zu nehmen, ob eine Gefährdung der Sicherheit von Volk und Staat bei Entlassung durch den Häftling auch unter Berücksichtigung verminderter Überwachungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben ist.

(2) Zur Vereinfachung des Geschäftsganges sind die Schutzhaftprüfungstermine in Abänderung des bisher üblichen Verfahrens in folgender Weise wahrzunehmen:

(3) Zu dem bis jetzt festgesetzten Schutzhaftprüfungstermin findet gleichzeitig bei der Staatspolizeileit- und -stelle und im Geheimen Staatspolizeiamt eine Haftprüfung statt. Sofern unter Zugrundelegung der oben angegebenen Richtlinien kein Anlaß gegeben ist, einen Antrag auf Schutzhaftentlassung zu stellen, verlängert die Staatspolizeileit- oder -stelle in eigener Zuständigkeit die Schutzhaft um genau 3 Monate. In gleicher Weise wird bei der Schutzhaftprüfung in dem Geheimen Staatspolizeiamt — II D — verfahren, wenn zum Schutzhaftprüfungstermin von der Staatspolizeistelle nicht ein besonders begründeter Antrag eingereicht werden sollte. In diesem Falle bleibt die Entscheidung des Geheimen Staatspolizeiamtes über die Verlängerung der Schutzhaft abzuwarten. Nach Ablauf von 3 Monaten wird die Haftprüfung in der gleichen Weise wiederholt.

(4) Führungsberichte aus dem Konzentrationslager sind nur auf besondere Weisung des Geheimen Staatspolizeiamts oder in sonst begründeten Fällen zwecks Vorlage beim Geheimen Staatspolizeiamt einzuholen.

(5) Die bereits eingereichten Entlassungs- oder Verlängerungsanträge sind damit als erledigt anzusehen; eine Benachrichtigung im Einzelfall erfolgt nicht. Der Schutzhaftprüfungstermin ist auch hier um 3 Monate von dem festgesetzten letzten Schutzhaftprüfungstermin ab zu verlängern.

(6) Gesuche von Schutzhäftlingen oder deren Angehörigen sind nachzuprüfen und, falls nicht meine Entscheidung eingeholt wird, in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Hier eingehende Entlassungsgesuche werden — sofern nicht nach Lage des Falles eine Behandlung durch das Geheime Staatspolizeiamt angebracht erscheint — zur gleichen Regelung zuständigkeitshalber an die Staatspolizeileit- und -stellen abgegeben. Beim Vorliegen neuer wesentlicher Momente ist zu berichten. Auf den Erlaß betr. Behandlung von Gesuchen von Wehrmachtsangehörigen vom 30. 9. 1939 — NÜ 197 219 — wird besonders hingewiesen.

(7) Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen, das Gestapa (nach kleinem Verteiler C).
Nachrichtlich:
An alle IdS., den Generalinsp. der verstärkten ᛋᛋ-Totenkopfstandarten in Oranienburg.

— *Nicht veröffentlicht* —

Anrechnung der Schutzhaft.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 1. 4. 1940
— IV C 2 Nr. 40 180 —

(1) Zur einheitlichen Regelung der Anrechnung der Schutzhaft ergeht zur Vermeidung von Zweifeln, besonders bei befristeter Schutzhaft, folgende Weisung:

(2) Sofern nach der vorläufigen Festnahme auf Antrag Schutzhaftanordnung erfolgt ist, rechnet die Schutzhaft nicht erst vom Tage des Fristablaufs der vorläufigen Festnahme, sondern vom ersten Tage der vorläufigen Festnahme ab. Der Ausstellungstag des Schutzhaftbefehls oder — in Ausnahmefällen — der Tag der Anordnung der Schutzhaft durch allgemeine Anweisung, Fernschreiben oder Formblatt sind ohne Belang.

(3) Um jedoch die Anordnung der Schutzhaft innerhalb der gestellten Frist zu gewährleisten, ersuche ich, alle Schutzhaftanträge beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 2, rechtzeitig zu beantragen.

(4) Falls noch in Einzelfällen, besonders im Osten, Häftlinge einsitzen, bei denen die Frist der vorläufigen Festnahme bereits abgelaufen und eine Schutzhaftanordnung noch nicht erfolgt ist, ist das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, ggf. Schutzhaft auch formblattmäßig zu beantragen.

An das RSHA. (Verteiler C), alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An alle BdS., IdS., KdS.

— Nicht veröffentlicht —

Bezeichnung „Konzentrationslager".

RdErl. des ChdSPudSD. vom 3. 5. 1940
— IV C 2 Nr. 40 115 —

(1) Das Bestehen der verschiedenen Lager, wie Kriegsgefangenen-, Internierungs-, Durchgangs- und Arbeitslager usw., hat zuweilen in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, als handele es sich hierbei um Konzentrationslager. Diese Bezeichnung dürfen nach ausdrücklicher Weisung des Reichsführers SS nur die dem Inspekteur der Konzentrationslager unterstehenden Lager, wie Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Flossenbürg, Mauthausen und das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück führen.

(2) Um die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die bestehenden und evtl. noch einzurichtenden Lager klarzustellen, bitte ich, dafür zu sorgen, daß kein anderes Lager außer den vorgenannten und die vom Inspekteur der Konzentrationslager z. Z. im Aufbau begriffenen Lager die Bezeichnung „Konzentrationslager" führt. Auch die Bezeichnung „Anhaltelager" ist nicht zulässig.

(3) Sofern im dortigen Bereich ein Lager besteht, das noch die Bezeichnung „Konzentrationslager" oder „Anhaltelager" führt, bitte ich um Bericht.

(4) Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An alle BdS. und IdS.
Nachrichtlich:
An die H/uPF.

— Nicht veröffentlicht —

Schutzhaft.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 5. 1940
— IV C 2 Nr. 40 300 —

(Erlasse des RMdI. vom 25. 1. 1938 — Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179 g — und vom 4. 10. 1939 — Pol. S. I V 1 Nr. 100/39-179 g — sowie mein Erlaß vom 24. 10. 1939 — IV (II D) Nr. 8303/39 —)

(1) Nach Inkrafttreten des grundlegenden Schutzhafterlasses des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 wurden bisher sämtliche Schutzhaftbefehle ausnahmslos vom Geheimen Staatspolizeiamt in vierfacher Ausfertigung ausgefertigt und den beantragenden Dienststellen in dreifacher Ausfertigung in beglaubigter Form übersandt. Durch die gebietsmäßige Vergrößerung des Reiches und die damit verbundene Zunahme der einzelnen Schutzhaftfälle kann dieses Verfahren zur Vermeidung von Verzögerungen nicht mehr beibehalten werden. Im formellen Verfahren tritt daher ab sofort folgende Regelung in Kraft:

(2) Die Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind nach wie vor unter Hinweis auf die oben bezeichneten Erlasse schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, wie Personalbogen mit Lichtbild, Vernehmungsniederschrift und zwei blaue Karteikarten (für Ausländer gelbe), beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 2, einzureichen und dabei gleichzeitig zur Frage der Überführung des Schutzhäftlings in ein Konzentrationslager Stellung zu nehmen.

(3) In allen eiligen Fällen können die Schutzhaftanträge durch FS ebenfalls bei der vorbezeichneten Stelle eingereicht werden. In diesen Fällen ist jedoch die alsbaldige Nachreichung der Unterlagen mit Stellungnahme zur Überführung in ein Konzentrationslager erforderlich.

(4) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt dann unter Angabe der Begründung des Schutzhaftbefehls durch Fernschreiben. Die Ausstellung der Schutzhaftbefehle ist durch die Staatspolizei(leit)stellen bezw. die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD. für das Gouvernement Polen mit dem Kopf „Geheimes Staatspolizeiamt", dessen Aktenzeichen, dem Datum des Fernschreibens und der ebenfalls durchgegebenen Unterschrift in dreifacher Ausfertigung vorzunehmen. Die Beglaubigung hat durch die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD., ihre Vertreter oder durch einen von ihnen besonders beauftragten Beamten zu erfolgen.

(5) Die obenangeführten Erlasse werden durch die formelle Änderung in materieller Hinsicht nicht berührt. Da sich die bisher beim Reichssicherheitshauptamt zentral geleistete Arbeit auf die einzelnen Dienststellen im Reiche verteilt, dürfte eine spürbare Mehrbelastung dieser Dienststellen durch die Neuregelung nicht eintreten; vielmehr ist jetzt die Gewähr gegeben, daß nunmehr in allen Fällen die Schutzhaftanordnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt.

(6) Eine Anzahl Vordrucke für Schutzhaftbefehle — Gestapa Nr. 101 a — werden übersandt; weiterer Bedarf ist rechtzeitig unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamtes anzufordern.

(7) Die endgültige Aufhebung des Schutzhaftbefehls, die bisher bei probeweiser Entlassung durch das Reichssicherheitshauptamt erfolgte, wird nunmehr den Staatspolizei(leit)stellen sowie den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD. für das Gouvernementsgebiet in eigener Zuständigkeit übertragen, sofern nicht in Ausnahmefällen die endgültige Aufhebung vorbehalten worden ist.

(8) Es ist daher in solchen Regelfällen bei sorgfältiger Nachprüfung die endgültige Aufhebung durch den Leiter zu verfügen und — soweit es sich um Lagerhäftlinge gehandelt hat — das zuständige Konzentrationslager hiervon in Kenntnis zu setzen. In den Ausnahmefällen ist jeweils zur angeordneten Frist über das Ergebnis der Nachprüfung zu berichten. Weitere Weisung ergeht in diesen Fällen alsdann unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Konzentrationslagers vom Reichssicherheitshauptamt.

(9) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Dienststellen des Reichssicherheitshauptamts:

(10) Die Ausstellung der Schutzhaftbefehle für die Häftlinge, die unmittelbar von den Dienststellen des Reichssicherheitshauptamts festgenommen werden, erfolgt nach wie vor durch das Referat IV C 2.

An das RSHA. (Verteiler C), alle Stapo(leit)stellen, die KdS.
Nachrichtlich:
An die H/uPF., BdS., IdS., den Insp. d. KZL.

— *Nicht veröffentlicht* —

Einsatz von Schutzhäftlingen zur Beseitigung feindlicher Blindgänger.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 25. 9. 1940
— IV C 2 Nr. 4067/40 g — Geheim!

(1) Zur Beseitigung von Blindgängern bei feindlichen Bombenabwürfen sind in der letzten Zeit Häftlinge aus den Konzentrationslagern mit herangezogen worden.

(2) Zur Verwendung kommen grundsätzlich nur Schutzhäftlinge, welche sich freiwillig melden und deren kriminelle oder politische Belastung gering ist (keine Berufsverbrecher).

(3) Die Kommandanten der Konzentrationslager haben über den Inspekteur der Konzentrationslager besondere Richtlinien hierüber erhalten.

(4) Ich gebe hiervon Kenntnis und weise darauf hin, daß in Zukunft die Lagerkommandanten von jedem derartigen Einsatz einen Bericht an das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 2, geben, damit die Einsatzbereitschaft des Schutzhäftlings bei der Schutzhaftprüfung berücksichtigt werden kann.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die H/uPF. und IdS.

— Nicht veröffentlicht —

Einstufung der Konzentrationslager.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 2. 1. 1941
— IV C 2 Nr. 4865/40 g — Geheim!

(1) Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

Stufe I: Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,
die Lager: Dachau,
Sachsenhausen und
Auschwitz I.
(Letzteres kommt auch zum Teil für Stufe II in Betracht.)

Stufe Ia: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,
das Lager: Dachau.

Stufe II: Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge,
die Lager: Buchenwald,
Flossenbürg,
Neuengamme und
Auschwitz II.

Stufe III: Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge,
das Lager: Mauthausen.

(2) Ausgenommen von der Einweisung in die unter Ia angeführte Stufe sind alte und arbeitsunfähige Häftlinge, bei denen eine Krankenbehandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers bleiben bezw. bei schwereren Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen überführt werden müssen.

(3) Von einer Umgruppierung des Häftlingsbestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muß wegen der z. Z. laufenden Maßnahmen zur Durchführung des Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.

(4) Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzhaftanordnung und Überführung in ein Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen. Ich mache es dabei zur Pflicht, daß das gesamte politische und kriminelle Vorleben, Vorstrafen, Führung seit der Machtübernahme usw. zu Grunde gelegt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in die Stufe III in jedem Einzelfalle besonders eingehend begründet werden.

(5) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An das RSHA. (Verteiler B), alle Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An alle IdS., den Insp. d. KZL., die BdS. in Krakau und Prag.

— Nicht veröffentlicht —

Aushändigung der Schutzhaftbefehle.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 22. 8. 1941
— IV C 2 Nr. 41 315 —

(1) Nach dem grundlegenden Schutzhafterlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 — Pol. S V 1 Nr. 70/37-179-g- § 5 — ist die Aushändigung der Schutzhaftbefehle gegen Empfangsbescheinigung vorgeschrieben.

(2) Um irgendwelchen Mißbräuchen durch Häftlinge, denen ein Schutzhaftbefehl ausgehändigt worden ist, vorzubeugen, ordne ich hiermit an:

I. Allen Häftlingen ausländischer Staatsangehörigkeit, gleich welchen Volkstums, sind die Schutzhaftbefehle zunächst auszuhändigen, jedoch am gleichen Tage wieder abzunehmen und zu den Akten zu verfügen.
In gleicher Weise ist auch bei solchen deutschen Staatsangehörigen zu verfahren, die dem polnischen oder tschechischen Volkstum angehören oder Juden sind.

II. Den in Schutzhaft genommenen Angehörigen deutscher Staatsangehörigkeit — mit Ausnahme von Angehörigen polnischen oder tschechischen Volkstums und insbesondere von Juden — sind die Schutzhaftbefehle wie bisher zu belassen, jedoch grundsätzlich bei der Entlassung aus der Schutzhaft abzunehmen und ebenfalls zu den Akten zu verfügen.

(3) Bezüglich der Abnahme der Schutzhaftbefehle bei den bereits in den Konzentrationslagern befindlichen Häftlingen wird

das Weitere im Einvernehmen mit dem Inspekteur der Konzentrationslager unmittelbar von hier veranlaßt.

(4) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An die Stapo(leit)stellen, BdS. in Den Haag und Straßburg, Lothringen/Saarpfalz in Metz, die KdS. in Warschau, Radom, Lublin, Krakau, Ref. des RSHA., Amt IV u. V.
Nachrichtlich:
An die IdS., BdS. in Prag und Krakau, den Insp. d. KZL., die GSt. IV, Gruppe I B (neu), das Ref. II A 2 (neu).

— Nicht veröffentlicht —

Grundsätzliche Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei über Festnahme staatsfeindlicher Elemente nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 27. 8. 1941
— IV C 2 Nr. 41 334 —

Vertraulich!

(1) Auf die Meldungen wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse hat der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei in Einzelfällen längere Schutzhaft und Überführung in ein Konzentrationslager angeordnet. Von der jeweiligen Entscheidung wurde den in Frage kommenden Stellen bisher zwecks entsprechender weiterer Veranlassung Kenntnis gegeben.

(2) Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat nunmehr angesichts der Häufung staatsfeindlicher Betätigungen und Äußerungen nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion die grundsätzliche Entscheidung getroffen, daß „sämtliche hetzerische Pfaffen, deutschfeindliche Tschechen und Polen, sowie Kommunisten und ähnliches Gesindel grundsätzlich auf längere Zeit einem Konzentrationslager zugeführt werden sollen".

(3) Damit diese Anordnung nicht nur auf die im üblichen Verfahren eingereichten Schutzhaftanträge beschränkt bleibt, sondern schon vor Einreichung von Anträgen berücksichtigt werden kann, gebe ich von dieser Anordnung Kenntnis.

(4) Soweit die Einleitung eines Strafverfahrens in Betracht kommt, ist Antrag auf Rücksistierung zu stellen. Die Staatsanwaltschaften bitte ich dabei zu ersuchen, in Fällen von Gnadenerlassen, Strafaussetzungen usw. die Staatspolizei zu beteiligen.

(5) Dieser Erlaß ist vertraulich zu behandeln und darf weder den Häftlingen noch irgendwelchen anderen Personen bekanntgegeben werden.

(6) Der Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

An die Stapo(leit)stellen, KdS., Ref. des Amtes IV des RSHA., das Amt V.
Nachrichtlich:
An die IdS., BdS., IV GSt., Gruppe I B.

— Nicht veröffentlicht —

Gewährung von Erleichterungen für Schutzhäftlinge im Konzentrationslager.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 31. 8. 1941
— IV C 2 Nr. 41 244 —

(1) Um Schutzhäftlingen in den Konzentrationslagern, deren Entlassung trotz guter Führung aus nachstehenden Gründen nicht erfolgen kann, Erleichterungen zu gewähren, ordne ich hiermit folgendes an:

(2) Ergibt sich bei Prüfung der Frage der Schutzhaftfortdauer, daß Häftlinge auf Grund ihrer guten Führung während der Schutzhaft an und für sich entlassen werden könnten, die Entlassung jedoch infolge der verringerten Nachüberwachungsmöglichkeit nicht verantwortet werden kann und die Häftlinge wegen Wehrunwürdigkeit auch nicht zum Heeresdienst eingezogen werden können, zur Herbeiführung eines diesbezüglichen Gnadenaktes jedoch kein Anlaß vorliegt, so sind ihnen Hafterleichterungen in der Weise zu gewähren, daß sie als Vorarbeiter, in Büros oder an leichten, bevorzugten Arbeitsplätzen in der Art von Zivilarbeitern verwendet werden.

(3) Die in jedem Einzelfall vom Schutzhaftreferat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamts im Einvernehmen mit den zuständigen Sachreferaten zu treffende diesbezügliche Entscheidung wird sowohl der Einweisungsstelle als auch dem in Frage kommenden Konzentrationslager mitgeteilt.

(4) Nach Beendigung des Krieges sind die Vorgänge der Schutzhäftlinge, die Erleichterungen der vorbezeichneten Art erhielten, erneut einer Prüfung hinsichtlich der Entlassungsmöglichkeit zu unterziehen. Falls die Entlassung alsdann tragbar erscheint, ist sie durchzuführen.

An die Gruppenleiter und Referenten des Amtes IV des RSHA., den Insp. d. KZL.

— Nicht veröffentlicht —

Vereinfachung des Verfahrens bei Schutzhaftverhängung unter Einbeziehung der Arbeitserziehungshaft.

RdErl. des RSHA. vom 16. 9. 1941
— II A 2 Nr. 44/41-179-g —

(RdErl. vom 4. 10. 1939 — Pol. S I V 1 Nr. 100/39-179-g.)

Geheim!

(1) Zur Herabminderung der Verwaltungsarbeit im Schutzhaftverfahren ändere ich den Absatz 2 Ziffer 2) des Erlasses vom 4. 10. 1939 bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung wie folgt ab:

2) Die Staatspolizei(leit)stellen haben hierbei zu beachten:

a) Bei vorläufigen Festnahmen bis zu einer Dauer von drei Wochen oder bei Arbeitserziehungshaft (vergl. den Erlaß über die Errichtung von Arbeitserziehungslagern vom 28. 5. 1941 — S II C 3 Nr. 9466/40-273 — unter IV) genügt es,

wenn eine I P-Karteikarte an das Reichssicherheitshauptamt — Referat IV C 1, Hauptkartei — sogleich nach erfolgter Entlassung eingereicht wird.

b) Bei vorläufigen Festnahmen von einer voraussichtlich längeren Dauer als drei Wochen und bei Schutzhaft im Anschluß an Arbeitserziehungshaft ist beim Reichssicherheitshauptamt — Referat IV C 2 — unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf der drei Wochen, Schutzhaftbefehl zu beantragen.

c) Die Entlassung ist außer im Fall a) dem Reichssicherheitshauptamt mitzuteilen.

d) In allen wichtigen oder grundsätzlichen Fällen sowie vor jeder beabsichtigten Überstellung in ein Konzentrationslager ist das bisher geübte Verfahren einzuhalten.

(2) Der Erlaß vom 13. 4. 1939 — S-PP (II D) Nr. 615/39 —, der für das Protektorat Böhmen und Mähren eine Sonderregelung trifft, sowie die in den besetzten niederländischen und norwegischen Gebieten vorgesehene Regelung bleibt unberührt [1].

An die BdS., IdS., KdS., (einschl. besetzte Gebiete), den Beauftr. des ChdSPudSD. für Frankreich und Belgien in Paris über den Militärbefh. in Frankreich, Herrn General von Stülpnagel, Paris — persönlich —, den Beauftr. des ChdSPudSD. für Frankreich und Belgien, Dienststelle Brüssel, über den Militärbefh. in Belgien und Nordfrankreich, Herrn General von Falkenhausen, Brüssel — persönlich —, die Ref. des Amtes IV im RSHA., Stapo(leit)stellen, das Einsatzkommando der Sich.Pol.u.d.SD. in Luxemburg.
Nachrichtlich:
An die HSSuPF., SD-(L)A., Kripo(leit)stellen.

— *Nicht veröffentlicht* —

Vereinfachung des Verfahrens bei Schutzhaftverhängung.

RdErl. des RSHA. vom 29. 11. 1941
— IV C 2 Nr. 40 618 —

(1) Nach dem Erlaß des RSHA. vom 16. 9. 1941 — II A 2 Nr. 44/41-179-g — sind ab sofort bei vorläufigen Festnahmen bis zu einer Dauer von 3 Wochen oder bei Arbeitserziehungshaft Festnahme- und Entlassungsberichte nicht mehr erforderlich. Gleichzeitig kommt die Übersendung von 2 Karteikarten an IV C 2 mit dem Aufdruck „Vorläufige Festnahme" in Fortfall, dagegen ist die Einreichung einer I P-Karte an IV C 1 nach wie vor erforderlich. Schutzhaftanträgen ist in Zukunft nur noch eine mit Schreibmaschine ausgefüllte Karteikarte — Vordruck G.St. Nr. 50 — beizufügen. Gleichzeitig ist, falls nicht bereits anläßlich der vorläufigen Festnahme oder Arbeitserziehungshaft geschehen, eine I P-Karte an IV C 1 zu übersenden. Ist die I P-Karte jedoch schon bei der vorläufigen Festnahme oder bei Arbeitserziehungshaft an IV C 1 eingereicht worden, so ist diesem Referat lediglich eine entsprechende Ergänzungsmitteilung zu übersenden, auf Grund derer die bereits vorhandene Karteikarte vervollständigt wird.

1 *Vergl. 2 E III u. VIII.*

(2) Wegen der Aufhebung entgegenstehender Erlasse usw. ergeht demnächst ein allgemeiner Runderlaß, der auch gleichzeitig sonst noch evtl. bestehende Unklarheiten beseitigt.

Zusatz für die Stapo(leit)stellen Köln, Karlsbad und Hamburg:

(3) Die in gleicher Sache ergangene Anfrage sehe ich hiermit als erledigt an.

An alle Stapo(leit)stellen, die BdS. in Oslo, Den Haag, Metz und Straßburg, Dienststellen in Paris und Brüssel, alle KdS.

— *Nicht veröffentlicht* —

Konzentrationslager für weibliche Häftlinge.

RdErl. des RSHA. vom 10. 7. 1942
— IV C 2 Nr. 42 187 —

(1) Im Konzentrationslager Auschwitz ist eine besondere Abteilung für weibliche Häftlinge eingerichtet worden. Die Einweisung von weiblichen Häftlingen wird daher auf hiesige Anordnung dorthin erfolgen.

(2) Die Anschrift für die im Konzentrationslager untergebrachten weiblichen Häftlinge lautet:

An
das Konzentrationslager Auschwitz
— Frauenabteilung —
Auschwitz — Oswiecim
Ost-Oberschlesien — Postamt 2.

(3) Alle Ersuchen betr. Einweisungen, Entlassungen, Anforderung von Führungsberichten usw. für die im Konzentrationslager Auschwitz einsitzenden Häftlinge sind daher nicht mehr an den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Ravensbrück, sondern unmittelbar an den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz zu richten.

(4) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An die Stapo(leit)stellen, BdS., KdS., Ref. des Amtes IV, außerdem Gruppe I B, GSt. IV, II A 1.
Nachrichtlich:
An die IdS., den Insp. d. KZL.

— *Nicht veröffentlicht* —

Einweisung von Häftlingen in Arbeitserziehungslager.

RdErl. des RSHA. vom 27. 8. 1942
— IV C 2 Nr. 42 275 —

(Erlasse des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 28. 5. 1941/12. 12. 1941 — S II C 3 Nr. 9466/40-273 [1] —)

(1) Die wiederholten Anträge von Staatspolizei(leit)stellen an das Reichssicherheitshauptamt — IV C 2 —, die Belassung von politischen Häftlingen in den Arbeitserziehungslagern zu

[1] *Abgedruckt unter 2 F XI.*

genehmigen bezw. derartige Häftlinge dorthin einzuweisen, geben mir erneut Veranlassung, auf die grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung von Arbeitserziehungslagern hinzuweisen. Hier ist, wie aus dem Erlaß vom 28. 5. 1941 und aus Absatz IV Ziffer 9 a des Erlasses vom 28. 5. 1941/12. 12. 1941 hervorgeht, zwingend vorgeschrieben, daß n u r Arbeitsverweigerer, sowie arbeitsvertragsbrüchige und arbeitsunlustige Elemente, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, oder die die Arbeitsmoral gefährden, eingewiesen werden können. Darüber hinaus hat nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 — Pol. S. V 1 Nr. 70/37-179 g — der Vollzug der Schutzhaft grundsätzlich n u r in den Konzentrationslagern zu erfolgen.

(2) Ich sehe mich daher außerstande, den zum überwiegenden Teil mit Facharbeiter- bezw. sonstigen Arbeitskräftemangel begründeten Anträgen auf Einweisung von Häftlingen, die aus anderen als den oben angegebenen Gründen festgenommen worden sind, in die Arbeitserziehungslager zu entsprechen und ersuche, von derartigen Anträgen in Zukunft abzusehen.

(3) Bei Berücksichtigung des z. Z. überall herrschenden Haftraummangels sehe ich mich noch besonders veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß unter diese gleichen Bestimmungen auch die in dortiger Zuständigkeit auf die Dauer von 21 Tagen festgenommenen Personen fallen.

(4) Ich ersuche, für die Beachtung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

An alle Stapo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Einsatz von Konzentrationslager-Häftlingen in einem R.-Betrieb.

RdErl. des RSHA. vom 29. 10. 1942
— IV C 2 Nr. 42 392 —

V e r t r a u l i c h !

(1) In der letzten Zeit sind verschiedentlich Häftlinge der Konzentrationslager zum geschlossenen Arbeitseinsatz in R.-Betriebe überstellt worden, ohne daß die für den Bezirk zuständige Staatspolizei(leit)stelle von dieser Maßnahme Kenntnis erhalten hatte.

(2) Aus sicherheitspolizeilichen Gründen habe ich mit dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt — Amtsgruppenchef D, Konzentrationslager — vereinbart, daß in Zukunft in solchen Fällen entsprechende Nachricht hierher gegeben wird. Ich werde alsdann jeweils umgehend der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle hiervon Mitteilung machen.

Zusatz für die Staatspolizeistelle Potsdam:

Der dortige Bericht vom 7. 9. 1942 — 9812/42 II D — findet damit seine Erledigung.

An alle Stapo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Vereinfachung im Schutzhaftverfahren [1].

RdErl. des ChdSPudSD. vom 4. 5. 1943
— IV C 2 Nr. 42 156 —

(Erlasse des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 — Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179 g — und vom 4. 10. 1939 — Pol. S I V 1 Nr. 100/39-179 g —) [2]

Vertraulich!

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat gemäß meinem Vorschlag zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung für die Dauer des Krieges eine Verlagerung der Schutzhaftanordnung und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge genehmigt.

I.

(1) Auf Grund dieser Ermächtigung übertrage ich hiermit ab 15. 5. 1943 die Anordnung der Schutzhaft und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge den nachstehend aufgeführten Stellen in eigener Zuständigkeit:

Staatspolizei(leit)stellen,
Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD. und
Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD.,
soweit letztere unmittelbar damit befaßt sind.

(2) Ausgenommen hiervon bleiben Schutzhaftanordnungen gegen:

Angehörige des deutschen Volkstums,
Angehörige des Hochadels,
bedeutende Wirtschaftsführer,
politische und geistige Führer,
ehemalige höhere Offiziere,
Angehörige des höheren Klerus (vom Bischof an aufwärts),
ferner solche in besonders gelagerten Fällen.

(3) Für die vorgenannten Gruppen ist nach wie vor die Anordnung der Schutzhaft beim Reichssicherheitshauptamt wie bisher zu beantragen.

(4) Polnische Zivilarbeiter, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben, sind nach ihrer rassischen Musterung bei Nichteindeutschungsfähigkeit in ein Konzentrationslager als Facharbeiter, bei Eindeutschungsfähigkeit in das SS-Sonderlager Hinzert einzuweisen. Unabhängig hiervon ist an das Reichssicherheitshauptamt wie üblich zu berichten. Falls Exekution in Betracht kommt, ist vorläufig Schutzhaft anzuordnen und auch in Zweifelsfällen umgehend die Entscheidung beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen.

(5) Die Richtlinien der im Bezug genannten Erlasse, und zwar

Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 — Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179 g —, betr. Schutzhaft [2]

Erlaß des Reichsministers des Innern vom 4. 10. 1939 — Pol. S I V 1 Nr. 100/39-179 g —, betr. Verlängerung der

---

1 *Ergänzt durch RdErl. vom 6. 8. 1943.*
2 *Siehe S. 3 u. 7.*

Frist für vorläufige Festnahmen im Schutzhaftverfahren [1], und

mein Erlaß vom 14. 1. 1941 — IV C 2 Nr. 40 467 —, betr. Vernehmung der Schutzhäftlinge [2]

sind genauestens zu beachten.

(6) Ich mache die Leiter der betreffenden Dienststellen persönlich dafür verantwortlich, daß die ihnen hiermit gegebene Ermächtigung nicht mißbraucht wird.

(7) Die Schutzhaftbefehle — Vordruck G.St. Nr. 101 a — sind bei Anordnung in eigener Zuständigkeit mit dem Kopf „Geheime Staatspolizei", „Staatspolizei(leit)stelle" bzw. „Kommandeur" bzw. „Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD." auszufertigen. Sie sind ausschließlich vom Leiter der Dienststelle oder bei Abwesenheit von dessen Vertreter zu unterzeichnen.

II.

(1) Die Einweisungen haben unter Angabe der Lagerstufe in das nächstgelegene Einweisungslager der entsprechenden Stufe zu erfolgen. Nur Geistliche sind ausnahmslos in das Konzentrationslager Dachau einzuweisen. Bei größeren Transporten ist im Interesse des Arbeitseinsatzes und der Unterbringung vorher beim Lager Rückfrage zu halten, das gegebenenfalls noch die Entscheidung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts, Amtsgruppe D — Konzentrationslager —, einzuholen hat.

(2) Eine Abschrift des Schutzhaftbefehls, ein Überweisungsvordruck (G.St. Nr. 103) sowie kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben bzw. dem Konzentrationslager zu übersenden.

(3) Die Überführungsvordrucke alten Formats sind auf der Rückseite so zu ändern, daß ihre Rückleitung nicht an das Reichssicherheitshauptamt, sondern an die Einweisungsstelle erfolgt. Bei den neuen Überweisungsvordrucken ist der 3. Abschnitt sogleich abzutrennen und zu vernichten.

(4) Alle Schutzhäftlinge sind vor ihrer Einweisung auf ihre Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit sowie auf den Verdacht ansteckender Krankheiten — weibliche Schutzhäftlinge auch auf das evtl. Bestehen einer Schwangerschaft — amtsärztlich zu untersuchen.

III. [3]

(1) Damit das Reichssicherheitshauptamt auch künftig über alle gegen Polen getroffenen Schutzhaftmaßnahmen unterrichtet ist, um gegebenenfalls hier eingehende Eingaben bearbeiten bzw. evtl. Berichtsanforderungen nachkommen zu können, ist regelmäßig bei jeder Schutzhaftanordnung eine I P-Karte (G.St. Nr. 14) [3] bzw. Kartenergänzung (G.St. Nr. 292) zu den vorgeschriebenen Terminen (1., 9., 16. und 23. eines jeden Monats) an das Reichssicherheitshauptamt — IV C 1 (Hauptkartei) — sowie eine Schutzhaftkarteikarte (G.St. Nr. 50) an das Reichssicherheitshauptamt — IV C 2 — einzureichen. Die Schutzhaftkarteikarte ist — soweit vorgeschrieben — vollständig auszufüllen. Außerdem ist

1 *Siehe S. 7.*
2 *Siehe 2 F VIII b.*
3 *Ergänzt durch RdErl. vom 6. 8. 1943.*

in der oberen rechten Spalte stets das Datum der Festnahme zu vermerken. Sofern sogleich die Einweisung in ein Konzentrationslager verfügt wird, ist der Verbleib des Häftlings auf der Rückseite anzugeben. In besonders gelagerten Fällen ist auch der Grund der Festnahme auf der Rückseite noch näher zu erläutern.

(2) Beim Reichssicherheitshauptamt eingehende Gesuche werden, soweit nicht Berichtsanforderung notwendig ist, unter Hinweis auf den Erlaß des Reichssicherheitshauptamts vom 12. 6. 1941 — IV C 2 Allg.Nr. 40 480 —, betr. Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen usw. für Schutzhäftlinge[1] zuständigkeitshalber abgegeben.

IV.

(1) Die Schutzhaft ist grundsätzlich in einem Konzentrationslager zu vollstrecken. Entlassungen polnischer Häftlinge aus den Konzentrationslagern finden während des Krieges nicht statt.

(2) Sofern jedoch in besonders gelagerten Fällen eine Entlassung von polnischen Schutzhäftlingen aus einem Konzentrationslager erfolgen soll, ist in jedem Einzelfall ein besonders begründeter Antrag beim Reichssicherheitshauptamt vorzulegen und die Entscheidung einzuholen. Hierbei sind die Schutzhaftvorgänge, die in jedem Falle zurückgesandt werden, und in der Regel ein Führungsbericht des Konzentrationslagers beizufügen.

V[2].

(1) Statistische Meldungen sind jeweils zum 5. eines jeden Monats, erstmalig am 5. 6. 1943, nach folgendem Muster einzureichen. Der Termin ist genauestens einzuhalten.

1. Zahl der in eigener Zuständigkeit erfolgten Schutzhaftanordnungen (nicht vorläufige Festnahmen) . . ..
   darunter a) politische Vergehen . . . .
   b) wirtschaftsschädigendes Verhalten . . ..
   c) Geschlechtsverkehr . . . .
2. Von der Gesamtzahl zu 1. ist die Einweisung in die Konzentrationslager angeordnet worden: (Hierbei sind die Lager einzeln aufzuführen).

Fehlanzeige ist erforderlich.

VI.

(1) Die z. Z. hier noch bestehenden Einzelvorgänge werden ab 15. 5. 1943 abgeschlossen und zu den Personalakten verfügt.

(2) Die sonst allgemein gültigen Vorschriften hinsichtlich der Haftprüfung und der Sprecherlaubnis bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleiben die Bestimmungen über das Meldeverfahren bei Todesfällen unberührt.

(3) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen, BdS., KdS., den Beauftr. d. ChdSPudSD. in Brüssel, das RSHA., GSt. I—VII, Gruppen und Referate des Amtes IV.

---

1 *Siehe 2 F VIII e.*
2 *Ergänzt durch RdErl. vom 6. 8. 1943.*

Nachrichtlich:
An alle H/uPF., IdS., das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — KZL. —, die Ref. III A 5, II A 5, II C 3, außerdem an Gruppe I B, Gruppe II A, GSt. IV.

— Nicht veröffentlicht —

Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei. (Hier: Schutzhaftmäßige Behandlung.)

RdErl. des ChdSPudSD. vom 12. 7. 1943
— IV C 2 Nr. 5227/42 g —

Vertraulich!

I.

(1) Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei werden seit Ausgang vorigen Jahres nach näherer Vereinbarung Sicherungsverwahrte, Zuchthausgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung und langjährig Vorbestrafte aus den Anstalten der Justiz von der Sicherheitspolizei zwecks Unterbringung in die Konzentrationslager übernommen.

(2) Die für die Abgabe in Frage kommenden Häftlinge werden jeweils nach Überprüfung und durch Übersendung von namentlichen Listen vom Reichsjustizminister hierher bekanntgegeben.

(3) Die Übernahme der Häftlinge ist bereits zum größten Teil durchgeführt, jedoch noch nicht völlig abgeschlossen. Sie erfolgt sowohl durch die Geheime Staatspolizei als auch durch die Kriminalpolizei und zwar jeweils anteilmäßig.

(4) Vom Justizministerium ist die Zusicherung gegeben worden, daß nach der Übernahme der Häftlinge durch die Sicherheitspolizei die Fortsetzung der Strafvollstreckung nicht beabsichtigt ist. Falls ausnahmsweise ein Gnadenerweis angezeigt erscheint, wird darüber im einzelnen entschieden. Neue Strafverfahren gegen abgegebene Gefangene werden im allgemeinen nur durchgeführt, wenn die Todesstrafe zu erwarten ist; andernfalls wird das Verfahren gem. § 154 der StPO. eingestellt.

II.

(1) Da die Maßnahmen noch nicht ganz abgeschlossen sind, werden — wie in meinem FS.Erl. vom 19. 11. 1942 - NÜ. 211560 - nur gerichtet an die Stapo(leit)stellen, angeordnet — die hier vom Reichsjustizministerium eingehenden Nachweisungen jeweils in doppelter Ausfertigung den Stapo(leit)stellen bzw. Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD. zugeleitet, in deren Bereich die betreffenden Strafanstalten gelegen sind.

(2) Bisher wurden die Häftlinge unter Mitgabe bzw. Übersendung einer Ausfertigung der Nachweisung als Haftunterlage in die Konzentrationslager eingewiesen. Dieses Verfahren war im Interesse der Geschäftserleichterung nur eine vorläufige Maßnahme, wobei ich nochmals ausdrücklich darauf hinweise, daß alle bisher von den Stapo(leit)stellen so überstellten Häftlinge als Schutzhäftlinge — nicht Vorbeugungshäftlinge — zu betrachten sind.

III.

(1) Zur Durchführung der schutzhaftmäßigen Bearbeitung wird nunmehr folgendes angeordnet:

(2) Gegen alle bereits in die Konzentrationslager eingewiesenen und noch einzuweisenden polnischen Häftlinge ist die Schutzhaft gemäß meinem Erlaß vom 4. 5. 1943 — IV C 2 Nr. 42156 —[1] in eigener Zuständigkeit anzuordnen, wobei für die Stufeneinteilung das Ausmaß der Strafe und soweit bekannt, das kriminelle und politische Vorleben maßgebend sind. Als Schutzhaftbegründung genügt in dem Schutzhaftbefehl der vorgedruckte Vordersatz: „Er gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein Verhalten den Bestand und die Sicherheit von Volk und Staat".

(3) Für alle übrigen Häftlinge, die nicht unter den vorbezeichneten Erlaß fallen, sind entsprechende Einzelschutzhaftanträge beim hiesigen Referat IV C 2, und zwar offen einzureichen, es sei denn, daß der Sachverhalt unter die VS.-Vorschriften fällt.

(4) Da von jetzt ab nur noch wenige derartige Häftlinge zur Übernahme gelangen, sind alle Häftlinge mit Ausnahme der Polen erst dann in ein Konzentrationslager zu überstellen, wenn darüber auf die Einzelanträge entschieden worden ist.

(5) Im Interesse der Geschäftserleichterung bin ich damit einverstanden, daß die erforderlichen Schutzhaftanträge formblattmäßig gestellt werden. Das Formblatt ist nach folgendem Muster herzustellen:

Schutzhaftantrag.

Betrifft: Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei.

Vor- und Zuname:
Geburtstag und -ort:
Letzter Wohnort:
Staatsangehörigkeit:
Volkstumszugehörigkeit:
Jude — ja - nein —
Erkannte Strafen oder Maßnahmen:
Erkennendes Gericht:
Strafbeginn:
Strafende:
Straftat:
Strafanstalt, aus der die Überführung erfolgt ist:
Ort der Unterbringung:
Bereits am ..... in das KZL. ..... überführt.
Soweit bekannt, politisches und kriminelles Vorleben:
Kurze Begründung:

IV.

(1) Die Vorgänge sind nach erfolgter Schutzhaftanordnung an die für den Heimatort der Häftlinge zuständige Stapo(leit)stelle usw. zur weiteren Bearbeitung abzugeben, da insbesondere auch

[1] *Siehe S. 20.*

diese in der Lage ist, die Akten hinsichtlich des politischen und kriminellen Vorlebens zu ergänzen.

(2) Von der erfolgten Abgabe ist den Konzentrationslagern und, soweit die Schutzhaft von hier angeordnet worden ist, auch hierher zu dem entsprechenden Aktenzeichen formblattmäßige Mitteilung zu machen.

(3) Mit Rücksicht darauf, daß einzelne Stapo(leit)stellen usw. in Durchführung dieser Aktion anteilmäßig stark belastet worden sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufteilung bis zum 1. 10. 1943 durchgeführt ist.

(4) Eine Entlassung der Häftlinge vor Strafende kommt grundsätzlich nicht in Frage, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die auch bei Belassung der Häftlinge im Strafvollzug die Erwirkung eines Gnadenerweises hätten gerechtfertigt erscheinen lassen.

(5) Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

An die Stapo(leit)stellen, BdS., KdS.
Nachrichtlich:
An das RSHA., alle Gruppen und Referate des Amtes IV, das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D, KZL., die Gruppe I B, das Ref. III A 5, die GSt. IV, IdS.

— *Nicht veröffentlicht* —

Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 6. 8. 1943
— IV C 2 Nr. 42 156 —

(Erl. des ChdSPudSD. vom 4. 5. 1943 — IV C 2 Nr. 42 156 —)[1]

Bezüglich Durchführung des oben angezogenen Erlasses bestehen, wie aus verschiedenen Einzelberichten der Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. zu erkennen ist, in verschiedenen Punkten Unklarheiten, die hiermit beseitigt werden.

I.

Der Erlaß behandelt die Verlagerung der Schutzhaftanordnung und Einweisung in die Konzentrationslager auf die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei für sämtliche polnischen Häftlinge. Hiervon sind in volkstumsmäßiger Hinsicht lediglich die Angehörigen deutschen Volkstums ausgenommen. Diese Ausnahme erstreckt sich somit nicht auf Ukrainer, Weißruthenen usw. Es besteht also auch für diese die Entlassungssperre, sofern sie einem Konzentrationslager überwiesen worden sind.

II.

Laut Ziffer III des Erlasses ist zur Unterrichtung des Reichssicherheitshauptamtes lediglich die Übersendung von Karteikarten vorgeschrieben. Es entfällt insbesondere die Beifügung von Begleitschreiben bei Übersendung der Karteikarten und von

1 *Siehe S. 20.*

Berichten, mit denen die gegen einen polnischen Häftling getroffenen Einzelmaßnahmen zur hiesigen Kenntnis gebracht werden. Derartige Berichterstattungen usw. stellen sowohl für das Reichssicherheitshauptamt als auch für die Dienststellen der Sicherheitspolizei eine dem Sinne des Erlasses widersprechende Arbeitsbelastung dar.

III.

In Ziffer III des Erlasses muß es richtig heißen: Karteikarte G.St. Nr. 14 statt G.St. Nr. 15. Die übersandten Erlaßabdrucke sind entsprechend zu ändern.

IV.

(1) Zu Ziffer V des Runderlasses haben sich verschiedentlich Unklarheiten bei der Fertigung der statistischen Meldungen ergeben.

(2) Danach ist gemäß Absatz 1) die Gesamtzahl der in eigener Zuständigkeit angeordneten Schutzhaftfälle anzugeben, und zwar mit folgender Unterteilung:

a) nach politischen Vergehen,
b) nach wirtschaftsschädigendem Verhalten und
c) nach Geschlechtsverkehr.

Schutzhaftanordnungen mit Ausnahme von wirtschaftsschädigendem Verhalten und Geschlechtsverkehr sind ausnahmslos unter a), politische Vergehen, zu erfassen. Hierbei wurde davon ausgegangen, das selbst schwer kriminell vorbestrafte Polen in Freiheit belassen, eine Gefahr in politischer Hinsicht darstellen.

(3) Die Statistik hat alle in der Zeit vom 1. bis zum letzten Tag des vorangegangenen Monats angeordneten Inschutzhaftnahmen zu enthalten. Der auf den 5. eines jeden Monats festgesetzte Vorlagetermin ist unbedingt einzuhalten.

An alle Stapo(leit)stellen, BdS., KdS., den Beauftr. d. ChdSPudSD. in Brüssel.

— Nicht veröffentlicht —

Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 15. 11. 1943
— IV C 2 Nr. 42 156 —

(RdErl. vom 4. 5. 1943 und 6. 8. 1943 — IV C 2 Nr. 42 156)

Die vorstehend aufgeführten Runderlasse sind in Ziffer III dahingehend abzuändern, daß an IV C 1 eine I P-Karte — G.St. Nr. 15, nicht — wie bisher stets irrtümlich angegeben — G.St. Nr. 14, einzureichen ist. — Die bisher eingegangenen diesbezüglichen Anfragen sehe ich damit als erledigt an.

An alle Stapo(leit)stellen, BdS., KdS., den Beauftr. des ChdSPudSD. Brüssel, das RSHA. - GSt. I—VII, Gruppen u. Ref. des Amtes IV.
Nachrichtlich:
An alle H/uPF., IdS., das /-Wirtschaftsverwaltungs-Hauptamt, Amtsgruppe D, KZL., die Ref. III A 5, II A 5, II C 3, Gruppen I B u. I Org., GSt. IV.

— Nicht veröffentlicht —

---

b) Inschutzhaftnahme und Einweisung.

Einweisung von Schutzhäftlingen in ein Konzentrationslager nach vorheriger amtsärztlicher Untersuchung.

RdErl. des Gestapa vom 18. 10. 1938
— II D Nr. 38 267 —

(1) Es liegt Veranlassung vor, nochmals darauf hinzuweisen, daß alle Schutzhäftlinge vor der Überführung in ein Konzentrationslager auf ihren Gesundheitszustand, besonders auf ihre Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit amtsärztlich zu untersuchen sind. Der ärztliche Befund ist bei Anträgen auf Überführung in ein Lager mit aufzunehmen. Die Untersuchung ist notwendig, damit nicht Kranke, insbesondere Geisteskranke und Schwachsinnige sowie Arbeitsunfähige in die Lager eingewiesen werden, die nur eine Belastung der Lager bedeuten.

(2) Sofern es sich um lungenkranke — auch solche mit offener Tuberkulose — und hautkranke Schutzhäftlinge handelt, deren Verwahrung im staatspolitischen Interesse trotz ihrer Krankheit für längere Zeit erforderlich ist, können diese in das Konzentrationslager Sachsenhausen, in dem eine Krankenisolierbaracke eingerichtet worden ist, überführt werden. Häftlinge mit anderen ansteckenden Krankheiten sind jedoch auch hiervon auszuschließen. Ein besonderer Hinweis auf die Art der Erkrankung und auf die Ansteckungsgefahr ist sowohl in den nach hier einzureichenden Berichten als auch in den Überweisungsvordruck, der dem Lager zugeht, aufzunehmen und besonders kenntlich zu machen.

(3) In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, daß in der letzten Zeit Häftlinge aus Polizeigefängnissen in die Lager überführt worden sind, die mit Ungeziefer — sogar mit Kleiderläusen — behaftet waren. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß nur ungezieferfreie Häftlinge überführt werden. Gegebenenfalls ist eine Entlausung durchzuführen und — falls Gefängnisse vorhanden sind, in denen Ungeziefer festgestellt wird — auf die Desinfizierung sofort hinzuwirken.

(4) Zur Weiterleitung an die Orts- und Kreispolizeibehörden ist dieser Erlaß nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen, sowie alle Referate der Abteilungen II und III (ohne Grenzinspekteure) im Hause.
Nachrichtlich:
An den Führer der ᛋᛋ-Totenkopfverbände und KZL.

— *Nicht veröffentlicht* —

Vorgehen gegen falsche Polizeibeamte.

RdErl. des ChdSP. vom 28. 3. 1939
— S-Kr 3 Nr. 2397/38 —

(1) Um die Anordnung des Reichsführers-ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei, wonach sogenannte falsche Polizeibeamte nach Verbüßung der gerichtlichen Strafe für längere Zeit in Schutzhaft

genommen werden, auch in der Öffentlichkeit in ausreichendem Maße bekannt werden zu lassen, wird folgendes angeordnet:

(2) Jede Festnahme von Personen, die sich widerrechtlich als Polizeibeamte ausgegeben und mit gefälschten Ausweisen legitimiert haben, ist von der zuständigen Kriminalpolizeileitstelle bzw. Kriminalpolizeistelle im Einvernehmen mit der zuständigen Staatspolizeileitstelle bzw. Staatspolizeistelle durch die Presse der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hierbei sind grundsätzlich der Name und die Wohnung der Festgenommenen zu nennen.

(3) Es ist ferner unter Hinweis darauf, daß das Verhalten der Festgenommenen einen die Autorität des Staates gefährdenden, verantwortungslosen Mißbrauch staatlicher Hoheitsrechte darstellt, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Festgenommenen, um die Gemeinschaft vor ihnen zu schützen und weiteren Straftaten dieser Art vorzubeugen, nach Verbüßung der gerichtlichen Strafe für längere Zeit in ein Konzentrationslager eingewiesen werden.

An das RKPA., alle Kripo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An das Gestapa, alle Stapo(leit)stellen (ohne Grenzinsp.).

— *Nicht veröffentlicht* —

Vernehmung der Schutzhäftlinge.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 14. 1. 1941
— IV C 2 Nr. 40 467 —

(1) Ich habe auch in letzter Zeit wieder festgestellt, daß vorläufig festgenommene bzw. in Schutzhaft genommene Personen nicht sofort vernommen worden sind und daß Häftlinge, deren Befragung zur Person schon die Grundlosigkeit ihrer Inhaftnahme ergeben hätte, längere Zeit in Haft behalten worden sind. Der Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei entsprechend ist die Vernehmung in jedem Falle sofort durchzuführen, damit eine längere Festsetzung Unschuldiger in jedem Falle vermieden wird.

(2) In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf die genaue Beachtung des grundlegenden Schutzhafterlasses vom 25. 1. 1938 — Pol. S V 1 Nr. 70/37-179 g —[1].

(3) Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

(4) Zusatz: Der Erlaß der Preußischen Geheimen Staatspolizei — Der stellv. Chef und Inspekteur — vom 9. 9. 1935 — Nr. 37840/35 II 1 D —, mit dem ebenfalls die Sofortvernehmung angeordnet war, wird hiermit als überholt aufgehoben.

An das RSHA. (Verteiler C), alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.
Nachrichtlich:
An alle HSSuPF., IdS., Grenzinsp.

— *Nicht veröffentlicht* —

1 *Abgedruckt unter 2 F VIII a.*

Inschutzhaftnahme von Personen, die sich fälschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei bzw. der Kriminalpolizei oder allgemein als Polizeibeamte ausgeben.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 13. 7. 1941
— IV C 2 Nr. 41 201 —

(1) Es hat sich als notwendig erwiesen, bezüglich des Vorgehens gegen Personen, die sich fälschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei bzw. der Kriminalpolizei oder allgemein als Polizeibeamte ausgeben, eine grundsätzliche Regelung vorzunehmen, um bestehende Unklarheiten, die durch allzu formelle Auslegung der bisher ergangenen Erlasse entstanden sind, zu beseitigen. Es wird daher unter gleichzeitiger Aufhebung der Erlasse

des Gestapa vom 18. 12. 1937 — II Nr. 37 260 —,
des RKPA. vom 7. 1. 1938 — RKPA. 27[06]/10. 1937 —,
des RKPA. vom 26. 5. 1939 — RKPA. 15[10]/6. 1939 — I B —

folgendes angeordnet:

(2) Personen, die sich fälschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei oder als Polizeibeamte schlechthin ausgeben, sind, falls sie nicht von Dienststellen der Geheimen Staatspolizei unmittelbar festgenommen werden, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, soweit nicht sofort richterlicher Haftbefehl erlassen wird, den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen bzw. den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD. unter Übersendung der Unteriagen zum Zwecke der Inschutzhaftnahme zuzuführen.

(3) Falls richterlicher Haftbefehl erlassen wird, ist Rücküberstellungsantrag zu stellen und nach evtl. Aufhebung des Haftbefehls oder nach Strafverbüßung die Überstellung an die zuständige Staatspolizei(leit)stelle bzw. an den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. zu bewirken.

(4) Für die Beurteilung der Frage der Inschutzhaftnahme ist es ohne Belang, ob sich die betreffende Person als Beamter der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei oder ganz allgemein als Polizeibeamter ausgegeben hat. Ebenso unmaßgeblich ist, ob sie dabei eine Legitimation vorgetäuscht hat oder nicht, bzw. ob sie sich ggf. eines gefälschten, verfälschten oder eines unzutreffenden Ausweises oder auch ggf. einer der polizeilichen Erkennungsmarken ähnlichen Marke zum Täuschungszweck bedient hat.

(5) Maßgebend ist neben der Tatsache, daß die Person die Eigenschaft eines Beamten der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei oder allgemein der Polizei vorgetäuscht oder vorzutäuschen versucht hat g r u n d s ä t z l i c h der verbrecherische Wille, der beabsichtigte Zweck und je nach Einzelfall der erreichte Erfolg.

(6) Die Stapo(leit)stellen und die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD. haben in allen Fällen unverzüglich beim Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes unter Schilderung des genauen Sachverhalts Schutzhaftantrag zu stellen und dabei eingehend über das politische und kriminelle Vorleben der betreffenden Person möglichst unter Beifügung eines Straf-

registerauszuges zu berichten, wobei insbesondere zu erläutern ist, ob die Tat aus verbrecherischer Neigung begangen wurde.

(7) Auf Grund dieser Unterlagen wird alsdann gemäß Anordnung des RF/uChdDtPol. über die Inschutzhaftnahme und Einweisung in ein Konzentrationslager Entscheidung getroffen. Entsprechende Weisung bleibt in jedem Falle abzuwarten.

(8) Ich mache die Beachtung dieses Erlasses, der nunmehr alle bezüglich der Behandlung falscher Polizeibamten bestehenden Unklarheiten beseitigt (der Erlaß vom 28. 3. 1939 erfährt in sonstiger Hinsicht keine Änderung), allen Dienststellen der Sicherheitspolizei zur besonderen Pflicht.

(9) In Anbetracht dessen, daß das Verhalten von Personen, die sich fälschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei bzw. allgemein als Polizeibeamte ausgeben, einen die Autorität des Staates gefährdenden verantwortungslosen Mißbrauch staatlicher Hoheitsrechte darstellt, der insbesondere auch geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsorgane des Staates zu mindern oder zu untergraben, ist schärfstes staatspolizeiliches Vorgehen gegen solche Schädlinge zwingend notwendig, um diesen Mißstand und seinen Auswirkungen vorzubeugen und die Gemeinschaft vor derartigen Elementen zu schützen.

(10) Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

An das RSHA. (Verteiler C), die BdS., den Beauftr. d. ChdSPudSD. für Belgien und Frankreich in Paris und dessen Dienststellen Paris u. Brüssel, den Chef der Einsatzgruppe der Sich.Pol.u.d.SD. in Belgrad, die KdS., Grenzinsp., Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.
Nachrichtlich:
An die H/uPF., IdS., den Insp. d. KZL., Gruppe I B (neu), IV GSt.

— *Nicht veröffentlicht* —

Vorgehen gegen Kriegerfrauen, die durch unsittlichen Lebenswandel öffentliches Ärgernis erregen.

RdErl. des RSHA. vom 16. 1. 1942
— IV C 2 Nr. 41 298 —

Vertraulich!

(1) In letzter Zeit wurde mehrfach gegen Kriegerfrauen, die wegen sittenlosen Treibens vorläufig festgenommen worden sind, Anordnung der Schutzhaft beantragt. In anderen Fällen haben einzelne Dienststellen hierüber eine grundlegende Entscheidung erbeten.

(2) Da für besonders schwerwiegende Fälle dieser Art gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, die etwaiges volksschädigendes Verhalten dieser Frauen unter Strafe stellen, ist im allgemeinen von staatspolizeilichen Maßnahmen Abstand zu nehmen, um so mehr, als durch diese Maßnahmen ein sittengemäßes und den Verpflichtungen gegenüber der Volksgemeinschaft im Kriege zu erwartendes Verhalten nicht erzwungen werden kann.

(3) Ich ersuche daher, in Zukunft nur dann eine vorläufige Festnahme anzuordnen und gegebenenfalls Schutzhaft zu bean-

tragen, wenn die betreffenden Personen gleichzeitig auch in politischer Hinsicht in Erscheinung getreten und damit die Voraussetzungen des grundlegenden Schutzhafterlasses vom 25. 1. 1938 [1] erfüllt sind.

(4) In allen sonstigen Fällen ersuche ich, bei Bekanntwerden die zuständigen Kriminalpolizei(leit)stellen auf die betreffenden Personen aufmerksam zu machen und diesen anheimzustellen, gegebenenfalls das Weitere auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder der diesbezüglichen Runderlasse vom 14. 12. 1937 betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei [2], und vom 9. 9. 1939, betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution [3], zu veranlassen.

(5) Im übrigen weise ich noch auf 2 Artikel im „Schwarzen Korps", und zwar vom 28. 8. 1941, Seite 6, Folge 35 und vom 16. 10. 1941, Seite 2, Folge 42 hin, die sich mit der gleichen Materie befassen.

(6) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., Referate des Amtes IV.
Nachrichtlich:
An alle IdS., BdS., Amt V, alle Kripo(leit)stellen, Gruppe I B, GSt. IV.

— *Nicht veröffentlicht* —

Einweisung von Schutzhäftlingen in das Konzentrationslager.

RdErl. des RSHA. vom 30. 7. 1942
— IV C 2 Nr. 42 300 —

(1) Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei ist für die Schutzhäftlinge der Lagerstufe I einschl. I a bezüglich der Schreiberlaubnis dahingehend eine Erleichterung geschaffen worden, daß diese Häftlinge neutrale Briefumschläge im Rahmen der ihnen zugestandenen Schreiberlaubnis benutzen dürfen.

(2) Da jedoch auch einzelne Konzentrationslager-Häftlinge durch den Inspekteur der Konzentrationslager lediglich ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit entsprechend zur Bewältigung der den Konzentrationslagern übertragenen kriegswichtigen Arbeiten usw. ohne Berücksichtigung der Lagerstufe des Einweisungslagers in Konzentrationslager anderer Lagerstufen (II/III) verlegt werden und somit der Häftling der Lagerstufe I, einschließlich I a, ohne eigenes Verschulden seiner Vergünstigung verlustig gehen könnte, wird bei der Anordnung zur Überstellung eines Häftlings in ein Konzentrationslager jeweils von hier in Abweichung von der bisherigen Übung auch die für den Häftling in Frage kommende Lagerstufe mit festgesetzt.

(3) Ich ersuche, künftig in jedem Fall in den dem Konzentrationslager von dort zu übersendenden Transportpapieren beson-

1 *Abgedruckt unter 2 F VIII a.*
2 *Abgedruckt unter 2 G V a.*
3 *Abgedruckt unter 2 G V d.*

ders auf die von hier jeweils festgesetzte Lagerstufe, gegebenenfalls durch Stempelaufdruck: „Häftling der Lagerstufe I — I a — II — III" o. ä. hinzuweisen. Bei weiblichen Schutzhäftlingen entfällt diese Regelung, da für diese eine Einteilung in Lagerstufen nicht vorgesehen ist.

(4) Der Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

An die nachgeordneten Dienststellen der Sich.Pol.u.d.SD. (Verteiler E, ohne Kripo(leit)stellen, staatliche Krim.Abt. und SD-(L)A.).

— *Nicht veröffentlicht* —

Einweisung von weiblichen Schutzhäftlingen in das Konzentrationslager Ravensbrück [1].

RdErl. des RSHA. vom 3. 8. 1942
— IV C 2 Nr. 42289 —

(1) Das Konzentrationslager Ravensbrück ist in Ermangelung geeigneten Personals sowie des fotographischen Gerätes und Materials nicht mehr in der Lage, Lichtbilder für die Häftlingsakten selbst herzustellen.

(2) Ich bitte daher, bei Überführung in das Konzentrationslager Ravensbrück den Transportpapieren weiblicher Schutzhäftlinge künftig stets ein Lichtbild des betreffenden Schutzhäftlings beizufügen.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An den Insp. der KZL., Direktor des KZL. Ravensbrück.

— *Nicht veröffentlicht* —

Neuordnung der Überführungsvordrucke bei Einweisung von Schutzhäftlingen in die Konzentrationslager.

RdErl. des RSHA. vom 13. 11. 1942
— IV C 2 Nr. 42 417 —

(1) Bei der Einweisung von Schutzhäftlingen in die Konzentrationslager ist anstelle des bisherigen Überführungsvordrucks G.St. Nr. 103 der in der Anlage beigefügte dreiteilige Vordruck zu verwenden. Es sind daher in Zukunft von den Einweisungsstellen — hierzu rechnen auch gegebenenfalls die Sachreferate des Reichssicherheitshauptamts, für die der betreffende Schutzhäftling unmittelbar einsitzt — die Vordrucke, und zwar alle drei Abschnitte, vollständig auszufüllen, so daß die Konzentrationslager auf den unteren Abschnitten nur den Kopf, das Datum und den Tag der Übernahme einzusetzen haben. Die Vordrucke sind bei sämtlichen Einweisungen von Schutzhäftlingen den Transporten mitzugeben bzw. dem Konzentrationslager unmittelbar zu übersenden.

(2) Der erste Abschnitt bleibt im Gegensatz zu früher bei dem Konzentrationslager als Einweisungsunterlage, während der zweite Abschnitt der Einweisungsstelle als Bestätigung der Übernahme

1 *Ergänzt durch RdErl. vom 7. 7. 1943.*

2 F VIII b

Inschutzhaftnahme und Einweisung

Anlage

....., den .....

(Kopfstempel und Aktenzeichen der Einweisungsstelle einsetzen.)

An
das Konzentrationslager

.....

1. Betrifft:

Schutzhäftling: .....
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... in ..... Kreis .....

wohnhaft in ..... Kreis .....
(Ort, Straße und Nr.)

Beruf: ..... Familienstand: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Volkstumszugehörigkeit: .....

Jude: Ja oder Nein. — Rentenempfänger: .....

Wehrmeldeamt ..... } ist benachrichtigt.
Wehrbezirkskommando ..... }

2. (Siehe Rückseite)

Konzentrationslager ....., den .....

An
.....

.....

Betrifft: Schutzhäftling ..... geb. .....

Bezug: Dort. Schreiben vom ..... B.Nr. .....

Der obengenannte Schutzhäftling ist am ..... hier übernommen worden.

I. A.

Konzentrationslager ....., den .....

An
.....
das Reichssicherheitshauptamt
— Ref. IV C 2 —
Berlin

Betrifft: Schutzhäftling ..... geb. .....

Bezug: Dort. Erlaß vom ..... Haft-Nr. / Allg.Nr. .....

Anlagen: 1.

Der obengenannte Schutzhäftling ist am ..... hier übernommen worden. Karteikarte ist beigefügt.

I. A.

(Von Einweisungsstelle alle 3 Abschnitte vollständig ausfüllen).

G.St. Nr. 103.

2. Durch Erlaß des RSHA. — IV C 2 — Haft-Nr. .....

Allg.Nr. ..... ist gegen den vorseitig Genannten (Sammelschutzhaftanordnung)

Schutzhaft und gleichzeitig die Überführung als Häftling der Stufe I — I a — II — III — Facharbeiter — in das dortige Konzentrationslager angeordnet worden.

Der Häftling ist voll haft-, lager- und arbeitsfähig.

Er leidet an .....

Gauamtsleitung NSV. und die Gaufrauenschaftsleiterin ist — sind unterrichtet.

Beglaubigte Abschrift des Schutzhaftbefehls und Auszug aus den über den Schutzhäftling entstandenen polizeilichen Vorgängen, insbesondere über den Anlaß der Schutzhaftmaßnahme, sind beigefügt.

I. A.

zuzuleiten ist. Der dritte Abschnitt ist dem Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamts zu den Schutzhaftvorgängen zu übersenden.

(3) Im Interesse der Papierersparnis sind die alten Vordrucke G.St.Nr.103 noch aufzubrauchen und die neuen rechtzeitig unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamtes anzufordern.

(4) Die Verwendung etwa sonstiger in eigener Zuständigkeit eingeführter Überführungsvordrucke wird hiermit untersagt.

(5) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Dienststellen der Sich.Pol.u.d.SD. (Verteiler D ohne Kripo-(leit)stellen, staatl. Krim.Abt. und SD-(L)A., im Hause nur an die Gruppen und Referate des Amtes IV).
Nachrichtlich:
An alle H/uPF., das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — KZL.

— Nicht veröffentlicht —

Bevorzugte bzw. besondere Behandlung von Schutzhäftlingen in den Konzentrationslagern.

RdErl. des RSHA. vom 15. 3. 1943
— IV C 2 Nr. 4208/43 g —

(1) Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei soll zur Regelung der Lagerstrafen in allen Fällen, in denen „germanische oder deutsche politische Häftlinge besonderer Art" in die Konzentrationslager eingewiesen werden, ein entsprechender Hinweis bezüglich der Persönlichkeit des Häftlings an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — Konzentrationslager —, in Oranienburg, erfolgen.

(2) Ich ersuche daher, ab sofort in allen Schutzhaft- und Überweisungsanträgen der genannten Häftlinge, für die auf Grund ihrer Persönlichkeit und insbesondere auch ihrer früheren Stellung im öffentlichen Leben die Beachtung besonderer Vorschriften bei der Verhängung von Lagerstrafen erforderlich bzw. angebracht erscheint, einen diesbezüglichen Vermerk aufzunehmen.

(3) Ob alsdann eine besondere Mitteilung an das betreffende Konzentrationslager und an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt erfolgen soll, wird in jedem Einzelfalle von hier entschieden und eine entsprechende Weisung erteilt.

(4) Damit auch über die bereits in den Konzentrationslagern einsitzenden diesbezüglichen Häftlinge eine Entscheidung getroffen und entsprechende Mitteilung an das Konzentrationslager und an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt ergehen kann, ersuche ich, sofort in eine Nachprüfung einzutreten und im Einzelfall durch Fernschreiben zu berichten.

(5) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen, BdS., KdS., den Beauftr. d. ChdSPudSD. in Brüssel.

Nachrichtlich:
An alle H/uPF., IdS., das /-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — KZL. — in Oranienburg, die GSt. I—VII, Gruppen u. Ref. des Amtes IV, Ref. I B 3, II A 1, II C 3.
— *Nicht veröffentlicht* —

Verbot der Einweisung schwangerer Häftlinge in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück bzw. in die Frauenabteilungen der Konzentrationslager Auschwitz und Lublin.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 6. 5. 1943
— IV C 2 Nr. 43 076 —

(1) In letzter Zeit sind trotz der bestehenden Verbote schwangere Häftlinge in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück und die Frauenabteilungen der Konzentrationslager Auschwitz und Lublin eingewiesen worden.

(2) Da in den Konzentrationslagern keine Entbindungsmöglichkeit besteht, wird die Einweisung derartiger Häftlinge nochmals grundsätzlich untersagt.

(3) Ich weise ausdrücklich erneut darauf hin, daß alle weiblichen Häftlinge v o r der Überführung in ein Konzentrationslager außer auf ihre Haft-, Lager-, Arbeitsfähigkeit und den Verdacht ansteckender Krankheiten unbedingt auch auf das Bestehen einer Schwangerschaft amtsärztlich zu untersuchen sind. Der Untersuchungsbefund ist auf dem Überführungsvordruck zu vermerken.

(4) Wird eine Schwangerschaft ärztlicherseits festgestellt, ist von der Überführung in jedem Falle abzusehen und die Entscheidung unter Angabe des Schwangerschaftsmonats im einzelnen nachzusuchen, sofern die die Haft anordnende Stelle eine Freilassung des Häftlings auch unter diesen Umständen nicht für tragbar hält. Für den Fall, daß in Einzelfällen trotz vorherigen negativen Befundes später im Lager eine Schwangerschaft festgestellt wird, sind die Lager angewiesen, sofort der Einweisungsstelle hiervon Mitteilung zu machen. In solchen Ausnahmefällen ist ebenfalls umgehend die weitere Entscheidung einzuholen.

(5) Ich weise auf die unbedingte Beachtung dieses Erlasses hin, da ich mich sonst gezwungen sehe, ggf. die hierfür Verantwortlichen für etwa entstehende Kosten haftbar zu machen.

(6) Die Erlasse des ChdSPudSD. vom 26. 8. 1941 — IV C 2 Nr. 40 343 —, betr. Einweisung in das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, vom 21. 2. 1942 — IV C 2 Nr. 40 343 —, betr. Einweisung schwangerer Häftlinge in das Konzentrationslager Ravensbrück, und des RSHA. vom 18. 12. 1939 — Amt V (RKPA.) 60[01]/479. 39 —, betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, werden hiermit aufgehoben.

— Befehlsblatt S. 153 —

An die Sicherheitspolizei.

Lichtbilder für Schutzhäftlinge bei Einweisung in Konzentrationslager [1].

RdErl. des RSHA. vom 7. 7. 1943
— IV C 2 Nr. 42 289 —

(1) Der kriegsbedingte Mangel an Photogerät und -material, sowie die angespannte Personallage machen es erforderlich, von der bisherigen Handhabung der Herstellung von Lichtbildern für jeden eingelieferten Häftling in den Konzentrationslagern abzusehen.

(2) In Erweiterung meines RdErl. vom 3. 8. 1942 — IV C 2 — Nr. 42 289 —, betr. Lichtbilder für die in das KZL. Ravensbrück einzuweisenden weiblichen Schutzhäftlinge [2] ordne ich folgendes an:

(3) Den Transportpapieren ist anläßlich der Einweisung in die Konzentrationslager nur dann ein Lichtbild des betreffenden Häftlings beizufügen, wenn

a) er die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder

b) gegen ihn begründeter Fluchtverdacht vorliegt oder

c) dessen etwaige Flucht für das Reich Nachteile in politischer, wirtschaftlicher oder propagandistischer Hinsicht nach sich ziehen könnte.

(4) Unter c) fallen neben Personen, die wegen Landesverrats, Sabotage usw. verurteilt worden sind, vor allem höhere und besonders in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Geistliche, bekanntere Politiker, Wissenschaftler und Wirtschaftler, Funktionäre von Bedeutung o.ä., als prominent zu bezeichnende Häftlinge.

(5) Bei allen übrigen in die Konzentrationslager zu überführenden Schutzhäftlingen ist von einer Übersendung von Lichtbildabzügen an die Konzentrationslager abzusehen.

(6) Sofern bei Übersendung der Transportpapiere an die Konzentrationslager ein Lichtbildabzug nicht sofort beigefügt werden kann, ist zur Vermeidung einer neuen Bildaufnahme im Lager in diese Papiere der Vermerk aufzunehmen, daß ein Photoabzug nachträglich übersandt wird.

(7) Der Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle nachgeordneten Dienststellen der Sich.Pol.u.d.SD. (Verteiler E, ohne Kripo(leit)stellen, SD-(L)A. u. staatl. Krim.Abt.).
Nachrichtlich:
An das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — KZL.

— Nicht veröffentlicht —

1 *Ergänzt durch RdErl. vom 16. 10. 1943.*
2 *Siehe oben.*

Sofortige Einweisung von prominenten Schutzhäftlingen, insbesondere aus den besetzten Gebieten, in die Konzentrationslager.

RdErl. des RSHA. vom 6. 10. 1943
— IV C 2 Nr. 43 352 —

Vertraulich!

(1) In der letzten Zeit sind wiederholt, insbesondere in den besetzten Gebieten, politische Schutzhäftlinge aus den Gefängnissen befreit worden bzw. während des Transportes geflüchtet. Zum Teil ist dies darauf zurückzuführen, daß

1. die eingesetzten ausländischen Bewachungskräfte sich aktiv an der Befreiung der Häftlinge beteiligten und
2. die öfters unzulänglichen Unterbringungsmöglichkeiten eine Gewähr für sichere Verwahrung der Häftlinge nicht bieten.

(2) Um diesen Gefahrenmomenten zu begegnen, ordne ich folgendes an:

(3) Wichtige politische Schutzhäftlinge (z. B. führende Personen, Funktionäre usw.), bei denen mit der Möglichkeit einer Befreiung zu rechnen oder deren sichere Verwahrung infolge unzulänglicher Haftraumverhältnisse nicht unbedingt gewährleistet ist, sind in Abweichung von dem sonst üblichen Schutzhaftverfahren schnellstens in das nächste Konzentrationslager zu überstellen, ohne daß es der vorherigen Genehmigung bzw. Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes bedarf.

(4) Erfolgte Überstellungen sind umgehend durch Fernschreiben, wobei gleichzeitig Antrag auf Schutzhaftanordnung zu stellen und nachträgliche Genehmigung zur erfolgten Lagereinweisung einzuholen ist, hierher mitzuteilen.

(5) Den Konzentrationslagern sind sofort bei der Überstellung derartiger Häftlinge entsprechende Haftunterlagen unter Hinweis auf diesen Erlaß zu übermitteln, wobei zu vermerken ist, daß die Schutzhaft nachträglich beim Reichssicherheitshauptamt beantragt und Abdruck des Schutzhaftbefehls demzufolge nachgesandt wird.

(6) Dieses Verfahren muß jedoch auf wichtige Fälle beschränkt bleiben.

(7) Gleichzeitig mache ich es zur besonderen Pflicht, eingesetzte Bewachungskräfte fremden Volkstums auf jeden Fall von der verantwortlichen Herausgabe, Überstellung von Häftlingen auszuschalten.

(8) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen, BdS., KdS.
Nachrichtlich:
An alle IdS., Referate des Amtes IV, das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D, KZL., ferner an die Gruppen I B u. I Org., das Ref. III A 5, die GSt. IV.

— Nicht veröffentlicht —

Lichtbilder.

RdErl. des RSHA. vom 16. 10. 1943
— IV C 2 Nr. 42 289 —

(1) In Erweiterung meines Runderlasses vom 7. 7. 1943 — IV C 2 — Nr. 42 289 [1] — habe ich keine Bedenken, wenn in den Fällen, in denen bei der Einweisung in ein Konzentrationslager von der Beifügung von Lichtbildern abgesehen werden kann, auch die Übersendung von Lichtbildern an das Reichssicherheitshauptamt entfällt.

(2) Der Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Staatpolizeistelle Linz:

Die dortige Anfrage vom 11. 8. 1943 hat damit ihre Erledigung gefunden.

An alle nachgeordneten Dienststellen der Sich.Pol.u.d.SD. (Verteiler E, ohne Kripo(leit)stellen, SD-(L)A. und staatl. Krim.Abt.)

— Nicht veröffentlicht —

Aufstellung eines „Räumungstrupps".

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 20. 10. 1943
— S IV E 2 - a - Nr. 2124/43 —

(1) Die Unterbringung und Versorgung der Umquartierten aus den bombenbeschädigten Gebieten ist z. Zt. eine der dringendsten Aufgaben. Gegen Personen, die die Anordnungen der Behörden und Parteidienststellen sabotieren, ist mit den schärfsten Mitteln vorzugehen.

(2) Auf der anderen Seite wird darüber geklagt, daß sich Umquartierte weigern, irgendwelche Arbeiten zu leisten, z. B. bei der Einbringung der Ernte zu helfen, usw., obwohl sie körperlich und zeitlich dazu in der Lage sind.

(3) Diese Personen, gleichgültig ob Umquartierte oder Aufnehmende, geben durch ihr Verhalten zu erkennen, daß sie den Sinn der Volksgemeinschaft noch nicht verstanden haben.

(4) Die strafrechtlichen Bestimmungen wirken nicht abschreckend genug, um ein derartiges Verhalten wirksam zu bekämpfen. Gegen diese Personen sind Sofortmaßnahmen unbedingt erforderlich.

(5) Ich ordne daher folgendes an:

(6) Wohnungsinhaber, insbesondere Hausbesitzer und Inhaber größerer Wohnungen, die sich unter Angabe fadenscheiniger Gründe weigern, Umquartierte aus den bombengeschädigten Gebieten aufzunehmen oder die den eingewiesenen bombengeschädigten Familien und Einzelpersonen unnötige Schwierigkeiten bereiten, sowie Gastwirte, die sich weigern, bombengeschädigte Personen, die im Besitz ordnungsmäßiger Zuweisungsscheine sind, zu beköstigen, und umquartierte Personen, die jegliche Arbeits-

[1] *Siehe oben.*

leistung verweigern, obwohl sie körperlich und zeitlich dazu in der Lage sind, sind festzunehmen und in einem „Räumungstrupp" zusammenzustellen.

(7) Der „Räumungstrupp" wird in Hamburg zu Aufräumungsarbeiten eingesetzt. Der Einsatz erfolgt durch die Staatspolizeileitstelle Hamburg. Die Einweisung in den „Räumungstrupp" erstreckt sich auch auf Frauen.

(8) Bei den Anträgen auf Schutzhaftanordnung, die in dem üblichen Verfahren zu erfolgen haben, ist gleichzeitig Überstellung zum „Räumungstrupp" zu beantragen. Im allgemeinen ist bei Männern Schutzhaft nicht unter 6 Monaten, bei Frauen nicht unter 3 Monaten anzuordnen.

(9) Die Staatspolizeileitstelle Hamburg hat nach einem vom Reichssicherheitshauptamt angegebenen Termin Beurteilungen über die Arbeitsleistungen der Häftlinge und die erzieherische Wirkung der Haft abzugeben.

(10) Ich weise besonders darauf hin, daß die Familienverhältnisse und die wirtschaftliche Lage der Häftlinge eingehend zu überprüfen sind. Insbesondere ist festzustellen, ob Kinder vorhanden sind und sich Familienangehörige als Frontsoldaten im Feld befinden. Bei der Unterbringung von Kindern ist die Hilfe der NSV. oder der NS.-Frauenschaft in Anspruch zu nehmen.

(11) Vorstehender Erlaß ist zur Veröffentlichung nicht geeignet. Die Öffentlichkeit wird über das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda durch eine besondere Notiz in den Tageszeitungen unterrichtet.

(12) Der Erlaß ist den Kreis- und Ortspolizeibehörden bekanntzugeben.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An alle Kripo(leit)stellen, SD-(L)A., die H/uPF., IdS., die Ämter I Org., III, V, das Ref. IV C 2, /-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D, Oranienburg, die GSt. IV.

— *Nicht veröffentlicht* —

---

c) Betreuung von Schutzhäftlingen und deren Angehörigen.

Betreuung der Angehörigen von politischen Häftlingen und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 3. 1940
— IV Nr. 6249/40 g —

Geheim!

I. Grundsätzliches.

(1) Die politische Polizei hat im nationalsozialistischen Staate die Aufgabe, präventiv alle Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Volksgemeinschaft zu verhindern. Folglich hat sie auch in den Fällen, in denen sie gegen einen politischen Schädling — etwa mit Schutzhaft — vorgehen muß, der Gefahr vorzubeugen, daß aus dieser notwendigen Maßnahme neue Gefahren für das Volksganze entstehen. Sie muß also darauf achten, daß durch die staatspolizeilichen Maßnahmen nur der Täter selbst, nicht aber seine schuldlosen Angehörigen getroffen werden, und zum andern nach seiner Entlassung bestrebt sein, daß der ehemalige Häftling den Weg in die Volksgemeinschaft zurückfindet.

(2) Diese Aufgabe der politischen Polizei, ihr Augenmerk während der Haftdauer des Volksschädlings seinen Angehörigen zuzuwenden und später auch für ihn selbst zu sorgen, bildet also einen unabdingbaren Teil der großen Präventivaufgabe der politischen Polizei überhaupt. Ebenso wie sie allein über Verhängung und Dauer der Schutzhaft zu entscheiden hat und die ihr hiermit zufallende alleinige Verantwortung nicht dadurch beschränkt wird, daß sie evtl. andere Dienststellen des Staates und der Partei über die Maßnahmen unterrichtet, so trägt sie auch die Verantwortung dafür, daß aus ihren Maßnahmen nicht politisch schädliche Nebenfolgen entstehen. Bei der Ausübung der Betreuung der Angehörigen und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung nimmt sie indessen die Hilfsmittel des Staates (öffentliche Fürsorge) und die von der Partei und ihren Gliederungen gebotene Hilfe in Anspruch. Die Geheime Staatspolizei trägt aber dabei auch die Verantwortung dafür, daß die möglichen Hilfsmaßnahmen sich sinnvoll ergänzen und besonders die engste Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Partei und der Geheimen Staatspolizei erhalten bleibt.

(3) Die im folgenden angeordnete Art der Betreuung ist mit den zuständigen Partei- und Staatsstellen vereinbart. Sie setzt in der Regel in jedem Fall ein, in dem zu einer Festnahme aus politischen Gründen geschritten werden muß, gleichgültig, ob der Häftling in staatspolizeiliche Schutzhaft genommen oder auf Grund einer anderen generellen Anordnung festgenommen oder auf Grund eines richterlichen Haftbefehls festgesetzt ist.

II. Betreuungsarten.

1. Politische Betreuung.

a) Politische Betreuung der Angehörigen.

Bei jeder voraussichtlich längere Zeit dauernden Festnahme aus politischen Gründen wird die Partei die Angehörigen des

Häftlings politisch betreuen und dafür sorgen, daß sie nicht aus Verbitterung oder Unverständnis dem Volksganzen verloren gehen. Dabei hat die Partei der NS.-Frauenschaft die spezielle Aufgabe zugewiesen, durch menschliche Hilfe gegenüber Frau und Kindern des Häftlings und seinen sonstigen nahen Angehörigen diese vor Vereinsamung oder der Beeinflussung von konfessioneller oder gar staatsfeindlicher Seite zu sichern.

b) Politische Betreuung des Entlassenen.

(1) Diese politische Betreuung erstreckt sich auch auf den Häftling nach dessen Entlassung. Es soll erreicht werden, daß der ehemalige Häftling sich die Zeit der Strafe eine Lehre sein läßt und sich bemüht, in das Leben des Volksganzen wieder hineinzuwachsen.

(2) Neben dieser Betreuung durch die Partei und ihre Gliederungen tritt die politisch-polizeiliche Nachüberwachung, durch die die politische Polizei sich darüber orientiert, daß der ehemalige Häftling sich politisch einwandfrei verhält.

2. Wirtschaftliche Betreuung.

a) Wirtschaftliche Betreuung der Angehörigen.

(1) In allen Fällen, in denen die Angehörigen des Häftlings von materieller Not bedroht sind, wird die politische Betreuung ergänzt durch materielle Hilfe. Die materielle Hilfeleistung geschieht in erster Linie — wie für alle Hilfsbedürftigen — durch die öffentliche Fürsorge (den Bezirksfürsorgeverband), die entsprechend der Fürsorgepflichtverordnung zuständig ist. (Erl. des RMdI. vom 7. 8. 1939 — nicht veröffentlicht — in der Anlage 4 beigefügt.) Daneben hilft die NSV., soweit erforderlich, zusätzlich. Für Familien mit Kindern kann außerdem evtl. die staatliche Kinderbeihilfe beim Finanzamt beantragt werden und zwar auch dann, wenn weniger als drei Kinder vorhanden sind, aber besondere Bedürftigkeit vorliegt. In diesen Fällen ist aber jedesmal eine persönliche Fühlungnahme mit dem zuständigen Finanzamt geboten, um die sinngemäße Anwendung der Richtlinien für die Unterstützung auf die Schutzhaftfälle zu erwirken. Die Hilfe der NSV. wird neben der Gewährung von Barunterstützungen in der Lieferung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Feuerung und evtl. Mietbeihilfe bestehen. Evtl. können Angehörige in eine ihren Kräften und den Familienverhältnissen angepaßte Arbeit vermittelt werden. Welche dieser möglichen Hilfeleistungen die NSV. im Einzelfall gewähren will, wird von den Verhältnissen des besonderen Falles abhängen müssen.

(2) Die Unterstützung der Angehörigen wird auch nicht schlagartig mit der Entlassung des Häftlings aufhören dürfen, sondern noch soweit fortgesetzt werden, bis die geregelte Arbeitsaufnahme durch den Ernährer wieder sichergestellt ist.

b) Wirtschaftliche Betreuung des ehemaligen Häftlings.

(1) Bereits vor der Entlassung aus der Straf- oder Schutzhaft hat sich die Staatspolizei(leit)stelle über das zuständige Arbeitsamt um Unterbringung in Arbeit zu bemühen, soweit der Häftling noch

arbeitseinsatzfähig ist und ohne besondere Fürsorge sein künftiger Lebensunterhalt gefährdet wäre.

(2) Wie weit auch die NSV. noch mit besonderen Hilfsmaßnahmen den ehemaligen Häftling unterstützt, ist von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängig.

III. Verständigung.

1. (1) Um die oben angeführten Betreuungsmaßnahmen durchführen zu können, ist die rechtzeitige Verständigung der jeweils in Frage kommenden Dienststellen über die Festnahme erforderlich.

(2) Bereits bei der ersten Vernehmung des Festgenommenen zu seiner Person ist zu prüfen, ob und welche unterstützungsbedürftigen Angehörigen des Festgenommenen vorhanden sind. Bei der Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt (Referat IV C 2) muß diese Feststellung ersichtlich sein. Die Feststellung obliegt der Dienststelle, die den jeweiligen Schutzhaftbefehl bearbeitet oder den Erlaß des Haftbefehls beantragt. Die Nachprüfung der Bedürftigkeit obliegt nicht der Geheimen Staatspolizei, sondern der Fürsorgebehörde bzw. der NSV.

(3) Die Nachricht von der Festnahme und vermutlich längeren Dauer der Haft ist mitzuteilen:

a) An den für den Wohnsitz des Häftlings zuständigen Kreisleiter der NSDAP. (Anlage 1 a). Diese Mitteilung dient der politischen Unterrichtung des Kreisleiters. Der Benachrichtigung sind je nach Bedarf Durchschläge zur Unterrichtung
   1. der Kreisfrauenschaftsleiterin,
   2. der Kreisamtsleitung der NSV.
   3. der Gauleitung und
   4. der zuständigen Ortsgruppenleitung

   anzufügen. Die Verständigung der Dienststellen der Partei zum Zwecke der Betreuung geschieht also unmittelbar durch den Kreisleiter, dem auch die Entscheidung obliegt, ob in Zweifelsfällen (z. B. bei Zigeunern oder völkischen Minderheiten) die Betreuung durch die NSV. einsetzen soll.

b) Gleichzeitig ist eine entsprechende Nachricht an den zuständigen Bezirksfürsorgeverband (Kreisausschuß, Bezirksamt usw.) zu richten (Anlage 1 b).

c) In besonders wichtigen politischen Fällen ist der Gauleiter unmittelbar zu verständigen.

(4) Die Nachricht an die Kreisleitung hat grundsätzlich in jedem Falle zu erfolgen. Nur in polizeilich besonders gelagerten Fällen kann zunächst von dieser Benachrichtigung abgesehen werden. In diesen Fällen ist aber das Reichssicherheitshauptamt anläßlich der Berichterstattung unter Angabe der Gründe ausdrücklich darüber zu informieren, warum die Benachrichtigung unterblieben ist.

(5) Die Nachricht an den Bezirksfürsorgeverband hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorausgehende Vernehmung ergeben hat, daß der Häftling unterstützungsbedürftige Angehörige hat. In der Regel wird der Bezirksfürsorgeverband schon auf Antrag der bedürftigen Angehörigen die Unterstützungsfrage prüfen. Zur Entlastung der NSV. ist aber das Heranziehen des Bezirksfürsorgeverbandes auch für die Fälle erforderlich, in denen die Angehöri-

gen nicht von sich aus Anträge stellen und sich etwa an private oder konfessionelle Fürsorgeeinrichtungen wenden wollen.

(6) Auch nach Festnahme von Juden und Angehörigen völkischer Minderheiten hat die Unterrichtung des Kreisleiters zu geschehen, damit dieser über die Vorgänge in seinem Kreis unterrichtet ist. Die obenerwähnte alleinige Entscheidungsgewalt und Verantwortlichkeit der Geheimen Staatspolizei wird durch diese Unterrichtung nicht berührt. Juden werden von der NSV. und der NS.-Frauenschaft nicht unterstützt, Angehörige völkischer Minderheiten in der Regel nicht. Zuweilen wird aber auch an Angehörige völkischer Minderheiten aus minderheitspolitischen Gründen von der NSV. und der NS.-Frauenschaft Hilfe geleistet werden. Die Unterrichtung der jüdischen Hilfsorganisationen ist den Angehörigen festgenommener Juden zu überlassen.

(7) Bei der Festnahme von Ausländern ist lediglich in wichtigeren Fällen der Kreisleiter zu unterrichten. Bei der Festnahme von Angehörigen des Protektorats ist die zuständige Staatspolizeileitstelle des Protektorats zwecks evtl. Verständigung der zuständigen Polizeibehörde des Protektorats zu unterrichten.

4. Verständigung bei Entlassung der Häftlinge.

(1) Die Entlassung von Häftlingen aus der Schutzhaft wird den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen rechtzeitig mitgeteilt; dabei wird den Schutzhäftlingen von der Lagerkommandantur (auf entsprechende vorherige Verständigung der Staatspolizei(leit)stellen) die Auflage gemacht, sich binnen 24 Stunden bei der Staatspolizei-(leit)stelle oder der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden, wo ihm dann die erforderlichen Auflagen (besonders betr. der Nachüberwachung) eröffnet werden. Ebenso wie von den Lagern werden die entsprechenden Nachrichten von Justizbehörden auf Grund eines Erlasses des Reichsjustizministers vom 18. 7. 1937 (Az. III a 16682/36) vor der Entlassung von Strafhäftlingen an die Staatspolizei(leit)stellen gegeben, falls die Häftlinge wegen Hoch- oder Landesverrats verurteilt worden sind. Bei den wegen anderer politischer Delikte verurteilten Personen haben sich die Staatspolizei(leit)stellen selbst durch eigene Notierungen rechtzeitig über die Entlassung zu unterrichten bzw. die Rücküberstellung des zur Entlassung kommenden Häftlings sicherzustellen. Auf Grund dieser Auskünfte ist dann die oben bereits erwähnte Vermittlung in Arbeit sicherzustellen.

(2) Außerdem sind von der bevorstehenden Entlassung sowie von einer etwaigen Aufhebung des Schutzhaftbefehls gegen einen Häftling, dessen Festnahme den betreffenden Stellen bereits mitgeteilt worden war, alle die Stellen zu unterrichten, die seinerzeit über die Festnahme benachrichtigt worden sind (Anlage 2 a und 2 b).

(3) Die Betreuung der ehemaligen Strafhäftlinge obliegt im allgemeinen dem „Deutschen Reichsverband für Straffälligenbetreuung und -Vermittlungshilfe" und seinen Landesvereinen. Der Verband steht unter der Leitung des Reichshauptamtsleiters Hilgenfeldt. Er übernimmt Betreuungen, Arbeitsvermittlungen und dergl. Da ihm aber nennenswerte materielle Hilfsmittel nicht zur

Verfügung stehen, ist in entsprechenden Fällen außer der Verständigung des zuständigen Landesvereins evtl. auch noch die Fürsorgebehörde zu unterrichten.

IV. Überwachung der Betreuung.

(1) Die jeweils zuständige Staatspolizei(leit)stelle hat sich mindestens 6 Wochen nach der Festnahme bzw. Entlassung und in der Folge bei etwaigen sonstigen Anliegen (Entlassungsantrag, Eingaben) über die Art der Betreuung zu unterrichten, und evtl. festgestellte Mängel den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen und um Abhilfe zu bitten. Den Angehörigen ist bei dieser Nachprüfung der in der Anlage 3 beigefügte Fragebogen vorzulegen.

(2) Sollten Schwierigkeiten auch nach Fühlungnahme mit den örtlich zuständigen Stellen nicht zu beheben sein, so ist an das Reichssicherheitshauptamt (Referat IV C 2) unter Beifügung des Fragebogens Nachricht zu geben.

(3) Der Inspekteur der Konzentrationslager hat die Lagerkommandanten angewiesen, 8 Tage nach Einlieferung eines Schutzhäftlings einen besonderen Karten-Vordruck an die Ehefrau und ggf. fürsorgeberechtigten Angehörigen des Häftlings zu versenden, um festzustellen, ob die Betreuung der Familie, insbesondere der Kinder, bereits eingesetzt hat. Nach 4 weiteren Wochen ist dem betreffenden Häftling die Möglichkeit gegeben, sich durch schriftliche Rückfrage bei seiner Familie selbst von dem Stand der Betreuung zu unterrichten. Falls bis dahin die Betreuung nicht eingesetzt hat, werden die Staatspolizei(leit)stellen unterrichtet werden, die sich dann an die für die Betreuung in Betracht kommenden Stellen mit der Bitte um Abhilfe wenden.

V. Nachüberwachung.

Die im Zusammenhang mit den Betreuungsmaßnahmen der Partei nach der Entlassung des Häftlings durchzuführende Nachüberwachung ist durch den Erlaß vom 17. 12. 1938 — S-PP (II B) Nr. 7560/37 g[1] — geregelt, auf den verwiesen wird. Dabei ist von Fall zu Fall mit den die politische Nachbetreuung durchführenden Parteistellen entsprechend Fühlung zu halten.

VI. Aufgehobene Erlasse.

Als überholt werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Erlaß vom 13. 1. 1937 (S-PP [II D] 2579/37 - Nr. 30011/36): Betreuung von Schutzhäftlingen und deren Angehörigen,
2. Erlaß vom 15. 3. 1938 (S-PP [II D] 690/38): Betreuung von Schutzhäftlingen und deren Angehörigen,
3. Erlaß vom 16. 7. 1938 (S-PP [II D] 690/38).

VII. Anlagen.

1. Muster für die Benachrichtigung
   a) des Kreisleiters,
   b) des Bezirksfürsorgeverbandes

   über Festnahmen.

[1] *Abgedruckt unter 2 F VIII e.*

2. Muster für die Benachrichtigung
   a) des Kreisleiters,
   b) des Bezirksfürsorgeverbandes

   über Entlassungen.

3. Muster für die Fragebogen über den Umfang der Unterstützung der Angehörigen des Häftlings.

4. Abschrift des Erlasses des RMdI. vom 7. 8. 1939 betreffend öffentliche Fürsorge für die Angehörigen von Personen, die sich in Schutzhaft oder in polizeilicher Vorbeugungshaft befinden.

An alle Stapo(leit)stellen, Ref. des RSHA. - Amt IV.
Nachrichtlich:
An die IdS., SD-(L)A., HSSuPF., außerpreußischen Länderregierungen, Herren Reg.Präs., Ob.Präs., den Herrn Pol.Präs. in Berlin, Insp. d. KZL., das RSHA. - Amt I, II, III u. V.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1 a u. b

M u s t e r

für die Benachrichtigung des Kreisleiters.

(Kopf) (Ort, Datum)

Betrifft: Festnahme des ..... (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnung).

Am ..... wurde die obenbezeichnete Person von

..... festgenommen.

Es wird Schutzhaftbefehl erlassen.

Es wird richterlicher Haftbefehl beantragt.

Es wird gebeten, entsprechend den Richtlinien des Stellvertreters des Führers die Betreuung zu übernehmen und die hiesige Dienststelle bis zum ..... über das Veranlaßte zu unterrichten. Soweit hier festgestellt werden kann, kommen für eine Betreuung durch die NSV. und NS-Frauenschaft folgende Personen in Frage:

.....

.....

.....

Die Entlassung wird zu gegebener Zeit mitgeteilt werden. Für die Geheimhaltung ersuche ich Sorge zu tragen. 4 Durchschläge sind beigefügt mit der Bitte um Unterrichtung der Gauleitung, der Kreisamtsleitung der NSV. und NSF. und der zuständigen Ortsgruppenleitung.

M u s t e r
für die Benachrichtigung des Bezirksfürsorgeverbandes.

(Kopf) (Ort, Datum)

Betrifft: Festnahme des ..... (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnung).

Am ..... wurde die obenbezeichnete Person von ..... festgenommen.

Es wird Schutzhaftbefehl erlassen.
Es wird richterlicher Haftbefehl beantragt.
Es wird gebeten, erforderlichenfalls den bedürftigen Angehörigen Unterstützung zu gewähren. Soweit hier festgestellt werden kann, kommen für eine Unterstützung folgende Personen in Frage:

.....

.....

Die Entlassung wird zu gegebener Zeit mitgeteilt werden. Für die Geheimhaltung ersuche ich Sorge zu tragen.

Anlage 2 a u. b

M u s t e r
für die Benachrichtigung des Kreisleiters.

(Kopf) (Ort, Datum)

Betrifft: Entlassung des ..... (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnung).

Unter Bezugnahme auf die am ..... von hier erfolgte Unterrichtung über die Festnahme des ..... wird mitgeteilt, daß der s. Zt. Festgenommene
nach Aufhebung des Schutzhaftbefehls
nach Beendigung der Strafhaft
am ..... zur Entlassung kommt.

Es wird gebeten, entsprechend der Weisung des Stellvertreters des Führers die Nachbetreuung zu übernehmen. 4 Durchschläge sind beigefügt mit der Bitte um Unterrichtung der Gauleitung, der Kreisamtsleitung der NSV. und NSF. und der zuständigen Ortsgruppenleitung.

M u s t e r
für die Benachrichtigung des Bezirksfürsorgeverbandes.

(Kopf) (Ort, Datum)

Betrifft: Entlassung des ..... (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnung).

Unter Bezugnahme auf die am ..... von hier erfolgte Unterrichtung über die Festnahme des ..... wird mitgeteilt, daß der s. Zt. Festgenommene
nach Aufhebung des Schutzhaftbefehls
nach Beendigung der Strafhaft
am ..... zur Entlassung kommt.

Anlage 3

(Kopf) (Ort, Datum)

F r a g e b o g e n

betr. Betreuung der Angehörigen des Schutzhäftlings.

1.	Zahl, Name und Alter der zu unterstützenden Angehörigen:	
2.	Wirtschaftliche Verhältnisse: Größe der Wohnung, Wohnungsmiete; Einnahmen aus eigenem Verdienst, aus Unterstützungen von Angehörigen, durch unterstützende Einrichtungen (Wohlfahrtsstellen usw.), Renten aller Art. Ist Vermögen oder Besitz vorhanden?	
3.	In welchem Umfange ist die Unterstützung durch die NSV. bisher gewährt worden?	
4.	In welchem Umfange ist Unterstützung durch die NS-Frauenschaft gewährt worden?	

Z u r ü c k
an die anfragende Stelle
mittels anliegenden Umschlags.

(Unterschrift)

Anlage 4

A b s c h r i f t !

Der Reichsminister des Innern
V W I 10/39
7226
RAM.: II b 8431/39

Berlin, den 7. August 1939.

Öffentliche Fürsorge für die Angehörigen von Personen, die sich in Schutzhaft oder in polizeilicher Vorbeugungshaft befinden.

Können Angehörige der in den Konzentrationslagern in Schutzhaft oder in polizeilicher Vorbeugungshaft befindlichen Personen ihren notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten und erhalten sie ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Unterhaltspflichtigen, so sind sie hilfsbedürftig im Sinne des § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. I h r e U n t e r s t ü t z u n g i s t d a h e r P f l i c h t a u f g a b e d e r ö f f e n t l i c h e n F ü r s o r g e. Soweit ihnen von der NSV. oder der NS.-Frauenschaft geholfen wird, hat diese Hilfe nur zu-

sätzliche Bedeutung im Sinne des Runderlasses vom 12. September 1938 (RMBliV. S. 1514).

Die Dienststellen der Sicherheitspolizei werden in den Fällen, in denen für die Angehörigen öffentliche Fürsorge in Frage kommt, die Verhängung der Schutzhaft oder der polizeilichen Vorbeugungshaft den gemäß § 7 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung für die Unterstützung zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden mitteilen.

Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses — auch in den für den Dienstgebrauch bestimmten Nachrichtenblättern — ist abzusehen. Bei der Bekanntgabe dieses Erlasses an die Fürsorgeverbände ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Zusatz für die Preußischen Oberpräsidenten: Abdrucke für die Landesfürsorgeverbände liegen bei.

Zusatz für die Preußischen Regierungspräsidenten: Abdrucke für die Bezirksfürsorgeverbände liegen bei.

Zusatz für den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin: Abdrucke für die Bezirksämter liegen bei.

Zugleich für den Reichsarbeitsminister.

Der Reichsminister des Innern.

An die Landesregierungen, für Preußen: die Ob.Pr., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, Reg.Präs., ferner den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin, für Österreich: die Landeshauptmänner in Bregenz, Innsbruck, Salzburg, Linz, Wien, Herrengasse 11/13, Graz, Klagenfurt, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Stadt Wien) in Wien, Rathaus, für den Sudetengau: die Reg.Präs. in Karlsbad, Außig u. Troppau.
Nachrichtlich:
An den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich in Wien, Parlamentsgebäude, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Ballhausplatz, den Reichsstatth. im Sudetengau.

Anforderung von Medikamenten.

RdErl. des RSHA. vom 4. 10. 1942
— I San. Nr. 111/42 —

(1) Bei der Anforderung von Arzneimitteln für Arbeitserziehungs- und Häftlingslager wird vielfach sehr großzügig verfahren. Ohne Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit werden häufig teure Medikamente usw. verlangt, die wegen ihrer Verknappung nicht einmal der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Eine ausreichende Behandlung läßt sich nachweislich mit erheblich einfacheren Mitteln durchführen, die der Art und Härte der Erziehung in den Lagern angepaßt sein müssen.

(2) In Zukunft ist bei der Anforderung von Arzneimitteln usw. dementsprechend zu verfahren.

(3) Die Bestellungen sind grundsätzlich mit der Unterschrift des zuständigen Arztes zu versehen.

(4) Sämtliche Anforderungen sind an den leitenden Arzt beim Reichssicherheitshauptamt zu richten, der sie an das Hauptsanitätslager der Waffen-SS weiterleitet.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 293 —

Betreuung der Angehörigen von politischen Häftlingen und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung.

RdErl. des RSHA. vom 12. 3. 1943
— IV C 2 Nr. 558/40 g —

(RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 3. 1940 — IV Nr. 6249/40 g) [1]

Geheim!

(1) Die Betreuung von Angehörigen politischer Häftlinge, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, ist, wie neuerlich festgestellt, z. T. mangelhaft. Es entsteht dadurch die Gefahr, daß staatsfeindliche Organisationen diesen Mangel zum Anlaß nehmen, die Unterstützung der betreffenden auf illegalem Wege durchzuführen und damit staatsfeindlichen Bestrebungen neuen Auftrieb zu geben.

(2) Der Leiter der Partei-Kanzlei hat neuerdings mit Rundschreiben vom 4. 12. 1942 — Nr. 59/42 g — die Reichsleiter, Gauleiter und Kreisleiter auf die Beachtung der Anordnung A. 69/40 und des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 10. 3. 1940 — IV Nr. 6249/40 g [1] — hingewiesen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß eine mangelnde Betreuung der Angehörigen politischer Häftlinge und die fehlende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen zu Auswirkungen führen, die gerade in dieser Zeit höchst unerwünscht sind.

(3) Aus dem gleichen Grunde bringe ich den im Bezug genannten Erlaß in Erinnerung und ersuche, in allen Fällen sofort im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen das Weitere zu veranlassen. Gleichzeitig ersuche ich, sich auch stets von dem Ausmaß der Unterstützung zu überzeugen und dabei festzustellen, ob etwaige auffallende Mehrausgaben der Betreuten evtl. auf Zuschüsse von dritter Seite zurückzuführen sind. Gegebenenfalls ist in solchen Fällen und bei etwa auftretenden sonstigen Schwierigkeiten sofort zu berichten.

(4) Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

An die Stapo(leit)stellen, Referate des Amtes IV, das Amt V.
Nachrichtlich:
An die IdS., außerdem I B, IV GSt., II A 1.

— *Nicht veröffentlicht* —

[1] *Siehe oben.*

---

d) Sprecherlaubnis und Postverkehr der Schutzhäftlinge.

Paketsendungen an Häftlinge.

RdErl. des RSHA. vom 14. 11. 1942
— IV C 2 Nr. 41 445-2 —

(1) Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat mit sofortiger Wirkung genehmigt, daß Häftlinge Lebensmittelpakete von ihren Angehörigen empfangen dürfen.

(2) Die Anzahl der Pakete, die ein Häftling erhalten kann, ist unbeschränkt, der Inhalt muß jedoch am Tage der Ankunft oder am darauffolgenden Tage von dem Häftling verzehrt werden. Sonst erfolgt die Verteilung auch an andere Häftlinge.

(3) Diese Anordnung betrifft nicht nur deutsche, sondern auch alle anderen Häftlinge, die die Möglichkeit haben, sich Lebensmittelpakete schicken zu lassen.

(4) Jeder Verstoß, z. B. Vergreifen an Lebensmittelpaketen, oder Mißbrauch, z. B. Durchbringen von Kassibern oder sonstigen unerlaubten Dingen, wird mit den schwersten Strafen geahndet.

(5) Das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — Konzentrationslager — hat bereits die Kommandanten sämtlicher Konzentrationslager in Kenntnis gesetzt.

(6) Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche, bei Vorstelligwerden die Angehörigen entsprechend zu bescheiden.

(7) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen (einschl. der suspendierten Stapostellen), Kripo(leit)stellen, BdS., KdS., den Beauftr. d. ChdSPudSD. in Brüssel, alle Ref. der Ämter IV u. V, die Gruppe I B, das Ref. II C 3, die GSt. IV, II A 1.
Nachrichtlich:
An die IdS., das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — KZL.

— Nicht veröffentlicht —

Paketsendungen an Häftlinge.

RdErl. des RSHA. vom 4. 1. 1943
— IV C 2 Nr. 41 445-2 —

(RdErl. vom 14. 11. 1942 — IV C 2 Nr. 41 445-2 —)[1]

(1) Nach Mitteilungen von Angehörigen polnischer Häftlinge, insbesondere aus dem Warthegau, verweigern die Postämter die Annahme von Postpaketen zur Weiterbeförderung an die Konzentrationslager-Häftlinge und machen die Absendung von der Vorlage einer polizeilichen Bescheinigung abhängig.

[1] *Siehe oben.*

(2) Da die Polizeistellen diese Bescheinigungen nicht ausstellen, mangels Kenntnis des angezogenen Erlasses, ersuche ich, sofern sich solche Schwierigkeiten ergeben, diese im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Dienststellen zu beheben.

(3) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen (einschl. der suspendierten Stapostellen), Kripo(leit)stellen, BdS., KdS., den Beauftr. d. ChdSPudSD. in Brüssel, alle Ref. der Ämter IV u. V, die Gruppe I B, das Ref. II C 3, die GSt. IV, II A 1.
Nachrichtlich:
An die IdS., das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — KZL.

— Nicht veröffentlicht —

Sprecherlaubnisse.

RdErl. des RSHA. vom 19. 3. 1943
— II A 1 Nr. 117/43-151 —

Abschriftlich
den Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes
— Verteiler C —,
mit der Bitte um Kenntnisnahme und künftige Beachtung übersandt.

— Nicht veröffentlicht —

Abschrift.

Der Polizeipräsident in Berlin
Gesch.Z. G. 42.05 A/43

Berlin, den 5. März 1943.

Sprecherlaubnisse.

Gemäß § 33 der Polizeigefängnisordnung (PDV. Nr. 34) werden nach Verbrauch der bisherigen Besuchsbücher für die Männer- und Frauenstation des Polizeigefängnisses vom heutigen Tage ab neue Besuchsbücher entsprechend dem Muster 3 der Gefängnisordnung eingeführt. In Spalte 4 dieser Bücher ist außer dem Namen des Besuchers auch dessen Stellung zu dem Gefangenen und der Zweck des Besuches einzutragen.

Aus den bisher hier vorgelegten Sprecherlaubnissen ging vielfach die Stellung des Besuchers zu dem Gefangenen nicht hervor, in allen Fällen war aber der Zweck des Besuches nicht ersichtlich.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Sprecherlaubnisse, soweit sie sich auf das Polizeigefängnis beziehen, künftig auch diese Angaben enthalten. Die Angabe hinsichtlich des Besuchszwecks kann stichwortartig gehalten sein.

Bei dieser Gelegenheit darf ich auf Ziffer (4) zum § 33 der Gefängnisordnung hinweisen und bitten, die Besuche auf das notwendige Maß zu beschränken.

An das RSHA., Gestapa, den Herrn Leiter der Stapoleitstelle Berlin, das RKPA., den Herrn Leiter der Abt. K, den Herrn Leiter der Abt. II, das ᛋᛋ- und Polizeigericht III Berlin.

Erteilung von Sprecherlaubnis an Angehörige von Schutzhäftlingen in Konzentrationslagern bzw. an Rechtsanwälte in Sonderfällen.

RdErl. des RSHA. vom 20. 3. 1943
— IV C 2 Nr. 43 068 —

(1) Die Erteilung von Sprecherlaubnis an Angehörige usw. von in Konzentrationslagern befindlichen Schutzhäftlingen ist, soweit dies nicht durch nachfolgende Sonderbestimmungen nachgelassen, ausnahmslos dem Geheimen Staatspolizeiamt (Ref. IV C 2) vorbehalten. Daher sind alle unmittelbar bei den Einweisungsstellen eingehenden Anträge mit entsprechender Stellungnahme zu den betreffenden Aktenzeichen hierher einzureichen.

(2) Angehörige, die persönlich vorstellig werden, sind schon mit Rücksicht auf die schwierigen Verkehrsverhältnisse und zur Vermeidung unnötiger Reisekosten für den Fall, daß ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, nicht — wie in einzelnen Fällen geschehen — an die Konzentrationslager bzw. hierher zu verweisen, sondern dahingehend zu bescheiden, einen begründeten Antrag entweder schriftlich beim Geheimen Staatspolizeiamt oder bei der Einweisungsstelle, die ihn mit Stellungnahme hierher weiterleitet, einzureichen und Bescheid abzuwarten. In besonders eiligen Fällen können die Antragsteller ihr Anliegen ausnahmsweise bei der Einweisungsstelle zu Protokoll geben. In diesem Falle kann die Entscheidung alsdann auf fernschriftlichem Wege nachgesucht werden.

(3) Ich weise in diesem Zusammenhang noch besonders ausdrücklich darauf hin, daß Sprecherlaubnis im allgemeinen nur beim Vorliegen eines wichtigen und dringenden Grundes, der durch einen Briefwechsel nicht immer geklärt werden kann, erteilt wird.

Sonderregelung.

I. Fronturlauber.

(4) Um Fronturlaubern die Möglichkeit zu geben, ohne weitere Verzögerung ihren im Konzentrationslager befindlichen Angehörigen zu sprechen, wird im Einvernehmen mit dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — Konzentrationslager —, folgendes angeordnet:

1. Fronturlaubern, die sich durch Vorlage ihres Urlaubsscheins als solche einwandfrei ausweisen, ist bei unmittelbarer Vorsprache beim Konzentrationslager Sprecherlaubnis mit ihren Angehörigen durch den Lagerkommandanten zu gewähren, sofern nicht besondere Bedenken, die gegebenenfalls durch Anruf oder sofort vorzulegendes Fernschreiben zu klären sind, bestehen. In jedem Falle ist nachträglich unter Angabe der Personalien des Urlaubers und des Häftlings sowohl hierher und an die Einweisungsstelle zu den betreffenden Aktenzeichen als auch dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — Konzentrationslager —, Mitteilung zu geben.
2. Alle anderen Militärurlauber sind auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

II. Rechtsanwälte.

(5) Rechtsanwälten, die Schutzhäftlinge in einem beim Sondergericht anhängigen Strafverfahren vertreten, kann, wenn sie entsprechende Unterlagen einreichen, bei persönlichem Vorsprechen Sprecherlaubnis vom Lagerkommandanten in eigener Zuständigkeit erteilt werden, da die Verteidigung vor dem Sondergericht eine notwendige ist, und die Termine meist so kurzfristig angesetzt sind, daß die hiesige Genehmigung nicht mehr eingeholt werden kann. Die Lagerkommandanten sind gehalten, auch in diesen Fällen dem Geheimen Staatspolizeiamt (IV C 2), den Einweisungsstellen und dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — Konzentrationslager —, nachträglich Mitteilung zukommen zu lassen.

(6) Sofern derartige Anträge von Rechtsanwälten nebst den entsprechenden Unterlagen bei den Einweisungsstellen eingereicht oder vorgelegt werden, kann die Genehmigung in eigener Zuständigkeit auch von dort erteilt werden. Die Lagerkommandanten sind jeweils unter Hinweis auf diesen Erlaß sofort fernschriftlich entsprechend in Kenntnis zu setzen. Den Rechtsanwälten ist eine Bescheinigung, die Grund und Dauer der Unterredung zu enthalten hat, zur Vorzeigung bei den Lagerkommandanten auszuhändigen.

(7) Die Erlasse

1. Pr. Geh. Staatspolizei — Geh. Staatspolizeiamt — Abt. III vom 3. 6. 1937 — B.Nr. Versch. 648 III H —, betr. Sprecherlaubnis für Schutzhaftgefangene in Konzentrationslagern,
2. Geh. Staatspolizei — Geh. Staatspolizeiamt — vom 28. 4. 1939 — II D Allg. Nr. 39 048 —, betr. Sprecherlaubnis für Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern in Sonderfällen,
3. RSHA. vom 12. 7. 1940 — IV C 2 Allg. Nr. 40 450-NÜ 127 343 —, betr. Erteilung von Sprecherlaubnis,

werden hiermit aufgehoben.

An die Geheime Staatspolizei.

— Befehlsblatt S. 92 —

Schriftverkehr der Schutzhäftlinge.

RdErl. des RSHA. vom 30. 3. 1943
— IV C 2 Nr. 42295 —

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat sich mit der von hier im dortigen Einvernehmen in Vorschlag gebrachten Regelung bezüglich der Beschränkung des Schriftverkehrs der Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern einverstanden erklärt. In Abänderung der Bestimmungen der Lagerordnung ist, um einerseits die Schwierigkeiten in der Papierbeschaffung und der Postzensur zu steuern, sowie andererseits die Belange der Schutzhäftlinge zu wahren, künftig wie folgt zu verfahren:

I.

(1) In allen den Fällen, in denen es sich nicht umgehen läßt, daß sich fremdländische Schutzhäftlinge in ihrem Schriftverkehr einer Fremdsprache bedienen, wird die Schreiberlaubnis auf einen einmaligen Postversand im Monat beschränkt. Insoweit es sich um

fremdsprachigen Schriftverkehr französischer und belgischer Schutzhäftlinge handelt, ist die Ein- und Ausgangspost dieser Häftlinge dem Reichssicherheitshauptamt — Referat IV D 4 — zur Postzensur zuzusenden.

(2) Aus allgemeinen politischen Erwägungen sind von dieser Regelung auszunehmen:

a) Norwegische Schutzhäftlinge,
b) Holländische Schutzhäftlinge,
c) Tschechische Isolierungs(Ehren)-Häftlinge.

(3) Für diese gelten weiterhin die in der Lagerordnung festgelegten Bestimmungen.

II.

(1) Die Postempfangs- und Schreiberlaubnis sämtlicher jüdischen Schutzhäftlinge und Angehörigen der Ostvölker wird auf einmal innerhalb zweier Monate beschränkt.

(2) Für die Postempfangs- und Schreiberlaubnis ist dabei noch folgendes zu beachten:

(3) Die Angehörigen der Ostvölker können nach den ergangenen Richtlinien nur Karten mit Rückantwort schreiben, die im Kolonneneinsatz nur vom Betriebs- bzw. Lagerführer bezogen werden. Bei der Anforderung dieser Postkarten ist der zuständigen Postdienststelle vom Lagerführer ein Ausweis nach folgendem Muster vorzulegen:

„Ausweis zum Sammelbezug von ..... Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter.

Das Postamt (Die Poststelle) in ..... bitte ich, dem Überbringer dieses Ausweises für die in meinem Lager beschäftigten (Anzahl) ..... Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen (Kinder nicht mit eingerechnet) (Stückzahl) ..... Postkarten mit Antwort für den Monat ..... 1943 gegen Barzahlung auszuhändigen. Für gleichmäßige Verteilung und Überwachung des Verbrauchs werde ich durch Eintragung in die Arbeitskarte für Ostarbeiter Sorge tragen.

(Genaue Bezeichnung des Betriebes, der Firma, Name usw., sowie möglichst Firmenstempel).

Unterschrift des Lagerführers."

(4) Um politisch nachteilige Rückwirkungen im besetzten Gebiet zu vermeiden, erscheint es erforderlich, bei derartigen Briefsendungen nicht zum Ausdruck kommen zu lassen, daß sich die Ostarbeiter in einem Konzentrationslager befinden. Ich bringe in Vorschlag, als getarnte Absendeadresse z. B. den Begriff „Lager Oranienburg" zu wählen, sofern nicht die Bezeichnung „Oranienburg postlagernd" als Absendeadresse geeigneter wäre. Für die übrigen Konzentrationslager kämen entsprechende Bezeichnungen in Frage. Diesbezüglich nehme ich auf das dortige FS. vom 21. 1. 1943 Nr. 320 Bezug und bitte, in diesem Sinne das Weitere zu veranlassen und mich von der dort getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

III.

Eine Beschränkung der Schreiberlaubnis usw. für alle Schutzhäftlinge ohne Ausnahme, somit also auch für deutsche Häftlinge, entfällt. Es verbleibt hierbei bei den in der Lagerordnung festgelegten Bestimmungen.

IV.

(1) Von den Punkten I und II sind alle die Häftlingsgruppen auszunehmen, für die besondere Anordnungen bezüglich der Behandlung ergangen sind, da in diesen Fällen mit der getroffenen Maßnahme ein besonderer Zweck verbunden ist.

a) Der Post- und Paketempfang, sowie die Schreiberlaubnis für sämtliche NN.-Häftlinge wird zu der zu Ziffer I und II getroffenen Regelung nicht berührt.

b) Bei den ehemaligen luxemburgischen Polizeibeamten verbleibt es bei dem ergangenen RF-SS-Befehl, nach welchem diese nur einmal im Jahr Post empfangen und ebenfalls nur einmal im Jahr schreiben dürfen, damit sie keinen ungünstigen Beeinflussungen aus der Heimat ausgesetzt sind.

(2) Anliegend füge ich 30 Abdrucke dieses Schreibens zur Unterrichtung der Lagerkommandanten bei.

An das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — KZL.
Nachrichtlich:
An den Chef, die Gruppen und Referate des Amtes IV, die nachgeordneten Dienststellen der Sich.Pol.u.d.SD. (Verteiler E, ohne Kripo(leit)stellen, staatliche Krim.Abt. und SD-(L)A.)

— Nicht veröffentlicht —

e) Entlassung, Rückreisekosten und Nachüberwachung.

Bekanntgabe von Führungsberichten der Konzentrationslager an Schutzhäftlinge und deren Angehörige.

RdErl. des Gestapa vom 12. 11. 1937
— II D Nr. 37 226 —

(1) Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der Inhalt von Führungsberichten, die von den Konzentrationslagern ausgestellt werden, den Schutzhäftlingen oder deren Angehörigen nicht bekanntzugeben ist. Es genügt im allgemeinen, sofern nicht von der entscheidenden Stelle besonderer Bescheid ergeht, wenn den Betreffenden mündlich oder ausnahmsweise schriftlich auf ihre Gesuche mitgeteilt wird, daß die Entlassung z. Zt. noch nicht erfolgen kann.

(2) In keinem Falle ist aber die Stelle zu benennen, die sich gegebenenfalls gegen eine Entlassung ausgesprochen hat, da eine solche Bekanntgabe erfahrungsgemäß dazu führt, daß die betreffenden Stellen unnötig in verstärktem Maße durch Eingaben bzw. persönliche Vorstellungen der Beteiligten belastet werden.

(3) Zur Weiterleitung an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

An alle Stapo(leit)stellen, Ref. der Abt. II u. III im Hause, den Führer der ᛋᛋ-Totenkopfverbände u. KZL.

— Nicht veröffentlicht —

Nachüberwachung der aus Strafhaft wegen politischer Straftaten oder aus Schutzhaft entlassenen Personen.

RdErl. des ChdSP. vom 17. 2. 1938
— S-PP (II) Nr. 7560/37 g —

Geheim!

(1) Als Anlage übersende ich Richtlinien für die Nachüberwachung der aus Straf- oder Schutzhaft entlassenen Personen. Durch die Nachüberwachung sollen politische Straftaten, soweit wie möglich, verhütet werden.

(2) Wie in den Richtlinien erwähnt, ist mit Absicht von einer Normierung der für die Nachüberwachung möglichen Maßnahmen abgesehen worden, weil diese stets den einzelnen Fällen angepaßt und lebendig gestaltet werden müssen.

(3) Abschrift des in Ziffer III angezogenen Erlasses vom 5. 1. 1934 ist beigefügt.

(4) Von einer Weitersendung an die Kreis- und Ortspolizeibehörden ist abzusehen.

An alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die Herren Ob.- u. Reg.Präs. in Preußen, Innenministerien der Länder (außer Preußen).

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Der Chef der Sicherheitspolizei
S - PP (II) - B.Nr. 7560/37 g.

Berlin, den 17. Februar 1938

Richtlinien für die Nachüberwachung.

Geheim!

(1) Die wichtigste Aufgabe der Geheimen Staatspolizei besteht in der Verhütung politischer Straftaten durch lückenlose Präventivmaßnahmen.

(2) Im Rahmen dieser Aufgabe kommt der sogenannten Nachüberwachung der aus politischer Straf- oder Schutzhaft entlassenen Personen besondere Bedeutung zu.

(3) In Verfolg dieser Erkenntnis hat das Geheime Staatspolizeiamt in mehreren Erlassen bereits Richtlinien für die polizeiliche Nachüberwachung herausgegeben.

(4) Unter Aufhebung dieser Erlasse

1. Der Politische Polizeikommandeur, B.Nr. 40190, II 1 A 1
   — Erlaß vom 20. 8. 1934 betr. Fernbleiben entlassener Schutzhäftlinge aus der Wohnung —,
2. Geheimes Staatspolizeiamt, B.Nr. 64 594/35 - 228 - II 1
   — Erlaß vom 3. 5. 1935 betr. Überwachung entlassener Schutzhäftlinge durch Kontrolle des Wohnungswechsels —,
3. Preußische Geheime Staatspolizei — der stellv. Chef und Inspekteur, G 22 67/35 - II 1 A 1/J
   — Erlaß vom 29. 7. 1935, Ziffer 3, betr. Präventivmaßnahmen gegen entlassene kommunistische Funktionäre —,
4. Preußische Geheime Staatspolizei - der stellv. Chef und Inspekteur, G. 1572/35 - II 1 A 1/J
   — Erlaß vom 27. 8. 1935, betr. Anfrage bei den St.A. der OBL. wegen der Entlassung von Häftlingen —

wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers verfügt:

I.

Aus naheliegenden Gründen wird auch in Zukunft darauf verzichtet, die möglichen und erforderlichen Maßnahmen der politischen Nachüberwachung zu normieren. Eine Normierung würde sich gerade auf dem Gebiete der Nachüberwachung im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Fälle in personeller, sachlicher und örtlicher Hinsicht und nicht zuletzt in Anbetracht der unbedingt anzustrebenden lebendigen Gestaltung der Maßnahmen als schädlich erweisen. — Es sollen daher im folgenden nur Richtlinien gegeben werden.

II.

(1) Nachdem sich der Herr Reichsminister der Justiz entschlossen hat, mit Verfügung vom 18. 1. 1937 — A.Z. III a 16682/36 — alle Generalstaatsanwälte anzuweisen, die Entlassungen von Strafhäftlingen, die wegen Hoch- oder Landesverrats verurteilt worden sind, den zuständigen Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen mindestens einen Monat vorher mitzuteilen (die Entlassungen aus den Konzentrationslagern werden wie bisher ebenfalls rechtzeitig mitgeteilt), ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine

lückenlose Erfassung und Nachüberwachung der verurteilten Hoch- und Landesverräter gegeben.

(2) Da es sich erfahrungsgemäß gerade bei diesen Personen häufig um solche handelt, die infolge ihrer Einstellung alsbald rückfällig werden, besteht nunmehr auf Grund des erwähnten Erlasses des Reichsjustizministeriums die sichere Möglichkeit und damit auch die Verpflichtung, nach Erhalt der Benachrichtigung von der bevorstehenden Entlassung eines politischen Strafhäftlings sofort die Frage zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen sind.

(3) Jedenfalls ist zunächst durch eine entsprechende Benachrichtigung der zuständigen Gefängnisverwaltung bzw. der Kommandantur des Konzentrationslagers dafür Sorge zu tragen, daß sich der zur Entlassung kommende Straf- oder Schutzhäftling innerhalb einer bestimmten Frist (24 Stunden nach seiner Entlassung) bei der zuständigen Ortspolizeibehörde bzw. Staatspolizei(leit)stelle persönlich meldet, sofern nicht z. B. die Verhängung von Schutzhaft eine andere Sachbehandlung bedingt.

(4) Bei den nicht wegen Hoch- oder Landesverrats verurteilten Staatsfeinden haben sich die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen die Kenntnis ihrer Entlassung zur Erreichung des gleichen Zieles wie bisher durch geeignete Vormerkungen oder Anfragen zu verschaffen.

III.

Daß zu den Präventivmitteln auch die wirtschaftliche Betreuung der zur Entlassung kommenen Straf- bzw. Schutzhäftlinge und ihrer Angehörigen und die sonstigen Maßnahmen zum Zwecke der Eingliederung in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft gehören, bedarf in diesem Rahmen nur der Erwähnung. Diese Maßnahmen werden auf Anregung der Geheimen Staatspolizei durch die NSV. und die zuständigen Behörden getroffen (vgl. die Erlasse der Geheimen Staatspolizei vom 5.1.1934 (II B 206) und vom 13.1.1937 (S-PP [II D] 2579/37). Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß v o r der beabsichtigten Entlassung eines Schutzhaftgefangenen aus dem Konzentrationslager die Regelung seines künftigen Arbeitsverhältnisses im Benehmen mit den zuständigen Stellen von der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle von sich aus zu prüfen ist.

IV.

(1) Bei den Maßnahmen der politischen Nachüberwachung hat als federführend die Geheime Staatspolizei aufzutreten, da nur sie als sachbearbeitende Stelle die grundsätzlichen Kenntnisse der Begleitumstände hat, von denen die Entscheidung über die zu ergreifenden Mittel im Einzelfalle abhängt.

(2) Sie kann sich dabei zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen der Kreis- oder Ortspolizeibehörden als Hilfsorgane bedienen, ferner in Fällen, in denen ein offizielles Hervortreten der Polizei nicht ratsam erscheint, den zuständigen SD.-Ober- bzw. -Unterabschnitt mit Anregungen versehen. Schließlich kann die Geheime Staatspolizei in Sonderfällen auch die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen um Mitarbeit bitten.

(3) Zu der Frage, wer in den Fällen zum Erlaß der Anordnung von Polizeiaufsicht berechtigt ist, in denen durch Gerichtsurteil die

Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 38 StGB.) ausgesprochen ist, verweise ich auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 10. 1937 — Pol. S-V Nr. 434/36-176-7-. Auch wird auf den Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 16. 11. 1936 (S-V 1 Nr. 434/36) hingewiesen, der zur Vermeidung von gegensätzlichen Entscheidungen und unnötiger Doppelarbeit ergangen ist.

V.

(1) Welche Maßnahmen im Zuge der Nachüberwachung im einzelnen anzuordnen sind, richtet sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Es ist dabei zu unterscheiden zwischen der

A. offenen Nachüberwachung und

B. geheimen Nachüberwachung.

A. Die offene Nachüberwachung (die also dem entlassenen Häftling erkennbar ist oder sein soll) kann z. B. bestehen in:

1. Freiheitsbeschränkungen. Die Möglichkeiten sind:
   a) Schutzhaft gegen Personen, die aus der Strafhaft entlassen oder sonstwie von den Gerichten überstellt werden,
   b) Unterbringung in Erziehungsanstalten bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (s. Jugendwohlfahrtsgesetz),
   c) Auferlegung einer Meldepflicht,
   d) Verbot des Besuches bestimmter Lokale oder des Aufenthalts in bestimmten Gegenden, Wohnungen, Grenzgebieten usw.,
   e) Verbot, die Wohnung oder den Wohnort überhaupt oder ohne Genehmigung zu verlassen oder zu wechseln,
   f) Verbot, mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu verkehren oder sie aufzusuchen,
   g) Gebot, zu bestimmten Zeiten in der Wohnung anwesend zu sein,
   h) Wanderverbot für staatsfeindliche Wandervogeltypen usw.,
   i) Paßentziehung bzw. -sperre usw.,
   k) überraschende Kontrollen oder Durchsuchungen,
   l) Ablieferung eines Haus- und Wohnungsschlüssels an die überwachende Polizeibehörde.

2. Eigentumsbeschränkungen. Die Möglichkeiten sind:
   a) Einziehung, vorläufige Beschlagnahme oder Benutzungsbeschränkung bestimmter Gegenstände (Bankdepots, Führerscheine, Gewerbescheine, Paßpapiere, Rundfunk- oder Abziehgeräte usw.),
   b) Verbot, bestimmte Gegenstände zu benutzen oder an der Benutzung durch andere teilzunehmen (z. B. technische Einrichtungen, Kraftfahrzeuge, Rundfunkgeräte usw.).

3. Sonstige Maßnahmen:
   a) Erkennungsdienstliche Maßnahmen (falls bisher nicht möglich),

b) Verbot, ausländische oder verdächtige Literatur zu lesen oder mit dem Auslande, auch durch Mittelspersonen, zu korrespondieren usw.

(2) Die jeweils angeordneten Maßnahmen sind dem Betroffenen gegen Unterschrift bekanntzugeben. Hierbei ist er ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er im Falle der Nichteinhaltung der ihm gemachten Auflagen mit der Verhängung von Schutzhaft zu rechnen hat.

B. Die geheime Nachüberwachung.

(1) Sie kann bestehen in:

1. Post- und Telefonüberwachung,
2. persönlicher Beobachtung,
3. Ansetzen von Vertrauenspersonen,
4. Notierungen in den Einwohnermeldeämtern (um Familienstands- oder Aufenthaltsveränderungen sofort mitgeteilt zu erhalten).

(2) Die unter Ziffer 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen sind stets mit dem zuständigen SD.-Ober- bzw. -Abschnitt zu erörtern.

(3) Zu den vorstehend aufgeführten Möglichkeiten wird weiter folgendes bemerkt:

Zu A 1 a, Schutzhaft:

(1) Aus der Strafhaft sind in Schutzhaft zu überführen grundsätzlich alle maßgebenden Funktionäre der kommunistischen Bewegung und der sonstigen marxistischen Organisationen, sofern sie sich durch eine besonders fanatische Einstellung oder aktive Betätigung ausgezeichnet haben, oder solche, von denen zu vermuten steht, daß sie sich wiederum in staatsfeindlichem Sinne betätigen werden.

(2) Zur Beurteilung dieser Frage ist selbstverständlich auch der von den Strafanstalten gemäß Erlaß des Reichsjustizministers vom 18. 1. 1937 eingesandte Führungsbericht mitzuberücksichtigen.

(3) Gegebenenfalls ist die Strafanstalt von der geplanten Inschutzhaftnahme so rechtzeitig zu verständigen, daß eine zwischenzeitliche Entlassung ausgeschaltet bleibt.

(4) Auf den Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 15. 12. 1936 — Nr. 6692 - II A — die Behandlung amnestierter Strafgefangener betreffend, wird jedoch hingewiesen.

Zu A 1 c, Auferlegung einer Meldepflicht:

Es kann z. B. tägliche bis einwöchentliche Meldepflicht für einen bestimmten Zeitraum auferlegt werden.

Zu B 4, Aufenthaltsbeschränkungen:

(1) Zum Zwecke der Durchführung einer wirksamen Kontrolle ist eine entsprechende Notierung in den Einwohnermeldeämtern zu veranlassen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörden jeden Wohnungswechsel sofort der zuständigen Staatspolizeistelle mitzuteilen haben.

(2) Beim Wegzug aus dem Bereich einer Staatspolizei(leit)stelle ist sofort die nunmehr zuständige Staatspolizei(leit)stelle möglichst unter kurzfristiger Übersendung der Gesamtvorgänge zu benachrichtigen. Trifft die zu überwachende Person am neuen Wohnsitz

nicht ein, sind unverzüglich im Benehmen mit der zuerst zuständigen Staatspolizei(leit)stelle alle Fahndungsmaßnahmen zu treffen. Weiter ist sofort das Geheime Staatspolizeiamt zu verständigen mit der Angabe, welche Fahndungsmaßnahmen bereits ergriffen worden sind.

Zu A 2 a/b, Einziehung, vorläufige Beschlagnahme oder Benutzungsbeschränkung bestimmter Gegenstände:

Soweit es sich z. B. um die Entziehung von Führerscheinen, Gewerbescheinen usw. handelt, ist selbstverständlich mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu treten.

VI.

(1) Die Durchführung, die Wahl der Mittel und die Dauer der politischen Nachüberwachung werden sich, neben den bestehenden sachlichen, persönlichen und örtlichen Verhältnissen des Einzelfalles auch nach den vorhandenen Kräften richten. In Betracht kommen die eigenen Beamten, der SD. des RF/, die Orts- bzw. Kreispolizeibehörden und die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen. Auch hierin muß den einzelnen Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen die Entscheidung überlassen bleiben.

(2) Jedenfalls ist die zuständige Gauleitung der NSDAP. in jedem Falle von der Entlassung eines politischen Häftlings aus der Straf- oder Schutzhaft, auch wenn Maßnahmen zur Nachüberwachung nicht angeordnet werden, zu benachrichtigen, damit diese ihren nachgeordneten Dienststellen über das Auftauchen politisch labiler Elemente in ihrem Bereich Kenntnis geben kann.

(3) Darüber hinaus empfiehlt es sich bei der politischen Nachüberwachung, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, sich alsbald mit den sonstigen Stellen (Arbeitsamt, DAF., NSV., Winterhilfe) in Verbindung zu setzen.

(4) Für die Wahl der Mittel gilt grundsätzlich, daß nur solche befohlen werden, die auch durchführbar sind.

(5) Ferner muß die Wahl besonders gewissenhaft vorgenommen werden; insbesondere sind z. B. zu berücksichtigen die Persönlichkeit des Entlassenen, seine politische Einstellung, seine Führung in Straf- bzw. Schutzhaft, seine Angehörigen, die örtlichen Verhältnisse, das Kräftevermögen der beauftragten Stellen usw.

(6) Vor allem dürfen durch die politische Nachüberwachung die Erwerbsmöglichkeiten des Entlassenen nicht geschmälert oder unterbunden werden, es sei denn, daß dies besondere Umstände erfordern (Einstellung kommunistischer Funktionäre in heereswichtige Betriebe usw.).

(7) Für die Dauer der politischen Nachüberwachung gilt grundsätzlich, daß im allgemeinen zunächst eine kürzere Zeitspanne zu wählen ist (3 Monate). Nach Ablauf dieser Frist ist an Hand der Überwachungsberichte zu entscheiden, ob die angeordneten Maßnahmen aufzuheben oder fortzuführen sind.

(8) Sofern die offene Nachüberwachung angeordnet gewesen ist, ist beim Vorliegen eines günstigen Ergebnisses jede weitere Überprüfung nicht sofort einzustellen, sondern nach einigen Monaten eine nochmalige, aber geheime Überwachung für kurze Zeit aufzunehmen.

VII.

Zusammenfassend ist also festzulegen, daß sich der Ablauf eines politischen Nachüberwachungsverfahrens normalerweise etwa wie folgt abwickeln wird:

1. Benachrichtigung der Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistelle von der Entlassung
   a) eines politischen Strafgefangenen (durch die betreffende Strafanstalt),
   b) eines Schutzhaftgefangenen (durch das Gestapa),
   c) in anderen Fällen durch eigene Vornotierungen oder Anfragen.
2. Prüfung und Entscheidung durch die sachbearbeitende Dienststelle, ob und bejahendenfalls welche politischen Nachüberwachungsmaßnahmen einzuleiten sind.
3. Benachrichtigung der Gauleitung, der ortszuständigen DAF.-, NSV.-Dienststellen, des Arbeitsamtes usw.
4. Benachrichtigung der mit der Überwachung zu beauftragenden örtlichen Dienststelle unter Anforderung eines Überwachungsberichtes nach Ablauf einer festgesetzten Frist.
5. Erneute Prüfung nach Eingang des Überwachungsberichtes über Fortführung oder Beendigung der politischen Nachüberwachung.
6. Prüfung der Frage, ob und wann an Stelle der offenen eine geheime Nachüberwachung einzusetzen hat.

VIII.

Die vorstehenden Richtlinien werden durch den Runderlaß des RuPrMdI. vom 14. 12. 1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37-2098 —, betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, nicht berührt. Durch entsprechende Fühlungnahme mit der Kriminalpolizei müssen jedoch überschneidende Maßnahmen vermieden werden.

Anlage 2

Geheimes Staatspolizeiamt
II B — 206

Berlin, den 5. Januar 1934.

Entlassung von Schutzhäftlingen.

Geheim!

(1) Der Herr Ministerpräsident hat aus Anlaß der Weihnachtsamnestie zum Ausdruck gebracht, daß die Schutzhäftlinge, die nunmehr zur Entlassung gekommen sind, sich nicht als ausgestoßen betrachten sollen, sondern sich bemühen müssen, den Weg zur Volksgemeinschaft zurückzufinden. Es sind nur Gefangene entlassen worden, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie den Willen haben, sich von ihren früheren marxistischen Führern loszusagen und sich in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft einzugliedern. In der Durchführung dieses Vorsatzes darf den Entlassenen seitens der Behörden und der Öffentlichkeit

keine besondere Schwierigkeit bereitet werden. Zwar haben bereits in anerkennenswerter Weise einige örtliche Behörden durch öffentliche Erklärungen in diesem Sinne Anweisungen für ihren Dienstbereich gegeben. Der Zweck der großen Entlassungen wird jedoch erst dann vollständig erreicht, wenn überall im Sinne des Wunsches des Herrn Ministerpräsidenten die entlassenen Schutzhäftlinge — wenn auch hier und da noch mit kurzer Bewährungsfrist — als vollgültige Volksgenossen behandelt werden.

(2) Selbstverständlich darf nicht der Eindruck entstehen, als ob alte verdiente Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung, insbesondere Angehörige der SA., ᛋᛋ und des St. durch die Maßnahmen zugunsten der früheren politischen Gegner benachteiligt werden könnten. Die Abtragung der Dankesschuld gegenüber den Leuten, die dem Nationalsozialismus unter großen Opfern zum Siege verholfen haben, bleibt nach wie vor die vornehmste Aufgabe des neuen Staates. Jedoch wird auch gerade bei den alten Nationalsozialisten Verständnis dafür bestehen, daß der Sieg erst dann vollkommen ist, wenn alle, auch die früheren Gegner, für den nationalsozialistischen Volksstaat gewonnen sind. Verfehlt würde es sein, die entlassenen Schutzhäftlinge von den Organisationen des neuen Staates grundsätzlich und für alle Zeit fernzuhalten; denn es kommt entscheidend darauf an, sie mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus vertraut zu machen und sie zu deutschen Menschen zu erziehen. Die in dem Konzentrationslager begonnene Erziehungsarbeit an den Häftlingen kann nur dann wirkungsvoll weitergeführt werden, wenn den Entlassenen zum Bewußtsein kommt, daß sie nach ihrer Rückkehr in die Freiheit nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern ungeachtet ihres früheren volksfeindlichen Verhaltens nunmehr als Mitglieder der neuen Volksgemeinschaft gelten.

(3) Der Herr Ministerpräsident will nicht, daß diese Volksgenossen nur deswegen, weil sie in einem Konzentrationslager waren, benachteiligt werden sollen. So darf ihnen z. B. die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nicht allein aus dem Grunde unmöglich gemacht werden, weil sie ehemalige Schutzhäftlinge sind. Es wird erwartet, daß schon die örtlichen Dienststellen im Bewußtsein ihrer Verantwortung als Organe des nationalsozialistischen Staates den früheren Häftlingen Förderung und Unterstützung angedeihen lassen. Das Verständnis für die Durchführung der Absichten des Herrn Ministerpräsidenten wird bei der Beamtenschaft, die sich mit dem Entlassenen zu befassen hat, vorausgesetzt. Durch das Beispiel der Behörden und ihrer Beamten muß dann in allen beteiligten Kreisen der Sinn für die Pflicht zur Mithilfe auch bei diesem Teil des Aufbauwerkes am neuen Reich geweckt werden.

(4) Die Fürsorge für die entlassenen Häftlinge ist am wirksamsten durchzuführen, wenn sie bereits bei den untersten Organen des Staates einsetzt und von dort in das Volk hineingetragen wird. Die Aufsichtsbehörden haben darum nicht nur darüber zu wachen, daß die Beamten in dieser Hinsicht ihre Pflicht erfüllen, sondern daß überhaupt bei keiner Stelle durch die Außerachtlassung dieser Richtlinien das Einigungswerk des Führers sabotiert wird.

Rückreisekosten bei der Entlassung von Schutzhäftlingen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 6. 5. 1940
— IV C 2 Nr. 40 227 —

(1) Bezüglich der Einlieferungs- und Rückreisekosten der Schutzhäftlinge verweise ich auf den Runderlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 20. 12. 1939 — S I V 2 Nr. 4484/39 — (RMBliV. S. 2580). Ein Abdruck dieses Erlasses ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

(2) Unter Hinweis auf Ziffer 2 des vorgenannten Erlasses ersuche ich, in Zukunft bei allen Entlassungsanträgen anzugeben, ob die Rückreisekosten vom Schutzhäftling oder vom Konzentrationslager zu tragen sind. Unter Berücksichtigung, daß die Häftlinge oder deren Angehörige zur Tragung der Heimreisekosten grundsätzlich heranzuziehen sind, ist jedoch bei der Feststellung der Mittellosigkeit nicht kleinlich zu verfahren. Gleichzeitig weise ich noch darauf hin, daß die vorzeitige Anforderung von Fahrgeldern für die Rückreise untersagt ist. Diese sind von den Angehörigen erst dann anzufordern, wenn die Entlassung des Schutzhäftlings feststeht.

(3) Im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement Polen ist der oben angeführte Erlaß vom 20. 12. 1939 zwar nicht ausdrücklich eingeführt worden, es ist jedoch auch in diesen Gebieten sinngemäß zu verfahren.

(4) Die Runderlasse

1. Preußische Geheime Staatspolizei, Der stellvertretende Chef und Inspekteur — Nr. 30 798 II 1 D - Nr. 507 — vom 1. 4. 1935,
2. Preußische Geheime Staatspolizei, Der stellvertretende Chef und Inspekteur — Nr. 30 798/35 II 1 D — vom 28. 6. 1935,
3. Preußische Geheime Staatspolizei, Der stellvertretende Chef und Inspekteur — Nr. 30 798/35 II 1 D — vom 23. 10. 1935,

werden hiermit als überholt aufgehoben.

(5) Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

An das RSHA. (Verteiler C), alle Stapo(leit)stellen.
Nachrichtlich:
An die BdS. in Prag u. Krakau, alle HSSuPF., IdS., KdS., die Grenzinsp. I bis III, den RFSS, Insp. d. KZL., RFSS, Chefs des HA. Verwaltung u. Wirtschaft.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage

Einlieferungs- und Rückreisekosten der Schutzhaftgefangenen und Vorbeugungshäftlinge.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 20. 12. 1939
— S I V 2 Nr. 4484/39 —

(1) Bei der Überführung von Schutzhaftgefangenen und Vorbeugungshäftlingen in Konzentrationslager gilt für die Kostentragung folgende Regelung:

1. Die Einlieferungskosten tragen
   a) bei Schutzhaftgefangenen: die Staatspolizei(leit)stellen oder das Geheime Staatspolizeiamt,

b) bei Vorbeugungshäftlingen: die staatlichen Polizeiverwaltungen, denen die einweisenden Kriminalpolizei(leit)stellen angegliedert sind,

oder die mit der Überführung beauftragten staatlichen Polizeibehörden nach der Dienstvorschrift für den Gefangenentransport (PDV. 28) [1].

2. Die Rückreisekosten bei der Entlassung aus dem Konzentrationslager trägt der Häftling selbst oder bei Feststellung seiner Mittellosigkeit das Konzentrationslager.
3. Die Transport- und Vorführungskosten werden getragen
   a) vom Konzentrationslager, wenn es selbst den Transport oder die Vorführung durchführt,
   b) von den beauftragten staatlichen Polizeibehörden, wenn die Transporte und Vorführungen nach der Dienstvorschrift für den Gefangenentransport (PDV. 28) erfolgen.

(2) Ziffer IV des Erlasses vom 17. 2. 1939 — S V 2 Nr. 4185/38 — (nicht veröffentlicht) über die Rückreisekosten für Vorbeugungshäftlinge wird durch diesen Erlaß hinfällig.

(3) Eine Erstattung bereits verauslagter Kosten für die zurückliegende Zeit auf Grund dieser Regelung findet nicht statt.

An die staatlichen Polizeibehörden. — RMBliV. S. 2580 —

Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen usw. für Schutzhäftlinge.

RdErl. des RSHA. vom 12. 6. 1941
— IV C 2 Nr. 40 480 —

Die in letzter Zeit von allen Seiten, insbesondere von Polen und Tschechen, in immer steigendem Maße eingehenden Eingaben und Entlassungsgesuche in Schutzhaftangelegenheiten machen auch unter Berücksichtigung des z. Z. vielfach bestehenden Personalmangels zur Entlastung aller beteiligten Stellen für die Kriegsdauer eine Änderung des bisherigen Verfahrens unbedingt erforderlich. Um berechtigte Interessen der Antragsteller in jedem Falle zu wahren, gleichzeitig aber auch den Belangen der Sicherheitspolizei gerecht zu werden, wird zunächst für die Dauer des Krieges folgendes angeordnet:

I.

(1) Eingaben oder Entlassungsgesuche in Schutzhaftangelegenheiten, die z. B. an die Kanzlei des Führers, die Parteikanzlei, an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei oder andere höchste Staats- bzw. Parteidienststellen gerichtet sind und die von diesen Stellen zur Überprüfung und Berichterstattung hierher übersandt werden, werden — wie bisher — den Staatspolizei(leit)stellen, den Kommandeuren bzw. den Befehlshabern der Sicher-

1 Vergl. RMBliV. 1939 S. 1096 g.

heitspolizei und des SD. zwecks Prüfung und zur Stellungnahme zugeleitet. In gleicher Weise wird verfahren, wenn es sich um sachlich begründete Beschwerden handelt, auf die Entscheidung getroffen werden muß und die einer Nachprüfung daher zwingend bedürfen.

II.

Eine Zuleitung unmittelbar beim Reichssicherheitshauptamt eingehender Gesuche oder Eingaben der genannten Art an die Staatspolizei(leit)stellen bezw. an die Kommandeure oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. zum Bericht und zur Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn diese etwa neue noch nicht berücksichtigte oder bisher noch nicht bekannt gewesene Momente enthalten, die unbedingt im Interesse des Schutzhäftlings einer Nachprüfung bedürfen, z. B. Nachprüfung der Volkstumszugehörigkeit u. dgl. Eine Übersendung derartiger Eingaben usw. zur Berichterstattung wird sich besonders in den Fällen nicht umgehen lassen, wenn für Schutzhäftlinge seitens der einweisenden Stellen dem Reichssicherheitshauptamt Unterlagen bisher nicht zugestellt worden sind.

III.

(1) Alle sonstigen derartigen Eingaben und Entlassungsgesuche in Schutzhaftangelegenheiten, die einer Überprüfung und Stellungnahme gemäß Ziffer I und II nicht bedürfen, werden an die für den Schutzhäftling zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD. zur Erledigung in eigener Zuständigkeit mit der Maßgabe abgegeben, in eine Überprüfung insbesondere auch dahingehend einzutreten, ob sie etwa neue bisher noch nicht bekannt gewesene und daher in der Beurteilung des Schutzhaftfalles unberücksichtigt gebliebene Tatsachen enthalten.

(2) Falls sich kein neuer Sachverhalt, der evtl. zu berücksichtigen wäre, ergibt, sind die Einsender im Namen des Geheimen Staatspolizeiamts ablehnend zu bescheiden (vergl. Ziffer V). Im anderen Falle ist die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen.

IV.

Die Staatspolizei(leit)stellen bzw. die Kommandeure oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. haben über Eingaben und Gesuche der genannten Art, die unmittelbar bei ihren Dienststellen eingehen, ebenfalls in eigener Zuständigkeit zu befinden. Ergeben sich neue Gesichtspunkte bezüglich der Beurteilung des Schutzhaftfalles, ist dem Reichssicherheitshauptamt zu berichten.

V.

(1) Alle in Bezug auf derartige Eingaben und Gesuche an die Einsender notwendig werdenden Bescheide sind — wenn irgend möglich — mündlich zu erteilen. Falls ein im Auftrage des Geheimen Staatspolizeiamtes (vergl. Ziffer III) zu erteilender ablehnender Bescheid auf ein Entlassungsgesuch aus irgendwelchen Gründen mündlich nicht erteilt werden kann, ist ein Schreiben nach folgendem Muster zu verwenden:

„Kopf Ort, Datum

An

.....

Auf Ihre an ..... gerichtete Eingabe vom ..... habe ich Ihnen im Auftrage des Geheimen Staatspolizeiamtes mitzuteilen, daß eine Entlassung Ihres ..... z. Zt. noch nicht erfolgen kann.

Die Entlassung wird zu gegebener Zeit von Amts wegen erfolgen."

(2) Bei wiederholten Eingaben mit gleichen Gründen wäre noch der Zusatz anzufügen:

„Weitere Eingaben sind daher zwecklos."

(3) Die hierher gerichteten Anträge auf eine entsprechende Regelung der genannten Angelegenheiten haben hierdurch ihre Erledigung gefunden.

An das RSHA. (Verteiler C), die BdS., Stapo(leit)stellen, KdS.
Nachrichtlich:
An die H‡uPF., IdS., den Beauftr. d. ChdSPudSD. für Belgien u. Frankreich in Paris u. dessen Dienststelle Paris u. Brüssel, den Chef der Einsatzgruppe der Sich.Pol.u.d.SD. in Belgrad, die Gruppe I B, IV GSt.

— *Nicht veröffentlicht* —

Behandlung der aus der Strafhaft zur Entlassung kommenden Juden.

RdErl. des RSHA. vom 18. 4. 1942
— IV C 2 Nr. 41 391 —

(1) Der Reichsminister der Justiz hat entsprechend meinem Antrag die Ausführungsverordnung über Mitteilungen in Vollzugssachen vom 25. 3. 1941 — Dt. Justiz S. 399 — u. a. wie folgt ergänzt:

(2) „Das Bevorstehen der Entlassung eines Gefangenen oder Verwahrten, der im Sinne der rassegesetzlichen Vorschriften Jude ist, wird außer der Kriminalpolizeistelle sechs Wochen vor dem Entlassungstag auch der für die Vollzugsanstalt örtlich zuständigen Staatspolizeistelle oder Staatspolizeileitstelle mitgeteilt. In die Mitteilung nimmt die Vollzugsanstalt Angaben über das Verhalten des Gefangenen oder Verwahrten während des Vollzuges auf."

(3) Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche, die persönlichen Verhältnisse der Juden in jedem Falle zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Feststellungen zu berichten.

(4) Gleichzeitig ist zur Frage der Entlassung ggf. unter Erteilung sicherheitspolizeilicher Auflagen bzw. zur Frage der Inschutzhaftnahme Stellung zu nehmen. — Weitere Weisung folgt in jedem Einzelfall.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 113 —

---

f) Todesfälle.

Benachrichtigung der Angehörigen von im Konzentrationslager verstorbenen Häftlingen der Sicherheitspolizei (Schutzhäftlinge, Vorbeugungshäftlinge, Polizeihäftlinge).

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 21. 5. 1942
— S IV C 2 Nr. 40 454 —

Vertraulich!

(1) Die bisherige Art der Benachrichtigung der Angehörigen der im Konzentrationslager verstorbenen Häftlinge unmittelbar auf telegraphischem Wege hat in Einzelfällen zu Härten und zum Teil auch zu Beunruhigungen der Bevölkerung geführt, die im Interesse der Gewinnung bzw. Erhaltung der Angehörigen für die Volksgemeinschaft und des Ansehens der Sicherheitspolizei vermieden werden müssen.

(2) In Abänderung der bisherigen Anordnung bestimme ich daher, daß künftig bei Todesfällen — gleichgültig, ob es sich um einen natürlichen oder unnatürlichen Todesfall handelt — eine Benachrichtigung durch die Kommandanten der Konzentrationslager ausnahmslos an die zuständigen Einweisungsstellen durch Fernschreiben oder bei evtl. Störung des Fernschreibnetzes telegraphisch oder telephonisch zu geben ist. Die Einweisungsstellen haben alsdann die sofortige Benachrichtigung der Angehörigen zu veranlassen.

(3) Die Angehörigen — mit Ausnahme derjenigen Häftlinge, die zur Stufe III rechnen (siehe Sonderregelung) — sind bei der Benachrichtigung während der Kriegsdauer, da die Möglichkeit der Aushändigung der Leichen nicht gegeben ist, dahin zu unterrichten, daß der Verstorbene eingeäschert wird.

(4) Den Wünschen der Angehörigen, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, ist mit Ausnahme von Polen und sämtlichen Juden zu entsprechen, es sei denn, daß etwa aus ärztlichen Gründen, die bei der Benachrichtigung mitgeteilt werden, Bedenken dem entgegenstehen.

(5) Die Angehörigen sind darauf hinzuweisen, daß sie etwaige Wünsche auf Besichtigung der Leiche binnen 24 Stunden telegraphisch dem Lager mitteilen müssen. Die Frist, die den Angehörigen zur Besichtigung der Leiche zu gewähren ist, ist so zu bemessen, daß diesen hinreichend Zeit bleibt, die Reise zum Lager durchzuführen. Sie darf jedoch in der Regel nicht über 3 Tage ausgedehnt werden.

(6) Die Einäscherung hat, wenn besondere Umstände nicht vorliegen, erst dann zu erfolgen, wenn von seiten der Angehörigen der Wunsch, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, nicht innerhalb der vom Lager vorgeschriebenen dreitägigen Frist vorgebracht worden ist.

(7) Nach erfolgter Verständigung der Angehörigen durch die einweisenden Dienststellen und nach erfolgter Einäscherung ist in

allen Fällen der Totenschein und der Nachlaß und — falls die Übersendung der Urne erbeten worden ist — auch diese unter den besonderen Bedingungen (siehe Anlage) den Angehörigen unter Angabe der Todesursache (Lungenentzündung, machte einen Fluchtversuch, bei dem er erschossen wurde usw.) mit einem besonderen Anschreiben vom Lager zu übersenden.

(8) Da die Übersendung der Urnen an polnische Volkstumszugehörige nicht und nach dem Ausland bzw. nach den besetzten Gebieten nur nach Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes im Einzelfalle erfolgt, sind für die schriftliche Benachrichtigung der Angehörigen die in der Anlage beigefügten Muster vorgesehen, und zwar:

Muster a) für die Fälle, in denen die Urne ohne weiteres versandt wird,

Muster b) für die Fälle, in denen die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen ist.

(9) Außer den dienstlichen Schreiben ist vom Lagerkommandanten den Angehörigen der Verstorbenen — mit Ausnahme bei Polen und Juden — ein rein privat gehaltenes Schreiben zu übersenden. Da dieses Schreiben auch äußerlich als rein privates Schreiben gelten soll, kommt also auch der Briefkopf „Konzentrationslager" usw. in Fortfall.

(10) Das Muster ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.

(11) Eine Ausnahme für die Benachrichtigung der Angehörigen im Sinne der vorstehenden Regelung besteht nur bei verstorbenen Rotspanienkämpfern, soweit es sich hierbei nicht um Reichsdeutsche handelt. In diesen Fällen ist nicht die Einweisungsstelle, sondern das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV A 2, vom Lager zu benachrichtigen, das alsdann gegebenenfalls die Benachrichtigung der Angehörigen veranlaßt.

(12) Allgemein weise ich noch darauf hin, daß die Benachrichtigung von Angehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, nur über die konsularischen Vertretungen des Reiches zu erfolgen hat.

Sonderregelung für Häftlinge der Stufe III.

(13) Soweit es sich um Häftlinge der Stufe III des Konzentrationslagers Mauthausen handelt, hat die Benachrichtigung der Angehörigen ebenfalls über die Einweisungsstelle, jedoch derart zu erfolgen, daß den Angehörigen von dem Ableben des Häftlings und der bereits erfolgten Einäscherung der Leiche Mitteilung gemacht wird.

(14) Die im Konzentrationslager Mauthausen einsitzenden Häftlinge der Stufen I und II fallen nicht unter diese Sonderregelung.

Allgemeine Vorschriften über die Benachrichtigung der Angehörigen.

(15) Die Einweisungsstelle, d. h. diejenige Stelle, für die der Häftling unmittelbar einsitzt, ist verpflichtet, die Benachrichtigung der Angehörigen bei Eintreffen der Nachricht unverzüglich zu veranlassen, und zwar ist diese den Angehörigen durch einen

örtlichen Beamten mündlich mitzuteilen. Dabei sind die Angehörigen grundsätzlich nicht auf die Dienststelle zu bestellen, sondern der Beamte oder Beauftragte hat persönlich die Angehörigen aufzusuchen und die Todesnachricht in menschlich mitfühlender Weise zu übermitteln und sie über die Benachrichtigung des Lagerkommandanten zu beraten, falls von ihnen der Wunsch nach Besichtigung der Leiche geäußert wird.

(16) Soweit die Angehörigen nicht am Ort der Einweisungsstelle wohnen und mit der Benachrichtigung andere Stellen, wie Kreispolizei, Ortspolizei, Bürgermeister oder Gendarmeriebeamte beauftragt werden, sind diese Stellen genauestens, gegebenenfalls telegraphisch oder telephonisch, anzuweisen, in welcher Form die Benachrichtigung zu erfolgen hat.

(17) Voraussetzung für die Vermeidung von Schwierigkeiten ist jedoch, daß den Konzentrationslagern in jedem Falle die einweisende Stelle bekannt ist. Die Einweisungsstellen haben daher unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß bei der Überweisung von Häftlingen in ein Konzentrationslager diesem stets die erforderlichen Unterlagen übergeben bzw. unverzüglich nachgereicht werden. Bei Verlegung von Häftlingen innerhalb der Lager haben die Lagerkommandanten dafür zu sorgen, daß die Unterlagen sofort dem alsdann für die Verwahrung des Häftlings zuständigen Lager übermittelt werden.

(18) Ich erwarte, daß die Benachrichtigung der Angehörigen unmittelbar nach Eintreffen der Nachricht des Lagers vordringlich veranlaßt wird. Dem Leiter der Einweisungsstelle bzw. seinem Vertreter mache ich es zur besonderen Pflicht, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Verzögerung, insbesondere an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit, eintritt, damit gegebenenfalls berechtigten Beschwerden der Angehörigen vorgebeugt wird.

(19) Bei Familien, die sonst als einwandfrei beurteilt werden, ist dann noch die zuständige NSV.- und Parteidienststelle zu unterrichten und um etwa notwendig werdende Unterstützung der Familie zu bitten.

(20) Die Benachrichtigung der Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes von allen Todesfällen durch die Lagerkommandanten hat, wie bisher, auch weiterhin zu erfolgen. Es ist dabei stets anzugeben, ob die Einweisungsstelle zwecks Benachrichtigung der Angehörigen Kenntnis erhalten hat.

(21) Der Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 14. 11. 1938 — II D Nr. 37 291 — wird hiermit als überholt aufgehoben.

(22) Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Dienststellen in den ehemals polnischen Gebieten, im Protektorat und in den besetzten Gebieten:

(23) Falls die Durchführung des Erlasses infolge besonders gelagerter örtlicher und sonstiger Verhältnisse auf Schwierigkeiten stoßen sollte, kann es ausnahmsweise im Einzelfalle bei dem bisher dort geübten Verfahren verbleiben.

Zusatz für die Lagerkomandanten:

(24) Die abgehenden Schreiben sind jedoch im Einzelfalle jeweils mit der Maschine zu fertigen und handschriftlich zu unterzeichnen.

An alle Dienststellen der Sich.Pol.u.d.SD. (Verteiler D), mit Ausnahme der SD-(L)A., einschl. der susp. SD-A., beim Verteiler C (RSHA.) Hauskommandant, Kasse des ChdSPudSD., Rechnungsprüfstelle, JKPK. u. der SD-Dienststelle im Hause.
Nachrichtlich:
An alle H/SS uPF.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage — Für Muster a):
(kann im Abzugsverfahren hergestellt werden)

K o n z e n t r a t i o n s l a g e r

...., den .....

An
Frau .....
.....

Ihr Ehemann ....., geb. .....
ist am ..... an den Folgen (Todesursache)
..... im hiesigen Krankenhaus verstorben.

Die Leiche wurde am ..... im staatlichen Krematorium eingeäschert.

Gegen die Ausfolgung der Urne bestehen, wenn eine Bescheinigung der örtlichen Friedhofsverwaltung beigebracht wird, daß für ordnungsmäßige Beisetzung Sorge getragen ist. keine Bedenken.

Der Totenschein ist anliegend beigefügt.

Für Muster b):
(kann im Abzugsverfahren hergestellt werden)

K o n z e n t r a t i o n s l a g e r

...., den .....

An
Frau .....
.....

Ihr Ehemann ....., geb. .....
ist am ..... an den Folgen (Todesursache)
..... im hiesigen Krankenhaus verstorben.

Die Leiche wurde am ..... im staatlichen Krematorium eingeäschert.

Der Totenschein ist anliegend beigefügt.

....., den .....

An
Frau .....

.....

Sehr geehrte Frau .....

Ihr Ehemann meldete sich am ..... krank und wurde daraufhin unter Aufnahme im Krankenbau in ärztliche Behandlung genommen. Es wurde ihm die bestmögliche medikamentöse und pflegerische Behandlung zuteil. Trotz aller angewendeten ärztlichen Bemühungen gelang es nicht, der Krankheit Herr zu werden.

Ich spreche Ihnen zu diesem Verlust mein Beileid aus.

Ihr Ehemann hat folgende/keine letzte(n) Wünsche geäußert: .....

.....

.....

Ich habe die Gefangeneneigentumsverwaltung meines Lagers angewiesen, den Nachlaß an Ihre Anschrift zu senden

---

Benachrichtigung der Angehörigen von Häftlingen, die in Arbeitserziehungslagern verstorben sind.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 22. 6. 1943 — S II C 3 Nr. 5013/42-273 —

1. Deutsche Häftlinge.

(1) Für die Benachrichtigung der Angehörigen deutscher Häftlinge, die in einem Arbeitserziehungslager versterben, gilt der Erlaß vom 21. 5. 1942 — S IV C 2 Nr. 40 454 — (nicht veröffentlicht) sinngemäß. Die Benachrichtigung erfolgt durch die einweisende Stapo(leit)stelle, die ihrerseits von dem Todesfall durch den Leiter des Arbeitserziehungslagers auf dem schnellsten Wege zu verständigen ist.

(2) Da bei der örtlichen Lage der Arbeitserziehungslager die Einäscherung der Leiche in der Regel nicht möglich ist, ist den Angehörigen bei der Benachrichtigung mitzuteilen, ob die Leiche zur Bestattung am Ort freigegeben wird. Bei Freigabe sind die Angehörigen gleichzeitig zur Erklärung aufzufordern, ob sie in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen, da andernfalls die öffentliche Fürsorge für die Kosten aufzukommen hat (RdErl. vom 4. 8. 1942 — Befehlsbl. S. 239).

(3) Das privat gehaltene Schreiben an die Angehörigen ist vom Leiter der Stapo(leit)stelle zu übersenden, die das Arbeitserziehungslager wirtschaftlich betreut.

2. Juden und Polen.

Angehörigen von Juden und Polen, die im Reichsgebiet (ausschließlich der eingegliederten Ostgebiete) wohnen, ist von dem Ableben und der erfolgten Bestattung unter Verwendung des entsprechend abgeänderten Musters b des Erlasses vom 21. 5. 1942 Mitteilung zu machen. Ein privat gehaltenes Schreiben an diese Personen erübrigt sich; desgleichen kommt die Freigabe der Leiche zur Bestattung durch die Angehörigen nicht in Betracht.

3. Andere Häftlinge.

Die Benachrichtigung der Angehörigen aller übrigen Häftlinge einschließlich der Protektoratsangehörigen hat durch das zuständige Arbeitsamt zu erfolgen. Das Arbeitsamt ist von dem Ableben auf dem schnellsten Wege zu verständigen und zu ersuchen, die Angehörigen umgehend zu benachrichtigen. In der Mitteilung an das Arbeitsamt darf nicht angegeben werden, daß der Betreffende in einem polizeilichen Gewahrsam verstorben ist. Wegen der Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Ostarbeiter wird auf den Erlaß vom 8. 5. 1943 — S IV D Nr. 560/43 (ausl. Arb.) — (nicht veröffentlicht) verwiesen.

4. Allgemeines.

(1) Eine Benachrichtigung des Reichssicherheitshauptamtes hat in jedem Falle zu unterbleiben, da die Einweisung der Arbeitserziehungshäftlinge durch die Stapo(leit)stellen usw. selbständig erfolgt und Akten über die Häftlinge beim Reichssicherheitshauptamt nicht geführt werden.

(2) Die Zahl der Todesfälle ist jedoch statistisch zu erfassen und in der Sp. 10 des Gefangenenstandsbuches sowie in der Nachweisung über die Gefangenenstandsbewegung, die nach dem RdErl. vom 12. 6. 1940 (MBliV. S. 1176) in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1941 (MBliV. S. 333) bis spätestens zum 15. 1. jeden Jahres vorzulegen ist, getrennt nach männlichen und weiblichen Häftlingen zu vermerken.

An die Geheime Staatspolizei.

— Befehlsblatt S. 200 —

2 F IX
Polizeihaft.

Polizeihaft
nach § 22 der Verordnung vom 4. 2. 1933 — RBGl. I S. 35 —.

RdErl. des Gestapa vom 9. 3. 1937
— I D Nr. 70/37 —

Abschrift wird zur Kenntnisnahme übersandt.

An alle Dienststellen im Hause (kleiner Verteiler für den inneren Dienstbetrieb).

Anlage

Der Chef der Sicherheitspolizei
S V 1 Nr. 201/37

Berlin, den 26. Februar 1937.

Polizeihaft nach § 22 der Verordnung vom 4. 2. 1933
— RGBl. I S. 35 —

(1) Nach § 22 der Verordnung vom 4. 2. 1933 haben die Polizeibehörden die Möglichkeit, gegen Personen, die im dringenden Verdacht bestimmter strafbarer Handlungen stehen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Polizeihaft zu verhängen. Nach § 22 Abs. 4 der Verordnung kann der Verhaftete eine Entscheidung des Amtsrichters über das Vorliegen des dringenden Tatverdachtes herbeiführen. Sieht der Amtsrichter den dringenden Tatverdacht für nicht gegeben an, so ist die Haft aufzuheben.

(2) Ich ersuche, in Zukunft von der Möglichkeit der Anordnung der polizeilichen Haft nach § 22 Abs. 4 der Verordnung vom 4. 2. 1933 keinen Gebrauch zu machen, um zu vermeiden, daß eine richterliche Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen notwendig wird.

(3) Die Anordnung der Polizeihaft nach § 22 der Verordnung vom 4. 2. 1933 ist überflüssig, da in allen diesen Fällen die Möglichkeit der Anordnung der Schutzhaft gegeben ist.

An das Gestapa in Berlin, alle Stapo(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Polizeihaft.

RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 19. 3. 1943
— S II A 2 Nr. 57/43-176 —

I. (1) Ich ermächtige die Kriminalpolizei(leit)stellen, im Rahmen eines kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens Polizeihaft anzuordnen.

(2) Polizeihaft ist zulässig,

a) wenn Verdunkelungsgefahr oder Fluchtverdacht vorliegt;
b) wenn das Ziel eines kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens ohne ihre Anordnung gefährdet wäre;
c) wenn ihre Anordnung dem gesunden Volksempfinden entspricht.

II. (3) Polizeihaft darf höchstens 3 Wochen dauern.

(4) Ist eine weitere Haft notwendig, so ist

a) entweder ein richterlicher Haftbefehl zu erwirken,
b) oder spätestens vor Ablauf der 3 Wochen eine Überführung in kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft nach den hierfür geltenden Vorschriften zu veranlassen.

III. (5) Die Anordnung der Polizeihaft ist der festgenommenen Person spätestens innerhalb 24 Stunden nach Festnahme zu Protokoll zu eröffnen.

(6) Sofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, ist den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kindern oder Geschwistern) mitzuteilen, daß Polizeihaft angeordnet ist und wo sich der Häftling befindet.

(7) Bei der Anordnung von Polizeihaft gegen Beamte, Behördenangestellte, Notare, Rechtsanwälte, Konkurs-, Nachlaß-, Zwangsverwalter, Pfleger und Vormünder ist der RdErl. vom 22. 8. 1942 — II A 2 Nr. 134 II/42-176 — (Befehlsbl. S. 247)[1] zu beachten. Außerdem sind die RdErl. vom 27. 3. 1941[2] — IV Nr. 328/41 geh. — (nicht veröffentl.) und vom 16. 10. 1942[3] — IV E 2 a Nr. 740/42 g — (nicht veröffentl.) für die dort bezeichneten Personen zu beachten.

(8) Bei der Anordnung von Polizeihaft gegen Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen sind die für sie zuständigen Parteidienststellen unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren sind die RdErl. vom 10. 8. 1938[4] — S V 1 Nr. 284 II/38-151 — (MBliV. S. 1311), vom 21. 11. 1942[5] — II A 1 Nr. 230 VII/41-151 — (nicht veröffentl.) und vom 28. 11. 1942[6] — V A 1 Nr. 2320/42 — (nicht veröffentl.) zu beachten.

An die Kriminalpolizei. — Befehlsblatt S. 86 —

Richtlinien zum RdErl. des RF/uChdDtPol. im RMdI. vom 19. 3. 1943 — S II A 2 Nr. 57/43 - 176 — über die Anordnung von Polizeihaft (Bef.Bl. S. 86).

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 5. 1943 — V A 2 Nr. 557/43 —

1. Die Ermächtigung, Polizeihaft anzuordnen, soll die Kriminalpolizei(leit)stellen in die Lage setzen, mit eigenen Mitteln ohne arbeit- und zeitraubende Inanspruchnahme anderer Behörden alle

---

1 *Abgedruckt unter 1 F I.*
2 *Abgedruckt unter 2 C I a.*
3 *Abgedruckt unter 2 D 1 a.*
4 *Abgedruckt unter 2 C VII.*
5 *Nicht abgedruckt.*
6 *Abgedruckt unter 1 C I.*

zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen.

2. (1) Um die Beschränkung der Polizeihaft auf die notwendigen und damit zulässigen Fälle sicherzustellen, entscheidet über ihre Verhängung der Leiter der Kriminalpolizei(leit)stelle durch schriftliche Anordnung.

(2) Die Polizeihaft kann bis zu 21 Tagen, gerechnet vom Tage der Festnahme ab, aufrechterhalten werden. Der Leiter der Kriminalpolizei(leit)stelle hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Polizeihaft bei Fortfall der Haftgründe sofort durch Entlassung beendet wird, oder daß die Polizeihaft unverzüglich durch Untersuchungs-, Straf-, Vorbeugungs-, Schutz- oder Abschiebungshaft usw. abgelöst wird, sobald sich die Voraussetzungen hierzu ergeben.

(3) Die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen können einen geeigneten leitenden Vollzugsbeamten als ständigen Beauftragten in Polizeihaftangelegenheiten bestimmen.

3. (1) Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß eine Polizeihaft bis zu 21 Tagen auch in schwierigen Ermittlungsfällen genügt. Haftfälle, in denen in 21 Tagen nicht so viel Beweismaterial zusammengetragen werden kann, daß ein richterlicher Haftbefehl zu erlangen ist, müssen unbedingt Ausnahmen bleiben.

(2) Spätestens am 10. Hafttage ist in der Regel zu übersehen, ob ein richterlicher Haftbefehl bis zum 21. Hafttage erwirkt werden kann oder ob eine Überführung in polizeiliche Vorbeugungshaft erforderlich wird, sofern die Haft überhaupt fortdauern muß. Am 10. Hafttage ist bei beabsichtigter Überführung in Vorbeugungshaft ein entsprechender Antrag nach den hierfür geltenden Richtlinien vom 4. 4. 1938[1] i. d. F. vom 8. 4. 1942[1] zum grundlegenden Vorbeugungserlaß vom 14. 12. 1937[1] mittels Schnellbriefs zu stellen. Der Antrag ist mit einem auffallenden Vermerk: „Polizeihaft" zu versehen. Bis zum Eingang der Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes kann der Häftling weiter in Haft behalten werden. Die Begründung für die Vorbeugungshaft wird in diesen Fällen in der Regel weniger auf das kriminelle oder asoziale Vorleben des Häftlings als auf die Schwere und den asozialen Charakter der Handlungen und deren Auswirkungen, die Gegenstand des polizeilichen Untersuchungsverfahrens sind, und auf die Gefahr der Fortsetzung oder Wiederholung derartiger Straftaten abzustellen sein.

4. Die Anordnung der Polizeihaft ist nach anl. Muster I zu verfügen. Die Anordnungsverfügung muß eine ausreichende Begründung enthalten, aus der Zweck und Notwendigkeit der Haft einwandfrei hervorgehen. Sie ist zur kriminalpolizeilichen Personenakte des Häftlings zu geben. In die Ermittlungsakte ist lediglich unter Angabe des Datums ein Vermerk aufzunehmen, daß der Betreffende in Polizeihaft genommen worden ist.

5. (1) Die Eröffnung der Festnahme gem. Ziff. III (6) des RdErl. vom 19. 3. 1943 über Polizeihaft ist nach anl. Muster II vorzunehmen und zur kriminalpolizeilichen Personenakte des Häftlings zu geben.

---

[1]) *Abgedruckt unter 2 G V a.*

(2) Die Haftgründe sind dem Festgenommenen insoweit bekanntzugeben, als dadurch der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird.

6. Nach Anordnung der Polizeihaft ist sofort zu prüfen, ob fürsorgerische Maßnahmen zur Betreuung von Angehörigen erforderlich sind. Das Erforderliche ist gegebenenfalls unverzüglich zu veranlassen.

7. Für die Polizeihaft gilt der allgemeine Grundsatz, daß in polizeilichen Ermittlungsverfahren eine Vertretung des Häftlings durch Rechtsanwälte nicht vorgesehen ist.

8. Beschwerden und Gesuche, denen nicht abgeholfen wird, sind mittels Schnellbriefs, der mit einem auffallenden Vermerk „Polizeihaft" zu kennzeichnen ist, dem Reichskriminalpolizeiamt mit ausführlicher Stellungnahme und einer Durchschrift der Anordnungsverfügung zur Entscheidung zuzuleiten.

9. Die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen mache ich persönlich dafür verantwortlich, daß mit der ihnen gegebenen Ermächtigung keinerlei Mißbrauch getrieben wird.

10. Die Geheime Staatspolizei ist zwecks Anordnung von Schutzhaft zur Durchführung kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

An die Kriminalpolizei.

— Befehlsblatt S. 161 —

2 F IX

Polizeihaft

Anlage — Muster I

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizei(leit)stelle
— Der Leiter —

Tgb.-Nr. .....

....., den ..... 194...

Anordnung der Polizeihaft.

Der (Die) auf umseitigem Personalbogen näher bezeichnete

.....
(Beruf) (Vornamen, Familienname)

geboren am ..... in .....
wird auf Grund des RdErl. des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. vom 19. 3. 1943 — S II A 2 Nr. 57/43 - 176 — mit Wirkung vom .....
(Tag und Uhrzeit der Festnahme)
in Polizeihaft genommen.

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Unterschrift)

Muster I (Rückseite)

....., den ..... 194...

(Dienststelle)

Angaben zur Person.

Zuname (bei Frauen auch Geburtsname): .....
Vornamen: .....
Geburtstag: .....
Geburtsort: .....
Beruf: .....
Wohnort und Wohnung: .....
Familienstand: .....
Kinderzahl (auch Alter): .....
Glaubensbekenntnis und Abstammung: .....
Staatsangehörigkeit: .....
Wehrverhältnis (ggf. auch Arbeitsdienstverhältnis): .....
.....

Mitgliedschaft bei der NSDAP. oder ihrer Gliederungen:
..... seit ..... Mitglieds-Nr. .....
..... seit ..... „ „ .....
..... seit ..... „ „ .....

Amtsträger in der NSDAP. angeschlossenen Verbänden: .....
..... bei ..... seit .....
..... bei ..... seit .....
..... bei ..... seit .....

Orden und Ehrenzeichen: .....
.....

Anschrift der nächsten Angehörigen: .....
.....
.....

Ihre Benachrichtigung ist erfolgt.
nicht erfolgt, weil .....
.....

Fürsorgemaßnahmen sind erforderlich und veranlaßt.
nicht erforderlich.

Aufgenommen von

.....

.....
(Dienstgrad)